J. austr.
45 F
Porubszky

<36638228380017

<36638228380017

Bayer. Staatsbibliothek

DIE
RECHTE DER PROTESTANTEN
IN ÖSTERREICH.

SAMMLUNG DER WICHTIGSTEN GESETZE UND VERORDNUNGEN

ÜBER PROTESTANTISCHE KIRCHEN- UND SCHULANGELEGENHEITEN

IN DEN DEUTSCH-SLAVISCHEN KRONLÄNDERN ÖSTERREICHS

IN SYSTEMATISCHER REIHENFOLGE

VON

GUSTAV PORUBSZKY

ERSTEM PFARRER DER EVANGELISCHEN GEMEINDE A. C. IN WIEN.

WIEN 1867.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

469 - 9.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Dass eine Sammlung der wichtigsten in Kraft und Wirksamkeit bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Kirchen- und Schulangelegenheiten der Protestanten in den deutsch-slavischen Kronländern bisher von evangelischen Geistlichen und Laien schmerzlich vermisst wurde, kann wohl von Niemand in Abrede gestellt werden. Barth's „geistliche Angelegenheiten in ihren politischen und administrativen Beziehungen“ behandelt im zweiten Titel „die geistlichen Angelegenheiten der Akatholiken,“ und bietet zwar den ausführlichen Wortlaut der wichtigsten Toleranz-Verordnungen, aber nur aus den Neunziger Jahren des vorigen, bis zu den Zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts. Helfert's „die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate,“ ist eigentlich ein aus den k. k. Verordnungen zusammengestelltes Lehrbuch des evangelischen Kirchenrechts, in welchem der Wortlaut des Gesetzes aus der fortlaufenden Erzählung des Verfassess nicht entrathen werden kann. Beide Werke behandeln nur die strenge Toleranz-Periode. Endlich Kuzmany's „Urkundenbuch,“ obgleich neuester Zeit herausgegeben, enthält ein schätzbares Material für Kirchenhistoriker und Kirchengelehrte, da der grösste Theil der abgedruckten Urkunden keine Gesetzeskraft mehr hat, und das Wenige derzeit noch Gültige vorzugsweise mehr auf die ungarischen als auf die deutsch-slavischen Kronländer Bezug nimmt.

Wenn man bedenkt, wie viele Toleranz-Verordnungen bereits faktisch aufgehoben sind, während trotz des Patentes vom 8. April 1861 doch noch immer viele zu Recht bestehen; wenn man die lange Reihe von Hofdekreten und Regierungs-Verordnungen in Religionssachen aus den Zwanziger, Dreissiger und Vierziger Jahren in Betracht zieht, von denen etliche eine kürzere, andere eine längere Lebensdauer gehabt, und viele heute noch leben; wenn man die Ministerial-Erlässe aus den Fünfziger Jahren, und die allerneuesten Erscheinungen

auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts berücksichtigt: so wird man zugestehen müssen, dass bei der Fülle des Materials aus den verschiedensten Zeiten, eine genaue Orientirung über das, was derzeit als Gesetzesnorm in kirchlichen und Schulangelegenheiten zu Recht besteht, unbedingt nothwendig ist.

Das kirchliche Leben der evangelischen Glaubensgenossen in den deutsch-slavischen Kronländern ist durch das kais. Patent vom 8. April 1861 in ein anderes Stadium getreten. Hinsichtlich der Verfassung der evangelischen Kirche hat jenes Protestanten-Patent die Grundzüge einer presbyterial-synodalen Kirchenordnung festgestellt, und hinsichtlich der Rechte der evangelischen Kirche hat es manchen Toleranz-Verordnungen Gesetzeskraft, manchen provisorischen Verfügungen definitive Geltung, und manchen einzelnen Uebelständen gänzliche Abhilfe geschaffen. Die hochherzige Intention des obgenannten Patents, den „Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Kon-„fessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politi-„schen Lebens zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen," — so wie auch die im §. 2 des Patentes „für immerwährende Zeiten zugesi-„cherte volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses," und die dadurch bedingte Aufhebung „aller diessbezüglichen Beschränkun-„gen," hat vielseitig die Meinung erzeugt, als wären damit alle früher bestandenen Beschränkungen auch hinsichtlich der interkonfessionellen und staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten der Protestanten aufgehoben. Doch wenn man die Schlussworte des §. 24 des k. k. Patentes vom 8. April 1861 in Erwägung zieht: „dass nur diejenigen „Verordnungen als aufgehoben zu betrachten sind, deren Beschaffenheit „nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von „der Festsetzung einer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Be-„stimmungen abhängig ist;" — wenn man den Inhalt der synodalen Denkschrift in Betreff der interkonfessionellen Verhältnisse, so wie der staatsrechtlichen Beziehungen der evangelischen Kirche A. C. und H. C., den Inhalt der synodalen Denkschrift in Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten, so wie den Inhalt der von der Synode an Se. Majestät den Kaiser und an die hohen Ministerien gerichteten Petitionen sorgfältig prüft; so wird man keinen Augenblick in Zweifel bleiben, dass sehr viele Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1783 bis 1867 noch immer in Kraft bestehen, da eben ihre Ausserkraftsetzung in jenen synodalen Petitionen mit Berufung auf die zugesicherte Gleichberechtigung angestrebt wird. Wenn demungeachtet im I. Kapitel des V. Ab-

schnittes allgemeine Rechtsbestimmungen aus früheren Zeiten, ferner im §. 470 Begräbnissvorschriften aus früherer Zeit und noch an wenigen andern Stellen Verordnungen aufgeführt werden, die entweder gar keine oder nur eine theilweise und bedingte Giltigkeit haben, so ist das absichtlich zur genaueren Erläuterung des derzeit Giltigen geschehen.

Wenn in die gegenwärtige Gesetzsammlung auch solche gesetzliche Bestimmungen aufgenommen wurden, die nicht speziell und ausschliessend nur die evangelische Kirche und Schule, sondern im Allgemeinen die geistlichen und Schulangelegenheiten aller Religionsgenossen in Oesterreich berühren; so habe ich mich hiezu bestimmen lassen in Folge der häufigen, nackten Berufungen bei speziellen Verordnungen auf allgemeine Gesetze und Vorschriften. So lautet ein Zirkulare des evangelischen Konsistoriums vom 20. Juni 1857, Z. 301 (siehe §. 414 dieser Sammlung), dass die erlassenen Matrikel-Vorschriften rücksichtlich der Katholiken, zufolge a. h. Entschliessung vom 20. November 1829 auch rücksichtlich der evangelischen Matrikel zu gelten haben. Nach dem Wortlaute der a. h. Entschliessung vom 6. Jänner 1866 ist darauf zu sehen, dass die allgemeinen Unterrichtsgesetze auf das evangelische Schulwesen korrekte Anwendung finden (siehe §. 230 dieser Sammlung). Daraus ergibt sich mit innerer Nothwendigkeit die genaue Kenntnissnahme der allgemeinen Matrikelvorschriften und der allgemeinen Unterrichtsgesetze. In gleicher Weise mussten nicht nur die §§. 44—122 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern noch viele andere Paragraphe dieses Gesetzbuches, ferner des Strafgesetzes, der politischen Schulverfassung, des Gebührengesetzes u. s. w., inwieferne sie das evangelische Leben in Kirche und Schule unvermeidlich berühren, ihre Stelle in dieser Sammlung finden.

Ich masse mir nicht an, mit dieser Sammlung ein vollständiges Handbuch des evangelischen Kirchenrechts zu liefern, sondern ich wollte dem künftigen Verfasser eines solchen Handbuches ein bestmöglichst geordnetes Material anbieten; ich wollte den evangelischen Geistlichen und Laien rücksichtlich der protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten in Oesterreich den gesetzlichen Standpunkt klar machen um Eingriffe in unsere Rechte bestmöglichst abwehren zu können, aber auch um Ueberschreitungen unsererseits zu vermeiden; ich wollte endlich auch den unumstösslichen Beweis liefern, wie viel uns noch zu wünschen übrig bleibt bis zur ersehnten und verheissenen Gleich-

berechtigung, und was namentlich zu berücksichtigen sein wird, wenn über die interkonfessionellen und kirchenstaatlichen Fragen auf den verschiedenen Stufen und von den verschiedenen Organen des Kirchenregiments Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefasst werden.

In dieser Hinsicht habe ich mit gewissenhafter Strenge überall den Wortlaut des Gesetzes angeführt, nur mit Hinweglassung der oft höchst weitläufigen, hier aber völlig überflüssigen Einleitungen und Nebenbemerkungen zu den Verordnungen. Wo verschiedene Materien in einer Gesetzesvorschrift, oft sogar in einem Perioden-Abschnitt enthalten waren, habe ich die Trennung mit grösster Vorsicht vorgenommen, und wo sie nicht möglich war, um Unklarheiten zu vermeiden, lieber Wiederholungen gebracht. Nur an wenigen Stellen habe ich in besonderen Anmerkungen, was mir zur Erklärung und Ergänzung des Gegebenen unerlässlich schien, in Kürze mitgetheilt.

Porubszky.

Abkürzungen.

a. B. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
A. C. = Augsburgischer Konfession.
a. h. = allerhöchst.
Allerh. Entschl. = Allerhöchste Entschliessung.
alin. = alinea.
B. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
böhm. = böhmisch.
C. M. = Cultus-Ministerium.
Cons. Ver. = Consistorial-Verordnung.
genehm. Verf. = genehmigte Verfassung.
Gub. Verord. = Gubernial-Verordnung.
H. C. = Helvetischer Confession.
Hofd. = Hofdekret.
Hofkzld. = Hofkanzleidekret.
Kundm. = Kundmachung.
K. u. U. = Kultus und Unterricht.
Minist. = Ministerial.
n. ö. = niederösterreichisch.
o. e. = obderensisch.
pol. Sch. Verf. = politische Schul-Verfassung.
Reg. = Regierungs.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
schles. = schlesisch.
Stud. Hofd. = Studien-Hofdekret.
St. H. C. D. = Studien-Hofkommissionsdekret.
Verf. = Verfassung.
Verord. = Verordnung.
Z. = Gesetzeszahl.
Zirk. = Zirkulare.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Theil.

Die Rechte der evangelischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Der Uebertritt.

I. Kapitel.

Gesetzliche Normen des Uebertritts.

§.		Pag.
1.	Modalitäten des Uebertritts von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern	1
2.	Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnortes des Uebertretenden und der Zeugen	2
3.	Gebührenfreiheit der Uebertritts-Anmeldungs-Zeugnisse . . .	—
4.	Uebertritt von Militärpersonen	—
5.	Alters-Erforderniss beim Uebertritt zur evangelischen Kirche . .	3
6.	Alters-Erforderniss beim Uebertritt zur katholischen Religion . .	—
7.	Alters-Dispens wegen Uebertritt zur katholischen Religion . .	4
8.	Ueber den bereits erfolgten Uebertritt hat keine Anzeige an den früheren Seelsorger zu geschehen	
9.	Uebertritt zur katholischen Kirche in articulo mortis . . .	—
10.	Uebertritt zur evangelischen Kirche in articulo mortis . . .	5
11.	Uebertritt von einer evangelischen Konfession zu einer andern . .	—
12	Uebertritt eines Israeliten zu einer christlichen Konfession . .	6

II. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen in Folge des Uebertritts.

13.	Die Konfession der Kinder, deren Eltern zur evang. Kirche übergetreten sind	7
14.	Der gegebene Revers über die kath. Kindererziehung wird durch den Uebertritt aufgehoben	—
15.	Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei solchen Personen, die zur evangelischen Kirche übergetreten sind	8
16.	Das Band der Ehe, bei der ein Theil der kath. Religion angehört, wird nicht getrennt, weder durch Uebertritt noch durch Rücktritt	8
17.	Ehehindernisse werden durch den Uebertritt nicht aufgehoben . .	9
18.	Bestreitungsrecht der Ehegiltigkeit nach erfolgtem Uebertritte .	—
19.	Trennung der Ehe, wenn von zwei evangelischen Gatten Eines zur katholischen Religion übertritt	10
20.	Das Ehegericht derer, die zur kath. Religion übergetreten sind .	—
21.	Das Ehegericht für Scheidungen, wenn ein Ehetheil zur kath. Religion übertritt	11
22.	Das Ehegericht derer, die zur kath. Kirche übergetreten und wieder zur evang. Kirche zurückgetreten sind	—

§.		Pag.
23.	Katholische Geistliche, wenn sie zur evang. Kirche übertreten, dürfen keine Ehe eingehen	11
24.	Trennung und Scheidung jüdischer Eheleute, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind	12
25.	Konfession der Kinder, deren jüdische Eltern zum Christenthum übergetreten sind	13

Zweiter Abschnitt.
Die Ehe.

I. Kapitel.

Das Recht, eine Ehe zu schliessen.

26.	Ehevertrag und Eheverlöbniss	14
27.	Das Recht zur Schliessung einer Ehe	—
28.	Die Fähigkeit zur Schliessung einer Ehe	—
29.	Der politische Ehekonsens	—
30.	Von den in Wien sich aufhaltenden Staatsbürgern, die keiner Ehebewilligung bedürfen	16
31.	Erläuterung zu §. 30	—
32.	Alphabetisches Verzeichniss derjenigen Personen, welche in Wien ohne politischen Ehekonsens nicht getraut werden dürfen	17
33.	Ehekonsens in Tirol und Vorarlberg	18
34.	Für Unterthanen aus Galizien und Lodomerien ist keine geburtsobrigkeitliche Ehebewilligung nöthig	19
35.	Für ungarische Unterthanen ist keine geburtsobrigkeitliche Ehebewilligung nöthig	—
36.	Die Staatsbürger aus den deutsch-slavischen Erbländern benöthigen, wenn sie sich in Ungarn verehelichen, eines Ehekonsenses	20
37.	Eheschliessung der landesfürstlichen, ständischen, städtischen und Fondsbeamten und Praktikanten	20
38.	Eheschliessung der Beamten beim Handelsministerium	21
39.	Eheschliessung der Finanzwach-Individuen	—
40.	Ehebewilligung für Militär-Personen im Allgemeinen	22
41.	Ehebewilligung für Militär-Personen insbesondere	—
42.	Ehebewilligung für Landwehrmänner	25
43.	Ehebewilligung für Beurlaubte und dem Reservestande angehörigen Soldaten	—
44.	Militärehen erster und zweiter Klassen	27
45.	Heirathen bei der Gensdarmerie	—
46.	Die Heirathen der Kadetten betreffend	28
47.	Heirathen der Militärbeamten	—
48.	Verehelichung der Inländer im Auslande	—
49.	Ehen der Ausländer in Oesterreich	—
50.	Besondere Vorschriften für Baiern	29
51.	Besondere Vorschriften für Baden'sche Unterthanen	31
52/1.	Besondere Vorschriften für Graubündner	—
52/2.	Ehebewilligung für Ausländer nach den Berichten sämmtlicher Gesandten	32

II. Kapitel.

Von den Ehehindernissen.

53.	Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige	33
54.	Minderjährigkeit	34
55.	Rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen	35
56.	Furcht, Zwang, Entführung	. .
57.	Irrthum	—

§.		Pag.
58.	Unvermögen	36
59.	Verurtheilung zu schweren oder schwersten Korkerstrafen	36
60.	Bestehendes Eheband	—
61.	Religions-Verschiedenheit	—
62.	Verwandtschaft	37
63.	Schwägerschaft	—
64.	Ehebruch	—
65.	Gattenmord	—

III. Kapitel.

Das Aufgebot.

66.	Worin das Aufgebot besteht	—
67.	Wann hat das Aufgebot zu geschehen	38
68.	In der verbotenen Zeit findet kein Aufgebot statt	—
69.	Das Aufgebot des evang. Brauttheiles in der kath. Kirche findet nicht mehr statt	—
70.	Wo hat das Aufgebot zu geschehen	—
71.	Das Aufgebot der in der Diaspora lebenden Eheleute	39
72.	Das Aufgebot für die Ungarn, die sich in deutsch-erbländischen Provinzen nicht 6 Wochen lang aufgehalten haben	—
73.	Das Aufgebot beim Militär	40
74.	Wiederholung des Aufgebots	41
75.	Aufgebot durch den Gemeindevorsteher	—
76.	Religions-Zeugnisse der Brautleute	—
77.	Stempelfreiheit der Religions-Unterrichts-Zeugnisse der Brautleute	42
78.	Wohnungszeugnisse behufs des Aufgebots	—
79.	Giltigkeit des Aufgebots	—

IV. Kapitel.

Die Dispensen.

80.	Die Landesstelle ertheilt Nachsicht von Ehehindernissen	43
81.	Die Nachsicht von Ehehindernissen ist von den Parteien selbst anzusuchen	—
82.	Dispens vom zweiten und dritten Aufgebot	—
83.	Genauigkeit der Behörde bei Dispens-Ertheilung	44
84.	Beide Brautleute müssen Dispensen erhalten	—
85.	Dispens von allen dreien Aufgeboten	—
86.	Dispens-Ertheilung von dem Trauungsaufgebote und von Ehehindernissen in geheimen Fällen	45
87.	Die unterlassene Eidesleistung bei der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes	46
88.	Dispensen vom Aufgebote bei Militär-Heirathen	—
89.	Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation ist straffällig	47
90.	Dispens von Beibringung des Taufscheines bei Verehlichungen	48
91.	Beseitigung unnothwendiger Gesuche um Dispens von Beibringung des Taufscheines bei Verehelichungen	—
92.	Personen, welchen die Dispens abgeschlagen wurde	49
93.	Dispensen sind gebührenfrei	—

V. Kapitel.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe (Trauung.)

94.	Ehe-Dokumente	50
95.	Keine Trauung ohne Dokumenten-Vorlage	—
96.	Beibringung eines Volljährigkeits-Zeugnisses	51
97.	Verfahren in Ermanglung eines Todtenscheines	—
98.	Gesetzliche Witwenfrist	52

§.		Pag.
99.	Von wem geschieht die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe	52
100.	Weibliche Zeugen bei der Trauung	—
101.	Die Trauung an einem zweiten oder dritten Ort	—
102.	Trauungen tempore sacrato	53
103.	Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten	—
104.	Das gemischte Brautpaar gibt seine Einwilligung vor dem kath. Pfarrer	—
105.	Trauung eines evang. Paares durch einen hath. Seelsorger	54
106.	Instruktion Papst Gregor XVI. über gemischte Ehen	—
107.	Eheschliessung mit passiver Assistenz	56
108.	Vorschrift für die kath. Geistlichkeit über die Ausführung der päpstlichen Instruktion	57
109.	Eheschliessung mit passiver Assistenz, wenn der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch	58
110.	Eheschliessung gemischter Brautleute beim Militär	60
111.	Eheschliessung mit passiver Assistenz beim Militär	—
112.	Der Kindererziehungs-Revers bei gemischten Ehen ist aufgehoben	—
113.	Der Kindererziehungs-Revers bei gemischten Ehen ist giltig	61
114.	Revers gegen die Verleitung zum Uebertritt ist nicht nöthig	—
115.	Einsegnung der Ehe, wenn der Bräutigam evang. und die Braut kath.	62
116.	Einsegnung der Ehe, wenn der Bräutigam kath. und die Braut evang. ist	—
117.	Verweigerung der Trauung	—
118.	Das Trauungsbuch ein Beweis der geschlossenen Ehe	63
119.	Die geheimen Verehelichungen	—
120.	Convalidation der Ehe	—
121.	Strafbarkeit der zweifachen Ehe	—

VI. Kapitel.

Wirkungen der Ehe.

122.	Die Rechte und die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Eheleute	64
123.	Beschränkungen der Rechte der Ehegatten	—
124.	Welcher Gewalt untersteht eine minderjährige Tochter nach ihrer Verheirathung	—
125.	Staatsbürgerschaft einer Ausländerin durch Verheirathung	65
126.	Gerichtsstand der Eheleute	—
127.	Strafbarkeit gegenseitiger Misshandlungen der Eheleute	—
128.	Erbfolge der Ehegatten	66
129.	Das Recht der Witwen	—
130.	Eigenthumsrecht der Ehegatten, wenn keine Uebereinkunft getroffen wurde	—
131.	Von den Ehepakten im Allgemeinen	67
132.	Von dem Heirathsgute	—
133.	Von der Widerlage	69
134.	Von der Morgengabe	—
135.	Von der Gütergemeinschaft	69
136.	Vermögensverwaltung der Ehegatten	70
137.	Schenkungen zwischen Ehegatten	70
138.	Gegenseitiges Testiren der Ehegatten	—
139.	Erbvertrag zwischen Ehegatten	71
140.	Fruchtniessung des Vermögens zwischen Ehegatten	—
141.	Die Einkindschaft	72
142.	Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder	—
143.	Rechte der Eltern gegen ihre Kinder	—
144.	Eintritt Minderjähriger in das Militär, mit oder ohne Einwilligung der Eltern	73
145.	Väterliche Einwilligung zu verbindlichen Handlungen der Kinder	74
146.	Verwaltung des Vermögens der Kinder durch den Vater	—

§.		Pag.
147.	Wann erlischt die väterliche Gewalt	75
148.	Ueber den Missbrauch der väterlichen Gewalt	—
149.	Rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt	76
150.	Bestreitung der ehelichen Geburt	—
151.	Rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt	77
152.	Pflichten der Eltern gegen ihre unehelichen Kinder	—
153.	Legitimation unehelicher Kinder	78
154.	Von der Adoption	79
155.	Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern	80

VII. Kapitel.

Scheidung von Tisch und Bett.

156.	Allgemeine Bestimmung in Ehesachen der Evangelischen	82
157.	Die Ehescheidung kann nur vom Gerichte gestattet werden	—
158.	Der Sühneversuch des Geistlichen	—
159.	Einverständliche Scheidung	83
160.	Uneinverständliche Scheidung	—
161.	Wichtige Gründung zur Scheidung	—
162.	Scheidung eines minderjährigen Ehegatten	83
163.	Einfluss der Scheidung auf die Ehepakte	84
164.	Streitigkeiten bei Scheidungen	—
165.	Verschuldete Ehescheidung entzieht die Erbschaft und den Pflichttheil	—
166.	Verschuldete Ehescheidung hebt die Pensionsfähigkeit der Witwen auf	—
167.	Erziehung der Kinder von geschiedenen Eheleuten	85
168.	Bedingung, unter welcher Kinder, die von einer geschiedenen Ehegattin 10 Monate nach der Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind	—
169.	Aemtliches Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett	—
170.	Verfahren bei Scheidung gemischter Ehen	87
171.	Wiedervereinigung geschiedener Gatten	88

VIII. Kapitel.

Ungiltigerklärung der Ehe.

172.	Von wem ist die Ungiltigkeit einer Ehe zu untersuchen	89
173.	Aus einer eigenen widerrechtlichen Handlung kann der Ehegatte die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten	—
174.	Nur der schuldlose Theil hat das Recht zu verlangen, dass die Ehe für ungiltig erklärt werde	—
175.	Wer bestreitet die von Minderjährigen eigenmächtig geschlossene Ehe	90
176.	Der Gerichtsstand über die Ungiltigkeit der Fhe im Allgemeinen	—
177.	Aemtliches Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe	91
178.	Was ist zu geschehen, wenn das Hinderniss gehoben werden kann	92
179.	Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe	—
180.	Wenn den Eheleuten das Ehehinderniss bekannt war	—
181.	Wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit der Ehe abhängt	93
182.	Aemtliche Untersuchung über die Giltigkeit von Ehen, welche durch den Tod aufgelöst sind	—
183.	Das Unvermögen	94
184.	Zweifache Ehe	—
185.	Ehebruch	95
186.	Ungiltigkeit bei gemischten Ehen	—

IX. Kapitel.

Trennung der Ehe.

187.	Trennung der Ehe durch den Tod	96
188.	Unter welchen Umständen wird der Tod vermuthet	—

§. Pag.
189. Gerichtliche Todeserklärung 96
190. Aemtliches Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen erwiesen werden will 97
191. Gründe für die Trennung bei evangelischen Eheleuten . . . 99
192. Die Trennung bei gemischten Ehen —
193. Bestimmung über die Vermögensverhältnisse bei einer Trennung überhaupt 100
194. Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse bei der Trennung einer gemischten Ehe —
195. Einfluss der Trennung auf die Ehepakte —
196. Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten überhaupt . . . 101
197. Wiedervereinigung getrennter Gatten einer gemischten Ehe . . —
198. Wiederverehelichung getrennter Personen —
199. Bedingte Wiederverehelichung getrennter evang. Personen . . —
200. Die Trennung ist im Trauungsbuche anzumerken 102

Dritter Abschnitt.

Die Taufe, die religiöse Erziehung und die Pflege der Kinder.

II. Kapitel.

Von den ehelichen Kindern.

201. Rechtsverhältnisse der ehelichen Kinder 102
202. Wann sind Kinder aus einer ungiltigen Ehe für ehelich anzusehen . 103
203. Wenn Kinder evang. Eltern katholisch werden wollen . . . —
204. Evangelische Zöglinge in katholischen Erziehungsanstalten . . 104
205. Verbot katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht zu geben 105
206. Die Kinder von kath. Eltern können nur in kath. Erziehungsanstalten aufgenommen werden —
207. Die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen bestimmen die politischen Vorschriften —
208/1. Politische Vorschrift über die religiöse Kindererziehung in gemischter Ehe —
208/2. Die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen in k. Schlesien —
209. Wenn der Vater evang. ist, folgen die Söhne seiner Religion trotz der kath. Taufe 106
210. Wenn der evang. Vater sein Kind katholisch erzogen wissen will . 107
211. Kath. Getaufte aber evang. Erzogene müssen sich in der Regel setzen —
212. Ob nach dem Tode des evang. Vaters sein Knabe katholisch erzogen werden kann 108
213. Religiöse Erziehung der Kinder, wenn die Eltern von der kath. zur evang. Religion übergetreten sind —
214. Religiöse Erziehung der Kinder, wenn die Eltern von der evang. zur kath. Religion übergetreten sind 109
215. Verschiedene Bestimmungen über die Erziehungs-Reverse . . . —
216. Die in Osterreich wohnenden Ausländer werden bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder durch die hiesigen politischen Vorschriften nicht verpflichtet 110
217. Taufen akatholischer Individuen durch kath. Seelsorger . . . —
218. Evang. Taufpathen werden bei kathol. Taufen nicht zugelassen . —
219. Evang. Zeugen bei kath. Taufen 111
220. Findlinge dürfen nur kath. Ehegatten übergeben werden . . . —

II. Kapitel.

Von den unehelichen Kindern.

221. Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder —
222. Der Gerichtsstand der unehelichen Kinder 112

§.		Pag.
223.	Aufstellung eines Vormundes für uneheliche Kinder	112
224.	Das uneheliche Kind eines evang. Vater und einer kath. Mutter	—
225.	Wenn sich der Vater des unehelichen Kindes bei der Taufe nicht als solchen erklärt	—
226.	Wenn die uneheliche evang. Mutter später zur kath. Religion übertritt	113
227.	Das uneheliche Kind eines kath. Vaters und einer evang. Mutter	—
228.	Wenn die Eltern das uneheliche Kind nicht erhalten können	—

Vierter Abschnitt.
Das Schulwesen.
I. Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen über die konfessionelle Seite des österreichischen Volksschulwesens.

229.	Die politische Schulverfassung	114
230.	Anwendung der allgem. Unterrichtsgesetze auf das evang. Schulwesen	—
231.	Das evang Schulwesen ist abgesondert von dem kath. zu behandeln	115
232.	Der kirchliche Charakter des evang. Volksschulwesens	—
233.	Der kirchliche Charakter des kath. Volksschulwesens	—
234.	Das Recht Schulen zu gründen	116
235.	Staatsrechtliche Anerkennung evang. Schulen	—
236.	Die evang. Schulgemeinde	—
237.	Die Evangelischen sind nicht verpflichtet zu Beiträgen für katholische Schulzwecke	117
238.	Ausnahmen von dieser Befreiung	118
239.	Kath. Kinder sollen kath. Volksschulen besuchen	—
240.	Kath. Kinder dürfen nicht evang. Schulen besuchen	—
241.	Bedingungen, unter welchen kath. Kinder in evang. Schulen aufgenommen werden können	119
242.	Rücksichten für evang. Kinder, welche kath. Schulen besuchen	—
243.	Religions-Unterricht für evang. Kinder an kath. Lehranstalten	120
244.	Evang. Schulamts-Kandidaten an kath. Präparandien	—
245.	Religionsprüfung von evang. Lehramts-Kandidaten	—
246.	Senioren und Superintendenten sind nicht berechtigt, Lehrbefähigungs-Zeugnisse auszustellen	121
247.	Für evang. Schüler wird an philosophischen Lehranstalten kein eigener Religions-Unterricht eingeführt	122
248.	Besuch ausländischer Lehranstalten	—
249.	Evang. Vereine zu Unterrichtszwecken	—
250.	Ohne Mitwirkung der politischen Landesbehörde dürfen keine evang. Schulen errichtet werden	—
251.	Die Befähigungs-Zeugnisse des anzustellenden evang. Lehrers müssen der Landesbehörde ebenfalls vorgelegt werden	123

II. Kapitel.
Organismus der österr. Volksschulen.

252.	Die Einschulung	124
253.	Die Trivialschule	—
254.	Die Pfarr-Hauptschule	125
255.	Die vierklassige Hauptschule	126
256.	Die mit einer Hauptschule verbundene Unter-Realschule	133
257.	Die Mädchenschulen	134
258.	Der Schulpräparanden-Kurs	135
259.	Fortsetzung	136
260.	Vorschriften über die Bildung und Prüfung von Lehramtskandidaten für Realschulen	139

§. Pag.
261. Evangelische Schullehrer-Seminare 139
262. Evangelische Lehramts-Kandidaten sind einstweilen in kath. Bildungsanstalten aufzunehmen 140
263. Privatschulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten . . —

III. Kapitel.

Das Lehrpersonale.

264. Die rechtliche Stellung der evang. Lehrer in der Kirchengemeinde . 142
265. Die Wahl der evang. Lehrer durch die Gemeinde —
266. Für den evang. Schuldienst können Ausländer berufen werden . 143
267. Ueber provisorische Anstellung und nachträgliche Bestätigung der Lehrer im Allgemeinen —
268. Bestätigung evang. Lehrer 144
269. Die Anstellung evang. Lehrer kann nur mit Genehmigung der Landesbehörde oder des Staatsminist. erfolgen —
270. Befähigung für das Lehramt 145
271. Rechte des Lehrers in der politischen Gemeinde —
272. Militärbefreiung der Lehrer 146
273. Diäten-Normale der Lehrer 147
274. Uniform der Lehrer —
275. Den Lehrern gebührt nicht der Titel Professor —
276. Die Gehalte der Lehrer —
277. Einkommensteuer der Lehrer 148
278. Stempelpflichtigkeit der Lehrer-Dekrete —
279. Diensttaxen für Lehrer und Professoren 149
280. Beeidigung der Direktoren und Lehrer 150
281. Eidesformel für Direktoren an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen —
282. Eidesformel für Lehrer an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen 151
283. Der Lehrer-Revers —
284. Entlassung der Lehrer 152
285. Pensionirung der Lehrer und Lehrer-Witwen —

IV. Kapitel.

Schulbücher.

286. Alle Lehrbücher bedürfen einer Genehmigung 153
287. Die willkürliche Einführung von Lehrbüchern ist nicht gestattet . —
288. Lehrbücher für Nebengegenstände 154
289. Schulbücher-Verlag —
290. Verrechnung und Vertheilung der Armen-Schulbücher . . . —

V. Kapitel.

Die Leitung der Schule.

291. Das Direktorat 156
292. Das Aufsteigen der Lehrer in der Hauptschule 157
293. Die Aufnahme der Schüler 158
294. Uebertritt von der Trivialschule in die Hauptschule . . . 158
295. Uebertritt in eine höhere Klasse 159
296. Uebertritt in eine höhere Lehranstalt 159
297. Uebertritt in das Gymnasium —
298. Alle Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahr sind schulpflichtig . . 160
299. Beschreibung der schulpflichtigen Kinder —
300. Genaue Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch . —
301. Schulstrafgelder 161

§.		Pag.
302.	Strenge Verordnung betreffend die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder	161
303.	Modifikation der Verfügung vom 16. Jänner 1846	162
304.	Von den Nachstunden	163
305.	Der sonntägliche Wiederholungs-Unterricht	—
306.	Die Schulstrafen	164
307.	Prüfungen der Trivial- und Hauptschulen	165
308.	Prüfungen in der höheren Volksschule	—
309.	Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen	166
310.	Die Schulzeugnisse	167
311.	Privatisten-Prüfungen	—
312.	Die Schulstunden	169
313.	Schuljahr und Schulferien	170
314.	Schul-Konferenzen	172
315.	Lehrer-Versammlungen	—

VI. Kapitel.

Die ökonomischen Schulangelegenheiten.

316.	Ueber das Schulgeld	174
317.	Sicherstellung bei Errichtung neuer Schulen	175
318.	Grundbücherliche Vormerkung der Schulbeiträge soll nicht geschehen	175
319.	Finanz-Prokuratur in streitigen Schulangelegenheiten	176
320.	Portofreiheit in Schulsachen	—
321.	Von den Schulgebäuden	177
322.	Reparaturen an Schulgebäuden	178
323.	Beheizung der Schulen	—
324.	Die innere Einrichtung und das Schulgeräthe	179

VII. Kapitel.

Von der Schulaufsicht.

325.	Die Aufsicht über die evang. Schulen durch kirchliche Organe	180
326.	Aufsicht über das evang. Schulwesen in den Hauptstädten	—
327.	Die Visitation der evang. Schulen durch den Senior und Superintendent	181
328.	Instruktion für den Schul-Visitator	—
329.	Das Bezirksamt in Schulsachen	182
330.	Die Statthalterei in Schulsachen	183
331.	Oberste staatliche Schulaufsicht	—
332.	Pfarrämtlicher Schulbericht	—
333.	Schulbericht des Seniors	—
334.	Tabellen über den Zustand der Volksschulen	184
335.	Von den evang. Zustands-Tabellen	189
336.	Ausweis über den Stand der Hauptschulen und der mit ihnen vereinigten Unter-Realschulen	190
337.	Welche Vorlagen an die Behörden zu bringen sind	192
338.	Von den Schulräthen	193
339.	Verhältniss der Schulräthe zu den evang. Schulen	195

Fünfter Abschnitt.

Von den politischen und bürgerlichen Rechten.

I. Kapitel.

Allgemeine Rechtsbestimmungen aus früheren Zeiten.

340.	Aufhebung des Religions-Patentes	195
341.	Die Altranstädter Convention zwischen Kaiser Josef I. und Karl XII. von Schweden vom 11. und 22. August 1707	196
342.	Exekutions-Rezess über die altranstädtische Konvention vom 8. Febr. 1709	198

§.		Pag.
343.	Aus dem Traktate zu Warschau vom 24. Februar 1768	202
344.	Aus dem Patent vom 13. Oktober 1772 für Galizien	203
345.	Aus dem Traktate vom 18. September 1773 zwischen Oesterreich, Russland und Preussen bei der Theilung Polens	—
346.	Die Temperaments - Punkte in Betreff des Ascher-Inspektorats vom 10. März 1775	—
347.	Toleranz-Zirkulare der n. ö. Reg. vom 13. Okt. 1781	205
348.	Anhang	207

II. Kapitel.

Die allgemeinen Rechtsbestimmungen aus jüngster Zeit.

349.	Gewährleistung der vollen Glaubensfreiheit	208
350.	Die Bezeichnung „akatholisch“ wird aufgehoben	—
351.	Wiederholte Gewährleistung voller Glaubensfreiheit	—
352.	Aus dem Oktober-Diplom	209
353.	Aus dem Februar-Patente	—
354.	Das Protestanten-Patent	—
355.	Provisorische Kirchenverfassung	210
356.	Definitive Kirchenverfassung	—
357.	Die Vereine der Deutschkatholiken werden nicht als Kirche anerkannt	211
358.	Verbot der Genossenschaften der Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen und ähnlicher Vereine	212
359.	Behandlung der Sekte: Neu-Jerusalem, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre	213
360.	Verbot der Sektenstiftung	—
361.	Behandlung der Sekte: Nazarener, Nazaräer oder Nachfolger Christi	214
362.	Die Autonomie der evang. Kirche A. C. und H. C.	—
363.	Aufhebung bisheriger Beschränkungen	—
364.	Organische Gliederung der evang. Kirche und des evang. Kirchenregimentes	215

III. Kapitel.

Besondere Bestimmungen in staatsrechtlicher Beziehung.

365.	Vom Kircheneigenthum, Stiftungen und Fonden	216
366.	Schutz und Beistand der weltlichen Behörde	—
367.	Keine Giebigkeiten an die kath. Kirche	217
368.	Bezug und Gebrauch evang. Religionsbücher	—
369.	Staatsunterstützung	—
370.	An evang. Staats-Lehranstalten werden nur Evangelische angestellt	—
371.	Das Verbrechen der Religionsstörung	—
372.	Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions - Gesellschaft	218
373.	Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte	—
374.	Gerichtsstand der Kirche in bürgl. Rechtssachen	—
375.	Bezeichnung der Konfession in den Reise-Urkunden	219
376.	Eintritt in einen ausländischen Gelehrtenverein	—
377.	Militärische Ehrenbezeigungen bei Kultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse	—
378.	Das Militär mit bedecktem Haupte beim Gottesdienste	220
379.	Die Feier des Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät	—
380.	Feierlichkeit der Eidesablegung in Zivil- und Kriminal-Rechtsfällen	—
281.	Feierlichkeiten bei Eiden helv. Konfessions-Verwandten	221
282.	Kollekten im Auslande zu veranlassen	—
383.	Kollekten im Inlande	—
384.	Kollekte eines ausländischen Pastors im Inlande	—
385.	Verlassenschafts-Beiträge	—

§.		Pag.
386.	Lizitations-Armenperzent	222
387.	Strafbeträge für das Armeninstitut	223
388.	Musik-Konsens-Gebühren	—
389.	Offenhalten der Gast- und Schanklokale über die Polizeistunde	224
390.	Lustbarkeiten tempore sacrato	—
391.	Musikalische Akademien tempore sacrato	225
392.	An kath. Feiertagen ist die öffentliche knechtliche Arbeit verboten	226
393.	Feier kath. Festtage an Orten, wo die kath. Bevölkerung die Mehrzahl bildet	—
394.	Rücksichten für den kath. Kultus	227

Sechster Abschnitt.

Die Person und das Amt des evang. Pfarrers in staatsbürgerlicher Hinsicht.

I. Kapitel.

Die persönlichen Rechte des evang. Pfarrers.

395.	Rechte des evang. Pfarrers in der politischen Gemeinde	227
396.	Gerichtsstand evang. Pfarrer	228
397.	Verhaftung eines Geistlichen	—
398.	Befreiung eines Geistlichen vom Personalarreste wegen Wechselschulden	229
399.	Befreiung der Geistlichen von der Verbindlichkeit als Gerichtszeuge zu erscheinen	—
400.	Befreiung von Militär-Einquartirung	—
401.	Allgemeines Diäten-Normale	—
402.	Diäten-Gebühr für die akatholische Geistlichkeit bei Kommissions-Reisen	230
403.	Militär-Befreiung	—
404.	Sorge für die Pastorswitwe	—

II. Kapitel.

Die pfarrlichen Rechte des evangelischen Geistlichen.

405.	Das Recht der Matrikelführung	231
406.	Vertretung des evang. durch den kath. Pfarrer	—
407.	Recht des Pfarrers die Pfarrgenossen vorrufen zu lassen	—
408.	Das Recht die gefangenen Sträflinge zu besuchen	232
409.	Das Recht die Verurtheilten zum Tode vorzubereiten und zur Richtstätte zu begleiten	—
410.	Amtsunterricht in Betreff der Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung für die Seelsorger	—
411.	Amts-Korrespondenz	236
412.	Portofreiheit	237
413.	Amtssiegel	—

III. Kapitel.

Matrikel und Matrikelscheine.

a) im Allgemeinen.

414.	Vorschrift zur Führung der Matrikel	238
415.	Ausfertigung von Matrikelscheinen	240
416.	Matrikelscheine sind gebührenpflichtig	241
417.	Gebührenfreie Matrikelscheine	—
418.	Matrikelscheine für Aerarial-Arbeiter unentgeltlich	242
419.	Uebereinkunft zwischen Baiern und Oesterreich wegen gebührenfreier Matrikelscheine	—

§. Pag.

b) Taufbuch und Taufscheine.

420. Der Trauschein soll bei der Taufe vorgezeigt werden . . . 242
421. Der Geburtstag und der Tauftag ist einzuschreiben —
422. Die todtgeborenen Kinder 243
423. Bei Taufen adeliger Personen , ... 243
424. Von den Taufpathen und Taufzeugen —
425. Einschaltung des Namens der Hebamme in's Taufbuch . . . 244
426. Hebammen des helvetischen Glaubensbekenntnisses —
427. Veränderung des Familien- oder Geschlechtsnamens 245
428. Führung der Taufbücher und Ausstellung der Taufscheine für Kinder, deren eheliche Geburt nicht erwiesen ist —
429. Führung des Taufbuches, wenn die Mutter des unehelichen Kindes den Namen des Vaters bekennt 246
430. Wenn die Mutter des unehelichen Kindes den Namen des Vaters nicht bekennt 248
431. Welchen Namen sollen uneheliche Kinder führen 249
432. Wie sind die Kinder einzutragen, welche von einer Frau während einer sehr langen Abwesenheit ihres Mannes geboren werden . —
433. Gebührenfreie Taufscheine 250

c) Trauungsbuch und Trauungsscheine.

434. Das Trauungs-Rapulare 251
335. Was in das Trauungsbuch eingetragen wird 252
436. Wie eine Witwe als Braut in's Trauungsbuch einzutragen ist . . —
437. Zeugen sollen sich eigenhändig einschreiben —
438. Die Ehedokumente sind im Trauungsbuche anzuführen . . . 253

d) Todtenbuch und Todtenscheine.

439. Rubriken der Sterberegister —
440. Genauigkeit bei Verfassung der Todtenbeschauzetteln . . . —
441. Todtenscheine von Amtswegen für Ausländer 254

Siebenter Abschnitt.

Verwaltungs-Gegenstände.

I. Kapitel.

Kirchliches Vermögen und kirchliche Gebäude.

442. Die Verhandlungen über Bauführungen 255
443. Feuersichere Kirchenbauten —
444. Anbringung von Blitzableitern bei Kirchen —
445. Assekurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden 256
446. Fuhren zu Kirchenbauten sind mauthfrei —
447. Kirchen sind frei von der Gebäudesteuer —
448. Pfarrgebäude sind frei von der Gebäudesteuer —

II. Kapite,l

Von den Kirchenrechnungen, Steuern und Gebühren.

449. Obsorge der Staatsverwaltung über das evang. Kirchenvermögen . 257
450. Zensurirung evang. Kirchenrechnungen —
451. Geistliche Gemeinden legen den Staatsbehörden keine Rechnungen vor —
452. Staatliche Aufsicht über die Gebahrung der evang. Kirchengemeinden mit ihrem Kirchenvermögen . . . , . . . , 258
453. Rechnungs-Duplikate für den Oberkirchenrath —
454. Die Arten der Einkommensteuer 259
455. Die Bemessung der Einkommensteuer —
456. Das Einkommen der Kirche unterliegt der Einkommensteuer . . 260

§.		Pag.
457.	Befreiung von der Einkommensteuer	260
458.	Gebühren-Aequivalent für das Kirchenvermögen	—
459.	Vollzugsvorschriften für das vorige Gesetz	161
460.	Verfassung und Einbringung der Bekenntnisse zur Bemessung des Aquivalents	264
461.	Bemessung des Aquivalents	265
462.	Befreiung vom Gebühren-Aequivalente	—
463.	Dienstleistungs-Verträge unterliegen der Stempelgebühr	266
464.	Bemessung der Stempelgebühr	—
465.	Stempel-Skalen nach dem Einanzgesetz vom 13. Dez. 1862	268
466.	Die Stiftungen sind stempelpflichtig	269
467.	Legate unterliegen der Gebühr	—
468.	Stempelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare Urkunden	270
469.	Gebührenbefreiungen	—

III. Kapitel.

Von den Begräbniss-Angelegenheiten.

470.	Begräbniss-Vorschriften aus früherer Zeit	271
471.	Begräbniss-Normen aus neuester Zeit	272
472.	Zeit der Beerdigung	276
473.	Todtenbeschauzettel	—
474.	Ueber Friedhöfe	277
475.	Ueber den Leichenfrevel	—
476.	Mauthbefreiung der Leichenfuhren	—
477.	Begräbniss der Selbstmörder	278
478.	Beerdigung eines Hingerichteten	280
479.	Begräbnisskosten für Ausländer	—
480.	Begräbnisskosten aus der Konkursmasse	281
481.	Begräbnisskosten für Sträflinge	—

Zweiter Theil.

Die Verfassung der evangelischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Das Kirchenregiment.

I. Kapitel.

Die Stellung des Landesfürsten.

482.	Das landesfürstliche Oberaufsichts-Recht	281
483.	Wahrung der Majestätsrechte	—
484.	Wahrung des landesfürstlichen Oberaufsichts-Rechtes	—
485.	Landesfürstliches Ernennungs- und Bestätigungsrecht	283

II. Kapitel,

Der k. k. evangelisehe Oberkirchenrath.

486.	Die ehemaligen Konsistorien erhalten die Bezeichnung k. k. evang. Oberkirchenrath	—
487.	Der Oberkirchenrath ist Organ des Kirchenregiments	—
488.	Zusammensetzung des Oberkirchenraths	284
489.	Verhandlung des Oberkirchenraths in konfessionellen Angelegenheiten	—

§. Pag.
490. Geschäftsverkehr des Oberkirchenraths 284
491. Kirchliche Aufsicht durch den Oberkirchenrath —
492. Vermittlung und Förderung des kirchlichen Vereinswesens durch den Oberkirchenrath 285
493. Verwaltungsthätigkeit des Oberkirchenraths —
494. Das Disciplinar-Verfahren des Oberkirchenraths 286
495. Der Oberkirchenrath der Synode gegenüber —
496. Besoldung des Oberkirchenraths 286
497. Geschäftsordnung des Oberkirchenraths 287

III. Kapitel.

Der Superintendent und der Superintendential-Ausschuss.

498. Das Amt des Superintendenten im Allgemeinen 287
499. Die Obliegenheiten des Superintendenten —
500. Die Stellung des Superintendenten zu andern Organen des Kirchenregiments 288
501. Die Wählbarkeit und der Amtssitz des Superintendenten . . . —
502. Die Wahl des Superintendenten 289
503. Bestätigung und Einführung des Superintendenten —
504. Die Zusammensetzung des Superintendential-Ausschusses . . . —
505. Der Wirkungskreis des Superintendential-Ausschusses —

IV. Kapitel.

Der Senior und der Seniorats-Ausschuss.

506. Das Amt des Seniors im Allgemeinen 290
507. Die Obliegenheiten des Seniors —
508. Die Stellung des Seniors zu andern Organen des Kirchenregiments . 291
509. Wählbarkeit zum Senior —
510. Die Wahl des Seniors 292
511. Prüfung der Seniors-Wahl durch den Superintendential-Ausschuss . —
512. Bestätigung und Einführung des Seniors 293
513. Die Zusammensetzung des Seniorats-Ausschusses —
514. Der Wirkungskreis des Seniorats-Ausschusses —

Zweiter Abschnitt.

Das geistliche Amt.

515. Das geistliche Amt im Allgemeinen. 294
516. Obliegenheiten des Geistlichen als solchen —
517. Obliegenheiten des Pfarrers einer Gemeinde 295
518. Rechte des Pfarrers in der Gemeinde —
519. Kirchenregimentliche Stellung des Pfarrers 296
520. Geschäftsvertheilung im Pfarramte —
521. Ueber Pfarr-Vakanz 297
522. Von den Vikaren —
523. Wählbarkeit zum Pfarramt —
524. Vorbereitung zur Pfarrers-Wahl 298
525. Die Wahl des Pfarrers —
526. Die Wahl-Genehmigung und die Pfarrer-Bestätigung 299
527. Der Berufungsbrief —
528. Die Einführung des Gewählten —

§. Pag.

Dritter Abschnitt.

Das Gemeindewesen in der evangelischen Kirche.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

529. Die evang. Kirche A. C. und H. C. in den deutsch-slavischen Provinzen Oesterreichs 300
530. Die Gliederung in der Vertretung und Verwaltung der Kirche . —
531. Die gesetzmässigen Organe dieser Kirche —
532. Die Autonomie der evang. Kirche 301
533. Kirchenregimentliche Unterordnung der Gemeinden 301
534. Kompetenz jeder Kirchengemeinde in Angelegenheiten der Gesammtkirche —
535. Ueber kirchenregimentliche Versammlungen. —

II. Kapitel.

Von den Pfarrgemeinden.

536. Die gegenwärtig bestehenden Pfarrgemeinden sind zu Recht bestehend 202
537. Der Bestand der Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenten im Jahre 1864 —
538. Aenderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden . . . 304
539. Bildung neuer Kirchengemeinden —
540. Tochtergemeinden die selbstständig werden wollen —
541. Verfassung der Tochtergemeinde 305
542. Gemischte Kirchengemeinden —
543. Angehörigkeit zu einer Gemeinde —
544. Pflichten und Rechte der Gemeinde-Angehörigen —
545. Stimmberechtigte Mitglieder 306
546. Wählbare Mitglieder —
547. Organe der Kirchengemeinde —
548. Die Rechte der ganzen Gemeinde 307
549. Die Versammlung der Gemeinde oder der Gemeindevertretung . . —
550. Wirkungskreis der Gemeinde oder der Gemeindevertretung . . —
551. Zusammensetzung des Presbyteriums 308
552. Die Anzahl der Presbyter —
553. Der Wirkungskreis des Presbyteriums —
554. Das Ehrenamt des Presbyters 310
555. Funktionsdauer des Presbyteriums 310
556. Bekanntgebung und Angelöbniss der Gewählten —
557. Rücktritt eines Presbyters —
558. Kirchenregimentliche Unterordnung des Presbyteriums —
559. Geschäftsvertheilung im Presbyterium —
560. Geschäftsordnung des Presbyteriums 311
561. Wahl des Presbyteriums und der Gemeindevertretung 312
562. Lokalstatut —

III. Kapitel.

Von den Seniorats-Gemeinden.

563. Der Seniorats-Verband —
564. Gegenwärtiger Bestand der Seniorate 313
565. Die Umgestaltung der Seniorate —
566. Organe des Seniorates —

§. Pag.

IV. Kapitel.

Von den Superintendential-Gemeinden.

567. Die Superintendenz 313
568. Superintendenz ohne Seniorate —
569. Gegenwärtiger Bestand der Superintendenzen 314
570. Aenderung in der Superintendenz —
571. Organe der Superintendenz —

V. Kapitel.

572. Die Gesammtgemeinde —

Vierter Abschnitt.

Von den Synoden.

I. Kapitel.

Von der Seniorat-Synode.

573. Zusammensetzung der Seniorat-Synode 315
574. Wirkungskreis der Seniorats-Versammlung —
575. Die Einberufung der Seniorats-Versammlung 316
576. Der Vorsitz in der Seniorats-Versammlung —
577. Prüfung der Wahl-Protokolle —
578. Oeffentlichkeit der Versammlungen 317
579. Die Geschäftsordnung der Seniorats-Versammlung —
580. Die Protokolle der Seniorats-Versammlung —

II. Kapitel.

Von der Superintendential-Synode.

581. Zusammensetzung der Superintendential-Synode 318
582. Zusammensetzung einer Superintendential-Versammlung, wo in der Diözöse keine Seniorate sind —
583. Wirkungskreis der Superintendential-Versammlung 319
584. Einberufung der Superintendential-Versammlung —
585. Der Vorsitz in der Superintendential-Versammlung —
586. Geschäftsgang in der Superintendential-Versammlung 320
587. Die Protokolle der Superintendential-Versammlung —
588. Entschädigung der Kosten der Versammlung —

III. Kapitel.

Von der General-Synode.

589. Zusammensetzung der General-Synode —
590. Wirkungskreis der General-Synode 321
591. Einberufung der General-Synode —
592. Der Vorsitz in der General-Synode —
593. Die Verhandlungen sind öffentlich 322
594. Gelöbniss der Synodalen —
595. Gesonderte oder gemeinsame Verhandlungen —
596. Beschränkung der Synodal-Thätigkeit —
597. Beziehungen des Oberkirchenrathes zur General-Synode —
598. Beschlussfähigkeit der General-Synode 333
599. Die Kosten der General-Synode —
600. Wahl der Synodal-Ausschüsse —

	Pag.
601. Aufgabe der Synodal-Ausschüsse	324
602. Rechnungs-Revisions-Kommission	—
603. Geschäftsordnung für die General-Synode	—

Nachtrag.

604. Aenderung in der Kirchenverfassung	328
605. Aufnahme in die theologische Fakultät	—
606. Prüfung der Kandidaten der Theologie	—
607. Das Unterstützungs-Pauschale	329
608. Evangelische Taufen in k. k. Gebäranstalten	—
609. Kirchliche Festtage	330
Citate aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche	331
Citate aus dem allgemeinen Strafgesetze	332
Citate aus der politischen Schulverfassung	333
Kais. Patent vom 8. April 1861	334
Definitive Verfassung der evang. Kirche	335
Citate aus den verschiedenen Gesetzsammlungen in chronologischer Ordnung	337
Alphabetisches Register	344

Erster Theil.

Die Rechte der evangelischen Kirche.

ERSTER ABSCHNITT.

Der Uebertritt.

I. Kapitel.

Gesetzliche Normen des Uebertritts.

§. 1.

Modalitäten des Uebertritts von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern.

Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat nur ist Folgendes zu beobachten:

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, dass er bei seiner Absicht beharre.

Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniss auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtiget es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Uebertritts vollkommen abgeschlossen ist.

Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden ausser Wirksamkeit gesetzt. — Allerhöchste Entschliessung vom 26. December 1848. Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849 Z. 2260. Reichsgesetzblatt 1849 Nr. 107.

§. 2.

Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnortes des Uebertretenden und der Zeugen.

Es ist der Fall vorgekommen, wo bei der Anmeldung des Uebertrittes vom katholischen zu einem akatholischen Religionsbekenntnisse die mit dem Anmelder erscheinenden Zeugen dem katholischen Seelsorger die Angabe ihrer Namen und ihrer Standes-, Alters- und Wohnorts-Verhältnisse verweigert, ja selbst den Anmelder zu gleicher Verweigerung veranlasst haben.

Auch ist bei mehreren Anlässen die Wahrnehmung gemacht und der Verdacht erregt worden, dass in manchen evangelischen Gemeinden gewisse Personen zu oft wiederholten Malen bei den Uebertritts-Anmeldungen als Zeugen erscheinen, mit solcher Zeugenschaftsleistung ein förmliches Geschäft und eine Agitation treiben, welche ganz leicht in Proselitenmacherei ausarten kann.

Da es ohne viele Erörterung klar ist, dass der katholische Seelsorger, schon um seine eigene Sprengel-Jurisdictions-Kompetenz beurtheilen, um sein Amt gehörig verwalten zu können, das volle Recht hat, die Namen-, Standes-, Alters- und Wohnorts-Verhältnisse der bei einer Uebertritts-Anmeldung als Anmelder oder als Zeugen erscheinenden Personen zu erforschen; so haben die politischen Behörden die katholischen Seelsorger bei vorkommender Anzeige solcher Weigerungsfälle in angemessener Weise zu unterstützen und die renitirenden Personen nöthigenfalls selbst durch die in der politischen Exekutions-Ordnung gegebenen Zwangsmassregeln zu einem folgewilligen, dem Zwecke der Anmeldung entsprechenden Benehmen vor dem katholischen Seelsorger zu verhalten.

Auch ist auf solche Personen, die sich häufig zu Zeugen bei Religions-Uebertritts-Anmeldungen brauchen lassen, ein obachtsames Auge zu halten und der ihnen etwa zur Last fallenden Agitation oder Proselitenmacherei in Religionssachen vorkehrend oder hindernd in den Weg zu treten. — Erlass der böhmischen Statthalterei vom 24. Februar 1854. Z. 1932.

§. 3.

Gebührenfreiheit der Uebertritts-Anmeldungs-Zeugnisse.

Zeugnisse über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern sind unbedingt gebührenfrei. — Kais. Patent vom 9. Februar 1850. Reichs-Gesetzblatt 1850. pag. 589. lit. K.

§. 4.

Uebertritt von Militärpersonen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. October 1855 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass in Fällen, wo in weiter Entfernung von ihren Truppenkörpern

beurlaubte oder kommandirte Soldaten zu einer evangelischen Konfession übertreten wollen, deren Militär-Seelsorger ermächtigt werde, den katholischen Pfarrer ihres Aufenthaltes zur Entgegennahme der von ihnen gemäss der allerhöchsten Verordnung vom 30. Jänner 1849 zu erstattenden zweimaligen persönlichen Anmeldung zu delegiren. — Erlass des Minist. für Kultus und Unterricht vom 6. November 1855. Z. 16665.

§. 5.

Alters-Erforderniss beim Uebertritt zur evangelischen Kirche.

Se. Majestät haben zu bestimmen geruht: dass vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre Niemandem der Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zu gestatten sei. — Allerhöchste Entschliessung vom 6. September 1816. Hofkanzleidekret vom 9. September 1816. Z. 17890.

§. 6.

Alters-Erforderniss beim Uebertritt zur katholischen Religion.

1. Se. k. k. Majestät haben über einen in der Provinz Niederösterreich vorgekommenen Anstand in Beziehung auf die Frage: welches Alter bei dem freiwilligen Uebertritte eines Akatholiken zum katholischen Glauben als dasjenige anzusehen sei, wo zu dem Uebertritte die vorläufige Genehmigung der Landesstelle nicht erforderlich werde? mit a. h. Entschliessung vom 3. Juli 1835 dazu das vollendete 18. Lebensjahr festzusetzen geruht.

Diese a. h. Entschliessung erfolgte jedoch nicht als allgemeine Anordnung, sondern bloss als Norm über einen vorgekommenen Anstand.

Die Regierung wird sich aus dem Zusammenhalte dieser a. h. Norm und der sonst für derlei Uebertritte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Ueberzeugung nehmen, dass durch die Feststellung des genannten Altersjahres der Uebertritt in einem frühern Altersjahre n i c h t verwehrt und nur auf die Bestimmung der Landesstelle, also auf die von derselben sich zu verschaffende Gewissheit beschränkt ist, dass dieser Uebertritt mit gehöriger Festigkeit geschieht und dass die Besorgniss eines nachherigen Abfalles ausgeschlossen werde. Hofkanzleidekret vom 27. August 1836 Z. 22456 — sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt. Hofkanzleidekret vom 20. April 1839. Z. 11990.

2. Das h. Minist. f. K. u. Unt. hat über eine hierortige Anfrage mit dem Erlasse vom 21. Juni 1859 Z. 11494 erklärt, dass es nicht katholischen Eltern nicht verwehrt werden könne, ihre noch nicht 18 Altersjahre zählenden Kinder, falls diese selbst nicht darnach verlangen, in der Konfession zu verharren, in welcher sie getauft wurden, in der katholischen Kirche zu erziehen, dass ferner die Bestimmung der a. h. Entschliessung vom 3. Juli 1835 „nach welcher der Uebertritt von einer akatholischen Konfession zur katholischen Kirche in „jedem Alter stattfinden kann, dazu aber vor vollendetem 18. Lebens-

„jahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle erforderlich ist“ — durch den hohen Minist.-Erlass vom 30. Jänner 1849 (siehe §. 1. dieser Sammlung) nicht berührt werden wollte und dass es sonach zulässig sei, dass nicht katholische Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Genehmigung der Landesstelle sich in die katholische Kirchengemeinschaft aufnehmen lassen, ohne die durch den bezogenen hohen Minist.-Erlass blos für Personen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, vorgezeichneten Uebertrittsmodalitäten beobachten zu müssen. — K. k. schles. Landesreg. 30. Juni 1859. Z. 9524.

§. 7.

Alters-Dispens wegen Uebertritt zur katholischen Religion.

Aus Anlass der Anfrage: a) ob Alters-Dispensen unter den Bedingungen der a. h. Entschliessung vom 3. Juli 1835 hinsichtlich des 18. Lebensjahres für christliche Religionsübertritte zum katholischen Glauben stattfinden dürfen? und b) ob derlei Alters-Dispensen der Amtshandlung der Kreisregierung oder der Statthalterei vorbehalten seien? wird bestimmt, dass ad a) die bezogene a. h. Entschliessung vom 3. Juli 1835 durch den Erlass vom 30. Jänner 1849 Z. 2260 des Ministeriums des Innern durchaus nicht modificirt wurde; daher dieselbe (nämlich die a. h. Entschliessung vom 3. Juli 1835 wegen Altersdispensen beim Uebertritt) nur auf Rücktritte zum katholischen Glauben stattfindet; und ad b) dass die diessfällige Amtshandlung, nach dem klaren Wortlaut der Landesstelle und der Statthalterei zusteht. — Erlass des Minist. f. Kultus und Unterricht vom 21. December 1852. Z. 1099.

§. 8.

Ueber den bereits erfolgten Uebertritt hat keine Anzeige an den frühern Seelsorger zu geschehen.

Da zu erwarten ist, dass über die Modalitäten, unter denen der Uebertritt von einer christlichen Konfession zu der andern nach Aussen zur Anerkennung gebracht werden kann, im verfassungsmässigen Wege Bestimmungen zu Stande kommen, so hält es das Staatsministerium nicht für angezeigt dermalen im Verordnungswege festzustellen, dass von dem Seelsorger der Kirchengemeinde, in welche der Uebergetretene aufgenommen wurde, die Anzeige über die vollzogene Aufnahme an den Seelsorger der vormaligen Kirchengemeinde desselben erstattet werde. — Erlass des Staatsministeriums vom 16. September 1863. Z. 29599. C. M.

§. 9.

Uebertritt zur katholischen Kirche in articulo mortis.

Glieder einer nicht katholischen Kirchengesellschaft, denen es durch die obwaltenden Umstände entweder durch Krankheit oder Todesgefahr

unmöglich wird, die durch die Norm vom 30. Jänner 1849 Z. 2260 angeordneten zwei Erklärungen in Gegenwart zweier Zeugen vor ihrem bisherigen nicht katholischen Seelsorger abzugeben, nach der Hilfe der katholischen Kirche verlangen, können ihr Glaubensbekenntniss in Gegenwart zweier Zeugen ablegen, welche darüber das dem betreffenden Pastor zu übergebende Zeugniss auszustellen haben. — Erlass des Minist. für Kultus und Unterricht vom 21. December 1852. Z. 4205/3628.

§. 10.

Uebertritt zur evangelischen Kirche in articulo mortis.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt nicht, in vorkommenden Fällen zu verhindern, dass das über Anregung des bischöflichen Konsistoriums der Diözese Königgrätz in dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. December 1852 Z. 4205/3628 an die k. k. Statthalterei für Böhmen ausgesprochene Zugeständniss, zufolge dessen Glieder einer nicht katholischen Kirchengesellschaft, denen es durch die obwaltenden Umstände entweder durch Krankheit oder Todesgefahr unmöglich wird, die durch die Norm vom 30. Jänner 1849 Z. 2260 angeordneten zwei Erklärungen in Gegenwart zweier Zeugen vor ihrem bisherigen nichtkatholischen Seelsorger abzugeben, und welche durch lautere Beweggründe angeregt, nach der Hilfe der katholischen Kirche verlangen, ihr Glaubensbekenntniss in Gegenwart zweier Zeugen ablegen können, welche darüber das dem betreffenden Pastor zu übergebende Zeugniss auszustellen haben, — auch bei Gliedern der katholischen Kirche, die unter den bezeichneten Umständen zu einer evangelischen Konfession überzutreten wünschen, in Anwendung gebracht werde.

Zu einer hierwegen in der Eingabe des k. k. evangelischen Oberkirchenraths vom 13. September 1862 Z. 953 in Anspruch genommenen allgemeinen provisorischen Massnahme aber kann sich das Staatsministerium nicht bestimmt finden, weil der bezogene Ministerial-Erlass nur an die k. k. Statthalterei in Böhmen ergangen ist, die Fälle der Anwendung desselben nicht häufig vorkommen, die gesetzliche Regelung der Bedingungen des Uebertrittes von einer christlichen Konfession zu der andern im Werke sich befindet und angenommen werden darf, dass mittlerweile wegen des Religionswechsels in articulo mortis Anstände sich nicht ergeben werden. — Erlass des Staatsminist. vom 29. Oktober 1862, Z. 10549/193 C. M. Erlass des evang. Oberkirchenraths vom 14. November 1862. Z. 1225/1766.

§. 11.

Uebertritt von einer evangelischen Konfession zu einer andern.

Nachstehendes Circulare, welches von den Konsistorien des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, um dem leichtsinnigen, nur den Indifferentismus in der Religion erzeugenden Uebertritt von einer

Konfession zur andern Schranken zu setzen, an die Superintendenten erlassen wurde, wurde der Regierung mit dem Bedeuten zugefertigt, dass von diesem Circulare die Kreisämter zu verständigen sind. Hofkanzleidekret vom 13. August 1808, Z. 13814, Reg. Z. 22488.

Da man häufig wahrgenommen hat, dass mehrere Mitglieder der beiden protestantischen Konfessionen entweder aus Leichtsinn, aus Personalrücksichten oder aus andern unreinen Absichten von der einen Konfession zu der andern übertreten, ein solcher Uebertritt aber nicht nur seiner Natur nach tadelnswerth, sondern auch für die Erhaltung der einzelnen Gemeinden beider Konfessionen, und für das gute wechselseitige Einvernehmen höchst nachtheilig ist, so haben beide k. k. Konsistorien für nöthig befunden, in Ansehung des Uebertritts der Mitglieder von einer protestantischen Konfession zur andern Folgendes zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen.

1. Jedes Mitglied, das von einer protestantischen Konfession zur andern überzutreten gedenkt, hat sich diessfalls bei dem Superintendenten oder Senior derjenigen Konfession und Diözese zu melden, zu welcher es bisher gehört hat.

2. Der Superintendent oder Senior hat mit einem solchen Mitgliede ein förmliches Kollegium zu halten, dasselbe über die Ursachen des von ihm intendirten Uebertrittes und über die Glaubenslehren seiner Konfession zu befragen, ihm über die etwa nicht gehörig gefassten Unterscheidungslehren derjenigen Konfession, zu welcher er sich bisher bekannte, die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, sich auch bei diesem ganzen Geschäfte eines liebreichen, freundlichen, brüderlichen Betragens zu befleissigen.

3. Im Falle ein solches Mitglied der einen oder der andern Konfession auf seinem Entschlusse beharrte, so hat der Superintendent oder Senior, der mit demselben das vorschriftsmässige Kollegium gehalten hat, ihm hierüber ein Zeugniss auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass er mit dem zum Uebertritte Entschlossenen das vorgeschriebene Kollegium angestellt habe, dass Letzterer aber gleichwohl auf seinem Entschlusse beharre, zur andern Konfession überzutreten.

4. Gedachtes Zeugniss ist sodann dem zeitherigen Seelsorger zum vidit zu präsentiren.

5. Kein Pastor kann irgend ein Mitglied einer andern protestantischen Konfession unter seine Gemeinde aufnehmen, es habe denn vorher das vorschriftmässige, von dem zeitherigen Seelsorger solchergestalt vidirte Superintendental- oder Senioral-Zeugniss vorgezeigt, welches er zu seiner Bedeckung bei den Pastoratsakten zu behalten hat.

§. 12.

Uebertritt eines Israeliten zu einer christlichen Konfession.

Die k. k. Landesstelle hat beschlossen, dass in allen Fällen, wo der zu taufende Israelit bereits das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, es nicht ferner nothwendig ist, die hohe Taufbewilligung einzuholen, sondern es genügt, dass das Konsistorium von dem vorgenommenen

Taufakte das betreffende Kreisamt in die Kenntniss setze; — dass hingegen in jenen Fällen, wo der israelitische Täufling das erwähnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, oder wenn derselbe zugleich eine Umänderung seines Familiennamens ansucht, auch ohne Rücksicht auf das Alter des Täuflings, wie bisher die Bewilligung hiezu hierorts einzuholen sei. — Erlass des h. k. k. böhmischen Guberniums vom 8. Juni 1848, Z. 30819.

II. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen in Folge des Uebertritts.

§. 13.

Die Konfession der Kinder, deren Aeltern zur evangelischen Kirche übergetreten sind.

1. Die allerhöchste Entschliessung vom 9. September 1816, Z. 17890 (siehe §. 5) hat auch für jene Kinder zu gelten, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Eltern in der Folge zu einer andern Religion übergetreten sind. — Allerh. Entschl. vom 9. Februar, Hofkanzleidekret vom 22. März 1834, Z. 6789. N. öst. Reg. Dekret vom 7. April 1834, Z. 18856.

2. Bei Gelegenheit eines speziellen Falles wurde verordnet: katholisch getaufte Kinder müssen, wenn auch die Eltern später zur akatholischen Religion übertreten, nach der Normal-Verordnung vom 16. September 1816 bis zu ihrem 18. Jahre in der katholischen Religion erzogen werden und es müssen die etwa gegen diese Vorschrift durch einige Zeit in der akatholischen Religion auferzogenen Kinder dem katholischen Religionsunterrichte zugewiesen und dazu angehalten werden, bis sie das normalmässige Alter erreichen. Die für Böhmen erlassene Verordnung vom 28. August 1786, welche gestattet, dass Kinder von 2 oder 3 Jahren, mithin eines Religionsunterrichtes noch ganz unfähige Kinder, bei dem Uebertritte der Eltern zur akatholischen Religion in dieser Religion auferzogen werden dürfeu, hat in Ober-Oesterreich keine Giltigkeit. — Hofkanzleidekret vom 30. September 1819. Z. 26076.

§. 14.

Der gegebene Revers über die katholische Kindererziehung wird durch den Uebertritt aufgehoben.

Die Frage über die religiöse Erziehung der von zwei Ehegatten, deren einer bei der nach Abgabe eines Kindererziehungsreverses stattgehabten Eheschliessung katholisch war, aber während der Ehe einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse sich zugewendet hat, erzeugten Kinder, ist von der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei wiederholt dahin gelöst worden, dass zwischen den vor oder nach dem Abfalle des katholischen Gatten gebornen Kindern zu unterscheiden komme.

Die Ersteren sind in Ansehung des von dem nichtkatholischen Vater gegebenen Kindererziehungsreverses, ohne Unterschied des Geschlechts nach Massgabe der a. h. Entschliessung vom 9. Mai 1842 katholisch zu erziehen; wogegen bezüglich der Letzteren an dem Grundsatze festgehalten wurde, dass zwei nichtkatholische Gatten ungeachtet des bei der Eingehung der ursprünglich gemischten Ehe abgegebenen Kindererziehungsreverses nicht gehindert werden können, die von ihnen erzeugten Kinder, wenn sie nach dem Abfalle des katholischen Ehetheils geboren sind, in ihrem Religionsbekenntnisse zu erziehen.

In dieser Richtung sind mit den Hofdekreten vom 14. Jänner und 7. Oktober 1847, Z. 40837 und 31374 mehrere Länderstellen zur Entscheidung vorgekommener Fälle angewiesen und hievon auch die k. k. akatholischen Konsistorien verständigt worden. — Schreiben des Hrn. Ministers für Kultus und Unt. vom 3. März 1858. Z. 224.

§. 15.

Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei solchen Personen, die zur evangelischen Kirche übergetreten sind.

Bei Gesuchen um Dispensen von Ehehindernissen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, welche übrigens nicht currenter zu behandeln, sondern gremialiter zu entscheiden sind, hat die Regierung die Wichtigkeit der Gründe überhaupt, besonders aber in demjenigen Falle, in welchem derlei Bitten von solchen Personen gestellt werden, welche vor Kurzem der katholischen Kirche angehörig und mit dieser Bitte von der katholischen kirchlichen Behörde, vielleicht selbst von der Regierung zurückgewiesen worden sind, genau und mit Rücksicht auf die Folge zu prüfen, welche die Gewährung solcher Bitten auf das Ansehen der kirchlichen und landesfürstlichen Behörden, und auf die Anweisung zu einer selbt nur geheuchelten Apostasie hat. — Allerh. Entschl. vom 5. Juni 1838. Hofkanzleidekret vom 9. Juni 1838. Z. 14353.

§. 16.

Das Band der Ehe, bei der ein Theil der katholischen Kirche angehört, wird nicht getrennt, weder durch Uebertritte, noch durch Rücktritte.

Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, dass in der

Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben. — Kais. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I. §. 57.

§. 17.

Ehehindernisse werden durch den Uebertritt nicht aufgehoben.

Mit a. h. Kabinetsschreiben vom 6. Mai 1840 haben Se. k. k. Majestät Folgendes a. g. zu beschliessen geruht: Es kommen nicht selten Fälle vor, dass Katholiken beiderlei Geschlechts von der Neigung zu einer Ehe hingerissen, welcher kirchliche und bürgerlich-gesetzliche Ehehindernisse entgegenstehen, von denen sie wissen, dass die weltlichen Behörden ohne kirchliche Zustimmung keine Dispens ertheilen, die kirchliche Zustimmung aber nicht zu erhalten Hoffnung haben, zu einer geduldeten akatholischen Konfession übertreten, in der Erwartung, dass dann die weltliche Behörde die Dispens zu ertheilen keinen Anstand nehmen wird. Wenn nun gleich bei der Frage des Uebertritts selbst auf die innern Motive der Handlung nicht einzugehen ist, so soll doch in dem Falle, als ein so übergetretenes Individuum sich späterhin um Dispensation von einem durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellten Ehehindernisse bewirbt, und sich die moralische Gewissheit ergibt, dass der Grund des Uebertritts zunächst in der gewünschten Voraussetzung, diese Dispensation leichter zu erhalten, gelegen habe, diese Letztere jedesmal abgeschlagen werde. — Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1840, Z. 14618. — N. ö. Reg. Zahl 36024.

§. 18.

Bestreitungsrecht der Ehegiltigkeit nach erfolgtem Uebertritte.

Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehlicht haben, der eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniss ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, inwieferne der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.

Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem Letzteren unbenommen, die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Enderkenntniss auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung

der Landesstelle dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.

Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theils auf Giltigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung des Ehebundes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen. Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniss nachsuchen, dass die bürgerlichen, auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniss erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine andere Ehe eingehen. — Kais. Patent vom 8. Oktober 1856, Anhang I, §. 44, 45, 46.

§. 19.

Trennung der Ehe, wenn von zwei evangelischen Gatten Eins zur katholischen Religion übertritt.

Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten aus den in §. 115 des allgem. bürg. Gesetzbuches angeführten Gründen, die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist. — Allgem. bürg. Gesetzbuch §. 116.

§. 20.

Das Ehegericht derer, die zur katholischen Kirche übergetreten sind.

Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, insofern sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht. Wofern aber das angeregte Hinderniss dem Gesetze, unter welchem die Ehe geschlossen wurde, unbekannt ist, so soll ein auf Ungiltigkeit lautender Spruch in Betreff seiner Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kinder so behandelt werden, als hätte eine Trennung der Ehe stattgefunden, und dem Theile, welchem der anständige Unterhalt mangelt, hat der Andere, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten, einen jährlichen Betrag zu entrichten, welcher durch einen Vergleich, oder wofern ein solcher nicht zu Stande kommt, durch den ordentlichen Richter zu bestimmen ist. Die Verbindlichkeit zu dieser Leistung hört auf, wenn der Ehetheil, welchem sie gebührt, derselben zu seinem anständigen Unterhalte nicht mehr bedarf, oder sich wieder verehlicht. — Kais. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I, §. 48.

§. 21.

Das Ehegericht für Scheidungen, wenn ein Ehetheil zur katholischen Religion übertritt.

Wenn von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehlicht haben, die Eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegeriehte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht. Auch kann der nichtkatholische Theil (siehe §. 19) nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen. Beschwerden wegen verweigerten oder eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Geklagten. — Kais. Patent vom 8. Okt. 1856. Anhang I, §. 66.

§. 22.

Das Ehegericht derer, die zur katholischen Kirche übergetreten und wieder zur evangelischen Kirche zurückgetreten sind.

Wenn beide Gatten einem nicht katholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Giltigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schliessung der Ehe wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden. Kais. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I, §. 56.

§. 23.

Katholische Geistliche, wenn sie zur evangelischen Kirche übertreten, dürfen keine Ehe eingehen.

1. Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schliessen. — Allg. bürg. Gesetzbuch §. 63. Kais. Patent vom 8. Oktober 1865. Anhang II, §. 24.

2. Der Abfall vom Katholizismus von Seite eines Geistlichen dürfte die demselben entgegengestandenen Ehehindernisse zu beseitigen nicht im Stande sein. — Stubenrauch Commentar zum bürgerl. Gesetzbuch §. 63.

3. Ob das österreichische Gesetz auch noch die zu einer akatholischen Sekte abgefallenen Ordenspersonen oder übergetretenen Geistlichen binde, ist eine Frage, die entschieden zu bejahen ist, da jene Proselyten vom katholischen Standpunkte, noch immer als durch Gelübde und höhere Weihen gebunden anzusehen sind. — Pachmann Kirchenrecht §. 369.

4. Die k. k. evang. Wiener Konsistorien haben sich wiederholt an das k. k. Ministerium des Kultus gewendet, es möge den zur evangelischen Kirche übergetretenen römisch-katholischen Priestern erlaubt werden, giltig heiraten zu können, sind jedoch von demselben unterm 1. Jänner 1859, Z. 1326 abschlägig beschieden, „weil es sich wiederholt ereignet habe, dass römisch-katholische Priester, welche von der Kirche abgefallen waren, nach einiger Zeit reumüthig zu derselben zurückkehrten.“ Wenn sie nun mittlerweile geheiratet hätten, so würden sich daraus „unlösliche Schwierigkeiten ergeben,“ wegen des unauslöschlichen Merkmals der höheren Weihen.

§. 24.

Trennung und Scheidung jüdischer Eheleute, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind.

1. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber, aus den in §. 133—135 des allgem. bürg. G. B. angeführten Ursachen aufgelöst werden. — Allgem. bürg. G. B. §. 136.

2. Se. k. k. Majestät haben über alleruntertänigsten Vortrag der obersten Justizstelle, in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind, mit a. h. Entschl. vom 21. Juli 1821 zu bestimmen geruht: dass vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. — Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, oder erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln. — Wenn ferner beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiligt haben wollen. — Hofkanzleidekret v. 6. Jänner 1822, Z. 340, n. ö. Reg. Verord. vom 18. Jänner 1822, Z. 2955.

3. Ueber vorgekommene Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sei, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des allgem. bürg. G. B. eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen, und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des allgem. bürg. G. B. erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Ehe-

gatte bei der Bestellung eines Bevollmächtigten, bei der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sei, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 11. Mai 1827 zu erklären geruht: a) die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden; b) der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, dass in selber nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen oder sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, zuwider laufendes enthalten sei, sonst aber, insoweit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründete etwaige Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne. Hofkanzleidekret vom 19. Juli 1827, Z. 19411.

4. Aus Veranlassung eines speziellen Falles, wird auf die Verordnung der obersten Justizstelle vom 28. Juni 1806 hingewiesen, welche ausdrücklich bestimmt, dass, wenn eine vormals jüdische Ehe durch die gerichtlich erklärte wechselseitige Einwilligung getrennt worden, das Gesetz beiden Theilen (dem jüdisch gebliebenen und dem christlich gewordenen) gestattet, zu einer andern Ehe zu schreiten. — Hofkanzleidekret v. 27. Juli 1826, Z. 21154, n. ö. Reg. Verord. vom 23. August 1826, Z. 39529.

§. 25.

Konfession der Kinder, deren jüdische Eltern zum Christenthum übergetreten sind.

1. Bei dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion haben alle Kinder, welche die annos discretionis (das zürückgelegte siebente Lebensjahr) nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen. — Hofdekret vom 19. Juli 1808.

2. Der zum Christenthum übertretende Vater kann seine Kinder beiderlei Geschlechtes von was immer für einem Alter auch wider den Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter zur Taufe führen. — Hotkanzleidekret vom 6. December 1810.

3. Wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt und die Mutter zur katholischen Religion übertritt, haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion des Vaters zu folgen. — Es hat jedoch diess nur so lange zu dauern, als der im Judenthume verbliebene Vater bei Leben bleibt, nach dessen Tode aber, und wenn seiner Seite kein, die Versorgung auf sich nehmender Grossvater vorhanden ist, bleibt der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen. — Hofkanzleidekret vom 19. Februar 1790.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Ehe.

I. Kapitel.

Das Recht, eine Ehe zu schliessen.

§. 26.

Ehevertrag und Eheverlöbniss.

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmässig ihren Wilen, in unzertrennlicher Gemeinschaft leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

Ein Eheverlöbniss oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann. — Allgem. bürg. G. B. §§. 44, 45, 46.

§. 27.

Das Recht zur Schliessung einer Ehe.

Jeder Unterthan ist berechtigt, sich zu verehelichen, bloss gegeu vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel. Leibeigenschafts-Aufhebungspatent für Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich vom 1. November 1781. Für Galizien und Lodomerien vom 5. April 1782. Für Oesterreich o. d. E. vom 13. Mai 1782. Für Kärnten vom 12. Juli 1782. Für Krain vom 13. September 1782. Für die österr. Vorlande vom 20. Dezember 1782.

§. 28.

Die Fähigkeit zur Schliessung einer Ehe.

Einen Ehevertrag kann Jedermann schliessen, insofern ihm kein gesetzliches Ehehinderniss im Wege steht. — Allg. bürg. G. B. §. 47.

§. 29.

Der politische Ehe-Konsens.

1. Zur Aufrechterhaltung der Konskriptionsgesetze wurde vorgeschrieben, dass kein fremdherrschaftlicher Unterthan und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen, oder aus einem andern Regimentsbezirke, oder aus einer andern konskribirten Provinz ist, sich

irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heiraths-Lizenz oder wirkliche Entlassung mitbringt. — Hofkanzleidekret vom 19. Juli 1810.

2. In den verschiedenen Provinzen Oesterreichs waren verschiedene Benennungen für diese Lizenzen üblich, als: Ehe-Lizenz, Heirats-Lizenz, Trauungs-Lizenz, Trauungs-Auflage, Heirats-Bewilligung, Lizenz-Zettel, Entlass, Entlassung, Entlassschein, Losschein, Lassschein, Ehe-Meldzettel, Ehe-Konsens u. s. w.

3. Das Hofdekret vom 19. Juli 1810 nimmt Bezug auf alle Bewohner kleiner Städte und auf dem Lande.

4. Witwen, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten wollen, nachdem schon vor der Ertheilung der ersten Trauungsbewilligung von der Behörde darauf gesehen wird, dass die hiezu vorgeschriebenen Behelfe richtig beigebracht werden, können — wenn nicht neue Bedenken eintreten — ohne Weiters getraut werden. — Nied.-österr. Reg.-Dekret vom 26. April 1806. Z. 9784/1445.

5. Die Ehemeldzettel sind stempelfrei, nicht bloss für Unterthanen. — Hofdekret vom 25. November 1824. Z. 34591. Reg.-Verord. vom 8. December 1824. Z. 58925, — sondern auch für Bürger in Städten und Märkten. — Hofkanzleidekret vom 24. September 1825. Z. 29632. Reg.-Verordnung vom 11. Oktober 1825. Z. 51128.

6. Die politischen Ehekonsense können nicht als aufgehoben betrachtet werden und es ist darüber feste Hand zu halten und anzuordnen, dass für alle Fälle, wo nach den bisherigen Vorschriften die Erklärung einer politischen Behörde erforderlich war, das betreffende Brautpaar vor seiner Verehelichung sich mit einem Zertifikate der politischen Behörde ausweise, es sei die bevorstehende Verehelichung ordnungsmässig gemeldet worden und es walte kein gesetzlicher Anstand dagegen ob. — Erlass des Minist. d. Innern vom 21. Juni 1849.

7. Aus Anlass der gestellten Frage, ob der Ehemeldzettel (politischer Ehekonsens) nur von der Behörde, welcher der Bräutigam untersteht, oder auch von der Behörde der Braut erforderlich sei, und ob die diessfalls zu ergehende Bestimmung auch in dem Falle Geltung habe, wenn der Bräutigam Militärist ist, die Braut aber dem Zivilstande angehört, — wird bedeutet: dass insoweit nach den bestehenden Gesetzen eine Ehebewilligung erforderlich ist, diese nur von der Behörde, welcher der Bräutigam untersteht, auszugehen habe, somit die abgesonderte Beibringung eines politischen Ehekonsenses von Seite der betreffenden Behörde der Braut nicht nothwendig erscheint und dass diese Bestimmung auch dann einzutreten habe, wenn der Bräutigam Militärist ist; weil die Gattin zu Folge §. 92 des allgem. bürg. G. B. die Rechte des Standes ihres Gatten geniesst, demselben in seinen Wohnsitz zu folgen verbunden ist und die Heimathszuständigkeit des Mannes durch die Verehelichung — gemäss dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 erwirbt. — Erlass der böhm. Statthalterei vom 25. August 1857. Z. 30398.

8. Die Ertheilung der politischen Ehekonsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher steht den k. k. Besirksämtern zu, in soweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der

höhern Behörde vorbehalten sind. Minist.-Verordnung vom 19. Jänner 1853.

§. 30.

Von den in Wien sich aufhaltenden Staatsbürgern, die keiner Ehebewilligung bedürfen.

Nachfolgende Klassen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger bedürfen keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung: 1) der Adel 2) alle landesfürstliche, ständischen, städtische, fonds- und herrschaftliche Beamte, 3) Doktoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, 4) Advocaten und Agenten, 5) alle Bürger, 6) alle Haus- und Gutsbesitzer, 7) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen, unter den genannten Klassen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden.

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Orts-Obrigkeit und in Absicht auf die Handwerksgesellen, so wie bisher von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteien der Rekurs an die höhern politischen Behörden vorbehalten.

Von den hisher durch die Stadthauptmannschaft ertheilten sogenannten Trauungsauflagen hat es ganz abzukommen. Allerhöchste Entschliessung vom 12. Jänner 1811. Hofdekret vom 26. Jänner 1815. Cirkular-Verordnung des k. k. N. öster. Landesregierung vom 16. Mai 1815.

§. 31.

Erläuterungen zu §. 30.

1. Nach der allerhöchsten Entschliessung vom 12. Jänner 1815 ist auch in andern Provinzial-Hauptstädten vorgegangen worden.

2. Das Gesetz geht nur inländische Staatsbürger an und zählt die Ausländer von dem durch das Hofdekret vom 22. December 1814 (siehe §. 49) vorgeschriebenen Ausweise über seine Fähigkeit eine Ehe hier Landes einzugehen nicht los.

3. Ein adeliger Ausländer hat nicht nur seinen Adel, sondern auch seine Fähigkeit zur Abschliessung einer Ehe, dem Seelsorger zu beweisen.

3. Das Gesetz meint nur öffentlichte Beamte, welche einen Staatsverwaltungszweig besorgen, also nicht Hausoffiziere, als: Haussekretäre, Haushofmeister, Köche u. s. w. auch nicht die Beamten der Privat-Institute z. B. der Nationalbank, der Sparkasse u. s. w.

5. Die Doktoren und Magister müssen geborne oder nach §. 29 und 30 des allgem. bürg. G. B. nationalisirte Inländer sein und ihr Diplom von einer hiezu berechtigten inländischen Lehranstalt erhalten haben, ausländische Diplome werden nicht gesetzlich aner-

kannt. Allerhöchste Entschliessung vom 19. Jänner 1819. Hofdekret vom 14. Dezember 1820.

6. Die Diplome der Wundärzte und Geburtshelfer sind keine Doktors- oder Magister-Diplome; wenn ein solcher Chirurg nicht ein Gewerbe oder Befugniss in Wien besitzt, so muss er den Ehekonsens einholen.

7. Das Gesetz meint nur die von höchsten Behörden kreirten Agenten, keineswegs die Handlungskommissionäre, Verschleisser, Privat-Geschäftsführer u. s. w.

8. Der Bürger muss sich über seine Eigenschaft mit dem Bürgerzettel, der Haus- und Gutsbesitzer mit der Grundbuchs- oder Landtafel-Urkunde über den Umstand, dass er ein Haus- oder Geschäftsherr sei, vor dem Seelsorger ausweisen. Hofdekret vom 21. April 1818.

9. Es gibt Gewerbsleute in Wien, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben. Diese weisen sich also über den Besitz des Meisterrechtes, oder eines Befugnisses, mit dem Gewerbsdekrete, mit dem Landesfabriks-, Handels- oder Gewerbs-Befugniss-Dekrete aus, welche von der Regierung verliehen und von den Ortsobrigkeiten den Impetranten intimirt werden. In diesen Dekreten muss die Regierungs-Verordnung aufgeführt vorkommen, sie müssen Enddekrete sein und es muss ihnen der Steuerbogen beiliegen. Hofdekret vom 12. Jänner 1827.

§. 32.

Alphabetisches Verzeichniss derjenigen Personen, welche in Wien ohne politischen Ehe-Konsens nicht getraut werden dürfen.

1) Akkord-Graveurs in dem litografischen Institute des k. k. Katasters. 2) Amtsdiener bei den landesfürstlichen, ständischen und städtischen Stellen und Aemtern. 3) Akademische Architekten, Bildhauer, Graveurs, Kupferstecher, Maler. 4) Aschensammler und Aschenhändler. 5) Ausländer, unadelige. 6) Bandmacher. 7) Beamte der Privatinstitute, als: der Nationalbank, Sparkasse, Brandversicherungsanstalt, Witwen-Sozietät u. s. w. 8) Bediente. 9) Beinsammler und Beinsieder. 10) Bestandnehmer oder Pächter von Realitäten, Gerechtsamen, Gewerben, Privilegien u. s. w. 11) Blasbalgmacher. 12) Briefträger bei Grossfuhrleuten, Frachtfahrern, Fliegenschützen, sollen heissen Oberknechte und werden wie Knechte behandelt. 13) Buchhalter in Privatfabriken und Handlungen. 14) Ciselirer. 15) Civil-Polizei-Diener. 16) Emailleurs. 17) Fabriksdirektoren, Kontrolleurs, Koloristen, Skontisten. 18) Fabriksarbeiter. 19) Fabriksgesellschafter. 20) Fiaker. 21) Fischhändler. 22) Flachshändler. 23) Flitterschläger. 24) Fleckausbringer. 25) Fleisch- und Wurst-Selcher. 26) Friseurs. 27) Gardisten, welche überhaupt dem Publiko für Geld dienen. Hofdekret vom 12. Juli 1778. 28) Geometer bei der Katastral-Vermessung. 29) Getreide- und Gerberlohhändler. 30) Gold- und Silber-Spinner. 31) Grundgerichtsschreiber, Grundwächter. 32) Handlungsgesellschafter, welche kein Bürgerrecht haben, Handlungsdiener, Kommis, Handlungskassiere, Prokura- oder Firma-Führer, Korrespondenten, Spediteurs,

Skontisten. 33) Handwerksgesellen. 34) Hasenbalghändler. 35) Hausirer. 36) Hausinspektoren. 37) Haushofmeister, Haussekretäre, Hauslehrer, Hausmeister, Hausknechte, auch Hausknechte und Heizer in Aemtern. 38) Hofmeister. 39) Holzhacker. 40) Holzhändler, Holzversilberer, Holzschreiber. 41) Hosenträgermacher. 42) Jäger, herrschaftliche. 43) Instruktores. 44) Kammerdiener. 45) Kapitalisten, Karrenschleifer. 46) Kirchendiener. 47) Knöpfmacher (von Holz und Bein). 48) Kleider- und Stiefelputzer. 49) Krepinmacher. 50) Kutscher. 51) Laternenanzünder. 52) Laternen- und Mausfallmacher. 53) Lehrjungen. 54) Lehrer an Privat-Lehranstalten, auch an den die Hauptschule vertretenden Trivialschulen, 55) Litografen. 56) Lizenz-Tandler. 57) Maler (Portrait- und Zimmer-). 58) Mauthpächter und ihre Mautheinnehmer, Schrankenzieher. 59) Mehlhändler. 60) Milchhändler. 61) Musikanten. 62) Naturaliensammler. 63) Offiziere, vom Militär gänzlich ausgetretene. 64) Pappen- oder Papierdeckelmacher. 65) Pferdknechte. 66) Plattensteinhändler. 67) Portiere oder Thürsteher. 68) Post-Knechte. 69) Post-Briefträger. 70) Privat-Geschäftsführer. 71) Privat-Lehrer. 72) Privatiers, Rentiers, die sich mit Nichts beschäftigen. 73) Provisoren und Subjekte der Apotheken, und der chirurgischen Offizinen. 74) Reitknechte, Rosswärter. 75) Rohrhändler. 76) Sattlerstiftchenmacher. 77) Schauspieler und alles übrige Theaterpersonale. 78) Seifen-, Senf- und Sirupsieder. 79) Sesselträger. 80) Schiffknechte, Steuermänner, Vorreiter, Naufahrer. 81) Sprachmeister, Schuldiener. 82) Schulgehilfen. 83) Schüler der Volksschulen, der Realschule, der Akademie der bildenden Künste, des politechnischen Instituts. 84) Solizitatoren und Schreiber der Advokaten und Hofagenten. 85) Stallmeister. 86) Stechviehhändler. 87) Studierende. 88) Tabaküberreiter. 89) Tabaktrafikanten. 90) Taglöhner. 91) Verabschiedete vom Militär. 92) Viktualienhändler. 93) Wäscher. 94) Zeitungsschreiber, Zeitungs-Redakteurs. 95) Zimmerputzer. 96) Zwirnhändler. 97) Alle jene, welche ihre Befugnisse oder Gewerbsrechte zurückgelegt haben, ausser sie sind Bürger. 98) Alle jene, welche die wirklichen Befugniss- oder Gewerbs-Dekrete, oder eigentlich, welche die Berechtigung zum Betriebe der ihnen verliehenen Befugnisse oder Gewerbe noch nicht erwirkt, sondern nur die Zusicherungen in Händen haben.

§. 33.

Ehekonsense in Tirol und Vorarlberg.

1. Bei dem Umstande, dass von den Gerichtsbarkeiten und Gemeinden, der Verehelichung von Leuten aus den niedern Volksklassen öfters Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wird bekannt gemacht, dass zur Schliessung eines Ehevertrags keine besondere Bewilligung der Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit erforderlich, sondern, dass sich desshalb einzig an die Vorschriften des II. Hauptstücks des allgem. bürg. G. B. zu halten sei. Hofdekret vom 14. März 1818. Das Gubernium für Tirol und Vorarlberg vom 18. April 1818. Z. 8774.

2. In Erwägung der eigenen Verhältnisse des Landes Tirol und Vorarlberg und der aus den unbeschränkten Ehen erwerbloser Per-

sonen zu besorgender Nachtheile und um zugleich gesetzwidrigen Beschränkungen durchaus keinen Raum zu gestatten, wurde zur Erläuterung der Verordnung vom 14. May 1818 folgende Vorschrift erlassen: 1) unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker, oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer politischen Obrigkeit zu melden und von derselben ein Zeugniss beizubringen, dass gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniss obwalte. 2) Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verbothen, solche Personen ohne beigebrachten politischen Zeugnisse zu trauen. 3) Die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil nehmen, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstätes, erwerbloses Leben führen. 4) Ueber die Verweigerung der politischen Obrigkeit wird den Partien der Rekurs an das Kreisamt, und im weitern Zuge an das Gubernium und selbst an die Hofstelle vorbehalten, Hofdekret vom 12. Mai 1820. Das Gubernium in Tirol und Vorarlberg am 12. Juni 1820.

3. Uebertretungen der mit dem Hofdekret vom 12. Mai 1820 gegebenen Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Ehekonsens im In- oder im Auslande geschlossen werden, sind von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1852 an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

§. 34.

Für Unterthanen aus Galizien und Lodomerien ist keine geburtsobrigkeitliche Ehebewilligung nöthig.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, wo der Wiener Magistrat einem aus Galizien gebürtigen Unterthan bei Ertheilung des magistratischen Ehekonsenses zu seiner in Wien beabsichtigten Verehelichung, die, durch das Hofdekret vem 19. Juli 1810 (siehe §. 29 Nr. 1) vorgeschriebene Beibringung der geburtsobrigkeitlichen Ehebewilligung zur Pflicht gemacht hat; hat das k. k. galizische Landes-Gubernium unterm 19. Juli 1822 der k. k. nied. österr. Regierung eröffnet, dass vermöge Patentes vom 5. April 1782 (siehe §. 27), womit in Galizien und Lodomerien die Leibeigenschaft aufgehoben worden ist, Unterthanen dieser Länder zu ihrer Verehelichung keine grundobrigkeitliche Bewilligung nöthig haben Verordnung der nied. österr. Regierung vom 22. Oktober 1822. Z. 39660 (vergleiche Minist.-Erlass für Kultus und Unterricht vom 11. Oktober 1858. — Siehe §. 43 alinea 2). —

§. 35.

Für ungarische Unterthanen ist keine geburtsobrigkeitliche Ehebewilligung nöthig.

Aus Anlass, dass der hiesige Stadtmagistrat, in vorkommenden Fällen, den aus Ungarn gebürtigen Heirathsbewerbern, bei Ertheilung

des erforderlichen Ehekonsenses zu ihren hierorts beabsichtigten Verehelichungen, die Beibringung der Entlassungen und Eheeinwilligungen ihrer ungarischen Behörden zur Pflicht gemacht hat, hat die königlich ungarische Hofkanzlei zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Anstände, der Regierung unter dem 29. Dezember 1820 Z. 15705 zu eröffnen befunden, dass nach den ungarischen Gesetzen bei Ungarn, die sich hier Landes verehelichen wollen, keine Entlassung oder sonstige Einwilligung irgend einer ungarischen Obrigkeit oder Behörde erforderlich sei, dass mithin hier Landes sich verehelichende Ungarn von Beibringung solcher Urkunden ganz enthoben seien, indem jene Entlassungen und Eheeinwilligungen bei ungarischen Unterthanen schon durch die ungarische Landesverfassung als ertheilt anzusehen ist.

Jedoch sind die ungarischen Unterthanen von der Verpflichtung ihre rechtliche und persönliche Fähigkeit zur giltigen Schliessung ihrer vorhabenden Verehelichung in deutschen oder galizischen Erbländern auszuweisen, keineswegs enthoben, sondern sie unterliegen derselben, wie jeder andere Fremde, der hier Landes eine gültige Ehe eingehen will, indem die Eröffnung der k. ungarischen Hofkanzlei vom 29. Dezember 1820 nur von obrigkeitlichen Entlassungen und Ehekonsensen spricht, mithin jeden erforderlichen Ausweis über die rechtlich-persönliche Fähigkeit der Ungarn nicht zu ersetzen vermag, und indem auch die k. ungarische Hofkanzlei laut einer anderen Eröffnung vom 24. Mai 1822 diesen Ausweis zu ersetzen gar nicht die Absicht hatte. Reg.-Verordnung vom 21. November 1822 Z. 28157. (Vergleiche Minist.-Erlass für Kultus und Unterricht vom 11. Oktober 1858. Siehe §. 43 alinea 2.)

§. 36.

Die Staatsbürger aus den deutsch-slavischen Erbländern benöthigen, wenn sie sich in Ungarn verehelichen, eines Ehekonsenses.

Zum Behufe der Verehelichung in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft und dem Banate hat der Bräutigam, welcher der Gemeinde eines der übrigen Kronländer angehört und seine bisherige Zuständigkeit beibehält, entweder den von der politischen Behörde seiner Heimathsgemeinde aufgestellten oder doch bestätigten Ehekonsens, oder das von dieser Behörde ausgestellte Zeugniss, dass er eines politischen Ehekonsenses nicht bedürfe beizubringen; wornach, falls sonst kein gesetzliches Ehehinderniss eintritt, die Trauung in den genannten Ländern ohne Anstand statt zu finden hat, und es ist nicht nothwendig, die Beibringung eines Entlassscheines aus dem bisherigen Gemeindeverbande zur Bedingung der Verehelichung zu machen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1851. Z. 18930.

§. 37.

Eheschliessung der landesfürstlichen, ständischen, städtischen und Fonds-Beamten und Praktikanten.

Sr. Majestät haben beschlossen, dass den Civilbeamten, wie bisher, fortan frei bleiben soll, jedoch gegen vorläufige Meldungen bei

ihren Amtsvorgesetzten, sich zu verehelichen; aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalte unter 400 fl. — in Provinzialstädten unter 300 fl. — und auf dem Lande mit einem Gehalte, oder mit den, dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 fl. — sich verehelichen, wollen Se. Majestät von nun an festgesetzt haben, dass in derselben Sterbefällen, die Gattinnen und Kinder auf eine Pension oder Provision, nie einen Anspruch zu machen haben. Hievon sollen jedoch die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth und Wirthschaftswesen angestellten, wie auch alle anderen Beamte und Diener, der erwähnten drei Klassen ausgenommen sein, welche auf ihren abseitigen, entlegenen Stationen, zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattin unumgänglich bedürfen. Hofdekret vom 29. Juli 1800. Z. 1927 wiederholt mit Reg.-Dekret vom 25. Jänner 1828 Z. 1134.

Die Konzepts- und anderen Praktikanten oder Auskultanten, wiewohl sie nicht wirklich Angestellte sind, gehören doch in die Klasse der Staatsdiener, sie geniessen insgemein adjutum, machen sich durch Eide verpflichtet und ihre Dienstjahre in dieser Eigenschaft werden ihnen bei Pensionirungen angerechnet. Sie unterliegen daher weder der Vermögensausweisung bei der Ortsobrigkeit, noch bedürfen sie einer eigenen Verehelichungsbewilligung, sofern sie nach dem allgem. bürg. G. B. zur Schliessung der Eheverträge geeignet sind; wohl aber haben sie sich fortan der nicht ausser Wirksamkeit gesetzten Hofverordnung vom 29. Juli 1800 zufügen. Hofdekret vom 18. Mai 1815. Reg.-Dekret vom 22. Juni 1815. Z. 18115, wiederholt mit Reg.-Dekret vom 25. Jänner 1828. Z. 1134.

§. 38.

Eheschliessung der Beamten beim Handelsministerium.

Rücksichtlich der dem h. k. k. Handelsministerium unterstehenden Beamten und Diener, für deren Verehelichung haben nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu gelten: a) Jeder Beamte muss seine vorhabende Verehelichung unter Namhaftmachung seiner Braut 14 Tage früher schriftlich seinem Amtsvorstande melden. b) Beamte, welche nach ihrer definitiven Eigenschaft in der Hauptstadt eines Kronlandes nicht mindestens 600 fl. C. M. Jahresbesoldung, und ausser der Hauptstadt nicht mindestens eine solche von 500 fl. C. M. beziehen, bedürfen zu ihrer Verehelichung der besonderen Bewilligung der Behörde, welcher das Ernennungsrecht zusteht. c) Ein bloss provisorisch im Staatsdienste stehender Beamte und Diener bedarf zu seiner Verehelichung stets der Bewilligung des Handelsministeriums. d) Dem obbelobten Handelsministerium unterstehen hier Landes die Postbeamten und die Beamten bei den k. k. Telegrafen-Aemtern. Allerhöchste Entschliessung vom 28. November 1852. Handels Min ist.-Erlass vom 16. Dezember 1852. Z. 2649.

§. 39.

Eheschliessung der Finanzwach-Individuen.

1. Da Finanzwach-Individuen, die in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, nicht als aus dem Dienstverbande ausgeschie-

den zu betrachten sind, so haben die über die Eingehung von Ehen durch Finanzwach-Angestellte bestehenden Vorschriften auch auf solche Quiescenten Anwendung zu finden. Erlass des Finanz-Ministeriums vom 27. November 1857.

2. Provisorische Finanzwach-Kommissäre dürfen in solange eine Ehe nicht eingehen, bis sie nicht die definitive Bestätigung auf ihrem Posten erhalten haben. Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 6. September 1857.

3. Finanzwach-Kommissäre dürfen vor Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Eidesleistung als solche an gerechnet, ohne besondere Bewilligung des Finanz-Ministeriums eine Ehe nicht eingehen. Allerhöchste Entschliessung vom 9. April 1858. Erlass des Finanz-Ministeriums vom 15. April 1858. Z. 19692.

§. 40.

Ehebewilligung für Militär-Personen im Allgemeinen.

Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniss ihres Regiments, Korps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze. Allgem. bürg. G. B. §. 54. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I. §. 10.

§. 41.

Ehebewilligung für Militär-Personen insbesondere.

Damit die Seelsorger in volle Kenntniss der Vorschriften über Heiraths-Bewilligungen bei der k. k. Armee gelangen, wird der Landesstelle mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Eröffnung vom 23. Mai 1822 und 19. Jänner 1824 der betreffende Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom 10. Juni 1812 Z. 2185 mitgetheilt. Hofkanzleidekret vom 19. Jänner 1830 Z. 1266. N. öst. Reg.Verord. Z. 7002 und 15.015.

Auszug aus der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

A. Bei der Armee ertheilen die Heiraths-Erlaubniss:

I. Sr. Majestät selbst a) der gesammten Generali ät, b) den General- und Flügeladjutanten, und c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Grenz-Regimenter aber dem Grenz-Inspektor, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und Ingenieur-Korps gehörigen Truppen und Branchen, den betreffenden Direkteurs hievon die Anzeige erstattet und ihre Zustimmung erhalten haben. — Das diessfällige Ansuchen muss von jedem Generale und den erwähnten Stabsoffizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Se. Majestät gelangen.

II. Die General-Kommanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgesonderten selbständigen Truppen-Korps-Kommandan-

ten: a) allen Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Direkteur oder Inspekteur haben, oder, wo die Stelle eines Inhabers, Direkteurs oder Inspekteurs vakant ist, des Militär-Fuhrwesen-Korps mit Einschluss des Rechnungs-Adjuncten, Thierarznei-Instituts, Pontonniers-Bataillons, obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, Gränz-Kordons, der Jäger-Bataillons und resp. Divisionen, Garnisons-Bataillons, ungarischen Kronwache, der Gränz-Regimenter und des Czaikisten-Bataillons, dann der Monturs-Oekonomie-Kommission mit Einschluss der Rechnungs-Adjunkten und der Militär-Gestüts-, Beschäls- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen des betreffenden Inspekteurs, in deren Befugniss solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind. Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freikorps und Sanitäts-Kompagnien, der Pack-Reserven, Fleisch-Regie, Feld-Spitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Korps gehören. b) Den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platz-Personale einer Festung, oder als Kasern-Verwalter, der bei Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, beim Konscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Korps gehörig sind. c) Dem bei denselben angestellten General-Auditor-Lieutenant, Stabs- und Garnisons-Auditor und dem feldärztlichen Personale. d) Allen Pensionisten in- und ausserhalb der Invalidenhäuser; so wie auch den mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabs-Parteien. e) Den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestüts-, Beschäls- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen des Inspekteurs. f) Den Leuten vom Unteroffizier abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima Planisten aller Branchen, für welche bloss Halbinvaliden gewidmet sind als z. B. Gränz-Kordons, Thierarznei-Instituts, der Feld-Spitäler, Fleisch-Regie, ungarischen Kronwachen u. s. w. g) Den in Friedens-Stationen angestellten Stabsprofossen, Stockmeistern und Militär-Freimännern in der Gränze. h) Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäckerpersonale vom Unteroffizier abwärts. i) Den bei dem Platzpersonale angestellten Funktions-Korporals. k) Den in den Kasernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen. l) Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen sein. m) In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regiments, noch in die Kathegorie der Beamten gehören und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Direktor, insoferne derselbe seine Befugniss nicht den Inhabern oder den verschiedenen Kommandanten überlässt: a) den Stabs- und Ober-Offizieren, dann Stabsparteien der Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Korps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Korps, und der Garnisons-Artillerie. b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Direktor: a) Den Stabs- und

Ober-Offizieren, dann den Stabsparteien des Genie-, Mineurs-, Sappeurs-Korps. b) Den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Offizieren des Ingenieur-Korps. c) Dem Fortifikations-Rechnungsführer und Rechnungsführers-Adjunkten, Fortifications-Fourier, Schanz-Korporalen, dann den bei dem Fortificatorium eigens Angestellten, zur Militärs-Jurisdiktion gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber: a) Den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberoffizieren, dann Stabs-Parteien ihrer innehabenden Linien-Infanterie-, Kavallerie-, auch der Artillerie-Regimenter; wenn der Artillerie-Direktor ihnen das diessfällige Befugniss übertragen hat. b) Den Unteroffizieren und den mit denselben gehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, dass sie den Kommandanten derselben das Befugniss hiezu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Ober-Direkteur der Militär-Cadeten-Akademie: a) Den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts. dann Stabsparteien dieser Akademie, insofern selbe im Stande eines Regiments oder Korps nicht geführt werden. b) Den daselbst angestellten Unteroffizieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Krieg: den Stabs- und Oberoffizieren des General-Quartiermeister-Stabes, und des Pionir-Korps vom Oberstlieutenant abwärts. Im Krieg: a) Dem bei der Armee angestellten General-Gewaltigen, Ober und Unter-Stabsprofosen. b) Allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Parteien, als: den wirklichen und den Vize-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern, Stabs-Fourieren u. s. w.

VIII. Die Kommandanten: a) Der Linien-Infanterie-, Kavallerie-, Artillerie-Regimenter, nach Massgabe der ihnen von den Regiments-Inhabern ertheilten Vollmacht; b) der Bataillons und Korps, welche keine eigentlichen Inhaber halten, als: der Garnisons-Bataillons-, des Mineur-, Sappeurs-, Pontonniers- und Pioniers-Korps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens; c) der Gränz-Regimenter; d) der Monturs-Oekonomie-Kommission, jedoch nach vorläufig erhaltenem Befugniss des Monturs-Inspekteurs; e) der verschiedenen Branchen, als: bei dem obersten Schiffamt, Militär-Fuhrwesen, der Packreserve, endlich bei der Artillerie, Feuergewehr-Fabrik und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute; insoweit sie bei den zuletztgenannten Branchen von dem General-Artillerie-Direktor ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden sind: 1) Allen Chargen vom Unteroffizier abwärts und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten; 2) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerkspersonale vom Obermeister abwärts. — Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillons kann der Kommandant desselben eine Heiraths-Erlaubniss nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feld-Apotheken-Direktor: Den bei den Feld-Apotheken und der Medikamenten-Regie angestellten Laboranten.

B. Bei der Polizei-Wache und den Landes-Dragonern.

§. 3. Die bei der Polizei-Wache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unteroffiziere, Prima-Planisten und

Gemeine haben die Heiraths-Erlaubniss bei den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renunziations-Revers auf alle Militär-Benefizien, ertheilen können.

C. Bei den Garden und der Hofburg-Wache.

§. 4. Die Heirathsbewilligung für die bei den Garden Sr. Majestät befindlichen Generäle, Stabs- und Oberoffiziere, dann Stabs-Parteien, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der höchsten Entschliessung Sr. Majestät selbst ab. — Bei der Trabanten-Garde und der Hofburg-Wache hängt die Bewilligung der Heiraths-Erlaubniss für die Unteroffiziere und Gemeinen von dem Garde-Kapitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

§. 42.

Ehebewilligung für Landwehrmänner.

1. Den aus dem Stande der pensionirten, oder mit Militär-Charakter quittirten Offizieren angestellteu, oder überhaupt der Militärgerichtsbarkeit zugewiesenen Landwehr-Offizieren, wird die Heirathsbewilligung in Friedenszeiten vom Landes-General-Kommando ertheilt, allwo sie solche im Dienstwege durch ihr Regiment anzusuchen haben. — Die der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehenden Landwehr-Offiziere bedürfen zu ihrer Verehelichung ausser der Zeit der aktiven Dienstleistung keiner Bewilligung der Militär-Behörden. Hofkriegs-Verordnung vom 26. Oktober 1808.

2. Zur Verehelichung eines Landwehrmannes ist in Friedenszeiten der obrigkeitliche Konsens hinreichend; in Kriegszeiten aber soll diessfalls zwischen der aktiven und nicht aktiven Landwehr, nämlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisonsdienst bestimmten, kein Unterschied gemacht, sondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt sein. Hofkriegs-Verordnung vom 26. Oktober 1813. Hofkanzleidekret vom 9. November 1813.

3. Sr. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 15. Mai 1835 zu befehlen geruht, dass den Landwehrmännern für die Zeit, als sie zum aktiven Dienste berufen sind, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heirathsbewilligung einzustellen sei. Hofkanzleidekret vom 25. Juni 1835. Z. 15350. Nied.-österr. Reg.-Verordnung vom 2. Juli 1835. Z. 35702.

§. 43.

Ehebewilligung für beurlaubte und dem Reservestande angehörige Soldaten.

Zufolge der hohen Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853 (siehe §. 29 Nr. 8) in welcher die allerhöchten Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der k. k. Bezirksämter enthalten sind, steht diesen die Ertheilung der politischen Ehekonsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu, in so weit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise, der höheren Behörde vorbehalten sind.

Das Erforderniss einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit besteht dermalen nicht in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temescher Banate, in Galizien und Krakau, in der Bukowina und Dalmatien. In den übrigen Kronländern haben jene Ehewerber die erwähnte Heiratsbewilligung beizubringen, welche davon durch die politischen Verordnungen nicht losgezählt sind.

Diese Bestimmungen sind von Seite des hohen Armee-Ober-Kommando laut der Zirkular-Verordnung desselben vom 23. Sept. 1858 Abth. B. Nr. 8382 auf die bei der Truppe befindlichen, dem Beurlaubten oder dem Reservestande angehörigen Soldaten, welche nach zweiter Art die Ehe schliessen, in der Weise in Anwendung gebracht worden, dass die Bewilligung zu einer solchen Ehe, wenn dieselbe nach den militärischen Dienstes-Rücksichten überhaupt zulässig erscheint, von den hiezu berechtigten Truppen-Kommanden den zu einer Gemeinde der erstgenannten Kronländer zuständigen Militärpersonen ohne Beibringung eines politischen Ehekonsenses gewährt, den zu einer Gemeinde der übrigen Kronländer zuständigen Militärpersonen aber nur dann zugestanden werden soll, wenn sie den von dem k. k. Bezirksamte dieser Gemeinde ertheilten politischen Ehekonsens, oder das von diesem Bezirksamte ausgestellte Zeugniss vorweisen, dass sie für ihre Person nach Massgabe der bestehenden Gesetze zur erlaubten Eheschliessung eines solchen Konsenses nicht bedürfen.

Die erwähnte Urkunde hat bei den Akten des die militärische Heirathslizenz ertheilenden Truppen-Kommando zu verbleiben; doch soll in dieser Lizenz unter Angabe der Behörde, welche die in Rede stehende Urkunde ausgestellt hat, dann des Datums und der Geschäftszahl dieser Urkunde ersichtlich gemacht werden, dass der politische Ehekonsens, beziehuugsweise das ämtliche Zeugniss über den Nichtbedarf eines solchen beigebracht worden, oder die betreffende Militärperson zu einer Gemeinde jener Kronländer zuständig sei, in denen das Erforderniss einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit nicht besteht; wornach die zur Trauung der nach der zweiten Art sich verehelichenden Militärpersonen bestellten Zivilseelsorger durch den Inhalt der ihnen zukommenden, von dem betreffenden Feldkaplan vorschriftsmässig klausulirten militärischen Heiraths-Lizenz in die Kenntniss dessen kommen werden, was sie hinsichtlich des politischen Ehekonsenses behufs der Mitwirkung der Eheschliessung und der Führung des Trauungsbuches zu wissen benöthigen.

Diess vorausgesetzt entfällt für heirathende Militärpersonen unter allen Umständen die Nothwendigkeit der Beibringung einer Zustimmung ihrer Zuständigkeits-Gemeinde zur Verehelichung und ist desshalb durch die bezogene Zirkular-Verordnung des Armee-Oberkommando die Vorschrift der Kriegsministerial-Verordnung vom 7. April 1851 zufolge deren einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur nach Vorweisung der Zustimmung seiner Zuständigkeits-Gemeinde ertheilt werden dürfte, ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Minist.-Erlass für Kultus und Unterricht vom 11. Oktober 1858 Z. 16902/369 vom Consistorio A. C. 4. Dezember 1858 Nr. 788.

§. 44.

Militär-Ehen erster und zweiter Klasse.

1. Die Zahl der Verheiratheten vom Unteroffizier abwärts, d. i. vom Feldwebel oder Wachtmeister, ist dergestalt festgesetzt: dass unter 100 Mann bei der Infanterie nur 8 und bei der Kavallerie nur 4 bestehen dürfen. Wenn die Ehen diese bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Klasse genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiktion und können sich bei ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten. Heiraths-Normale der k. k. Armee vom 10. Juni 1812. §. 32. 33.

2. Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern oder Korps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Klasse genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann: a) darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zulässt, aufhalten; b) muss sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande sein, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen; c) kann sie nie auf ein unentgeltliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militärspitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen; d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standesquartier wechselt, muss ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, dass es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Standesquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe; e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Zivil-Jurisdiktion; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Zivilobrigkeit geschehenden Verfügungen, oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen; f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Zivilobrigkeit zur Verwaltung übergeben. — Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muss sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden. Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniss zusteht, verantwortlich. Hofkzld. vom 29. Mai 1836. Vergl. Heiraths-Normale für die k. k. Armee vom 10. Juni 1812. §. 35.

3. Sowohl zu einer Ehe der ersten Art, als der zweiten, ist die Erlaubniss der vorgesetzten Militärbehörde beizubringen; die Weiber und Kinder aber der nach der zweiten Art verheiratheten Leute unterstehen der Zivil-Jurisdiktion. Note des Wiener General-Kommando vom 9. Jänner 1826. Z. 414.

§. 45.

Heirathen bei der Gensdarmerie.

Hinsichtlich der bei der Gensdarmerie dienenden Mannschaft haben Se. Majestät zu erlauben geruht: dass bei dieser Mannschaft

vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts der sechste Mann verheirathet sein dürfe. Hofkriegsräthl. Reskript v. 20. Sept. 1821. Nr. 3026.

§. 46.

Die Heirathen der Kadeten betreffend.

1. Den Kadeten aller Art darf die Heirathsbewilligung in keinem Falle ertheilt werden. Hofkriegsräthl. Reskript v. 1. März 1820. Nr. 608.

2. Den Marine-Kadeten ist im Allgemeinen das Heirathen untersagt, — und kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen für sie um die Bewilligung beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden. Verordn. v. 27. Juli 1821.

§. 47.

Heirathen der Militärbeamten.

Es sollen in Zukunft alle bei dem Hofkriegsrathe unterstehenden Aemter und Branchen der Militärverwaltung ohne Unterschied, und auch bei dem Hofkriegsrathe selbst neu angestellt werdende, daher nicht bereits in Sr. Majestät Dienst stehende Beamte, -- worunter auch die beeideten Praktikanten begriffen seien — erstere bei Verlust ihrer Anstellung gehalten sein, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuholen. A. h. Entschl. v. 16. Jän. 1826. Hofkriegsräthl. Zirkular-Verordn. v. 25. Nov. 1826. lit. N. Nr. 3298.

§. 48.

Verehelichung der Inländer im Auslande.

1. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen, an die Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. A. b. G. B. §. 4.

2. Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehlicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken. Patent v. 8. Okt. 1856. Anhang I. §. 75.

3. Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die im §. 4 des a. b. G. B. enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht. A. b. G. B. §. 37.

§. 49.

Ehen der Ausländer in Oesterreich.

1. Wenn ein Fremder in den österreichischen Staaten die Ehe eingehen will, so ist er hierbei nicht anders anzusehen, als wenn er

einen andern bürgerlichen Kontrakt schliessen wollte. Nur die allgemeinen Grundsätze des Rechts über die Schliessung gültiger Kontrakte geben hier die Richtschnur. Die Grundsätze sind: Jeder Fremde, der einen Kontrakt ausser seinem Vaterlande gültig schliessen will, ist zwar so viel es die Art ihn zu schliessen, und die dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten (also die innere und äussere Form desselben) betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden, wo der Kontrakt geschlossen wird; was aber das Recht und die Fähigkeit, den Kontrakt zu schliessen angeht, muss er nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilt werden. Hofentschl. 23. Okt. 1795.

2. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist. A. b. G. B. §. 34.

3. Da sich Fälle ergeben, dass Fremde, welche die österreichische Staatsbürgerschaft sich nicht erworben haben, in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Unterthanen, oder aber auch mit Fremden abschliessen wollen, — der §. 34 des a. b. G. B. aber ausdrücklich bestimmt: „dass die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sei; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist," — so haben Se. Majestät zu beschliessen geruht: dass jeder in Höchstdero Staaten sich verehelichende Ausländer zu verhalten sei, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen. — Zugleich befehlen Höchstdieselben, es sei jeder inländischen Braut eines fremden Unterthans zu erklären: dass sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Konsens zur Auswanderung erhalte, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, besonders ansuchen müsse. Allerh. Entschl. 9. Nov. 1814. Hofkanzleid. 22. Dez. 1814. Kundm. in Nied. Oest. 14. Jän. 1815.

4. Eigentliche Fremde haben die Fähigkeit zur Eingehung einer, auch nach den Gesetzen ihres Landes gültigen Ehe mittelst einer, entweder von der Obrigkeit ihres Geburtsortes, oder der hiesigen Gesandtschaft ihres Landes, oder sonst woher erhaltenen glaubwürdigen Urkunde auszuweisen. Nied. öst. Reg. Dekt. 11. Aug. 1815.

§. 50.

Besondere Vorschriften für Baiern.

1. Königl. bairische Verordnung v. 12. Juli 1808. §. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verbothen, Ehen ausser Landes einzugehen. Alle ausser Landes ge-

schlossenen Ehen sollen als ungültig angesehen werden. §. 17. Wer sich dieses Verbothes ungeachtet ausser Landes trauen lässt, soll bei seiner Rückkehr, neben Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnisstrafe von einem Monate belegt werden (nach Gesetz dd. Tegernsee d. 11. Sept. 1825 §. 8 Nr. 4, blosser Polizeiarrest), wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.

2. Die königl. bairische Gesandtschaft am k. k. österr, Hofe hat sich beschwert, dass diesseits bairische Unterthanen ohne die unbedingte Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande erhalten zu haben, zur Trauung zugelassen werden, und dann in Ermanglung von Vermögen oder Erwerb nebst Familie nach Baiern zurückgewiesen werden wollen. — Da nach der k. bairischen Verordnung v. 12. Juli 1808 den bairischen Unterthanen strenge verbothen ist, Ehen im Auslande einzugehen, dergleichen Ehen auch als ungültig angesehen werden, und die dagegen Handelnden der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe unterliegen, so ersuchte die k. bairische Gesandtschaft, in Hinkunft hier Landes nur solche Ehen k. bairischer Landeskinder zu gestatten, die sich mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande ausweisen. Hofkzld. 30. Okt. 1827. Z. 28.224. Reg. Verordn. 4. Dez. 1827. Z. 63.693.

3. Es wird nicht nur jede, ohne Erlaubniss der betreffenden Zivil-Obrigkeit von einem Baier im Auslande eingegangenen Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitswegen getrennt, ohne dass der Frau, falls selbe Ausländerin ist, oder deren Kinder hieraus die Rechte bairischer Angehörigen erwachsen können. — Dagegen sind auch in Baiern die gleichen Massregeln gegen die Verhütung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Konfessionen verboten, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die, von der ihm vorgesetzten ausländischen Dienstes- oder Heimatsbehörde ausgestellte Verehelichungs-Bewilligung, nebst den geeigneten pfarrämtlichen Zeugnissen darüber, dass der beabsichtigten Verehelichung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniss entgegensteht, beigebracht hat. Hofkzld. 31. März 1842. Z. 5680.

4. Die k. bairische Regierung hat erklärt, dass in Zukunft die Frauenspersonen bairischer Staatangehörigen bei ihrer Verheirathung mit Ausländern einer Auswanderungs-Bewilligung nicht mehr bedürfen, da eine solche Verheirathung als eine selbstständig legale Art der Auswanderung betrachtet wird. Erlass d. Minist. d. Innern 6. Februar 1853 Z. 1396. Konsistorial-Verordn. 14. Jän. 1854 Z. 2.

5. Ein k. bairischer Unterthan bleibt bis zu dem Zeitpunkte seiner wirklich erlangten Aufnahme in den österreichischen Staatsverband allen seinen Verpflichtungen als k. bairischer Unterthan unterworfen, sonach darf er insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bairischen Behörde, bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und einer dreimonatlichen Arreststrafe eingehen. — Es wird ausdrücklich bemerkt, dass hiedurch die Bestimmungen hin-

sichtlich der Baierinnen, welche sich mit Oesterreichern verehelichen, keine Abänderung erleiden. Minist. d. Innern 29. Dez. 1854.

§. 51.

Besondere Vorschriften für Baden'sche Unterthanen.

Laut einer Eröffnung des grossherzoglich Baden'schen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden Ehen, welche badische Staatsangehörige ohne Erlaubniss der kompetenten Behörde ihres Staates im Auslande schliessen, insoferne die Eheleute nicht ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangen, nach dortigen Gesetzen als nichtig behandelt.

Badische Unterthanen aber, welche im Auslande die Trauung einer im Grossherzogthume verweigerten Ehe erschleichen, oder sich im Auslande verehelichen, ohne zuvor in ihrem Staate in Gemässheit der dortigen Gesetze das Heimatsrecht für ihre Ehe sichergestellt zu haben, verlieren das badische Staatsbürgerrecht.

Die zuständige Behörde, welche für eine im Auslande zu schliessende Ehe die zur Wahrung der Staatsbürger und Heimatsrechte erforderliche Genehmigung zu ertheilen hat, ist das Amt, in dessen Bezirk der badische Unterthan ein angebornes Heimatsrecht besitzt, oder in Ermanglung eines bestimmten Ortsbürgerrechtes, die Verwaltungsbehörde des Wohnortes und ausserdem noch bei Staatsdienern die vorgesetzte Dienstbehörde.

Mit Rücksicht auf diese im Grossherzogthume Baden bestehenden gesetzlichen Anordnungen wird für die Zukunft angeordnet, dass zwar zur Schliessung einer Ehe zwischen einer badischen Staatsangehörigen mit einem österreichischen Unterthan ausser der Nachweisung der persönlichen Fähigkeit der Braut eine spezielle Bewilligung ihrer zuständigen heimatlichen Obrigkeit nicht erforderlich ist; dass aber eine Ehe, welche ein grossherzoglich-badischer Staatsangehöriger hierlandes mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schliessen will, nur dann zu gestatten, und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweiset die Bewilligung seiner zuständigen heimatlichen Behörde, welche in den Trauungsakten aufzubewahren ist, erlangt zu haben. Minist. der Innern, der Justiz und des Kultus vom 9. Oktober 1853, Z. 22709, Cons. Verord. vom 25/31. Jänner 1854, Nr. 44.

§. 52/1.

Besondere Vorschrift für Graubündner.

Ueber Einschreiten der Regierung des Freistaates und eidgenössischen Standes Graubünden hat die geheime Hof- und Staatskanzlei der vereinigten Hofkanzlei eine dortortig bestehende gesetzliche Bestimmung bekannt gemacht, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündner Angehörigen ohne vorher erhaltene Einwilligung der Kantonsregierung als giltig anerkannt wird. Hofkanzlei-

dekret vom 30. Oktober 1836, Z. 26332. Reg. Verord. vom 9. Oktober 1836, Z. 57720.

§. 52/2.

Ehebewilligung für Ausländer nach den Berichten sämmtlicher Gesandten.

In dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17602 — bekannt gemacht mit Erlass des vormaligen evangelischen Konsistoriums vom 8. Februar 1860, Z. 71 — betreffend die Eheschliessung der Ausländer in den österr. Staaten wurde in Aussicht gestellt, dass, inwieferne die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung der Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, dieses nachträglich werde bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden.

Aus den nun vorliegenden Berichten sämmtlicher im Auslande akkreditirten k. k. Gesandtschaften geht hervor, dass die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamerika's, welche sich in Oesterreich zu ehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Einwilligung ihrer bürgerlichen Heimatsbehörde zu erwirken, und dass die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimatslande als rechtmässige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemässheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden.

Auch die Angehörigen des Königreiches Sardinien bedürfen keiner Einwilligung ihrer Heimatsbehörde, nur müssen Katholiken bei Eheschliessungen die diessfälligen Vorschriften der katholischen Kirche beobachten.

Es werden demnach die Seelsorger, welche um die Mitwirkung zur Eheschliessung von Personen, die sich als Angehörige obgenannter Staaten legitimiren, angegangen werden, lediglich darüber zu wachen haben, dass dieselben nicht anders, als mit Beobachtung dessen, was das kirchliche Ehegesetz zur rechtmässigen Eingehung der Ehe vorzeichnet, zur Trauung zugelassen werden, wobei insbesondere die Vorschrift des §. 68 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich im Auge zu behalten ist.

Was die Angehörigen des Königreiches Belgien, des Kaiserthumes Brasilien, des Königreiches Dänemark, des Kaiserthumes Frankreich, des schweizerischen Kantons Genf, des Königreiches Griechenland, des Churfürstenthumes Hessen, des Landgrafenthumes Hessen-Homburg, in dem auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheile Meisenheim, des Königreiches der Niederlande, des Königreiches Portugal, des Königreiches Preussen, des Königreiches Schweden und Norwegen und der schweizerischen Kantone Tessin, Waatland und Neufchatel anbelangt, so bedürfen dieselben nach den vorliegenden bezüglichen gesandtschaftlichen Berichten zur Eheschliessung im Auslande auch keiner Hei-

matsbewilligung, allein da hinsichtlich derselben der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Beisatz über die Rechtmässigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald dieselben in Gemässheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden, entweder gar nicht oder doch nicht unbedingt enthalten ist, bei mehreren aber im Gegentheil angeführt wird, dass die Gesetzmässigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so ist sich behufs der Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschliessungen den Angehörigen dieser, so wie allen anderen hier nicht genannten Staaten, wie bisher nach dem im Eingange bezogenen Ministerial-Erlasse vom 22. November 1859, Z. 17602 zu benehmen.

Endlich geht aus den vorliegenden gesandtschaftlichen Berichten hervor, dass keine am österr. Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heimatslicenzen für die Angehörigen ihrer Staaten ermächtigt ist, nur die Note des königl. spanischen Ministeriums des Aeussern erwähnt, dass die spanischen Konsule im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervention auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter dieser Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandensein des Vaters, der Mutter oder der Grosseltern in der Weise ausgeübt wird, dass sie im Vereine mit dem Testaments-Kurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu ertheilen haben. — Staats-Minist.-Erlass vom 8. April 1865, Z. 2392, evang. Oberkirchenrath vom 18. Mai 1865, Z. 931.

II. Kapitel.

Von den Ehehindernissen.

§. 53.

1. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind ausser Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten. B. G. B. §. 48.

2. Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. B. G. B. §. 273.

3. Ueber die Anfrage eines Magistrates, ob einem an periodischen Wahnsinn schon zweimal Behandelten die Bewilligung zur Verehelichung gegeben werden dürfe, wurde von der k. k. n. ö. Reg. am 14. April 1811, Z, 14662 geantwortet, dass die blosse Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr des Wahnsinns, mit welchem er schon zweimal behaftet war, von welchem er aber gegenwärtig als geheilt aus der Irrenanstalt entlassen worden ist, keineswegs unter jene Gründe gezählt werden könne, die ihn nach den Bestimmungen des bürg. Gesetzbuches hindern könnten, einen giltigen Ehevertrag eingehen zu können.

4. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet

haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden. — Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden. K. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I, §§. 4, 33.

5. In Frankreich und Preussen dauert das Ehehinderniss der Unmündigkeit beim männlichen Geschlechte bis zum vollen 18., beim weiblichen aber in Frankreich bis zum vollen 14. in Preussen 15. in Ungarn bei den Knaben bis zum vollen 14. bei den Mädchen 12. Lebensjahr.

§. 54.

Minderjährigkeit.

1. Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert. B. G. B. §. 49.

2. Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. B. G. B. §. 50.

3. Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. B. G. B. §. 51.

4. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen. B. G. B. §. 52 (vergleiche Nr. 1—4 k. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I, §§. 5, 6, 7, 8.)

5. Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit unfähigen Person, muss entweder von dem ehelichen Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bei den Trauungsakten aufzubewahren ist, dargethan werden. — Bei Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit für sich allein unfähiger Personen, deren Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist; bei Ehen minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bei Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten,

welche die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermögen, muss durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte, und bei den Trauungsakten aufzubehaltenden Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder des Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt sein muss, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sichergestellt werden. — Jedoch wird ausdrücklich erklärt, dass die Sicherstellung der in den §§. 49—51 des B. G. B. geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beibringung (rectius Befolgung) der hier angeführten Vorschrift die Ungiltigkeit des Ehevertrags mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf andern gesetzmässigen Wegen bewiesen werden kann. Hofd. vom 17. Juli 1813. Z. 1065.

§. 55.

Rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemeinbekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen. B. G. B. §. 53.

§. 56.

Furcht, Zwang, Entführung.

1. Die Einwilliguug zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muss aus der Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden. B. G. B. §. 55.

2. Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden. B. G. B. §. 56.

§. 57.

Irrthum.

1. Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist. B. G. B. §. 57.

2. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet; so kann er, ausser dem in §. 121 des B. G. B. bestimmten Falle, fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde. B. G. B. §. 58.

3. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten

Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. B. G. B. §. 59.

§. 58.

Unvermögen.

1. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloss zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares Unvermögen, kann das Band der Ehe nicht auflösen. B. G. B. §. 60.

2. Dieses Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, bezieht sich einzig auf die fleischliche Beiwohnung, abgesehen von der Frage, ob die Zeugung von Kindern hieraus erfolgen könne oder nicht. Allerh. Entschl. vom 25. Februar 1837.

§. 59.

Verurtheilung zu schweren oder schwersten Kerkerstrafen.

Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles und so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen. B. G. B. §. 61.

§. 60.

Bestehendes Eheband.

Ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermälet sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muss die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmässig beweisen. B. G. B. § 62. Vergl. das allg. Strafgesetz §. 206—208.

§. 61.

Religions-Verschiedenheit.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden. B. G. B. §. 64.

Anmerkung. In neueren Zeiten haben Staaten wie Weimar und Dänemark die Ehen mit Juden erlaubt: andere wenigstens nicht verboten wie Sachsen und Preussen. In Russland ist die Ehe der Protestanten unter Dispens vom General-Konsistorium mit Juden und Muhamedanern, nicht aber mit Heiden zugelassen; nur müssen die Ehen auf evangelische Weise getraut und alle Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden. Andere Staaten haben das absolute Hinderniss aufrecht erhalten, wie Schweden. — Hätte demnach ein ausländischer Protestant nach den Gesetzen seines Landes mit einer Jüdin die Ehe giltig geschlossen und käme darauf als Einwanderer in unsere Staaten, so bliebe die Ehe giltig ohne weitere Convalidation; träte er jedoch zur römisch-katholischen

Kirche über, so müsste die Ehe durch päpstliche Dispens convalidirt werden. Kuzmány. Eherecht pag. 209.

§. 62.

Verwandtschaft.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheime und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. B. G. B. §. 65.

§. 63.

Schwägerschaft.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniss, dass der Mann die in dem §. 65 des B. G. B. erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann. B. G. B. §. 66.

§. 64.

Ehebruch.

Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muss aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein. B. G. B. §. 67.

§. 65.

Gattenmord.

Wenn zwei Personen auch ohne vorhergegangenen Ehebruch sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn nun die Absicht zu erreichen auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden. B. G. B. §. 68.

III. Kapitel.

Das Aufgebot.

§. 66.

Worin das Aufgebot besteht.

Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert. B. G. B. §. 69.

Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, dass Jedermann, dem ein Hinderniss der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen

solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht. B. G. B. §. 70.

§. 67.

Wann hat das Aufgebot zu geschehen.

Die Verkündigung muss an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen. B. G. B. §. 71.

§. 68.

In der verbotenen Zeit findet kein Aufgebot Statt.

1. Die dreimaligen Verkündungen sind so, wie die Trauungen selbst, zu den sogenannten verbothenen Zeiten (Tempore sacrato) d. i. vom Aschermittwoche angefangen, bis inclusive zu dem weissen Sonntage, und vom ersten Adventsonntage bis zum Tage der Erscheinung (Epiphania) gänzlich verboten. Hofkanzld. 14. Jän. 1785.

2. Da die Verkündigungen dem Volke die künftige Ehe bloss in der Absicht bekannt machen, um ein allenfalls verborgenes Ehehinderniss zu entdecken, die Aufgebote dann weder eine Feierlichkeit sind, noch ein beirrendes Aufsehen erregen, so ist beschlossen worden, dass die vorgeschriebenen drei Aufgebote allerdings in der Fasten oder Adventzeit geschehen können, damit sodann nach Verlauf des sogenannten temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne Verschub vollzogen werden möge. Hofkanzld. v. 17. Mai 1792.

§. 69.

Das Aufgebot des evangelischen Brauttheils in der katholischen Kirche findet nicht mehr Statt.

Bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diessfalls der §. 71 des B. G. B. ausser Wirksamkeit gesetzt. Erlass des Minist. des Innern v. 30. Jän. 1849. Z. 2260. R. G. B. 1849 Nr. 107.

§. 70.

Wo hat das Aufgebot zu geschehen.

Wenn die Verlobten oder Eines von Ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind: so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei. B. G. B. §. 72.

§. 71.

Das Aufgebot der in der Diaspora lebenden Eheleute.

1. Vacirende Akatholiken, die kein bestimmtes Domizilium haben, sind im Falle ihrer Verehelichung allemal im nächstgelegenen Bethause ihrer Glaubensgenossen, jene hingegen, welche beständig und bestimmt an einem Orte domiziliren, müssen in dem Bethause, wo sie gewöhnlich ihre Andacht verrichten und das Abendmahl zu nehmen pflegen, aufgeboten werden. Hofverordn. v. 1. Aug. 1801. Regz. 3601.

2. Die Frage, von welchem Pastorate die Akatholiken im Salzburger und Innkreise (wo bis 1863 keine evang. Gemeinde bestand), die Religionszeugnisse und die Verkündscheine beizubringen haben, beantwortet sich durch das Toleranz-Patent vom 30. Okt. 1781 Nr. 1, wornach die weiter als einige Stunden von einem Bethause entfernten Akatholiken sich in das nächste inländische Bethaus begeben sollen; und noch bestimmter durch das h. Hofkanzleidekret vom 10. April 1811, Z. 4742, welches ausdrücklich befiehlt, dass akatholische Glaubensgemeinden oder einzelne Familenväter in die nächsten inländischen Bethäuser ordentlich eingepfarrt werden müssen, und sich nicht für sich, für dieses oder jenes Bethaus erklären können. — Da übrigens die Akatholiken helvetischer Konfession in dieser Provinz, wo sie kein eigenes Bethaus besitzen, ihre Andachten und geistlichen Funktionen überhaupt in den Bethäusern augsburgischer Konfession zu verrichten pflegen, so hätten sie die Verkündscheine jedenfalls auch von den nächstgelegenen Pastoren beizubringen, sich aber die vorgeschriebenen Religionszeugnisse entweder ebenfalls von diesen Pastoraten, oder dem nächstgelegenen Bethausvorsteher ihrer Konfession zu verschaffen. Dekret der n. ö. Reg. v. 27. Juli 1843, Z. 18.729, man vergleiche übrigens §. 16 der mit Minist. Erlas v. 23. Jän. 1866 genehmigten Kirchenverfassung; dieser Sammlung §. 543 Nr. 2.

§. 72.

Das Aufgebot für die Ungarn, die sich in den deutsch-erbländischen Provinzen nicht 6 Wochen lang aufgehalten haben.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, dass den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen Provinzen, mit Beobachtung aller für diese zu einer giltigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne; nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle, in dem §. 92 des B. G. B. vorgeschriebenen Zeitfrist von 6 Wochen aufhalten, das Zeugniss von ihrer kompetenten vaterländischen Behörde beibringen, dass die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hievon in ihrem Wohnorte erhalten haben. Hofkzld. 23. Okt. 1817.

§. 73.

Das Aufgebot beim Militär.

Es hat bei der, zufolge a. Entschl. vom 26. Jän. 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, dass die Feldkapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen und überhaupt in Administrirung der h. Sakramente, in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen; hingegen die Zivil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bei der ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben. Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen ad militiam vagam und welche ad militiam stabilem zu rechnen seien, soll bei der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A) Ad militiam vagam gehören: 1) Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie- und Grenz-Direction angestellten Herren Generale. 2) Der Generalstab. 3) Die Festungs- und Stadt-Kommandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriate. 4) Die gesammten Regimenter und Korps. 5) Die drei k. k. Garden und die Hofburgwache. 6) Alle Monturs-Kommissionen. 7) Das Neustädter-Kadettenhaus und die Ingenieur-Akademie. 8) Die Garnisons-Artillerie. 9) Die bewaffnete Marine. 10) Das oberste Schiffamt. 11) Das Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesenkorps. 12) Das Feldzeugamt. 13) Die Fortifikations-Distrikts-Directionen. 14) Die Feldkriegs-Kanzleien bei den General- und Militär-Kommanden. 15) Die Konscriptions-Direktoren. 16) Das Stabs Auditoriat mit den Gerichts-Aktuarien und Stabsprofosen. 17) Das Feldkriegs-Kommissariat. 18) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäckerpersonale. 19) Die Kriegskasse-Beamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, und also nicht mit dem Kammeral-Zahlamte vereinigt sind. 20) Die galizischen Werbbezirke. 21) Die Kordons-Abtheilungen. 22) Die Transports- und Sammelhaus-Kommanden. 23) Alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten. 24) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Zivilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiktion der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem gehören: 1) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind. 2) Alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung des Offizierscharakters quittirten Stabs- und Ober-Offiziere, Militärbeamten und Stabsparteien. 3) Die bei den Militär-Apellationsgerichten, dann 4) bei den judicium deleg. milit. mixtum angestellten zum Stande derselben gehörigen Beamten, insoferne sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören. 5) Die ungarische Kronwache. 6) Die Polizeiwache. 7) Die Josephinisch - medizinisch - chirurgische Akademie. 8) Das Thierarznei-Institutspersonale. 9) Die zur Militär-Medikamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen. 10) Das Hernalser Offizierstöchter-Institut. 11) Das Gewehrfabriken-Gusswerk- und Stückbohrer-Personale. 12) Die Patental-Inva-

liden. 13) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen oder sonstigen Militärgebäuden. 14) Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen. 15) Die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Die Eheverkündigungen sind bei Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior oder von dem Feldkaplane geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern. Hofkzld. 19. Mai 1808.

§. 74.

Wiederholung des Aufgebots.

Wird binnen 6 Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden. B. G. B. §. 73.

§. 75.

Aufgebot durch den Gemeindevorsteher.

Bei Akatholiken kann, in Ermangelung eines Pastors, der Gemeindevorsteher die gesetzlich vorgeschriebene Aufkündigung der Brautleute in dem Bethause vornehmen, und den diessfälligen Aufgebotsschein mit dem Schullehrer ausstellen. Böhm. Gub. Verordn. 17. Mai 1810. Z. 15005.

§. 76.

Religions-Zeugniss der Brautleute.

1. Da Se. Majestät gnädigst wollen, dass jeder Allerhöchstdero Unterthanen in der Religion, zu der er sich bekennt, gehörig unterrichtet sein soll. vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt; so wird angeordnet: dass keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniss ihres Seelsorgers, dass sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniss besitzen, noch vor der gewöhnlichen Aufkündigung beigebracht wird, und ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen. Hofkanzleid. 16. Jän. 1807.

2. Es ist angeordnet: a) dass die Brautleute bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über den Unterricht in der Religion sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend diesen Unterricht erhalten haben. b) Dass die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntniss einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtigt seien. Stud.-Hofd. vom 19. Juli 1815. Z. 1625.

§. 77.

Stämpelfreiheit der Religions-Unterrichts-Zeugnisse der Brautleute.

Nach dem Geiste der Hofkammer-Verordnung vom 21. Jän. 1808 Z. 2161, welche die Christenlehr-Zeugnisse, ohne Unterschied, stämpelfrei erklärt, unterliegen auch die Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute der Stämpelpflichtigkeit nicht. Hofkanzleid. 21. Juni 1819. Z. 19172. Reg. Verordn. 2. Juli 1819. Z. 24567.

§. 78.

Wohnungszeugnisse behufs des Aufgebots.

1. Gelegenheitlich des schon mehrmals wahrgenommenen Umstandes, dass die von den Hauseigenthümern ausgefertigten Zeugnisse über den Aufenthalt und die Wohnung ihrer Parteien, zum Behufe der Aufgebote, unrichtige Angaben enthalten, wodurch leicht unrichtige Ehen veranlasst werden können, hat die Regierung zur Beseitigung dieses wesentlichen Nachtheiles für zweckmässig befunden, die gesammten Pfarrer inner den Linien Wiens anweisen zu lassen, dass sie von Personen, die sich bei ihnen zur Vornahme der Aufgebote melden, wenn sie ihnen unbekannt sind, von den k. k. Polizei-Bezirksdirektionen bestätigte Wohnungszeugnisse abfordern sollen; indem die besagten Direktionen am besten im Stande sind, die Wahrheit der in solchen Zeugnissen vorkommenden Angaben zu prüfen und zu bestätigen. Reg. Verordn. 30. Aug. 1822. Z. 41207.

2. Das Hofkammer-Dekret vom 14. März 1827, Z. 10368, Reg. Verordn. vom 6. April und 21. Okt. 1827. Z. 19052, und 58662 erklärt ausdrücklich die Zeugnisse, welche den Brautleuten in Wien über ihre Wohnung zum Behufe des Aufgebots ausgestellt werden, ganz stämpelfrei.

Das k. Patent vom 9. Februar 1850, Postzahl 117 lit. d. erklärt den Aufenthalts- und Wohnungszeugnissen zur Erlangung einer Reise-Urkunde oder Heimatsscheines, bloss zu diesem Gebrauche eine bedingte Gebührenfreiheit.

Das Gesetz vom 13. Dez. 1862, R. G. B. Nr. 89 erklärt Post Nr. 116 alle Zeugnisse, welche einer höhern oder mindern Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind, wenn sie von Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden, für gebührenpflichtig von jedem Bogen 50 kr.

§. 79.

Giltigkeit des Aufgebots.

Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, dass die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute und ihre Ver-

treter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. B. G. B. §. 74.

IV. Kapitel.

Die Dispensen.

§. 80.

Die Landesstelle ertheilt Nachsicht von Ehehindernissen.

1. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat. B. G. B. §. 83.

2. In Folge eines vorgekommenen speziellen Falles sieht sich die Regierung veranlasst, zu erinnern, dass zu Folge Hofkanzleidekretes vom 12. November 1812, in Ansehung der Dispens-Fälle in Ehehindernissen und des dabei zu beobachtenden Vorganges sich lediglich zum Grundsatze zu machen sei, dass das neue allgem. bürg. Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sei, an welches sich gehalten werden müsse, und dass folglich von ehemaligen Verordnungen oder einer diessfälligen Observanz keine Rede sein könne. Zugleich erklärte die k. k. Hofkanzlei, dass dadurch, dass die Dispens werbenden Parteien sich zuerst an die Regierung wenden, und diese nur vor Ertheilung und Verweigerung der Dispens das Ordinariat vernimmt, der §. 83 des allgem. bürg. Gesetzbuches in der strengsten Bedeutung der Worte aufrecht erhalten werde. N. ö. Reg.-Verord. vom 8. April 1840. Z. 19369.

§. 81.

Die Nachsicht von Ehehindernissen ist von den Parteien selbst anzusuchen.

1. Vor Abschliessung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenen Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniss äussern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden. B. G. B. §. 84.

2. Die Aufgebots-Dispens-Gesuche sind nicht von den Seelsorgern, sondern von den Parteien zu unterfertigen; von den betreffenden Seelsorgern ist nebst dem Religions-Zeugnisse ihre Fertigung nur in Beziehung auf die Bestätigung der Wahrheit der im Gesuche angeführten Beweggründe vorgeschrieben. N. ö. Reg.-Dkt. vom 9. August 1818. Z. 15435.

§. 82.

Dispens vom 2. und 3. Aufgebot.

1. In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen. B. G. B. §. 85.

2. Ueber eine specielle Anfrage finden sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlasst, zu bestimmen, dass in Orten, für welche die Kommunal-Behörde an der Stelle eines Bezirks-Amtes mit der politischen Geschäftsführung betraut ist, die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, in Gemässheit des §. 38 des mit a. h. Patent vom 8. October 1856 erlassenen Ehegesetzes, der Kommunal-Behörde zusteht. Verordn. d. Minist. des Innern und des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1857.

§. 83.

Genauigkeit der Behörden bei Dispensertheilung.

Da zur Erreichung des Zweckes, welcher durch das unter den 16. Jänner 1807 allgemein kundgemachte a. h. Handschreiben vom 14. Jänner (siehe §. 76) in Hinsicht des von den Seelsorgern vorzunehmenden Examens der Brautleute beabsichtigt ist, unumgänglich erfordert wird, die hie und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von den Aufgeboten schon aus dem Grunde zu beschränken, damit die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebote die mangelhaften Religionskenntnisse der Brautleute zu ergänzen; so wird der Landesstelle auf höchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispense angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und soll diese Dispense in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religions-Zeugnisses und Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schliessung eines giltigen Ehevertrags nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispense aufgeführten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden. Hofkanzleidekret vom 10. December 1807.

§. 84.

Beide Brautleute müssen Dispensen erhalten.

Wenn von zwei Brautleuten ein Theil vom Aufgebote dispensirt worden ist, so ist keineswegs anzunehmen, dass dadurch sich die Dispens auch auf den andern Theil erstreckt, obgleich bei der Aufbietung dieses Theiles auch der andere, schon dispensirte doch noch genannt wird: sondern die Seelsorger haben genaue Acht zu haben, ob beide Brautleute die Dispens erhalten haben, indem bei Aufgeboten als einer wesentlichen Bedingung zur giltigen Trauung keine blosse Präsumtion Statt finden kann. N. ö. Reg.-Dekret vom 2. Mai 1811.

§. 85.

Dispens von allen dreien Aufgeboten.

1. Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Vorzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei. B. G. B. §. 86.

2. Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung von Aufgebots-Dispensen in den Fällen naher Todesgefahr, wo solche gesetzlich den Ortsobrigkeiten zugewiesen ist. A. h. Entschliessung vom 14. September 1852. Verord. d. Minist. d. Innern und Justiz vom 19. Jänner 1853.

3. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorher allgemein vermuthet ward, dass sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden. B. G. B. §.87.

§. 86.

Dispens-Ertheilung von dem Trauungsaufgebote und von Ehehindernissen in geheimen Fällen.

In Ansehung der Dispensen in geheimen Ehehindernissen sind folgende zwei Fragen auf das neue erörtert worden:

1. Wie die Dispensen von dem Aufgebote bei Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, anzusuchen seien, wenn ihnen sonst kein Ehehinderniss entgegensteht.

2. Wie die Dispensen in jenen Fällen anzusuchen seien, da Personen, welche man allgemein, aber irrig, für verehelicht hält, entweder nur um die Nachsicht eines Ehehindernisses, oder zugleich auch um Befreiung von dem Aufgebote ansuchen, und ob es zulässig sei, dass für Personen, welche sich in diesem Falle befinden, um die Dispens von dem Ehehindernisse und von dem Aufgebote von dem Ordinarius ohne Anzeige des Namens nur bei dem Landespräsidium eingeschritten, und von diesem die Dispens ertheilt werde, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll und Expedit laufen zu lassen.

Hierüber haben Se. Majestät zu entschliessen geruht: In Ansehung der ersten Frage: es sei sowohl für die alten, als auch für die neuen Provinzen zu gestatten, dass in Fällen, wo zwei Personen getraut werden sollen, von welchen früher, dass sie schon verheiratet sind, vermuthet wurde, ihr Seelsorger, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, mit Verheimlichung der Namen der Parteien, sich an den Ordinarius oder Obervorsteher der Kirche, zu welcher dieselben gehören, der letztere aber, mit Bestätigung des Gewissensfalles, unmittelbar an das Landespräsidium, um gänzliche Nachsicht des Aufgebotes wenden, und dass das Landespräsidium dann, jedoch ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll oder das Expedit gehen zu lassen, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welcher in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen habe, von dem Aufgebote befreie.

In Ansehung der zweiten Frage: es habe in der Regel die Anordnung des §. 84 des bürg. Gesetzbuches auch in diesen Fällen Platz zu greifen und seien derlei Gesuche von den Parteien in ihrem eigenen Namen an die betreffende Behörde zu stellen.

Doch gestatten Se. Majestät in besonders rücksichtswürdigen Fällen, dass die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehindernisse bei Personen, welche allgemein für verehelicht ge-

halten werden, bei dem Landespräsidium, jedoch mit Anzeigung der Namen und Umstände, durch die Ordinariate einkommen, wo sodann die Landespräsidien diesen Gegenstand, mit der grössten Verschwiegenheit, unter Beiziehung zweier ihrer verlässigsten Räthe, zu behandeln haben. — Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 11. September 1820. Z. 26350.

§. 87.

Die unterlassene Eidesablegung bei der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes.

Ueber die Frage, ob die unterlassene Eidesablegung bei der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes die Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe, haben Se. Majestät zu beschliessen geruht: die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des B. G. B. enthaltene Vorsicht der von den Parteien geforderten Eidesleistung, dass ihnen kein der Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei, in allen Fällen und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und des Umstandes, dass der Eid wirklich geleistet worden sei, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen; im widrigen Falle die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet, die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll. Hofd. vom 23. September 1817.

§. 88.

Dispensen vom Aufgebote bei Militär-Heiraten.

Die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, nach vorausgegangener kirchlicher Nachsicht, steht zu: a) allen Regiments- unds elbstständigen Bataillons-Kommandanten für die unter ihrem Kommando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten; b) den Kommandanten aller Truppenabtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebende Kinder; c) den Landes-General-Kommanden, so wie den im Felde oder Auslande befindlichen Armee- und Armeekorps-Kommanden, für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten a. u. b. begriffen sind; d) dem Marine-Oberkommando für alle zur Kriegsmarine gehörigen Personen, und ausser dem Sitze des Marine-Oberkommando, den Hafen-Admiralaten, den Kommandanten einer Eskadre, Schiffsdivision, oder selbst eines detachirten Kriegsschiffes, wenn dessen Kommandant den Rang eines Stabsoffiziers hat.

Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Oberkommando oder Landes-General-, beziehungsweise Armee- oder Armeekorps-Kommando, in besonders dringenden Fällen von den oben erwähnten übrigen Militärbehörden, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militär-Kom-

mando das Aufgebot, soweit dasselbe von dem Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten vor dem Militär-Seelsorger, und in Ermanglung eines solchen, wenn Gefahr am Verzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditors, oder in dringenden Fällen eines Offiziers, und in dessen Ermanglung eines Staatsbeamten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt ist. — A. h. Entschl. vom 24. April 1857. Verord. des Armee-Oberkommando vom 5. Mai 1857. R. G. B. 1857. Nr. 102.

§. 89.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation ist straffällig.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. — Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile dass Hinderniss verheimlicht und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. — Allg. Strafgesetz §. 507.

Anmerkung. In Preussen ist in der geraden Linie und zwischen den Geschwistern die Ehe schlechtweg verboten und nichtig; die weiteren Grade der Seitenverwandten sind erlaubt, und die Dispensationsnothwendigkeit tritt nur ein für die Ehe der Tante und Grosstante mit dem Neffen oder dessen Sohn, wenn sie älter als dieser ist. In Württemberg und Darmstadt ist der dritte und vierte Zivilgrad verboten, jedoch dispensirbar; in Baden der dritte mit der Tante schlechthin verboten. In Sachsen und Churhessen ist der respectus parentelae bis zum Grossonkel oder Grosstante aufrecht erhalten, jedoch dispensirbar. In Baiern sind die Verbote nach dem röm. kan. Recht bestimmt. In England die ersten sechs Zivilgrade gleicher Linien (die drei ersten kan. Grade) die drei ersten davon indispensabel, die drei letzteren nachsichtbar. In Schweden ebenfalls so. In Russland sind nur die drei ersten Zivilgrade verboten und schon der dritte dispensirbar, die übrigen erlaubt — also die Ehe der Geschwisterkinder ohne Dispens. So auch in Frankreich. In Meklenburg die Heirat mit der Tante unwandelbar untersagt. In ganz Oesterreich werden die Dispensationen nur für die Ehen zwischen Geschwisterkindern und zwischen diesen und den Geschwistern ihrer Eltern, also nur vom dritten nnd vierten Zivilgrad gleicher Seitenlinien Dispensen gegeben, nie von dem zweiten und nie von welchem immer Verwandtschaftsgraden in gerader Linie. Die Ehe zwischen Geschwistern oder zwischen geraden Aszendenten und Deszendenten ist in Oesterreich unmöglich. Schon von dem vierten Zivilgrad ungleicher Linien, also für die Ehe zwischen einem Bruder und des andern Bruders Enkelin, bedarf man keiner Dispens, desto weniger von dem fünften Zivilgrad zweitungleicher Linien. als zwischen dem Sohne des eines Bruders und der Enkelin des Andern. Heiraten sich demnaeh Seitenverwandte im dritten, oder im vierten Zivilgrade gleicher Linien, nachdem sie die Nachsicht von dem Hindernisse ihrer Verwandtschaft erlangt, so ist die Ehe giltig; ungiltig aber, wenn sie sich ohne Dispens heiraten.

§. 90.

Dispens von Beibringung des Taufscheins bei Verehelichungen.

Wenn die Grossjährigkeit eines Ehewerbers offen am Tage liegt, so bedarf sie schon dem Seelsorger nicht erst durch den Taufschein bewiesen zu werden. In solchen Fällen bedarf daher Letzterer weder des Taufscheines selbst, noch der Dispens von Beibringung eines solchen, um die Trauung, wenn kein sonstiges Hinderniss eintritt, vornehmen zu können.

Im entgegengesetzten Falle, wenn diese Volljährigkeit nicht so am Tage liegt, und daher nicht über allen Zweifel erhoben ist, muss der Seelsorger den Taufschein oder die Dispens von dem Ehewerber, indem er die Erstere (Volljährigkeit) nicht selbst zu untersuchen hat, fordern.

Die Landesstelle, bei welcher überhaupt die Dispensation von Ehehindernissen nach §. 83 des bürg. Gesetzbuches anzusuchen ist, wird sodann nach Umständen, entweder auf der Beibringung des Taufscheines beharren, oder nach Prüfung der Dokumente und Thatsachen, aus welchen die Volljährigkeit auch ohne Taufschein erwiesen werden kann, die Dispens von Beibringung desselben selbst ertheilen, oder wenn nicht alle Zweifel über die erreichte Grossjährigkeit gehoben sind, den Bittwerber durch die Unterbehörde an die Personal-Instanz verweisen.

Bei Inländern kann dem Gesuche um Taufscheins-Dispens doch nur in sehr dringenden *) und in solchen Fällen **) Statt gegeben werden, in welchen überhaupt, selbst mit einem Zeitaufwande, die Beibringung des Taufscheines unmöglich ist. — Hofkanzleid. vom 3. Jänner 1822. Z. 78. N. ö. Reg. Verord. vom 19. Jänner 1822. Z. 2374.

§. 91.

Beseitigung unnothwendiger Gesuche um Dispens von Beibringung des Taufscheines bei Verehelichungen.

Die Regierung findet sich veranlasst, die Behörden, Obrigkeiten und Seelsorger aufmerksam zu machen und zu veranstalten, dass Personen, welche um Dispens von Beibringung des Taufscheines bei der nach der Cirkular-Verordnung vom 25. Jänner 1827 berufenen Behörde einschreiten wollen, vor allem bei ihrer Obrigkeit und bei ihrem Seelsorger die Anfrage zu machen gehalten werden: ob für ihre Ver-

*) Wo augenblickliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, (da eine von den die Ehe eingehenden Personen auf dem Todbette liegt, oder da die Braut ihr Kind noch vor Eingehung der Ehe zu gebären Gefahr läuft. — Hofkzld. vom 2. August 1810.

**) Wenn die Taufbücher verbrannt wären oder die Taufe durch Irrungen nicht eingetragen wäre. — Hofkzld. vom 12. April 1810. — Wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schliessung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen. — Hofd. vom 22. Dezember 1826.

ehelichung zum Beweise der Grossjährigkeit die Beibringung des Taufscheines nothwendig sei?

Im Falle die Beibringung des Taufscheines nicht nothwendig erkannt und der Taufschein von dem Seelsorger nicht begehrt wird, fällt dann die Verfassung oder Ueberreichung eines Taufscheins-Dispens-Gesuches von selbst hinweg; findet aber der Seelsorger nach der Erklärung der Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Jänner 1822, bekannt gemacht von der Regierung unter dem 19. Jänner 1822. Z. 2374 (siehe §. 90) den Taufschein nothwendig, so hat er sich, im Falle derselbe nicht beigebracht werden könnte, das Gesuch um Dispens von Beibringung desselben vorlegen zu lassen, und den Grund dem Gesuche beizusetzen, aus dem er des Taufscheines zur Verehelichung des Gesuchstellers bedarf. — N. ö. Reg. Verord. vom 13. Februar 1828. Z. 7231.

§. 92.

Personen, welchen die Dispens abgeschlagen wurde,

Da der Fall eingetreten ist, dass solche Blutsverwandte oder verschwägerte Parteien, welche sich einander zu ehelichen wünschten, und in einer Wohnung sich beisammen aufgehalten haben, mit ihrem Gesuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehe-Dispens überall abgewiesen worden sind, dennoch ihr Zusammenwohnen wie ehe und bevor fortsetzten, und dadurch nicht allein bei Andern, denen das Heiratsvorhaben bekannt geworden ist, Aufsehen und Aergerniss erregen, sondern auch andere üble Folgen daraus entstehen können, von den Behörden aber, deren Amtspflicht es ist, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, dieses nicht geahndet und diese Leute nicht von einander getrennt werden: so haben Se. Majestät verordnet, dass künftig in solchen Fällen die zusammen wohnenden Parteien, sobald sie mit ihrem Dispens- und Heiratsgesuche abgewiesen worden sind, allsogleich von einander getrennt und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verboten werden solle, und wollen Se. Majestät auch, dass sie den pünktlichen Vollzug dieser a. h. Willensmeinung die betreffenden Stellen. Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht werden. Hofkzld. 9. Juli 1807.

§. 93.

Dispensen sind gebührenfrei.

1. Da die pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispensgesuchen beigesetzt werden, dass der einzugehenden Ehe kein Hinderniss im Wege sei, und die von der Partei angeführten Motive sich bewähren, vorschriftsmässig den Gesuchen selbst beigefügt werden müssen, und sohin als von dem Pfarrer der Behörde als von Amtswegen ertheilte Auskünfte zu betrachten sind; so können dieselben als ämtliche Ausfertigungen unter den §. 81, Z. 5 subsumirt werden. Dagegen hebe im Allgemeinen das Beifügen von Zeugnissen auf andere, wenn auch schon gestämpelte Urkunden oder Schriften die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse keineswegs auf. Hofkd. v. 2. Febr. 1842.

2. Alle andern ämtlichen Ausfertigungen, welche weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugniss sind, noch als ämtliche Abschriften zu betrachten kommen, sind kein Gegenstand der Abgabe. Kais. Patent v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850.

Anmerkung. Ueber Dispensen für Fremde, vergleiche §. 49 Nr. 2. — Ueber Dispens-Ertheilungen für übergetretene Personen siehe §. 15, und über Dispens von der Witwenfrist siehe V. Cap. §. 98.

V. Kapitel.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe (Trauung.)

§. 94.

Ehe-Dokumente.

Die Verlobten haben sich behufs ihrer Trauung mit folgenden Dokumenten bei der Trauungspfarre auszuweisen:

1. Die Verkündigungsscheine, siehe §§. 66—79.
2. Oder die Dispens vom Aufgebot. §. 80—93.
3. Bei Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde. §. 54.
4. Bei dem Militär und zum Militärkörper gehörigen Personen die schrifliche Heiratsbewilligung ihrer Militärvorgesetzten oder Behörden. §. 39—47.
5. Der politische Ehekonsens bei Personen, die dessen bedürfen. §. 29—36.
6. Die Anmeldung des Beamten. §. 37, 38.
7. Bei denjenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, der Taufschein, oder die Dispens von Beibringung eines Taufscheines. §. 90, 91.
8. Denen ein Ehehinderniss entgegensteht, die Dispens von demselben. §. 80, 81, 84, 86.
9. Die Ausländer eine Bewilligung ihrer Heimatsbehörde. §. 49—52.
10. Bei Personen, die bereits verheiratet waren, der Todtenschein, siehe §. 60, oder der Scheidebrief, siehe §. 169, oder die Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe. §. 177.
11. Wohnungszeugnisse §. 78.
12. Religionszeugnisse §. 76.
13. Für die, welche sich mittelst eines Bevollmächtigten trauen lassen, das Zeugniss der Einwilligung der Landesstelle zur Aufstellung eines Bevollmächtigten und die Vollmacht selbst. §. 103.

§. 95.

Keine Trauung ohne Dokumenten-Vorlage.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniss von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 des B. G. B. (siehe §. 54 und 40 dieser Sammlung) erwähn-

ten Personen, die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniss; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniss ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder wenn ein anderes Ehehinderniss rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben. B. G. B. §. 78.

§. 96.

Beibringung eines Volljährigkeits-Zeugnisses.

Ueber die in Bezug auf den §. 38 des B. G. B. gestellten Anfrage a) wie sich zu benehmen sei, wenn Verlobte ohne Beibringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit verlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge; b) welche Zeugnisse ausser den Taufscheinen nach dem Geiste jenes §. geeignet seien, die Volljährigkeit zu beweisen? — wird die Erläuterung dahin gegeben: dass gleich wie bei einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beibringung des Konsenses ihrer Gerichts-Behörde fordern muss, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder grossjährig sei, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Ehekonsens oder die Erklärung (ein Amtszeugniss), dass sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei, beizubringen, wornach der Sinn des §. 78 des B. G. B. in der Stelle, wo von der Vorweisung des schriftlichen Zeugnisses die Rede ist, im Zusammenhang mit der übrigen Gesetzgebung sich von selbst aufklärt. Hofdekret vom 22. Febr. 1817.

§. 97.

Verfahren in Ermanglung eines Todtenscheines.

Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen, mit Einlegung der Weisartikeln, bei derjenigen Behörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweisen sei, die Todeserklärung auf die in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partei der Rekurs an das Obergericht offen. Hfkzld. vom 19. April 1827, Z. 9138, n. ö. Reg. Zirk. vom 19. April 1827 Z. 23281.

§. 98.

Gesetzliche Witwenfrist.

1. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden. B. G. B. §. 120.

2. Die Uebertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakte, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trauung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schliesst, verliert das ihm ausser diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, uud es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen. B. G. B. §. 121, vgl. §. 507 des allgem. Strafgesetzes.

§. 99.

Vor wem geschieht die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heissen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. B. G. B. §. 75 (über die Trauungen beim Militär, siehe §. 73 dieser Sammlung.)

§. 100.

Weibliche Zeugen bei der Trauung.

Zur Giltigkeit der Ehe ist nicht als wesentliches Erforderniss vorgeschrieben, dass die Zeugen, vor denen sie geschlossen wird, männlichen Geschlechtes seien, obgleich die allgemeine Sitte der Zuziehung männlicher Zeugen der Wichtigkeit der Handlung allerdings mehr entspricht. A. h. Entschl. vom 6. Nov. 1822.

§. 101.

Die Trauung an einem zweiten oder dritten Ort.

Soll eine Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt wurde, geschlossen werden; so muss der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wo-

durch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muss die geschehene Abschliessung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschliessung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen. B. G. B. §. 81, 82.

§. 102.

Trauungen tempore sacrato.

Nach dem Kirchengebote sind nur die mit feierlicher priesterlicher Einsegnung verbundene Trauungen solemnes nuptiae während des temporis sacrati verboten. Es unterliegt also keinem Anstande, dass jene Ehen, die erst nach Verlauf des temporis sacrati geschlossen werden können, während desselben verkündet werden können. Was aber jene Trauungen betrifft, die vom Ordinariate in einzelnen Fällen wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen, und zwar ohnehin allezeit mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feierlichkeit während des temporis sacrati erlaubt worden, so hat die hohe Landesstelle unter einem den k. k. Kreisämtern die Weisung ertheilt, in einem solchen Falle zur Vermeidung alles Aufsehens die Nachsicht der drei Aufgebote gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen. Reg. Genehmigung vom 6. Febr. 1796 (vergleiche §. 68 dieser Sammlung).

§. 103.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigen geschehen; doch muss hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich. B. G. B. §. 76.

§. 104.

Das gemischte Brautpaar gibt seine Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer.

1. Wenn eine katholische und eine nichtkatholische Person sich verehelichen, so muss die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlan-

gen des anderen Theiles auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen. B. G. B. §. 77.

2. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthums statt, für welche der heil. Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereich derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles, und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig zu gelten. Kais. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I, §. 19.

§. 105.
Trauung eines evangelischen Paares durch einen katholischen Seelsorger.

Da bei den Trauungen der Akatholiken, bei denen der betreffende Pastor nicht funktioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sakramentes und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als der zur Aufnahme der beiderseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erscheint, so soll eine solche Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller anderen bei Trauungen der Katholiken vorgeschriebenen, in den Diözesan-Ritualen enthaltenen Ceremonien, noch im Roquet und in der Stole, sondern lediglich im Pfarrhofe, oder einem andern schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabei im Talare erscheint, vorgenommen werden. Hofkzld. vom 8. Dez. 1829, Z. 28399. Reg. Verordn. 22. Dez. 1829, Z. 68847.

§. 106.
Instruktion Papst Gregor XVI. über gemischte Ehen.

Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus.

Cum Romanus Pontifex proimposito sibi divinitus Apostolici officii munere, sacrae doctrinae ac disciplinae integritati cavere studiosissime debeat, non potest non moleste ferre, graviterque improbare, quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est, quid ecclesia de matrimoniis catholicos inter et acatholicos perpetuo senserit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniacosas semper habuit ejusmodi nuptias, tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impedens catholico conjugi perversionis periculum, pravamque sobolis institutionem. Adque huc omnino pertinent antiquissimi canones illas severe interdicentes et recentiores Summorum Pontificum sanctiones, a quibus speciatim recensendis juvat abstinere; cum eo abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Pontifex Benedictus XIV. in encyclicis literis ad Poloniae regni episcopos, atque in celebratissimo opere, quod de Synodo Dioecesana inscriptum est.

Quod si aliquid de canonum severitate remittens Apostolica sedes mixta istiusmodi matrimonia quandoque permissit, id gravibus duntaxat de causis aegreque admodum fecit, et nonnisi expressa sub condi-

tione de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed insuper, ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa naturali ac divina lege fundantur, in quam procul dubio gravissime peccat, quisquis se, vel futuram sobolem perversionis periculo temere comittat.

Jam vero accepit non ita pridem Sanctissimus Dominus Noster Gregorius divina providentia P. P. XVI. per istas Dioeceses Austriae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusus passim invaluisse, ut matrimonio catholicos inter et acatholicos, nulla licet accedente ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit, maxime cum invectam ita, lateque propagatam perspiceret omni modam mixtarum nuptiaram libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, uti vocant, indifferentismum in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur, muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante inotuisset. Hanc autem Pontificii silintii causam ex eo etiam pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias istic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex sanctae sedis instituto servari consueverunt.

Inter haec tamen non parum solatii Sanctitati Suae allatum est, quod una pariter noverit, plerumque earundem Dioecesium Antistites, permotos praesertim Apostolicis in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, pastorali sollicitudine incubuisse ad praxim illam, uti Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, pro viribus tollendam. Proinde debitas rependens laudes ipsorum zelo Sanctissimus Dominus eos hortari ac vehementius excitare non desistit, ut constanti studio pergant, catholicae ecclesiae doctrinam ac disciplinam tueri, solertissime curantes, ne pravus usus reviviscat, atque ubi adhuc superest, illius germen funditus eradicetur.

Verum non potuit Sanctitas Sua non mature respicere ad maximas difficultates et molestias, quibus memorati Antistites subditusque iis Clerus identidem premuntur; quemadmodum liquet ex literis, quas Archiepiscopi earum regionum ad ipsam Sanctitatem Suam miserunt; opportunum super gravissimo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adjumentum implorantes. Cupiens hinc salvis catholicae doctrinae principiis, unde minimum deflectere fas est, quantum pro supremi Apostolatus munere valeat, subvenire difficilibus istarum Dioecesium circumstantiis, ortasque inde Antistitum angustias minuere; eam ibidem statuit adhibendam et praesenti Instructione significandam tolerantiae prudentiaeque rationem, qua Apostolica sedes mala illa patienter solet dissimulare, funestioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere.

Siquidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut,

conantibus licet contra perdebitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusce modi nuptiae, quantumvis illicitae et vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrantur; tunc parochus catholicus, aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt qualificati, seu auctorisabilis; ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, imo impensiori etiam conatu et studio per praenuntiatos Antistites et Parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo, prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum Sanctissimus Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei professione insignem fuerit ineunda, Antistes ipsos per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant, quod implorato spiritus sancti lumine, istius modo fini revera censuerint respondere; atque illud una simul satagant, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. Quare eorundem Antistitum et parochorum erit, in erudiendis sive privatim sive publice fidelibus, flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad ea connubia pertinentes commemorare, accuratamque illarum custodiam injungere. Quae quidem omnia ex spectata ipsorum religione, fide et in B. Patri Cathedram reverentia Sanctitas Sua sibi certissime pollicetur.

Datum Romae die XXII Maji Anno Domini MDCCCXLI.

Card. A. Lambruschini.

§. 107.

Eheschliessung mit passiver Assistenz.

1. Mit a. h. Kabinetsschreiben vom 24. August 1841 geruhten Allerhöchst Sr. Majestät die hier angeschlossene Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus an die vereinigte Hofkanzlei herabgelangen zu lassen. — Diese Instruktion enthält die Massregeln, welche Se. päpstliche Heiligkeit, der Bitte der Erzbischöfe in den angedeuteten Provinzen des österrei-

chischen Kaiserstaates willfahrend, angeordnet hat, nach welchen sich der katholische Kurat-Klerus bei Einsegnung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen hat. — Das Wesentlichste dieser Massregeln ist die für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz. Da diese Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht nicht entgegen ist, so geruhten Allerhöchst Se. Majestät zu befehlen, dass diesem päpstlichem Erlasse das Placetum regium ertheilt werde, und dass die betreffenden Erz- und Bischöfe ermächtigt werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen. — Die vereinigte Hofkanzlei hat in Befolg dieses a. h. Auftrages dieser Instruktion das Placetum regium ertheilt, und schliesst die hiemit versehenen Exemplare der Landesregierung hier mit dem Auftrage bei, selbe den, in der unterstehenden Provinz befindlichen, zu den deutschen Bundesstaaten gehörigen Ordinariaten zuzustellen. Hofkzld. vom 3. September 1841, Z. 27353.

2. Zufolge Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat Se. päpstliche Heiligkeit, dem Ansuchen der dortigen Erzbischöfe entsprechend, die päpstliche Instruktion vom 22. Mai 1841 an die Ordinariate der zu dem deutschen Bunde gehörigen österreichischen Provinzen rücksichtlich der Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken, auch auf die nicht dazu gehörigen Theile Galiziens auszudehnen gefunden. Hofkzld. vom 8. August 1842.

§. 108.

Vorschrift für die katholische Geistlichkeit über die Ausführung der päpstlichen Instruktion.

Aus dieser päpstlichen Instruktion wird der Kurat-Klerus ersehen, dass eine Trauung gemischter Ehe nur dann Statt finden könne, wenn die in der Instruktion angegebenen Bedingnisse, besonders aber die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion sichergestellt sind. — Wenn Brautleute die Zusicherung der Erziehung aller anzuhoffenden Kinder, — welche durch ihre und zweier Zeugen Unterschrift sicherzustellen ist — verweigern, so hat der Pfarrer oder dessen Stellvertreter:

1. Die katholische Braut mit Ruhe, aber gründlich, nachdrücklich und wiederholt über ihre Gewissenspflicht in Rücksicht der Erziehung der Kinder zu belehren, ihr zu zeigen, dass es ihre heilige Pflicht ist, ihre Kinder in derjenigen Religion zu erziehen, die sie als wahr erkennt und bekennt, dass es daher eine schwere Sünde gegen Gott, gegen ihre Ueberzeugung und gegen das Heil ihrer Kinder sein würde, wenn sie einwilligte, dass nur ein Theil derselben in einer andern Religion, die sie selbst nicht als die wahre erkennt, erzogen werde. — Wenn die Brautleute, ungeachtet aller wiederholten Vorstellungen, bei dem Entschlusse verharren, die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht zuzusichern, so hat der Pfarrer ihnen mit Ruhe, aber ernstlich zu erklären, dass er eine Trauung ihrer

Ehe nicht vornehmen könne, weil dieses gegen sein Gewissen wäre. Sollten sie erwidern, dass sie dessen ungeachtet sich ehelichen wollen, so hat er:

2. Wenn alle Urkunden beigebracht sind, wenn sonst kein Ehehinderniss besteht, und wenn die Braut in der Religion vollständig unterrichtet ist, die Verkündigung vorzunehmen, und ruhig abzuwarten, ob die Brautleute bei ihrem Entschlusse verharren werden.

3. Sollten die Brautleute mit Beiziehung zweier Zeugen zu ihm kommen, und von ihm fordern, dass er ihre Erklärung zur Ehe eintrage, so hat er in seinem Zimmer ruhig diese Erklärung anzuhören, der Braut aber nochmals mit Sanftmuth und Ernst zu bedeuten, dass er ihren Schritt als sündhaft und vor Gott verantwortlich erklären, und daher missbilligen müsse. — Dann hat er den Namen, Stand und dergl. der Brautleute in das Trauungsbuch einzutragen. Die Rubrik: „Copulans“ ist, da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu lassen. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter hat sich bloss als Zeuge in die Rubrik der Beistände mit diesen einzuschreiben, und in der Anmerkung beizusetzen: dass diese Brautleute am . . . Tage . . . Jahr . . . sich zu ehelichen in seiner Gegenwart erklärt haben.

4. Wenn über diese Erklärung ein Matrikenschein gefordert wird, so ist dieser nach folgendem Formular auszustellen: Ich Endesgefertigter bestätige, dass N. N. und N. N. nach vorhergegangener Verkündigung am Tage Jahr in Gegenwart des N. N. Pfarrers zu N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. sich zu ehelichen erklärt haben.

5. Wenn Kinder aus einer solchen Ehe geboren werden, so sind diese als eheliche in das Taufbuch einzutragen.

6. Wenn bei einer einzugehenden gemischten Ehe die Brautleute in verschiedenen Pfarren wohnen, und daher ein Verkündschein ausgefertigt werden soll, so ist dieser auf die gewöhnliche Art, jedoch mit dem Beisatze auszustellen, dass die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert — oder nicht zugesichert worden ist, damit der andere Pfarrer nicht in Zweifel bleibe, und sich gesetzmässig zu benehmen wisse.

7. In Fällen, in denen keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers Statt findet, ist keine Trauungs-Stolltaxe abzunehmen. Currende des bischöfl. Consistoriums. Linz den 12. Dez. 1841. 1/1842.

§. 109.

Eheschliessung mit passiver Assistenz, wenn der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat laut Erlasses vom 19. Jänner 1865, Z. 248 M. Ab. I. aus den im Anschlusse zurückfolgenden Beilagen des Berichtes vom 27. Dez. 1864, Z. 292 mit lebhaftem Bedauern ersehen, dass bei der Angelegenheit der Eheschliessung des Karl Wache mit Bertha Poiel die bestehenden Vorschriften nicht gegenwärtig gehalten, und dadurch weitläufige Ver-

handlungen hervorgerufen worden sind, welche zu vermeiden gewesen wären.

Nach österreichischen Vorschriften, die überdiess eine Bestimmung des heiligen Stuhles zur Voraussetzung haben, dürfe nämlich kein Katholik gehindert werden, mit einer nichtkatholischen Person die Ehe zu schliessen, wenn gegen eine solche Eheschliessung kein anderer gesetzlicher Umstand obwaltet, als die Verschiedenheit des geistlichen Religionsbekenntnisses.

Demnach sei Karl Wache, nachdem er seinem katholischen Pfarrer den Nachweis geliefert hatte, dass seiner Eheschliessung mit Bertha Poiel ausser der Konfessions-Verschiedenheit ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege stehe, berechtigt gewesen zu verlangen, dass die von ihm beabsichtigte Ehe in gesetzlicher Weise verkündet, und die Erklärung der Einwilligung in die Ehe von dem erwähnten Pfarrer entgegengenommen werde. Zur Abgabe eines Kindererziehungs-Reverses und zur Einholung einer kirchlichen Dispens von dem kirchlichen Eheverbote des gemischten christlichen Religionsbekenntnisses könne in Oesterreich Niemand gezwungen werden, und es habe hinsichtlich der Kindererziehung bei dem Abgange eines Reverses das allgemeine Gesetz als Richtschnur zu dienen. Uebrigens sei der katholische Pfarrer nicht gehindert, in jenen Fällen, in welchen der katholische Ehewerber Anstand nimmt, den von kirchlicher Seite gestellten Anforderungen sich zu fügen, die Erklärung der Einwilligung in die Ehe in der vom päpstlichen Stuhle für zulässig erklärten Form der passiven Assistenz entgegenzunehmen.

In dieser Richtung wollen Ew. Wohlgeboren den Pfarrer von Johannisthal für sein künftiges Benehmen in derlei Fällen informiren.

Um ferner den angeregten Zweifeln über die Giltigkeit der Ehe, welche am 10. August 1864 im Königreiche Preussen vor einem nichtkatholischen Seelsorger eingegangen wurde, zu begegnen, wollen etc. dem Karl Wache bedeuten, dass es ihm unbenommen sei, die Erklärung der Einwilligung der Ehe von seinem dermaligen Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, um dadurch der Anfechtung der Giltigkeit seiner Verbindung vorzubeugen.

Für diese Konsens-Erneuerung hat, falls Karl Wache noch der katholischen Kirche angehört, der §. 19 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. Oktober 1856 massgebend zu sein, wogegen, wenn derselbe bereits in den Verband einer evangelischen Konfession aufgenommen wäre, die Bestimmungen des §. 75 des B. G. B. als Richtschnur dienen müsste.

Unter allen Umständen jedoch wird auf ausdrückliche Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers dem Karl Wache die Dispens von allen drei Eheverkündigungen bereits ertheilt, da die Aufdeckung eines Ehehindernisses nicht zu erwarten ist. — Erlass der schlesischen Landesregierung an das Hotzenplozer Bezirksamt. 1865. Nr. 142.

§. 110.

Eheschliessung gemischter Brautleute beim Militär.

Seine k. k. apost. Majestät haben bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee mit a. h. Entschliessung vom 24. April 1857 Folgendes zu befehlen geruht: Für die gesammte Armee hat als Regel zu gelten, dass, gleichviel ob nur ein oder beide Theile der Brautleute der militia vaga angehören, im Falle ein Theil akatholisch wäre, die Einwilligungs-Erklärung der Brautleute immer, nach §. 38 des Anhanges II. des Ehegesetzes, vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muss, und es hat diese Bestimmung für die Armee auch in jenen Kirchenprovinzen zu gelten, welchen in Gemässheit der päpstlichen Anweisung vom 30. April 1841 die Einwilligungs-Erklärung der Brautleute auch nur vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles giltig abgegeben werden kann. Verordn. des Armee-Oberkommando 5. Mai 1857. R. G. B. Nr. 102.

§. 111.

Eheschliessung mit passiver Assistenz beim Militär.

Was die angeregte Frage betrifft: „ob das Kabinetschreiben vom 24. August 1841 (siehe §. 107), wornach in Gemässheit einer, für die Erzbischöfe der zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Kronländer erlassenen päpstlichen Anweisung bei Eingehung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird, der katholische Seelsorger nur die **passive Assistenz** zu leisten hat, noch wirksam oder durch das neue Ehegesetz als aufgehoben zu betrachten sei?" — so hat sich das apostolische Feldvikariat über diese Angelegenheit vom heiligen Stuhle eine Weisung zu erbitten, bis dahin aber wollen Se. k. k. apostolische Majestät den faktischen Zustand aufrecht erhalten wissen. A. h. Entschliess. vom 24. April 1857. Verordn. des Armee-Oberkommando v. 5. Mai 1857. R. G. B. Nr. 102.

Anmerkung. Ueber Trauungen beim Militär überhaupt siehe über Militär-Jurisdiktion §. 73.

§. 112.

Der Kindererziehungs-Revers bei gemischten Ehen ist aufgehoben.

Es hätte von der Ausstellung der bisher üblich gewesenen Reverse bei Heiraten von Seite der Akatholiken wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder von nun an gänzlich abzukommen. Da bei einem katholischen Vater alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen sind, welches als eine Prärogative der herrschenden Kirche anzusehen ist; wo hingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben. Toleranz-Cirkular der n. ö. Regierung v. 13. Oktober 1781. Nr. VI.

§. 113.

Der Kindererziehungs-Revers bei gemischten Ehen ist giltig.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 9. Mai 1842 bezüglich der bei Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ausgestellten Reverse über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, Nachstehendes a. g. anzuordnen geruht:

„Da es sich zeigt, dass hie und da die irrige Meinung sich ergeben hat, als ob durch die im §. 6 des Toleranz-Ediktes vom Jahre 1781 (siehe §. 112) verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, d. h. derjenigen Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden dürfte, auch diejenigen Versprechen verboten seien, welche ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt; so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranz-Patent publizirt worden ist und Geltung hat, die betreffenden Behörden, ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung, lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über diesen Irrthum zu belehren. Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schliessenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, dass er zur Sicherstellung dieses Versprechens, dessen schriftliche, durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen."

Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benehmung in Kenntniss zu setzen. Träte der Fall ein, dass der protestantische Gatte an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte. so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen, zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten. Hofkzld. vom 3. Juli 1842, Z. 20466.

Anmerkung. Ueber die Aufhebung des Reverses durch den Uebertritt des katholischen Theiles der Ehe zur evangelischen Kirche siehe §. 14.

§. 114.

Revers gegen die Verleitung zum Uebertritt ist nicht nöthig.

Da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verboten ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, der bemessenen Strafe unterliegt; so bedarf es bei Schliessung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne mit einer Katholikin eines besondern Reverses keineswegs, kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattin auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten.

Hofkzld. an das mährisch-schlesische und böhmische Gubernium vom 29. Mai 1817.

§. 115.

Einsegnung der Ehe, wenn der Bräutigam evangelisch ist und die Braut katholisch.

Bei der Verehelichung von Brautleuten, von denen ein Theil sich zur katholischen Religion, der andere aber zur evangelischen Augsburger- oder helvetischen Konfession bekennt, ist es dem evangelischen Seelsorger unbenommen, die Einsegnung der Ehe dann vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, dass sie nach Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 28. Oktober 1841, Z. 29427 (richtiger vom 3. September 1841, Z. 27353, siehe §. 107) geschlossen worden ist. — Hierdurch wird die Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 27. Dezember 1843, Z, 40852 aufgehoben. Erlass des Minist. des Kult. u. Unt. vom 21. Jän. 1850. R. G. B. 1850 Nr. 36.

§. 116.

Einsegnung der Ehe, wenn der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch ist.

Da die in dem Ministerialerlasse vom 21. Dezember 1850 enthaltene Berufung auf das Hofkanzleidekret vom 28. Okt. 1841, Z. 29427 (richtiger vom 3. Sept. 1841, Z. 27353, siehe §. 115) zu der Frage Anlass gegeben hat, ob auch jene Ehen zwischen einer dem katholischen und einer dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehörigen Person von dem evangelischen Seelsorger eingesegnet werden dürfen, welche nicht bloss unter passiver Assistenz des katholischen Seelsorgers geschlossen, sondern von demselben auch in der katholischen Kirche nach katholischem Ritus eingesegnet worden sind, so wird, obwohl die Bejahung dieser Frage ohnehin im Geiste und in der Absicht jener Verordnung unverkennbar liegt, zur Hintanhaltung jedes möglichen Zweifels hiermit ausdrücklich erklärt, dass die Einsegnung sogenannter gemischter Ehen durch den evangelischen Seelsorger jederzeit stattfinden könne, sobald der Eheabschluss durch die Einwilligungserklärung von dem katholischen Seelsorger, sei es unter dessen passiver Assistenz oder unter Ertheilung der kirchlichen Einsegnung, nach katholischem Gebrauche vor sich gegangen ist, und die Brautleute sich darüber mit dem Matrikelscheine ausgewiesen haben. Erlass des Minist. des Kultus und Unt. vom 19. März 1850. R. G. B. 1850 Nr. 124.

§. 117.

Verweigerung der Trauung.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen. B. G. B. §. 79.

§. 118.

Das Trauungsbuch ein Beweis der geschlossenen Ehe.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muss der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden. B. G. B. §. 80.

§. 119.

Die geheimen Verehelichungen.

1. Die geheimen Verehelichungen oder sogenannten Mariages de Conscience werden dahin aufgehoben, dass sie allen Verkündigungen und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andern Ehen nach dem Inhalte der in diesen Kontrakten festgesetzten Bedingnissen zu unterliegen haben. Hofdek. vom 12. Juni 1783.

2. Den Eltern steht in Gelegenheit einer Mariage de Conscience nicht frei. sich wegen der Erbschaft der Kinder oder ihres Namens im voraus zu ihrem Schaden oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt des Ehepatents wäre. Hofdekret vom 13. Aug. 1783.

§. 120.

Convalidation der Ehe.

1. Wenn von einem bei der Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muss, ohne Wiederholung des Aufgebots, abermals die Einwilligung von dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche vorgemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. B. G. B. §. 88.

2. In Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe eines Minderjährigen nachgetragen hat, ist eine wiederholte feierliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen, wie der §. 88 des B. G. B. anordnet, nicht nothwendig, folglich auch die Nothwendigkeit der Wiedereinsegnung nicht vorhanden. Hofdekret vom 22. September 1821.

§. 121.

Strafbarkeit der zweifachen Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schweren Kerker verurtheilt werden. Allgem. Strafgesetz §. 206—208.

VI. Kapitel.

Wirkungen der Ehe.

§. 122.

Die Rechte und die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Eheleute.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und aus den geschlossenen Verabredungen. B. G. B. §. 89.

Vor Allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung. B. G. B. §. 90.

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten. B. G. B. §. 91.

Die Gattin erhält den Namen des Mannes, und geniesst die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Massregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen. B. G. B. §. 92.

§. 123.

Beschränkung der Rechte der Ehegatten.

In dringenden Fällen, oder in Gefahr eines Nachtheiles, kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer bewilligt worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen. B. G. B. §. 1241.

§. 124.

Welcher Gewalt untersteht eine minderjährige Tochter nach ihrer Verheirathung?

Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelicht, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 91, 92 des B. G. B.); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Grossjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators.

Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt. B. G. B. §. 175.

§. 125.

Staatsbürgerschaft einer Ausländerin durch Verehelichung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 26. Jän. 1833 zu bestimmen geruht, dass die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde. Hofkld. vom 23. Februar 1833. Z. 3980. Reg. Zirkular vom 9. März 1833, Z. 13792.

§. 126.

Gerichtsstand der Eheleute.

Der persönliche Gerichtsstand des Mannes gilt auch für seine Ehegattin. Der Gerichtsstand grossjähriger Witwen und gerichtlich geschiedener Ehegattinen richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitze.

Dem Gerichtsstande des Vaters folgen auch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, sie mögen in der Ehe erzeugt, legitimirt oder adoptirt sein. Sie bleiben unter diesem Gerichtsstande selbst nach dem Tode des Vaters, oder nach dessen Enthebung von der väterlichen Gewalt, bis sie die freie Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben. Kais. Patent v. 26. Nov. 1852. R. G. B. 1852. Nr. 251.

§. 127.

Strafbarkeit gegenseitiger Misshandlungen der Eheleute.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zur Misshandlung ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. — Daher sind dergleichen Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen. Strafgesetz §. 413.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 413 des Strafgesetzes erwähnte Art misshandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Misshandlung untersucht worden, ist dem misshandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem misshandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird. Strafgesetz §. 419.

§. 128.

Erbfolge der Ehegatten.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern. B. G. B. §. 757.

Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 757 des B. G. B. dasjenige, was gewisse Ehepakten, eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in den Erbtheil eingerechnet. B. G. B. §. 758.

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§. 752—756 des B. G. B. berufenen Erben vorhanden ist, so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch. B. G. B. §. 759.

§. 129.

Das Recht der Witwen.

Das, was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heisst Witwengehalt. Dieser gebührt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monate vorhinein entrichtet werden. B. G. B. §. 1242.

Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung geniesst, kann sie keinen Witwengehalt beziehen. B. G. B. §. 1243.

Wenn die Witwe sich verehelicht, verliert sie das Recht auf den Witwengehalt. B. G. B. §. 1244.

§. 130.

Eigenthumsrecht der Ehegatten, wenn keine Uebereinkunft getroffen wurde.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet; dass der Erwerb von dem Manne herrühre. B. G. B. §. 1237.

§. 131.

Von den Ehepakten im Allgemeinen.

Ehepakte heissen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heiratsgut; die Widerlage; Morgengabe; die Gütergemeinschaft; Verwaltung und Fruchtniessung des eigenen Vermögens; die Erbfolge; oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtniessung des Vermögens; und den Witwengehalt zum Gegenstande. B. G. B. §. 1217.

§. 132.

Von dem Heiratsgute.

1. Unter Heiratsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird. B. G. B. §. 1218.

2. Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt und volljährig ist, so hängt es von ihr und dem Bräutigam ab, wie sie sich wegen des Heiratsgutes und wegen anderer wechselseitiger Gaben mit einander verständigen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muss der Vertrag von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes geschlossen werden. B. G. B. §. 1219.

3. Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heiratsgute hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Grosseltern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren oder zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinen bei deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heiratsgut zu geben, oder dazu verhältnissmässig beizutragen. Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heiratsgut verlangen. B. G. B. §. 1220.

4. Berufen sich die Eltern oder Grosseltern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heiratsgutes, so soll auf Ansuchen der Brautpersonen das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heiratsgut bestimmen, oder die Eltern und Grosseltern davon freisprechen. B. G. B. §. 1221.

5. Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Eltern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Missbilligung gegründet findet, so sind die Eltern selbst in dem Falle, dass sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heiratsgut zu geben. B. G. B. §. 1222.

6. Hat eine Tochter schon ihr Heiratsgut erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren, so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweiten Ehe, berechtiget, ein neues zu fordern. B. G. B. §. 1223.

7. Im Zweifel, ob das Heiratsgut von dem Vermögen der Eltern oder der Braut ausgesetzt worden sei, wird das Letztere

angenommen. Haben aber Eltern das Heiratsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, dass es die Eltern aus eigenem Vermögen gethan haben. B. G. B. §. 1224.

8. Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heiratsgut bedungen, so ist er auch keines zu fordern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heiratsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrt werden. B. G. B. §. 1225.

9. Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Conkurs verhängt wird, so macht seine vor Ausbruch des Conkurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, dass er das Heiratsgut empfangen habe, gegen Jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Conkurse, so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft. B. G. B. §. 1226.

10. Alles, was sich veräussern und nutzen lässt, ist zum Heiratsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtniessung des Heiratsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heiratsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen, oder verbrauchbaren Sachen, so gebührt ihm das vollständigste Eigenthum. B. G. B. §. 1227.

11. Besteht das Heiratsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können, so wird die Ehegattin so lange als Eigenthümerin und der Mann als Nutzniesser desselben angesehen, bis bewiesen wird, dass der Ehemann das Heiratsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat. B. G. B. §. 1128.

12. Nach dem Gesetze fällt das Heiratsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihreu Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen sein, so muss dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heiratsgut freiwillig bestellt, kann sich ausbedingen, dass es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle. B. G. B. §. 1229.

12. Wer das Heiratsgut übergibt, ist berechtigt, bei der Uebergabe, oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Kuratoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heiratsgutes, und eben so, der bedungenen Widerlage und des Witwengehaltes ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen. B. G. B. §. 1245.

14. Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Conkurs eröffnet wird, so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurückstellung des Heiratsgutes, und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung per Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdiess berechtigt, von Zeit der Conkurs-Eröffnung den Genuss des witiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuss des Heiratsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen oder den anderen Genuss

hat aber nicht Statt, wenn bewiesen wird, dass die Ehegattin an dem Verfalle der Vermögensumstände des Mannes Ursache sei. B. G. B. §. 1260.

§. 133.
Von der Widerlage.

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heiratsgutes aussetzt, heisst Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuss; allein wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freie Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heiratsgut nicht verschrieben worden ist. B. G. B. §. 1230.

Weder der Bräutigam noch seine Eltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Eltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heiratsgut auszusetzen, liegt auch den Eltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben. B. G. B. §. 1231.

§. 134.
Von der Morgengabe.

Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heisst Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden, so wird im Zweifel vermuthet, dass sie binnen den ersten drei Jahren der Ehe schon überreicht worden sei. B. G. B. §. 1232.

§. 135.
Von der Gütergemeinschaft.

1. Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Ehegatten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach §§. 1177 und 1178 des B. G. B. beurtheilt wird. B. G. B. 1233.

2. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird. B. G. B. §. 1234.

3. Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme; bei einer Gemeinschaft aber, die bloss das gegenwärtige, oder bloss das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind. B. G. B. §. 1235.

4. Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung

keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freie Eigenthum seines Antheils. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen. B. G. B. §. 1236.

5. Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Conkurs des einen oder des anderen Ehegatten auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird wie bei dem Tode gemeinschaftlich getheilt. B. G. B. §. 1262.

§. 136.

Vermögensverwaltung der Ehegatten.

1. So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, dass sie dem Manne als ihrem gesetzmässigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe. B. G. B. §. 1238.

2. Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut oder Kapital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen. B. G. B. §. 1139.

3. Auch die Ehegattin ist nicht schuldig, den Fruchtgenuss, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; es steht aber dem Ehegatten frei, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen einzustellen. B. G. B. §. 1240.

§. 137.

Schenkungen zwischen Ehegatten.

Die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt. B. G. B. §. 1246.

Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putz gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem anderen, oder auch ein Dritter dem einen oder anderen Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenkt; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden. B. G. B. §. 1247.

§. 138.

Gegenseitiges Testiren der Ehegatten.

Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des anderen Theiles nicht geschlossen werden. B. G. B. §. 1248.

§. 139.

Erbvertrag zwischen Ehegatten.

1. Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlass, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden. Zur Giltigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, dass er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde. B. G. B. §. 1249.

2. Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene unnachtheilige Verlassenschaft annehmen; aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmhaltung des Gerichtes, nur in so fern bestehen, als sie ein giltiges Testament ist. B. G. B. §. 1250.

3. Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muss auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden. B. G. B. §. 1251.

4. Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf Andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden. B. G. B. §. 1252.

5. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu. B. G. B. §. 1253.

6. Der Erbvertrag kann zum Nachtheil des anderen Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen; sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten. B. G. B. §. 1254.

§. 140.

Fruchtniessung des Vermögens zwischen Ehegatten.

1. Wenn ein Ehegatte dem anderen die Fruchtniessung seiner Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilt, so wird er dadurch in der freien Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtniessung bezieht sich nur auf den Nachlass des frei vererblichen Vermögens. B. G. B. §. 1255.

2. Wird aber die Fruchtniessung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleihers den öffentlichen Büchern einverleibt, so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden. B. G. B. §. 1256.

3. In dem Falle, dass der überlebende Theil sich wieder verehelicht, oder die Fruchtniessung einem Anderen abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht zu verlangen, dass ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde. B. G. B. §. 1257.

4. Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtniessung der ganzen Verlassenschaft des anderen Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern. B. G. G. §. 1258.

§. 141.

Die Einkindschaft.

Die Einkindschaft, das ist, ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung. B. G. B. §. 1259.

§. 142.

Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder.

Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. B. G. B. §. 139.

2. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, in so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden. B. G. B. §. 141.

3. Wenn der Vater mittellos ist, muss vor allem die Mutter für den Unterhalt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Grosseltern, und nach diesen auf die Grosseltern von der mütterlichen Seite. B. G. B. §. 143.

§. 143.

Rechte der Eltern gegen ihre Kinder.

1. Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. B. G. B. §. 144.

2. Die Eltern sind berechtigt, vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen; ja sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen. B. G. B. §. 145.

3. Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus. B. G. B. §. 147.

4. Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen, aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat. B. G. B. §. 148.

5. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden. B. G. B. §. 154.

§. 144.

Eintritt Minderjähriger in das Militär, mit oder ohne Einwilligung der Eltern.

1. In Folge der a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 4. April und 30. Mai 1835 kann der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde aufgenommen werden. Es ist jedoch nach der a. h. Absicht Sr. Majestät keineswegs erforderlich, das von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit oder der verlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwillige, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden. Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmässiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, dass in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde stattgefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjährige auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei. Hofkanzld. vom 16. Juli 1835, Z. 17684. Reg. Zirk. vom 5. August 1835. Z. 42148.

2. Minderjährige brauchen zum freiwilligen Eintritte in das Heer nicht die Bewilligung des Vaters oder Vormundes nachzuweisen, doch steht diesen das Recht zu, wenn der Eintritt ohne ihre Bewilligung erfolgte, binnen drei Monate von dem Tage an, als ihnen derselbe bekannt wurde, dagegen bei der Personalinstanz des Vaters oder Mündels Einsprache zu erheben. Patent vom 29. Sept. 1858. R. G. B. Nr. 167.

3. In dem Erlasse des Kriegsministeriums an das illirisch-innerösterreichische Militär-General-Kommando vom 24. Dezember 1848, Z. 6163, K. sind Gründe entwickelt, aus welchen das, den Eltern und Vormündern eingeräumte Recht, ihre ohne ihr Vorwissen in den Mi-

litärdienst freiwillig eingetretenen Söhne oder Mündel reklamiren zu dürfen, nicht auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt werden kann, wo der freiwillige Eintritt in den Militärstand nur auf die Kriegsdauer beschränkt wird und meistens gegen den Empfang eines höheren Handgeldes in Folge allgemein verlautbarter Aufforderungen und Werbungen stattfindet, gegen welche sich die Eltern und Vormünder bei ihren minderjährigen Söhnen oder Mündeln immerhin vorsehen können.

Das Ministerium des Innern vereinigt sich daher auch mit der, von dem Kriegsministerium getroffenen Verfügung, dass auf derlei Reklamationen der nicht mit der gesetzlichen Kapitulationszeit, sondern nur auf Kriegsdauer engagirten minderjährigen Freiwilligen keine Rücksicht zu nehmen sei, und das — — wird desshalb aufgefordert, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen. Erlass des Minist. des Innern vom 10. April 1849. R. G. B. Nr. 211.

§. 145.

Väterliche Einwilligung zu verbindlichen Handlungen der Kinder.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine giltige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem Hauptstücke (des B. G. B.) über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird. Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten. B. G. B. §. 152.

§. 146.

Verwaltung des Vermögens der Kinder durch den Vater.

1. Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmässige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter. B. G. B. §. 149.

2. Von den Einkünften des Vermögens sind, soweit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Ueberschuss, so muss er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur, wenn dieser Ueberschuss gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freigesprochen, und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtniessung verwilligt; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmässigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden. B. G. B. §. 150.

3. Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch ausser der Verpflegung der Eltern stehendes Kind durch seinen Fleiss erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündig-

keit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen. B. G. B. §. 151.

§. 147.

Wann erlischt die väterliche Gewalt.

1. Die väterliche Gewalt hört mit der Grossjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilligt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. B. G. B. §. 172.

2. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muss. B. G. B. §. 173.

3. Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entlässt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet. B. G. B. §. 174.

4. Zufolge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten a. h. Entschliessung vom 3. Juni 1835 ist nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des B. G. B. weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt, oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerlässliche Bedingung vorgeschrieben. — Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben. Hofkanzld. vom 24. Juli 1835, Z. 19534. Reg. Zirk. vom 12. August 1835, Z. 43752.

5. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnissstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; so kommt die väterliche Gewalt ausser Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein. B. G. B. §. 176.

6. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer. B. G. B. §. 177.

§. 148.

Ueber den Missbrauch der väterlichen Gewalt.

1. Gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung

der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniss hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. B. G. B. §. 178.

2. Bei Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden. — Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern die erste Misshandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. Strafgesetz §. 414, 415; vergl. §. 127 Nr. 1 dieser Sammlung.

3. Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Misshandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Misshandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden. Strafgesetz §. 416.

4. Eben diese Strafe (siehe §. 89 dieser Sammlung) ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Missbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist. Strafgesetz §. 508.

§. 149.

Rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren worden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt. B. G. B. §. 138.

§. 150.

Bestreitung der ehelichen Geburt.

1. Wenn ein Mann behauptet, dass ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das Seinige sei, so muss er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. B. G. B. §. 158.

2. Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen

Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten. B. G. B. §. 159.

§. 151.
Rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt.

1. Die unehelichen Kinder geniessen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 149 dieser Sammlung) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind. B. G. B. §. 155.

2. Die rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht. B. G. B. §. 156.

3. Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmässigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des ausserordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden. B. G. B. §. 157.

4. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe. B. G. B. §. 163.

5. Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniss des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, dass er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist. B. G. B. §. 164.

§. 152.
Pflichten der Eltern gegen ihre unehelichen Kinder.

1. Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter. B. G. B. §. 165.

2. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebri-

gens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten. B. G. B. §. 166.

3. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. B. G. B. §. 167.

4. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäss, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muss er die Verpflegskosten bestreiten. B. G. B. §. 168.

5. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. B. G. B. §. 169.

6. Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun. B. G. B. §. 170.

7. Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Eltern über. B. G. B. §. 171.

§. 153.

Legitimation unehelicher Kinder.

1. Kinder, die zwar aus einer ungiltigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62 bis 64 des B. G. B. angeführten Hindernisse (siehe §. 60, 23, 61 dieser Sammlung) entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniss in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. B. G. B. §. 160.

2. Kinder, welche ausser der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen entstandenen Ehe erzeugten ehelichen Kinder die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. B. G. B. §. 161.

3. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung. B. G. B. §. 162.

4. Nach einer Mittheilung des k. k. Oberlandesgerichtes, Wien vom 16. Jänner 1855, Z. 4552 hat, in Gemässheit der unterm 8. Jänner 1855 Z. 321 vom k. k. Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Weisung, die Competenz der Gerichte in Legitimations-Fällen ausser dem Falle eines Rechtsstreites lediglich nur bei der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten einzutreten.

5. Aus Anlass eines speziellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kultusministerium mit dem Erlasse vom 24. Sept. 1853, Z. 11634 angeordnet, dass, wenn sich die Eltern eines unehelich matrikulirten Kindes mit Beziehung auf ihre nachgefolgte Ehe wegen der Matrikel-Berichtigung an den Seelsorger wenden, letzterer sie lediglich an die betreffende politische Behörde zur Anbringung ihres Ansuchens zu weisen habe.

6. Ueber einen vorgekommenen speziellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirtes Kind von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertigt und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, dass das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sei, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimirtes Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe. — Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, dass der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, dass aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugniss ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde. Hofkzld. vom 18. Juli 1834, Z. 17820. Reg. Verordn. vom 3. Nov. 1834, Z. 43093.

§. 154.
Von der Adoption.

1. Personen, welche dem ehelichen Stande nicht feierlich angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können Kinder an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heisst Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heisst Wahlkind. B. G. B. §. 179.

2. Unehelich erzeugte Kinder können von ihren Eltern in keinem Falle adoptirt werden. Hofkzld. v. 18. Jän. 1816.

2. Wahlväter und Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muss wenigstens achtzehn Jahre jünger sein, als seine Wahleltern. B. G. B. §. 183.

4. Die einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten ist allerdings zulässig, weil das Gesetz nirgends vorschreibt, dass die Adoption gleichzeitig von beiden Ehegatten erfolgen müsse, und weil der §. 755 des B. G. B., der des Erbrechtes der Wahlkinder erwähnt, sogar ausdrücklich des Falles gedenkt, wo die Annahme ohne Einwilligung des einen Gatten geschehen ist. — Mit dieser gesetzlichen

Auslegung steht der §. 180 des B. G. B. keineswegs im Widerspruche, indem derselbe bloss das Alter vorschreibt, in welchem der adoptirende Theil, nämlich der Wahlvater oder die Wahlmutter, sich befinden muss: woraus nicht gefolgert werden kann, dass die Adoption von Seite beider Gatten stattfinden müsse. — Ebenso genügt es, nach den Bestimmungen des B. G. B., dass der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht habe, und zur Zeit der angesonnenen Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden seien, ohne dass wegen der allfälligen Möglichkeit noch eigene Kinder zu erhalten, die Adoption verwehrt werden kann; weil (obgleich die Absicht der Gesetzgebung vorzüglich dahinging die Rechte der eigenen Kinder zu schützen) doch bei der Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen hierüber sich nur an das, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschieht, gehalten, und die möglichen Fälle seltener Ausnahmen nicht berücksichtigt werden konnten. Hofkzld. v. 21. April 1820, Z. 10720.

5. Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind grossjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahleltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten vorzulegen. B. G. B. §. 181.

6. Wenn Derjenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annehmen will, und Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist die nach dem §. 181 des B. G. B. erforderliche Bestätigung des Adoptions-Aktes nur bei einer Landesstelle, und zwar bei derjenigen anzusuchen, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter unterworfen ist. Nur dann, wenn von Wahleltern und Wahlkindern der eine Theil dem B. G. B. unterworfen ist, der andere aber nicht, muss die Bestätigung des Adoptions-Aktes sowohl von der Landesstelle des ersten, als auch von der kompetenten Behörde des zweiten Theiles erwirkt werden. — Die Annahme an Kindesstatt ist ungiltig und ohne gesetzliche Wirkung, wenn die Bestätigung des Adoptions-Aktes von der hierzu berufenen Landesstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters oder der Wahlmutter noch nicht ertheilt worden war. Jedoch kann der bei Lebzeiten des Adoptanten gesetzmässig bestätigte Adoptions-Akt auch nach dem Tode desselben dem Gerichtsstande beider Theile vorgelegt und in die Gerichtsakten eingetragen werden. Hofkzld. vom 28. Juni 1837, Z. 15872. Reg. Zirk. vom 15. Juli 1837, Z. 40510.

§. 155.

Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern.

1. Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: dass die angenommene Person den Namen des Wahlvaters

oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei. Wünschen die Wahleltern, dass der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muss die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden. B. G. B. §. 182.

2. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniss zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluss; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht. B. G. B. §. 183.

3. Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die im §. 182 des B. G. B. angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird. B. G. B. §. 184.

4. Das rechtliche Verhältniss zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde kann, insolange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters. B. G. B. §. 185.

5. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht Jedermann frei; wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schliessen, so muss er, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeeltern keinen Anspruch. B. G. B. §. 186.

6. Es hat die Ausfolgung eines, von den sich als solche legitimirenden leiblichen Eltern reklamirten Findlings alsogleich zu geschehen, und es ist den Pflegeeltern nur ihr Entschädigungs-Anspruch gegen die leiblichen Eltern vorzubehalten, welche sodann, wenn im gütlichen Wege diessfalls keine Ausgleichung stattfinden sollte, auf dem Rechtswege auszutragen wäre. — Die k. k. Findelhaus-Direktion wird sich hiernach in künftigen Fällen zu benehmen, und bei sich ergebenden Differenzen die betreffenden Parteien zu bescheiden haben. Reg. Verord. vom 16. Februar 1837, Z. 6648.

VII. Kapitel.

Scheidung von Tisch und Bett.

§. 156.

Allgemeine Bestimmung in Ehesachen der Evangelischen.

1. In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. — Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche wir zu erlassen uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden. K. Patent vom 8. April 1861. §. 14. R. G. B. Nr. 41.

2. Die Gerichtsbarkeit über die Ehen unter evangelischen Glaubensgenossen üben fortan noch die weltlichen Gerichte nach dem allgemein bürgerlichen Gesetzbuche, bis das materielle und formelle protestantische Eherecht wird festgestellt sein. — Der evangelischen Kirche bleibt bei der Ehegerichtsbarkeit ausser dem Sühneversuch jedenfalls das Recht gewahrt, dass sie vor dem Schlusse der Gerichtsverhandlung gehört werde. — Erlass des Staatsminist. vom 23. Jän. 1866. §. 6. R. G. B. Nr. 15. (Bestätigte Kirchenverfassung.)

§. 157.

Die Ehescheidung kann nur vom Gerichte gestattet werden.

1. Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wellen. B. G. B. §. 93.

2. Die Scheidung von Tisch und Bett muss den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden. B. G. B. §. 103.

§. 158.

Der Sühneversuch des Geistlichen.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluss zur Scheidung sammt den Beweggründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muss der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniss ausstellen, dass sie der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren. B. G. B. §. 104.

§. 159.

Einverständliche Scheidung.

Beide Gatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, dass sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichtsakten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den im §. 142 des B. G. B. (siehe §. 167 dieser Sammlung) enthaltenen Vorschrift zu sorgen. B. G. B. §. 105.

§. 160.

Uneinverständliche Scheidung.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmässige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniss und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen. B. G. B. §. 107.

§. 161.

Wichtige Gründe zur Scheidung.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen. B. G. B. §. 109.

§. 162.

Scheidung eines minderjährigen Ehegatten.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig. B. G. B. §. 106.

§. 163.
Einfluss der Scheidung auf die Ehepakte.

1. Wenn Ehegatten übereinkamen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständniss ab, welches immer zugleich zu treffen ist, ob sie ihre Ehepakte fortdauernd lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen. B. G. B. §. 1263.

2. Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, dass die Ehepakte für aufgehoben erklärt werden, worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist. Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepakte, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen. B. G. B. §. 1264.

§. 164.
Streitigkeiten bei Scheidungen.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche im §. 117 des B. G. B. (siehe §. 193 dieser Sammlung) in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird. B. G. B. §. 108.

§. 165.
Verschuldete Ehescheidung entzieht die Erbschaft und den Pflichttheil.

1. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat weder auf die Erbschaft noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch. B. G. B. §. 759.

2. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat keinen Anspruch auf einen Pflichttheil. B. G. B. §. 796.

§. 166.
Verschuldete Ehescheidung hebt die Pensions-Fähigkeit der Witwen auf.

Witwen, welche von Tisch und Bett ihres Ehegatten getrennt leben, sind, wenn nicht die Gerichtsbehörde, welche ihre Trennung bewilligte, oder, insofern diese ohne Vorwissen der Behörde geschah, die betreffende Orts- oder Polizeibehörde ein Zeugniss ausstellt, dass die Scheidung ohne ihr Verschulden erfolgt sei, von jedem Pensions- oder Abfertigungsgenusse ausgeschlossen. Hofkammer-Dekret vom 16. Febr. 1818 wiederholt auf a. h. Entschl. vom 25. Juli 1830 mit Hofkammer-Dekret vom 5. Oktober 1830. Z. 30841.

§. 167.
Erziehung der Kinder von geschiedenen Eheleuten.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, dass die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden. B. G. B. §. 142.

§. 168.
Bedingung, unter welcher Kinder, die von einer geschiedenen Ehegattin 10 Monate nach der Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 20. Mai 1835 folgendes zu bestimmen geruht: die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des B. G. B. (siehe §. 154 Nr. 4 dieser Sammlung) geforderte Beweis geführt oder wenn sonst bewiesen wird, dass in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 des B. G. B. (siehe §. 149 dieser Sammlung) die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren. — Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen oder nach der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehenden Fälle anzuwenden. — Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft. Hofkzld. vom 25. Juni 1835. Z. 16389. Reg.-Zirk. vom 6. August 1835. Z. 38,236.

§. 169.
Aemtliches Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei den im §. 107 des B. G. B. (siehe §. 160 dieser Sammlung) vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21 und 22 der west-galizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

2. Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile

jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

3. Er soll zweitens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, dass entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliche Erkenntniss auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werde.

4. In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmässigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

5. Minderjährige oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloss persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

6. Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthigt, und nur, wenn diess nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 408 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muss sechstens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehe-Pakte errichtet worden sein.

8. Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin insoferne nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniss, aus den in §. 109 des B. G. B. (siehe §. 161 dieser Sammlung) vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

9. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniss oder den Eid der Ehegattin ist, soviel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

10. In so ferne beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der

Rekurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

11. Bei Vornehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, insoferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluss haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesätze zu benutzen. Er kann nach Erforderniss der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vornehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, dass sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

12. Nach gänzlicher beendigter Untersuchung muss die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung. Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen. Hofkanzlei-Dekret vom 22. Juli 1819. Z. 22320. Reg.-Zirk. vom 25. August 1819. Z. 31942. —

§. 170.

Verfahren bei Scheidung gemischter Ehen.

1. Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muss der Gatte, welcher rechtmässige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen.

2. Das rechtskräftige, auf Scheidung oder Trennung lautende Urtheil des Ehegerichtes Eines Gatten ist für beide Theile entscheidend. Die von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten ausgesprochene Trennung der Ehe dem Bande nach hat jedoch für den katholischen Theil in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett.

3. Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nicht katholische Theil auf Grund dieses Urtheils bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen. Er kann jedoch zu keiner andern Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.

4. Ist in dem Urtheil des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, insoweit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen. Diess gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben

den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.

5. Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §. 1264 oder 1266 des B. G. B. (siehe §. 163 Nr. 2 und §. 195 dieser Sammlung) Statt, je nachdem beide Ehegatten nur als von Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. In letzterem Falle kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge keinen Anspruch machen. Vergl. §. 757—759 des B. G. B. und §. 165 dieser Sammlung.

6. Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht vorhanden, dass der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nichtkatholische Theil bei seinem Ehegerichte die Trennung nachsuchen. Hat derselbe aber zu der Scheidung durch eine Handlung Anlass gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze von §. 1266 des B. G. B. (siehe §. 195 dieser Sammlung) zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung, sich wieder zu vereinigen, rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Massgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird. K. Patent vom 8. Oktober 1856. R. G. B. Nr. 185. Anhang I. §. 59, 67, 68, 69, 70, 71.

7. Ueber das Ehegericht für Scheidungen, wenn ein Ehetheil zur katholischen Religion übertritt, siehe §. 21 dieser Sammlung.

§. 171.

Wiedervereinigung geschiedener Gatten.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist. B. G. B. §. 110.

VIII. Kapitel.

Ungiltigerklärung der Ehe.

§. 172.

Von wem ist die Ungiltigkeit einer Ehe zu untersuchen?

Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 des B. G. B. (siehe §§. 56 Nr. 2, §. 23, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 99 dieser Sammlung) angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muss das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihrem Rechte gekränkt worden sind, abgewartet werden. B. G. B. §. 94.

Anmerkung. Oeffentliche Hindernisse, d. h. solche, bei welchen über die Ungiltigkeit einer Ehe die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet werden muss, sind folgende: Entführung; bestehendes Eheband; höhere Weihen; feierliche Ordensgelübde; Religionsverschiedenheit; Blutsverwandtschaft; Schwägerschaft; Ehebruch; Gattenmord; Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung; Theilnahme an der Trennungsursache; das Hinderniss des Katholizismus. — Privathindernisse, d. h. solche, bei welchen die Untersuchung der Ungiltigkeit der Ehe erst dann erfolgen kann, wenn ein zur Bestreitung der Giltigkeit der Ehe berechtigter Interessent darum ansucht, sind folgende: Raserei, Wahn- und Blödsinn; Unmündigkeit; Minderjährigkeit; Militärstand; Furcht und Zwang; Irrthum in der Person; Schwangerschaft der Frau von einem Dritten; Impotenz; Verurtheilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe; Mangel des Aufgebots; Abgang der gehörigen Vollmacht. Dolliner III. §. 83, 84.

§. 173.

Aus einer eigenen widerrechtlichen Handlung kann der Ehegatte die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewusst; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, dass er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 des B. G. B. (siehe §. 54 und 40 dieser Sammlung) für sich allein keine giltige Ehe schliessen kann, verschweigen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten. B. G. B. §. 95 — vergl. §. 57 Nr. 3 dieser Sammlung.

§. 174.

Nur der schuldlose Theil hat das Recht zu verlangen, dass die Ehe für ungiltig erklärt werde.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, dass der Ehevertrag ungiltig erklärt werde: er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniss des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. B. G. B. §. 96 alin. 1.

§. 175.

Wer bestreitet die von Minderjährigen eigenmächtig geschlossene Ehe?

1. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden. B. G. B. §. 96 alin. 2.

2. Mit Beziehung auf das Hofdekret vom 23. September 1821 über das Verfahren in den Fällen, wo ein Pupill ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelicht, und ungeachtet der nachträglich ertheilten gerichtlichen Bewilligung die politischen Behörden die Wiedereinsegnung verweigern, wird bedeutet: dass der in dem §. 96 des B. G. B. enthaltene Ausdruck Vormundschaft auf die Vormundschaftsbehörde nicht auszudehnen ist. Hofdek. v. 17. Juni 1825.

§. 176.

Der Gerichtsstand über die Ungiltigkeit der Ehe im Allgemeinen.

1. Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiskalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben. B. G. B. §. 97.

2. Die im Ascher-Bezirke (in Böhmen) sich ergebenden Ehestreitigkeiten können weder der Vertretung des Fiskalamtes unterzogen, noch an das böhmische Landrecht gewiesen werden, sondern sind der Verhandlung und Urtheilsschöpfung des Ascher-Zivilgerichtes vorbehalten. Hofd. vom 14. Nov. 1793.

3. In Rücksicht auf fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen steten Wohnsitz hat, sondern die sich nur zeitlich hier Landes aufhalten, ist von Seite der Landrechte in keine Aufnahme einer Ehevernichtungs- oder Ehetrennungsklage einzugehen, ausser wenn sich Einer von solchen fremden Unterthanen hier Landes ansässig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme. Hofd. vom 15. Juli 1796.

4. Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz sind vorbehalten: die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltigerklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt. Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil, und um den Auftrag an den anderen Ehegatten, zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes, können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz, oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten eingebracht werden. K. Patent vom 26. Nov. 1852. R. G. B. Nr. 251.

§. 177.

Aemtliches Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe. (Fortsetzung v. §. 169 dieser Samml.)

13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungiltigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe insoferne ihre Anwendung, als sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehe, und über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniss der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des B. G. B. (siehe §. 172 dieser Samml.) angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

14. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen; dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen; jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmässig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen; die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen; auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabei die für Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, um eine giltige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, dass die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniss oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises ausser Zweifel gesetzt werde.

15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet; so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmässige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

16. Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniss durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muss die Vorschrift des §. 98 des B. G. B. (siehe §. 178 dieser Sammlung) zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungiltigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, inwieferne der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegenstehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äussern. Hätte er hierin irgend etwas versehen; so muss er von dem Richter von Amtswegen zurechtgewiesen werden,

18. Nach geschlossenem Verfahren muss durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe; so muss der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionsschriften die Akten - Einsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

19. Wenn die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, muss nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, dass dasselbe nach Anleitung §. 122 des B. G. B. (siehe §. 200 dieser Sammlung) in das Trauungsbuch eingetragen werden. Hofkanzlei-Dekret v. 22. Juli 1819. Z. 22320. Reg.-Zirk. vom 25. August 1819. Z. 31942.

§. 178.

Was ist zu geschehen, wenn das Hinderniss gehoben werden kann.

Wenn das Hinderniss gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniss der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Giltigkeit der Ehe erkennen. B. G. B. §. 98.

§. 179.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniss muss also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniss beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden. B. G. B. §. 99.

§. 180.

Wenn den Eheleuten das Ehehinderniss bekannt war.

1. Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, dass einem Theile, oder, dass beiden Theilen das Ehehinderniss vorher bekannt war, und dass sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil

schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muss für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind. B. G. B. §. 102. (siehe §. 89. dieser Sammlung.)

2) Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so zerfallen auch die Ehepakte; das Vermögen kommt, insofern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Theile Entschädignng zu leisten. B. G. B. §. 1265.

3. Die Ungiltigerklärung einer Ehe ist im Trauungsbuche anzumerken (siehe §. 200 dieser Sammlung.)

§. 181.

Wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit der Ehe abhängt.

Hängt der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles, im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniss bloss vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniss gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hiezu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen. Das Erkenntniss des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein diess hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853. R. G. B. Nr. 151.

§. 182.

Aemtliche Untersuchung über die Giltigkeit von Ehen, welche durch den Tod aufgelöst sind.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 14. Mai 1837 Folgendes zu bestimmen geruht: Auch wenn das Eheband durch den Tod eines, oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit dieser aufgelösten Ehe von der dazu berufenen Behörde stattfinden, insofern um die diessfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminal-Richter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von

einer administrativen Behörde im Interesse der Staats-Verwaltung angesucht wird.

In dem ersteren Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtigt, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebote stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidung, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Massgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Rekurses bei dem höhern Richter Abhilfe zu suchen. Hofkanzlei-Dekret vom 13. Juli 1837. Z. 17418. Reg.-Zirk. vom 23. Juli 1837. Z. 42010.

§. 183.
Das Unvermögen.

1. Insbesondere ist in dem Falle, dass ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen. B. G. B. §. 100.

2. Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloss zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen die Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären. B. G. B. §. 101.

§. 184.
Zweifache Ehe.

Wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Kriminal-Untersuchung geräth, und bei dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird; kann das Kriminal-Urtheil die Ungiltigerklärung der zweifachen Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Kriminal-Gerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage (siehe §. 200 dieser Sammlung.) Dieses ist aber nur von dem Falle zu verstehen, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Kriminal-Gerichte rechtlich erwiesen und die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weiteren Verfahrens bei dem Landrechte überflüssig und das Urtheil des Kriminal-Gerichtes hinreichend. — Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind: a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, dass er einen früher angetrauten Ehegatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniss für keinen rechtlichen Beweis gelten kann; b) wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen worden; c) wenn ein blosser Versuch des Ver-

brechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schliessung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre; oder d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniss gehoben wäre, und die zweite Ehe convalidirt werden könnte. — In diesen Fällen hat das Kriminal-Gericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht zu erkennen und (eben so wenig) sein Erkenntniss der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles in c) wo es zu einer Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, die Akten dem Landrechte zum weiteren Verfahren zu übergeben. — Hofdekret vom 11. Juli 1817.

§. 185.
Ehebruch.

1. Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber als dann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. Strafgesetz §. 502.

2. Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des §. 510 des Strafgesetzes ausgenommen (wo von dem unzüchtigen Gewerbe einer verheirateten Person die Rede ist) nie von Amtswegen sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wiederleben zu wollen, doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf. Strafgesetz §. 503. —

3. Dem beleidigten Theile steht auch das Recht zu, die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen einen derselben zu erheben, und im Laufe des Strafverfahrens seine Rechte gegen beide zu verfolgen, oder rücksichtlich beider, oder auch nur Eines derselben von der Anklage zurückzutreten. Ministerial-Verordnung vom 5. September 1859. R. G. B. §. 163.

4. Ueber die Ungiltigkeit der Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben (siehe §. 64 dieser Sammlung.)

§. 186.
Ungiltigkeit bei gemischten Ehen.

1. Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden, K. Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang I. §. 43.

2. Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgehen; wenn aber das Hinderniss, auf dessen Grund die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles, ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkatholischen Person eine neue Ehe schliessen. K. Patent v. 8. Okt. 1856. Artikel V.

3. Bestreitungsrecht der Ehegiltigkeit, wenn von zwei Personen, die sich als evang. geheiratet haben, eine zur katholischen Religion übertritt, siehe §. 18 — wenn Beide übertreten, siehe §. 20, wenn sie übertreten und wieder zur evang. Kirche rücktreten, siehe §. 22 dieser Sammlung.

IX. Kapitel.

Trennung der Ehe.

§. 187.

Trennung der Ehe durch den Tod.

Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. B. G. B. §. 111.

§. 188.

Unter welchen Umständen wird der Tod vermuthet?

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermisster noch am Leben sei oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) Wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreissig volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht, und unter den bestimmten Vorsichten vorgenommen werden. B. G. B. §. 24.

§. 189.

Gerichtliche Todeserklärung.

1. Der blosse Verlauf der in dem §. 24 des B. G. B. zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, dass der Abwesende verstorben sei,

so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, dass der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, angesucht werden. B. G. B. §. 112.

2. Nach diesem Gesuche wird ein Kurator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edikt mit dem Beisatze vorgeladen: dass das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniss seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. B. G. B. §. 113.

3. Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiskalamt oder ein anderer rechtschaffener sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sei oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlussfassung vorzulegen. B. G. B. §. 114.

§. 190.

Aemtliches Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen erwiesen werden will.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermissten der Beweiss durch Zeugen angeboten wird, haben Se. Majestät durch a. h. Entschliessung vom 18. Nov. 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruht:

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Anhörung der namhaft zu machenden Zeugen, mit Einlegung der Weis-Artikel bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

§. 2. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweisen sei, die Todeserklärung auf die in dem allgem. B. G. B. §. 112—114 (siehe §. 189 dieser Sammlung) vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partei der Rekurs an das Obergericht offen.

§. 3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermissten einen Kurator zu stellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen Beiden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weis-Artikel zu einer einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besonderen Fragestücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei ver-

schiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weis-Artikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Kurator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr sein soll, die gehörige Anzeige zu machen; sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabei nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

§. 5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Kurator des Vermissten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, dass die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser den Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

§. 6. Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sei oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrückt sein muss, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellations-Gerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung desselben von Amtswegen anordnen.

§. 7. Eben so ist, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem andern Zwecke, als der Wiederverehelichung wegen in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde, die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermissten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheiles zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden. Hofkanzld. vom 19. April 1827, Z. 9138. Reg. Zirk. vom 19. April 1827, Z. 23281 (siehe §. 97 dieser Sammlung.)

§. 191.

Gründe für die Trennung bei evangelischen Eheleuten.

1. Nichtkatholischeu christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruchs oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Misshandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muss in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind. B. G. B. §. 115.

2. Die Trennung, wenn von zwei Eheleuten, die als evangelisch die Ehe geschlossen haben, ein Theil katholisch wird (siehe §. 18 und 19 dieser Sammlung) kann geschehen.

3. Die Trennung, wenn bei Schliessung der Ehe ein Theil katholisch war, und derselbe zur evangelischen Kirche übertritt: dessgleichen, wenn evangelische Eheleute katholisch werden und wieder zur evangelischen Kirche zurücktreten (siehe §. 16 dieser Sammlung) kann nicht geschehen.

§. 192.

Die Trennung bei gemischten Ehen.

Ist die Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes (d. i. vor dem 1. Jänner 1857) geschlossen worden, so steht dem nichtkatholischen Ehetheile frei, wegen der von der katholischen Kirche nicht anerkannten Ehehindernisse des bürgerlichen Gesetzes, unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpfte, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen. — Wird die Trennung ausgesprochen, so ist der Kläger nicht gehindert, sich mit einer nichtkatholischen Person zu verehelichen, mit einer katholischen darf er aber, so lange der katholische Theil am Leben ist, keine Ehe eingehen. — Die Vermögensfragen zwischen den Ehegatten sind nach den Grundsätzen zu regeln, welche im §. 102 und 1265 des B. G. B. (siehe §. 180 dieser Sammlung) für den Fall der Ungiltigerklärung aufgestellt sind. Die in der Ehe erzeugten Kinder sind jedoch als ehelich anzusehen. K. Patent v. 8. Okt. 1856, Art X.

§. 193.

Bestimmung über die Vermögensverhältnisse bei einer Trennung überhaupt.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äussern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleiche beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist. B. G. B. §. 117.

§. 194.

Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse bei der Trennung einer gemischten Ehe.

Vom Tage des Spruches angefangen ist die Ehe rücksichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 und 142 (siehe §. 193 und 167 dieser Sammlung) des B. G. B. vorzugehen. — Kommt zwischen den Ehegatten, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse, kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt, und die Ehepakte werden der Regel nach als erloschen angesehen. — Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles Statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche dem katholischen Gatten, wofern er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, und zwar in so weit, dass diesem nichtkatholischen Ehetheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepakten oder in dem Erbverträge zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben. — Ueberdiess soll der ordentliche Richter, wenn das dem nichtkatholischen Theile nach der Trennung verbleibende Vermögen zum anständigen Unterhalte nicht ausreicht, einen von dem andern Theile zu entrichtenden Betrag, mit Rücksicht auf das Vermögen des Letzteren, ausmessen. Diese Verpflichtung hört aber mit dem Entfallen des Bedürfnisses oder mit der Wiederverehelichung des nichtkatholischen Theiles auf. K. Patent vom 8. Okt. 1856. Anhang I. §. 47.

§. 195.

Einfluss der Trennung auf die Ehepakte.

Wird die Trennung der Ehe auf Verlangen beider Ehegatten (siehe 191. §. dieser Sammlung) ihrer unüberwindlichen Abneigung

wegen verwilligt, so sind die Ehepakte, soweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen (siehe 193 dieser Sammlung.) Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepakten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen. B. G. B. §. 1266.

§. 196.

Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten überhaupt.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen so muss die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schliessung eines Ehevertrags nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden B. G. B. §. 118.

§. 197.

Wiedervereinigung getrennter Gatten einer gemischten Ehe.

Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluss bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Aufhebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald diess geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von neuem in Kraft; nur leben die früheren Ehepakte nicht wieder auf. Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniss zu setzen. K. Patent vom 8. Okt. 1856 Anhang I, §. 72.

§. 198.

Wiederverehelichung getrennter Personen.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzung, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasst haben, keine giltige Ehe geschlossen werden. B. G. B. §. 119.

§. 199.

Bedingte Wiederverehelichung getrennter evangelischer Personen.

Ueber den §. 119 des B. G. B. ist die Frage entstanden, ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sei, bei Lebzeiten ihres

geschiedenen akatholischen Gegentheils auch eine katholische Person zu ehelichen? Zur genauen Bestimmung dieses §. 119. des b. G. B. wird hiermit erklärt: dass wenn Ehen nichtkatholischer christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit derjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasst habe, eine gültige Ehe zu schliessen. — Es ergibt sich übrigens aus dieser Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, dass sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheils, wie auch, dass eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheils keine giltige Ehe eingehen könne. A. h. Entschliessung vom 28. Juli 1814. Hofdekret vom 4. und 26. August 1814. Z. 1099.

Anmerkung. Ueber die Wiederverehelichung einer getrennten schwangeren Frau siehe §. 98 dieser Sammlung.

§. 200.

Die Trennung ist im Trauungsbuche anzumerken.

Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden, B. G. B. §. 122.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Taufe, die religiöse Erziehung und die Pflege der Kinder.

I. Kapitel.

Von den ehelichen Kindern.

§. 201.

Rechtsverhältnisse der ehelichen Kinder.

1. Rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt siehe §. 149 dieser Sammlung.

2. Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder siehe §. 142 dieser Sammlung.

3. Die Rechte der Eltern gegen ihre Kinder siehe §. 143 dieser Sammlung.

4. Erziehung der Kinder von geschiedenen oder getrennten Ehegatten siehe §. 167 dieser Sammlung.

5. Wann Kinder von geschiedenen Eheleuten für ehelich anzusehen sind siehe §. 168 dieser Sammlung.

§. 202.

Wann sind Kinder aus einer ungiltigen Ehe für ehelich anzusehen.

Um die Kinder aus den zwischen Personen, welche dem Gesetze über die Ehen der Katholiken in Oesterreich vom 8 Oktober 1856 Nr. 185 des R. G. B. nicht unterstehen, geschlossenen ungiltigen Ehen in Ansehung ihrer ehelichen oder unehelichen Eigenschaft mit den Kindern aus ungiltigen Ehen solcher Personen gleichzustellen, deren Eheangelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen sind, finde ich nach Vernehmung meiner Minister und Anhörung meines Reichsrathes folgendes anzuordnen: Kinder, welche in einer ungiltigen, zwischen Personen, welche hinsichtlich ihrer Eheangelegenheiten nicht den Bestimmungen des Patentes vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 des R. G. B. unterliegen, nach Kundmachung dieser Verordnung, oder, zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Ehe erzeugt sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, sind als eheliche anzusehen, woferne wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. In wie weit solche Kinder von der Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muss nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden. Kaiserliche Verordnung v. 3. Juni 1858 R. G. B Nr. 92.

§. 203.

Wenn Kinder evangelischer Eltern katholisch werden wollen.

1. In Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Eltern nicht zurückgehen, sondern bei katholischen Leuten um der Gefahr des Zwanges oder Abfalles vom Glauben zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre bestimmt werden, da die Aufklärung der Umstände, der heitere Begriff, die vollkommenste Freiheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernteste Ursache des Berufes in Betracht kommen müssen. Wenn also alle diese Erforschungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Eltern, Befreundten und Religionsgenossen gründlich vor sich gegangen, bestättiget und nach einem Verlauf von 6 Monaten wiederholt erneuert worden; da kann ein Kind bei was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erklärt, nicht anders als in selber unterrichtet, an- und aufgenommen werden; sowie wenn nur eine von diesen Betrachtungen mangelt, ein Kind in was

immer für Jahren es sich auch befinde, so bald es nicht sui juris ist, als wegen einer nicht aus wahren Ursachen entstandenen Vokazion seinen Eltern und Befreundeten nicht benommen oder vorenthalten werden kann. Hofdekret vom 28. März 1782.

Anmerkung. Wenn in Rieders Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, I. Band, pag. 413, trotz der zweiten auf's neue durchgesehenen Auflage, bei der Aufführung dieses Gesetzes in der Schlusszeile das Wörtchen „nicht" fehlt und dadurch ein ganz entgegengesetzter Sinn herauskommt als der Gesetzgeber beabsichtigte und in der nachfolgenden Verordnung vom 31. März 1782 (die in Rieder's Handbuch ebenfalls vorhanden ist) bekräftigt wird so wollen wir diese Auslassung des Wörtchens „nicht" dem Setzer zur Last schreiben und unsere Lesart um so mehr festhalten, weil sie sowohl mit der in der Trattner'schen Sammlung II. Theil pag. 110 als auch mit Schwerdling's praktischer Anwendung übereinstimmt.

2. Die letzthin vom 28. März 1782 in Ansehung der Kinder, welche nicht mehr zu ihren akatholischen Eltern zurückkehren, sondern bei der katholischen Religion verbleiben wollen, geschöpfte höchste Entschliessung soll auch in Betreff der Judenkinder Ziel und Maass geben; indem eben so wenig ein akatholisches Kind von seinen Eltern genommen, und im katholischen Glauben erzogen, als ein Judenkind getauft werden kann, bis man nicht versichert ist, dass es die hinlängliche Erkenntniss und entweder einen übernatürlichen, oder einen aus Ueberzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe habe, wozu noch Furcht, noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben haben; welches jedesmal gründlich untersucht werden muss, weil es der Religion an guten Christen, nicht aber nur an Getauften gelegen ist. Verordnung 31. März 1782. —

§. 204.

Evangelische Zöglinge in katholischen Erziehungsanstalten.

1. Der konfessionelle Charakter ist bei Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten strengstens festzuhalten und desshalb auch die Aufnahme christlicher Kinder, welche der katholischen Kirche nicht angehören, in katholische Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, und mit der Beschränkung auf eine mässige Zahl zu gestatten.

2. In Absicht auf die religiöse Erziehung der Zöglinge haben die Inhaber von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten nicht nur für häusliche Andachtsübungen, sondern auch dafür zu sorgen, dass selbe dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, zu welchem Zwecke sie sich mit dem Seelsorger des Sprengels, in welchem die Anstalt besteht, ins Einvernehmen zu setzen haben. — Falls sich einige Zöglinge eines andern katholischen Ritus oder einer andern christlichen Konfession in der Anstalt befinden sollten, so haben die Inhaber nach Zulass der Umstände entweder mit dem betreffenden geistlichen Vorsteher, oder mit den Eltern dieser Zöglinge wegen der religiösen Erziehung derselben das Nöthige vorzukehren. Erlass des Unt.-Minist. vom 2. Oktober 1858. Z. 1244.

§. 205.

Verbot katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht zu geben.

Zufolge wiederholter allerhöchster Entschliessungen dürfen katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden. Studienhof-Commissions-Dekret vom 24. April 1830. Z. 1656. Reg.-Verordnung vom 10. Mai 1830. Z. 24917.

§. 206.

Die Kinder von katholischen Eltern können nur in katholischen Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Eine weitere Eintheilung ergibt sich nach den Glaubensbekenntnissen. Hiernach können die gedachten Privatanstalten entweder katholische, oder evangelische, oder griechisch-nichtunirte, oder jüdische sein. In dieser Beziehung ist jedoch in Beachtung zu nehmen, dass Kinder katholischer Eltern nur in katholischen Privatschulen, oder in katholischen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten Aufnahme finden können. Erlass des Unt.-Minist. vom 2. Oktober 1858. Z. 1244.

§. 207.

Die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen bestimmen die politischen Vorschriften.

In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften. B. G. B. §. 140.

§. 208/1.

Politische Vorschrift über die religiöse Kindererziehung in gemischter Ehe.

Wenn der Vater katholisch, sollen alle Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes ohne Anfrage in der katholischen Religion erzogen werden, bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen ist dem Geschlechte zu folgen. Toleranzgesetz vom 13. Oktober 1781. Nr. 6. vergl. §. 112 dieser Sammlung.

§. 208/2.

Die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen in k. Schlesien.

Seine Majestät haben der herrschenden Religion das Prärogativ allergnädigst einzuräumen geruhet, dass bei Ehen vermischter Religion, wenn der Vater katholisch ist alle Kinder sowohl vom männlichen, als weiblichen Geschlecht ohne Anfrage in katholischer Religion erzogen

werden, bei einem protestantischen Vater, und einer katholischen Mutter hingegen, dem Geschlechte folgen sollen.

Da jedoch in Ansehung der in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz, wie auch auf der Herrschaft Gotschdorf schon befindlichen augsburgischen Konfessionsverwandten die alte Observanz bestehet, vermög welcher die Söhne nach der Religion des Vaters und die Töchter nach der Religion der Mutter erzogen werden, so wollen es Seine Majestät auch in Ansehung gedachter beiden Fürstenthümer und der Herrschaft Gotschdorf, wenn keine Appromissiones oder Pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein Mehreres eingeräumt haben, in Zukunft dabei gnädigst bewenden lassen.

Es geht aber Seiner Majestät ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung dahin, dass dergleichen die Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion betreffende Eheverträge mit vollkommenster Freiheit, ohne mindester Erschwerung der Kopulation, und ohne alle Induction oder gar Bedrohung zu Stande kommen, folglich das hierüber zu errichtende schriftliche Instrument als ein actus mere civilis künftig von den Parteien bei der ersten weltlichen Instanz des Bräutigams, oder der Braut unentgeltlich produzirt und dessen Inhalt daselbst ordentlich protokollirt werden, wenn aber die Brautleute, oder ein Theil davon des Schreibens unkundig wären, sie die diessfalls gemeinschaftlich errichtete Konvention auf dem Lande bei dem obrigkeitlichen Amte, und in den Städten bei Gericht ohne Beiziehung des Pfarrers mündlich kontestiren, auch nach erfolgter Vormerkung in den Amts- oder Gerichtsprotokollen hievon gegen Erlag der blossen Schreibgebühr eine glaubwürdige Abschrift unter der gerichtlichen, oder Amtsfertigung zu ihrem Nachverhalte empfangen sollen, welchen Appromissionen und Eheverträgen die Kontrahenten um so gewisser genau nachzukommen haben, als sonst der allenfalls nach der Zeit dawider handelnde Theil durch die bisher eingeführten gerichtlichen Zwangsmittel dahin verhalten werden würde, dass derselbe die per pactum in der katholischen Religion zu erziehen versprochenen Kinder bis zur Erreichung der vollen Diskretionsjahre zu dem gewöhnlichen katholischen Unterricht stellen.

Sollten aber dessen ungeachtet ein und andere Eltern ihre Kinder ausser Landes versenden, um sie dem gesetz- oder ehepaktmässigen katholischen Unterricht zu entziehen, so sind selbe vermöge ausdrücklichen allerhöchsten Befehls, wie bisher, nach den bestehenden Generalien, falls die gütliche Ermahnung zur Gestellung nichts fruchten sollte, hierzu auch noch ferner durch angemessenen Arrest anzuhalten. Circular-Verordnung des k. k. Amtes im Herzogthum Schlesien. Troppau den 30. März 1782.

§. 209.

Wenn der Vater evangelisch ist, folgen die Söhne seiner Religion trotz der katholischen Taufe.

Bei gemischten Ehen, wo der Vater Protestant ist, folgen die Söhne nach dem Toleranzpatente der Religion des Vaters, wenn er

nicht ausdrücklich darauf Verzicht geleistet hat; und auch die von einem katholischen Pfarrer gegen die Jurisdiktionsnorm vorgenommene katholische Taufe macht diessfalls keinen Unterschied und ist auf keine Weise zu berücksichtigen. Hofkzld. vom 30. Sept. 1819, Z. 26076.

§. 210.

Wenn der evangelische Vater sein Kind katholisch erzogen wissen will.

Um der bei der Taufe abgegebenen Willenserklärung eines akatholischen Vaters, dass derselbe sein Kind in der katholischen Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei zu bestimmen befunden, dass diese Willenserklärung in das Taufbuch mit den nämlichen Modalitäten eingetragen werden solle, welche §. 164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind, — doch bleibt es dem betreffenden Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer andern gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Dokument bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich am Orte des eingetragenen Taufaktes auf dieselbe gehörig berufen wird. Hofkzld. vom 24. Dezember 1829, Z. 29528. Reg. Verordn. vom 12. Jän. 1830, Z. 689.

§. 211.

Katholisch Getaufte aber evangelisch Erzogene müssen sich in der Regel setzen.

Die Vorschrift vom Jahre 1783 wegen Ertheilung des sechswöchentlichen Unterrichtes für Diejenigen, welche den Uebertritt zur akatholischen Religion beabsichtigen, hatte nur solche Individuen im Gesichte, die in der katholischen Religion erzogen und unterrichtet worden sind. Dass katholisch getaufte Personen in der akatholischen Religion erzogen werden, wurde gar nicht angenommen, weil diess gegen die gesetzlichen Vorschriften streitet. Für diese wird daher jene sechswochentliche Unterrichtsdauer offenbar nicht bestimmt, die wohl für solche Individuen als hinreichend anzusehen ist, welche mit den Grundsätzen und Lehren der katholischen Religion bereits vertraut sind, und bei denen es sich nur darum handelt, die Zweifel aufzuklären und zu berichtigen, die sich ihnen dagegen aufdrängen und die Bestimmungsgründe zum Religions-Uebertritte bilden. Katholisch getaufte, und in der akatholischen Religion erzogene Personen aber müssen, wenn sie förmlich zur letzteren überzutreten wünschen, sich vorläufig erst in der Regel setzen, d. h. sie müssen den vollständigen Unterricht in der katholischen Religion erhalten, und es kann der Uebertritt vor dessen Erlangung nicht Statt finden. Dekret d. o. e. Reg. vom 9. Aug. 1832, Z. 21173.

Anmerkung. Da durch Minist. Erlass vom 30. Jänner 1849 (siehe §. 1 dieser Sammlung) der sechswochentliche und jeder andere Unterricht behufs des Uebertritts von der katholischen zur evangelischen Religion aufgehoben

ist, so kann, inwiefern obiges Reg. Dekret überhaupt noch Geltung haben will, der darin enthaltene Satz „in der Regel setzen" nur diesen Sinn haben, dass der Betreffende nach den derzeit giltigen Modalitäten des Uebertritts seine Angehörigkeit an die evangelische Kirche bekräftigt.

§. 212.

Ob nach dem Tode des evangelischen Vaters sein Knabe katholisch erzogen werden kann.

Mit Rücksicht auf die Hofkanzlei-Verordnung v. 27. Aug. 1836, Z. 22456 (siehe §. 6 dieser Sammlung) findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, dem von der katholischen S. R. Witwe und Hausbesitzerin gestellten Gesuch um die Bewilligung, ihrem in gemischter Ehe mit dem evang. Ehemanne M. R. am 8. Jänner 1844 gebornen Sohn F. R. in der katholischen Religion erziehen zu dürfen, hiemit zu willfahren, da der Letztere diess selbst wünscht, und auch der Vormund desselben damit einverstanden ist. Erlass der o. e. Statthalterei vom 18. Juli 1854, Z. 3822.

§. 213.

Religiöse Erziehung der Kinder, wenn die Eltern von der katholischen zur evangelischen Religion übergetreten sind.

1. Die katholisch gebornen und erzogenen Kinder der zu einer akatholischen Religion getretenen Eltern können nicht ohne ihre eigene Einwilligung und öffentliche Erklärung in einer andern als der katholischen Religion unterrichtet, und hiezu zu übertreten gelassen werden. Hierzu sind keine Jahre vorgeschrieben, sondern sobald es sich zeigt, dass ein Kind, wenn es einmal über 9 oder 10 Jahre hinaus ist, heitere Begriffe von seinem Dasein und dem Gottesdienste überhaupt äussert, müssen solche Kinder, die inzwischen immer bei ihren Eltern zu lassen sind, wenn sie zu einer andern Religion, als der katholischen, worin sie geboren und schon erzogen waren, sich selbst erklären, in Gegenwart des Pfarrers und der Eltern oder Anverwandten hierüber mit aller Gelindigkeit gefragt, hernach in dem sechswochentlichen Unterrichte zu dem Pfarrer oder einem andern geschickten Geistlichen abgegeben, und nach dessen Beendigung wieder hierüber auf oberwähnte Art befragt, und hernach entweder in der katholischen Religion ungestört gelassen, oder im Widrigen, wie andere Neuerklärte ihrem Schicksale und der weiteren Leitung ihrer Eltern überlassen werden; bis es aber zu dieser Erklärung kommt, sind die akatholischen Eltern schuldig, dergleichen Kinder in die katholische Schule zum fortwährenden katholischen Unterrichte zu schicken; wo übrigens die Kinder, die nach Uebertretung der Eltern zu einer geduldeten Religion erst geboren werden, oder bei erwähnter Uebertretung noch ganz unmündig, das ist zwei oder drei Jahre alt, mithin in einer Religion unterrichtet zu werden noch ganz unfähig gewesen sind, der bestehenden Vorschrift gemäss, wo der Vater Protestant, die Mutter katholisch ist, nach dem Geschlechte der Religion der Eltern, wenn

aber der Vater katholisch ist, alle Kinder seinem Glauben folgen sollen. Hofdek. in Böhmen vom 28. August 1786.

2. Diese Verordnung für Böhmen hat in Ober-Oesterreich keine Giltigkeit, und nach Hofkzld. vom 30. September 1819 müssen die Kinder der zur evangelischen Kirche übergetretenen Eltern bis zum achtzehnten Lebensjahre in der katholischen Religion erzogen werden. — Siehe §. 13 Nr. 2 dieser Sammlung.

3. Die Kinder, die vermöge der Geburt und der Taufe der katholischen Religion angehören. — Siehe §. 13 Nr. 1 dieser Samml.

§. 214.

Religiöse Erziehung der Kinder, wenn die Eltern von der evangelischen zur katholischen Religion übergetreten sind.

Wenn bei einer zwischen beiden der augsburgischen und schweizerischen Konfession zugethanen Theilen geschlossenen Ehe Eines oder das Andere zur römisch katholischen Religion überginge, oder nach dem durch den Tod aufgelösten Eheverbündniss, der überlebende Theil zur römisch katholischen Religion sich bekennete, soll die vorgeschriebene Richtschnur in Ansehung der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, gleichfalls beobachtet werden, dass nämlich im Falle, wenn der Vater sich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterscheidungsjahre nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion des Vaters folgen, insofern aber die Mutter katholisch würde, sollen nur ihre unter den Unterscheidungsjahren befindlichen Geschlechtskinder in der katholischen Religion erzogen werden. Uebrigens sollen die Katholischen unter keinem Vorwande die Kinder oder Waisen, welche von nichtkatholischen Eltern geboren sind, in ihrer Religion zu erziehen sich anmassen können. Toleranz-Gesetz für Hungarn vom 21. Dez. 1781, Nr. 8.

1. Anmerkung. Da diess Gesetz mit den Worten schliesst: Und dieses ist es eigentlich, was über dasjenige, so in allen k. k. Erbländern zur einzuführenden und zu gründenden echten christlichen Verträglichkeit auf vorgesagte Weise festgesetzt worden ist, im Königreiche Ungarn insbesondere künftig zu beobachten Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilligt, — so kann es füglich auch in dieser Sammlung für die deutsch-slavischen Erblande seine Stelle einnehmen.

2. Anmerkung. Ueber die Altersdispens wegen Uebertritt zur katholischen Religion siehe §. 7 dieser Sammlung.

§. 215.

Verschiedene Bestimmungen über die Erziehungs-Reverse.

1. Nach Toleranz-Zirkulare vom 13. Okt. 1781 Nr. VI. hat es von den bisher üblichen Reversen gänzlich abzukommen. Siehe §. 112 dieser Sammlung.

2. Nach Hofkzld. vom 3. Juli 1842 haben die politischen Behörden den Betreffenden zur Erfüllung seines Versprechens zu verhalten. Siehe §. 113 dieser Sammlung.

3. Nach einer Verordnung in Böhmen vom 22. Aug. 1844, Z. 46325: wenn in einer gemischten Ehe die katholische Gattin zur akatholischen Religion übertritt, so erlöscht das von dem akatholischen Gatten gemachte Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht, sondern es müssen sämmtliche Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch getauft und katholisch erzogen werden.

4. Endlich nach einem Schreiben des Minist. für Kultus und Unt. vom 3. März 1858 bleibt es den Eltern nicht verwehrt, die nach dem Uebertritt der katholischen Mutter zur evangelischen Kirche gebornen Kinder evangelisch zu erziehen, die vor dem Uebertritte gebornen müssen in Folge des gegebenen Reverses katholisch erzogen werden. Siehe §. 14 dieser Sammlung.

§. 216.

Die in Oesterreich wohnenden Ausländer werden bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder durch die hiesigen politischen Vorschriften nicht verpflichtet.

Die politischen Vorschriften, welche bestimmen, in was für einer Religion Kinder, deren Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen sind, verpflichten nicht die in Oesterreich zeitweilig sich aufhaltenden Angehörigen anderer Staaten. — Es erscheint daher unzulässig, dass der zu T. in Oesterreich als Kattundrucker sich verwendende Angehörige des Schweizer Kantons G., B. H, helvetischer Konfession, von Seite der kaiserlichen Behörden verhalten werde, für die religiöse Erziehung der mit seiner katholischen Gattin T. L, welche behufs ihrer Eheschliessung mit B. H. aus dem königlich-bairischen Unterthansverbande entlassen wurde, erzeugten Kindern die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen. Erlass des Minist. für Kultus und Unt. vom 11. Jänner 1859, Z. 154.

§. 217.

Taufen akatholischer Individuen durch katholische Seelsorger.

Bei den Taufen akatholischer Individuen, wenn selbe durch die katholischen Seelsorger im Nothfalle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diözesan-Rituale ohne Abkürzung oder Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus zu benehmen. Hofkzld. v. 8. Dezemb. 1829, Z. 28399. Reg. Verordn. vom 22. Dez. 1829, Z. 68847. Ueber Vertretung durch den katholischen Pfarrer siehe §. 406 dieser Sammlung.

§. 218.

Evangelische Taufpathen werden bei katholischen Taufen nicht zugelassen.

Se. Majestät haben zu verordnen geruht: es sei den Bischöfen der gesammten deutschen Erblande aufzutragen, dass sie die ihnen unterstehende Geistlichkeit belehren, keine akatholischen Taufpathen bei

katholischen Kindern zuzulassen und sie bei sich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen. Hofdekret vom 25. Juni 1801.

§. 219.

Evangelische Zeugen bei katholischen Taufen.

Se. Majestät haben beschlossen, dass den Akatholiken gestattet werden könne, bei den katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch sein muss, als Zeugen zu erscheinen, um, wenn sie schon einmal zu einer solchen Handlung geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden. Bei der Verordnung vom 25. Juni 1801 hat es sein Verbleiben. Hofdekret vom 10. Juni 1802.

§. 220.

Findlinge dürfen nur katholischen Ehegatten übergeben werden.

Aus Anlass eines vorgekommenen speziellen Falles ist unter dem 21. Juni 1831 folgende a. h. Entschliessung herabgelangt: Findlinge dürfen in die entgeltliche und unentgeltliche Verpflegung nur an solche Ziehältern übergeben werden, wobei beide Ehegatten katholisch sind; solche Findlinge, welche sich bereits bei Zieheltern befinden, von denen bloss ein Theil katholisch ist, können daselbst, jedoch nur in dem Falle belassen werden, als man vollkommen überzeugt ist, dass sie in der katholischen Religion gehörig erzogen werden, worauf strenge zu sehen und wenn es nicht der Fall sein sollte, machen es Se. Majestät der Geistlichkeit und jenen, denen es obliegt, zur Pflicht, sie von da wegzunehmen und bei ganz katholischen Zieheltern unterzubringen. Nach welcher a. h. Entschliessung sich auf das Genaueste zu benehmen ist. Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1831. Z. 14957. Reg.-Verord. vom 9. Juli 1831. Z. 36879.

II. Kapitel.

Von den unehelichen Kindern.

§. 221.

Rechtsverhältniss der unehelichen Kinder.

1. Rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt eines Kindes, siehe §. 151. Nr. 1, 2, 3 dieser Sammlung.

2. Beweis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, siehe §. 151. Nr. 4, 5 dieser Sammlung.

3. Die unehelichen Kinder sind von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, siehe §. 152. Nr. 1 dieser Sammlung.

4. Die Verpflegung der unehelichen Kinder hat von den Eltern zu geschehen, siehe §. 152. Nr. 2—7 dieser Sammlung.

5. Legitimation unehelicher Kinder, siehe §. 153 dieser Sammlung.

6. Uneheliche Kinder können von ihren natürlichen Eltern nicht adoptirt werden. Siehe §. 154 dieser Sammlung.

§. 222.
Der Gerichtsstand unehelicher Kinder.

Die unehelichen Kinder folgen dem Gerichtsstande ihrer Mutter. Ist ein uneheliches oder Findelkind auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder ausser derselben untergebracht, so untersteht es dem Gerichtsstande derselben. K. Patent vom 26. November 1852, §. 21.

§. 223.
Aufstellung eines Vormundes für uneheliche Kinder.

Sämmtliche Seelsorger sind durch die Ordinariate anzuweisen, dass sie die Geburt eines unehelichen Kindes jedesmal nach der Taufe der Personal-Instanz der Mutter, oder im Falle diese Instanz nicht bekannt wäre, der Ortsobrigkeit zur Aufstellung eines Vormundes anzeigen, und zur mehreren Versicherung die geschehene Anzeige in dem Taufprotokolle anmerken sollen. Dekret der o. e. Reg. vom 8. Mai 1828. Z. 10917.

§. 224.
Das uneheliche Kind eines evangelischen Vaters und einer katholischen Mutter.

Se. Majestät verordnen: dass jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, um sein Recht auf den Religions - Unterricht in Ansehung seines Kindes zu behaupten schuldig sei, gleich bei der Taufhandlung sich zum Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nicht mehr gehört, und dem Kinde eine katholische Erziehung würde gegeben werden. Hofdekret vom 5. Februar 1796.

§. 225.
Wenn sich der Vater des unehelichen Kindes bei der Taufe nicht als solchen erklärt.

Zur Behebung der Anstände, welche über die Anwendung der unter dem 5. Februar 1796 ergangenen Verordnung (siehe §. 224 dieser Sammlung) erhoben worden sind, haben Se. Majestät nachträglich zu bestimmen geruht, dass der Vater eines unehelichen Kindes, der sich nicht gleich bei der Taufe angegeben hat, sein Recht auf die Unterweisung dieses Kindes in seiner Religion verliert und die Erziehung in Ansehung des Religions-Unterrichtes der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt, überlassen bleibt; wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen ausser Stand ist, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muss, so wird das Kind allemal bloss in der katholischen Religion zu erziehen sein. Hofdekret vom 4. Juli 1796. Reg.-Zirk. 19. Juli 1796.

§. 226.
Wenn die uneheliche evangelische Mutter später zur katholischen Religion übertritt.

Belangend die unehelichen Kinder besteht die a. h. Vorschrift vom 4. Juli 1796, dass sich der Vater, der das Recht, sein Kind in der Religion zu erziehen, zu der er sich selbst bekennt, behaupten will, gleich bei dem Taufakte als Vater erkläre. Unterlässt er dieses, so bleibt die Erziehung in Ansehung der Religion der Mutter überlassen, wenn sie sich zu einer der gesetzlichen tolorirten Religionen bekennt. Da nun sich bei der Taufe der Maria C. deren Vater als solchen nicht bekannte, so war die Mutter gesetzlich berechtigt, die Tochter in ihrer Religion zu erziehen. Mit Rücksicht auf dieses Recht und die Thatsache, dass die Mutter mit ihrer Tochter das katholische Glaubensbekenntniss ablegte, die letzte katholisch erzogen wurde und die Pflichten als katholische Christin laut der vorliegenden Zeugenbeweise auch erfüllte, muss dieselbe als Katholikin angesehen und behandelt werden. Schreiben des Minist. für Kultus und Unt. vom 11. August 1857. Z. 11900/45 intim. der ö. Statth. v. 17. Aug. 1857. Z. 4112. Pr.

§. 227.
Das uneheliche Kind eines katholischen Vaters und einer evangelischen Mutter.

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religionsgrundsätzen das von einem katholischen Vater mit einer gleichfalls ledigen akatholischen Mutter ausser der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden soll, geruhten Se. k. k. Majestät mittelst höchster Entschliessung vom 21. März 1821 anzuordnen: dass sich in dergleichen Fällen nach der bestehenden Toleranzvorschrift unabweichlich zu benehmen sei; daher sowie das eheliche auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen haben; sollte die Mutter aber katholisch sein, so sei sich desswegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranzvorschriften zu benehmen. Hofkanzlei-Dekret vom 9. Jänner 1823. Z. 82. Reg.-Zirk. vom 6. Februar 1823. Z. 5253.

§. 228.
Wenn die Eltern das uneheliche Kind nicht erhalten können.

Wenn aber die Eltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen, also ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend sind, und zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so sei das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen. Diese a. h. Entschliessung wird mit Bezug auf Zirkular-Verordnung vom 19. Juli 1796 (siehe §. 225 dieser Sammlung) zu Jedermanns Wissenschaft hiemit allgemein kund-

gemacht. Hofkanzlei-Dekret 9. Jänner 1823, Z. 82. Reg.-Zirk. vom 6. Februar 1823, Z. 5253.

VIERTER ABSCHNITT.
Das Schulwesen.

I. Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen über die konfessionelle Seite des österreichischen Volksschulwesens.

§. 229.
Die politische Schul-Verfassung.

Da Seine k. k. apostolische Majestät den Volks-Unterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates und die zweckmässigste Besorgung desselben für eine Ihrer heiligsten Pflichten halten, so haben Allerhöchst dieselben seit dem Antritte Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, dass dieser Unterricht auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werde.

In der nämlichen Absicht haben Weiland Seine Majestät Franz I. die von Ihren Vorfahren höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für das Künftige mit a. h. Entschliessung vom 11. August 1805 eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruht, welche in diesem Kodex so, wie solche Allerhöchst bestätigt wurde, sammt den seither erfolgten weiteren Bestimmungen in der Art enthalten ist, dass der Text der im J. 1805 Allerhöchst genehmigten Schulverfassung durch eine grössere Druckart ersichtlich gemacht, und von den späteren allgemein geltenden Anordnungen unterschieden wird. Jene Anordnungen aber, welche nur für einzelne Provinzen Giltigkeit haben, sind zu den betreffenden Paragrafen anmerkungsweise unter dem Texte angeführt. K. k. Studien-Kof-Komissions-Dekret vom 12. Dezember 1838. Z. 5315, als Vorrede zu: Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien. Neunte Auflage. Wien im k. k. Schulbücher-Verlage 1859.

§. 230.
Anwendung der allgemeinen Unterrichtsgesetze auf das evangelische Schulwesen.

1. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist an evangelischen Schulen in gleichem Masse, wie es bezüglich der katholischen Schulen

der Fall ist, gemäss der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des konfessionellen Charakters. K. Patent vom 8. April 1861. R. G. B. Nr. 41. §. 11. alin. 2 genehmigte Kirchenverfassung §. 126 alin. 2. —

2. Bei Einführung und Handhabung der mit a. h. Entschliessung vom 6. Jänner 1866 genehmigten Kirchenverfassung ist darauf zu sehen, dass die allgemeinen Unterrichtsgesetze auf das evangelische Schulwesen korrekte Anwendung finden. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 23. Jänner 1866. R. G. B. Nr. 15.

§. 231.

Das evangelische Schulwesen ist abgesondert von dem katholischen zu behandeln.

Um von Jahr zu Jahr eine Uebersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der Augsburgischen und Helvetischen Konfession nehme, haben Seine Majestät unter dem 28. Februar 1820 gnädigst beschlossen, dass das Volksschulwesen der Akatholiken in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde.

Zur Erreichung des Zweckes haben Seine Majestät anzuordnen geruht, dass die Schuldistrikts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde; und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respizirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors, alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schuldistrikts-Aufseher, in Ansehung der, von ihm zu respizirenden katholischen Schulen zu thun obliegt.

Es ist zu erwarten, dass die Akatholiken, und besonders ihre Geistlichkeit, das gnädigste Zutrauen in ihre genaue Aufsicht auf das Volksschulwesen und in ihre Betriebsamkeit, dasselbe zu befördern und immer vollkommener zu machen, zu rechtfertigen sich bestreben werden. St. H. K. D. vom 6. November 1820. Z. 1608. Reg.-Verord. vom 10. April 1820. Z. 12167.

§. 232.

Der kirchliche Charakter des evangelischen Volksschulwesens.

Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten. K. Patent vom 8. April 1861. §. 12. R. G. B. Nr. 41. —

§. 233.

Der kirchliche Charakter des katholischen Volksschulwesens.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katho-

lischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwider läuft. Concordat vom 18. August 1855. Fünfter Artikel.

§. 234.

Das Recht Schulen zu gründen.

1. Bliebe denselben unbenommen ihre eigenen Schulmeister, welche von der Gemeinde zu erhalten sind, zu bestellen; über welche jedoch die hierländische Schuldirektion, was die Lehrmethode betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Toleranz-Zirkulare der Niederösterr. Reg. vom 13. Oktober 1781. Nr. 2.

2. Wo an Orten schon katholische Schulmeister bestehen, da ist die Aufstellung akatholischer Schulmeister nicht nöthig; wo aber kein katholischer Schulmeister besteht, und die Zahl der akatholischen Kinder im Orte, in einer solchen Nachbarschaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, dass man sonst einen Schulmeister zu halten pflegt, da soll auf die Errichtung einer akatholischen Schule fürgedacht werden. Hofdekret vom 23. August 1782.

3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. K. Patent vom 4. März 1849. §. 3. R. G. B. Nr. 151.

4. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religions-Unterrichtes selbst zu bestimmen. K. Patent v. 8. April 1861. §. 11. R. G. B. Nr. 41, genehm. Verfassung §. 126.

§. 235.

Staatsrechtliche Anerkennung evangelischer Schulen.

Für jede evangelische Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer gleichartigen aus Staatsmitteln dotirten und von der Regierung geleiteten Lehranstalt in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich der Qualifikation der anzustellenden Lehrer und der Feststellung der Lehraufgabe der Schule entspricht. Genehm. Verfassung §. 127.

§. 236.

Die evangelische Schulgemeinde.

1. Die Abgrenzung der Schulgemeinden, d. h. derjenigen Gemeinschaften evangelischer Glaubensgenossen, welche eine eigene evan-

gelische Schule aus ihren Mitteln erhalten, fällt nicht nothwendig mit der Abgrenzuug der Kirchengemeinden zusammen; es kann ein blosser Theil einer Kirchengemeinde eine selbstständige Schulgemeinde bilden, es können mehrere Kirchengemeinden oder Theile derselben zu einer einzigen Schulgemeinde vereinigt sein.

2. Die Gründung neuer Schulgemeinden erfolgt unter Nachweisung der zur Erhaltung einer Schule erforderlichen Mittel auf dem im §. 12 für Kirchengemeinden bezeichneten Wege.

3. Diejenigen Rechte und Pflichten, welche in Betreff der Schule der Gemeinde überhaupt in der Kirchenordnung zugesprochen sind, haben da, wo die Schulgemeinde von der Kirchengemeinde unterschieden ist, ihre Geltung für die Schulgemeinde, und es hat sich diese durch Erwählung eines dem Presbyterium entsprechenden Vorstandes (Schulvorstand, Schulpresbyterium, Lokalpresbyterium), und falls sie mehr als 500 Seelen zählt, eine Gemeindevertretung in gleichartiger Weise einzurichten, wie diess für die Kirchengemeinde vorgezeichnet ist, genehmigte Kirchenverfassung. §. 13.

§. 237.

Die Evangelischen sind nicht verpflichtet zu Beiträgen für katholische Schulzwecke.

1. Die Akatholiken, wenn sie eine hinlängliche Anzahl Kinder, und daher die Befugniss haben, einen eigenen Schullehrer zu halten, können alsdann nicht mehr angehalten werden, den katholischen Schullehrern das Schulgeld, welches sie ihrem eigenen Lehrer entrichten, gleichwohl zu bezahlen. Hofdekret vom 30. April 1787.

2. Ferner hat die vereinte k. k. Hofkanzlei eine in einem speziellen Ealle erlassene Regierungs-Entscheidung, wornach mit Rücksicht auf die §§. 384, 385, 456 und 457 der polit. Schulverfassung, die Akatholiken, welche eigene Schulen besitzen, sowohl vom Schulgelde als auch von der Bau-Konkurrenz und daher auch von dem Beitrage zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreit wurden, insofern zu genehmigen befunden, als die Akatholiken *eigene Schulen* haben, widrigenfalls aber sind selbe wie Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder schulpflichtig sind und in Ermanglung eigener Schulen, die katholischen Schulen mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes, zu besuchen haben. Hofkzld. vom 2. April 1831, Z. 7406. Reg. Verordn. vom 21. April, Z. 19998.

3. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Konfessions-Verwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen haben, und ihre Kinder nicht in die katholischen Schulen schicken, aufzuhören. Erlass des Minist. des Innern vom 30. Jänner 1849. R. G. B. Nr. 107.

4. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Kultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer andern Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evan-

gelischen an katholische Geistliche, Messner und Schullehrer, oder für Zwecke des katholischen Kultus sind und bleiben aufgehoben. K. Patent vom 8. April 1861. R. G. B. Nr. 41.

§. 238.

Ausnahmen von dieser Befreiung.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich, wenn die Evangelischen freiwillig die Funktionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Messners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt geniessen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist. K. Patent vom 8. April 1861, §. 13. R. G. B. Nr. 41 (vergl. die Anmerkung zu §. 384 der polit. Schulverfassung.)

§. 239.

Katholische Kinder sollen katholische Volksschulen besuchen.

1. In Orten, wo katholische Volksschulen bestehen, sind katholische Eltern, so wie jene evangelische Ehegatten, welche sich bei ihrer Verehelichung mit Katholiken durch Ausstellung eines Reverses zur katholischen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet haben, gehalten, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, indem nur in dieser die katholische Erziehung beabsichtigt und vermittelt wird. Min. Erlass vom 19. Sept. 1851, Z. 3016 für Böhmen.

2. Katholische oder protestantische Eltern dürfen ihre Kinder nicht in die griechische Schule zum Unterrichte schicken. Statthalterei-Dekr. vom 14. März 1840, Z. 1528. Reg. Verordn. vom 23. März 1840, Z. 17450.

§. 240.

Katholische Kinder dürfen nicht evangelische Schulen besuchen.

Da zum wiederholten Male der Fall zur ämtlichen Kenntniss kam, dass ein katholisches Kind zum Besuche einer akatholischen Schule zugelassen wurde, so sind zur Vermeidung ähnlicher Fälle die beiden k. k. Konsistorien Augsburgischer und Helvetischer Konfession angewiesen worden, der protestantischen Schuloberaufsicht zur genauesten Darnachachtung einzuschärfen, sich vor Aufnahme der Kinder in die protestantische Schule deren Taufzeugnisse bei strengster Verantwortung vorweisen zu lassen, und denjenigen, die hiernach als katholisch erscheinen sollten, die Aufnahme in die akatholische Schule zu versagen. Präsidial-Erinnerung vom 8. Aug. 1831, Z. 41019. Reg. Verordn. vom 28. Aug. 1831, Z. 44945.

§. 241.

Bedingungen, unter welchen katholische Kinder in evangelische Schulen aufgenommen werden können.

Da es zuweilen geschieht, dass einige katholische Kinder von nicht eingeschulten Ortschaften, wegen zu weiter Entfernung, die katholische Schule nicht besuchen können, und daher gezwungen sind, eine oder die andere näher gelegene akatholische Schule hinsichtlich des Lesens, Schreibens und Rechnens, mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes zu besuchen; so hat die Landesstelle in diesen Fällen darüber zu wachen, dass solcher Besuch akatholischer Schulen von katholischen Kindern so viel möglich von jeder Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion gesichert, und dass, wo es nur immer thunlich ist, die katholische Jugend zum Besuche der katholischen Schulen verhalten werde.

In jenen Fällen hingegen, wo es einigen katholischen Kindern nicht möglich ist, eine katholische Schule zu besuchen, und daher in eine akatholische gehen, für welchen Nothfall die polit. Schulverfassung Abschnitt 23. §. 5 Vorsehung trifft, sind die katholischen Seelsorger von diesem Besuche in Kenntniss zu setzen, damit sie die Nothwendigkeit dieses Schulbesuches beurtheilen, auf solche Kinder um so sorgfältiger sehen, den Religions-Unterricht denselben mit desto grösserer Aufmerksamkeit ertheilen, und jede Gefahr des Abfalles verhindern oder doch vermindern können. Daher ist jenen katholischen Pfarrern und Seelsorgern, aus deren Pfarrbezirken einige Kinder akatholische Schulen besuchen, ein Ausweis dieser Kinder zu übergeben, damit sie über dieselben ihr Seelsorgeramt desto gewissenhafter ausüben, und für den Religions-Unterricht mit desto grösserer Sorgfalt wachen können. Studien-Hofkd. vom 29. März 1824.

§. 242.

Rücksichten für evangelische Kinder, welche katholische Schulen besuchen.

1. Wo die Akatholischen keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken. Politische Schulverfassung §. 449.

2. Um sich nicht durch den Religions-Unterricht der Katholischen zu beirren, ist derselbe auf die erste und letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können. Polit. Schulverf. §. 450.

3. Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebet ist derselben wegen nicht zu unterlassen; den akatholischen Schülern aber freizustellen, dass sie zu Anfange der Schule vor der Thür bis zur Vollendung des Gebetes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebetes weggehen, wenn sie demselben nicht beiwohnen wollen. Polit. Schulverf. §. 453.

§. 243.

Religions-Unterricht für evangelische Kinder an katholischen Lehranstalten.

Die bei allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Nahmen solcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, dass sie nach Verlauf eines jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiss und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen. Polit. Schulverf. §. 452.

§. 244.

Evangelische Schulamtskandidaten an katholischen Präparandien.

1. Die Kandidaten zu Schuldiensten bei akatholischen Gemeinden müssen dieselben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von katholischen, die einen Schuldienst erhalten wollen, im IX. Abschnitte der polit. Schulverfassung gefordert wird. Polit. Schulverf. §. 459.

2. Um die Note bei dem Vortrage der Religion erhalten zu können, muss sich der akatholische Präparand den Prüfungen des Präparanden-Lehrers gleich den katholischen Präparanden unterziehen, indem es sich hier nicht um die entscheidenden Religionslehren, sondern um die Methode des Unterrichtes oder Vortrages der Religionslehren handelt, welche bei allen Konfessionen den Gesetzen des Denk- und Begehrungsvermögens und der Natur des Gegenstandes angemessen sein muss, — der Präparanden-Lehrer wird sich nur zu hüten haben, dass er bei der Prüfung eines akatholischen Präparanden über den Vortrag der Religionslehre sich nicht auf die unterscheidenden Lehren seiner Kirche einlässt. St. H. K. D. 4. Juli 1817.

§. 245.

Religionsprüfung von evang. Lehramts-Kandidaten.

In Erwägung, dass die evangelischen Schullehrer in dem Falle sich befinden, den Religions-Unterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederholen, soll in Zukunft nicht jedem Prediger frei stehen, die, eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religionskenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst zu prüfen, oder einen Senior oder Pastor hierzu delegiren kann, zuzuweisen; und es ist demnach keinem neuen Schullehrer das Anstellungs-Dekret verabfolgen zu lassen, wenn er sich über eine solche Prüfung auszuweisen nicht im Stande ist. St. H. C. D. vom 6. März 1820, Z. 1608. Reg. Verordn. vom 10. April 1820, Z. 12167.

§. 246.

Senioren und Superintendenten sind nicht berechtigt, Lehrbefähigungs-Zeugnisse auszustellen.

Das Recht, die Lehrbefähigungs-Zeugnisse für Gehilfen und Lehrer der Volksschulen auszustellen, steht nach Vorschrift der §§. 117 und 120 der polit. Schulverfassung nur den mit den k. k. Hauptschulen und einzelnen Hauptschulen vereinigten Lehrerbildungs-Anstalten zu. — Wenn die katholischen Schulen-Oberaufseher von einzelnen Schuldistrikts-Aufsehern die Lehrbefähigungs-Zeugnisse unterfertigen, so geschieht diess aus dem Grunde, weil sie den betreffenden Lehrerbildungs-Anstalten vorgesetzt sind, und den Prüfungen, welche sowohl mit den Lehramtszöglingen nach vollendetem Präparanden-Kurse, als auch mit den Unterlehrern nach einer angemessenen Dienstzeit theoretisch und praktisch abgehalten werden, beiwohnen, und sich von ihrer Befähigung überzeugen. Da den Superintendenten und Senioren, welche die Beaufsichtigung und Leitung der evangelischen Schulen führen, keine Lehrerbildungs-Anstalten unterstehen, und eigene evangelische Lehrerbildungs-Anstalten nicht vorhanden sind, so kann ihnen auch auf keine Weise das Recht zustehen, die Lehrbefähigungs-Zeugnisse für Lehrer und Gehilfen evangelischer Volksschulen zu bestätigen, oder selbsständig auszustellen. — Es kann daher dem bei der k. k. n. ö. Landesschulbehörde vorgelegten Gesuche der beiden evangelischen Konsistorien vom 5. Juli 1852, Z. 223, um die Bewilligung, dass die evang. Volksschulgehilfen vom Senior, die Volksschullehrer dagegen vom Superintendenten das Zeugniss ihrer Lehrbefähigung einzuholen haben, keine Folge gegeben werden; dieselben sind vielmehr von Seite der k. k. n. ö. Landesschulbehörde zu beauftragen, den in dieser Beziehung etwa stattfindenden Uebergriffen ernstgemäss zu steuern, und die böhmischen und mährischen Superintendenten über die richtige Auffassung der bestehenden Schulvorschriften zu belehren. — Uebrigens erstreckt sich das von katholischen Lehrerbildungs-Anstalten an evangelische Lehramts-Kandidaten ausgestellte Lehrbefähigungszeugniss nicht auf die Religion selbst, sondern bloss auf die bei dem Vortrage der Religion zu beobachtende Methode; die Prüfung der evangelischen Lehramts-Kandidaten aus den Religions-Gegenständen ist in Folge Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. März 1820, Z. 1608 (siehe §. 245 dieser Sammlung) den betreffenden Superintendenten überlassen, so wie auch keinem neuen Lehrer für eine evangelische Schule ohne eine von ihm bei dem Superintendenten bezüglich der Religionskenntnisse abgelegte Prüfung ein Anstellungsdekret verabfolgt werden darf. — Durch diese Verfügung sowohl, als auch durch die den Pastoren, Senioren und Superintendenten anvertraute Beaufsichtigung und Leitung der evangelischen Schulen ist der Einfluss der evangelischen Kirche auf das evangelische Volksschulwesen gewahrt, und die gewünschte Verbindung der evangelischen Kirche mit der Schule zum Gedeihen der Letzteren nach Möglichkeit hergestellt. Erlass d. Minist. für Kultus u. Unt. vom 11. Sept. 1852, Z. 8932.

§. 247.

Für evangelische Schüler wird an philosophischen Lehranstalten kein eigener Religions-Unterricht eingeführt.

Ueber einen von der Studien-Hofkommission erstatteten a. u. Vortrag wegen Einführung eines Religions-Unterrichtes an den philosophischen Lehranstalten für nichtkatholische Schüler haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 26. Nov. 1836 zu bestimmen geruht, dass die Einführung eines eigenen Religions-Unterrichtes an den philosophischen Lehranstalten für nichtkatholische Schüler derselben nicht Statt finde; doch seien diese Schüler an Orten, wo es einen gemeinschaftlichen Kultus ihres Glaubensbekenntnisses gibt, zu verhalten, sich am Schlusse jedes Semesters durch Zeugnisse ihrer kirchlichen Vorsteher über die Erfüllung ihrer Pflichten als Glieder dieser Religions-Gemeinde bei ihrem Studien-Direktorate auszuweisen, und es sei diese Ausweisung in den Prüfungs-Katalogen anzumerken. St. H. K. D. vom 4. Dez. 1836, Z. 7597. Reg. Verordn. v. 20. Dez. 1836, Z. 72414.

§. 248.

Besuch ausländischer Lehranstalten.

Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen. K. Patent v. 8. April 1861. §. 22.

§. 249.

Evangelische Vereine zu Unterrichtszwecken.

Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden, und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten. K. Patent vom 8. April 1861. §. 23.

§. 250.

Ohne Mitwirkung der politischen Landesbehörde dürfen keine evang. Schulen errichtet werden.

Nach den bestehenden Schulgesetzen und insbesondere nach den Bestimmungen der politischen Schulverfassung können Volksschulen einer jeden Konfession ohne Vorwissen und Mitwirkung der betreffenden politischen Landesbehörde nicht errichtet, und namentlich auch Excurrendo-Schulen ohne Genehmigung derselben nicht eröffnet werden.

Der k. k. ev. Oberkirchenrath dürfte sich demnach nicht für befugt halten, zur Errichtung einer evangelischen Excurrendo-Schule zu Gotschdorf in Schlesien die Bewilligung zu ertheilen, ohne vorher zu diesem Behufe das Einverständniss mit der dortigen k. k. Landesbehörde erzielt zu haben. Der hierüber unter dem 7. Dec. 1864, Z. 1364 erstattete aufklärende Bericht gibt übrigens bestimmten Anhalt zu der Erwartung, dass ein gleiches Uebersehen der gesetzli-

chen Vorschrift seitens des k. k. evang. Oberkirchenrathes nicht wieder vorkommen werde. Erlass d. Minist. f. Kultus u. Unt. v. 22. April 1865, Z. 885.

§. 251.

Die Befähigungs-Zeugnisse des anzustellenden evangelischen Lehrers müssen der Landesbehörde ebenfalls vorgelegt werden.

Nach dem weiteren Inhalte des so eben bezogenen Berichtes (siehe §. 250 dieser Sammlung) ist der k. k. evang. Oberkirchenrath ferner der Ansicht, dass bei Anstellung eines evangelischen Schullehrers im Sinne des §. 18 der Minist. Verordn. vom 9. April 1861 (vergl. genehm. Kirchenverfassung §. 54 Nr. 2, §. 129 Nr. 2) die Landesbehörde nicht berechtigt sei, zu verlangen, dass ihr die Befähigungs-Zeugnisse des Anzustellenden zur Einsichtnahme vorgelegt werden, und dass die Ingerenz der Landesstelle sich lediglich auf die Würdigung der politischen und sittlichen Haltung der berufenen Lehrer beziehen könne. Das Ministerium vermag in Hinblick auf die bestehenden Unterrichtsgesetze diese Ansicht nicht als eine richtige gelten zu lassen. Nach der Allerhöchst genehmigten Minist. Verordn. v. 19. Jänn. 1853, R. G. B. Nr. 10 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien und Landesbehörden, wie nach den Unterrichtsgesetzen überhaupt ist die politische Landesstelle zugleich Landesschulbehörde, und hat als solche die Angelegenheiten des Unterrichtes zu leiten und zu überwachen, und das Aufsichtsrecht über alle Zivil-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu üben. — Sie ist demnach nicht nur berechtigt, von den Schulzuständen nach jeder Richtung Kenntniss zu nehmen, sondern ist auch verantwortlich für die Beschaffenheit und den Erfolg des Unterrichtes. — Sie kann sich daher der Verpflichtung nicht entziehen, darauf zu sehen, dass die Schulvorschriften allenthalben genau beobachtet werden, und es muss ihr ganz besonders daran liegen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Schullehrer nicht bloss in staatsbürgerlicher und moralischer Beziehung eine korrekte Haltung bethätigen, sondern dass sie auch die zu ihrem Berufe erforderliche Lehrbefähigung sich angeeignet haben, und diese Befähigung auf gesetzliche Weise darthun können. Bei diesem Sachverhalte kann der Statthalterei oder Landesbehörde die Berechtigung nicht abgesprochen werden, zu verlangen, dass ihr die Einsichtnahme in die Befähigungs-Zeugnisse eines Lehrers, welcher mit ihrer Zustimmung und unter ihrer Mitverantwortung angestellt werden soll, nicht vorenthalten bleibe, und kann, wenn es sich um die Anstellung eines evangelischen Schullehrers handelt, der k. k. evangelische Oberkirchenrath um so weniger einen Anstand nehmen, diesem Verlangen der Landesschulbehörde zu willfahren, als im Falle des §. 147 der politischen Schulverfassung auch das katholische Konsistorium sich nicht weigern kann, dem gleichen Ansinnen der politischen Landesstelle ungeachtet dessen zu entsprechen, dass die Stabilerklärung eines katholischen Schullehrers nach §. 152 der politischen Schulverfassung nur durch Dekret der Landesstelle erfolgen kann. — Schliesslich kann

nicht unbemerkt gelassen werden, dass für die Abneigung des k. k. evang. Oberkirchenrathes den politischen Landesbehörden in die Lehrbefähigungs-Dokumente der zum Lehramte Berufenen im vorgeschriebenen Dienstesverkehr Einsicht zu gewähren, ein rechtfertigendes Motiv nicht vorliegt, indem dadurch weder den Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung nahegetreten, noch dem Ansehen des k. k. evang. Oberkirchenrathes Abbruch gethan, noch auch eine Vermehrung der Geschäfte verursacht wird. Erlass des Minist. f. Kultus u. Unt. v. 22. April 1865, Z. 885.

II. Kapitel.

Organismus der österreichischen Volksschulen.

§. 252.

Die Einschulung.

Da die Verhältnisse der Ortslage und des Klima den Zugang der Kinder zur Schule erleichtern oder erschweren, so kann nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Massstabe der Einschulung genommen werden, sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse berücksichtigt werden, um zu bestimmen, von welchen Häusern die Kinder füglich die Schule besuchen können. Hiernach sind jene Ortschaften und Häuser, von welchen die Kinder in einem Umkreise einer beläufigen halben Stunde mit Berücksichtigung der Ortslage und des Klima nach dem Erkenntnisse des Ortspfarrers, der Schuldistrikts-Aufsicht und der Ortsobrigkeit die Schule gehörig besuchen können, als eingeschult anzusehen. Es ist jedoch möglichst dahin zu wirken, dass auch die schulfähigen Kinder in den nicht eingeschulten Ortschaften, wo nämlich die Errichtung von Schulen unthunlich ist, der Wohlthat des Unterrichts theilhaftig werden, und öffentliche Schulen besuchen. St. H. K. D. v. 7. Aug. 1837, Z. 4222.

§. 253.

Die Trivialschule.

1. Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen, polit. Schul-Verfasssung. §. 17.

2. In Trivialschulen ist dahin zu arbeiten, dass darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde und dass sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind ausser der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schul-Lehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur eine praktische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf. — In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in

den Trivialschulen gelehrt werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden, polit. Schul-Verfassung §. 28, 29.

3. In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilt wird, hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind. — Ueberall muss der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt, polit. Schul-Verfassung §. 48, 49.

4. Auf die Anfrage einer Landesstelle, wie es in Folge der Umgestaltung der ehemaligen dreiklassigen Hauptschulen in vierklassige Schulen hinsichtlich der Bezeichnung der Klassen der Trivialschulen (niedere Elementarschulen) zu halten sei, ist derselben eröffnet worden: Aus der durch die Ministerial-Verordnung vom 23. März 1855 (siehe §. 255 dieser Sammlung) verfügten Umgestaltung der ehemaligen dreiklassigen Hauptschulen in vierklassige Schulen folgt von selbst, dass die von den zweiklassigen Trivialschulen, welche nach §. 21 der obigen Verordnung die volle, den drei untern Klassen der vierklassigen Hauptschule gestellte Aufgabe zu lösen haben, nunmehr auch, was den Unterricht anbelangt, als dreiklassige Schulen anzusehen und zu behandeln sind. — Wo daher, wie diess in vielen Städten der Fall ist, die Trivialschulen den Unterricht in drei abgesonderten Lehrzimmern ertheilen, und die Schüler wie bei Hauptschulen aus einer Klassenabtheilung in die andere aufsteigen, unterliegt es durchaus keinem Anstande, diese Abtheilungen als erste, zweite und dritte Trivialschulklasse zu bezeichnen. — In Schulorten hingegen, wo die Zahl der Lehrzimmer nicht nach dem gegliederten Lehrplane sich richtet, sondern gewöhnlich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder bestimmt wird, und wo nicht selten das der ganzen Trivialschule zugewiesene Lehrziel in einem und demselben Schulzimmer erreicht werden muss, ist die besagte Benennung der Schulklassen nicht geradezu nothwendig, zumal für den Uebertritt der Trivialschulen in die IV. Klasse der Hauptschule lediglich die Beibringung eines Zeugnisses über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Trivialschule und die hiemit nachgewiesene Befähigung zu diesem Uebertritte erfordert wird. Will dagegen ein Schüler der Trivialschule in eine andere Hauptschulklasse eintreten, so wird sich aus dem Trivialschul-Zeugnisse leicht ergeben, in welche Klasse er aufzunehmen sei. Erlass des Minist. für Kult. und Unt. vom 11. Dec. 1856. Z. 19315.

§. 254.

Die Pfarrhauptschule.

1. Um jede irrige Ansicht von der Beschaffenheit und Einrichtung der Pfarr-Hauptschulen fern zu halten, findet man zu bemerken, dass bezüglich des Unterrichtes, des zu erreichenden Lehrzieles, der Befähigung der Lehrer und Klassenzahl zwischen den sogenannten Pfarr-Hauptschulen und den eigentlichen Hauptschulen kein Unterschied bestehe. Erstere unterscheiden sich von den Letzteren insbesondere nur dadurch, dass an denselben in einzelnen Klassen gehörig befähigte Un-

terlehrer anstatt wirklicher Lehrer angestellt werden können; dass die Lehrer und Unterlehrer in der Regel nicht pensionsfähig sind, sondern in Unfähigkeitsfällen durch zeitweilig aufzunehmende Personalgehilfen beim Unterrichte vertreten werden, dass die Witwen und Waisen wofern bei Errichtung der Pfarrhauptschulen nicht etwas Anderes festgesetzt wurde, bloss auf die im §. 297 der politischen Schul-Verfassung bemessene Unterstützung Anspruch haben; und dass die Patronatsrechte bezüglich der Präsentation der Lehr-Individuen mit dem einzigen Vorbehalt aufrecht bleiben können, dass die präsentirten Lehrer vor Ausfertigung des Anstellungs-Dekretes der Bestätigung der k. k. Statthalterei zu unterziehen sind. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Oktober 1854, Z. 14316 an die Statthalterei in Mähren.

2. Der Wortlaut und die ganze Fassung des h. Minist. Erlasses vom 23. März 1855, Z. 18788, betreffend den Unterricht an den vierklassigen Hauptschulen lässt keinen Zweifel darüber zu, dass dieselbe zunächst und vollständig nur auf die Normal- und eigentlichen Hauptschulen Anwendung zu finden hat, welche systemmässig mit eigenen Direktoren und Hauptschullehrern bestellt sind. Für diese Hauptschulen nur sind auch die jener Verordnung beigedruckten Zeugniss-Formulare vorgezeichnet worden. Was die Pfarrhauptschulen anbelangt, so haben dieselben nach §. 19 der Verordnung zwar das den vierklassigen Hauptschulen gesetzte Ziel gleichfalls zu erreichen, gegen welche Bedingung sie auch den vierklassigen Hauptschulen bezüglich der Giltigkeit der Zeugnisse gleichgestellt werden; es liegt aber am Tage, dass desshalb in allen übrigen Verhältnissen dieser Schulen, namentlich in der Leitung derselben durch die Pfarrer, und in ihrer Bestellung durch Ober- und Unterlehrer, wie diess in Wien besteht, nicht die mindeste Aenderung einzutreten hat. Die Wiener Pfarr-Hauptschulen haben allerdings auch die oberwähnten neuen Zeugniss-Formulare zu verwenden; es versteht sich jedoch von selbst, dass bei den unveränderten äusseren Verhältnissen der Schulen an die Stelle der Unterschrift des Direktors, jene des Pfarrers als Schulvorstandes, und an die Stelle der Unterschrift des Hauptschullehrers jene des Oberlehrers der Schule als solchen zu treten hat. Erlass der n. ö. Statthalterei vom 12. Okt. 1857, Z. 46377.

§. 255.

Die vierklassige Hauptschule.

Um den Unterricht an den öffentlichen Hauptschulen in einer den bisherigen Fortschritten derselben entsprechenden Weise zu ordnen, zugleich den Zeitraum, zwischen dem Eintritte in diese Schulen, und zwischen dem Uebertritte in das praktische Leben, oder in die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) für die Bildung der Jugend zweckmässig einzutheilen, und den Einrichtungen, die sich bei den meisten der genannten Schulen durch die obwaltenden Bedürfnisse bereits gebildet haben, einen geregelten Bestand zu geben, wird angeordnet:

1. Jede öffentliche Hauptschule ist mit Beginn des Schuljahres

1855—56 als eine vierklassige Hauptschule einzurichten, und als solche zn benennen. Wo schon vier Klassenabtheilungen, als untere und obere Abtheilung der ersten Klasse, dann als zweite und dritte Klasse bestehen, dort wird die untere Abtheilung der ersten Klasse (Elementarklasse) die I., die obere Abtheilung (die erste Klasse) die II., die bisherige zweite Klasse die III., und die bisherige dritte die IV. Hauptschulklasse bilden.

2. Als Lehrgegenstände der vierklassigen Hauptschule verbleiben die bisherigen, nämlich: die Religionslehre, der Sprachunterricht (d. i. Lesen, Sprachlehre, Rechtschreibung, Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke), das Schreiben und das Rechnen. Der Gesang ist in allen Schulen zu üben, und, wo es die Umstände gestatten, ist auch das Zeichnen in den Unterricht aufzunehmen.

3. Der Religionsunterricht (mit Inbegriff der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien) ist nach den bestehenden Lehrbüchern zu ertheilen. Mit der biblischen Geschichte kann, wo es für zweckmässig erkannt wird, schon in der III. Klasse begonnen werden, die Erklärung der Evangelien gehört in die IV. Klasse. Dem Religionsunterrichte sind in der I. Klasse gewöhnlich 2, in der II. und III. Klasse je 4, in der IV. Klasse 5 Stunden zu widmen, wovon in der I. Klasse Eine, in der II. III. Klasse je 2, und in der IV. Klasse 3 Stunden auf den Katecheten entfallen, in den übrigen Lehrstunden hat der Klassenlehrer das von dem Katecheten Erklärte mit den Schülern zu wiederholen, wofern nicht, wenigstens an jenen Hauptschulen, wo eigene Katecheten sich befinden, diesen auch die Wiederholung, was besonders in den oberen Klassen sehr zu wünschen ist, zugewiesen werden könnte.

4. Die Lehrbücher für den Sprachunterricht sind in der I. Klasse die Fibel, in der II. Klasse das erste Sprach- und Lesebuch, in der III. Klasse das zweite Sprach- und Lesebuch, in der IV. Klasse das dritte Lesebuch nebst der neben demselben bestehenden Sprachlehre. — Dieser Unterricht beginnt in der I. Klasse mit dem Lautiren oder Buchstabiren, und schreitet unter steter Begleitung der Anschauungs- und Sprachübungen bis zum mechanisch fertigen Lesen aller Druckarten der Fibel fort, wobei die Kinder auf die verschiedenen Arten der Laute, auf die Dehnung und Schärfung und deren Bezeichnung, dann auf die vorkommenden Unterscheidungszeichen, und auf den Gebrauch der grossen Anfangsbuchstaben aufmerksam zu machen sind. Die in der Fibel vorhandenen Gedichte und Erzählungen sind als Gedächtnissübung zu benützen. — In der II. Klasse ist nebst der Vervollkommnung der mechanischen Fertigkeit im Lesen, auf die richtige Betonung durch Einführung der Kinder in das Verständniss des Gelesenen in sachlicher Beziehung hinzuwirken, wobei jedoch alle weitschweifigen und die Fassungskraft der Kinder übersteigenden Erklärungen zu vermeiden sind. In sprachlicher und ortografischer Hinsicht ist das in dem Lesebuche unter der Aufschrift: „Sprachübungen“ Gegebene einzuüben, und zur richtigen Auffassung zu bringen. Zu Gedächtnissübungen dient der Stoff des Lesebuches. In der III. Klasse

sind die Uebungen zur Vervollkommnung des fertigen und richtigen Lesens, die Wort- und Sacherklärungen, so wie die Gedächtnissübungen fortzusetzen, im Grammatischen, Stylistischen und Ortographischen ist, soweit die Anleitung des Sprach- und Lesebuches reicht, fortzuschreiten. — Das Ziel der IV. Klasse ist, vollkommenes Verständniss des Gelesenen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht, genaue Kenntniss der Redetheile, des grammatischen und synthetischen Baues der Unterrichtssprache, richtiges und fertiges Analysiren, Bilden und Zusammenziehen der Sätze, somit auch volle Befähigung der Schüler zur Erlernung einer anderen Sprache. Im Stylistischen sind Beschreibungen, Erzählungen, Briefe, und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze zu verfassen, im Ortografischen ist eine richtige und geläufige Handhabung der eingeführten Schreibweise nebst der richtigen Anwendung der Unterscheidungszeichen zu erzielen. Den Stoff zu Gedächtnissübungen gibt das Lesebuch. — Dem Sprachunterrichte werden in der Regel 12 Lehrstunden in der I., je 10 in der II. und III. und 9 in der IV. Klasse wöchentlich gewidmet, von denen in vorzugsweiser Berücksichtigung des fertigen und richtigen Lesens in der II. Klasse 4, in der III. Klasse 3, und in der IV. 2 Stunden; des Sprachlehrlichen sammt Orthografie und schriftlichem Gedankenausdrucke in der II. Klass 3, in der III. und IV. Klasse je 4 Stunden; endlich des Sachlichen in jeder der genannten drei Klassen 3 Stunden zu verwenden sein werden. — Neben der Unterrichtssprache ist die zweite Landessprache nach Massgabe des anerkannten Bedürfnisses und der diessfalls schon bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Anordnungen in den, für den Sprachunterricht festgesetzten Stunden derart zu lehren, dass sie allmälig wenigstens bei einzelnen Lehrgegenständen als Unterrichtssprache benützt werden könne. — Dieses gilt namentlich von der deutschen Sprache an jenen Schulen, wo dieselbe nicht Unterrichtssprache ist, sondern die Stellung der zweiten Landessprache einnimmt.

5. Bei dem Schreibunterrichte ist überhaupt auf eine sichere, leicht lesbare, gefällige und fertige Handschrift zu sehen. — Dieser Unterricht beginnt mit der Schrift der Unterrichtssprache, geht in der I. Klasse bis zum Schreiben von Wörtern und kleinen Sätzen, in der II. Klasse bis zum Schreiben grösserer Sätze, in der III. Klasse tritt die Erlernung der andern gebräuchlichen Schriftarten (der Kurrent- oder der lateinischen Schrift, wofern nicht diese oder jene schon die Schrift der Unterrichtssprache ist) hinzu, in der IV. Klasse wird mit diesen Schriftarten fortgefahren. — Für den Schreibunterricht sind in jeder Klasse wöchentlich 3 oder 4 Stunden zu verwenden.

6. Der Unterricht im Rechnen ist in jeder Klasse nach den vorgeschriebenen Lehr- und Hilfsbüchern in der Regel durch 4 Stunden wöchentlich zu ertheilen. — In der I. Klasse sind die Kinder in anschaulicher Weise mit den Zahlen vertraut zu machen, und zum fertigen und sicheren Vor- und Rückwärtszählen mit 1, 2, 3, 4 . . . , bis 10, von 1 bis 100, zum Lesen und Schreiben der Zahlen von 1 bis 100, zur Kenntniss des Guldens in seinen Theilbeträgen und ihren Benennungen, des Pfundes und seiner Theilgewichte, und den im Leben

gewöhnlichsten Masse anzuleiten. — In der II. Klasse sind die Schüler nebst der fortgesetzten Unterweisung in der richtigen Auffassung der nächst grösseren Zahlen, in den vier Rechnungsarten sowohl mündlich (Kopfrechnen) als auch schriftlich (Tafelrechnen) in leichten Beispielen fleissig zu üben. In der III. Klasse hat das Rechnen im Lesen und Schreiben der Zahlen in fortgesetzter Uebung und Anwendung der vier Rechnungsarten, und zwar in gleich und ungleich benannten Zahlen, in dem Beibringen und Behandeln der Halben, der Drittel und anderer im Leben häufig vorkommenden Bruchtheile (alles mündlich und schriftlich) zu bestehen. — In der IV. Klasse ist die Fertigkeit des Lesens, Schreibens und Verstehens grösserer Zahlen, so wie das Rechnen in gleich und ungleich benannten Zahlen zu vervollständigen, die Behandlung der gemeinen Brüche durch die vier Rechnungsarten fortzusetzen, und die Lehre von den Verhältnissen mit der einfachen und zusammengesetzten Proportion in fasslicher für das praktische Leben nützlicher Weise vorzunehmen.

7. Den Gesang hat in der Regel jeder Klassenlehrer mit den Schülern wöchentlich in 2 halben Stunden zu üben, und es darin bis zum richtigen und fertigen Singen der gebräuchlichen Kirchen- und einiger guten Schul- uud Volkslieder zu bringen. Zur Einübung, insbesondere der Kirchenlieder, können in den Gesangsstunden auch mehrere Schulklassen zusammengenommen, und dort, wo Präparandenkurse bestehen, auch die Lehramtskandidaten beigezogen werden.

8. Der Unterricht im Zeichnen ist überall, wo die Schulverhältnisse es zulässig und erwünschlich machen, in der IV. Klasse einzuführen, und mit dem Gesammtunterrichte in eine erspriessliche Verbindung zu bringen.

9. Es gehört ferner zur Aufgabe der vierklassigen Hauptschule, ihren Schülern die unentbehrlichen und wissenswerthesten Kenntnisse aus der Natur- und Vaterlandskunde beizubringen, diess hat jedoch nicht in besonderen Lehrstunden, sondern durch die Erläuterung des bezüglichen Stoffes in den vorgeschriebenen Lehrbüchern bei dem Leseunterrichte, durch gelegenheitliche Erzählungen, so wie durch die Veranschaulichung von Gegenständen, und durch die Hinweisung auf die Erscheinungen der Natur zu geschehen.

10. Ausser den vorstehend genannten Lehrgegenständen noch andere in die Schule einzuführen, und andere, als die vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbücher zu gebrauchen, ist ohne besondere Bewilligung des Ministeriums nicht gestattet.

11. Auf dem Grunde dieser Bestimmungen ist für jede Hauptschule der Lehrplan sammt Stundeneintheilung festzustellen. — In Hinsicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Hauptschulen wird zwar gestattet, die, den einzelnen Lehrgegenständen oben zugewiesenen Stunden mit richtiger Auffassung des für jeden Gegenstand festgesetzten Zieles, und mit Rücksicht auf die Fortschritte der Schüler im entsprechenden Masse zu vermehren oder zu vermindern; es soll jedoch in der Regel die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden einer Klasse nicht unter 20 herabgesetzt, und nicht über 24 vermehrt werden. — Wo jedoch schon dermal in Anbetracht besonderer Ver-

hältnisse eine grössere als die vorerwähnte Meistzahl der wöchentlichen Lehrstunden mit Genehmigung des Ministeriums angenommen wurde, hat es dabei, und zwar in so lange zu verbleiben, als nicht eine etwa später eintretende Aenderung jener Verhältnisse eine angemessene Verminderung der Stundenzahl zulässig macht.

12. Die Aufnahme von Schülern in die vierklassige Hauptschule darf in der Regel nur mit Beginn des Schuljahres Statt finden; eine zweimalige Aufnahme im Jahre ist nur bei jenen Hauptschulen, welche zugleich die Pfarrschule vertreten, und zwar nur für die I. Klasse zulässig. Die Versetzung der Schüler in die höheren Klassen geschieht nur mit Beginn des Schuljahres.

13. Das Schuljahr der vierklassigen Hauptschulen hat überall zu gleicherzeit mit dem Schuljahre der Gymnasien zu beginnen.

14. Die bisherige Abtheilung des Schuljahres in zwei Abschnitte (Semester) ist beizubehalten, und am Schlusse des ersten Semesters eine Prüfung in jeder Schulklasse zu dem Zwecke abzuhalten, um ein Urtheil über die Leistungen der Lehrer, über die Fortschritte der einzelnen Klassen, über den Fleiss der Schüler und über den Gesammtzustand des Unterrichtes zu gewinnen. Jede diesem Zwecke nicht förderliche Vorkehrung hat zu unterbleiben, auch findet nach dem ersten Semester keine Prämienvertheilung Statt. Zu diesen Prüfungen sind nur die nächsten Schulvorstände einzuladen, den Eltern, Vormündern und Anverwandten der Schüler ist gestattet dabei zu erscheinen. Am Ende der Prüfung ist die Klassifikation den Schülern bekannt zu machen. — Die öffentlichen feierlichen Prüfungen mit Prämienvertheilung haben nur am Schlusse des Schuljahres Statt zu finden.

15. Die Schulzeugnisse sind, wo nicht besondere, auf eigenthümlichen Verhältnissen gegründete Muster dafür bereits vorgeschrieben sind, nach dem in der Beilage folgenden Formulare auszustellen, nach den hierin vorkommenden Rubriken sind im Wesentlichen auch die Schulkataloge einzurichten.

16. Behufs einer richtigen Klassifizirung ist insbesondere bei jenen Hauptschulen, welche zugleich Pfarr- und als solche Pflichtschulen sind, nicht ausser Acht zu lassen, dass die Volksschule nicht bloss Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt ist, dass sie alle ihr zugeschriebenen schulfähigen Kinder aufnehmen, an deren sittlich-religiöser Bildung arbeiten, und daher nicht bloss die Kenntnisse und Fertigkeiten derselben, sondern auch die Proben wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit, welche sie abgelegt haben, in Anschlag bringen muss. In gleicher Rücksicht kann das Aufsteigen der Schüler aus der unteren in die nächste obere Klasse nicht ausschliesslich durch die Fortgangsnote aus den einzelnen Gegenständen bedingt werden, weil die Schüler vor dem zurückgelegten schulpflichtigen Alter (wofern sie nicht in Gymnasien und in Realschulen eintreten) weder aus der Schule entlassen noch verurtheilt werden können, fortwährend unter den Anfängern zu bleiben. In dieser Beziehung wird daher in den zwei unteren Klassen zwar gewissenhaft, jedoch mit weniger Strenge, als in der III. Klasse, aus welcher das Aufsteigen in die letzte Klasse

Statt findet, und als in der IV. Klasse, aus welcher viele Schüler zu den Gymnasial- und Realstudien übertreten, vorzugehen sein.

17. Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern durch alle oder durch einige Klassen, ist überall einzuführen, wo dasselbe nach der individuellen Eignung der Lehrer und nach den übrigen Verhältnissen der Schule, als wahrhaft förderlich für den Schulzweck erscheint. Da hiernach die Verwendung der Lehrer in den einzelnen Schulklassen sich nur nach der individuellen Befähigung derselben zu richten hat, so sollen auch in Zukunft, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, die Lehrer nicht mehr für bestimmte Schulklassen, sondern für die betreffende Hauptschule angestellt werden.

18. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Anstellung von vier wirklichen Lehrern nicht bedingt, es können dort, wo es bisher der Fall gewesen, in einzelnen Klassen fortan auch Unterlehrer verwendet werden.

19. Vorschriftsmässig bestehende Hauptschulen, welche bloss drei Lehrzimmer und eben so viele Lehrindividuen, folglich in der That nur drei Klassen haben, werden bis zu ihrer vollständigen Organisirung nach den Bestimmungen dieser Verordnung den vierklassigen Hauptschulen mit der Verpflichtung gleichgestellt, in dem Unterrichte das den letzteren gesetzte Ziel zu erreichen. Dasselbe gilt auch von den mit behördlicher Bewilligung bestehenden Pfarr-Hauptschulen, sie mögen drei oder vier Klassenabtheilungen mit einer gleichen Zahl von Lehrzimmern haben.

20. Zu den vier Hauptschulklassen dürfen keine neuen Klassenabtheilungen mit eigenen Lehrzimmern in der Art beigefügt werden, dass dieselben neue, untergeordnete Klassen bilden. Wenn die Zahl der Schüler einzelner Klassen so bedeutend anwächst, dass nach der bestehenden Vorschrift eine Abtheilung derselben in zwei Lehrzimmern nothwendig wird, so sind Neben- oder Parallelklassen zu errichten.

21. Die Trivialschulen haben in der Regel die volle, den drei untern Klassen der vierklassigen Hauptschule gestellte Aufgabe derart zu lösen, dass die Schüler, welche die Trivialschule mit gutem Fortgange zurückgelegt haben, in die IV. Hauptschulklasse übertreten können.

22. Die Aufnahme in die erste Klasse eines Gymnasiums oder Unterrealschule, der Aufzunehmende mag die Schule zu besuchen, oder nur als Privatschüler eingeschrieben zu werden wünschen, ist in Zukunft Niemanden zu bewilligen, der sich nicht mit einem befriedigenden Zeugnisse über die bestandene Prüfung aus der IV. Hauptschulklasse ausweiset.

23. Mit den, nach dieser Vorschrift sich ergebenden, und namentlich in den §§. 31, 33, 77, 78, 86, 89 und 106 eintretenden Modifikationen bleiben im Uebrigen die auf die Hauptschulen bezüglichen Bestimmungen der politischen Schulverfassung in Kraft; wobei es sich von selbst versteht, dass die speziellen Beziehungen derselben auf die einzelnen Schulklassen nach der neuen Eintheilung und Bezeichnung derselben aufzufassen sind.

Formulare für die Schulzeugnisse der vierklassigen Hauptschule.

Zahl . . .

Schulzeugniss.

N. N. von gebürtig, ... Jahre alt, . . . Religion, Schüler (Schülerin) der Klasse, hat im . . . Semester des Schuljahres 18 . . dem öffentlichen Schulunterrichte . . . beigewohnt, sich in den Sitten verhalten, und bei Fähigkeiten und Verwendung die vorgeschriebenen Gegenstände folgendermassen erlernt:

(für die 1. Klasse)	(für die 2. Klasse.)
Die ersten Religionsbegriffe	Die Religionslehre
Die Sprache und das mechanische Lesen	Die Sprache, und zwar:
	Das Lesen
Die Anfangsgründe der Sprache	Die Sprachlehre
	Das Rechtschreiben
Die Anfangsgründe des Rechnens . . .	Die Sprache
Die Anfangsgründe des Schreibens . . .	Das Rechnen
	Das Schönschreiben

(für die 3. Klasse.)	(für die 4. Klasse.)
Die Religionslehre und die biblische Geschichte	Die Religionslehre sammt biblischer Geschichte und Evangelium
Die Sprache, und zwar:	Die Sprache und zwar:
Das Lesen	Das Lesen
Die Sprachlehre	Die Sprachlehre
Das Rechtschreiben	Das Rechtschreiben
Den mündlichen und schriftlichen Gedanken-Ausdruck	Den mündlichen und schriftlichen Gedanken-Ausdruck
Die Sprache	Das Rechnen
Das Rechnen	Das Schönschreiben
Das Schönschreiben	Das Zeichnen

Dieser Schüler (diese Schülerin) verdient daher in die Klasse gesetzt zu werden.

. Hauptschule zu am 18 . . .

N. N.
Direktor.

N. N.
Religionslehrer.

N. N.
Hauptschullehrer.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. März 1855. R. G. B. Nr. 72.

§. 256.

Die mit einer Hauptschule verbundene (unselbstständige) Unterrealschule.

1. Wo die Bedürfnisse einer den ländlichen und städtischen Gewerben intelligenter obliegenden Bevölkerung es erheischen und deren Mittel es gestatten, soll dahin gestrebt werden, die Hauptschulen durch Beifügung zweier oder dreier Jahrgänge der Unterrealschule derart zu einer Bürgerschule zu erweitern, dass jene und diese zusammen nur eine einzige Schule bilden und unter gemeinschaftlicher unmittelbarer Leitung stehen.

2. Eine solche Bürgerschule besteht demnächst aus den vier Klassen der Hauptschule und aus zwei oder drei Jahrgängen der Unterrealschule, welche von jenen Knaben besucht werden, deren Eltern oder gesetzlicher Vertreter ihnen für ihren künftigen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Beruf eine erweiterte und fachmässigere Vorbildung zuwenden wollen.

3. Die Wahl der Unterrichtssprache soll sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten. In jeder Bürgerschule soll eine zweite Landessprache als freier Gegenstand aufgenommen werden.

4. Die Reihe der in den Bereich der Bürgerschule gehörigen Lehrfächer sammt der jedem derselben gewidmeten Stundenzahl zeigt folgende:

Uebersicht.

Lehrgegenstände:	Wöchentliche Stundenzahl: I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
1. Religionslehre	2	2	2
2. Unterrichtssprache 3. Zweite lebende Sprache	8	8	7
4. Geografie und Geschichte	3	3	3
5. Arithmetik nebst Wechsel- u. Zollkunde	4	4	3
6. Geometrie	2 Stunden in Verbindung mit dem geometr. Zeichnen	4	—
7. Naturgeschichte	2	2 — 1 Semester,	
8. Physik	2	2 — 1 Semester, 4 Stunden 2 Semester,	
9. Chemie	—	—	6
10. Geometrisches Zeichnen	10 St. in Verbindung mit Geometrie		
11. Freies Handzeichnen	—	6	7
12. Baukunst	—	—	3
13. Schönschreiben	2	2	2
	33	33	33

5. Das Lehr-Personale der Bürgerschule besteht aus dem der ganzen Anstalt gemeinsamen Direktor und Katecheten, den Lehrern

und Unterlehrern für die vier Hauptklassen und den Lehrern der Unterrealschulklassen, welche letzteren für zwei Jahrgänge drei, für drei Jahrgänge fünf bestehen müssen.

6. Die Lehrer und Unterlehrer der Unterrealschulklassen gehören in die Kategorie der Volksschullehrer und machen mit jenen der vier Hauptschulklassen der betreffenden Anstalt einen Lehrkörper aus.

7. Neben dem Schulgelde kann für jede Aufnahme eines Schülers eine Aufnahmstaxe im Betrage von 2 fl. C. M. eingehoben werden, deren Erträgniss zur Beischaffung und Bereicherung der Lehrmittelsammlungen der Schule zu dienen hat.

8. Das Schuljahr beginnt, sowie in der Hauptschule, mit jenem der Gymnasien und Realschulen. Die Hauptferien am Schlusse des Schuljahres haben sechs Wochen zu dauern. Die Zwischenferien unter dem Jahre sind dieselben wie in den oberen Klassen der Hauptschule. In jeder Woche sind zwei Nachmittage, am Mittwoch und Samstag, oder statt derselben der ganze Donnerstag frei zu lassen.

Kein Gegenstand darf ohne Benützung des vorgeschriebenen Lehr- oder Lesebuches gelehrt werden. Die im k. k. Schulbücherverlage für Lehr-Gegenstände der Bürgerschule vorhandenen Schulbücher sind als vorgeschrieben zu betrachten, von denen ohne specielle Genehmigung nicht abgewichen werden darf.

9. Es ist nicht vorgeschrieben, aber gestattet, dass Bürgerschulen am Schlusse des Schuljahres gedruckte Programme veröffentlichen, welche sodann längstens drei Monate nach Beginn des nächsten Schuljahres in drei Exemplaren an das Unterrichtsministerium einzusenden sind.

Ministerial-Erlass vom 13. August 1851. Z. 7953, vergleiche Helfert's System der Volksschule §. 690—721.

§. 257.

Die Mädchenschulen.

1. Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen. — In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über Einvernehmung der Konsistorien, die Einleitung treffen, dass in den grösseren Städten und Vorstädten die jetzt für beide Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald es thunlich sein wird, so vertheilt werden, dass in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den anderen nur Knaben unterrichtet werden, polit. Schul-Verfassung §. 18, 19.

2. Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen. — Die Besuchung der dritten (resp. vierten) Klasse der Haupt-

schulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besonderen Mädchenschulen gehalten werden und wo die Anzahl der Knaben nicht zu gross, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hievon die Residenzstadt Wien und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloss mit geistlichen Lehrern besetzt sind, polit. Schul-Verfassung §. 21, 22.

3. In den Mädchenschulen für gebildetere Stände, welche ausser den Trivial-Mädchenschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muss nebst den für die Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Klasse der Hauptschulen, gelehrt werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten. — In den Mädchenschulen für gebildetere Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwei Lehrzimmern zwei Lehrerinnen und eine Gehülfin. Die erste Lehrerin ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich, polit. Schul-Verfassung §. 30, 51.

4. Die Gegenstände sowie die Art und Weise des Unterrichtes in Mädchenschulen sind im Allgemeinen dieselben wie in Knabenschulen. Zu ersteren kommt nur die Anleitung zu weiblichen Handarbeiten, welche nicht als ein abgesonderter, sondern als ein zu Mädchenschulen wesentlich gehöriger Gegenstand zu behandeln ist; jede wohleingerichtete Mädchenschule muss zugleich Industrialschule sein. Minist.-Erlass vom 22. Jänner 1851. Z. 517.

§. 258.

Der Schulpräparanden-Kurs.

In den Präparanden-Kurs werden nur solche Kandidaten aufgenommen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und die beiden Jahrgänge der vierten Klasse der Hauptschulen, oder die ersten vier Klassen des Gymnasiums mit im Ganzen genügendem Erfolge zurückgelegt haben, oder aber über den Besitz der in diesen Schulen zu erwerbenden Kenntnisse in einer Aufnahms-Prüfung sich ausweisen. — Der Lehrkurs hat ein volles Jahr zu dauern. Der Zweck desselben ist die Heranbildung tauglicher Lehrer für die künftigen Volksschulen, welche die jetzigen Trivialschulen und die ersten drei Klassen der Hauptschulen umfassen werden. Die vorzutragenden Lehrgegenstände sind folgende:

a) Religion (Glaubens- und Sittenlehre.) Religiosität und Sittlichkeit sind die höchsten Zwecke der Erziehung; hievon muss der künftige Lehrer durchdrungen sein; Belehrung über gottesdienstliche Gebräuche und Ceremonien ist wegen des Chordienstes mit diesem Unterrichtszweige zu verbinden.

b) Körper- und Seelenlehre, populäre Gesundheitslehre.

c) Methode des Anschauungs - Unterrichtes. Die Anschauungsübungen haben die unmittelbaren Umgebungen der Kinder zu Gegenständen, und können in der untersten Klasse der Volksschule beginnen. Sie dienen zur Uebung der Sinne, der Aufmerksamkeit, der Sprache,

und bieten die Gelegenheit, den Unterricht in der Naturlehre und Naturgeschichte und in ihren Anwendungen auf das praktische Leben in der elementarsten Weise anzufangen.

d) Leseübungen und Methodik des Lesens. Jene haben Deutlichkeit der Aussprache, Richtigkeit der Betonung und Wohllaut der Rede zu bezwecken.

e) Schreiben, Geometrie und Zeichnen nebst ihrer Methodik. Die Geometrie hat sich in der Volksschule auf die Darlegung der wichtigsten Eigenschaften der Linien, Flächen und regelmässigen Körper, und die Berechnung derselben zu beschränken, ohne andere Beweise, als welche durch Anschauung und einfache Schlüsse gegeben werden können. Sie kann schon früh mit dem Anschauungs-Unterrichte in Verbindung gesetzt werden.

f) Rechnen im Kopfe und schriftlich sammt Methodik.

g) Sprachlehre, Stylistik, Hauptpunkte der populären Logik sammt ihrer Methodik.

h) Geografie und Geschichte und ihre Methodik. Jene ist mit fleissigem Zeichnen von Landkarten auf der Tafel zu verbinden; diese hat einen ganz kurzen Abriss der Weltgeschichte zu geben, die Hauptbegebenheiten der vaterländischen Geschichte aber etwas ausführlicher zu erzählen, hier und dort weniger, aber die wichtigsten Jahreszahlen einzuprägen.

i) Naturgeschichte, Naturlehre, Landwirthschaftslehre und Technologie sammt ihrer Methodik.

k) Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre.

l) Musik mit ihrer Methodik.

m) Gymnastik mit ihrer Methodik, wenn eine passende Gelegenheit dazu vorhanden ist. Erlass des Unterr.-Minist. vom 17. September 1848. Zahl 6111.

§. 259.

Der Schulpräparanden-Kurs. (Fortsetzung.)

Da mit der vollständigeren Organisirung der Lehrerbildungsanstalten nur allmälig vorgeschritten werden kann, um nicht den Volksschulen die nöthigen Lehrkräfte vorzuenthalten, jedoch alljährlich dem vorgesteckten Ziele einer dem wichtigen Lehrerberufe ganz entsprechenden Lehrerbildung näher zu rücken ist; so werden im Verfolge des Ministerialerlasses vom 17. September 1848. Z. 6111 (siehe §. 258 dieser Sammlung), nachstehende, die weitere Ausbildung der Lehramtszöglinge bezweckende provisorische Anordnungen getroffen:

1. An allen jenen Normalhaupt- und Hauptschulen, welche den im obigen Ministerialerlasse vorgezeichneten erweiterten Lehrkurs bei der Bildung der Lehramtszöglinge bereits eingeführt haben, ist im nächsten Schuljahr 1849—50 ein zweiter Jahreskurs zu eröffnen.

2. In den ersten Jahrgang sind die in dem erwähnten Ministerialerlasse unter Nr. 3 a bis m genannten Gegenstände mit Ausnahme einzelner, welche zweckmässiger in den zweiten Jahrgang zu verlegen sind, als: die Körper- und Seelenlehre, die populäre Gesundheitslehre,

die spezielle Methodik, aufzunehmen, und in einer zureichenden wöchentlichen Stundenzahl vorzutragen. Die durch die Verlegung einzelner Lehrfächer in den zweiten Jahrgang gewonnenen Unterrichtsstunden sind theils für den erweiterten Vortrag der im ersten Jahrgange beibehaltenen Lehrfächer, theils für die Uebungen im Zeichnen, im Gesange und in der Musik zu verwenden.

3. Der zweite Jahreskurs hat sich vorherrschend praktisch zu gestalten, er ist daher vornehmlich der praktischen Einübung der für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände und der einzelnen Unterrichtsmethoden zu widmen, und es sind nur so viel theoretische Unterrichtsstunden noch festzustellen, als zum Vortrage der in diesen Jahrgang verlegten Unterrichtsfächer, und zur vollständigen Auffassung des gesammten, in den Volksschulen zu behandelnden Lehrstoffes, sowie zur inneren Befähigung der Lehramtszöglinge als unumgänglich nöthig erscheinen.

4. Die Lehramtszöglinge des zweiten Jahres sind mit einer Schule in Verbindung zu bringen, und haben daselbst, um die Unterrichtsmethode praktisch zu erlernen und zugleich ihr Lehrtalent auszubilden, nicht nur dem Unterrichte beizuwohnen, sondern auch öftere Versuche im Unterrichten unter der Leitung des Direktors und der Lehrer anzustellen. Diese Versuche haben sich allmälig über ganze Unterrichtsstunden auszudehnen, und die Zöglinge sollen dahin geführt werden, dass sie den Unterricht der Lehrer in den einzelnen Gegenständen zweckmässig fortzusetzen vermögen. Ueber diese praktischen Versuche ist ein eigenes Vormerkungsbuch zu führen, worin der Grad der in jedem einzelnen Falle bewiesenen Lehrtüchtigkeit einzutragen ist. Nebst den praktischen Uebungen in der Schule sind sie:

5. mit schriftlichen Ausarbeitungen nach freigewählten oder gegebenen Stoffen, die aus dem Kreise ihrer künftigen Berufsthätigkeit zu nehmen sind, zu beschäftigen. Die eingebrachten schriftlichen Aufsätze sind von dem Direktor zu übernehmen, theils von ihm selbst, theils von den Lehrern durchzusehen, und mit den nöthigen Bemerkungen zurückzustellen.

6. Die schon im ersten Jahre angefangenen Uebungen im Gesange, in der Musik und im Zeichnen sind, sowie jene in der Obstbaumzucht, im Gartenbaue, oder in einem anderen landwirthschaftlichen Fache, letztere nur während des Sommerkurses, fortzusetzen.

7. Mit Ende des Schuljahres 1849—50 ist jenen Zöglingen, welche durch eine theoretische und praktische Prüfung bewiesen haben, dass sie für Hauptschulen von 3 Klassen vollkommen befähigt sind, das Lehrfähigkeitszeugniss zu ertheilen. Um jedoch den Schulen die nöthigen Lehrkräfte zu verschaffen, ist auch am Schlusse des laufenden Schuljahres den vorzüglichsten Lehramtskandidaten nach abgehaltener Prüfung das Lehrfähigkeitszeugniss auszufolgen, und zwar sind jene Hauptschulen, welche den erweiterten Unterrichtskurs vollständig eingeführt, und durch ein volles Jahr fortgesetzt haben, befugt: Zeugnisse für Volksschulen von 3 Klassen auszustellen; jene jedoch, welche den früheren Lehrkurs beibehielten, oder bloss einen

halbjährigen Präparanden-Unterricht ertheilten, haben wie früher nur Zeugnisse für Volksschulen von zwei Klassen auszufolgen.

8. Es wird jenen Lehramtskandidaten, welche mit den genannten Zeugnissen als Unterlehrer bei den Volksschulen eintreten, die Nachholung dessen, was künftighin bei erfolgter Regulirung der Volksschulen noch als nothwendig zur Anstellung als Lehrer erfordert werden sollte, bei einer empfehlungswerthen Verwendung möglichst erleichtert werden.

9. Die Hauptschuldirektoren und Hauptschullehrer, so wie jene Männer, welche im laufenden Schuljahre den erweiterten Unterricht übernahmen, werden auch im folgenden Schuljahr bei der Einführung des zweiten Lehrkurses ihre schulfreundliche Gesinnung bethätigen, und sich der weiteren, besonders der praktischen Ausbildung der Lehramtszöglinge widmen, wobei sie vornehmlich auf einen religiös-sittlichen Charakter bei denselben hinzuwirken haben. Sollten bei einzelnen Hauptschulen die vorhandenen Lehrkräfte zur vollständigen Unterrichtsertheilung in theoretischer und praktischer Beziehung in beiden Jahrgängen nicht hinreichen, so ist für die provisorische Anstellung eines Lehrers ungesäumt Sorge zu tragen. — Derselbe muss ein theoretisch und praktisch gebildeter Schulmann, und für den Posten, der ihm zugedacht ist, und für die Lehrfächer, die er in der betreffenden Lehrerbildungsanstalt zu übernehmen hat, vollkommen geeignet sein. Er kann entweder aus der Zahl der Hauptschullehrer berufen werden, in welchem Falle dessen Stelle durch einen Provisor zu versehen ist, oder aus den in Folge einer öffentlichen Kundmachung sich meldenden Kandidaten gewählt werden. Der Gehalt wird, wenn die betreffende Hauptschule durch einheimische Mittel ihn nicht zu decken vermag, aus dem Landesschulfonde zu erfolgen sein.

10. Für die nöthigen Unterrichtslokalitäten ist Sorge zu tragen.

11. Die bisherigen Attest-Formulare sind einstweilen noch beizubehalten, nur sind die neu eingeführten Lehrgegenstände beizufügen.

12. An jenen Hauptschulen, welche bisher den Präparanden einen sowohl in Hinsicht auf die Gegenstände, als auch in Hinsicht auf die derselben gewidmete Stundenzahl minder vollständigen Unterricht ertheilten, ist im Schuljahr 1849—50 der Unterricht nach den im Minist.-Erlass vom 17. September 1848 enthaltenen Andeutungen entsprechend zu erweitern. Ebenso ist der halbjährige Präparandenkurs, wo er noch bestand, in einen ganzjährigen mit Einführung eines möglichst vollständigen Unterrichtes umzugestalten.

13. Lehramtskandidaten, welche das Fähigkeitszeugniss für die Jahre der IV. Hauptschulklasse und das Zeichnungsfach erhalten wollen, haben sich, bis zur nenen Regulirung dieser Art von Lehramtsprüfungen, noch jene Befähigung zu erwerben, welche nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen zur Anstellung als Lehrer der genannten Hauptschulklasse und des Zeichnungsfaches erforderlich ist.

Ew. Excellenz werden ersucht, die diessfalls nöthigen Verfügungen zu treffen, und mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen, in wie weit die in den vorstehenden Punkten bezeichnete Erweiterung einer jeden einzelnen, in dem Kronlande gegenwärtig bestehenden Lehrer-

bildungsanstalt im nächsten Schuljahre ausführbar sei; an welchen derselben mit Rücksicht auf den erweiterten Unterricht durch zwei Jahrgänge die provisorische Beigebung eines Lehrers erforderlich, wie hierfür Vorsorge zu treffen, wie hoch die erforderliche Gehaltsaufbesserung zu bemessen, und aus welchen Mitteln selbe zu decken sein werde.

Zugleich wird es Ew. Excellenz anheimgestellt, diejenigen Lehrer, welche sich an dem erweiterten Unterrichte der Lehramtszöglinge im laufenden Schuljahre freiwillig mit gutem Erfolge betheiligten, durch Anerkennung ihres verdienstlichen Benehmens zur Fortsetzung ihrer diessfälligen löblichen Thätigkeit zu ermuntern; oder auch einzelne, welche sich durch eine ausgezeichnete Verwendung in obiger Beziehung verdient gemacht haben, für eine zu verabreichende Remuneration in Vorschlag zu bringen. Schreiben des prov. Minist. des Unterrichts vom 13. Juli 1849. R. G. B. Nr. 324.

§. 260.

Vorschriften über die Bildung und Prüfung von Lehramtskandidaten für Realschulen.

1. Provisorische Vorschriften über die Bildung von Lehramtskandidaten für zwei- und dreiklassige Unter-Realschulen, welche mit Hauptschulen vereinigt sind. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 2. November 1854. R. G. B. Nr. 298. Stück XCVIII. siehe Helfert System der österreichischen Volksschule §. 162—184, wo ein kurzer Auszug aus diesem Gesetze erscheint.

2. Bestimmungen über die Prüfungen für jene Kandidaten und Lehr-Individuen, welche sich mit dem zur Bewerbung um erledigte Lehrerstellen an Unterrealschulen erforderlichen Befähigungszeugnisse versehen wollen. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. August 1853. Z. 7853. — Der oberösterr. Landesschulbehörde vom 3. Jänner 1854. Z. 2931, Landes- R. G. 11. Nr. 2.

3. Provisorische Vorschrift a) über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen; b) in Betreff der Uebergangsbestimmungen, nach welchen die Lehramtskandidaten ihre Lehrfähigkeit in der nächsten Zukunft zu erproben haben. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. April 1853. R. G. B. Nr. 76. Stück XXIV.

Anmerkung. Die Mittheilung dieser gesetzlichen Vorschriften nach ihrem ganzen Umfange hätte, wenn der Herausgeber konsequent auch bei anderen Gegenständen verfahren wäre, nicht nur den Umfang des Buches übermässig erweitert, sondern auch den festgesetzten allgemeinen Standpunkt desselben bedeutend verrückt Da diese ausführlichen Vorschriften, für diejenigen, die dabei speciell interessirt sind, nach genauer Angabe der oben angeführten Ziffern mit Leichtigkeit in der k. k Staatsdruckerei zu erwerben sind, hat es der Herausgeber vorgezogen die wichtigsten und unentbehrlichsten Punkte derselben an der betreffenden Stelle anzuführen.

§. 261.

Evangelische Schullehrer-Seminare.

1. Bei der Gründung evangelischer Schullehrer-Seminare (Präparandien) ist in jedem einzelnen Falle der Plan für die innere und

äussere Einrichtung dem Oberkirchenrath zur Prüfung vorzulegen und durch dessen Vermittlung die Anerkennung des zuständigen Ministeriums nachzusuchen.

2. Jedem auf diese Weise anerkannten evangelischen Schullehrer-Seminare steht das Recht zu, seine Zöglinge nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Normen einer Prüfung für das Lehramt zu unterwerfen und ihnen auf Grund dieser Prüfung ein giltiges Lehrfähigkeitszeugniss auszustellen. Bei dieser Prüfung wird das Aufsichtsrecht der Regierung durch einen Abgeordneten derselben ausgeübt.

3. Bis auf diesem Wege für die Vorbereitung und die Prüfung der evangelischen Schullehrer Sorge getragen ist, bleiben für das Lehramt an evangelischen Volksschulen die bisherigen Bestimmungen in Kraft, wonach zur Wählbarkeit für dasselbe das Zeugniss einer gesetzlich anerkannten Präparandie, (siehe §. 258, 259 dieser Sammlung) und dazu über die an evangelische Schullehrer speziell zu stellenden Forderungen (nämlich Kenntniss der evangelischen Religionslehre mit Einschluss der Kirchengeschichte, katechetische Fertigkeit, Orgelspiel und Kirchengesang) das Zeugniss eines Superintendenten erforderlich ist. Der Superintendent hat zu dieser Ergänzungsprüfung geeignete Fachmänner nach Erforderniss zuzuziehen, und ist übrigens berechtigt, mit ihrer Ausführung in einzelnen Fällen Senioren und Pfarrer seines Sprengels zu beauftragen. Genehmigte Kirchenverfassung vom 23. Jänner 1866. §. 130. —

§. 262.

Evangelische Lehramtskandidaten sind einstweilen in katholischen Bildungsanstalten aufzunehmen.

Nachdem andere als katholische Ober-Realschulen bisher noch nicht bestehen, folglich auch für nichtkatholische Realschullehrer eigene Bildungskurse noch nicht errichtet werden können, so sind Kandidaten, die einer andern Konfession angehören, auch in die für katholische Kandidaten zu errichtenden Bildungskurse aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass sie in solchem Falle zur Theilnahme an dem Religions-Unterrichte und den religiösen Uebungen der Kandidaten nicht zu verhalten sind. Dagegen haben sie, bevor sie zur Befähigungsprüfung zugelassen werden, sich mit einem Zeugnisse ihres Seelsorgers, oder des für sie bestellten Religionslehrers, über ihre hinreichenden Kenntnisse in der Religion, und über die Erfüllung ihrer religiösen Obliegenheiten auszuweisen, von welchem Zeugnisse in dem Befähigungszeugnisse Erwähnung zu machen ist. — Verordnung des Minist. für Kultus und Unterricht vom 2. November 1854. R. G. B. 298. §. 42.

§. 263.

Privatschulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

1. Privat-Anstalten für den Unterricht und die Erziehung der Jugend sind entweder Privatschulen, oder Privat-Lehr- und Erziehungs-

Anstalten. Erstere befassen sich mit dem Unterrichte und der Erziehung, und zwar mit dieser nur in so weit, als sie auch den öffentlichen Schulen obliegt; letztere besorgen nebst dem Unterrichte die Erziehung im vollen Umfange, wesshalb sie auch die ihnen anvertrauten Zöglinge in Wohnung und Verpflegung aufnehmen.

2. Sowohl die Privatschulen als auch die Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten theilen sich nach dem Geschlechte der Jugend, der sie gewidmet sind, in Anstalten für Knaben und in Anstalten für Mädchen. Erstere können nur Männern, letztere nur Frauenspersonen anvertraut werden; doch wird gestattet, auch in diesen Männer als Lehrer zu verwenden. Privatschulen, so wie Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten für beide Geschlechter sind nicht zulässig.

3. Privatschulen und Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten stehen unter derselben Aufsicht, welcher die im Orte befindlichen öffentlichen Volksschulen derselben Glaubensgenossenschaft untergeordnet sind. Auch haben die Schuldistrikts-Aufseher über den Zustand derselben bei Gelegenheit des Berichtes über den Zustand der öffentlichen Schulen ihres Bezirkes zu berichten.

4. An katholischen Privatschulen dürfen nur Katholiken als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinen verwendet werden.

5. Betreffend den Besuch von Privatschulen seitens solcher Kinder, die einer andern Glaubensgenossenschaft angehören, als für welche die Privatschule errichtet ist, so wie bezüglich des Religions-Unterrichtes, über welchen dieselben sich durch Beibringung der von ihren eigenen Seelsorgern ausgestellten Zeugnisse auszuweisen haben, gelten dieselben Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht den öffentlichen Schulen zur Richtschnur dienen.

6. Für den Privat-Unterricht, insoweit er die Volksschulen ersetzen soll, bleiben die bisherigen Vorschriften noch in Wirksamkeit, nur ist auch hier zur Ertheilung des häuslichen Unterrichts nicht mehr erforderlich, dass die Lehrer sich mit einem Fähigkeits-Zeugnisse ausweisen. Provis. Gesetz über den Privat-Unterricht. §. 20. K. Verordn. v. 27. Juni 1850. R. G. B. Nr. 309.

7. Die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Erziehungs-Anstalten überhaupt zu ertheilen bleibt den Länderstellen überlassen. St. H. K. D. vom 26. April 1834, Z. 1793.

8. Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von Lehranstalten von der Bewilligung Gebrauch machen, oder durch die Unterlassung des Gebrauches, das Befugniss verlieren sollen, ist auf ein Jahr bestimmt. St. H. K. D. vom 23. Juni 1815, Z. 1414.

Anmerkung. Ueber den konfessionellen Charakter der Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten, so wie über das Verhalten gegen evangelische Kinder in katholischen Privat-Anstalten siehe §§. 204 und 206 dieser Sammlung.

III. Kapitel.

Das Lehrpersonale.

§. 264.

Die rechtliche Stellung der evangelischen Lehrer in der Kirchengemeinde.

1. Die Schullehrer sind vermöge ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde. Genehm. Verfass. §. 18 (siehe §. 545 dieser Sammlung.)

2. Die Schullehrer sind vermöge ihres Amtes wählbar in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium. Genehm. Verf. §. 19 Nr. 3 (siehe §. 546 dieser Sammlung.)

3. Die Seniorats-Versammlung besteht: da, wo in dem Seniorate eine der betreffenden Konfession angehörige Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer-Seminar, oder eine Hauptschule besteht, aus je einem von den Lehrkörpern aus seiner Mitte zu erwählenden Vertreter, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn an demselben Orte mehr als eine Lehranstalt der genannten Arten besteht, die Lehrkörper derselben zusammen nur einen Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden haben. Wenn in einem Seniorate keine Lehranstalt der bezeichneten Arten besteht, so haben die Lehrer der sämmtlichen Elementarschulen aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Seniorats-Versammlung zu wählen. Die Wahl gilt nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung. Genehm. Verf. §. 74 Nr. 3, 4 (siehe §. 573 dieser Sammlung.)

4. Die Superintendential-Versammlung besteht: wenn in der Diözese eine Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer-Seminar besteht, aus einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn in der Diözese mehrere Lehranstalten der bezeichneten Arten sich finden, die Lehrkörper der sämmtlichen nur einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben; — wenn in der Diözese keine Lehranstalt der bezeichneten Art besteht, aus einem von den Lehrern der sämmtlichen Haupt- und Volksschulen aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten. Genehm. Verf. §. 92 Nr. 5, 6 (siehe §. 581 dieser Sammlung.

§. 265.

Die Wahl der evangelischen Lehrer durch die Gemeinde.

Zum Wirkungskreis der Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in kleineren Gemeinden gehört die Wahl der Schullehrer; wenn jedoch durch Beschluss der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission für die Angelegenheiten der Schule bestehen sollte, so kann dieser die Wahl und die Gehaltsbestimmung der Lehrer übertragen werden. Genehm. Verf. §. 54 Nr. 2.

§. 266.

Für den evang. Schuldienst können Ausländer berufen werden.

Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, welche über ihre Befähigung sich befriedigend ausweisen, berufen werden. Genehm. Verf. §. 132 Nr. 1. K. Patent vom 8. April 1861. §. 11.

§. 267.

Ueber provisorische Anstellung und nachträgliche Bestätigung der Lehrer im Allgemeinen.

1. Se. k. k. Majestät haben unter dem 9. Sept. 1826 zu verordnen geruht: Alle Individuen, die von nun an bei landesfürstlichen Lehranstalten der Monarchie als Professoren und Lehrer neu werden angestellt werden, seien durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten. Sie sollen zwar den vollen Genuss an Geld und anderen Emolumenten erhalten, der den ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebt, müssen sich jedoch innerhalb der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen, oder überhaupt, nicht entsprechen sollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten. Wenn dieselben hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, dass ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklärt werden kann, dann seien dieselben als stabil zu erklären, und es seien ihnen auch die drei im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie dieselben in der effektiven Dienstleistung zugebracht hätten. — Laut Erklärung der k. k. Studien-Hofkommission hat diese allerhöchste Anordnung auch auf die Gehilfen der Real-, Normal- und Hauptschulen Anwendung, die von der Landesstelle ernannt und mit einem eigenen Anstellungsdekrete versehen werden. Stud. H. K. D. vom 18. Septemb. und 30. Dez. 1826, Z. 4412 u. 6149. Reg. Verordn. vom 5. u. 14. Okt. 1826, Z. 48192 u. 51637.

2. Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 20. Okt. 1829 hat die Anordnung des allerhöchsten Kabinetschreibens vom 9. Sept. 1826 (siehe vorige Nr. 1) nach welcher alle seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt werdenden Individuen drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten sind, keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bei einem Lehramte die volle Dienstes-Stabilität haben, und dann zu einem andern Lehramte übersetzt oder befördert werden. St. H. K. D. vom 23. Okt. 1829, Z. 5510. Reg. Verordn. vom 6. Nov. 1829, Z. 60458.

3. Die definitive Bestätigung der in diesen Verhältnissen stehenden Lehr-Individuen ist jedesmal eigens anzusuchen, und der definitive Ausspruch steht jener Behörde zu, von welcher die Verleihung des

betreffenden Lehramtes ausgegangen ist. St. H. K. D. vom 8. November 1841.

4. Das Aufschieben des Erkenntnisses, ob ein Lehrer nach Vollendung der dreijährigen Dienstzeit die Bestätigung verdient, steht nicht in der Wirksamkeit der Behörden. Es sind daher jedesmal die Verhandlungsakten der Studien-Hofkommission zur Würdigung zu übermitteln. Allerh. Entschl. vom 3. Okt. 1843. St. H. K. D. vom 8. Oktob. 1843, Z. 6801.

§. 268.

Bestätigung evangelischer Lehrer.

Die Bestätigung der Lehrer an Elementarschulen erfolgt durch den Superintendenten unter Anzeige an den Oberkirchenrath, die Bestätigung der Lehrer an Hauptschulen durch den Oberkirchenrath. In beiden Fällen ist sich vor der Bestätigung der Schullehrer mit der betreffenden Landesstelle in dienstliches Einvernehmen zu setzen. Erklärt die Landesstelle gegen die beabsichtigte Bestätigung von ihrer Seite keinen Anstand zu nehmen, oder wird binnen dreissig Tagen von der gemachten Mittheilung keine Einwendung gemacht, so kann die Bestätigung des Gewählten ausgesprochen, und dessen Installirung angeordnet werden. Genehm. Verf. §. 129 Nr. 2.

§. 269.

Die Anstellung evangelischer Lehrer kann nur mit Genehmigung der Landesbehörde oder des Staatsministeriums erfolgen.

Was speziell die Anstellung der Lehrer mit Einschluss des Direktors an der in Rede stehenden Schule anbelangt, so ist der Einfluss der Regierung auf dieselbe einerseits durch den bezogenen §. 11 des a. h. Patentes vom 8. April 1861 (siehe §. 266 dieser Sammlung) und durch §. 129 Nr. 2 (siehe vorigen §. dieser Sammlung) der genehmigten Verfassung, andererseits durch die allgemein giltigen Unterrichtsgesetze, insbesondere §. 135 der polit. Schulverfassung derart sichergestellt, dass die Anstellung sowohl des Direktors als der übrigen Lehrer nur mit Genehmigung der k. k. Landesbehörde, beziehungsweise — wenn es sich um Berufung eines Ausländers handelt — des Staatsministeriums, erfolgt. — Dadurch, dass hiebei mit Rücksicht auf §. 11 des Patentes und auf den klaren Wortlaut des §. 54 Nr. 2 der genehm. Verf. (siehe §. 265 dieser Samml.) gegenüber dem freien Wahlrechte der evangelischen Pfarrgemeinden von der Form der Ernennung Umgang genommen werden muss, kann der gesetzlich sichergestellte Einfluss der Staatsregierung auf die Wahl der Lehrer im wesentlichen nicht beeinträchtigt sein, weil die der Regierung jedenfalls vorbehaltene Genehmigung der Wahl, zumal wenn es sich um Anstellung der Lehrer an einer Schule handelt, für welche nach §. 127 der genehm. Verf. (siehe §. 235 dieser Sammlung) die öffentliche Anerkennung in Anspruch genommen wird – nur in dem Falle zu ertheilen ist, wenn der gewählte Lehrer was die staatsbürgerliche

Haltung, die Moralität und die erwiesene Lehrbefähigung desselben anbelangt, des Vertrauens der Regierung in dem Masse würdig erscheint, dass diese kein Bedenken würde tragen können, demselben auch in der Form der Ernennung das Lehramt anzuvertrauen. Es versteht sich von selbst, dass es der k. k. Landesbehörde auch in dem dermalen vorgerückten Stadium der Verhandlung unbenommen bleibe, wegen Genehmigung der Wahl der Lehrer mit dem evang. Oberkirchenrathe A. C. auf Grund des §. 129 der genehm. Verf. das Einvernehmen zu pflegen. Erlass des Staats-Minist. für Kult. und Unt. an die Landesbehörde für Schlesien vom 27. April 1865, Z. 3313 C. U.

§. 270.

Befähigung für das Lehramt.

1. Zur Befähigung für das Amt der Lehrer an Trivial- und Hauptschulen, siehe über den Schulpräparanden-Kurs §. 258 und 259 dieser Sammlung.

2. Zur Befähigung für das Amt der Lehrer einer zwei- und dreiklassigen Unterrealschule, welche mit Hauptschulen vereinigt sind, siehe: prov. Vorschriften über die Bildung von Lehramts-Kandidaten. Verordn. des Minist. für Kultus und Unt. vom 2. Nov. 1854. R. G. B. Nr. 298.

3. Die Befähigung für das Lehramt an Unter-Realschulen muss sich wenigstens auf alle Gegenstände erstrecken, welche die Aufgabe eines Kandidaten während des Lehrkurses zu bilden geeignet sind. Wer nicht in dieser Ausdehnung für befähigt erklärt werden kann, erhält kein Zeugniss, kann sich aber einer wiederholten Prüfung unterziehen. — Wer ein Befähigungszeugniss erhalten hat, kann an Unter-Realschulen, die mit Volksschulen verbunden sind, nicht nur als Unterlehrer (Adjunkt), sondern auch als Lehrer provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung erhält er jedoch erst nach einer dreijährigen Verwendung, während welcher er seine Lehrtüchtigkeit thatsächlich zu erweisen hat. Nach Verlauf dieser Dienstzeit steht ihm zu, um die definitive Anstellung unter Vorlegung seiner Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnisse bei der Landesstelle einzuschreiten. — Ein mit der Erklärung der Anstellungs-Würdigkeit versehenes Zeugniss befreit den Inhaber bei Bewerbungen um Beförderung an den mit der Volksschule verbundenen Unter-Realschulen bezüglich der darin angeführten Lehrfächer von jeder weiteren Prüfung. Verordn. des Minist. für Kult. und Unt. vom 2. Nov. 1854. §. 32, 34, 36.

4. Die von Evangelischen an gleichartigen öffentlichen Lehranstalten des evang. Auslandes erlangten Studienzeugnisse haben dieselbe Giltigkeit, wie die inländischen Studienzeugnisse. Genehm. Verf. §. 132. Nr. 2.

§. 271.

Rechte des Lehrers in der politischen Gemeinde.

1. Oeffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset;

2. sie sind wahlberechtigt für den Gemeindeausschuss;

3. sie sind in den Wahlkörper der Höchstbesteuerten einzureihen. K. Patent vom 17. März 1849. R. G. B. Nr. 170. Beilage provisor. Gemeindegesetz §. 13, 28, 39.

4. Oeffentliche Schullehrer erlangen mit dem Antritte ihrer Dienststelle die Zuständigkeit der Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset. K. Patent vom 24. April 1859. §. 42. R. G. B. Nr. 58.

5. Oeffentliche Lehrer bedürfen zur Annahme der Stelle eines Stadtverordneten die Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde.

6. Offentliche Lehrer haben das Recht, die Ernennung zum Stadtverordneten, oder Gemeinderathe oder Bürgermeister abzulehnen. Dessgleichen auf dem Lande die Ernennung zum Ausschuss oder Vorstandsmitglied. K. Patent vom 24. April 1859. §. 159, 167, 282. R. G. B. Nr. 58.

§. 272.

Militärbefreiung der Lehrer.

1. Die Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, mit Einschluss der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind, geniessen die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer. K. Patent vom 29. Sept. 1858 §. 19. R. G. B. Nr. 167.

2. Es handelt sich in diesem Paragrafe nur um die an öffentlichen, oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichts-Anstalten von Stiftungen, von geistlichen oder Konfessions-Korporationen, von Ländern, Gemeinden, oder selbst Privaten, sobald der Professor oder Lehrer von der betreffenden Unterrichtsbehörde bleibend angestellt ist. Eine bleibende, wenn auch nur provisorische Anstellung befreit. Ueber die befreienden Umstände ist die Bestätigung der betreffenden Unterrichtsbehörde beizubringen. — Nicht befreit sind die Professoren oder Lehrer der nicht öffentlichen, oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit nicht ausgestatteten Unterrichts-Anstalten, von geistlichen oder Korporationen, von Ländern, Gemeinden oder Privaten, ferner die nicht bleibend bestellten Assistenten und Supplenten. — Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer) an Volksschulen sind nur dann befreit, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt worden sind; hierunter gehört auch die Anstellung durch Gemeinden oder Schutzpatrone, sobald die Schulbehörde die Anstellung genehmigt hat und selbe bleibend ist. Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen. Erlass des Minist. d. Innern v. 26. November 1858, Z. 29598.

3. Im §. 19 des neuen Heeresergänzungs-Gesetzes sind unter der allgemeinen Bezeichnung „Lehrer der Volksschulen" nicht allein Oberlehrer und Lehrer, sondern auch alle auf systemisirten Posten vorschriftmässig angestellten, zur Fortführung der Volksschulen nothwendigen Unterlehrer (Adjunkten, Gehilfen) zu verstehen, sonach alle solche Unterlehrer, da deren gesetzlich erfolgte Anstellung gleich jener der wirklichen Lehrer eine bleibende ist, als befreit von der Militär-

pflicht anzusehen und zu behandeln. Erlass des Minist. für Kult. und Unt. vom 21. Dec. 1858, Z, 22107.

§. 273.

Diäten-Normale der Lehrer.

Nach dem für den gesammten Lehrkörper festgesetzten Diäten-Normale gehören die Oberaufseher der deutschen Schulen in die achte, die Direktoren der Hauptschule in die neunte, die Lehrer der Hauptschulen in die zehnte, und die Lehrer der Trivialschulen in die eilfte Klasse. Hofkzld. vom 24. Okt. 1811.

Anmerkung. Die 8. Klasse mit 4 fl. 48 kr., die 9. mit 4 fl. — die 10. Klasse mit 3 fl. 12 kr. und die 11. Klasse mit 2 fl. 24 kr. C. M. Siehe Diäten-Normale §. 401 dieser Sammlung.

§. 274.

Uniform der Lehrer.

Den sämmtlichen bei den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrstand bestimmten Farbe, mit der ihnen vermöge des allgemeinen Diäten-Normale gebührenden Stickerei zu bedienen. St. H. K. D. vom 24. Juni 1815.

§. 275.

Den Lehrern der Volksschule gebührt nicht der Titel Professor.

Es ist dem Ministerium zur Kenntniss gekommen, dass hier und da Lehrer der Volksschulen, namentlich der Haupt- und Bürgerschulen, zuweilen sogar blosse Unterlehrer sich „Professoren“ nennen lassen, welcher Titel den Lehr-Individuen der Volksschule weder gebührt noch zur Aufrechthaltung ihres Ansehens bei der Schuljugend, den Eltern und Gemeinden erforderlich ist. Der wahre Jugendbildner bedarf keines würdigeren Namens als eben jenes des Lehrers, und man darf unbedingt annehmen, dass die verständigen und in ihrem Berufe pflichttreu wirkenden Volksschullehrer den Namen „Professor“ bisher nur dort sich beilegen liessen, wo dieser Missbrauch schon früher eingeschlichen war. Der Hinblick auf die mehrfachen Nachtheile, welche jene Benennung für den Lehrstand der Volksschulen in seinem öffentlichen Leben und Wirken nothwendig zur Folge haben muss, gebietet es, darüber zu wachen, dass künftig ein den Volksschulen angehöriges Lehr-Individuum den ihm nicht gebührenden Titel „Professor“ weder annehme, noch zulasse, dass er von Schülern oder deren Eltern so angeredet werde. Minist. Erlass vom 13. Febr. 1856, Z. 4011.

§. 276.

Die Gehalte der Lehrer.

1. Für Direktoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinen fängt die Beziehung des Gehaltes vom Tage des abgelegten Pflichteides oder

Dienstantrittes, die Beziehung einer höheren Besoldung in derselben Kategorie vom Tage der Erledigung an. Hofd. v. 18. Jän. 1808.

2. Die dem Lehrer gebührenden Einkünfte und Nutzungen sollen mit unnachsichtlicher Strenge einbringlich gemacht werden. Der Bezug dieser Einkünfte, der in der Regel nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, ist als eine öffentliche Auflage anzusehen, nach Umständen durch Anwendung der politischen Execution einzubringen, und nöthigenfalls, wenn Widerstand geleistet wird, oder Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen ist, auch Militär-Assistenz anzuwenden. Minist. Erlass vom 3. Jän. 1851, Z. 11088.

3. Das Kirchen-Vermögen kann zur Dotations-Verbesserung der Lehrer und Gehilfen in Anspruch genommen werden, a) wenn das Kirchenvermögen einen entbehrlichen Ueberfluss hat, b) wenn der Patron und das Ordinariat damit einverstanden sind, c) wenn dieser Beitrag von Seite des Kirchenvermögens sogleich wieder aufzuhören hat, sobald kein entbehrlicher Ueberschuss vorhanden ist. Hofverordn. vom 18. Sept. 1828, Z. 21252.

4. Die Gehalte der Schullehrer, sie mögen landesfürstlich oder Privat-Patronats sein, können nicht mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die gerichtliche Exekution gezogen werden. Hofd. v. 3. Juli 1801.

§. 277.

Einkommensteuer der Lehrer.

Die Gehalte, Personal-Zulagen und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen, unterliegen der Einkommensteuer. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Funktions-Auslagen u. dergl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen. (§. 4, zweite Klasse B. 1.) — Das der zweiten Klasse angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe beziehenden 600 fl. — nicht übersteigt, wird der Einkommensteuer nicht unterzogen. (§. 6 Nr. 3.) K. Patent vom 29. Okt. 1849. R. G. B. Nr. 439.

§. 278.

Stämpelpflichtigkeit der Lehrer-Dekrete.

1. Aus Anlass einer Anfrage, bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der Verträge, welche in Folge einer errichteten Schule zwischen den betreffenden Gemeinden und den aufgenommenen Schullehrern zur Sicherstellung der Bezüge der Letzteren errichtet werden, und der Genehmigung der politischen Behörde bedürfen, — hat das k. k. Finanzministerium unterm 29. Sept. 1855, Z. 41708 sich dahin ausgesprochen, dass auch diese Verträge als Urkunden zu betrachten sind,

welche die Gemeinden für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, und dass daher im Grunde der den Gemeinden in dieser Beziehung nach T. P. 75 b. zukommenden persönlichen Gebührenfreiheit und mit Rücksicht auf den §. 20 des Gebührengesetzes, wenn der Vertrag in zwei Parien ausgefertigt wird, nur ein Exemplar, wenn aber nur Eine Urkunde ausgefertigt wird, diese auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles der Gebühren-Entrichtung unterzogen werden müsse. Erlass des Unt. Minist. vom 8. Okt. 1855, Z. 15315.

2. Gebührenpflichtig sind entgeltliche Verträge über Dienstleistungen: Die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Klasse der Gesellen u. dergl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunde (Anstellungsdekret, Bestellungsbrief, Akkreditiv, Wahlprotokoll, Kollation oder wie immer sonst benannt) nur von dem Dienstgeber, oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt wird, oder der Ernennungs- (Wahl-) Akt hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstaxe unterliegen, so wie derjenigen, welche desshalb, weil ihre Anstellung provisorisch ist, oder in Folge der kaiserl. Entschliessung vom 7. Aug. 1852 (R. G. B. Nr. 167) von der Dienstverleihungs-Taxe befreit sind (nämlich Befreiung des Gehaltsbetrages bis 300 fl. — von der Diensttaxe): nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse mit Berücksichtigung des §. 16 des Gesetzes, nach der Gebühren-Skala III. (siehe geänderte Tarifsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar und 2. Aug. 1840, Post Nr. 40.)

Skala III.				Gebührensatz		ausserord. Zuschlag		Zusammen	
			fl. ö. W.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ueber	200	bis	400	2	—	—	50	2	50
„	400	„	600	3	—	—	75	3	75
„	600	„	800	4	—	1	—	5	—
„	800	„	1000	5	—	1	25	6	25
„	1000	„	1200	6	—	1	50	7	50
„	1200	„	1600	8	—	2	—	10	—
„	1600	„	2000	10	—	2	50	12	50
„	2000	„	2400	12	—	3	—	15	—
„	2400	„	2800	14	—	3	50	17	50
„	2800	„	3200	16	—	4	—	20	

Gesetz vom 13. Dez. 1862. R. G. B. Nr. 89.

§. 279.

Diensttaxen für Lehrer und Professoren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 21. Oktober 1834 anzuordnen befunden, dass den Professoren und Lehrern bei den landesfürstlichen Lehranstalten gleich bei ihrer provisorischen

Ernennung die vorschriftmässige Dienst-, d. i. die Charakter- und Carenz-Taxe von dem k. k. Hoftaxamte bemessen, und dabei unmittelbar bei Ausstellung und Zustellung der Taxnote an die Kasse, die es betrifft, die Einleitung getroffen werde, dass diese Taxen nicht in den gesetzlich festgesetzten zwölf, sondern mit Rücksicht auf das dreijährige Provisorium in 36 Monatraten mittels der gewöhnlichen Besoldungsabzüge hereingebracht werden. Da jedoch diese Verfügung an die Bedingung geknüpft ist, dass bei diesen provisorischen Anstellungen der Lehr-Individuen nach Verlauf von 3 Jahren die Stabilitäts-Erklärung erfolge, so ergibt sich hieraus von selbst, dass in dem Falle dieser nicht eintretenden Bedingung demselben die bereits berichtigten Diensttaxen, jedoch nach Abzug der in jeder Hinsicht zu entrichtenden $5^1/_4$ perzentigen Kameral-Taxe, wieder zurückbezahlt werden müssen. Stud. Hofkom. D. vom 25. Febr. 1836, Z. 1303. Reg. Verordn. vom 15. März 1836, Z. 15075.

§. 280.

Beeidigung der Direktoren und Lehrer.

Se. Majestät haben über die vorgekommene Frage wegen der Eidesablegung der Direktoren und Lehrer an Normal- und Muster-Hauptschulen mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Juni 1821 zu bestimmen geruht: dass die Direktoren der Normal- und Muster-Hauptschulen bei der betreffenden Landesstelle; die Lehrer an Normal- oder Muster-Hauptschulen, und die Direktoren an Hauptschulen bei dem Konsistorium, und zwar erstere in Gegenwart des Direktors; die Lehrer der Hauptschulen aber im Sitze des Konsistoriums bei demselben, und auf dem Lande durch Delegation des Konsistoriums bei dem Distrikts-Aufseher in Gegenwart des betreffenden Direktors beeidet werden sollen. St. H. K. D. vom 24. Juni 1821, Z. 4112. Reg. Verordn. vom 10. Juli 1821, Z. 31460.

§. 281.

Eidesformel für Direktoren an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Se. Majestät unserm allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, die schuldige Treue zu wahren, die Verfassung, die Gesetze, und die Vorschriften Ihrer vorgesetzten Behörden zu achten und genau zu befolgen, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen, und jeden Missbrauch desselben, namentlich denjenigen, welcher dem Staate, der Religion oder der Sittlichkeit gefährlich ist, zu meiden, gegen die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt sich weder schwach noch herrisch zu benehmen, sondern sie kräftig aber mit Achtung und Wohlwollen zu einem zweckmässigen Zusammenwirken zu veranlassen oder anzuhalten, unter der Jugend nicht nur die Kenntnisse, zu deren Lehre die Anstalt berufen ist, sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung nach allen ihren Kräften anzuregen und zu ver-

breiten, und darauf zu achten, dass diess auch von den Lehrern nach Möglichkeit geschehe, bei den Prüfungen und bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, überall aber das wahre Beste der Anstalt, und nur dieses im Auge zu haben, und sich von diesen Pflichten weder durch Gunst oder Ungunst, noch durch was immer für andere Rücksichten jemals abwendig machen zu lassen. Verordn. des Minist. des Cult. u. Unt. v. 24. Mai 1850. R. G. B. 219.

§. 282.

Eidesformel für Lehrer an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Sr. Majestät unserm allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, die schuldige Treue zu wahren, die Verfassung, die Gesetze und die Vorschriften Ihrer vorgesetzten Behörden zu achten, und genau zu befolgen, Ihr Lehramt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen, jeden Missbrauch desselben, namentlich denjenigen, der dem Staate, der Religion oder der Sittlichkeit gefährlich ist, zu meiden, dem Vorstande der Anstalt, an welcher Sie zu wirken berufen sind, mit Achtung und dem vorschriftmässigen Gehorsame zu begegnen, ein harmonisches Zusammenwirken mit Ihren Kollegen stets nach Möglichkeit zu erstreben, unter der Ihnen anvertrauten Jugend nicht bloss die Kenntnisse, für deren Lehre Sie bestimmt sind, sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung innerhalb Ihres besonderen Wirkungskreises nach allen Ihren Kräften anzuregen und zu verbreiten, bei den Prüfungen und bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Sorge und Unparteilichkeit vorzugehen, und sich von diesen Pflichten weder durch Gunst oder Ungunst, noch durch was immer für andere Rücksichten jemals abwendig machen zu lassen. Verordn. des Minist. für Kult. u. Unt. vom 24. Mai 1850. R. G. B. 219.

§. 283.

Der Lehrer-Revers.

1. Die bei dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen sollen zugleich nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienstes folgenden durchaus eigenhändig geschriebenen eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen: „Ich Endesgefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verbunden bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen, und mich in's künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlassen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde dessen habe ich diesen eidlichen Revers eigenhändig geschrieben und unterschrieben.“ — Dieser Revers wird von jedem Individuum nur einmal gefordert, und von den Schul-Distriktsaufsehern

dem Konsistorium zur weiteren Beförderung an die Landesstelle übergeben. Politische Schul-Verfassung §. 165. Siehe Hofdekret vom 27. April 1801, vom 24. November 1801, vom 29. Dezember 1802.

2. Es ist die Frage angeregt worden, ob in den Diensteiden der k. k. Beamten und der öffentlichen Lehrer die bisher übliche Klausel in Betreff der Theilnahme an geheimen Gesellschaften noch ferner beibehalten werden sollte, und ob auch noch fortan jeder öffentliche Beamte zu verpflichten sei, nebstbei einen Revers auszustellen, dass er mit keiner geheimen Gesellschaft in Verbindung stehe. — Obwohl diese bisher bestandene Uebung mit den Grundsätzen des gegenwärtigen Regierungssystems in keinem Widerspruch steht, so halte ich jedoch für überflüssig und verordne demnach, dass es hinfort von der Aufnahme jener Klausel in den Diensteid, so wie von der Abforderung des besagten Reverses abzukommen habe. Erlass des Ministeriums des Innern und des Unterrichts vom 14. Dezember 1848. R. G. B. Nr. 24.

§. 284.

Entlassung der Lehrer.

1. Es soll nicht in der Willkühr der Präsentanten, nämlich: Der Gemeinden, der Herrschaften und Pfarrer stehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden, so soll ihre Beschwerde von den Schul-Distrikts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersucht werden, ob sie wirklich gegründet und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sei. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmässigen Art, dass er sich um das Bestätigungs-Dekret nicht beworben und verdient gemacht hat; so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferneres zugestanden. Doch muss über die gepflogene Untersuchung dem Konsistorium Bericht erstattet und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingeholt werden. Polit. Schul-Verfassung §. 273.

2. Schullehrer, welche das Bestätigungs-Dekret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach der Grösse der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden. Polit. Schul-Verfassung §. 274.

3. Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor. — Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor Allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Kassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestraft. — Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich Misshandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweiten Male hat zu Schulden kommen lassen. Polit. Schul-Verfassung §. 281—283.

§. 285.

Pensionirung der Lehrer und Lehrer-Witwen.

1. Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 9. Februar 1820 zu gestatten geruht, dass in Hinkunft bei der Pensionirung von

Lehrern an Hauptschulen oder ihrer Witwen auch diejenigen Jahre eingerechnet werden, während deren sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen gestanden sind; jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie hiernach pensionsfähig werden, ununterbrochen zu sein. St. F. C. D. vom 15. Februar 1820. Z. 1142. Reg.-Zirk. vom 30. März 1820. Z. 10726.

2. Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre oder zum wenigsten durch drei an einem oder an mehreren Orten gedient hat: so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Orts-Seelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monatlich oder vierteljährig erhalten. Polit. Schul-Verfassung §. 297.

IV. Kapitel.

Schulbücher.

§. 286.

Alle Lehrbücher bedürfen einer Genehmigung.

Alle Lehrbücher bedürfen vor ihrer Einführung an evangelischen Schulen einer Genehmigung, und zwar die Lehrbücher für den Religionsunterricht (abgesehen von jenen, über welche ein Beschluss der General-Synode vorausgehen muss, nämlich: Gesangbücher, Katechismen, Konfirmandenbücher) der Genehmigung des Oberkirchenrathes, die übrigen Lehrbücher der Genehmigung des zuständigen Ministeriums, welches hieüber in konfessioneller Hinsicht entscheidende Gutachten des Oberkirchenrathes einholen wird. Genehm. K.-Verfassung. §. 128.

§. 287.

Die willkührliche Einführung von Lehrbüchern ist nicht gestattet.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. September 1848. Z. 5692. (Reg.-Kundmachung vom 9. September 1848. Z. 22411) ist den Lehrern gestattet worden, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach neuerer verbesserter Methode, wenn sie derselben mächtig sind, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit für den Fortgang der Schüler zu lehren. — Hierdurch ist keineswegs in die freie Willkühr eines jeden Lehrers gestellt worden, beliebige Lehrbücher den bisher vorgezeichneten zu substituiren und die Schüler zur Anschaffung derselben zu verhalten. — So lange nicht die mit der Reform des Volks-Schul-Unterrichtes unabweislich verbundene Einführung neuer Lehr- und Lehrbücher ins Leben getreten ist, müssen die bestehenden wenigstens als Grundlage dienen, um nicht einer beschränkten Willkühr und dadurch der Auf-

lösung des Organismus der Volksschulen Raum zu geben. — Da jedoch andererseits die Mangelhaftigkeit einzelner der bestehenden Schulbücher anerkannt ist, so wird für die Zwischenzeit bis zur erfolgten Einführung neuer Lehrbücher als Richtschnur vorgezeichnet, dass sich die Volksschullehrer in der Regel zwar an die bestehenden Schulbücher zu halten haben; dass ihnen jedoch unbenommen sei, alles dasjenige, was zur Berichtigung, Verdeutlichung oder Ergänzung nothwendig ist, in ihren Vortrag einzubeziehen. — In jedem Falle aber, wo ein Volkslehrer sich eines anderen, als des vorgeschriebenen Lehr- oder Lesebuchs bedienen will; ist er verpflichtet, vorläufig die Gutheissung des Unterrichts-Ministeriums zum Gebrauche desselben beim Unterrichte einzuholen und es ist namentlich strenge darüber zu wachen, dass die Schüler nicht willkührlich verhalten werden, anstatt der im Schulbücher-Verschleisse erschienenen billigen Schulbücher sich andere, aus Privat-Verlägen hervorgegangene kostspielige Lehr- oder Lesebücher anzuschaffen. Erlass des Ministeriums des Unterrichtes vom 20. April 1849. Z. 2903.

§. 288.

Lehrbücher für Nebengegenstände.

Die Wahl von Lehrbüchern für Nebengegenstände, die an den Mittelschulen vorgetragen werden, wird den betreffenden Lehrern unter Vorbehalt der kompetenten Einflussnahme und Ueberwachung, dass in dergleichen Büchern in keinerlei Beziehung etwas Anstoss oder Bedenken Erregendes vorkomme, anheimgestellt. Erlass des Unterrichts-Ministeriums vom 7. Oktoker 1856. Z. 14009.

§. 289.

Schulbücher-Verlag.

1. Die bisherige k. k. Schulbücherverschleiss-Administration in Wien führt von nun an den Titel „k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion“, ist unmittelbar dem Ministerium für Kultus und Unterricht untergeordnet, und wird in Beziehung auf den Personal- und Besoldungs-Status auf Kosten der von ihr verwalteten Fonde neu geregelt. A. h. Entschliessung vom 29. März 1855. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. April 1855.

2. Der k. k. Schulbücher-Verlag hat seit den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia das ausschliessliche Privilegium der Erzeugung und des Betriebes der in den österreichischen Volksschulen vorgeschriebenen Schulbücher und Lehrmittel, und ist Niemand Anderem gestattet, dieselben nachzudrucken oder in Uebersetzung herauszugeben. Politische Schul-Verfassung 328, 333.

§. 290.

Verrechnung und Vertheilung der Armenschulbücher.

Das hohe k. k. Unterrichts-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 4. Dezember 1856, Z. 14592, über die Verrechnung und Vertheilung

der Armenschulbücher und den Geschäftsgang zu deren Ueberkommung folgende Anordnungen erlassen.

Als Armenbücher dürfen aus dem k. k. Schulbücher-Verlage alle jene Lehr- und Lesebücher verabfolgt werden, welche an Trivialschulen und an Hauptschulen bis einschliessig für die dritte Klasse für Schüler vorgeschrieben sind; Sprachlehren und Lehrbücher des Rechnens sind davon ausgenommen.

Mit Armenbüchern sind wahrhaft Arme, dabei fleissige, und gesittete Schüler und Schülerinnen so zu betheilen, dass ihnen dieselben in das Eigenthum übergeben werden.

Für jede einzelne Schule können so viele Armenbücher angesprochen werden als deren zur Betheilung nöthig erscheinen.

Im Jänner jedes Jahres sind die Erforderniss-Ausweise über den Bedarf an Armenbücher für jede einzelne Schule zu verfassen, vom Schullehrer oder vom Schuldirektor, ferner dem Ortsschulaufseher und dem Ortsseelsorger zu unterfertigen und von Letzterem an den Schulen-Distrikts-Aufseher zu leiten. Der Schulen-Distrikts-Aufseher entwirft auf Grundlage derselben eine summarische Uebersicht, in welcher in einer besonderen Rubrik die Zahl der schulbesuchenden Kinder seines Bezirkes erscheint, reduzirt nöthigenfalls die Gesammtzahl der Gratisbücher einer jeden Gattung auf den vierten Theil der schulbesuchenden Kinder seines Bezirkes und überreicht die summarische Uebersicht, ohne die Erforderniss-Ausweise der einzelnen Schulen beizulegen, im Wege der Kreisbehörde, der k. k. Statthalterei.

Die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien wird jährlich im Monate April den Bemessungs-Ausweis der k. k. Statthalterei übersenden, in welchem nachgewiesen wird, wie viel Exemplare der einzelnen zur Abgabe als Armenbücher geeigneten Schulbücher innerhalb des verflossenen Verwaltungsjahres in das der k. k. Statthalterei unterstehende Verwaltungsgebiet verkauft worden sind.

Auf Grundlage dieses Bemessungs-Ausweises sind die Armenbücher für das nächste Schuljahr anzusprechen. Der Gesammtwerth der angesprochenen Armenbücher nach dem Preise gebundener Exemplare gerechnet darf 25% des im Bemessungs-Ausweise dargestellten Gesammtwerthes der verkauften Schulbücher in keinem Falle übersteigen.

Der Haupterforderniss-Ausweis für das ganze Kronland ist, längstens im Monate Juni an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien zu übersenden.

Die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion wird die angesprochenen Armenbücher längstens bis Ende Juli unmittelbar an die Statthalterei übersenden.

Die Armenbücher sind sodann im Verlaufe des Monats August an die Kreis-Behörden, Behufs weiterer Vertheilung an die Schulen-Distrikts-Aufsichten zu versenden.

In ähnlicher Weise ist auch hinsichtlich der Armenbücher für griechisch-nichtunirte, für evangelische und israelitische Volksschulen vorzugehen. Auszug aus der Minist.-Ver. R. G. B. vom Jahre 1857. Nr. 35.

V. Kapitel.

Die Leitung der Schule.

§. 291.

Das Direktorat.

1. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung einer ordentlich eingerichteten Hauptschule wird vorschriftsmässig ein Direktor bestellt, der entweder eine selbständige Stellung mit einer eigenen zureichenden Dotation hat oder aus der Zahl der Lehrer mit Einschluss des Katecheten gewählt wird, wo ihm sodann in dieser seiner Eigenschaft eine jährliche Remuneration zu Theil wird. Prov. Instr. §. 1.

2. Es ist durchaus nothwendig, dass der Direktor einer Hauptschule, selbst wenn er nicht aus den Lehrern derselben genommen ist, sich am Unterrichte betheiligt, indem die Leitung nur dann eindringlich und fachgemäss geübt werden kann, wenn sie sich in den Händen eines in der Schule selbst beschäftigten und täglich anwesenden Mannes befindet. Minist.-Erlass vom 5. Februar 1854.

3. Die Obliegenheiten des Hauptschul-Direktors beziehen sich vornehmlich: a) auf den Unterricht der Jugend und die Schulzucht, b) auf die Einrichtung der Lehrzimmer und die Lehrmittel, c) auf die Geschäftsführung und Aufrechthaltung der äusseren Ordnung. Prov. Instr. §. 3.

4. Bezüglich des Unterrichtes hat er darüber zu wachen, dass der für jede einzelne Klasse vorgezeichnete Unterrichtsstoff in den vorgeschriebenen Stunden nach den eingeführten Schulbüchern in zweckmässiger Weise vollständig behandelt und das jeder Klasse vorgesteckte Lehrziel erreicht werde. Was die Schulzucht anbelangt, so wird es Sache des Direktors sein, fortwährend darauf zu sehen, dass die Schüler in allen Schulklassen zu einem sittsamen und wohlanständigen Betragen angeleitet werden und dass insbesondere die Schüler der obern Klasse sich so verhalten, dass sie jenen der untern Klassen zum Muster und Vorbilde dienen. Um in dem Unterrichte einen geregelten Gang und in die Behandlung der Schüler die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, wird der Direktor die vorgeschriebenen monatlichen Besprechungen mit dem gesammten Lehr-Personale gewissenhaft abhalten. — Er wird mit dem Lehr-Personale ein solches Verhältniss aufrecht zu erhalten bemüht sein, welches nicht nur für die gesammte Anstalt wahrhaft nutzbringend, sondern auch bei richtiger Auffassung für jeden Einzelnen erspriesslich ist; hierbei wird er nicht vergessen, dass ihm das Wohl der Schule höher stehen müsse, als die persönlichen Interessen der einzelnen Lehrer. — Er wird mit den Eltern und Vormündern, sowie mit den Kostherrn bezüglich der Verwendung und der sittlichen Aufführung der Schüler, so weit es Zeit und Umstände gestatten, in einen zweckdienlichen Verkehr treten und sich der Theilnahme derselben in dieser Hinsicht versichern. Prov. Instr. §. 4.

5. Mit dem Unterrichte und der Schulzucht steht der nöthige Vorrath an Lehrmitteln, so wie die ganze Beschaffenheit und Einrichtung der Lehrzimmer und des Schulhauses in enger Verbindung. Der Direktor hat darauf zu sehen dass die Lehrzimmer rechtzeitig gereinigt, geheitzt und beleuchtet, und mit den nöthigen Einrichtungsstücken versehen werden. Prov. Inst. §. 5.

6. Unter die Gegenstände, denen der Direktor seine Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, gehören auch die zur vorschriftmässigen Einrichtung einer Hauptschule erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften, nämlich: das Klassenbuch, das Buch der Verordnungen, das Rechnungsbuch über die für arme Schüler eingegangenen Gaben, das Stiftungsbuch wo Stiftungen bestehen, das Schul-Inventar, die Verzeichnisse über die vorhandenen Lehrmittel, der Katalog über die Schulbibliothek, die Konferenzprotokolle, die Schulgeld-Verzeichnisse, die Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher und die vorgeschriebenen Formularien zu den einzelnen Amtseingaben; das Gedenkbuch (liber memorabilium) und das Vormerkungsbuch über Aufnahmsgebühren. Prov. Instr. §. 6.

7. Dem Direktor liegt ferner ob für die Eröffnung und Beendigung des Schuljahres, für die strenge Einhaltung der gestatteten Ferien, für die Festsetzung der öffentlichen und Privat-Prüfungen zu sorgen. Ferner liegt dem Direktor ob die Aufnahme der Schüler, Bestimmung der Klasse in der sie eintreten, das Vorrücken in eine höhere Klasse und die Ueberwachung des regelmässigen Schulbesuches. Der Direktor hat einen Katalog über alle Schulklassen zu führen, auf die Klassifizirung Einfluss zu nehmen und die Schulzeugnisse zu unterfertigen. Provisor. Instr. §. 7.

8. Dem Direktor liegt ob, die periodischen Eingaben nach den vorgeschriebenen Formularien auszufertigen und zur rechten Zeit bei dem nächsten Schulvorsteher zu überreichen, so wie die nöthig werdenden oder abverlangten Berichte und Auskünfte erstatten. Prov. Inst. §. 8. Auszug aus der prov. Instruction für Direktoren katholischer Hauptschulen. Normal-Erlass vom 21. Oktober 1858, Z. 18367.

§. 292.

Das Aufsteigen der Lehrer in der Hauptschule.

An mehrklassigen Volksschulen haben mit Einschluss der dritten Klasse bloss Klassen-Lehrer zu bestehen, weil es sich in den Volksschulen nicht bloss um die Beibringung nützlicher Kenntnisse und Geschicklichkeiten, sondern hauptsächlich auch um die religiös sittliche Bildung der Jugend handelt.

Das Aufsteigen der Lehrer mit den Schülern durch einige Schulklassen wird zur Behebung des allzuhäufigen Lehrerwechsels als nützlich erkannt, und ist an jenen Hauptschulen, wo es nach der individuellen Befähigung der Lehrer und den übrigen Verhältnissen der Schule als wahrhaft förderlich für die Zwecke der Schule erscheint, einzuführen.

Es ist nicht nothwendig, und bei einzelnen Schulen auch nicht zulässig, dass die Lehrer mit ihren Schülern von der untersten bis in die oberste, das ist bis in die dritte Klasse aufsteigen; es wird ins-

besondere anfänglich bloss das Aufsteigen durch einige Klassen, etwa bloss aus der Anfangs- oder Elementar-Klasse in die erste Klasse einzuleiten sein.

Das Aufsteigen hat die Hauptschul-Direktion jederzeit auf Grund der richtig anerkannten Bedürfnisse der Schule und der genau erforschten Verwendbarkeit des Lehrpersonals mit Vorwissen und Zustimmung der Schuldistrikts-Aufsicht einzuleiten. Sollte die Schuldirektion bemerken, dass ihre für das Aufsteigen der Lehrer vorgetragenen Gründe von Seite der Schuldistrikts-Aufsicht nicht gehörig gewürdigt werden; so hat sie sich mit ihrem Antrage an das bischöfliche Konsistorium oder an die k. k. Statthalterei zu wenden.

Wo Hauptschullehrer für bestimmte Klassen angestellt werden, kann ihre Verwendung in anderen Klassen nur mit ihrer Einwilligung, oder, wofern diese nicht erzielt wird und ihre Versetzung in eine andere Klasse zum Besten der Lehranstalt als nothwendig erscheint, auf Anordnung der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem bischöflichen Konsistorium stattfinden. Um den Hindernissen einer zweckmässigen Verwendung der Lehrkräfte zum Besten einer Lehranstalt zu begegnen, wird der k. k. Landesbehörde gestattet, künftighin den Lehrer nicht für eine bestimmte Hauptschulklasse, sondern für die betreffende Hauptschule anzustellen.

Der Rang der wirklichen Lehrer an einer Hauptschule untereinander richtet sich nicht nach der Schulklasse, sondern nach der an derselben Schule in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers vollbrachten Dienstzeit. Erlass des Unt. Minist. vom 23. Mai 1854, Z. 7316.

§. 293.

Die Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme der Schüler in die vierklassige Hauptschule darf in der Regel nur mit Beginn des Schuljahres stattfinden; eine zweimalige Aufnahme im Jahre ist nur bei jenen Hauptschulen, welche zugleich die Pfarrschule vertreten, und zwar nur für die erste Klasse zulässig. Die Aufnahme in die höheren Klassen so wie die Versetzung der Schüler in dieselben geschieht nur mit Beginn des Schuljahres. Minist. Erlass vom 13. Febr. 1853, Z. 1469.

§. 294.

Uebertritt von der Trivialschule in die Hauptschule.

Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben sowohl unter sich als auch mit den höhern Lehranstalten in Verbindung gebracht werden.

Es ist daher von der Trivialschule der Uebertritt in die dritte Klasse der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die vierte Klasse treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur vierten Klasse. Nach vollendeter vierter Klasse kann der Schüler entweder in das Gymnasium, oder in das

geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Realschule übergehen. Polit. Sch. Verf. §. 64, 65.

§. 295.

Uebertritt in eine höhere Klasse.

Der Uebertritt in eine höhere Klasse der nämlichen Anstalt kann nicht Statt haben, ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, in der Religion, in eine höhere Klasse geeignet seien. Polit. Sch. Verf. §. 66.

§. 296.

Uebertritt in eine höhere Lehranstalt.

Der Uebertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne dass der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschriftmässigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat.

Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, insoferne jeder zur Ertheilung desselben mitgewirkt hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich.

Bemerkt ein Lehrer der höheren Anstalt, dass mehrere Schüler einer und derselben niederen Anstalt, welche gute Zeugnisse dorthin mitgebracht haben, entweder in den vorgeschriebenen Gegenständen gar nicht unterrichtet, oder in dem erforderlichen Grade nicht geübt sind; so wird er sich bei schwerer Verantwortung nicht beigehen lassen, über die Lehranstalt, aus der solche Schüler aufgestiegen sind, öffentlich in der Schule oder sonst in Gegenwart der Schüler zu klagen, sondern wird solches seinem unmittelbaren Vorgesetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptschule seinem Direktor melden. Dieser hat sich selbst von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugnisse zu vergleichen, und wenn er die Beschwerden gegründet findet, dem Oberaufseher oder dem Direktor der Gymnasien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem ersten Vorsteher der niedern Anstalt die freundschaftliche Rücksprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhilfe nicht geschähe, davon der höheren Behörde die Anzeige zu machen hat. Polit. Sch. Verf. §. 67, 68, 69.

§. 297.

Uebertritt in das Gymnasium.

Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen und die Beobachtung der verbesserten Leseart erzwecket und sichergestellt werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasialklasse aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder andern

Hauptschule über die Gegenstände der dritten Klasse ausweisen kann. Polit. Sch. Verf. §. 73.

§. 298.

Alle Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre sind schulpflichtig.

Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Jahres in die Schule gehen. Ueber die Anzahl dieser Kinder soll bei jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeinde-Schule eine genaue Beschreibung geführt, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden. Polit. Sch. Verf. §. 301.

§. 299.

Beschreibung der schulpflichtigen Kinder.

1. In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahreszahl angemerkt werden, damit man sehe, dass die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig ausgehalten. Vor der Vollendung des zwölften Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden. Polit. Sch. Verf. §. 306.

2. Die Beschreibung soll von dem Schullehrer und Ortsaufseher jährlich zur Zeit der Herbstferien nach Hausnummern und Familien aufgenommen, mit dem Taufbuche verglichen, und von dem Orts-Seelsorger, Pfarrer oder Lokal-Kaplan durch seine Unterschrift bestätigt werden. Polit. Sch. Verf. §. 303.

3. An denjenigen Orten, wo die Akatholischen besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die auf gleiche Art vorgenommene Kinderbeschreibung mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit dessen eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Polit. Sch. Verf. §. 304.

4. Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren, und nur da dem katholischen Schullehrer zu überlassen, wo sich bloss akatholische, zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden. Polit. Sch. Verf. §. 448 Nr. 1.

§. 300.

Genaue Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch.

1. Alle Kinder sollen wenigstens sechs volle Jahre die Schule besuchen, und in keinem Falle, auch wenn sie vor zurückgelegtem sechsten Jahre die Schule zu besuchen anfingen, vor vollendetem zwölften Jahre aus derselben austreten.

2. Kinder haben die Schule in eben dem Masse länger zu besuchen, als sie dieselbe später zu besuchen anfingen. In Gegenden, wo der Schulbesuch örtlicher Umstände wegen erst mit dem vollendeten siebenten Jahre begonnen werden kann, kann der Austritt erst mit dem zurückgelegten dreizehnten Jahre erfolgen.

3. Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder nachlässig zur Schule schicken, haben nicht das Recht, sie mit zurückgelegtem zwölften Jahre der Schule zu entziehen, vielmehr sind die Versäumnisse durch eine Verlängerung des Schulbesuches nachzuholen.

4. Kinder, welche den Schulbesuch zu rechter Zeit angefangen und die Schule durch volle 6 Jahre fleissig besucht haben, können nach vollendetem zwölften Jahre auch im Verlaufe des Schuljahres austreten; jedoch darf es nicht vor der in diesem Jahre stattfindenden Prüfung geschehen.

5. Die Schullehrer sind verpflichtet, den Eintrittstag eines jeden schulfähigen Kindes im Schulkataloge, welcher, wie es sich von selbst versteht, im Schularchive aufzubewahren ist, anzumerken, und bei vorkommenden Uebersiedlungen der Eltern in andere Schulgemeinden den an die Schüler auszustellenden Zeugnissen beizufügen. Erlass des Minist. f. Cult. u. Unt. v. 26. Juli 1851, Z. 7305.

§. 301.

Schulstrafgelder.

Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, und ihr Ausbleiben durch gültige Gründe nicht rechtfertigen können, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass nicht Kinder unter dem Vorwande eines gesetzlich erlaubten Hausunterrichtes dem Unterrichte ganz entzogen werden. Polit. Schul-Verf. §. 177.

§. 302.

Strenge Verordnung betreffend die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder.

1. Kinder unter 12 Jahren sind in den Fabriken nicht aufzunehmen;

2. sie sind vor ihrer Aufnahme in den Fabriken einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

3. Die Dauer der in den Fabriken von den Kindern zu leistenden Arbeit wird auf 10 Stunden bestimmt. Diese 10 Stunden dürfen aber nicht ununterbrochen dauern, sondern sie müssen durch Ruhe-Interstitien von einer Stunde zu Mittag, und für das Morgen- und Abendbrot von jedesmal einer halben Stunde und nach Möglichkeit mit dem Aufenthalte in freier Luft unterbrochen werden. Das Anfangen und Aufhören der Arbeit ist durch Glockenzeichen bekannt zu geben.

4. Ist von den Ortsseelsorgern und der politischen Obrigkeit unter Beiziehung eines Sanitätsbeamten öfters, und zwar wenigstens dreimal im Jahre, unvermuthet die Untersuchung der Fabriken vorzunehmen und dem betreffenden k. k. Kreisamte die Anzeige über das Resultat dieser Untersuchung zu erstatten.

5. Ist auf die gehörige Lüftung und den Staubabzug in den Fabriken zu sehen.

6. Darf an Sonn- oder gebotenen Feiertagen von den Kindern in den Fabriken gar nicht gearbeitet werden, so wie überhaupt auf

die genaue Beobachtung der wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden Vorschriften zu sehen ist.

7. Ist über den gehörigen Besuch der Sonntagsschulen von Seite der in den Fabriken arbeitenden Kinder und über die genaue Beobachtung der sonst wegen des Schulbesuches bestehenden Vorschriften zu wachen. Dekret d. o. ö. Reg. vom 16. Jänn. 1846, Z. 32046.

§. 303.

Modifikation der Verfügung vom 16. Jänner 1846.

Aus Anlass vorgekommener Vorstellungen gegen die Verfügung der Regierung vom 16. Jänn. 1846, Z. 32046, wegen der Verwendung der Kinder in Fabriken und den Bitten um Auflassung derselben, wird den k. k. Kreisämtern eröffnet, dass von einer Auflassung jener Verfügung keine Rede sein könne. Man findet aber dieselbe wie folgt zu modifizieren:

1. Kinder, auch unter 10 Jahren, und zwar mit dem vollendeten neunten Jahre angefangen, dürfen zu Arbeiten in den Fabriken, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung verwendet werden, dass sie dem vorgeschriebenen Schulunterrichte nicht entzogen werden. Ziehen die Fabriksbesitzer vor, solchen Kindern einen eigenen Lehrer aufzustellen und sie unterrichten zu lassen, so ist ihnen diess auf den Grund der Bestimmungen des §. 310 der deutschen politischen Schulverfassung zu gestatten.

2. Zur Sicherung dessen muss durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe gewacht, und gegen jene nach der Strenge des Gesetzes das Amt gehandelt werden, welche an der Verabsäumung und resp. Entziehung vom Schulbesuche, oder die Unterlassung des nöthigen Unterrichtes die Schuld tragen. — Es ist unrichtig, dass, wie einige Fabriksbesitzer anführen, die Regierung in die Arbeitsdauer von 10 Stunden per Tag, die 2 Stunden für das Morgenbrot, für das Mittagsmal und Abendbrot eingerechnet wissen wollte; es dürfen folglich die Kinder durch volle 10 Stunden und Kinder über 12 Jahre durch 12 Stunden zur Arbeit verwendet werden.

3. Von einer ärztlichen Untersuchung der Kinder vor ihrer Aufnahme in die Fabriksarbeit will die Regierung Umgang nehmen, eben so

4. von der Anordnung wegen dreimaliger Untersuchung der Fabriken in jedem Jahre; es hat jedoch die Untersuchung in jedem Jahre für Linz durch einen Magistratsrath und in allen andern Orten durch den Oberbeamten mit Zuziehung eines Arztes und Lokalpfarrers in unbestimmten Zeiträumen nach Umständen und Bedürfnissen Statt zu finden, und es muss dabei sowohl auf den Gesundheitszustand, als auch auf die Reinlichkeit, gehörige Lüftung, gehörige Behandlung der Kinder u. s. w. sorgfältig gesehen werden.

5. Da die Heiligung der Sonn- und Feiertage geboten ist, so muss dieses Gebot auch bezüglich der Kinder genauest eingehalten, und dürfen sofort dieselben an diesen Tagen zu keiner Fabriksarbeit zugelassen werden, um am Wiederholungs-Unterrichte Theil nehmen und auch die Christenlehren besuchen zu können. Dekret d. o. ö. Reg. vom 29. Juli 1846, Z. 21903.

§. 304.

Von den Nachstunden.

1. Mit a. h. Entschliessung vom 29. Juni 1834 haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht, dass die Abhaltung von Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe: a) Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeltlich in die Nachstunden aufzunehmen, weil gerade diese am meisten Nachhilfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Parteilichkeit entfernt wird. b) Müssen die Nachstunden gleich unmittelbar nach den Schulstunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, dass die Kinder in der Zeit zwischen dem Schulunterrichte und der Nachstunde sich zerstreuen und auf das bereits Erlernte vergessen. c) Sind die Nachstunden täglich mit Ausnahme der Ferialtage zu halten. — Die Bestimmungen des Hofdekretes vom 3. Mai 1832, Z. 1917, sind daher mit Ausnahme jener ausser Wirksamkeit gesetzt, welche die Art und Weise vorschreiben, wie mit dem Honorar für die Ertheilung von Nachstunden durch Ordensgeistliche vorgegangen und gebahrt werden soll. St. H. C. D. vom 4. Juli 1834, Z. 4055. Reg. Verord. vom 19. Juli 1834, Z. 39352.

2. Nur den eigenen Klassenlehrern soll die Abhaltung von Nachstunden gestattet sein, indem nur sie zu beurtheilen im Stande sind, welche Nachhilfe die einzelnen Schüler und Schülerinen bedürfen, und wie der öffentliche Unterricht mit jenem der Nachstunden in eine zweckmässige Verbindung zu bringen sei. Das Zusammen-Unterrichten von Schülern aus verschiedenen Klassen ist abzustellen. Minist. Erlass vom 25. Nov. 1849, Z. 7484.

3. Die für die Abhaltung der Nachstunden eingehenden Honorare sollen jenem Lehrer oder Unterlehrer zukommen, welcher sich der diessfälligen Bemühung unterzieht. Min. Erlass v. 26. Mai 1819, Z. 3173.

§. 305.

Der sonntägliche Wiederholungs-Unterricht.

1. Seine Majestät haben sich nach Inhalt eines k. k. Stud. H. C. D. vom 27. Sept. 1826 zu entschliessen geruht, dass überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederholungs-Unterricht für Knaben sowohl als auch für Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen sind, nämlich von dem Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres allgemein eingeführt werden soll. Lehrjungen sind bis zum Ende ihrer Lehrzeit ohne Rücksicht auf ihr Alter zum Wiederholungs-Unterrichte verpflichtet.

2. Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen: a) Knaben, welche an einem Gymnasium studieren; b) Knaben, welche in einer Hauptschule alle vier Klassen vollendet und in der vierten Klasse ein Zeugniss der ersten Fortgangsklasse erhalten haben; c) Knaben oder

Mädchen aus den höheren Ständen, welche fortwährenden häuslichen Unterricht erhalten.

3. Es soll bei den Zünften unter einer Strafe von 50 Thalern kein Junge freigesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmässigen Besuch der Wiederholungsschule ausweisen kann.

4. Die Ausstellung des Zeugnisses über den Wiederholungs-Unterricht hat mit jenem über die Christenlehre auf einem Blatte zu geschehen. Dieses gemeinsame Zeugniss ist von dem Ortsseelsorger und von dem Schullehrer zu unterfertigen. So wie der Unterricht bei der Christenlehre und in der Sonntagsschule unentgeltlich zu ertheilen ist, so sind auch die Zeugnisse darüber unentgeltlich zu erfolgen.

5. Um den Eifer der Lehrer zu beleben und sie bei dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Seine Majestät auch eine nachträgliche a. h. Entschliessung vom 28. Jänn. 1821 als allgemeine Norm gnädigst festzusetzen geruht, dass Schullehrer, welche sich überhaupt durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25 bis 30 fl., oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen, jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu betheilen seien, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bei dem Wiederholungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

6. Handwerks-Lehrjungen müssen während ihrer ganzen Lehrzeit die Christenlehre und den Wiederholungs-Unterricht fleissig besuchen, und es liegt im Sinne dieser Vorschrift, dass denjenigen Lehrjungen, welche den Wiederholungs-Unterricht vernachlässigen, das zur Freisprechung erforderliche Zeugniss zu verweigern ist, und dieselben zu verhalten sind, sich diesem Unterrichte auch über die allgemein vorgeschriebene Zeit mit gehörigem Fleisse zu unterziehen. Politische Sch. Verf. §. 311.

§. 306.

Die Schulstrafen.

Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnamen belegt, oder sodann zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenstreiche, Reissen bei den Ohren oder Haaren, Schläge und Stösse auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit oder ohne Verschärfung, der Gebrauch des Patzenferls, des Ochsenziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verbothen. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe und bei grösseren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Ortsseelsorgers von den Eltern selbst oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit diese nicht, wie es oft geschehen ist,

klagen mögen, dass ihr Kind zu seiner Besserung zu gelinde bestraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grausam misshandelt worden sei. Die Misshandlungen eines Schülers aber, wodurch derselbe am Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, welche das erste Mal mit einem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate, im wiederholten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestraft wird. Politische Schul-Verfassung §. 243, vergl. Strafgesetz §. 413, 420.

§. 307.

Prüfungen der Trivial- und Hauptschulen.

1. Es sind in allen deutschen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzustellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedesmal mit gleicher Feierlichkeit angestellt werden können; so sind sie doch desswegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lang ist, um dadurch die Jugend zum fleissigen Schulbesuche und zum Lernen anzueifern.

2. Die Prüfungen veranstaltet an den Hauptschulen der Direktor, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers. Eben dieses hat an allen Schulen in den Städten, Märkten und Dörfern von den Schullehrern mit Vorwissen und mit Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bei der Prüfung muss nebst den monatlichen Fleissverzeichnissen und Probeschriften, der Extrakt über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach dem vorgeschriebenen Formulare von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet einzuschreiben.

3. Die Gegenstände worüber geprüft werden soll und die Dauer der Prüfung bestimmt die Person, welche den Vorsitz führt. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluss der Prüfung ist mit dem Ablesen der Namen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiss, Fortgang und Sittsamkeit vor Andern ausgezeichnet haben. Polit. Schul-Verfassung §. 89, 90, 94.

§. 308.

Prüfungen in der höheren Volksschule.

Am Schlusse des ersten Semesters ist eine Prüfung in jeder Schulklasse zu dem Zwecke abzuhalten, um ein Urtheil über die Fortschritte der einzelnen Klassen, über den Fleiss der Schüler und über den Gesammtzustand des Unterrichtes zu gewinnen. Jede diesem Zwecke nicht förderliche Vorkehrung hat zu unterbleiben. Es sind keine Probeschriften oder Probezeichnungen zu verlangen; dagegen sind die Schreibhefte und Arbeitsbücher der Schüler, ferner die von ihnen während des Semesters eingebrachten schriftlichen Aufgaben und

verfertigten Zeichnungen vorzulegen oder zu Vorlegung bereit zu halten. Zu diesen Prüfungen sind nur die nächsten Schulvorstände einzuladen, den Eltern, Vormündern und Anverwandten der Schüler ist gestattet dabei zu erscheinen.

Während der Prüfungstage ist der Unterricht in den Schulklassen nicht einzustellen; nur der der Prüfung vorausgehende Tag kann der betreffenden Schulklasse freigelassen werden. Die Dauer der Prüfung ist nicht auf die Unterrichtsstunden zu beschränken und haben die Katecheten und Lehrer, in so weit sie nicht durch Ertheilung des Unterrichtes in einer andern Schulklasse abgehalten werden, pflichtgemäss beizuwohnen, um sowohl ihre Theilnahme an den Leistungen der Schule an den Tag zu legen, als auch um sich von dem Erfolge des Unterrichtes in den einzelnen Gegenständen und Schulklassen zu überzeugen.

Am Ende der Prüfung ist den Schülern die Klassifikation bekannt zu machen; Prämienvertheilung findet am Schlusse des ersten Semesters keine statt.

Nach beendigten Prüfungen hat der Direktor mit dem Katecheten und den Lehrern eine Konferenz abzuhalten, und mit ihnen in Beachtung der während des zurückgelegten Semesters gemachten Wahrnehmungen und der Prüfungsergebnisse dasjenige zu berathen, was zur Förderung der intellektuellen und religiös sittlichen Bildung der Jugend, so wie zur weiteren Vervollkommnung der Anstalt überhaupt als zweckdienlich erscheint. Bei Hauptschulen, an welchen Lehrer-Bildungsanstalten bestehen, hat der pädagogische Unterricht und das Verhalten der Lehramtszöglinge einen wichtigen Gegenstand der Konferenz-Berathungen zu bilden.

Am Schlusse des Schuljahres finden öffentliche feierliche Prüfungen mit Prämienvertheilung statt.

Minist.-Erlass vom 18. Februar 1854. Z. 1646.

§. 309.

Wiederholungs- und Nachtrags-Prüfungen.

Ausser den öffentlichen Prüfungen können in den Volksschulen sowohl für öffentliche, als Privatschüler auch Wiederholungs- und Nachtrags-Prüfungen aus besonderen Rücksichten auf Ansuchen gestattet werden. Sie sind aber nur solchen Schülern zu bewilligen, welche sich durch ein gutes Verhalten, und entsprechende Verwendung empfehlen und nicht in eine dritte Klasse verfallen sind. Derlei Schüler sind zur Wiederholung des Jahrgangs zu verhalten. Zur Wiederholungs- und Nachtrags-Prüfung ist eine angemessene Vorbereitungszeit festzusetzen, eine zweite Wiederholungsprüfung aber nicht zu gestatten. Diese Prüfungen sind nach Art der Privatprüfungen und wie diese mit Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Für Wiederholungsprüfungen darf keine Taxe, für Nachtragsprüfungen aber das für Privat-Prüfungen bewilligte Honorar abgenommen werden. Die Bewilligung zu solchen Prüfungen steht der vorgesetzten Schuldistriktsaufsicht zu, der weitere Instanzenzug geht an das Konsistorium, dann an die Landesstelle.

St. H. C. D. vom 29. Juli 1843. Z. 3906. Vergleiche politische Schul-Verfassung §. 89.

§. 310.

Die Schulzeugnisse.

Die Schulzeugnisse sind den Schülern, die derselben zum Uebertritte in eine andere Lehranstalt, zum Anfangen bei einem Handwerke oder zum Belege eines Gesuches bedürfen, nach dem vorgeschriebenen Formulare gewissenhaft und genau übereinstimmend mit dem Extrakte der letzten Prüfung auszustellen. Der Schulbesuch wird mit den Wörtern: sehr fleissig, fleissig, unbeständig oder selten; das sittliche Verhalten wird mit den Wörtern sehr gut, gut, mittelmässig, schulordnungswidrig oder übel; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit sehr gut, gut, mittelmässig, schwach bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangsklasse bestimmt. Diese ist entweder die erste mit Vorzug, oder die erste, oder die zweite, oder die dritte. Mehr sehr gut, als gut geben die erste Klasse mit Vorzug. Ein einziges mittelmässig macht der Vorzugsklasse verlustig. Schüler die öfter gut als sehr gut haben, werden in die erste Klasse gesetzt. Zwei höchstens drei mittelmässige Noten berauben der ersten Klasse nicht. Schüler die in mehreren Gegenständen die Note mittelmässig haben, werden in die zweite, und diejenigen in die dritte Klasse versetzt, deren Fortgang in den einzelnen Gegenständen öfter mit schwach als mittelmässig bezeichnet ist. Politische Schul-Verfassung §. 106.

2. Sie werden an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Direktor und Oberaufseher, an den übrigen Hauptschulen von dem Direktor und einem Lehrer unterfertigt und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. An allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und Ortsseelsorger unterschrieben werden. Politische Schul-Verfassung §. 107.

3. Zeugnisse über Prüfungen bei Normal- Haupt- und Trivial-Schulen, über den Besuch der Wiederholungsstunden sind gebührenfrei. K. Patent vom 9. Februar und 2. August 1850. R. G. B. 587, 1524. —

4. Die Prüfungszeugnisse über den unteren Realschul-Unterricht, sie mögen von einer Normal-Hauptschule, mit welche eine Unterrealschule vereinigt ist, oder von einer für sich bestehenden Unterrealschule ausgefertigt werden, sind gebührenfrei. A. h. Entschliessung v. 13. Mai. Erlass des Finanz-Ministeriums vom 15. Juni 1853. R. G. B. Nr. 113.

§. 311.

Privatisten-Prüfungen.

In Betreff der Prüfungen jener Kinder, welche in den Lehrgegenständen der Volksschulen entweder zu Hause oder in Privat-Schulan-

stalten (Privatschulen, Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten) unterrichtet werden, haben von nun an folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Handelt es sich bloss um ein Schulzeugniss über die erlernten Gegenstände der Trivial- oder niederen Elementarschulen, so kann die Prüfung des privat unterrichteten Knaben oder Mädchens an jeder direktivmässig eingerichteten Pfarrschule vorgenommen werden. Benöthigt dagegen ein Privatschüler entweder zur Erlangung eines Stipendiums oder zum Eintritte in das Gymnasium und in die Unterrealschule, oder zu einem anderen Zwecke ein Hauptschul-Zeugniss, namentlich ein Zeugniss aus der obersten Klasse der Haupt- oder höheren Elementarschule, so muss er sich der Prüfung entweder an der Normal-Hauptschule des Landes oder an einer andern öffentlichen Haupt- oder höheren Elementarschule, welche entweder die Befugniss, Privatschüler zu prüfen, schon besitzt, oder von der Landesstelle in Ansehung ihrer vollkommen geregelten Einrichtung zur Vornahme solcher Prüfungen ermächtigt wird, unterziehen. Dessgleichen können Privatisten der Unter-Realschulen die zur Erlangung eines giltigen Schulzeugnisses nothwendige Prüfung nur an einer öffentlichen Unter - Realschule ablegen. Von den vorstehenden Bestimmungen sind die Schüler derjenigen Privat-Schulanstalten ausgenommen, denen das Recht der Abhaltung öffentlicher Prüfungen und der Ausstellung staatsgiltiger Schulzeugnisse für ihre Privatschüler ausdrücklich ertheilt worden ist.

2. Die Prüfungen der Privatisten an den öffentlichen Haupt- und den mit diesen vereinigten Unter-Realschulen finden im Jahre nur zweimal, nämlich zu Ende jeden Schul-Semesters statt.

3. Desshalb haben alle jene, welche eine solche Prüfung ablegen wollen, drei Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestralprüfungen bei dem Direktor der öffentlichen Haupt- oder Unter-Realschule (der Schulvorsteherin) sich zu melden, zugleich ihren Tauf- und Familiennamen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Eltern oder des Vormundes, ihre Wohnung, die Klasse, aus welcher, und den Zweck, zu welchem sie geprüft zu werden wünschen, schriftsich anzuzeigen, über den erhaltenen Religionsunterricht insbesondere sich auszuweisen und einige Tage vor dem Ende der Prüfungen der öffentlichen Schule um den Tag und die Stunde, wann sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollten einzelne an dem bestimmten Tage zu erscheinen verhindert werden, so haben sie unter Nachweisung des Verhinderungsgrundes um einen anderen Tag anzusuchen. Auch steht es den Schuldirektoren frei, die Prüfungstage für die Privatisten durch die gewöhnlichen Prüfungstermine bekannt zu machen.

4. Die Prüfungen der Privatisten sind also anzuordnen, dass diejenigen, welche zur nämlichen Schulklasse gehören, auf denselben Tag mit der Vorsicht bestellt werden, dass nicht zu viele zu gleicher Zeit bei der Prüfung erscheinen.

5. Ausser den zum Prüfen berufenen Katecheten und Lehrern haben diesen Prüfungen die Schuldirektoren, und woferne nicht besondere Hindernisse eintreten, auch die nächst höheren Schulvorsteher beizuwohnen. An die Privatschüler sind dieselben Forderungen, wie an die öffentlichen Schüler der bezüglichen Schulklassen, zu stellen,

und die Prüfung ist so abzuhalten, dass die durch den Privatunterricht erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten ganz verlässig erforscht und klassifizirt werden.

6. Für jede Privatprüfung an einer Haupt- oder Unter-Realschule hat der Schüler eine Taxe von vier Gulden Conv. Münze zu erlegen. Hievon gebührt dem Direktor und Katecheten je Ein Gulden; der Rest dem Lehrer ganz, oder wenn zwei Lehrer prüfen, denselben zu gleichen Theilen. Ist der Direktor zugleich Katechet oder Lehrer, so kömmt ihm der in jeder Eigenschaft festgesetzte Antheil zu. Prüfen mehr als zwei Lehrer, so ist die Prüfungstaxe unter sie zu gleichen Theilen oder nach einem ihrer Stellung entsprechenden Massstabe, worüber der Direktor zu entscheiden hat, zu vertheilen. Für die Privatprüfung an einer Trivialschule in dem unter 1. gedachten Falle ist eine Taxe von zwei Gulden Conv. Münze zu entrichten, welche zur gleichen Hälfte dem Katecheten und dem Lehrer gebührt. Anerkannt arme, insbesondere solche Kinder, welche, wenn sie die öffentlichen Volksschulen besuchen würden, von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden müssten, sind vorkommenden Falles taxfrei zu prüfen.

7. Die Prüfungszeugnisse für die Privatisten werden mit den sich von selbst ergebenden Aenderungen, wie jene für die öffentlichen Schüler ausgestellt und gefertigt, und mit dem Siegel der öffentlichen Schule versehen. Die Namen der geprüften Privatschüler sind sammt den Klassen, welche sie erhalten haben, in die Kataloge der öffentlichen Schule im Anhange aufzunehmen.

8. Wenn Eltern und Vormünder lediglich von dem Fortgange ihrer Kinder und Mündel und von der Zweckmässigkeit des Unterrichtes sich überzeugen wollen, den dieselben entweder zu Hause oder in zur Abhaltung öffentlicher Prüfungen nicht berechtigten Privat-Schulanstalten erhalten, so darf eine Prüfung zu diesem Zwecke zwar in ihrem Hause, beziehungsweise in der Privat-Schulanstalt, mit Beiziehung des Direktors und einzelner Lehrer der öffentlichen Schule gehalten werden; diese letzteren haben aber in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniss auszustellen, sondern bloss mündlich ihr Urtheil über den Erfolg der Prüfung abzugeben und zu erklären, in welchen Beziehungen etwa der Unterricht zweckmässiger einzurichten sei.

9. Ueber die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen haben die Aufsichts- und Leitungsorgane der Volksschulen strengstens zu wachen. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1856 R. G. B. Nr. 108.

§. 312.

Die Schulstunden.

1. Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der dritten und vierten Klasse an Hauptschulen; der dritten Klasse, wo während des Sommerkurses wöchentlich 6 Stunden Vormittags oder Nachmittags zur Uebung im Le-

sen und Diktando-Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der vierten Klasse, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bei der Realschule eine längere Anstrengung gestattet. Polit. Schul-Verfassung §. 80.

2. Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der Kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der grösseren Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Grössern, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleinern gewidmet werden. Jedoch wird dem Schuldistriktsaufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, dass die grösseren Schüler Vormittags nur 2 Stunden und die Kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten. Polit. Schul-Verfassung. §. 81.

3. Der Anfang und die Dauer der täglichen Schulzeit kann nach Verschiedenheit und Erforderniss der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüthen noch stattfindet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird. Polit. Schul-Verf. §. 82.

4. Ueber die Zahl der Unterrichtsstunden an vier klassigen Hauptschulen siehe §. 255. Nr. 11 dieser Sammlung.

§. 313.

Schuljahr und Schulferien.

1. Bei den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniss der Umstände verschieden sein kann. Polit. Schul-Verfassung §. 79.

2. Die Bestimmung der Ferien-Zeit für die Trivial- oder minderen Elementar-Schulen auf dem Lande ist, wie bisher, den Länderstellen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner, nach Einvernehmung der Distrikts-Aufseher und des Schulen-Oberaufsehers belassen, ohne dass jedoch dabei die festgesetzte Dauer derselben von 5 Wochen überschritten werden darf. St. H. C. D. vom 2. Februar 1826, Z. 719. Reg.-Verordnung vom 24. Februar 1826, Z. 9011.

3. Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 15. Juui 1829 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass an den Lehranstalten von Nieder-Oesterreich die grossen Ferien auf die Monate August und September umgelegt werden, jedoch ohne dass die gesetzlich bemessene Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen ist, dass sie mit letztem September ihre Beendigung erreichen und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange. St. H. C. D. vom 20. Juni 1829, Z. 3284. Reg.-Zirk. vom 24 Juni 1829. Z. 34376.

4. Nachdem die Schulferien an den Gymnasien durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1854, (R. G. B. Nr. 318) definitiv geregelt worden sind, so finde ich in Verfolg dieser Verordnung rücksichtlich der Schulferien an Haupt- und den mit diesen vereinigten Unterrealschulen folgendes zu bestimmen:

a) Die Hauptschulen und die mit ihnen vereinigten Unter-Realschulen haben das Schuljahr gleichzeitig mit den Gymnasien zu eröffnen, sonach mit dem 1. Oktober in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tirol (mit Ausnahme von Botzen und Meran) Kärnthen, Krain, Kroatien und Slavonien (mit Ausnahme von Fiume), in Ungarn, Siebenbürgen, in der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate; mit dem 1. November: im Küstenlande, Dalmatien und in Fiume; mit dem 1. September: im Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebiete, in der Bukowina, sodann in Botzen und Meran.

b) Die Herbst- oder Hauptferien am Schlusse des Schuljahres haben in der obersten Klasse der Hauptschulen und in den Jahrgängen der Unter-Realschulen sechs Wochen zu dauern, sie beginnen daher entweder mit 15. August oder 15. September oder 15. Juli, je nachdem das Schuljahr mit 1. Oktober oder 1. November oder 1. September anfängt. Nach diesen Bestimmungen sind auch die öffentlichen Prüfungen am Schlusse des Schuljahres zu ordnen.

c) Da für die untern Hauptschulklassen eine so lange Ferialzeit nicht zweckmässig erscheint, so ist sie für dieselben auf vier Wochen zu beschränken.

d) Nach dem Schlusse des Schuljahres hat sich auch der Schluss des ersten Semesters in der Art zu richten, dass das ganze Schuljahr in zwei, so viel als möglich gleiche Hälften zerfalle.

e) Im Laufe des Schuljahres sind an den genannten Schulen ausser den Sonn- und Festtagen folgende Ferialtage: zu Weihnachten der 24. Dezember — im Fasching, wo es bisher gebräuchlich war, der letzte Montag und Dienstag; — zu Ostern, die letzten drei Tage der Charwoche, bis einschliesslich zum Osterdienstage; — wo die Schüler der Haupt- und Unter-Realschulen den Bittgängen beiwohnen, ist am Markustage und an den drei Bitttagen keine Schule zu halten.

f) An Unter-Realschulen sind wöchentlich die Nachmittage am Mittwoch und Samstage, oder statt derselben der ganze Donnerstag frei zu lassen.

g) An Normal- und anderen Hauptschulen ist nur der Nachmittag am Dienstage frei; jedoch wird unter der Bedingung, dass die vorschriftsmässige Zahl von Unterrichtsstunden abgehalten werde, gestattet, dass an jenen Hauptschulen, wo es bisher üblich war, entweder der ganze Donnerstag, oder statt dessen zwei Nachmittage freigelassen werden. Der ganze oder halbe Ferialtag in der Woche darf nicht verlegt werden, wenn auf denselben ein Festtag fällt.

h) Den Hauptschul- und Unter-Realschul-Direktoren wird gestattet, mit Vorwissen und Zustimmung des nächst höheren Schulvorstehers, im Laufe des Schuljahrs vier ausserordentliche Ferialtage bei besonderen Anlässen zu gewähren; jedoch sollen diese Ferialtage sich

nicht an andere anreihen, auch nicht ohne einen richtigen, auf die Schule einflussnehmenden Grund zugestanden werden.

i) Die niederen Volks- oder Trivialschulen haben sich, was sowohl den Anfang und die Dauer des Schuljahres, als auch die Schulferien betrifft, bis auf Weiteres an die Bestimmungen der politischen Schul-Verfassung zu halten.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung) wird angewiesen, diese Bestimmungen den Vorständen der dortländigen Volksschulen zur genauen Nachachtung bekannt zu geben. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. März 1855. R. G. B. Nr. 48.

§. 314.

Schul-Konferenzen.

Um Einheit in den Unterricht, Uebereinstimmung in die Behandlung der Schüler zu bringen, ein kräftiges Zusammenwirken des Lehrpersonales zu erzielen und überhaupt das beste der Anstalt in jeder Hinsicht zu fördern, hat der Oberlehrer oder Direktor monatliche Konferenzen mit den Lehrern und Unterlehrern zu halten und sich mit ihnen über den Lehrplan, die Unterrichtsweise, den behandelten Lehrstoff, die benützten Lehrmittel, die erzielten Fortschritte und das sittliche Verhalten der Schüler, sowie über alle Vorkommnisse in der Schule und ausserhalb derselben, in so weit sich letztere auf die Schule beziehen, zu besprechen. Aus der Natur und dem Endzwecke dieser Besprechungen, in deren Kreis bloss solche Fragen, welche sich aus dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und der einzelnen Klassen sowie aus den Beobachtungen der Lehrer ergeben, zu ziehen sind, ergibt sich von selbst, dass denselben auswärtige zu der betreffenden Schule nicht gehörige Lehrer nicht beigezogen werden dürfen. Dagegen kann es nur von allseitigem Nutzen sein, wenn sich auch der Ortsseelsorger oder zuweilen der Schulbezirksaufseher an diesen Besprechungen betheiligt, die übrigens sich keinesfalls in gewissen Förmlichkeiten zu bewegen, vielmehr den Charakter gegenseitiger berufsfreundlicher Mittheilungen, Bemerkungen, Rathschläge an sich zu tragen haben. Daher ist auch auf der Führung förmlicher Berathungs-Protokolle nicht zu bestehen, ohne dass man jedoch dort, wo diese Einrichtung bereits mit Erfolg im Gange ist, auf Einstellung derselben dringen will. Wohnt der Ortsseelsorger oder Schulbezirksaufseher der Konferenz nicht bei, so hat sich der Oberlehrer bei denselben über die Abhaltung der Besprechungen, für welche er zunächst verantwortlich zu machen ist, monatlich auszuweisen. Minist. Erlass v. 30. April 1852, Z. 12434. ex 1851. N. ö.

§. 315.

Lehrer-Versammlungen.

Mit Ministerial-Verordnung vom 2. Sept. 1848, Z. 5692 sind die Lehrer-Versammlungen ins Leben gerufen worden als ein sehr wirksa-

mes Mittel, den Einfluss der tüchtigsten Schulmänner geistlichen und weltlichen Standes auf Hebung und Vervollkommnung des Volksschulwesens zu unterstützen. Gegenseitige Belehrung der Mitglieder über die Lehrgegenstände der Volksschule, über die Methode des Unterrichtes und die Schuldisciplin, Berathung über die Herbeischaffung von Lehrmitteln, von guten Büchern und pädagogischen Zeitschriften, ferner Besprechung alles dessen, was für die Volksschulen und das an denselben angestellte Lehrpersonale von anerkannter Wichtigkeit ist, wurde als Zweck und Aufgabe derselben bezeichnet.

Die Erfahrung hat seitdem bewiesen, unter welchen Bedingungen diese Lehrer-Versammlungen gedeihen und heilsame Früchte bringen können. — Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen wird nun Nachstehendes verordnet:

1. Die Lehrer-Konferenzen (rectius Lehrer-Versammlungen) sollen unter Leitung des Schul-Distriktsaufsehers (Dechantes, Bezirksvikärs) oder des von ihm selbst bestellten, und daher immer nur über seine Einladung oder mit seiner Genehmigung abgehalten werden.

2. Das Ministerium hegt die Erwartung, dass die geistlichen und weltlichen Lehrer, so wie die Schulgehilfen, sich daran eifrig betheiligen werden. Doch hat kein Zwang dazu stattzufinden, indem manche Lehrer durch äussere Verhältnisse verhindert sein können, sich einzufinden; diejenigen aber, die, obgleich durch solche Verhältnisse nicht gehindert, dennoch nicht erscheinen wollen, dadurch selbst zu erkennen geben, dass eine erspriessliche Theilnahme von ihnen nicht zu erwarten ist.

3. Lehrer-Versammlungeu finden entweder für alle Lehrer des Schuldistriktes gemeinschaftlich, oder wo diess wegen der zu grossen Ausdehnung desselben, oder wegen anderen Umständen nicht möglich ist, für einzelne Theile desselben Statt. Sie sollen wo möglich wenigstens alle Vierteljahre, wo es aber von den Mitgliedern selbst gewünscht wird, können sie auch in kürzeren Zeiträumen gehalten werden.

4. Versammlungen von Lehrern aus mehreren Schuldistrikten können nur über Auftrag, oder mit Genehmigung und nach speziellen Weisungen der Landesschulbehörde eingeleitet werden.

5. Es wird zweckmässig sein, dass Gegenstände der Besprechung von einer Versammlung zur andern im Vorhinein bezeichnet werden; es versteht sich übrigens von selbst, dass es den Landes-Schulbehörden auch zusteht, den Lehrer-Versammlungen Fragen zur Berathung vorzulegen.

6. Die bei den Landes-Schulbehörden für das Volksschulwesen angestellten Schulräthe haben von den Lehrer-Konferenzen (rectius Lehrer-Versammlungen) angelegentlich Kenntniss zu nehmen, und insoweit es die anderweitigen Geschäfte gestatten, auch denselben beizuwohnen. Damit dieses ihnen möglich sei, haben die Schul-Distriktsaufseher den Landes-Schulbehörden den Ort, wo, und den Tag, wann sie gehalten werden sollen, sobald dieser Tag bestimmt ist, anzuzeigen.

7. Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nebst dem Namen der Anwesenden die Gegenstände der Verhandlnng und die Ergebnisse derselben in Kürze anzugeben hat. Die

in der Versammlung etwa vorgetragenen schriftlichen Aufsätze können denselben angeschlossen werden; es bleibt übrigens unbenommen, und wird empfohlen, besonders beachtenswerthe Aufsätze nach Umständen im geeigneten Wege zu veröffentlichen, oder den vorgesetzten Behörden einzusenden.

8. Ueber den Fortgang und die Wirkung der Lehrer-Versammlungen ist von jedem Bezirksaufseher jährlich ein Bericht an die Schulen-Oberaufsicht zu erstatten, welche denselben sofort an die Landes-Schulbehörde zu leiten hat. Diese hat über alle einen Hauptbericht an das Ministerium zu erstatten. Verord. des Minist. f. Kult. u. Unt. vom 26. Mai 1851. R. G. B. Nr. 146.

VI. Kapitel.

Die ökonomischen Schulangelegenheiten.

§. 316.

Ueber das Schulgeld.

1. Der Beitrag an Schulgeld soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben zahlungsfähiger Eltern berechnet werden. Polit. Sch. Verf. §. 176.

2. Das Schulgeld ist nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen und in Conv. Münze zu entrichten, ausser jenen Orten, wo diessfalls besondere Verträge bestehen, oder die Gemeinden ämtlich davon enthoben sind. Es ist angemessen, dass die Eltern für den Unterricht ihrer Kinder diese besondere geringe Gabe leisten. St. H. K.D. vom 11. Nov. 1826, Z. 5406.

3. Es sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen, unentgeltlich unterrichtet werden. — Zu den Armen sollen diejenigen gezählt werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren. — Auch dürfen diejenigen Eltern, die schon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche dieser Erleichterung nicht so sehr bedürfen. Polit. Sch. Verf. §. 180—182.

4. Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob die Militärs-Kinder, wenn sie eine Zivilschule besuchen, von der Entrichtung des sonst gesetzlichen Schulgeldes befreit sind, findet die Regierung die Kreisämter auf das unterm 6. Jänner 1781 bekannt gemachte hohe Hofdekret vom 23. Dez. 1780 aufmerksam zu machen. In demselben ist zwar nur von der unentgeltlichen Verabreichung von Schulbüchern an die Soldaten-Kinder bestimmt die Rede, und es geschieht von der Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes wirklich keine Erwähnung, allein es wird dagegen in diesem Normale gesagt, dass die Soldaten-Kinder als wahre Arme des Staats zu betrachten sind, welche in den

Schulen allen andern bürgerlichen Kindern gleichzuhalten kommen. — Mit Rücksicht auf diese Darstellung und auf die Tendenz in dem ebenbesagten Normale ist es demnach klar, dass die Soldaten-Kinder, die eine Zivilschule besuchen, vom Feldwebel, Wachtmeister oder Sappeur-Meister abwärts von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein sollen. Reg. Verordn. vom 20. Jänn. 1830, Z. 2047.

§. 317.

Sicherstellung bei Errichtung neuer Schulen.

Das k. k. Ministerium des Unterrichts hat gemäss h. Erlasses vom 26. Jänn. 1854, Z. 1138, aus Anlass der Wahrnehmung, dass bei Errichtung neuer Schulen von den Gemeinden nicht bloss ein Einstehen in solidum für die Erhaltung der Lehrer, sondern zudem noch eine Sicherstellung auf den Grundbesitz der Einzelnen begehrt wird, — in Bezug auf die Ausfertigung von Verpflichtungs-Urkunden zur Sicherstellung der von den Gemeinden zur Erhaltung der Schulen übernommenen Verbindlichkeit daher bedeutet: dass sich hier auf dem Standpunkte der politischen Einwirkung mit der Ausstellung eines Reverses zu begnügen sei, welcher unter den für Kommunal-Angelegenheiten geltenden Formen die fragliche Leistung als eine Gemeindeschuldigkeit bezeichnet, und hiefür die ungetheilte Haftung der Gemeinde in der Art der übrigen Kommunal-Bedürfnisse statuirt. — Hierdurch wird zwar anerkannt, dass die Sorge und die Ausmittlung der Art und Weise, wie der reversirten Verbindlichkeit Genüge zu leisten sei, gleich den andern Kommunal-Angelegenheiten in den Bereich der Gemeinde-Verwaltung gehöre; allein es wird zugleich ohne Nachtheil der Sicherheit, die in der gesetzlichen Haftung der Gesammtheit und der Einzelnen für Kommunal-Erfordernisse vollständig, und in keiner andern Form grösser zu finden ist, die Einbringlichkeit der Forderung vermehrt und ein Verfahren vermieden, welches, indem es der fraglichen Verpflichtung eine privatrechtliche Grundlage und Form unterstellt, nicht allein die Möglichkeit wiederholter Streitigkeiten, sondern auch den Nachtheil unnöthiger Hemmung der freien Verfügung der Kommunal- oder Privat-Realitäten erzeugen könnte. Erlass der böhm. Statthalterei vom 4. März 1854, Z. 672.

§. 318.

Grundbüchliche Vormerkung der Schulbeiträge soll nicht geschehen.

Ueber einen der hohen Studien-Hofkommission vorgelegten Fall, wegen verweigerter grundbüchlicher Vormerkung der bestimmten Gemeinde Schulbeiträge hat diese hohe Hofstelle zum Benehmen in künftigen ähnlichen Fällen mit Dekret vom 9. März 1822, Z. 1479 entschieden, dass die grundbüchliche Vormerkung der bestimmten Schulbeiträge von Seite der Gemeinden nicht mit Zwang angeordnet und anbefohlen werden könne, wenn sich die Gemeinden dagegen sträubten; sondern dass ein rechtsförmig ausgestellter Revers von Seite der

Gemeinden, dass sie für sich und ihre Nachfolger die bestimmten Schulbeiträge jederzeit nach dem festgesetzten Masse und der vorgeschriebenen guten Qualität leisten wollen, zur Sicherstellung dieser Beiträge um so mehr hinreiche, als ja auch ordentlich verfasste Fassionen der Schullehrer-Dotationen aufgenommen, und von den betreffenden Theilen gefertigt werden, die in künftigen streitigen Fällen immer zur Norm und Richtschnur dessen, was der Lehrer zu fordern berechtigt ist, zu gelten haben. Dekret d. n. ö. Regierung v. 21. März 1822, Z. 5914.

§. 319.

Finanz-Prokuratur in streitigen Schulangelegenheiten.

Bei der ausdrücklichen Bestimmung des Hofkanzlei-Dekretes vom 31. Dezember 1820, welches bis zur Erlassung einer besondern Instruktion für die Finanz-Prokuratur nach dem Erlasse vom 8. Jänner 1851, Z. 463, Punkt 11 und 12, für deren Wirkungskreis massgebend ist, sind die Pfründen und Stiftungen, und mithin auch die Schuldienste in streitigen Angelegenheiten gegen den Privatpatron von der Finanz-Prokuratur zu vertreten. Erlass d. o. ö. Statth. v. 2. Mai 1852, Z. 900.

§. 320.

Portofreiheit in Schulsachen.

1. Den landesfürstlichen Behörden und Aemtern werden in Absicht auf die Portofreiheit auch die Direktionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche als öffentliche anerkannt sind, gleichgestellt. A. h. Entschl. u. Erlass d. Minist. für Handel u. Gewerbe v. 3. Jänner 1751, Punkt 4. R. G. B. Nr. 32.

2. Mittelst allerh. Entschliessung vom 7. Sept. 1821 haben Seine Majestät zu bewilligen geruht: dass die Befreiung in Schulsachen von der Briefpost-Portogebühr auch auf die Postwagengebühr und zwar mit den zur Vermeidung aller Unfüge erforderlichen Vorschriften, ausgedehnt werde. St. H. K. D. v. 14. Sept. 1821. Z. 6302. Reg. Verordn. v. 2. Okt. 1821, Z. 45664.

3. Um das Postwagens-Gefäll von jeder Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, findet man zu verordnen: dass den Postwagens-Paketen in Schulsachen keine Pakete anderer Gegenstände, noch Partei- oder Privatsachen beigeschlossen werden dürfen, und dass bei Entdeckung von Einschwärzungen die Verordnung vom 1. März 1821 in Anwendung zu bringen ist. Hofkammer-Dekret v. 15. Okt. 1821, Z. 39569. Reg. Verordn. v. 31. Okt. 1821, Z. 49172.

4. Da das h. Finanz-Ministerium aus einem Berichte der obersten Hofpost-Verwaltung ersehen hat, dass sich in Absicht auf die postämtliche Behandlung der offiziösen Korrespondenzen zwischen den Schullehrern und ihren vorgesetzten Schuloberaufsehern in den verschiedenen Provinzen verschiedenartig benommen wird, so hat dasselbe der obersten Hofpost-Verwaltung mit Dekret vom 23. Sept. 1848, Z. 26065 aufgetragen, im Wege der betreffenden Oberpost-Verwaltungen

die Postämter zu belehren, dass die fragliche Korrespondenz nur insofern portofrei zu behandeln ist, wenn dieselbe im Wege der in Schulsachen portofreien Konsistorien, Vikariate, Dekanate und Pfarrämter versendet wird. Dekret Minist. d. Unt. v. 3. Okt. 1848, Z. 6523.

§. 321.

Von den Schulgebäuden.

1. Zufolge der höchsten Orts genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit und wenigstens 10 Schuh hoch sein. Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben sein, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellt werden, dass die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestört werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes von der linken Seite haben. Polit. Sch. Verf. §. 365.

2. Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 28. Okt. 1829 allergnädigst zu verordnen geruht, dass a) alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionisten-Kosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten, dem allgemeinen oder Landesschul-Fonde zur Last fallen sollen; b) dass dasselbe von allen Kreishauptschulen gelten soll. Wenn aber c) die Normal- oder Kreishauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, so habe der Landesschul-Fond bei einer Hauptschule von drei Klassen mit einem Drittheile der Material- und Professionisten-Kosten, der Patron und die Dominien mit zwei Drittheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber für die Hand- und Zugarbeiten zu konkurriren. Bei einer Hauptschule von vier Klassen aber, habe der Landesschul-Fond mit zwei Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu konkurriren. d) Dass alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen dürfen, denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselbe zu erhalten. Wenn bei Hauptschulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obläge, sei die allgemeine Schul-Konkurrenz für Trivialschulen in Anwendung zu bringen, wie dieses auch von der allerhöchsten Entschliessung vom 1. Juli 1815 der Fall war. e) Eben so seien alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, gleich den Trivialschulen zu behandeln, und unterliegen demselben Konkurrenz-Systeme. f) In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten. g) Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmaligen Schul-Konkurrenz zu richten, und seien auf demselben Wege anzuschaffen. St. H. K. D. v. 5. Nov. 1829, Z. 5666 Reg. Verordn. v. 24. Nov. 1829, Z. 62864.

3. Die für alle deutschen Erblande bestehenden Verordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulwohnungen müssen auch in Ansehung aller inner den Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien bestehenden Schulen in Vollziehung gebracht werden. Polit. Sch. Verf. §. 396.

4. Die Ausführung von Schulgebäuden, deren Führung den Privaten obliegt, kann diesen unter Aufsicht der l. f. Behörden überlassen werden. St. H. K. D. v. 25. März 1840, Z. 2269.

§. 322.

Reparaturen an Schulgebäuden.

Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude. Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweisset, die Kosten des Ausweissens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von Aussen aber von den drei Baupflichtigen bezahlt werden. Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äussern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, dass dieses Weissen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber der Konkurrenz der Baupflichtigen obliegt, und das die Konkurrenz, wo ein Schulzimmer gemiethet werden muss, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethmanne rücksichtlich des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat. — Insbesondere ist bestimmt, dass der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Säuberung der Senkgruben von denjenigen Parteien bestritten werden muss, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt. Polit. Sch. Verf. §. 389—390.

§. 323.

Beheizung der Schulen.

1. Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften jedoch dergestalt ob, dass dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches ebenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarrpatrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Lokalpreise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken und an den Ort der Schule führen sollen. Müsste aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drei Konkurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe beizuschaffen. Polit. Sch. Verf. §. 391.

2. Auf den Fall aber, dass die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besässe, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zusammen zwei Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdiess die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muss in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders

von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniss, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe. Polit. Schul-Verfassung §. 392.

3. Wo jedoch die Gewohnheit eingeführt ist, dass die Kinder das Holz theilweise der Schule zutragen ist dieselbe nur dahin abzuändern, dass dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführt werde. Politische Schul-Verfassung §. 393.

4. Was die Beheizung der Hauptschulen betrifft, so hat es, wo dermalen die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beistellen, bei dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. — Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beischaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von 3 oder 4 Klassen ist, zur Beischaffung des Brennstoffes, mit einem Dritt-Theil oder mit der Hälfte zu konkurriren, wie dieses bei Baulichkeiten vorgeschrieben ist. St. H. C. D. vom 8. Mai 1819, Z. 2837. Reg.-Verord. vom 29. Mai 1819, Z. 19861.

§. 324.

Die innere Einrichtung und das Schulgeräthe.

1. Bei Gelegenheit einer Anfrage: wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen zu tragen verbunden sei, hat die Studien Hofkommission entschieden, dass die Kosten für die innere Einrichtung der Schule den nämlichen Direktiven zu folgen haben, welche für die Führung der Schulgebäude vorgeschrieben sind. St. H. C. D. v. 8. Mai 1819, Z. 2837. Reg.-Verordnung vom 29. Mai 1819, Z. 19861.

2. Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, da ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, wie das zu Fensterstöcken, Fussböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zur Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. Politische Schul-Verfassung §. 381.

3. Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtisch müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang sein: nach der Breite aber 2 Schuh oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen 2 Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen. Politische Schul-Verfassung §. 356.

VII. Kapitel.

Von der Schul-Aufsicht.

§. 325.

Die Aufsicht über die evangelischen Schulen durch kirchliche Organe.

1. Die evangelischen Volksschulen unterstehen, unbeschadet des von der Staatsregierung geübten Oberaufsichtsrechtes in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung zunächst der Pfarrer und Presbyterien, dann der Senioren als Schuldistrikts-Aufseher und der Superintendenten als Schulen-Oberaufseher. Genehm. Verfassung §. 129. Nr. 1.

2. Als unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Schullehrers liegt dem Pfarrer die Aufsicht über die Schule ob unter Mitwirkung des Presbyteriums, insbesondere über den Religionsunterricht in der Schule, wo er diesen nicht selbst ertheilt. Genehm. Verfassung §. 23. Nr. 2.

3, In den Wirkungskreis des Presbyteriums gehört die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule, so wie die Mitwirkung bei der Aufsicht über dieselbe, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend. Genehm. Verfassung §. 42. Nr. 3.

4. Als Schuldistrikts-Aufseher hat der Senior das Pfarramt in seiner Aufsicht über die Schule und ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Jugend und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Verbesserung ihrer Subsistenz und Stellung und die Unterstützung ihrer Witwen und Waisen angelegen sein zu lassen. Genehm. Verfassung §. 67. Nr. 2.

5. Als Schulen-Oberaufseher seiner Diözese hat der Superintendent die Senioren und die Pfarrer in ihrer Aufsicht über die Schulen, und ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Jugend, und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Verbesserung ihrer Subsistenz und Stellung und die Unterstützung ihrer Witwen und Waisen angelegen sein zu lassen. Genehm. Verfassung §. 85. Nr. 2.

§. 326.

Aufsicht über das evangelische Schulwesen in den Hauptstädten.

So wie bei den katholischen Volksschulwesen in der Hauptstadt der Provinz der Schul-Oberaufseher zugleich Distrikts-Aufseher ist, eben so hat der Superintendent in der Hauptstadt zugleich die Stelle des Distrikts-Aufsehers in Bezug auf die Schulen

seines Bekenntnisses zu vertreten. — Bei dem Mangel eines, in Rücksicht auf Wien mit voller Wirksamkeit der Kreisämter auf dem Lande, bestehenden Kreisamtes aber, hat der Superintendent, so wie es der katholische Schul-Oberaufseher thut, dasjenige, was die Wiener Schulanstalt betrifft, nur in den an die Landesstelle zu überreichenden Hauptausweis aufzunehmen. St. H. C. D. vom 29. April 1820. Z. 2700. Reg.-Verordnung vom 19. Mai 1820. Z. 19957.

§. 327.

Die Visitation der evangelischen Schulen durch den Senior und Superintendent.

1. In jeder Gemeinde seines Seniorates hat der Senior durchschnittlich alle zwei Jahre Schulvisitation zu halten. Ueber die gesammte Visitation hat der Senior dem Superintendenten einen genauen Bericht zu erstatten. Die Kosten der Visitation haben die betreffenden Gemeinden zu tragen. Genehm. Verfassung §. 67. Nr. 4.

2. In jeder Gemeinde der Diözese hat der Superintendent durchschnittlich in jedem vierten Jahre Schulvisitation zu halten. Ueber diese gelten die §. 67. Nr. 4, (siehe vorigen Punkt) gegebenen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, dass der Superintendent seinen Bericht an den Oberkirchenrath zu erstatten hat. Genehm. Verfassung §. 85. Nr. 4.

§. 328.

Instruktion für den Schul-Visitator.

1. Auf geschehene Einladung, die dem Orts-Seelsorger aufgetragen wird, haben der Orts-Seelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuss und der Schulaufseher bei der Visitation zu erscheinen.

2. Ueber die Visitation ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden namentlich aufgeführt werden müssen.

3. Der Schullehrer soll auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder bestellen, dass sie richtig in der Schule erscheinen.

4. Er soll das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extrakt der Schulgehenden nach den zwei Abtheilungen, die monatlichen Fleissverzeichnisse, Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniss der Lehrgegenstände, und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniss der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Kurrenden und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit halten, um sie bei der Visitation vorzulegen.

5. Der Visitator soll auf folgende Hauptgegenstände seine Aufmerksamkeit richten, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: a) auf den Katecheten in Ansehung seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit im Religions-Unterrichte, seiner ferneren Ausbildung durch Lektüre und Vorbereitung seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und dessen Gehülfen in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bei dem Unterrichte und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleisses in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung, Lektüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiss- und Fortgangs-Verzeichnisse, und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften, b) auf die Schüler in Ansehung ihres mehr oder minder fleissigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und ausser der Schule, ihres Fortgangs in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körperlichen Kultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. drgl. c) auf die Eltern; welchen Werth sie dem Unterrichte beilegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und insbesondere durch Verhalten zum fleissigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden; wie diese zu beseitigen oder zu entkräften, wie sie sich gegen den Lehrer benehmen, ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beiträge ordentlich entrichten, d) auf das Schulgebäude; ob dasselbe auf einem wohlgewählten gesunden Platze, in allen seinen Theilen zweckmässig erbaut, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschriftmässig eingerichtet und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheizung der Lehrzimmer versehen ist, e) auf den Orts-Seelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule; ob er sich des Schulwesens überhaupt und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule insbesondere eifrig annehme; ob er ausser den Religionsstunden in der Schule fleissig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Eltern und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntägigen Wiederholungsstunden und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende, ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte, f) auf den Orts-Schulaufseher; ob er in der Schule öfters erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen sein lasse und die bemerkten Gebrechen dem Orts-Seelsorger anzeige, g) auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit; ob sie die Eltern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bei seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmässige Hülfe leisten. Polit. Schul-Verfassung §. 400—408.

§. 329.

Das Bezirksamt in Schulsachen.

In Schul- und Erziehungssachen übt das Bezirksamt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften das Aufsichtsrecht des Staates; es schreitet ein bezüglich der Sammlungen und Schulgelder und ver-

hängt diessfalls die Exekution; es verhandelt und entscheidet, insoferne nicht der Gegenstand den höheren Behörden vorbehalten, oder besonderen Organen zugewiesen ist, über Schulbaulichkeiten, über die Verpflichtung der Beischaffung von Einrichtungsstücken, Geräthen, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen der Schule, und überwacht die Erhaltung der Schulgebäude und den Schulbesuch; es hat wegen gehörigen Besuches die gesetzlichen Mittel anzuwenden, und bei Beschwerden über das Verhalten der Lehrer einzuschreiten; es legt endlich die Schulrechnungen und Schulausweise den höheren Behörden vor. Allerh. Entschl. vom 14. Sept. 1852. Verordn. des Minist. d. Innern vom 19. Jänn. 1853. R. G. B. Nr. 10.

§. 330.

Die Statthalterei in Schulsachen.

Die Statthalterei ist die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes für die Angelegenheiten des Kultus und Unterrichtes; sie leitet und überwacht die Angelegenheiten des Unterrichtes, und übt das Aufsichtsrecht über alle Zivil-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Allerh. Entschl. vom 10. Sept. 1852. Verordn. d. Minist. d. Innern v. 19. Jänn. 1853. R. G. B. Nr. 10.

§. 331.

Oberste staatliche Schul-Aufsicht.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem anderen evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind. K. Patent vom 8. April 1861. §. 16, R. G. B. Nr. 41.

§. 332.

Pfarrämtlicher Schulbericht.

Jeder evangelischer Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate, oder wo der Superintendent selbst inspizirt, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den Distrikt nöthig ist, einzuberichten. Polit. Sch. Verf. §. 448. Nr. 3.

§. 333.

Schulbericht des Seniors.

Jeder Senior hat mit Hilfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schulnotizen spätestens bis zur Hälfte Oktober einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

Das Kreisamt hat die erhaltenen Seniorats-Ausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten: der Superintendent

aber hat aus dem Seniorats-Ausweise eine allgemeine Uebersicht über den Zustand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselben bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen. Polit. Schul-Verfassung §. 448, Nr. 4, 5.

§. 334.

Tabellen über den Zustand der Volksschulen.

Zur besseren Darstellung des Zustandes der verschiedenen Volksschulen sind eigene Tabellen für die katholischen, sowohl des lateinischen, als auch des griechischen und des armenischen Ritus, für die griechisch-nichtunirten, für die evangelischen und jüdischen Volksschulen auszufertigen.

Die hinausgegebenen Tabellen wurden zwar zunächst für die katholischen Volksschulen verfasst, allein sie werden auch für die Volksschulen anderer Konfessionen leichtlich verwendet werden können; die Aenderungen, die etwa beim Gebrauche derselben nothwendig werden, ergeben sich von selbst.

Auf dem Titelbogen sind die in den Zeilen leer gelassenen Räume durch die Bezeichnung der Volksschulen nach den Konfessionen und den Bezirken auszufüllen.

Tabelle A. Nr. I. (für den Schuldistrikts-Aufseher)

über den Zustand der . . . Volksschulen des . . . Bezirkes für das Jahr 18 . .

1. 2. 3. 4. 5. 6,

Benennung der Curatie	Ort der Schule	Gattung der Schule								Unterricht wird ertheilt in Ansehung					In Verbindung stehende Schulen		
		Hauptschulen			Elementar-Schulen			nicht direktivmässig begründete und Nothschulen	zusammen	der Sprache			der Zeit		Industrial-Schulen für Mädchen	Gewerbeschulen für Lehrlinge	Gewöhnliche Wiederholungsschulen
		f. Knaben		für Mädchen	für Knaben	für Mädchen	für beide Geschlechter			deutsch	böhmisch	deutsch und böhmisch	ganztägig	halbtägig			
		mit Unter-Realschulklassen	ohne Unter-Realschulklassen														

7. 8. 9. 10

Eingeschulte Ortschaften										Nicht eingeschulte Ortschaften									
			Zahl der schulfähigen										Zahl der schulfähigen						
			Knaben			Mädch.							Knaben			Mädch.			
Namentlich angeführt	summarisch ausgewiesen	Häuserzahl	katholisch	evangelisch	jüdisch	katholisch	evangelisch	jüdisch	zusammen	Namentlich angeführt	summarisch ausgewiesen	Häuserzahl	katholisch	evangelisch	jüdisch	katholisch	evangelisch	jüdisch	zusammen

11. 12. 13. 14. 15.

Ueberhaupt schulfähige	Zahl d. schulbesuchenden							mehr	weniger	des Ortsseelsorgers				des Katecheten			
	Knaben			Mädch.				schulfähige als schulbesuchende Kinder			Qualifikation				Qualifikation		
	katholisch	evangelisch	jüdisch	katholisch	evangelisch	jüdisch	zusammen			Name	sehr thätig	thätig	unthätig	Name	sehr gut	gut	mittelmässig

16. 17. 18.

Des Lehrers					des Unterlehrers					der Mädchenlehrerin				
	Qualifikation					Qualifikation					Qualifikation			
Name	Geschicklichkeit	Fleiss	Moralität	Behandlungsweise d. Kinder	Name	Geschicklichkeit	Fleiss	Moralität	Behandlungsweise d. Kinder	Name	Geschicklichkeit	Fleiss	Moralität	Behandlungsweise d. Kinder

19.					20.		21.				22.		23.
Der Unterlehrerin					der Industrial-Lehrerin		des Orts-Schulaufsehers				Lehramts-Kandidaten		Sonstige vorzügliche Beförderer des Schulwesens
	Qualifikation							Qualifikation					
Namen	Geschicklichkeit	Fleiss	Moralität	Behandlungsweise d. Kinder	Name	Qualifikation	Name	sehr thätig	thätig	unthätig	geistliche	weltliche	

24.						25.	26.						27
Schulgebäude						a) Pfarr- u. Schul-Patrone b) Schul-Präsentant c) politischer Bezirk	schul- und bildungsfähige						Anmerkungen
			im				taubstumme Kinder			blinde Kinder			
								davon werden unterrichtet			davon werden unterrichtet		
eigene	gemiethete	unentgeltlich überlassene	guten	mittelmässigen	schlechten		in Allem	im Institute	ausser demselben	in Allem	im Institute	ausser demselben	
			Baustande										

Erläuternde Anmerkungen.

Rubrik 1. Unter Curatien werden bloss selbstständige christliche Seelsorgsstationen verstanden. Jede Curatie wird nur einmal gezählt, auch wenn sich mehrere Schulen innerhalb des Seelsorgssprengels befinden sollten.

Rubrik 3. Sind bei einer Hauptschule mit oder ohne Unter-Realschule die Geschlechter in den untern Klassen noch beisammen, in den obern Klassen dagegen getrennt, so ist eine solche Schule, wenn sie unter derselben Direktion steht und in demselben Schulhause sich befindet, nur als eine Lehranstalt zu betrachten, und entweder in die Rubrik: „Hauptschulen mit Unter-Realschulen," — oder in jene: „Hauptschulen für Knaben und Mädchen" einzuzeichnen. — Die abgesonderten Mädchen-Schulklassen können nur dann als eine eigene Mädchenschule angesehen werden, wenn sie in einem eigenen Gebäude untergebracht sind und eigene Lehrer oder Lehrerinnen haben. — Es folgt hieraus von selbst, dass Hauptschulen mit Unter-Realschulen, wo Knaben und Mädchen in den Hauptschulklassen gemeinschaftlich unterrichtet werden, zu den Knabenhauptschulen mit Unter-Realschulen zu zählen seien.

Zu den direktivmässigen Trivialschulen gehören alle jene, sie mögen entweder Pfarr- oder Filial- und Mittelschulen, oder Gehilfenstationen sein, welche die wesentlichen Erfordernisse einer Schule besitzen, und in ihrer Eigenschaft von den dazu berufenen Behörden anerkannt sind, folglich auch einen dauerhaften Bestand haben.

In der Rubrik Nr. 3 ist nach Aufzeichnung des Schulortes beizufügen, zu welcher Gattung der direktivmässigen Trivialschulen die betreffende Schule gehört, ob sie nämlich eine Pfarr- oder Filialschule oder Gehilfenstation ist. In die Rubrik der nicht direktivmässig begründeten und der Nothschulen gehören':

a) Jene Schulen, in welchen zwar der Schulunterricht in der vorgeschriebenen Ordnung ertheilt wird, die aber von Seite der dazu berechtigten Behörden aus Abgang einzelner wesentlicher Erfordernisse, z. B. einer zureichenden und vorschriftmässig gesicherten Dotation, noch nicht als gesetzlich begründete Schulen anerkannt werden, deren Bestand daher auch noch nicht gehörig gesichert ist.

b) Jene Schulen, in welchen regelmässig entweder an Sonntagen oder an einigen bestimmten Tagen der Woche in einem eigens dazu eingerichteten Lokale für die schulfähige Jugend entweder von einem Seelsorger geistlichen, oder von einem durch die Gemeinde mit Vorwissen und Bewilligung des Ortsseelsorgers und Schuldistrikts-Aufsehers aufgenommenen Lehrer, Unterricht ertheilt wird.

c) Jene Vorkehrungen, nach welchen schulfähige Kinder, welche wegen zu grosser Entfernung und anderer unüberwindlicher Lokalverhältnisse weder die eigene, noch eine andere Pfarrschule besuchen können, z. B. in Gebirgsgegenden, zeitweise in bestimmten Häusern sich versammeln, um in denselben entweder von einem zeitweilig excurrirenden Gehilfen, oder von einer andern verlässlichen Person im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den Anfangsgründen der Religion unter Leitung des Seelsorgers und der Ueberwachung des Schuldistrikts-Aufsehers unterrichtet zu werden. Solche Vorkehrungen werden gewöhnlich Nothschulen genannt.

Fabriksschulen und Abendschulen sind entweder als blosse Abtheilungen der Orts- oder Pfarrschule zu behandeln, insbesondere dann, wenn sie keine eigenen Lehrer haben, sondern der Unterricht von dem bei der Orts- oder Pfarrschule angestellten Lehrpersonale ertheilt wird, oder nach der Beschaffenheit ihres Bestandes als direktiv- oder nicht direktivmässig begründete Trivialschulen einzuzeichnen. In beiden Fällen aber ist der Bestand solcher Schulen und der Zustand, die Frequenz derselben u. s. w. besonders ersichtlich zu machen.

Rubrik 6. Als Industrialschulen für Mädchen sind jene bei einzelnen Volksschulen bestehenden Einrichtungen anzusehen, vermöge welcher die weibliche Jugend in bestimmten täglichen oder wöchentlichen Stunden in verschiededenen nützlichen Handarbeiten unterrichtet wird.

Unter Gewerbeschulen für Lehrlinge werden jene Anstalten und Fortbildungsklassen verstanden, in welchen die zur Wiederholungsschule verpflichteten Lehrlinge einen auf ihren Beruf abzuleitenden Unterricht in einigen Gegenständen, insbesondere im Zeichnen, entweder in einigen wöchentlichen Stunden, oder bloss an Sonntagen erhalten.

Rubrik 7. Unter Ortschaften können hier nur mehrere in einer bestimmten Verbindung stehende Wohnhäuser, also kleinere und grössere Dörfer, Marktflecken und Städte, nicht aber einzelne Weiler und Gebäude verstanden werden, was sich schon daraus ergibt, dass für die Häuserzahl eine eigene Columne eröffnet ist. — Eine Ortschaft, ob Dorf, Markt oder Stadt ist nur einmal, und zwar bei jener Schule zu zählen, zu welcher entweder die Gesammt- oder die Mehrzahl der Wohnhäuser (Nummern) eingeschult ist. — Ist eine Ortschaft entweder wegen ihrer Grösse oder weiten Ausdehnung, oder wegen der Verschiedenheit der Konfession ihrer Bewohner zu zwei oder mehreren Schulen eingeschult; so wird sie nur bei einer Schule gezählt, bei den andern wird sie bloss mit Beisetzung der eingeschulten Häuserzahl namentlich angeführt, aber nicht gezählt. — Zu den eingeschulten Ortschaften gehört auch der Ort, in welchem die Schule sich befindet. — Eine Schule, zu welcher keine Ortschaft der Mehr-

zahl der Nummern nach zugetheilt ist, zählt keine eingeschulten Ortschaften, sondern bloss eingeschulte Häuser. — Nur die direktivmässig bestehenden Schulen haben eine gesicherte Einschulung; indessen wird es gut sein, auch bei den nicht direktivmässig begründeten Volksschulen und selbst bei den Nothschulen eine Einschulung festzusetzen, die insolange zu bestehen hat, als diese Schulen selbst bestehen, oder nicht Veränderungen im gesetzlichen Wege stattfinden. — Die behördlich festgesetzte Einschulung ist festzuhalten, und es steht keiner Gemeinde das Recht zu, sich willkürlich ein- und auszuschulen. — Die Zahl der eingeschulten und nicht eingeschulten Ortschaften kann sich daher in der Regel nur darin ändern, wenn neue Schulen errichtet, oder bestehende aufgelassen, oder wenn Veränderungen in der Einschulung im vorschriftmässigen Wege durch die dazu berufenen Behörden vorgenommen werden. — Die Zahl der Wohnhäuser mit eigenen Nummern in einer Ortschaft, so wie die Zahl jener, die bei einer mehrseitigen Einschulung zu einer bestimmten Schule gehören, kann durch den Lehrer leicht und sicher ermittelt werden. — Durch den Umstand, dass zuweilen einzelne, mit eigenen Nummern versehene Wohnhäuser zeitweilig nicht bewohnt werden, wird die Häuserzahl nicht geändert.

Rubrik 8—11. Als schulpflichtige Kinder sind jene anzusehen, welche nicht bloss in Betracht ihres Alters schulfähig sind, sondern die auch nach ihren anderweitigen Verhältnissen mit Recht zur Schule gefordert werden können. — Kinder, welche nicht durch vorübergehende, sondern durch fortdauernde körperliche oder geistige Zustände von dem Schulbesuche gehindert werden, sind zwar in der Beschreibung der Schulfähigen aufzunehmen, aber nicht als schulpflichtig zu behandeln; eben so sind jene Knaben, welche vor Zurücklegung des zwölften Jahres als Schüler in ein Gymnasium eintreten, nicht mehr als schulpflichtig bei der Ortsschule einzuzeichnen. — Die Wiederholungsschüler sind, wie früher, unter den Wochen- oder Werktagsschülern mit rother Tinte anzusetzen. Die mit behördlicher Bewilligung bestehenden Privatschulen, welche die für Haupt- und Unter-Realschulen vorgeschriebenen Gegenstände behandeln, sonach in das Gebiet der Volksschulen gehören, sind am Schlusse in einem Nachhange anzuführen.

Rubrik 14. Ortsseelsorger sind als solche auch dann nur einmal zu zählen, wenn in ihren Sprengeln zwei oder mehrere Schulen bestehen. Wo sie den Religions-Unterricht in einer oder in mehreren Schulen ertheilen, sind sie zwar als Religionslehrer anzuführen, und bezüglich ihres katechetischen Wirkens zu würdigen, allein in die Zahl der Katecheten sind sie zur Hintanhaltung irriger Voraussetzungen nicht einzureihen. — Nur jene Ortsseelsorger, welche das Amt der Schuldistrikts-Aufsicht verwalten, sind in beiden Rubriken, nämlich als Schuldistrikts-Aufseher und Ortsseelsorger zu zählen, indem durch diese doppelte Zählung nicht leicht eine Irrung bezüglich des Personalstandes entstehen kann.

Rubrik 15. Zu den Katecheten sind nur wirklich angestellte Katecheten, Expositen, Kooperatoren und Kapläne zu zählen. Sie werden, wenn sie in mehreren Schulen unterrichten, bei jeder Schule namentlich angeführt, nach ihrer Geschicklichkeit und Verwendung gewürdigt, jedoch nur einmal gezählt.

Rubrik 16, 17. Jeder Lehrer und Unterlehrer wird nur einmal gezählt, auch wenn er in zwei Schulen, z. B. in einer Pfarrschule und in einer Gehilfenstation, oder in einer Privatschule Unterricht ertheilen sollte. — Präparandenlehrer haben ihren Platz unter den Hauptschullehrern zu finden. — Jene Schulprovisoren, welche erledigte Lehrerstellen versehen, sind den Lehrern beizuzählen. — Exponirte und excurrirende Unterlehrer sind in die Rubrik „Unterlehrer" zu setzen. — Wenn Seelsorger oder Lehrer, durch Alter oder Kränklichkeit geschwächt, ihren Berufspflichten im ganzen Umfange nicht mehr zu entsprechen vermögen, so sind sie desshalb nicht als unthätig oder mittelmässig zu bezeichnen; es ist ihnen vielmehr jene Qualifikations-Note zu belassen, die sie durch ihre frühere Verwendung, da sie noch mit ungeschwächten Kräften ihren Dienst versehen konnten, verdient haben. — Als unthätig sind dagegen jene Seelsorger zu bezeichnen, welche bei guten Kräften der ihnen anvertrauten Schule wenig Sorgfalt zuwenden, und unter die mittelmässigen Lehrer sind jene zu

setzen, welche nach den vier Qualifikationsrücksichten eine bessere Bezeichnung nicht verdienen.

Rubrik 20. Wenn Lehrerinnen oder Unterlehrerinnen an Mädchenschulen auch in weiblichen Handarbeiten unterrichten, so ist diess in der Zustandstabelle A am gehörigen Orte zu bemerken, jedoch ist in diesem Falle keine eigene Industriallehrerin anzusetzen.

Tabelle B. Nr. 1. (Für die Diözesen und Landesstellen) ist dem A. Nr. 1 mit Ausnahme folgender Punkte gleich: Die 1, 2 und 3 Rubrik lautet: „Diözese", — „Schulbezirk", — „Zahl der Kuratien". — Die Rubriken über den ganzen oder halbtägigen Unterricht fallen weg. — Die eingschulten und nicht eingeschulten Ortschaften werden nur summarisch ausgewiesen, nicht namentlich angeführt. — Als neue Rubrik erscheinen der „Bezirksaufseher" mit Unter-Rubriken: „deren Zahl" — darunter: „sehr thätige", „thätige", „unthätige". — Bei den folgenden Rubriken „Ortsseelsorger" u. s. w. tritt an die Stelle des Namens „deren Zahl"; die Qualifikation zerfällt bei allen in drei Unter-Rubriken: „sehr gute" „gute", „mittelmässige"; bei den „Lehrern" kommt eine vierte voranzustehen „Musterlehrer"; die Industrial-Lehrerinnen haben keine Rubrik für die Qualifikation. — Die den Patron und Präsentanten betreffende Rubrik der Schulbezirks-Tabellen fällt in jenen Diözesen und Länderstellen weg.

Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 4. Mai 1854. Z. 7077.

§. 335.

Von den evangelischen Zustandstabellen.

Ebenso wie für die katholischen sind auch für evangelische und für griechisch-nicht-unirte Volksschulen abgesonderte Schulzustandstabellen alljährlich abzufassen und berichtlich einzubegleiten und ist sich hiebei mutatis mutandis an das für katholische Schulen vorgeschriebene Formular zu halten.

Mit Rücksicht auf die Uebersichts-Tabellen der katholischen Volksschulen, um zwischen diesen und dem evangelischen keinen Widerspruch aufkommen zu lassen, ist folgendes zu bemerken: a) in Orten, wo neben den katholischen auch nicht katholische Schulen bestehen, sind die Häuser der nichtkatholischen Ortseinwohner nicht in der Uebersicht der katholischen sondern in jener der evangelischen Schulen auszuweisen, daher von der Gesammtzahl der Häuser im Orte auszuscheiden. Eine Ausnahme hievon bildet der Fall, wo das Haus zwar einem Kultusangehörigen eigenthümlich ist, jedoch von einer einem andern Kultus zugethanen Familie, welche schulpflichtige Kinder hat, längere Zeit bewohnt wird. In diesem Falle ist das Haus als zeitweilig ihr angehörend in der bezüglichen summarischen Uebersicht zu zählen.

b) Sollte sich der Fall ergeben, dass in einem von Katholiken und Nichtkatholiken bewohnten Orte die katholischen Kinder wegen Abgang einer katholischen Schule, die sie besuchen könnten, als zu der im Orte etwa bestehenden ordentlichen nichtkatholischen Schule zugewiesen betrachtet werden müssen, und diese allenfalls auch besuchen, so sind sowohl die schulpflichtigen als die schulbesuchenden katholischen Kinder ordnungsmässig in der Uebersichtstabelle der evangelischen Schulen auszuweisen, in der Uebersicht der katholischen Schulen aber dieselben summarischen Zahlen-Daten mit der Vormerkung: „in den evangelischen Uebersichten ausgewiesen" unter der

Hauptsumme der gleichen Rubriken ersichtlich zu machen. Minist.-Erlass vom 10. Mai 1859. Z. 6179.

§. 336.

Ausweis über den Stand der Hauptschulen und der mit ihnen vereinigten Unterreal-Schulen.

Da das bisher übliche Formular zu den im §. 443 der polit. Schul-Verfassung vorgeschriebenen und jährlich einzubringenden Ausweisen über den Stand des sämmtlichen Leitungs- und Lehrpersonales der Hauptschulen dem Zwecke einer übersichtlichen Darstellung des Zustandes dieser Lehranstalten nicht vollständig entspricht, so fand das h. Minist. f. K. und Unter. ein neues Formular vorzuschreiben.

Dieses Formular umfasst sowohl die Hauptschulen, als auch die mit diesen in Verbindung stehenden Unter-Realschulen, und nimmt nicht nur auf die Zahl der Schüler und den Stand des Leitungs- und Lehrpersonales sondern auch auf andere wichtige Verhältnisse der betreffenden Anstalten Rücksicht. Aus diesem Grunde hat die Vorlegung eigener Ausweise über die, mit den Hauptschulen vereinigten Unter-Realschulen, welche mit Erlass des h. Unter.-Minist. vom 14. Dezember 1852. Z. 57 angeordnet worden ist, künftig zu unterbleiben.

Diese Ausweise sind über sämmtliche Hauptschulen und die mit ihnen vereinigten Unter-Realschulen, sonach auch über Mädchenschulen und höhere Mädchenschulen auszufertigen.

Sie sind nach dem neuen Formulare von den Direktoren und den Vorsteherinnen mit Anfang des Schuljahres in duplo auszufertigen und dem Schuldistriktsaufseher, welcher sie zu prüfen, nöthigen Falls zu verbessern, und mit seiner Namensfertigung als richtig zu bestätigen hat, zu übergeben. Der Schuldistriktsaufseher hat sie bis zum 15. des ersten Monats im neuen Schuljahre dem hochw. bischöflichen Konsistorium zu überreichen, welches sie der k. k. Statthalterei vorlegt.

Diese behält ein Exemplar der eingegangenen Ausweise zum eigenen Amtsgebrauche zurück und sendet das zweite an das hohe Minist. für Kultus und Unterricht ein. — Die Einsendung an die Statthalterei hat bis Ende November eines jeden Jahres statt zu finden. — Das hochw. bischöfliche Konsistorium wolle diese Ausweise nicht bloss zur Kenntniss nehmen und weiter vorlegen, sondern auch jeden darin vorfindlichen Anlass benützen, und dasjenige, was zur Instandhaltung und Förderung der betreffenden Lehranstalten erspriesslich erscheint, entweder im eigenen Wirkungskreise verfügen oder in Antrag bringen.

Ausweis über den Stand der Hauptschulen

und der mit ihnen vereinigten Unter-Realschulen in und des an denselben befindlichen Leitungs- und Lehrpersonales am Anfange des Schuljahres 18

1.	2.	3.	4.	5.				6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.		14.		15.	16.
Post-Nr.	Schul-Distrikt	Pfarrer	Ort der Lehranstalt	Zahl der Schüler				Zahl der		Namen und Stand der Direktoren, Katecheten, Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer, der Lehrzimmer u. Gehilfinnen mit Anfang d. Schuljahres 18 . . .	Vaterland und Geburtsort	Geburtsjahr und Tag	Lehrfach	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstund.	Besoldungs- Funktions- od. Personal-Zulage			Nebenbezüge und Genüsse		Dienstjahre		Unterrichtssprache und zweite Landessprache	Anmerk ung
				in der 1. 2. 3. 4. Klasse Der Hauptschule am Schlusse des Schuljahres 18 . . .	Zusammen	in der 1. 2. 3. Klasse Der Unterrealschule am Schlusse des Schuljahres 18 . . .	Zusammen.	Lehr-Präparanden	Lehr-Präparandinen						In Barem fl.	kr.	Aus welchem Fonde	Worin sie bestehen	Wer sie leistet	Ueberhaupt	In der gegenw. Anstellung		

Zur zweckmässigen Ausfüllung der einzelnen Rubriken werden nachstehende Andeutungen hinreichen:

Nr. 1—4 bedürfen keiner Erklärung.

Nr. 5. Die Zahl der Schüler ist so anzugeben, wie sie sich am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres darstellte. — Wenn einzelne Klassen der Haupt-, oder einzelne Jahrgänge der Unter-Realschule wegen der grossen Schülerzahl zwei Lehrzimmer haben, so ist die Gesammtzahl der Schüler anzusetzen und kurz beizufügen, welche Klasse, oder welcher Jahrgang in zwei Zimmer abgetheilt ist.

Nr. 7. Das Leitungs- und Lehrpersonale ist in der angedeuteten Ordnung anzuführen. Bezüglich des Standes ist beizufügen, ob die Leitungs- und Lehr-Individuen dem geistlichen und weltlichen Stande, und im ersten Falle, ob sie dem Säkular- oder dem Regular-Klerus angehören. — Der Personalstand ist so aufzunehmen, wie er mit Anfang des Schuljahres besteht.

Nr. 11. Hier sind jene Unterrichtsstunden anzugeben, welche die einzelnen Lehr-Individuen wochentlich, entweder in der Haupt- oder Unter-Realschule, oder im Präparanden-Kurse abhalten.

Nr. 12. Besoldungen, Funktions- oder Personal-Zulagen und bestimmte Remunerationen sind abgesondert anzusetzen. Bei Funktions-Zulagen und Remunerationen ist beizufügen, für welche Leistungen sie erfolgt werden.

Nr. 13. Zu den Nebenbezügen und Genüssen gehören: Natural-Quartiere, Deputate, Quartierzins-Beiträge, festgesetzte Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungs- oder Zeichnungs-Unterrichtes, nicht aber die veränderlichen Einnahmen an Prüfungs-Taxen und für den, in den Nachstunden ertheilten Unterricht.

Nr. 16. In die Rubrik „Anmerkung" ist aufzunehmen: a) der Zustand des Schulhauses, der Lehrzimmer und der Einrichtungsstücke, b) der Vorrath und die Beschaffenheit der Apparate und Lehrmittel, ohne spezielle Aufzählung derselben; c) die Aufnahmsgebühr und deren Verwendung, und d) was zum besten der Lehranstalt geschah, oder für dieselbe wünschenswerth erscheint.

Pfarr-Hauptschulen sind in dem Ausweise nicht aufzunehmen; es ist am Schlusse desselben bloss die Bemerkung beizufügen, wie viele Pfarrschulen in dem Schuldistrikte oder in der Diözese als Hauptschulen eingerichtet und in dieser Eigenschaft bestätigt wurden. Die Veränderungen, welche in der auf der Aussenseite der tabellarischen Ausweise anzubringenden Aufschrift, je nachdem sie nämlich für Schuldistrikte, Diözesen und Kronländer verfasst werden, vorzunehmen sind, ergeben sich von selbst. — Bei Ausweisen für einzelne Hauptschulen oder Schuldistrikte ist jederzeit die Diözese namhaft zu machen. — Erlass des Minist. f. K. und Unt. vom 29. März 1855. Z. 4759.

§. 337.

Welche Vorlagen an die Behörden zu bringen sind.

Zum Zweck thunlichster Geschäftsvereinfachung hat das hohe k. k. Staats-Minist. angeordnet, dass in Zukunft alljährlich gesondert nach den Konfessionen nur folgende zwei, den Zustand der Volksschulen betreffende Vorlagen höhern Orts einzubringen sein werden, nämlich:

a) Die Vorlage der Ausweise über den Stand der öffentlichen Haupt- und Unter-Realschulen mit Beginne jedes neuen Schuljahres (siehe §. 336 dieser Sammlung) und

b) die Vorlage des allgemeinen Volks-Schulen-Zustand-Berichtes (siehe §. 344 und 335 dieser Sammlung) nach Verlauf eines jeden

Schuljahres, welcher auch alle darauf bezüglichen Institutionen (den Präparanden- und Wiederholungs-Unterricht, die Lehrer-Versammlungen, die weiblichen Arbeitsschulen, die Taubstummen- und Blinden-Institute, den Privat-Unterricht und die dazu bestimmten Anstalten u. dgl.) unter Anschluss der bezüglichen Tabellen und Ausweise, so wie in Verbindung mit den bezüglichen Anträgen zu behandeln hat. Erlass des Staats-Minist. vom 17. März 1866. Z. 1920 C. U.; Oberkirchenräthl.-Erlass vom 28. April 1866. Z. 760.

§. 338.

Von den Schul-Räthen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 10. November 1852 den ferneren Bestand der Gymnasial- und Volksschulen-Inspektoren als Organe der neu zu gestaltenden politischen Länderstellen, und nachdem inzwischen die Organisirung dieser Behörden erfolgt ist, mit a. h. Entschliessung vom 15. und 28. Juli 1854 nähere Bestimmungen über die Gehalte und Diäten-Klasse, die Kategorien und die Funktionen der Schulräthe festzusetzen geruht. — Auf Grundlage dieser a. h. Entschliessungen wird Nachstehendes angeordnet.

Titel, Rang und Gehalt der Schulräthe. §. 1. Die Gymnasial- und Volksschulen-Inspektoren haben den Titel „k. k. Schulräthe“, den Rang als jüngste Räthe der Landesstelle, welcher sie zugetheilt sind, und werden in die siebente Diäten-Klasse eingereiht. Sie bilden einen Konkretalstatus mit der gleichen Besoldungs-Abtheilung von 1600 Gulden und 1800 Gulden und mit dem Vorrückungsrechte nach den darüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften. Die Schulräthe in Wien beziehen überdiess ein Quartiergeld von je 300 Gulden jährlich und jene in Triest ein solches mit jährlichen 100 Gulden.

Kategorien der Schulräthe. §. 2. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Schulen und die Bedürfnisse der einzelnen Kronländer wirken die Schulräthe entweder als Gymnasial- oder als Volksschulen-Inspektoren oder sie vereinigen die Funktionen beider. Auch erhalten sie nach Umständen die Bestimmung, die Schulen eines benachbarten Kronlandes oder Verwaltungsgebietes regelmässig zu inspiziren, und die bezügliche Landesstelle in der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen instruktionsmässig zu unterstützen. — §. 3. Die Inspizirung der Realschulen wird vor der Hand und in so lange, als nicht gesteigerte Bedürfnisse andere Massnahmen erheischen, je nach der individuellen Eignung entweder einem Gymnasial- oder einem Volksschulen-Inspektor übertragen. — §. 4. Der jedem Schulrathe anzuweisende Inspektionskreis, so wie die Gattung der von ihm zu inspizirenden Schulen, wird in jedem Ernennungsfalle bestimmt werden.

Amtswirksamkeit und Stellung der Schulräthe. §. 5. Die Funktionen und die Stellung der Schulräthe erhalten durch folgende allgemeine Bestimmungen, deren Ausführung durch genauere Instruktionen geregelt werden wird, ihre Begränzung:

a) die Schulräthe sind zunächst inspizirende Organe der politi-

schen Landesstelle. Sie haben über Anordnung des Landes-Chefs Bereisungen des Landes vorzunehmen, um den jeweiligen Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen nach allen Beziehungen zu erforschen, und auf deren Förderung nach Massgabe ihrer Instruktion persönlich einzuwirken. Der Landes-Chef hat seine Sorge darauf zu richten, dass diese Bereisungen regelmässig und ausserdem, so oft es als entsprechend oder nothwendig erkannt wird, stattfinden. Die Reise, so wie die nach jedem Schuljahre zu erstattenden Hauptberichte sind dem Landes-Chef und durch diesen dem Unterrichts-Minister mit den sich ergebenden der Berathung der Landesstelle zu unterziehenden Bemerkungen und Anträgen vorzulegen.

b) Nebst den Bereisungen und den Berichten über dieselben liegt den Schulräthen ob, jene Geschäftsstücke zu bearbeiten, welche ganz eigentlich wissenschaftliche, didaktische und pädagogische Angelegenheiten betreffen. Es können ihnen aber auch, nach dem Ermessen des Landes-Chefs solche Geschäfte zur Bearbeitung übertragen werden, welche wegen des Zusammenhanges der inneren Schulangelegenheiten mit den äusseren sowohl die einen als auch die anderen berühren. Lediglich administrative Geschäftsstücke sind dem betreffenden Schulrathe zur Einsicht nach ihrer Erledigung oder nach Umständen, wenn nämlich eine Begutachtung des Schulrathes als zweckmässig sich herausstellt, vor der Erledigung zur Meinungs-Aeusserung mitzutheilen.

c) Der Unterrichts-Referent hat von allen Arbeiten der Schulräthe nicht nur Einsicht zu nehmen, sondern es steht ihm auch zu, diesen Arbeiten seine eigenen Bemerkungen vor der Approbation beizufügen. — In didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten soll jedoch gegen die Ansicht des Schulrathes nicht vorgegangen werden, ohne die Entscheidung des Ministeriums eingeholt zu haben, es sei denn, dass Gefahr am Verzuge wäre, in welchem Falle der Landes-Chef nach eigenem Ermessen zu verfügen, das Verfügte jedoch sogleich dem Ministerium anzuzeigen hat.

d) Die Länder-Chefs sind ermächtigt, die Schulräthe den Rathssitzungen zum Vortrage ihrer Arbeiten, oder zur Aufklärung beizuziehen, wobei denselben eine berathende Stimme zusteht.

e) Die schriftlich niedergelegten Ansichten der Schulräthe sind in den Akten oder in den zu erstattenden Berichten ersichtlich zu machen.

f) Die Funktionen derjenigen Schulräthe, welche auch die Landesstelle eines zweiten oder dritten Kronlandes in der Leitung der Schulen zu unterstützen haben, beschränken sich hinsichtlich dieser Landesstelle auf die Bereisungen und auf die Erstattung von Gutachten über diejenigen Geschäfts-Angelegenheiten, welche die Beurtheilung eines fachverständigen Schulmannes erfordern, oder über welche der Landes-Chef die Meinung des Schulrathes einzuholen sich veranlasst sieht. Verordnung des Ministerums f. Kult. und Unt. vom 28. August 1854. R. G. B. Nr. 221.

§. 339.

Verhältniss der Schulräthe zu den evangelischen Schulen.

In Verwaltungsgebieten, wo mehrere Inspektoren für die verschiedenen vorhandenen Konfessionen bestehen, sind die Schulen derselben den Schulräthen des betreffenden Bekenntnisses zugewiesen. Wo ausnahmsweise paritätische Schulen bestehen, kann die Inspizirung nach Erforderniss der Umstände dem Schulrathe der einen oder der anderen bei der Schule mit gleichem Rechte betheiligten Religionsbekenntnisse oder auch beiden nebeneinander übertragen werden. Schulen einer Konfession, die in dem Kronlande keinen eigenen Schulrath hat, müssen der Inspizirung des einen vorhandenen oder eines der vorhandenen Schulräthe anderen Bekenntnisses zugewiesen werden, was keinem Anstande unterliegen kann, da der Volksschul-Inspektor nicht als Organ der Kirche, welcher er angehört, sondern im Namen der kaiserlichen Regierung die ihm übertragenen Pflichten erfüllt und da derselbe in solchem Falle mehr die äusseren Verhältnisse der Schule und die Unterrichtsweise im Allgemeinen zu untersuchen und zu beurtheilen haben wird, während die Ueberwachung des Religions-Unterrichtes und der konfessionellen Richtung des Unterrichtes überhaupt den betreffenden kirchlichen Organen anheimgestellt bleibt. Erlass des Minist. für Kultus und Unterricht vom 7. März 1857. Z. 315.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von den politischen und bürgerlichen Rechten.

I. Kapitel.

Allgemeine Rechtsbestimmungen aus früheren Zeiten.

§. 340.

Aufhebung des Religionspatentes.

Seine k. k. Majestät haben sich allergnädigst zu entschliessen bewogen gefunden, dass das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt war, von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingestellt, und in keinem Stücke, ausser dass sie kein öffentliches Religionsexercitium haben, einen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden solle: Belangend aber die muthwilligen Aufhetzer oder im Lande herumirrenden Verführer wären solche nach den allgemeinen politischen Grundsätzen einzuziehen und zu bestrafen. Welche allerhöchste Ent-

schliessung die Landesstellen allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten mittelst der Kreisämter durch ein geschriebenes Zirkulare sogleich zur genauesten Nachachtung kund zu machen haben. So den Herren Ordinarien zur nachrichtsamen Wissenschaft mitgetheilet, auch ohnverhalten wird, dass in dieser Gemässheit oder Auftrag an die gesammten Kreisämter unter einem erlassen worden sei. A. h. Entschliessung vom 30. Mai 1781. Hofdekret vom 30. Juni 1781.

§. 341.

Die Alt-Ranstädter Convention zwischen Kaiser Joseph I. und Karl XII. von Schweden vom 11. und 22. August 1707.

Promittitur a parte Sacr. Caes. Majestatis:

Art. I. Liberum religionis exercitium, quod principibus Silesiae, Comitibus, Baronibus, Nobilibus eorumque subditis, nec non civitatibus, suburbiis et pagis addictis pace Osnabrugensi est concessum non modo salvum et imperturbatum fore, sed etiam, quae contra genuinum ejus pacificationis sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis conventum iri:

§. 1. Quae templa et scholae in principatibus Lignitio, Briga, Munsterberga ac Oelsna, ut et urbe Vratislavia civitatibusque, reliquis suburbiis et pagis prope pacem Westphalicam adempta sunt, sive catholicis sacris initiata, sive tantum occlusa fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dictae pacificationis erant, reponentur et Augustanae confessioni addictis, cum cunctis juribus, privilegiis, reditibus, fundis, bonisque eo pertinentibus, intra semestre spatium ad summum aut citius restituantur.

§. 2. Ecclesiis, quae templa habent exstructa ad moenia civitatum Schwidnicii, Javorii ac Glogaviae, non tantum liberum esto totalere sacerdotes, quot sacris administrandis sufficient, verum et pro educatione liberorum scholas prope eadem templa habere et instaurare.

§. 3. In iis vero locis, ubi publicus Augustanae et Religionis usus interdictus est, nemo prohibebitur cultum divinum pacifice et tranquille in aedibus suis pro se suisque liberis, inquilinis ac domesticis peragere, liberosque suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instituendos tradere: Nec quisquam Aug. Confess. in Silesia cogatur sacris catholicorum interesse, scholas eoram frequentare, religionem amplecti, aut parochos catholicos ad actus ministeriales, velut copulationis, baptisationis, funerales, communicationis sacrae aliasque ejusmodi adhibere; sed integrum cuique erit horum negotiorum causa ad loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio viget, se conferre, solutis parocho loci iis, quae ex veteri usu debentur. Porro non impedientur sacerdotes a. c. cum accersentur, aegrotos suae religionis sub catholicorum jurisdictione degentes invisere, nec non captivis et ad mortem damnatis communicando, conducendo et consolando adesse.

§. 4. Nobiles aliique catholicae fidei qui in parochiis Augustanae

Religionis degunt, aut fundos habent, parocho ecclesiae Augustanae decimas aliosque reditus, qui stolae nomine veniunt, solvere tenentur.

§. 5. Pupillis ac orphanis, qui parentibus a. c. nati sunt, cujus cunque sexus et conditionis fuerint, tutores ac curatores diversae religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit, pupillos in monasteria abdere, suaeque religionis principiis imbuere, et cum matribus de jure naturali competat tutela ac educatio liberorum suorum, licitum esto illis, ubi tutores ac curatores legitimi aut testamentarii non adsunt, alios Aug. Religionis expetere, sibique adjungere.

§. 6. Cum negotium religionis causa incidat a praefecto ac judice subsellii inferioris executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad supremum Silesiae regimen, aut ipsam Sacram Caesaream Majestatem illud deferre possit, ibique jus experiri; proinde licitum erit Statibus Augustanam confess. profitentibus hunc ad finem certos homines ac Mandatarios ad aulam caesaream propriis sumptibus alere ac sustentare.

§. 7. Causae matrimoniales, aliaeque ad Religionem spectantes consistorio catholico vel non subjicientur aut secundum canones in Aug. conf. receptos judicabuntur: In iis vero principatibus ubi tempore pacis Westphalicae consistoria aug. conf. fuerunt, juxta veterem usum restauranda sunt, quae ejusmodi causas examinabunt decidentque, salva ubique appellatione ad summum principem.

§. 8. Nullae amplius ecclesiae ac scholae in civitatibus, suburbiis ac pagis per universam Silesiam, ubi Augustanae Religionis exercitium adhuc manet, sive a collatione caesarea sive aliorum patronorum catholicorum dependeant, auferentur, sed cum pastoribus ac collegiis scholarum conservabuntur ac protegentur. Patronis quoque ecclesiarum jus salvum esto vocandi sacerdotes ac ministros religionis Augustanae ad munia in ecclesiis et scholis obeunda, nec illis impedimento erunt contradictiones catholicorum, qui jus patronatus habent simultanei, qui si tergi versentur, nec intra tempus consvetum se declarent, Universitati facultas esto sacerdotes ac ministros scholarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione juris patrono hac in causa competentis.

§. 9. Nobiles, Vasalli ac subditi Aug. Religionis ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur, neque vetabuntur bona sua vendere, et extraterritorium, cum libitum fuerit, commigrare quemadmodum pace Westphalica fusius est expositum.

§. 10. Sacra Caesarea Majestas amicis Sacrae Majestatis Sveciae principum ac Statuum ejusdem Religionis interventionibus ac intercessionibus pro majori exercitii religionis libertate iisdem Statibus obtinenda, locum relinquere non recusabit ad mentem pacis Westphalicae.

§. 11. Mandabit pariter recepto more, ut quae hic ita acta ac transacta sunt, non tantum ad dictum tempus executioni tradantur, sed etiam ut omnes ac singuli articuli, qui hic comprehenduntur exacte ac bona fide quovis tempore observentur ac impleantur. Quemadmodum iis nunc quoque et in perpetuum vim legis tribuit, nullis contrariis rescriptis ac mandatis infringendae. Permittit denique ut minister Svecicus executioni adsistat, ac eorum, quae hoc in negotio aguntur communicationem

accipiat. Dabantur in castris regiis Alt-Ranstadiensibus d. 11. (22.) August 1707. Johannes Wenzeslaus Comes Wratislav.

§. 342.

Exekutionsrezess über die alt-ranstädtische Konvention vom 8. Februar 1709.

An den Freiherrn von Strahlenheim königl. schwedischen Plenipotentiär. — Gleichwie Ew. Excellenz aus denen erfolgten Communicationen der zeitherigen Executions actum wohl erinnerlich sein wird, welcher Gestalt Ihre kais. Maj. nach Veranlassung der alt-ranstädtischen Convention zu diesem freien Exercitio der unveränderten augsb. Confession in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohland, Münsterberg, Oelss und der Stadt Bresslau, die in beiliegender Consignation spezifizirten Kirchen hinwiederum einräumen lassen, also haben auch allerhöchst erwähnte kais. Maj. zu endlicher Terminirung dieses weitläufigen Religions-Negotii, sich über die bei der Execution angekommenen Punkte fernerweit allergnädigst zu declariren nicht ermangelt, und zwar dergestallten, dass:

1. Was die in der alt-ranstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bei denen Kirchen von Schweidnitz, Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangte, nachdem dieselben in dem Tractat fundirt, man Ihrerseits nicht gemeint sei einige Obstacula dawider zu machen, wenn nur die Praesentation auf die Art und Weise geschehen würde, wie solche bei Auferbauung derselben introducirt worden; nur denen allerhöchst gedachte kais. und könig. Maj. und speziale Intercession Sr. königl. Majestät von Schweden die Erbauung der Thürme, Verstattung des Glockenklanges und den öffentlichen Leichenkondukt, jedoch salvis in omnibus juribus stolae, so denen das daselbstigen katholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren, nicht difficultiren, auch allergnädigst zugelassen werden, dass gemeldete drei Kirchen und neu aufgerichtete Schulen aus Mauern und Stein erbaut werden möchten, jedoch wenn solche einen Stückschuss von der Stadt hinaus entfernt würden.

2. Condescendiren Ihre kais. und königl. Majestät allergnädigst in die verstattende Reichung des Abendmals bei Besuchung der Kranken augsb. Conf., wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarren, so an den angrenzenden Fürstenthümern, wo beiderlei Religion zugelassen befindlich und angemessen geschehen wird.

3. Haben Ihre kais. und königl. Majestät bereits eine neue Taxa stolae aufrichten und dieselben dero ganzen Erbherzogthum Schlesien angedeihen lassen, sind auch allergnädigst nicht gemeint, dass wenn sothane Taxa denen katholischen Pfarrern von ihren Parochianis unveränderter augsb. Conf. dem herkommen nach nur entrichtet würde, gemeldete Konfessionsverwandte wider zu dem exercitio quoad ceremoniala, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum zwingen lassen.

4. Soll denen Pupillen freigelassen werden, wenn sie ihre Jahre erreicht, mit ihren Gütern, gleichwie andere zu disponiren, auch denen

Witwen und Jungfrauen nicht verwehret sein, sich nach Belieben mit In- und Ausländischen zu verheirathen. Und gleichwie

5. Ihre kais. königl. Majestät wegen Communicirung dero kais. und königl. Verordnungen im Originali, denn nicht minder, dass in denen Religions- und Konsistorial-Fällen die Exekution interposita appellatione nicht fortzustellen kein Bedenken tragen, also thunlich dieselben auch

6. Bei denjenigen, was wegen paciscirter education der Kinder in dieser oder jener Religion inter personas diversae religionis, wie ingleichen auch derer Kopulationen halber respectu parochi sponsae verlangt worden, keinen Anstand machen.

7. Ingleichen soll denen vom Adel und der Bauernschaft auf dem Lande und den Bürgern in den Städten, Güter und Häuser in denen unter katholischen Herrschaften gelegenen Fundis zu erkaufen und an sich zu bringen nicht verwehrt, noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit einige Exception oder Privilegium contrarium darwider vorzuschützen, zugelassen; dann

8) Denen unveränderten augsburgischen Konfessions-Verwandten in denen Kirchenfesten und Feiertagen zu arbeiten, doch dergestalt, dass der Cultus divinus derer Katholischen dadurch nicht turbiret werde, keineswegs verwehret; auch die Freihaltung ihrer Buss- und Bettage, und dass die Collatores sich in diejenigen Kirchen, bei welchen ihnen das jus patronatus zusteht, solutis stolae accidentiis begraben, auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen können, allergnädigst erlaubt sein.

9. Haben Ihre kais. Majestät die Stadtkirche und Schule zu Goldberg, wie auch die zu Panthen hinwiederum denen augsb. Konfessionsverwandten einzuräumen allergnädigst befohlen, sind auch nicht abwidrig, dass das zu Brieg in der Vorstadt gelegene sogenannte polnische Kirchlein zum libero exercitio der augsb. Konfession überlassen werde. Was aber die Kirche zu Lossen anbelangt, so lassen es Ihre kais. Majestät bei dem allergnädigst bewenden, dass solche für wiederum in eum actum qui fuit tempore pacis westphalicae conclusae gesetzt werde, und ferner dabei verbleiben solle; es wäre denn, dass zwischen dem Prälaten zu St. Vincenz und der Ritterschaft mit beiderseitigem Vergnügen ein Anderes unter sich verglichen würde.

10. Nicht minder ist die Auf- und Einrichtung der aus dem fürstlichen Gestifte zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz fundirten Ritterakademie bereits in ein vollkommenes Esse gebracht worden, bei welchem es nochmalen Ihre kais. Majestät nicht allein allergnädigst bewenden lassen, sondern tragen auch kein Bedenken, solche Euer Excellenzen durchaus zu kommuniciren.

11. Nachdem die Filialkirchen, so in Territorio der restituirten Matrum nicht befindlich, wohl aber in Territorio Reformationi obnoxio salvis in Conventione expressis passibus, gelegen, nunmehro zu denen Matribus nicht gehörig, sondern separatione facto eo ipso selbsten Matres werden, so ist der Billigkeit gemäss, dass auch denen jura, privilegia, reditus, fundi et bona eo pertinentia ihnen gelassen werden müssen. Gleichwie nun aber solche erwähnte Filialkirchen, als ihr

Eigenthum nicht entzogen werden können, sondern billig zu reserviren sein; also sind hingegen Ihre kais. Majestät nicht abwidrig, dass die Accidentia Stolae mit denen der unveränderten augsb. Konfession zugethanen Parochianis, auch denen retradirten Matribus dieser Konfession intuitu der daselbst verrichtenden Ministeralium überlassen werden mögen.

12. Die Extradation der Lassatischen Tochter sollte auch ferner nicht diffikultirt, sondern solche gewissen der augsb. konfessionsverwandten Vormündern anvertraut werden.

13. Mit der quoad formam et materiam auf den Fuss, welcher tempore pacis westphalicae gewesen verabfasste Einrichtung der Konsistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau hat es nunmehro seine Endschaft erreicht, und sind die dazu verordneten katholischen praesides, dass sie secundum canones in augustana Confessione acceptas et majora assessorum vota bei denen vorkommenden Sachen, salva ubique appelatione immediata an Ihre kais. Majestät zu concludiren und decidiren hätten, gleich anfangs hiernach instruiret worden. Was aber die Confirmationes deren Präsentatorum belanget, da haben Ihre kais. Majestät allergnädigst sich dahin entschlossen, dass bei denjenigen Parteien, allwo derselben das jus patronatus immediate zukommt, weil sothanes jus praesentandi una cum jure confirmandi unseparirt verknüpft ist, solches auch absolute deroselben reservirt verbleiben müsse. Womit aber binnen dieser Zeit die Eingepfarrten in den Kammerdorfschaften sich über den abhängigen Gottesdienst nicht zu beklagen hätten, so werden sich Ihre kais. Majestät nicht entgegen sein lassen, dass inzwischen, und in so lange dero allergnädigste Collatur erfolgt, welche aber jedesmal zeitlich eingerichtet werden wird, sothaner Gottesdienst nebst denen Ministerialien entweder von denen angrenzenden Pfarrern, oder von einem von dem Consistorio, provisorio modo hiezu erkiesten Subsituten verrichtet werde, wie denn auch die kais. Majestät dahin allergnädigst condescendiren, dass in demselben casu, allwo denen Privatis das jus patronatus gehörig ist, das Konsistorium den, von denen Privatis präsentirten Pfarrer, sobald er demselben vorgestellt worden, alsogleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten lassen, und super qualitatibus et habilitate des vocirten subjecti Bericht erstatten, und die diessfällige Bestätigung bei Ihrer kais. Majestät zur Vorzeigung seiner Vocation ausbitten und erwerben solle.

14. Nicht minder solle auch das Konsistorium oder sogenannte Kirchenamt bei der Stadt Bresslau in derjenigen Verfassung, wie solche tempore pacis westphalicae gewesen, annoch ferner verbleiben. Und nachdem die bisherige notorische Praxis gezeigt, dass zwischen dem bischöflichen Konsistorio und oberwähnten bresslauischen Kirchenamte das jus praesentationis et electionis allezeit stattgefunden, und in der litigirenden Parteien freier Willkühr bestanden, zu welchem sie sich aus beiden wenden wollen, also müsste es auch dabei um so viel mehr ins künftige verbleiben, als derlei zu dem bischöflichen Konsistorio freiwillig rekurrirenden Parteien von demselben entweder secundum Canones in Aug. Religione receptos et quidem salva semper appellatione immediata an Ihre kais. Majestät judizirt, oder aber gleich

anfangs nach der Sachen Bewandtniss und Umständen von erwähntem bischöflichem Judicio abgewiesen, und an das bresslauische Kirchenamt remittirt werden sollen.

15. Haben wir auch in Materia der Ersetzung derer officiorum publicorum von wegen und im Namen Ihrer kais. königl. Majestät Ew. Excellenz zu bedeuten, dass gleichwie vorhin schon notorisch, welchergestalt die unter deroselben Unterthanen augsb. Konfession zugethane subjecta weder von dem Militär noch Zivil, insonderheit aber denen Landesoffiziis ihrer Thätigkeit noch nicht arciret würden: also auch in's künftige Ihre kais. Majestät auf selbige allergnädigst reflektiren, und nicht weniger bei den Städten und Magistraten die tauglichen Subjecta augsb. Konfession in allermildeste Consideration zu ziehen unvergessen sein würden.

16. Was endlich die erlangte Erlaubniss über die nach dem westphälischen Friedensschlusse in den Vorstädten zu Schweidnitz, Jauer und Glogau erbaute drei Kirchen annoch eine grössere Anzahl von Kirchen und Schulen concerniret, so wollen Ihre kais. und königl. Majestät zu Bezeigung dero gegen Ihre königl. Majestät von Schweden stets hegender freundbrüderlichen Propension, und wie begierig sie sein, alles dasjenige beizutragen, was zu fernerweitiger Cultivirung beständig guten Vernehmens und Freundschaft gereichen könnte, wie nicht minder um diesem so viel und langjährigen negotio religionis durch einen vollkommenen Ausschlag zu geben, mithin sich von allen weitern diessfälligen Angehen hinführo zu befreien allergnädigst erlauben und zulassen, dass öfters erwähnte unveränderte augsb. Konfessions-Verwandte über oben gemeldete drei Kirchen und dazu gehörigen Schulen nach Art und Weise obgerügter Schweidnitz-, Jauer- und Glogauischen Kirchen und zwar dergestalt, dass selbige keine actus parochialis zum Präjudiz derer daselbigen katholischen Pfarrer zu exerciren befugt sein, weniger denen parochis loci an ihrer Stola, Zehenden oder andern accidentiis einigen Eintrag thun, oder quoad praesentationem ministrorum auf gleiche Weise, wie obiger benannter drei Kirchen verfahren, und die Praesentatos zu allergnädigster kais. Confirmation sodann jedesmal einsenden sollen, auf ihre selbsteigenen Unkosten in denen ihnen denominirenden Oertern auf denen ausgesteckten Plätzen frei und ungehindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hiezu öfters allerh. gedachte kais. Majestät nachfolgende Oerter, als in dem Fürstenthum Sagan vor der Stadt Sagan, in dero Erbfürstenthum Grossglogau vor der Stadt Freistadt, in dero Erbfürstenthum Schweidnitz und Jauer vor den beiden Städten Hirschberg und Landshut, in der freien Standesherrschaft Militsch vor der Stadt Militsch und in dero Erbfürstenthum Teschen, nahe bei der Stadt Teschen allergnädigst denominiret und ausgesehen; also werden auch dieselben fernerweitig nicht ermangeln, die erforderlichen Vorkehrungen dahin vorkehren zu lassen, damit sobald nur die Deklaration der vollkommen vollzogenen alt-ranstädtischen Konvention halber königl. schwedischer Seiten erfolgt, auch der hiezu benöthigte Platz und Ort allsogleich und ohne weitern Anstand benöthigter Massen nach ausgezeichnet werden möge. — Welches alles wir Ew. Excellenz zu derer Notiz und Wissenschaft

hiermit eröffnen und beibringen wollen, nicht zweifelnd, dass gleich wie Ew. Excellenz daraus so viel ersehen und wahrnehmen werden, dass man von Seiten Ihrer kais. königl. Maj. alles dasjenige gethan, was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung mehr gemeldeter alt-ranstädtischen Konvention gereichen und verlangt werden könne: also man auch hingegen schwedischer Seits der endlichen Deklaration, wie nämlich öfters angezogener alt-ranstädtischer Konvention nunmehro ein sufficientes und zulängliches Genüge geschehen und solche dergestalt vollkommen erfüllt werden, keinen weitern Anstand machen, sondern dieses so lange geschwebte wichtige Religionswerk zu der gänzlichen Endschaft bringen helfen werden, und dieses zwar um so viel ehender, als Ihre kais. und königl. Majestät dero königl. Oberamte in dero Erbherzogthume Ober- und Niederschlesien bereits allergnädigst dahin beordert, dass sobald nur immer obgemeldete Deklaration königl. schwedischer Seits erfolgt sein würde, obangezogene dero allergnädigste Resolutiones allen und jeden, geistlichen und weltlichen Instantien intimiret und zu wissen gemacht, auch deren punktuelle Befolgung und Exekution in allem Ernst und Nachdruck mitgegeben und darüber steif und feste Hand gehalten werden solle. Wobei wir übrigens verharren Ew. Excellenz gehorsamer Diener Hans Ant. Gf. Schafgotsch, Christof Wilh. Gf. Schafgotsch; Franz Anton Gf. Schlegenberg; Franz Albrecht Gf. Langius von Kranichstädt. Bresslau den 8. Febr. 1709.

§. 343.

Aus dem Traktate zu Warschau vom 24. Febr. 1768.

Art. 2. §. 5. Cum vero nulla communitas absque subordinatione et disciplina consistere queat: proinde dissidentes utriusque Confessionis plenariam habebunt libertatem propria Consistoria eregendi, congregationes suas synodales; internum solummodo religionis eorum ordinem concernentes absque cujusdam impedimento tenendi, easdem toties, quoties necessarium ipsis visum fuerit, convocandi, in iisdem omnes causas, ipsorum doctrinam ecclesiasticam, ordinem, disciplinam, consvetudines, vitamque et mores sacerdotum concernentes disjudicandi; casus itidem dispensationis et divortiorum inter conjuges dissidentes utriusque Confessionis evang. decidendi et terminandi, ita ut neque clerus romanus catholicus, neque domini hereditarii iis se ingerant, qui ex ratione domini nec directe nec indirecte regimini ecclesiastico se immiscere praesumant.

Art. 2. §. 10. Matrimonia inter personas diversae religionis, id est Romano Catholicae, Graeco non unitae et Evangelicae, utriusque Confessionis a nemine prohibeantur aut impediantur. Proles ex mixto ejusmodi matrimonio religionem parentum sequentes filii nempe patris, filiae matris, excepto casu, quo personae nobiles in pactis ante initum matrimonium inter se convenerint. Copulatio a sacerdote vel ministro ejus religionis, quam sponsa profitetur paragatur; quodsi vero parochus sponsae Romano-Catholicae copulationem denegaret, ministro religionis dissidentiae libertas esto eandem copulandi. Decreta denique, si quae

forte huic sanctioni contraria ex quocunque judicio emanata fuerint, pro nullis declarantur.

Art. 2. §. 9 bestimmt den freien Druck religiöser Bücher.

Art. 2. §. 11 betrifft die Nichtfeier der katholischen Feste durch die Evangelischen.

Art. 2. §. 13, p. 1—18, verordnet gemischte Gerichte für Personen verschiedener Religion.

§. 344.

Aus dem Patent vom 13. Okt. 1772 für Galizien.

Asseritur denique in perpetuum unicuique subdito et incolae revindicatarum harum terrarum liberum religionis suae exercitium, ea tamen ratione et modo, quo nunc re ipsa fruitur.

§. 345.

Aus dem Traktat vom 18. Sept. 1773, zwischen Oesterreich, Russland und Preussen bei der Theilung Polens.

Art. V. Was den Zivilstand betrifft, so sollen sie (die Dissidenten und nichtunirten Griechen) in ihren Ansässigkeiten und Eigenthums-Rechten verbleiben, und in Ansehung der Religion in derjenigen Verfassung, nämlich in der freien Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Lehre, bei eben so vielen und derlei Kirchen und Kirchengütern erhalten werden, als sie in eben dem Zeitpunkte, in welchem sie Monat September 1772 in die Botmässigkeit Sr. k. k. apost. Majestät übergegangen, besessen haben, auch wollen sich Se. Majestät in Rücksicht der Religion der Dissidenten und nichtunirten Griechen in den obbesagten Ländern (Galizien und Lodomerien) ihre Gerechtsame der unumschränkten Gewalt, zur Beschränkung ihrer dermaligen Verfassung niemals bedienen.

§. 346.

Die Temperaments-Punkte in Betreff des Ascher-Inspektorats vom 10. März 1775.

Von der Röm. kais. zu Hungarn und Böheim königl. apost. Majestät u. s. w. Erzherzogin zu Oesterreich u. s. w. unserer allergnädigsten Frauen wegen und den Possessoribus deren in dem egerschen Bezirk liegenden königl. böhmischen Lehensgütern Asch, Sorg und Rendberg u. s. w. benanntlich Herrn Carl Josef Ferdinand, Christof Carl, Georg Adam, — Erdmann Ferdinand Alexander Johann, Adam Erdmann Christian Carl, — Johann Ferdinand Adam Heinrich, Christian August Johann Erdmann und Christian Wilhelm Anton Friedrich von Zedtwitz in Gnaden anzuzeigen. Höchsterwähnt Ihre kais. königl. Majestät haben sich aus dem, von dero königl. böhm. Appellations-Kammer sub dato 16. Decembris abgewichenen und praes. 24. Januarii in lebenden Jahres erstatteten Bericht, und dessen Allegatis gehorsamst vortragen lassen, auf was Weise dieselben nach dem Beispiele ihres

sich bereits 1760 besonders submittirten Vaters Christof Carl Ludwig Adam von Zedtwitz, ihre allerhöchst eingebrachte Submission gnädigst vorgeschriebener Massen nochmalen anerkannt, und sowohl mündlich als mittelst ihrer eigenhändigen Individual-Unterschrift und Petschaften schriftlich wiederholt bestätiget, mithin dero Landesmütterlichen, nur auf Milde und Gerechtigkeit abzielender allerhöchster Gesinnung das vollständig gehorsamste Genügen geleistet haben, — worauf nunmehro Allerhöchstdieselben die von ihnen submittirte an den Tag gelegte so ernstlich als treu gemeinte Unterwürfigkeit, nicht nur kraft dieses in Gnaden an- und aufnehmen, sondern ihnen auch die gänzliche Nachsicht und Verzeihung alles Vergangenen allermildest bewilligen, und sie dessen wie auch dero höchsten landesfürstlichen Schutzes hiermit sammt und sonders gnädigst versichern lassen; wohingegen der in seiner Widerspenstigkeit beharrende Agnatus Karl Anton Philipp von Zedtwitz dermalen an dieser kais. königl. Begnadigung nicht nur keinen Antheil zu nehmen hat, sondern vielmehr im Falle er noch ferners renitent verbleibet, nach Ausmassung der Lehenrechten wider denselben verfahren werden wird. — Belangend hienächst die in ihren Kommissionen übergebene Bittschrift enthaltene verschiedene desideria, so wird anvorderst quoad punctum religionis die bereits anno 1757 gemachte, und seither mehrmalen wiederholte allergnädigste Zusage hiemit dergestalten erneuert, dass selbe weder in dem freien Religions-Exercitio der augsburgischen Bekenntniss gestört, noch in der bisherigen Ausübung der jurium ecclesiasticorum et circa sacra auf einigerlei Weise gehindert werden sollen, wie dann Ihre Majestät weiters gnädigst bewilligen, dass für die ad forum ecclesiasticum einschlagende Angelegenheiten ein eigenes Konsistorium zu Asch bestellet werden möge, von welchem sodann der Zug an die königl. Appellations-Kammer und von dort hieher an die höchste Hofstelle als den obersten Richter zu nehmen, hieselbst aber secundum principia Augustanae Confessionis in judicando fürzugehen sei. Wohingegen Ihre Maj. sich alleinig das Ihro als regierenden Königin in Böheimb zustehend jus summum circa sacra vorbehalten, alle diessfällige recursus nach Sachsen aber sub poena excitationis Fisci schärfest verboten haben wollen; dahero die Supplikanten die Art und Weise, wie selbe sothanes Konsistorium in gedachtem Asch zu errichten gedenken, der B. Appellations-Kammer als ihrer vorgesetzten Instanz zur Wissenschaft anzuzeigen, dasselbe mit tüchtigen und untadelhaften subjectis zu besetzen, und solche ersterwähnter Appellations-Kammer namhaft zu machen haben; wobei nebens denenselben die Anstellung ihrer Beamten Augustanae Confessionis mit denen hiedurch gnädigst freigelassen wird, dass sie die erledigten Aemter und Stellen allezeit nicht allein mit tauglichen und in ihrer Aufführung unberüchtigten Personen zu besetzen, sondern auch selbe jedesmal der Appellations-Kammer zur Wissenschaft namhaft zu machen verbunden sein sollen, wie dann endlichen auch kein Anstand ist, dass selbe zum Behufe ihrer Religions-Exercitii sich nebst ihren Unterthanen sowohl der auswärtigen Kalender als deren bei der augsburgischen Konfession rezipirten Bücher nach Mass der Erfordernisse bedienen mögen. Und es verbleiben Ihre Majestät mit kais. königl. erz-

herzogl. Gnaden denenselben wohlgewogen. Decretum per sacram. Caes. Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae Bohemico Austriacae aulae Viennae die 10 Martii 1775. S. G. Blümegen m. p. Florian Pergenstein m. p.

§. 347.

Toleranz-Zirkulare der n. öst. Regierung vom 13. Okt. 1781.

Nach Inhalt der, unterm dato Wien den 13. erlassenen allerhöchsten kais. königl. unmittelbaren Resolution hätten Se. röm. k. k. apost. Majestät überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und anderseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen gefunden den augsb. und den helvet. Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführet gewesen sei oder nicht. Der katholischen Religion soll allein der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl von Menschen und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fällt, und die Acatholici nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionis Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt sei. Insbesondere bewilligen Se. Majestät:

I. Den akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Seelsorgers oder Bethauses, sondern ein Theil desselben auch einige Stunden weit entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen; die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch immer in den k. k. Erblanden befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländisch befindliche Geistliche die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken mit nöthigem Unterrichte, Seelen- und Liebestrost beistehen, doch nie verhindern unter schwerer Verantwortung, dass einer von ein oder anderm Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen werde. In Ansehung befehlen Se. Majestät ausdrücklich, dass wo es nicht schon anders ist, solcher kein Geläute, Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellen, habe, sonst aber wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freistehen; auch Administration ihrer Sacramente und Uebung des Gottesdienstes sowohl im Orte selbst, als auch deren Unterbringungen zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung eines Geistlichen vollkommen erlaubt sein sollte.

II. Bliebe denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von der Gemeinde zu unterhalten sind, zu bestellen; über welche jedoch die hierländische Schul-Direktion, was die Lehrmethode betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen bewilligen Se. Majestät

III. Den akatholischen Inwohnern eines Orts, wenn selbe ihre Pastoren dotiren und erhalten, die Auswahl derselben, wenn aber sol-

ches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des juris praesentandi allerdings zu erfreuen; jedoch behielten sich Se. Majestät die Konfirmation dergestalt bevor, dass wo sich protestantische Consistoria befänden, diese Konfirmation durch dieselben, und wo keine sind, solche durch die entweder im Teschnischen oder durch die in Ungarn bestehenden Consistoria ertheilt werden, in so lange bis die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

IV. Die jura stolae verbleiben so wie in Schlesien dem parocho ordinario vorbehalten.

V. Wollten Se. Majestät die Judicatur in den das Religions-Wesen der Akatholiken betreffenden Gegenständen der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen allergnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionssätzen gesprochen und entschieden werden; hierüber jedoch der weitere Rekurs an die politische Hofstelle freistehen soll.

VI. Hätte es von der Ausstellung der bisher üblich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Akatholikorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder von nun an gänzlich abzukommen. Da bei einem katholischen Vater alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen sind, welches als eine Prärogative der herrschenden Kirche anzusehen ist: wo hingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.

VII. Könnten die Acatholici zum Häuser- und Güterankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivil-Bedienungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen gemäss ist, auch nicht zur Beiwohnung der Prozessionen oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es sollte auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militär täglich ohne Anstand und mit Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derlei Dispensationen zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte wären bei den unterthänigen Städten durch Kreisämter, bei den königlichen und Leibgedingstädten aber da, wo Landeskämmer sind, durch diese, und wo sich keine befänden, durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, so wäre hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an die Regierung und von ihr nach Hof zur Einholung der allerhöchsten Entschliessung zu erstatten. Wo es aber um das jus incolatus des höhern Standes zu thun wäre, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von Seiner röm. kais. königl. Majestät böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu ertheilen. Welch alles hiermit, nach Massgabe dieser Allerhöchsten Anordnung, allen und jeden Jurisdizenten, Dominien, Gültenbesitzern, Obrigkeiten und Magistraten, auch Insassen und Inwohnern zur aller-

gehorsamst so genauest als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung und Festhaltung bedeutet wird. Wien den 13. Okt. 1781.

§. 348.

A n h a n g.

Der Herausgeber dieser Gesetzessammlung hat sich die Aufgabe gestellt, nur solche Gesetze aufzunehmen, welche derzeit noch in Kraft bestehen. Demungeachtet dürfte die Anführung der in den vorigen Paragrafen 340 bis 347 enthaltenen Gesetze darinnen ihre Rechtfertigung finden, dass jene gesetzlichen Bestimmungen, obgleich sie durch spätere theils aufgehoben, theils ergänzt, theils bestätigt sind, dennoch zum Verständnisse unsers gegenwärtigen kirchenrechtlichen Standpunktes, zur Motivirung einzelner Religions-Erlässe neuerer Zeit wesentlich beitragen. So wie aus dem Bisherigen ersichtlich war, so wird sich auch noch in den folgenden Paragrafen die Nothwendigkeit ergeben, für besondere Bestimmungen einzelne Gesetzartikeln aus der älteren und ältesten Zeit des evangelisch-kirchlichen Lebens in Oesterreich anzuführen, deren Gültigkeit durch kein späteres Gesetz aufgehoben, oder erneuert und bekräftigt wurde.

Was namentlich das Toleranz-Zirkulare für Nieder-Oesterreich (siehe §. 347 dieser Sammlung) anbelangt, so enthält es gewissermassen die Grundzüge und leitenden Ideen für alle späteren in den Jahren 1781 bis 1815 erschienenen Religions-Verordnungen. In den einzelnen Provinzen der Monarchie wurde dasselbe zu verschiedenen Zeiten mit mehr oder minder wesentlichen Abänderungen publizirt.

1. In dem Ascher Lehensbezirke hat das Toleranz-Patent keine Beziehung, da in diesem Bezirke die protestantische Religion nicht erst tolerirt, sondern schon vor mehr als hundert Jahren eingeführt ist. Hofdekret vom 6. Mai 1791.

2. Das wegen allgemeiner Einführung einer christlichen Toleranz in die Länder ergehende gedruckte Zirkulare soll sämmtlichen Ordinarien durch die Länderstellen mitgetheilt werden. Hofdekret vom 24. Okt. 1781.

3. Für Galizien ist das Patent im Toleranz-Wesen erschienen am 10. Nov. 1781.

4. Zirkular-Verordnung des k. k Amtes im Herzogthum Schlesien an sämmtliche kais. Landesältesten Aemter, Dominien und Magistrate wegen künftiger Beobachtung einer wahren christlichen Toleranz, de dato Troppau, den 30. März 1782.

5. Für Ungarn enthält der XXVI. Artikel der ungarischen Reichstagsgesetze vom Jahre 1791 in 17 Punkten die Grundlinien des evang. Kirchenrechts.

6. Toleranz-Bestimmungen für Böhmen mit Hofdekret vom 21. Okt. 1791.

7. Generale die Geistlichkeit der österreichischen Lombardie betreffend. Hofdekret vom 30. Mai 1782.

8. Die freie mit den Katholiken gleiche Religionsübung in Siebenbürgen auf dem Siebenbürgischen Landtag 1791. Diätal-Artikel Nr. 53.

9. In der Bukowina hat es in Absicht auf den Gottesdienst der verschiedenen christlichen Religionsbekenner in der Uebung zu verbleiben wie es vor der Besitznahme (1. Oktober 1786) war. A. h. Entschliessung vom 23. Mai 1835. Hofkanzleidekret vom 14. Juni 1835.

II. Kapitel.

Die allgemeinen Rechtsbestimmungen aus jüngster Zeit.

§. 349.

Gewährleistung der vollen Glaubensfreiheit.

Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekentnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-,Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. §. 1 und 2 des kais. Patents vom 4. Mai 1849. R. G. B. Nr. 151.

§. 350.

Die Bezeichnung „akatholisch" wird aufgehoben.

Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen: „Evangelische der Augsburger oder Evangelische oder helvetischen Konfession" zu bezeichnen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849. Nr. 1. R. G. B. Nr. 107.

§. 351.

Wiederholte Gewährleistung der vollen Glaubensfreiheit.

Wir sehen uns bestimmt das Patent vom 4. März 1849 (siehe §. 349 dieser Sammlung) und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit ausser Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, dass wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-,Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei

dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben. Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851. R. G. B. 1852. Nr. 2. St. 11.

§. 352.

Aus dem Oktober-Diplom.

In Berücksichtigung, dass die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; haben wir zu verordnen befunden: das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unsern Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben. Kais. Diplom vom 20. Oktober 1860. R. G. B. Nr. 226.

§. 353.

Aus dem Februar-Patente.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt: II. die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 2. der Kirchen und Schulangelegenheiten. §. 19. der Landesordnung f. Nied. Oest. Kais. Patent vom 26. Februar 1861. R. G. B. Nr. 20.

§. 354.

Das Protestanten-Patent.

Kaiserliches Patent vom 8. April 1861. R. G. B. Nr. 41. St. XVIII., womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina geregelt worden.

Wir Franz Josef der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem u. s. w.; Erzherzog von Oesterreich, Grossherzog von Toskana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Grossfürst von

Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u. s. w.; Herr von Triest, von Kataro und auf der windischen Mark; Grosswojwod der Wojwodschaft Serbien u. s. w. u. s. w.

Finden in der Absicht, um unsern evang. Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthum Ober und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthum Krakau und dem Herzogthum Bukowina, die ihnen bereits vor dem, insbesondere durch unsere Entschliessung vom 26. Dezember 1848 (R. G. B. 1849, Ergänzungsband Nr. 107) siehe §. 1, 69, 350, 405 dieser Sammlung, so wie in unserem Patente vom 31. Dezember 1851. (R. G. B. 1852 11. Stück, Nr. 3 (siehe §. 351 dieser Sammlung) zuerkannte und in unserm Diplome vom 20. Oktober 1860. (R. G. B. LIV St. Nr. 226) siehe §. 352 dieser Sammlung) neuerdings zugesicherte prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, nnd um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei unsern protestantischen Unterthanen in den vorherbenannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen wie folgt:

Die einzelnen Paragrafe dieses Patentes finden in den entsprechenden Kapiteln ihre geeignete Stelle.

§. 355.

Provisorische Kirchen-Verfassung.

Verordnung des Staatsministers vom 9. April 1861. R. G. B. Nr. 42. St. XVIII, womit die innere Verfassung der evang. Kirche beider Bekenntnisse in denen im vorigen §. angeführten deutsch-slavischen Erbländern provisorisch geregelt wird.

Diese provisorische Kirchenverfassung wurde mit Erlass des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866 (siehe folgenden §.) ausser Kraft gesetzt.

§. 356.

Definitive Kirchenverfassung.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 23. Jänner 1866. R. G. B. Nr. 15. St. V. betreffend die Verfassung der evangelischen

Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche das kaiserliche Patent vom 8. April 1861. (R. G. B. Nr. 41 siehe §. 354 dieser Sammlung) und die Verordnung des Staats-Ministeriums vom 9. April 1861. (R. G. B. Nr. 42 siehe §. 355 dieser Sammlung) erlassen worden ist.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliessuug vom 6. Jänner 1866 die von den evangelischen General-Synoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 beschlossene Kirchenverfassung sammt Anhang I. und Anhang II. mit Ausnahme einiger Bestimmungen auf Grundlage des §. 9 des allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861. (R. G. B. Nr. 41) zu bestätigen und das Staatsministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht, diese Kirchenverfassung sofort in Wirksamkeit zu setzen. Bei Einführung und Handhabung derselben ist — nach dem ferneren Wortlaute der allerhöchsten Entschliessung — das landesfürstliche Oberaufsichtsrecht Sr. k. k. apost. Majestät in Betreff aller Angelegenheiten der evangelischen Kirche sorgfältig zu wahren und darauf zu sehen, dass die allgemeinen Unterrichtsgesetze auf das evangelische Schulwesen korrekte Anwendung finden. — Diese a. h. Entschliessung wird sammt dem a. h. bestätigten Kirchengesetze mit dem Beifügen kundgemacht, dass die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1861. (R. G. B. Nr. 42 siehe §. 355 dieser Sammlung) somit ausser Kraft tritt.

Die einzelnen Paragrafe dieser Kirchenverfassung finden in den entsprechenden Kapiteln, ihre geeignete Stelle.

§. 357.

Die Vereine der Deutsch-Katholiken werden nicht als Kirche anerkannt.

Nach den Grundzügen der Verfassung und des Bekenntnisses der sogenannten frei-christlichen oder deutsch-katholischen Glaubensgenossen fehlt es diesem Bekenntnisse an jedem feststehenden, nicht bloss verneinenden Inhalte.

Eben so wenig bietet die bisherige Entwicklung der Vereine seiner Anhänger genügende Bürgschaft, dass sie vornehmlich auf einem religiösen Bedürfnisse beruhen und durch dasselbe geleitet werden.

Aus diesen Gründen können sie als Kirche oder Religionsgesellschaft derzeit nicht anerkannt, noch kann ihnen die durch die §§. 2 und 4 des a. h. Patentes vom 4. März 1849, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften vor allen anderen Vereinen eingeräumte bevorzugte Stellung durch provisorische Verfügungen zuerkannt, und dadurch der verfassungsmässigen Gesetzgebung vorgegriffen werden. — Dagegen dürfen den Anhängern jenes Bekenntnisses die durch den §. 1 jenes allerhöchsten Patentes gewährten Rechte nicht versagt werden. Minist. des Kult. und Unt. vom 24. Jänner 1850. R. G. B. Nr. 38. St. XIX.

§. 358.

Verbot der Genossenschaften der Lichtfreunde, Deutsch-Katholiken, freien Christen und ähnlicher Vereine.

Die über den Ursprung, Bestand und Tendenzen der sogenannten Lichtfreunde, der frei-christlichen und deutsch-katholischen Gemeinden gepflogenen Erhebungen haben zur Ueberzeugung geführt, dass die unter diesen oder ähnlichen Namen gebildeten Gesellschaften unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen, und daher als vorwaltend politische Vereine anzusehen und zu behandeln sind.

Da eine genauere Prüfung des Zweckes und der bisherigen Wirksamkeit dieser Genossenschaften ihre gefährliche auf Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates abzielende Richtung ausser Zweifel gestellt hat, so hält sich die Regierung für verpflichtet, den Bestand dieser mit dem öffentlichen Wohle unverträglichen Genossenschaften nicht länger zu dulden.

Es wird demnach in Folge a. h. Entschliessung vom 16. November 1851 verordnet:

1. Die unter dem Namen „Lichtfreunde, Deutschkatholiken und freichristliche Gemeinden“ entstandenen Vereine werden verboten, und sind dort, wo sie noch bestehen, alsogleich aufzulösen.

2. Die fernere Errichtung und Bildung von Vereinen, welche mit den vorgenannten gleiche oder ähnliche Zwecke, unter was immer für Namen verfolgen, wird untersagt.

3. Jedermann, der nach diesem Verbote sich eine Thätigkeit erlaubt, welche das Merkmal einer solchen Vereinswirksamkeit an sich trägt, ist in Orten, wo der Ausnahmszustand besteht, nach den diessfälligen Ausnahmsgesetzen, sonst aber nach dem Vereinsgesetze und den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

4. Gegen jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- oder Beerdigungsfällen irgend eine, nur den Seelsorgern anerkannter Kirchen oder Konfessionen zustehende Funktion anmassen, ist nach §. 18 des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinsrechtes vorzugehen.

5. Vorkommende Beerdigungen von Anhängern eines solchen Vereines sind unter Aufsicht der Sicherheitsbehörde, ohne Zulassung eines Leichengepränges in der Stille vorzunehmen.

6. Bei einer unterlassenen Taufhandlung ist von den Behörden die Einschreitung des Orts-Seelsorgers jener Kirche oder Konfession, welchen deren Vornahme mit Rücksicht auf das Religionsbekenntniss, dem die Eltern nach Ausweis des Taufaktes, oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören, nach den bestehenden Gesetzen zusteht, in Anspruch zu nehmen, und wegen Sicherstellung der Erziehung der Kinder, den bestehenden Gesetzen gemäss, das Amt zu handeln. Verordnung d. Minist. des Innern vom 16. November 1851. R. G. B. Nr. 246. St. LXIX.

§. 359.

Behandlung der Sekte: „Neu Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre.

Nach den Grundsätzen der Glaubenslehrsätze, zu denen sich die Anhänger der unter den Namen „Neu Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre" in neuerer Zeit zum Vorschein gekommenen Sekte bekennen, läugnen dieselben die Nothwendigkeit der öffentlichen Gottesverehrung, gleichwie sie dem, zu dem Bestande jeder Gesellschaft unerlässlichen Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen die Anerkennung versagen und eine kirchliche Auctorität nicht zulassen, wesshalb ihnen die Elemente einer Religionsgenossenschaft abgehen.

Bei diesem Sachverhalte kann die erwähnte Sekte im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 31. Dezember 1851 (R. G. B. 1852. Nr. 3, siehe §. 351 dieser Sammlung) nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden, und sind die Anhänger derselben als Glieder jener Religionsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln, denen sie nach Ausweis des Taufaktes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören. Demnach wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz und mit der obersten Polizeibehörde verordnet, dass gegen jene, welche die genannte Sekte befördern oder an derselben Theil nehmen, auch wenn damit eine andere strafbare Handlung nicht verbunden sein sollte, nach §. 304 des Strafgesetzbuches, und wo diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar erscheint, nach Massgabe der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855. (R. G. B. Nr. 61) und vom 30. September 1857. (R. G. B. Nr. 198) vorzugehen ist. Verordnung des Minist. f. K. und Unt. vom 26. März 1858. R. G. B. Nr. 47. St. XIII.

§. 360.

Verbot der Sektenstiftung.

Da in mehreren Kronländern wiederholte Versuche vorgekommen sind, die gesetzlichen Vorschriften, durch welche einzelne Religionssekten verboten wurden, dadurch zu umgehen, dass die Anhänger derselben nur den Namen ihrer Sekte ändern; so wird, um solchen Umtrieben vorzubeugen, in Folge a. h. Entschliessung vom 1. April 1859 verordnet:

Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Sekte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt, oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, in so weit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar erscheint, eine Uebertretung, welche nach der Verordnung vom 30. September 1857. R. G. B. Nr. 198 zu behandeln ist. Diese Vorschrift hat vom Tage ihrer Kundmachung im ganzen Umfange des

Reiches in Wirksamkeit zu treten. Verordn. des Minist. des Innern vom 5. April 1859. R. G. B. Nr. 53.

§. 361.

Behandlung der Sekte „Nazarener", „Nazaräer" oder „Nachfolger Christi."

In einigen Theilen des Reiches ist eine religiöse Sekte zum Vorschein gekommen, deren Anhänger sich Nazarener, Nazaräer, auch Nachfolger Christi nennen.

Diese Sekte kann im Sinne des kais. Patentes vom 31. Dezember 1851. (R. G. B. 1852. Nr. 3, siehe §. 351 dieser Sammlung) nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden; dieselbe wird vielmehr im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und der Polizei, dann mit dem Armee-Ober-Kommando und mit Beziehung auf den §. 304 des Zivil- und §. 561 des Militär-Strafgesetzes ausdrücklich als unzulässig erklärt. Verordnung des Minist. für Kult. und Unterricht vom 20. Juli 1860. R. G. B. Nr. 183. St. XLIV.

§. 362.

Die Autonomie der evangelischen Kirche A. C. und H. C.

Die evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten. Kais. Patent v. 8. April 1861. §. 1.

Die volle Freiheit des evangelischen Glaubenbekenntnisses, so wie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert. Kaiserliches Patent vom 8. April 1861. §. 2.

Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmässigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmässigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegen gehandelt wird. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchenkuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen. Kaiserliches Patent vom 8. April 1861. §. 5, 6.

Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschliessend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche massgebend. Kaiserl. Patent vom 8. April 1861. §. 14.

§. 363.

Aufhebung bisheriger Beschränkungen.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und

Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, in so weit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. Kais. Patent vom 8. April 1861. §. 2.

Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. — Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, so wie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, in so weit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit ausser Kraft und Wirksamkeit zu treten. — Die Nothwendigkeit einer Dispens entfält auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, in so weit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmässige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmässig konfessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, so wie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welcher der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält. Kais. Patent vom 8. April 1861. §. 17.

Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hevorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatz der, allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten, Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitenden Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten. Kais. Patent v. 8. April 1861. §. 24.

§. 364.

Organische Gliederung der evangelischen Kirche und des evangelischen Kirchenregiments.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), des Seniorates (Bezirksgemeinde), der Superintendenz (Landesgemeinde) und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des andern Bekenntnisses.

Die Organe des Kirchenregiments sind:

A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlichen Umfang der Pfarrsprengel bildet: 1) das Presbyterium, 2) die grössere Gemeindevertretung.

B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Seniorats-Sprengel bildet: 1) der Senior, 2) die Seniorats-Vertretung (Bezirks-Versammlung).

C. Für die Superintendenz, deren räumlicher Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden: 1) Der Superintendent, 2) die Vertreter der Superintendenz (Superintendenzial-Versammlung, Superintendenzial-Konvent).

D. Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen: 1) der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Konsistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses). 2) Die General-Synode. — Kais. Patent vom 8. April 1861, §. 3, 4.

III. Kapitel.

Besondere Bestimmungen in staatsrechtlicher Beziehung.

§. 365.

Vom Kircheneigenthum, Stiftungen und Fonden.

Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben. K. Patent §. 18.

Der Besitz und Genuss der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet.

Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden. K. Patent vom 8. April 1861, §. 19.

§. 366.

Schutz und Beistand der weltlichen Behörde.

Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmässigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, so wie zur Einbringung der Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höhe-

ren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde, — des Seniorates, der Superintendenz und des Oberkirchenrathes — zusteht. K. Patent vom 8. April 1861, §. 10.

§. 367.

Keine Giebigkeiten an die katholische Kirche.

1. Stollgebühren und andere Giebigkeiten an Geld- und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Konfessions-Verwandten an die katholischen Geistlichen sind, insoferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insoferne sie nicht dingliche auf dem Realbesitz haftende Abgaben sind, aufgehoben. — Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Leistungen. Minist. Erlass vom 30. Jänn. 1849. R. G. B. Nr. 107.

2. Keine Beiträge für Kultus- und Unterrichtszwecke einer andern Kirche, siehe §. 237 dieser Sammlung.

3. Ausnahmen von dieser Befreiung siehe §. 238 dieser Samml.

§. 368.

Bezug und Gebrauch evang. Religionsbücher.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heil. Schrift oder der Bekenntnissschriften unverwehrt. K. Patent v. 8. April 1861. §. 2.

§. 369.

Staats-Unterstützung.

Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Kultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir diess bereits mit Unserer Entschliessung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben. K. Patent vom 8. April 1861, §. 20.

§. 370.

An evangelischen Staats-Lehranstalten werden nur Evangelische angestellt.

An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden, und gemäss Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden. K. Patent vom 8. April 1861, §. 21.

§. 371.

Das Verbrechen der Religionsstörung

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht: a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lä-

stert; b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt; c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniss gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei grosser Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragrafe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen. Strafgesetz §. 122, 123, 124.

§. 372.

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniss für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet, eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden. Allgem. Strafgesetz §. 303.

§. 373.

Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte.

Eben so macht sich derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religions-Gesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt. Allgem. Strafgesetz §. 304.

§. 374.

Gerichtsstand der Kirche in bürgerlichen Rechtssachen.

Klagen, welche gegen den Fiskus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentli-

lichen Zwecken gerichtet sind, insoweit sie nicht einem besonderen Gerichtsstande, einem Kausalgerichte oder der Real-Instanz angehören — sind der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehalten.

Geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, Spitäler unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet. Zivil-Jurisdiktions-Norm 11. Hptst. §. 14, 25. K. Patent vom 26. Nov. 1852, R. G. B. Nr. 251.

§. 375.

Bezeichnung der Konfession in den Reise-Urkunden.

In Pässen und Reise-Urkunden sollen nur solche Bezeichnungen aufgenommen werden, welche in die Augen fallende äussere Merkmale desjenigen enthalten, für den die Urkunde ausgestellt wird, und dazu dienen können, diesen leicht zu erkennen. — Zu diesen Merkmalen ist offenbar nicht das Religions-Bekenntniss zu rechnen, das nur vor das innere Forum der Ueberzeugung eines Jeden gehört. — Ich finde desshalb zu verordnen, dass es in Zukunft bei Ausstellung von Reise-Urkunden von der Angabe des Religions-Bekenntnisses sein Abkommen zu erhalten habe. — Es ist daher, wo die bisherigen Pass-Blanquetten benützt werden, die betreffende Rubrik lediglich durchzustreichen, bei neuen Formularen jedoch dieselbe ganz wegzulassen. Dasselbe hat von den Meldzetteln zu gelten. Erlass d. Minist. d. Innern vom 31. Dez. 1848. R. G. B. Nr. 60.

Da noch sehr häufig Heimatscheine und Wanderbücher, selbst nach dem 1. März l. J. ohne die Rubrik „Religionsbekenntniss“ vorkommen; so hat der Minister des Innern laut Erlasses vom 8. Juni 1853, Z. 2141, den genauen Vollzug der diessfälligen Vorschrift neuerdings auf das strengste angeordnet. Erlass d. o. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1853, Z. 9278.

§. 376.

Eintritt in einen ausländischen Gelehrtenverein.

Im Nachhange zu dem h. Erlasse vom 17. Sept. 1848, Zahl 4032—158 wird die Landesstelle erinnert, dass, wenn gleich beim Eintritte eines österreichischen Unterthans in einen ausländischen Gelehrtenverein künftig die Erwirkung der diessfälligen Beitrittsbewilligung nicht mehr erforderlich ist, doch Jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet ist, die Anzeige hiervon an die Landesstelle zu machen. Erlass d. Minist. d. Innern vom 2. Jänn. 1849. R. G. B. Nr. 63.

§. 377.

Militärische Ehrenbezeigungen bei Kultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse.

Seine k. k. Majestät haben über alleruntherthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 19. März 1835 folgende a. h. Ent-

schliessung in Betreff der militärischen Ehrenbezeigungen bei Kultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse erlassen.

In den Provinzen, in welchen auch akatholischen Gemeinden das Befugniss der freien und öffentlichen Religionsübung zukömmt, ist deren feierlichem Gottesdienste die militärische Sicherheits- und Ehren-Assistenz allerdings auch fernerhin zu leisten, jedoch sind davon diejenigen Ehrenbezeugungen auszuschliessen, welche im Reglement lediglich für die nur den Katholiken eigene Frohnleichnams-Prozession als dem Hochwürdigsten und den Segnungen mit demselben gebührend vorgeschrieben sind. Hofkzld. vom 24. April 1835, Z. 10252. Reg Verordn. vom 8. Mai 1835, Z. 24885.

§. 378.

Das Militär mit bedecktem Haupte beim Gottesdienste.

Nach der für die österreichische Armee bestehenden Vorschrift ist jenen Soldaten, welche dem Gottesdienste in voller Rüstung mit Ober- und Untergewehr beiwohnen, somit auch den zur Verrichtung ihrer Andacht in die Gotteshäuser tretenden Gensdarmerie-Patrouillen, das Abnehmen der Kopfbedeckung nur beim Niederknien zum Gebete gestattet. Erlass d. Minist. f. Kult. u. Unt. v. 2. April 1857, Z. 5472.

§. 379.

Die Feier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät.

Vorstehenden allerh. Vorschriften zufolge ist nur das Geburtsfest Sr. Majestät des regierenden Monarchen mit öffentlicher und offizieller Feierlichkeit zu begehen. Die Feier des Namensfestes Allerhöchstdesselben ist nach dem Inhalte eines allerh. Kabinetsschreibens vom 5. Mai 1827 auf eine kirchliche Feierlichkeit zu beschränken. Ferner haben Se. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschliessung vom 15. Novemb. 1854 anzuordnen geruht, dass es bei der bisherigen Uebung, wornach eine Feier des Geburts- und Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin nicht stattfand, auch in Zukunft zu verbleiben habe. Schreiben des Minist. f. Kult. u. Unt. v. 25. Sept. 1857, Z. 451.

§. 380.

Feierlichkeit der Eidesablegung in Zivil- und Kriminal-Rechtsfällen.

Se. k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzgebungssachen mittelst allerhöchster, der Regierung von dem k. k. Appellations-Gerichte am 27. Nov. 1826, Z. 10549 mitgetheilten Entschliessung vom 28. Okt. 1826 anzuordnen befunden: dass zur grösseren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im zivil- als kriminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Cruzifixe und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anwesenden die der Feierlichkeit

der Handlung angemessene Ehrerbietung beobachtet werde, jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringliche und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe. Reg. Verordn. vom 8. Dez. 1826, Z. 62512.

§. 381.

Feierlichkeiten bei Eiden helvetischer Konfessions-Verwandten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 20. Okt. 1832 zu befehlen geruht, dass die Vorschrift des Dekretes der obersten Justizstelle vom 17. Nov. 1826 über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides, insofern sie die Aufstellung eines Kruzifixes und zweier brennenden Kerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Konfessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung finden. Hofkzld. v. 21. März 1833, Z. 6217. Reg. Verordn. vom 7. April 1833, Z. 19945.

§. 382.

Kollekten im Auslande zu veranlassen.

Da die Akatholiken zur Bestreitung ihrer Kultus-Auslagen auf die Beiträge ihrer eigenen Gemeindeglieder beschränkt sind, und vom Staate keine Dotation erhalten, so kann es denselben künftighin auch nicht untersagt werden, im Auslande unter ihren Glaubensgenossen Kollekten, behufs der Erbauung ihrer Bethäuser und Pastors-Wohnungen zu veranlassen, und sich um Unterstützungs-Beiträge zu diesem Behufe aus dem Auslande zu bewerben. Hofkzld. vom 13. April 1837, Z. 3659. Reg. Verordn. vom 2. Mai 1837, Z. 24023.

§. 383.

Kollekten im Inlande.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei gestattet die Ausschreibung einer allgemeinen milden Sammlung zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen, und die Landesstellen werden angewiesen, das Nöthige zu dieser Sammlung bei den ihnen unterstehenden evangelisch-lutherischen Gemeinden einzuleiten, und die eingegangenen Beträge auf die vorgeschriebene Weise nach Hofe einzusenden. Hofkzld. vom 5. März 1835, Z. 5239.

§. 384.

Kollekte eines ausländischen Pastors im Inlande.

Einem ausländischen Pastor kann jedoch, selbst wenn die Bewilligung einer Sammlung für einen ausländischen Bet- oder Schulhausfond ertheilt worden ist, nach den bestehenden Vorschriften nicht gestattet werden, in eigener Person eine Sammlung zu erwähntem Zwecke vorzunehmen, daher die Regierung darüber zu wachen hat, dass ein solcher nicht sammle, und wenn er eben in der Absicht, eine solche Sammlung vorzunehmen, sich in eine andere Provinz entfernen

wollte, was er ohnehin nur mit dem legalen Reisepass thun könnte, gleich davon die Anzeige an die Hofkanzlei zu machen. Hofkzld. vom 10. Okt. 1840, Z. 29680.

§. 385.

Verlassenschafts-Beiträge.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 22. Februar 1842 allergnädigst anzuordnen geruht: dass die Verlassenschafts-Beiträge für die Krankenanstalten der Stadt Wien, dann für den Wiener Wohlthätigkeitsfond, endlich jene für die Krankenanstalten der Städte Prag, Brünn, Ollmütz, Lemberg und Graz, dann jene für den Normalschul-Fond bis auf Weiteres fortzubestehen haben. Dagegen sind die von einigen Gemeinden für Fonde und Anstalten bisher geforderten Verlassenschafts-Abgaben vom Eintritte des Verwaltungsjahres 1843 aufgelassen, wornach es von den, für Nieder-Oesterreich: zu Gunsten der Armen-Bürgerlade und des Seminar-Fondes; für Böhmen: zu Gunsten des Seminar-Fondes, dann für die Armen-Institute in der Stadt Karlsbad, in der Ritterkreuz-Ordens-Kommende Eger und in der Bergstadt Schönfeld; für Oesterreich ob der Enns zu Gunsten der Armeninstitute in Enns, Gmunden, Ischl, Leonstein, Ort und Traunkirchen, Scharnstein, Aigen, dann für die durch Elementarunfälle beschädigten Unterthanen in Leonstein, für die Spitäler in Aigen, Leonfelden, Steyeregg und Neuhofen, wie auch von den für die Beischaffung von Feuerlösch-Requisiten bisher geforderten Verlassenschafts-Beiträgen von diesem Zeitpunkte gänzlich abzukommen hat. Hofkzld. vom 28. Febr. 1842.

§. 386.

Lizitations-Armenperzent.

Ueber die angeregte Frage, welchem Armenfonde das gesetzliche Lizitations-Armenperzent dort, wo, und in dem Umfange, wie es besteht, zugewiesen ist, wird vom Ministerium des Innern, einverständlich mit dem Justizministerium Nachstehendes verordnet: 1. Das Armenperzent, welches nach den bestehenden Vorschriften bei allen Lizitationen, ausser in Exekutions- und Kridafällen, von dem Erlöse des Verkaufes abgenommen wird, gehört dem Lokal-Armeninstitute jener Gemeinden, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet, oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird. 2. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist das entfallende Armenperzent unter die Armeninstitute derselben nach dem Verhältnisse des in jeder der Gemeinden gelegenen Gutsantheiles zu vertheilen. 3. Hat die Gemeinde kein eigenes Armeninstitut, ist sie aber einem Pfarr- oder sonstigen Konkretal-Armeninstitute zugewiesen, dann ist das gebührende Armenperzent an den Konkretal-Armenfond abzuführen. Bestehen daselbst für verschiedene Glaubensbekenntnisse abgesonderte Armeninstitute, so ist das Armenperzent für den Armenfond jenes Glaubensbekenntnisses, dem der Besitzer des versteigerten Objektes angehört, und falls derselbe keiner mit einem eigenen Armen-

institute versehenen Konfession angehört, für das katholische Armeninstitut einzuheben. 4. Bei Abgang des besonderen sowohl, als des Konkretal-Armeninstitutes aber hat das Lizitations-Armenperzent in die Gemeindekassa einzufliessen, wo es jedoch abgesondert zu verrechnen und nur für Zwecke der Armenversorgung zu verwenden ist. 5. Ueber die Zuweisung des Armenperzentes ist in vorkommenden Fällen von den politischen Behörden zu entscheiden. 6. An dem Umfange der bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung des Lizitations-Armenperzentes wird durch diese Verordnung nichts geändert. Minist. des Innern vom 20. Aug. 1855. R. G. B. Nr. 146.

2. Bei allen, im gerichtlichen und aussergerichtlichen Wege vorkommenden Lizitationen der Zivilparteien, mit Ausnahme der Exekutions- und Kridafälle, sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen, darf nach Abzug der auf der Realität haftenden Schulden vom Kaufschillinge Ein Perzent zu Gunsten der betreffenden Lokal-Armeninstitute abgenommen werden. Hofkzld. vom 12. März 1831, Zahl 5328.

3. Der Landesstelle wird über einen vorgekommenen Fall bedeutet, dass die Militär-Verlassenschaften von Abgabe des Armenperzents bei den öffentlichen Versteigerungen noch ferner enthoben bleiben sollen. Hofkzld. vom 8. Nov. 1832.

4. Bei Aerarial-Verkäufen ist das Armenperzent nicht abzunehmen. Hofkzld. vom 10. Okt. 1831, Z. 22973.

§. 387.

Strafbeträge für das Armeninstitut.

1. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall, unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Kasse jenes Armeninstitutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat. Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangs-Bestätigung der Kasse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniss, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armeninstitutes im Auszuge mitzutheilen. Verordn. des Justiz-Minist. vom 11. Februar 1855. R. G. B. Nr. 29.

2. Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden. Strafgesetz §. 241.

3. Diese Strafen gehen auch auf die Erben des Verurtheilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils gestorben ist. Minist. Verordn. vom 3. April 1859. R. G. B. Nr. 52.

§. 388.

Musik-Konsens-Gebühren.

Zufolge Hofentschliessung vom 23. August 1821 werden die Musik-Konsens-Gebühren vom 1. Nov. 1821 dergestalt auf Konven-

tions-Münze festgesetzt, dass von jedem Wirthe für die Bewilligung, während der Faschingszeit Tanzmusik zu halten 4 fl. 30 kr., und für die Bewilligung, einen geschlossenen Ball halten zu dürfen, 6 fl. von der Polizei-Oberdirektion für den Armenfond einzuheben, und gewöhnlicher Massen abzuführen sind. Hofkzld. vom 23. Aug. 1821, Zahl 23929. Reg. Verordn. vom 19. Sept. 1821, Z. 42280.

§. 389.

Offenhalten der Gast- und Schanklokale über die Polizeistunde.

Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schank-Lokalitäten, so wie der Kaffehhäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in andern Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte, und insofern die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Kommunal-Magistrate anvertraut ist, von diesem ertheilt werden. Eine solche Erlaubniss ist in der Regel bloss von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen. Für diese Bewilligung ist zu Handen der Gemeindekasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat. Verordn. d. Minist. d. Innern v. 3. April 1855. R. G. B. Nr. 62.

§. 390.

Lustbarkeiten tempore sacrato.

Seine Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 19. Mai 1826 Folgendes zu entschliessen geruht: Ich will, dass künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschlüssig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschlüssig gehalten werde. — Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebotenen Fasttagen, als: Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freitagen und Samstagen Statt zu finden, dann haben weder Bälle, noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer an den bisher bestandenen Normatagen, nämlich den 22., 23., 24. und 25. Dezember, Aschermittwoche, vom Palmsonntage an bis einschlüssig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt Statt zu finden. — Uebrigens hat diese von Mir hier ausgedrückte Willensmeinung nur als minimum zu gelten, das heisst: dass wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher grössere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe. — In Ansehung der Verschliessung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Weiters wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

1. Bälle mit Masken, Redouten, dürfen in der Regel nur in der

Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom Tage heiligen drei Könige bis einschliessig den Fasching-Dienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniss in einer oder der anderen grossen Stadt, an einem oder dem anderen Tage ausser jener Zeit Statt finden.

2. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschlüssig den 25. Dezember, am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschlüssig den Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Mariä Verkündigung und Mariä Geburt.

3. Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privatbälle werden untersagt, in der ganzen Adventzeit und in den darauffolgenden Tagen bis einschlüssig drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und in der darauffolgenden Woche bis einschlüssig den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fast- und an den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.

4. Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebotenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern. Wie lange sich ihre Dauer ausser diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnissscheine ausgedrückt. Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Z. 24327. Reg. Zirk. v. 20. Sept. 1826, Z. 46462.

§. 391.

Musikalische Akademien tempore sacrato.

Seine Excellenz der Herr Polizei-Hofstelle-Präsident haben aus Anlass eines speziellen Falles mit h. Erlasse vom 29. Sept. 1842 eröffnet, dass an jenen Normatagen, deren höhere Bedeutung durch besondere Festlichkeit der Kirche gefeiert wird, und unter welche namentlich der Pfingstsonntag gehört, die Abhaltung musikalischer Akademien niemals und unter keiner Bedingung gestattet werden dürfe, und selbst für jene Normatage, bei welchen die Rücksicht auf kirchliche Feier nicht in gleich hohem Grade obwaltet, und wo eben desshalb Seine k. k. Majestät die Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung zur Abhaltung musikalischer Akademien zu Gunsten frommer oder wohlthätiger Zwecke, unter bestimmten Bedingungen zulässig erklären, muss hiezu doch stets vorläufig die allerh. Genehmigung erbeten werden. — Diese Bedingungen enthalten die Beschränkung, dass solche Akademien niemals an dem Weihnachtsabende, an dem ersten Weihnachtsfeiertage, an dem Ostersonntage, dem Pfingstsonntage und an dem Frohnleichnamstage, dann an den vier letzten Tagen der Charwoche und an dem Aschermittwoche, übrigens aber nur in den Abendstunden, und nicht in öffentlichen Wirths- oder Gasthäusern Statt finden; dann dass bei diesen Akademien nur Musik- und Gesangstücke ernsten Inhaltes mit Ausschliessung aller Deklamationen, mimischer Tableaux, der Tanz- und Opernmusik, so wie aller Arten theatralischer Darstellungen zur Aufführung gewählt, überhaupt aber jedesmal nicht

nur die Zustimmung des betreffenden bischöflichen Ordinariates vorher nachgewiesen, sondern auch das Programm der zu gebenden Akademien zum Behufe seiner Würdigung beigebracht werden müsse. Reg.-Präs. Erlass vom 3. November 1842. Z. 1707.

§. 392.

An katholischen Feiertagen ist die öffentliche knechtliche Arbeit verboten.

Da weder aus dem Inhalte und Geiste des Toleranz-Patentes v. 13. Oktober 1781, noch selbst aus dem Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Religions-Verwandten fliesst, dass den Akatholiken in Böhmen an den sieben Tagen des Jahres, die sie mit den Katholiken nicht feiern, öffentliche knechtliche Arbeiten erlaubt sein sollen, und ihnen solches auch bei dem Umstande, dass ihre auswärtigen Glaubensgenossen sich überall in diese Stücke mit den Katholiken unweigerlich von jeher konformirt haben, um so weniger zu gestatten erforderlich ist; so erhält das Einrathen des böhmischen Guberniums, nämlich: dass den Akatholiken im Allgemeinen alle knechtlichen Arbeiten an den bloss für Katholiken gebotenen Feiertagen untersagt werden sollen, und zwar mit der Erklärung, dass diese Arbeiten nicht aus religiösen, sondern politischen Hinsichten verboten sind, die höchste Genehmigung mit dem Beisatze: dass dem akatholischen Konsistorium und den ihm untergeordneten Pastoren die Bewirkung der genauen Befolgung dieser Verordnung von Seite ihrer Glaubensgenossen nachdrücklich eingebunden werden. Hofkanzlei-Dekret vom 21. Jänner 1813 an das böhmische Gubernium.

Anmerkung. Diese sieben Tage sind: Frohnleichnam, Peter und Pauli, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Maria Empfängniss und der Landespatron Johann von Nepomuk und Wenzeslaus. Von den Tagen: Maria Verkündigung, neues Jahr-Beschneidung des Herrn, Ostern und Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, erster und zweiter Weihnachtstag und anderen geschieht hier nach dem Hofdekrete vom 29. April 1813 keine Erwähnung, weil die Protestanten an diesen Tagen nicht arbeiten, sondern, da diese Festtage auf Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, selbst gottesdienstliche Versammlungen halten, Polit. G. S. Band 40. S. 8.

§. 393.

Feier katholischer Festtage an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet.

Mit a. h. Entschliessung vom 18. April 1850 geruhten Seine Majestät anzuordnen, dass die Behörden angewiesen werden, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, dass an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde. Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1850. R. G. B. Nr. 252.

§. 394.

Rücksichten für den katholischen Kultus.

Die gebildeten Religions-Verwandten haben bei Prozessionen, Versehung der Kranken und wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesichte kommt, entweder mit abgedeckten Haupte ruhig vorüberzugehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vorübertragung abzuwarten, oder sich zu entfernen; sonst werden sie wie Uebertreter der höchsten Toleranz-Gesetze und wie Störer der öffentlichen Ruhe bestraft, auch nach Umständen mit Leibesstrafen belegt werden. Ferner haben die protestantischen Prediger ihren Gemeinden die Billigkeit dieser Schuldigkeit dergestalt begreiflich zu machen, dass sie für die herrschende Religion und deren Gebräuche alle Ehrfurcht bezeugen, die verliehene Gewissensfreiheit durch widrige Handlungen nicht missbrauchen und ihre katholischen Mitunterthanen nicht mit Fleisse reizen und aufbringen, und dadurch nicht selbst zu unangenehmen Folgen Anlass geben sollen. Hofdekret vom 9. September 1783.

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen (k. Patent vom 8. April 1861) darf den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Konfession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nicht nahe getreten werden. Patent vom 8. April 1861. §. 25.

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Person und das Amt des evangelischen Pfarrers in staats-bürgerlicher Hinsicht.

I. Kapitel.

Die persönlichen Rechte des evangelischen Pfarrers.

§. 395.

Rechte des evangelischen Pfarrers in der politischen Gemeinde.

1. Definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und öffentliche Schullehrer erlangen mit dem Antritte ihrer Dienststelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist. Kais. Patent vom 24. April 1859. R. G. B. Nr. 58.

2. Die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde augsburgischer und helvetischer Konfession sind wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) in so weit denselben nicht ein im §. 31. ausgeführtes Hinderniss entgegensteht. §. 30. Nr. 2 lit. e der prov. Gemeinde-Ordnung vom 6. März 1850.

3. Wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurück gelegt hat. §. 32 der prov. Gemeinde-Ordnung v. 6. März 1850.

4. Die evangelischen Pfarrer gehören in Wien nach §. 34 u. 30 lit. e zum zweiten Wahlkörper.

5. Ein Recht die Ernennung zum Gemeinderathe abzulehnen haben nur Geistliche aller Konfessionen Hof- und Staats-Beamte, Diener, dann öffentliche Lehrer. Kais. Patent vom 24. April 1859. §. 167. R. G. B. Nr. 58.

§. 396.

Gerichtsstand evangelischer Pfarrer.

1. Geistliche unterstehen in Disciplinar-Angelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. — Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht. — Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesen ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Vorzug in Kenntniss zu setzen. Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungehindert Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt. Kais. Patent vom 8. April 1861. §. 15 R. G. B. 41.

2. Seine Majestät haben vermöge Hofdekret vom 17. Juni 1808 bewilligt, dass die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Konfession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen worden. Reg.-Dekret vom 27. Juni 1808.

§. 397.

Verhaftung eines Geistlichen.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advokat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist diess ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniss zu bringen. Ebenso ist die Anzeige an das Zivilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat und nicht schon aus den Umständen erhellet, dass dem Zivilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei. Kaiserliches Patent v. 24. Juli 1853. §. 158. R. G. B. Nr. 151.

§. 398.

Befreiung eines Geistlichen vom Personalarreste wegen Wechselschulden.

Vom Personalarreste wegen Wechselschulden sind befreit: 1. in der aktiven Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen; 2. öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche. Verordnung des Justiz-Minist. v. 25. Jän. 1850. §. 7. R. G. B. Nr. 53.

§. 399.

Befreiung der Geistlichen von der Verbindlichkeit als Gerichtszeugen zu erscheinen.

Die Verbindlichkeit, sich bei den Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, öffentliche, noch wirklich dienende Beamte und Diener, in aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschiffahrten u. drgl. im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. — Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden: Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. Kaiserl. Patent vom 29. Juli 1853. §. 69, 112. R. G. B. Nr. 151.

§. 400.

Befreiung von Militär-Einquartirung.

Die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Unterrichts-Bildungs-Erziehungs-Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Räume, — die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse, — für jeden Quartierträger zum wenigsten ein Wohngemach und die zum unmittelbaren Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten dürfen weder bei dauernder Einquartirung, noch bei Durchzügen der Truppen zu deren Unterbringung in Anspruch genommen werden. Kais. Verordnung vom 15. Mai 1851. R. G. B. Nr. 124.

§. 401.

Allgemeines Diäten Normale.

In Gemässheit a. h. Entschliessung vom 1. August 1858 hat für alle Kategorien der Beamten des Staates und der öffentlichen Fonde

vom 1. November 1858 an, statt des bisherigen Ausmasses der Diäten-Gebühren, nachstehendes Ausmass in der neuen österreichischen Währung in Wirksamkeit zu treten:

Für die I.	Klasse . . .	20 fl.	— kr.
Für die II.	Klasse . . .	17 fl.	50 kr.
Für die III.	Klasse . . .	15 fl.	— kr.
Für die IV.	Klasse . . .	12 fl.	50 kr.
Für die V.	Klasse . . .	10 fl.	50 kr.
Für die VI.	Klasse . . .	8 fl.	— kr.
Für die VII.	Klasse . . .	6 fl.	50 kr.
Für die VIII.	Klasse . . .	5 fl.	— kr.
Für die IX.	Klasse . . .	4 fl.	— kr.
Für die X.	Klasse . . .	3 fl.	50 kr.
Für die XI.	Klasse . . .	3 fl.	— kr.
Für die XII.	Klasse . . .	2 fl.	— kr.

Erlass des Finanz-Minist. vom 20. August 1858. R. G. B. 125.

§. 402.

Diäten-Gebühr für die akatholische Geistlichkeit bei Kommissions-Reisen.

Die Hofkammer hat im Einverständnisse mit der vereinigten Kofkanzlei über die der akatholischen Geistlichkeit bei Kommissions-Reisen gebührende Diäten-Klasse den Beschluss gefasst, dass den Superintendenten als Provinzial-Vorstehern ohne Unterschied, ob sie Konsistorial-Räthe sind, oder nicht, die Achte und den Pastoren die Neunte Diäten-Klasse, den Kirchendienern aber die zweite Zehrungsgelder-Klasse (I. Klasse 1 fl. 12 kr., II. Klasse 48 kr., III. Klasse 32 kr. Conv. Münze nach Hofdekret vom 22. August 1825) zu gebühren habe. Diese Diäten haben für die akatholische Geistlichkeit, sowie für die katholische nur bei den ihnen aufgetragenen Kommissions-Reisen, nicht aber bei den mit ihren Pflichten schon verbundenen gewöhnlichen Bereisungen, Visitationen u. dgl. in Anwendung zu kommen. Hofkammer-Dekret vom 23. August 1827. Reg.-Verordnung v. 25. September 1827. Z. 52263.

§. 403.

Militär-Befreiung.

Den wirklichen Religionslehrern und den Seelsorgern aller Konfessionen ist die Militärbefreiung zugestanden. Hofkanzlei-Dekret vom 7. und 22. August 1827. Z. 21602 und 22678. Nr. 1 lit. d.

§. 404.

Sorge für die Pastors-Witwe.

Seine Majestät haben in Bezug auf die Seelsorge bei Ableben eines protestantischen Pastors und Aushilfe der etwan verlassenden,

Witwe und Kinder zu entschliessen geruhet, dass in einem solchen Falle die Gemeinde sich auf einige Zeit mit einem Vorleser in der Person des Schulmeisters, welcher auch das Katechisiren zu besorgen hätte, sich behelfen, zugleich aber angewiesen werden sollte, sobald möglich einen anderen Prediger vorzuschlagen, welcher der Witwe seines Vorfahrers durch 12 Monate die Hälfte seiner Einkünfte zu ihrer Aushilfe und Abfertigung abzureichen hätte. Hof-Dekret vom 5. Jänner 1787.

II. Kapitel.

Die pfarrlichen Rechte des evangelischen Geistlichen.

§. 405.

Das Recht der Matrikel-Führung.

Die Tauf-Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist. Erlass des Minist. des Innern vom 30. Jänner 1849. Nr. 3. R. G. B. Nr. 107.

§. 406.

Vertretung des evangelischen durch den katholischen Pfarrer.

Zufolge a. h. Entschliessung vom 13. Mai 1846 haben die katholischen Seelsorger, wie diess grossentheils schon mehrmals geschieht, allgemein die in ihrem Pfarrbezirke vom katholischen Seelsorger an Stelle des akatholischen Pastors vorgenommenen Ministerial-Akte der Taufen, Trauungen und Begräbnisse vierteljährig ihren vorgesetzten Konsistorium mittelst Ausweises anzuzeigen, welches diese Ausweise gesammelt der k. k. Landesregierung vorzulegen hat, von welcher sie der Superintendentur zum Behufe der Ergänzung der Matriken werden mitgetheilt werden. Die beiden Konsistorien werden daher angewiesen, dafür zu sorgen, dass diese Ausweise binnen 4 Wochen nach Ablauf jedes Solar-Quartals bei der Landesregierung einlangen. Hofkanzlei-Dekret vom 21. Juni 1846. Z. 20343. Ueber Taufen evangelischer Kinder durch katholische Geistliche siehe §. 217 dieser Sammlung.

§. 407.

Recht des Pfarrers die Pfarrgenossen vorrufen zu lassen.

Es ist Seiner Majestät angezeigt worden, dass manche Pfarrgenossen sich weigern, bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden.

Seine Majestät haben daher mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 9. Juni zu befehlen geruht, dass in solchen Fällen die Pfarrgenossen auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten sind, sich bei demselben zu stellen. Hofkanzlei-Dekret vom 18. Juni 1826. Z. 17149. Reg.-Verordnung v. 8. Juli 1826. Z. 32297.

§. 408.

Das Recht die gefangenen Sträflinge zu besuchen.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Konfession nach eigener Wahl verlangt, so kann die Erlaubniss hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden. Kais. Patent vom 29. Juli 1853. §. 166. R. G. B. Nr. 151.

§. 409.

Das Recht die Verurtheilten zum Tode vorzubereiten und zur Richtstätte zu begleiten.

Nach der Verkündigung des Todesurtheils, hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religions-Bekenntnisses beizugeben insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt und ihm nöthigenfalls zu bedeuten, dass weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungs-Gesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit beigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. — In dem Wagen haben, ausser dem Verurtheilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen. Kais. Patent vom 29. Juli 1853. §. 323. R. G. B. 151.

§. 410.

Amtsunterricht in Betreff der Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung für die Seelsorger.

Die Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung umfassen die Darstellung der während eines gegebenen Jahres stattgefundenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle. — Sie sind sowohl für die Verwaltung als für die einzelne Gemeinde vom höchsten Belange. Damit die genannten Nachweisungen ihren Zwecken entsprechen, müssen sie folgende Eigenschaften besitzen:

A. Allgemeine Bemerkungen.

a) Sie müssen vollständig sein, d. h. sie müssen sämmtliche, während des betreffenden Jahres im Seelsorge-Bezirke unter der Zivilbevölkerung vorgefallenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle enthalten, durch alle Rubriken durchgeführt und mit den als Erläuterung geforderten Bemerkungen versehen sein. — Die Seelsorger der verschiedenen Konfessionen haben daher ihr Augenmerk dar-

auf zu richten, dass nach keiner Seite hin eine Auslassung stattfinde, wie diess bisher bei den Nachweisungen über die Todtgebornen der Fall war, indem die Mehrzahl derselben, aus Verkennen der Wichtigkeit dieser Ausweise, den Geburts- und Sterb-Registern entzogen blieb. Ebenso wenig darf eine Doppelzählung stattfinden. Es darf desshalb der Seelsorger von was immer für einer Konfession keinen Fall in die Tabellen aufnehmen, von welchem er versichert ist, dass er anderswo nachgewiesen werde. Diess bezieht sich namentlich auf jene getrauten, gebornen und gestorbenen Personen, welche von der Militärgeistlichkeit in die bezüglichen Tabellen aufgenommen werden. Die Nachweisungen jener geistlichen Funktionen, welche der Seelsorger mit Individuen vornimmt, welche zu dem Militärstande gehören, sind auf einen eigenen Bogen mit der Aufschrift: „statistischer Ausweis über Militär-Individuen" unter Angabe der für die einzelnen Tabellen nöthigen Bestimmungs-Elemente zusammenzustellen.

b) Die Nachweisungen müssen verlässlich sein, d. h. jede Zahl muss in die gehörige Rubrik eingestellt werden, und der Seelsorger von der Wahrheit jeder Einzelnheit überzeugt sein. Es darf aber auch keine Mühe gescheut werden, die Wahrheit zu erfahren. Willkührliche Schätzungen sind durchaus unzulässig. Um Irrungen beim Eintragen in die einzelnen Rubriken vorzubeugen, sind alle jene Rechnungsproben anzuwenden, welche in dem folgenden angegeben werden. — Damit die Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung unter einander vergleichbar und für das Zusammenfassen in Summarien gleichartige Zahlen geboten werden, ist es unerlässlich, dass von Seite derjenigen, welche mit der Ausfertigung der vorgeschriebenen Formularien beauftragt sind, stets der nämliche Vorgang beobachtet werde. Es sind daher die nachstehenden Vorschriften über den Gebrauch der Formularien genau zu beobachten. Jeder Seelsorger der verschiedenen Religionsbekenntnisse hat für jene Ortschaften seines Sprengels, welche zu dem nämlichen Bezirke gehören, ein Exemplar der fünf Formularien auszufertigen, also im Ganzen so viele Exemplare zu verwenden, als es verschiedene Bezirke gibt, denen nach der Eintheilung des Kronlandes die Ortschaften seines Sprengels zugewiesen sind; die Exemplare der ausgefertigten Formularien sind längstens an dem hiefür bestimmten Termine den betreffenden Bezirksbehörden oder den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde-Organen zuzusenden. Jedes der fünf Formularien enthält die Nachweisungen für den ganzen Seelsorger-Sprengel nach den einzelnen Monaten des Jahres, und es sind nur dann die Ortschaften des Seelsorge-Sprengels besonders anzuführen, wenn alle nicht zu den nämlichen Bezirke gehören. Diese Nachweisungen haben bloss summarisch für alle zu einem und demselben Bezirke gehörigen Ortschaften des Seelsorge-Sprengels zu erfolgen, und es ist die Jahres-Summe beizusetzen. — Die Ueberschriften derselben sind leserlich und insbesondere die Namen orthografisch richtig zu schreiben, so wie die Religionsbekenntnisse genau zu bezeichnen.

B. Besondere Bemerkungen.

Zur Tabelle 1. Die Tabelle über die Trauungen zerfällt in die Nachweisungen über das Alter und Stand der getrauten, dann in die summarischen Nebenausweise über die gemischten und über die durch Tod oder Scheidung aufgelösten Ehen. — Das „Alter" ist in dem Sinne zu nehmen, dass das mindere Jahr gerade überschritten und das höhere noch nicht oder eben nicht erreicht sei. So sind z B. in die Rubrik „von 20 bis mit 24 Jahren" alle jene Bräute aufzunehmen, welche das 20 Lebensjahr, wenn auch nur um einen Tag, überschritten, und das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder eben 24. Jahre alt sind. — Die Summe der Zahlen, welche in die 36 für die Altersstufen bestimmten Rubriken eingetragen sind, muss der Gesammtzahl der Trauung gleichen, wodurch sich sofort eine Rechnungsprobe ergibt. — Die Nachweisungen über den „Stand" der Getrauten bedürfen keiner Erläuterung. Nur ist hinsichtlich jener Konfessionen, welche die Wiederverehelichung gesetzlich geschiedener noch vor dem Tode des andern Theiles gestatten, zu bemerken, dass Geschiedene für diese Nachweisungen als Verwitwete anzusehen sind, indem es sich hier nur darum handelt, zu erfahren, ob der Heirathende zum ersten oder öfteren Male

zur Ehe gelange. Die Summe der Zahlen in den vier Rubriken über den Stand der Getrauten, muss mit der Gesammtzahl der Trauungen (oder getrauten Paare) übereinstimmen.

Die gemischten Ehen (Ehen zwischen Anhängern verschiedener Religionsbekenntnisse) sind in den Nachweisungen bloss summarisch (weder nach Monaten noch nach Ortschaften gesondert) so zu spezialisiren, dass man den Stand und das Religionsbekenntniss der Getrauten erkenne, mithin in der Weise, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Bräutigam	Braut
ledig, römisch-katholisch,	ledig, augsburgischer Konfession,
Witwer, helvetischer Konfession,	ledig, römisch, katholisch,
ledig, augsburgischer Konfession.	Witwe, römisch katholisch.
Summe	3

Die Ehen zwischen Römisch-Griechisch- oder Armenisch-Katholischen sind nicht als gemischt anzunehmen. Hiebei ist darauf bedacht zu nehmen, dass die Seelsorger beider Konfessionen, wenn beide bei der Trauung interveniren, sich darüber verständigen, welche sie in die bezügliche Nachweisung aufzunehmen haben, damit Doppelzählungen vermieden werden; dass diess geschehen, ist ausdrücklich in der Anmerkung bei der Nachweisung nach Ortschaften anzuführen. — Auch die durch „Tod oder Scheidung aufgelösten Ehen" sind bloss summarisch, mithin weder nach Monaten noch nach Ortschaften gesondert, nachzuweisen, wobei die Dauer der gelösten Ehen als Eintheilungsgrund für das Ausfertigen der Rubriken dient. — Die Dauerzeit ist in ganzen Jahren anzugeben und es sind Bruchtheile des Jahres, welche weniger bis ein halbes Jahr betragen, ganz zu vernachlässigen, jene aber, welche ein halbes Jahr eben erreichen oder übersteigen, für ein volles Jahr zu nehmen. — Für die durch Tod gelösten Ehen bieten die Sterbe- und Trauungsregister das nöthige Materiale, indem man die Zahl der Jahre von der Trauung bis zum Tode eines der beiden Ehegatten berechnet. — Auf der Rückseite dieser Tabelle ist in einer besonderen Anmerkung das Alter des jüngsten und ältesten Bräutigams, so wie jenes der jüngsten und ältesten Braut unter den Getrauten jener Ortschaften der Seelsorge, welche zu dem nämlichen Bezirke gehören, nachzuweisen.

Zur Tabelle 2. Die Tabelle über die Gebornen zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich: in die Nachweisung über die Lebendgebornen und in jene über die Todtgebornen; jede der Letzteren hat wieder die zwei Unterabtheilungen: ehelich Geborne und uneheliche Geborne, — In die ersten drei Rubriken jeder Unterabtheilung sind die Zahlen der ehelichen oder unehelichen Lebend- oder Todtgebornen nach dem Geschlechte und deren Summen einzutragen. — Die Erstlinge (Erstgebornen) sind künftighin nicht mehr von den Gebornen auszuscheiden. — Was die Mehrlings-Gebornen anbelangt, so ist nicht die Zahl der Geburten, sondern jene der Gebornen in die betreffende Rubrik einzutragen, und muss bei Zwillingen, wenn keines hiervon todt zur Welt kommt, eine gerade sein. Wären z. B. in einem Orte vier eheliche Zwillings-Geburten, die Kinder sämmtlich lebend, vorgekommen, nämlich eine zwei Knaben und drei wo je ein Knabe und ein Mädchen auf die Welt kamen, so wäre in der ersten Rubrik der „Zwillinge" der ersten Unterabtheilung 2 und in der zweiten Rubrik 6 einzutragen. Eben so ist hinsichtlich der vier Rubriken für „Drillinge" vorzugehen. Die Vierlings- u. s. w. Geburten gehören zu den Seltenheiten, sie sind übrigens so zu spezialisiren, dass man das Geschlecht und den Geburtsort der Gebornen, sowie den Monat, an welchem die Geburt erfolgte, verlässlich erkenne.

In Fällen, wo bei Zwillings- und Mehrlings-Geburten ein Theil der Kinder lebend und der andere todt auf die Welt kommt, sind die Zahlen in die betreffenden Rubriken einzutragen, und es ist nur eine erläuternde Bemerkung in folgender Fassung anzuhängen: Bei drei ehelichen Zwillings-Geburten von gleichem Geschlechte waren 1 Knabe und 2 Mädchen, bei vier ehelichen Zwillings-Geburten von gemischten Geschlechte 3 Knaben und ein Mädchen todt ge-

boren. Für dieses Beispiel wäre daher bei den ehelich Lebendgebornen in die erste Rubrik „Zwillinge" 2, in die dritte 1, in die zweite aber 4, und bei den ehelich Todtgebornen in die erste Rubrik „Zwillinge" 1, in die dritte 2 und in die zweite gleichfalls 4 einzutragen, indem wegen der beigefügten Bemerkung über das Geschlecht der Gebornen kein Zweifel obwaltet. Aehnlich ist bei Drillings- und Mehrlings-Geburten vorzugehen; dabei aber die Anmerkung so zu verfassen, dass das Geschlecht der Gebornen im Ganzen und jenes der Todtgebornen im besonderen unzweifelhaft sich erkennen lasse.

Auch wird nochmals erinnert, dass auf die Nachweisungen über die Todtgebornen, worunter man die lebensfähig aber todt auf die Welt gekommenen Kinder versteht, nicht aber jene, welche unmittelbar nach der Geburt gestorben sind, alle Sorgfalt verwendet werde. — Auch die blindgebornen, welche, wie sich von selbst versteht, in die vorgeschriebenen betreffenden Rubriken aufgenommen werden müssen, sind noch besonders nach dem Geschlechte und dem Geburtsorte, dann ob ehelich oder unehelich, nach dem Monate der Geburt und nach der Beschäftigung (Erwerbszweig) der Eltern in der hiefür bestimmten Anmerkung zu spezialisiren.

Zur Tabelle 3. Die Tabelle über die Kinder-Sterblichkeit umfasst die Nachweisung über die gestorbenen Kinder, welche das fünfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, jedoch mit Ausschluss der Todtgebornen. Jede der zu spezialisirenden Altersstufen zerfällt in zwei Abtheilungen, ehelich und unehelich, unter Trennung der Geschlechter. In die erste Abtheilung ist daher die Anzahl der gestorbenen ehelichen Kinder und in die zweite jene der gestorbenen unehelichen aufzunehmen. — Es haben desshalb die Seelsorger in den Sterbe-Registern bei Kindern, welche das fünfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, den Beisatz ehelich oder unehelich zu machen. — Die Altersstufen sind in dem Sinne zu nehmen, dass die mindere gerade überschritten und die höhere noch nicht oder eben erreicht sei; so z. B. sind in die Rubrik „von 3 bis mit 6 Monaten" jene Verstorbenen aufzunehmen, welche älter als 3 und jünger als 6 Monate, oder eben 6 Monate alt sind. — Die letzten vier Rubriken dienen zur Rechnungs-Probe, in dem jede die Summe der vorstehenden gleichartigen enthält.

Zur Tabelle 4. Diese Tabelle enthält die Nachweisungen der Verstorbenen nach den Altersstufen, welche auch hier in demselben Sinne zu nehmen sind, wie bei der Tabelle 3 eben bemerkt wurde. Diese Nachweisung ist vom äussersten Belange und es ist desshalb bei Ausmittelung des Alters keine Mühe zu scheuen, damit die Rubriken „unbekanntes Alter" nicht zu häufig in Anwendung kommen. Die Tauf- und Geburts-, so wie die Trauungs-Register, werden für die Mehrzahl der vorkommenden Fälle die Lösung enthalten. Wenn dagegen die den Seelsorgern zu Gebote stehenden Mittel erschöpft sind, und das wahre Alter eines Verstorbenen nicht ermittelt werden konnte, so ist der Fall gewissenhaft in die Rubriken „unbekanntes Alter" aufzunehmen.

Die ersten zwei Rubriken sind aus der Tabelle über die Kinder-Sterblichkeit entsprechend zu übertragen. — Die drei Rubriken für die Summe sind unmittelbar aus den Sterbe-Registern durch einfaches Abzählen der männlichen und weiblichen Verstorbenen einzutragen; dann dienen sie zugleich als Rechnungs-Probe, indem sie mit der Summe der Zahlen sämmtlicher Altersklassen übereinstimmen müssen. — Die Ausfüllung der letzten zwei Rubriken unterliegt keiner Schwierigkeit, und es versteht sich von selbst, dass die in Gefängnissen Verstorbenen, welche hier nur eigens nachgewiesen werden, in allen jenen Rubriken aufzunehmen seien, in welche sie aufgenommen wurden, wenn sie ausserhalb der Gefängnisse gestorben wären. — Auf der Rückseite der Tabelle ist das Alter und Geschlecht des ältesten unter den in den Ortschaften des Seelsorge-Sprengels Verstorbenen, welche zu dem nämlichen Bezirke gehören, nebst Angabe des Ortes und des Monates, an welchem der Sterbefall sich ereignet hat, ersichtlich zu machen.

Zur Tabelle 5. Diese Tabelle enthält die Nachweisung über die Todesart der Verstorbenen. Sie zerfällt in die zwei Hauptabtheilungen „Krankheiten" und „gewaltsamer Tod". Die Rubriken für die Krankheiten sind für sich ver-

ständlich, und es werden zu den Ortskrankheiten diejenigen gezählt, welche den Ortschaften des Seelsorge-Bezirkes oder dessen Umgebung besonders eigenthümlich sind, wie z. B. Cretinismus, Weichzelzopf, gewisse Fieber u. s. w. — Unter die gewöhnlichen Krankheiten sind diejenigen aufzunehmen, welche in keine der übrigen Rubriken gehören. — Zu den Epidemien sind jene Krankheiten zu rechnen, welche in grosser Ausdehnung durch längere Zeit an einem Orte herrschen. — In die Rubrik „Ermordet“ der zweiten Abtheilung sind jene Individuen aufzunehmen, von denen ein Mord, in die Rubrik „Erschlagen,“ an denen ein Todtschlag nach der gesetzlichen Bedeutung dieser Begriffe begangen wurde. Dagegen sind jene Individuen, welche todt aufgefunden worden, ohne dass es konstatirt ist, ob sie Selbstmörder oder Verunglückte seien, oder ob an ihnen ein Mord oder ein Todtschlag begangen wurde, in die Rubrik „unbekannte Ursache“ aufzunehmen. — Die Hauptsumme beider Abtheilungen muss die Summe sämmtlicher Verstorbenen geben, und dient daher zur Rechnungsprobe. — Auf der Rückseite der Tabelle sind in einer Anmerkung die vorgefallenen Selbstmorde so zu spezialisiren, dass man das Geschlecht und Alter der Selbstmörder, den Monat, die Art und die muthmassliche Ursache der Selbstmorde, insofern sich dieselbe genau ermitteln lässt, so wie auch die Ortschaften erkenne, in welchen sie sich ereignet haben.

C. Schlussbemerkung.

Um die Vorlage der Nachweisung über die Bewegung der Bevölkerung zu beschleunigen, haben die Seelsorger solche Vorkehrungen zu treffen, dass deren Abschluss in kürzester Zeit ermöglicht werde. Sämmtliche Nachweisungen, mit Einschluss des statistischen Ausweises über Militär-Individuen, sind in einem Exemplare längstens zwanzig Tage nach Schluss des Jahres den betreffenden Bezirksbehörden, oder in Ortschaften, welche einem Bezirksamte nicht unterstehen, den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde-Organen zuzusenden. — Die Seelsorger jener Konfessionen, welche verpflichtet sind, die Nachweisung der Bewegung der Bevölkerung der römisch-katholischen Geistlichkeit mitzutheilen, haben den betreffenden katholischen Seelsorgern ein Duplikat nach den vorstehenden Anleitungen verfassten Ausweise rechtzeitig zu übermitteln. Die katholische Geistlichkeit wird angewiesen, eine Abschrift zu nehmen und den Matrikeln beizulegen, das Duplikat der Original-Nachweisungen aber ungesäumt den Bezirksbehörden vorzulegen, ohne dass jedoch durch diesen Vorgang die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen der Seelsorger weiter berührt würden. Erlass des Minist. des Innern v. 5. Febr. 1856, Z. 28489.

§. 411.

Amts-Korrespondenz.

1. Aus Anlass eines speziellen Falles, dass mit der Post eingelangte Geschäftsstücke in Verlust gerathen sind, wird angeordnet, dass von den Postämtern in den Journalen über die ex officio Korrespondenz immer auch die Nummer der einlangenden Stücke, sofern solche auf dem Kouvert angegeben sind, einzuzeichnen sind, und dass die Beobachtung dieser Einzeichnung von den Einreichungs-Protokollen der Aemter und Behörden, an welche die Geschäftsstücke adressirt sind, genau zu überwachen ist. — Dagegen sind die Nummern der mittelst der Post zu versendenden Geschäftsstücke jedesmal auf den Kouverten gehörig anzusetzen. Dekret des Hofkammer-Präsidenten vom 8. Nov. 1846. Z. 8369.

2. Amts-Korrespondenz, d. i. Schriften, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des In-

oder Auslandes in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In- und Auslandes, an den Reichstag, die Landes-, Kreis- oder Gemeinde-Vertretungen gerichtet werden, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht, sind kein Gegenstand der Gebühren, K. Patent v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850.

§. 412.

Portofreiheit.

1. Die geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen, werden bezüglich der Portofreiheit anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern gleich geachtet.

2. Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken, und ist der Lokal-Korrespondenzverkehr zwischen den Behörden und unter einander durch die Amts-Dienerschaft zu besorgen.

3. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschliessen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten: „Amtssache" oder „Ex officio" zu bezeichnen.

4. Amts-Korrespondenzen sind nicht zu rekommandiren, ausgenommen, die in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen oder andere nach der Beurtheilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die Korrespondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Rekommandations-Gebühr in sich schliesst.

5. Die wegen Hintanhaltung, Entdeckung und Bestrafung des Missbrauches der Portofreiheit bestehenden Vorschriften verbleiben in Kraft. Allerh. Entschl. und Erlass des Minist. f. Handel v. 3. Jän. 1851. R. G. B. Nr. 32.

§. 413.

Amtssiegel.

1. Jede selbstständige Seelsorgs-Station hat sich ein eigenes Amtssiegel beizuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen und sonstigen öffentlichen pfarrlichen Urkunden nicht mehr das Privat-Sigil des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beizudrücken. Von diesen Amtssiegeln sind dem Ordinariate Abdrücke zur leichteren Invigilirung einzusenden. Hofkzld. vom 10. Mai 1820.

2. Seine Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel folgende allerh. Entschliessung vom 12. Aug. 1820 zu erlassen geruht: Wer ein amtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizei - Uebertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist,

auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. Dabei versteht es sich von selbst, dass, insofern bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die, gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben. — Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlicher Korporationen. — Endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken. Hofkzld. vom 23. Aug. 1820, Z. 24841. Reg. Zirk. vom 12. Sept. 1820, Z. 41,340.

III. Kapitel.

Matrikel und Matrikelscheine.

a) Im Allgemeinen.

§. 414.

Vorschrift zur Führung der Matrikel.

Das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat im Einverständnisse mit dem h. k. k. Ministerium des Innern unterm 1. April 1857, Z. 3985—3999 genehmigt, dass die von den k. k. Konsistorien A. C. und H. C. vorgelegten Formularien für Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln den evangelischen Seelsorgern zu dem Zwecke mitgetheilt werden, damit sie nach denselben die neuen Matrikeln anlegen und die bestehenden nach den darin enthaltenen Andeutungen ergänzen.

Da zur mehreren Sicherung der Matrikeln theils Kopien, theils Duplikate derselben an die k. k. Konsistorien eingesendet werden müssen; die evangelischen Seelsorger nach der mit Hofkanzleidekret vom 28. Nov. 1829, Z. 27801 bekannt gegebenen a. h. Entschliessung vom 20. Nov. 1829 verpflichtet waren, Duplikate der Eintragungen in die Matrikeln an die katholischen Seelsorger einzusenden; diese Einsendung aber seit der Wirksamkeit der Verordnung vom 30. Jän. 1849, R. G. B. Nr. 107 unterblieben ist: so wird den evangelischen Seelsorgern nach dem Antrage der k. k. Konsistorien aufgetragen, künftighin die obigen Matrikeln in zwei übereinstimmenden Originalien zu führen. — Das Eine dieser Originalien, das in einem Kirchenbuche für die Fälle gleicher Art besteht, ist bei dem Ortsseelsorger gehörig aufzubewahren und sonach bis 15. Jänner eines jeden Jahres für das verflossene Jahr an das Seniorat einzusenden. — Dessgleichen sind für die Zeit, in welcher die Duplikate an die katholischen Seelsorger nicht übermittelt wurden, bis zur Führung derselben nach der obigen Bestimmung Abschriften der obigen Matrikeln zu verfassen, und behufs der Aufbewahrung bei den k. k. Konsistorien an die Seniorate bis Ende dieses Jahres einzusenden.

Was die Art und Weise der Prüfung und Bestätigung der Du-

plikate anbelangt, so findet dieselbe rücksichtlich der katholischen Matrikeln gelegentlich der kanonischen Visitation von Seite der Bezirks-Vikäre (Dechante) Statt, und es ist diese Revision mit der, mittelst Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1835, Z. 16406 allen Länderstellen bekannt gegebenen allerh. Entschliessung vom 20. Juni 1835 allgemein angeordnet worden.

Nachdem die erlassenen Matrikel-Vorschriften rücksichlich der Katholiken zu Folge der oberwähnten allerhöchst. Entschliessung vom 20. Nov. 1829 auch rücksichtlich der evang. Matrikeln zu gelten haben, so findet man anzuordnen, dass die zur Aufbewahrung bei den Konsistorien bestimmten Matrikel-Duplikate und auch die oberwähnten Abschriften von den Superintendenten und beziehungsweise von den Senioren bei der Visitation der unterstehenden Pastorate genau revidirt als auf diese Art beglaubigte Urkunden verfertigt, und sodann an die k. k. Konsistorien eingesendet werden.

Indem die k. k. Konsistorien diese Verfügungen kund geben, und die Muster-Formularien Nr. I., II. und III. über Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln beischliessen, finden sie sich zugleich veranlasst, bezüglich der Kirchenbücher, die hauptsächlich nur im Dienste der Kirche zu führen sind, Nachfolgendes anzuordnen:

1. Das Gemeindebuch betreffend. Diess enthält nach beiliegendem Muster Nr. IV. das Verzeichniss aller Mitglieder der Gemeinde, mit ihren Angehörigen, nach ihren hauptsächlichen Lebensmomenten vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet; auf der linken Seite das Familienhaupt nach Tauf- und Familiennamen und Karakter, Wohnung, Geburtsort und Zeit, Stand — wann zugewachsen — abgegangen; — auf der rechten Seite dessen Gattin, Kinder, Geburtsort, Zeit, Konfirmation, Verehelichung, Weggang, Tod, Anmerkung. Mit Liebe geführt, kann diess Buch ein wahres Familienbuch der Kirchengemeinde werden.

2. Das Konfirmations-Buch betreffend. Diess enthält nach beiliegendem Muster Nr. V. das Verzeichniss der in der Gemeinde Konfirmirten, mit Tauf- und Familiennamen, ihrem Geburtsorte und ihrer Geburtszeit, mit Jahr, Monat und Tag, und ihren Eltern nach Namen und Karakter, Religion und Wohnort. In der Rubrik „Zeit“ ist durch eine feine Linie je „Unterricht,“ „Prüfung“ und „Konfirmation“ zu trennen. In der Anmerkung wäre über das Verhalten der Konfirmirten mit wenig bezeichnenden Worten Zeugniss zu geben.

3. Das Buch der Uebertritte betreffend. Diess umfasst nach beiliegendem Muster Nr. VI. und VII. zwei Abtheilungen. Die Eine nimmt die auf, welche von der katholischen zur evangelischen, die Andere die, welche von der evangelischen zur katholischen Kirche übertreten. Beide Abtheilungen haben gemeinsam die Rubriken: Tauf- und Familiennamen, Karakter, Stand, Geburtsort und Zeit, nach Jahr, Monat und Tag, Wohnung. Bei den ersteren ist dann die besondere Rubrik: „Tag der Entlassung,“ „Tag der Aufnahme; bei den Letzteren „Tag der Anmeldung“ und ferner „Name und Karakter der Zeugen.“

Schliesslich aber werden noch folgende allgemeine Matrikel-Vorschriften der Seelsorger in Erinnerung gebracht:

1. Als fortlaufende Urkundenbücher im Leben einer Gemeinde müssen die Kirchenbücher zur Erzielung des höchsten Grades von Glaubwürdigkeit mit der strengsten Gewissenhaftigkeit geführt werden. Kein Matrikelfall darf vergessen, aber auch kein Umstand als gewiss aufgenommen werden, welcher dem fungirenden Seelsorger nicht aus dem heimischen oder fremden Kirchenbuche gewiss geworden ist. Kein Fall und keine Rubrik darf mit Beziehung auf eine vorhergehende Angabe bestimmt, also nicht „derselbe" oder „an demselben," sondern Name und Tag genau geschrieben werden. — Jeder Fall ist ein Urkundenfall für sich selber, der durch eine Querlinie von dem vorhergehenden und nachfolgenden getrennt erscheint. Jedwede Willkür und Eilfertigkeit, daher auch alles Abkürzen der Wörter muss beseitigt, jedes Ausstreichen möglichst, das Ausradieren aber gänzlich vermieden werden. Jedwede Aenderung ist in der Rubrik „Anmerkung" eigens ersichtlich zu machen und beizufügen, aus welchem Anlasse sie stattfinde, in welcher Beziehung sich auch auf die unter Nr. 5 folgende Anordnung bezogen wird. Auf Reinheit, Korrektheit und Präzision der Schrift muss überall Bedacht genommen werden; besonders leserlich müssen aber die Zahlen hervortreten, die daher mit Ziffern und Buchstaben zu schreiben, so wie die Familiennamen, wesshalb für diese die lateinische Schrift zu empfehlen ist.

2. Die fungirenden Seelsorger haben die Matrikeln selbst zu schreiben, im Verhinderungsfalle deren ordentliche Stellvertreter. Pathen aber und Zeugen schreiben sich eigenhändig ein, oder ergänzen diess nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Kirchenbücher sind von den Seelsorgern zu foliiren, die Anzahl der Blätter zu bemerken, mit einem Faden zu durchziehen und amtsmässig zu besiegeln. Die Nachfolger im Amte haben den richtigen Befund zu bestätigen. Eben so sind die Hefte der einzusendenden Duplikate ämtlich zu bekräftigen.

4. Allen Kirchenbüchern müssen alphabetische Register beigefügt sein und

5. Ohne Genehmigung der kirchlichen oder politischen Oberbehörde darf in keinem Kirchenbuche etwas umgeändert werden.

Ueberdiess wird den Seelsorgern noch aufgetragen, gleichzeitig bei Einsendung der oberwähnten ämtlich gefertigten genauen Abschriften der Matrikeln aus der früheren Periode, so wie künftighin bei der jährlichen Einsendung des Heftes der Duplikate mit einer fortlaufenden Zahl, ein abgesondertes Verzeichniss über die einzelnen Matrikeln nach dem beiliegenden Formulare VIII., in welchem die Namen in alphabetischer Ordnung mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Matrikelheftes aufzuführen kommen, beizulegen. Erlass der beiden Konsistorien A. C. und H. C. vom 20. Juni 1857, Z. 301.

§. 415.

Ausfertigung von Matrikelscheinen.

1. Die Seelsorger werden angewiesen bei Ausstellung der Matrikelscheine den Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa

üblichen Unterscheidungs-Merkmalen auch die Benennung der Bezirks-Hauptmannschaft und der Provinz des Landes beizufügen. Erlass des Minist. für Kult. u. Unt. vom 23. Febr. 1852, Z. 704.

2. Das h. k. k. Kultus-Ministerium hat unterm 22. Sept. 1852, Z. 3723 anher bedeutet, dass die Norm vom Jahre 1768 und 1827, laut welchen Unterthanen, die sich im Auslande befinden, und bedenklichen Personen Taufscheine ohne vorläufige Bewilligung der politischen Behörde nicht ausgefolgt werden dürfen, noch fortbestehen. — Zugleich hat das hohe Ministerium die Erwartung ausgesprochen, die Pfarrgeistlichkeit werde bei der Erfolglassung der Matrikelscheine aller Art mit der nöthigen Umsicht vorgehen, und besonders unbekannten und bedenklichen Bewerbern gegenüber, vor der Ausfolgung sich die Ueberzeugung des Vorhandenseins erlaubter Zwecke zu verschaffen trachten. Erlass der böhm. Statthalterei vom 6. Okt. 1852, Z. 23426.

§. 416.

Matrikelscheine sind gebührenpflichtig.

1. Matrikel-Auszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbfälle, oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine, von jedem Bogen 50 Nkr. — Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden. T. P. 73. Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850. R. G. B. Nr. 50.

2. Stammbäume, welche von den zur Führung der Matrikeln bestellten Personen verfasst, oder bloss bestätigt werden, unterliegen so oftmals dem Stempelbetrage von 50 kr., als Geburten, Trauungen oder Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrikelbüchern bestätigt werden.

Jene, welche von Privatpersonen verfasst werden, unterliegen nur im Falle ihrer Verwendung als Beilagen dem für diese vorgeschriebenen Stempel. T. P. 95. Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850, R. G. B. Nr. 50.

§. 417.

Gebührenfreie Matrikelscheine.

Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden hierlandes anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, so lange sie im Auslande verwendet worden sind, bedingt gebührenfrei. T. P. 117. Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 R. G. B. Nr. 50.

§. 418.

Matrikelscheine für Aerarial-Arbeiter unentgeltlich.

Ueber Ansuchen der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 13. April 1839 erhält die Landesstelle den Auftrag, die Seelsorger anweisen zu lassen, den Witwen und Waisen von Aerarial-Arbeitern behufs ihrer Provisionirung die nöthigen Behelfe aus den Pfarr-Matriken entweder an dieselben selbst gegen Vorweisung des obrigkeitlichen Armuthzeugnisses, oder an die betreffenden k. k. Aemter über deren Einschreiten in kurzgefassten Auszügen unentgeltlich hinauszugeben. Hofkzld. vom 16. Mai 1839, Z. 12923.

§. 419.

Uebereinkunft zwischen Baiern und Oesterreich wegen gebührenfreier Matrikelscheine.

Die kais. österreichische und königl. bairische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs ihrer Staatsangehörigen darüber vereinigt, die bisher für die im diplomatischen Wege angesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesscheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne jedoch dass dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. Erlass des Minist. des Aeussern vom 16. November 1851. R. G. B. Nr. 63.

b) Taufbuch und Taufscheine.

§. 420.

Der Trauschein soll bei der Taufe vorgezeigt werden.

Die Seelsorger haben in gar keinem Falle bei Taufen, wo ihnen die angeblichen Eltern nicht sicher als verehlicht bekannt sind, die Namen der Eltern als verehlicht, und des Kindes als ehelich geboren einzutragen, ohne zuvor durch den Trauungsschein von der Gewissheit der Ehe sich überzeugt zu haben. Nied. österr. Reg. Dekret vom 2. Nov. 1803.

§. 421.

Der Geburtstag und der Tauftag ist einzuschreiben.

Die Konsistorien haben sämmtliche Seelsorger zur genauen Einzeichnung des Tages der Geburt und des Tages der Taufe, wenn

selbe später vorgenommen wird, zu verhalten, und sie zugleich anzuweisen, die Taufscheine nach den vorgezeichneten Rubriken, mit genauer Angabe des Tages und des Ortes der Geburt auszufertigen. Reg. Verordn. vom 21. Nov. 1828, Z. 61460.

§. 422.

Die todtgebornen Kinder.

1. Die todtgebornen Kinder sollen in der Tabelle (der Verstorbenen) bloss am Ende der Spezial-, in der Haupttabelle aber nicht enthalten sein. Hofverordn. vom 10. März 1804.

2. Die todtgebornen Kinder sind eben sowohl in das Tauf- (Geburts-) als auch in das Sterbprotokoll aufzunehmen, und in dem ersteren alle Rubriken eben so, wie bei Kindern, welche von dem Priester getauft worden sind, auszufüllen. Wiener Konsist. Currende vom 4. Februar 1833.

§. 423.

Bei Taufen adeliger Personen.

Ungeachtet der erst unterm 28. Nov. 1826 über Hintanhaltung der Adels-Anmassungen erflossenen, mit Reg. Zirk. vom 19. Nov. 1827 bekanntgemachten allerh. Entschl. bewähren wiederholte Wahrnehmungen: dass Adels-Anmassungen besonders darin ihren Stützpunkt finden, dass in Fällen, wo einzelne Staatsbürger ihren Adel geltend machen, auf die Beibringung ihrer den Adel beweisenden Urkunden nicht sorgfältig genug gesehen wird.

Dem fürsterzb. Konsistorium wird daher in Folge Erinnerung des Herrn obersten Kanzlers vom 21. Mai 1833 aufgetragen, den Seelsorgern diessfalls die thunlichste Genauigkeit in Führung der Geburts- (Trauungs- und Sterbe-) Matrikeln mit dem Beisatze zur Pflicht zu machen: dass bei allen Personen, deren Adel oder Adelstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen beizubringen seien. Reg. Dekret vom 5. Juni 1833, Z. 29374.

§. 424.

Von den Taufpathen und Taufzeugen.

1. Die Seelsorger haben das Einschreiben der Taufzeugen an dem Orte, wo die Taufe vor sich geht, unmittelbar vor derselben vorzunehmen. Hofverordn. vom 6. Okt. 1788.

2. Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen. Patent vom 20. Febr. 1784.

3. Seine Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruht, dass in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der allerh. Vorschrift vom 20. Febr. 1784 zu bleiben habe. Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge

der Zeit zu Ungewissheiten und Irrungen Anlass geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Kooperator, Schullehrer) mit Beisetzung seines eigenen Namens, gleichsam als Uebersetzer, leserlich mit dem Beisatze „liess“ beigeschrieben werden. Hofkzld. vom 27. Juni 1835, Z. 16406. Reg. Verordn. vom 8. Aug. 1835, Z. 37672.

4. Seine Majestät haben zu befehlen geruht, dass kein abwesender Pathe in das Taufprotokoll eingeschrieben werden dürfe, von dem der Seelsorger nicht zuverlässig weiss, dass derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe, um dadurch den sonst sich leicht ergeben könnenden Abänderungen der Taufprotokolle und anderen bösen Folgen vorzubeugen. Hofkzld. vom 9. Aug. 1810.

5. Ueber die Nichtzulassung evangelischer Pathen und Zulassung evangelischer Zeugen bei katholischen Taufen siehe §. 218 und 219 dieser Sammlung.

§. 425.

Einschaltung des Namens der Hebamme ins Taufbuch.

In Gemässheit der allerh. Entschliessung vom 25. Juni 1825 ist die Einleitung zu treffen, dass in das Taufbuch auch alle Mal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde. Hofkzld. vom 2. Juli 1825, Z. 20248.

§. 426.

Hebammen des helvetischen Glaubensbekenntnisses.

Den Hebammen des helvetischen Glaubensbekenntnisses kann die Ausübung der Geburtshülfe bei katholischen Müttern nicht verboten, — und eben so wenig auch denselben die Vornahme der Nothtaufe bei neugebornen schwachen Kindern katholischer Eltern zur Pflicht gemacht werden; weil nach den Religions-Grundsätzen der helvetischen Konfessions-Verwandten die Taufe nur von einem ordinirten christlichen Lehrer verrichtet werden kann; die sogenannte Nothtaufe von andern Personen vorgenommen, aber nur als gleichgültige Handlung angesehen wird. — Damit jedoch Kinder katholischer Mütter, denen der Beistand in Geburtsfällen von Hebammen helvetischer Konfession geleistet wird, nicht ohne die Taufe sterben; so sind die Hebammen dieses Glaubensbekenntnisses dafür verantwortlich zu machen: bei Kindern katholischer Eltern, bei denen wegen Gefahr des Lebens die Nothwendigkeit der Nothtaufe eintritt, dieselbe von einem katholischen Glaubensgenossen nach dem Gebrauche der christkatholischen Kirche verrichten zu lassen, so wie auch darüber zu belehren: dass die Nothtaufe bei Kindern katholischer Glaubensverwandten nach den Grundsätzen der christkatholischen Kirche von Jedermann gültig vorgenommen werden könne. Hofd. vom 2. Juni 1788, Z. 1206. Böhm. Gubern. vom 12. Juni 1788, Z. 16551.

§. 427.

Veränderung des Familien- oder Geschlechtsnamens.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit eines vorgekommenen Gesuches, den Familiennamen in einen andern umändern zu dürfen, zu verordnen geruht, dass eine Veränderung des Geschlechtsnamens in Zukunft nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden darf. Sollte ausser diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Allerhöchst selbst vor. Hofkzld. vom 5. Juni 1826, Z. 16255. Reg. Verordn. vom 28. Juni 1826, Z. 31094.

§. 428.

Führung der Taufbücher und Ausstellung der Taufscheine für Kinder, deren eheliche Geburt nicht erwiesen ist.

In Folge Reg.-Verord. vom 8. November 1832, Z. 61507 werden sämmtliche Seelsorger zur genauesten Befolgung der in Folge Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Oktober 1813 bekannt gemachten Instruktion zur Führung der Geburtsbücher, insbesondere rücksichtlich derjenigen Angaben der Kindesmutter, deren Wahrheit dem Seelsorger nicht wohl bekannt oder durch glaubwürdige Zeugnisse nicht erwiesen ist, hiermit nachdrücklichst aufgefordert.

Nach dem Wortlaute jener Instruktion nämlich ist der Name der Mutter, bevor er nicht durch zwei zuverlässige dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung als gewiss dargethan ist, nur mit dem Beisatze „angeblich“ einzutragen.

Wenn aber die Mutter des Kindes sich als verehelicht angibt und der von ihr angegebene Vater und Gatte weder durch das Zeugniss zweier rechtlichen und dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen noch durch den Trauungsschein als gewiss angenommen werden kann, ist die Angabe der Mutter bloss vorzumerken und sogleich die Anzeige an die politische Obrigkeit zu machen, um den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes zu erheben, worüber dann in Gemässheit des Erfolges der Erhebung die Eintragung zu geschehen hat.

Ueber die Anfrage, wie diese einstweilige Vormerkung der bei der Eintragung des Kindes oder Taufaktes in das Geburtsbuch noch unerwiesenen Angabe der Kindesmutter zu geschehen habe und in welcher Form der Taufschein, wenn solcher noch vor dem hergestellten Beweise für die Wahrheit dieser Angabe verlangt wird, auszufertigen sei, wurde mit dem oberwähnten Regierungs-Dekrete bemerkt, dass in jenen Fällen, wo die Gewissheit des Namens des Vaters des Kindes und der ehelichen Geburt des Letzteren noch nicht genügend bewiesen ist, bis zur Herstellung dieses Beweises die Rubrik des Vaters und

der ehelichen und unehelichen Geburt des Kindes offen gehalten, die Ursache dieser Offenhaltung jedoch und die Angabe der Mutter sowohl in Beziehung auf den Vater, als auf die eheliche Eigenschaft des Kindes in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich gemacht werden soll. Was aber die Form, in welcher die Taufscheine für solche hinsichtlich ihrer ehelichen Geburt noch zweifelhafte Kinder auszufertigen seien, anbelangt, so gelte auch für solche die allgemeine Vorschrift, dass Taufscheine jedesmal vollkommen mit dem Tauf-Protokolle übereinstimmen müssen.

Sollten sich demnach Fälle ereignen, dass die Ausfertigung des Taufscheines für ein nach der Angabe der Mutter ehelich gebornes Kind, dessen eheliche Geburt aber durch keines der oberwähnten Zeugnisse erwiesen und von der politischen Obrigkeit ungeachtet der dahin gemachten Anzeige des Seelsorgers noch nicht erhoben und als wahr erklärt worden ist, verlangt würde, so wäre in dem Taufscheine ausdrücklich zu bemerken, dass die bei der Taufe dss Kindes geschehene Angabe der Mutter, dass sie mit N. N. dem angegebenen Vater ihres Kindes N. zur Zeit der Geburt des Letzteren verehelicht gewesen, und dieses Kind N. demnach ehelich geboren sei, nicht erwiesen sei. Reg.-Verord. vom 20. Jänner 1833, Z. 4272.

1. Anmerkung. Ueber die rechtliche Vermuthung der ehelichen und der unehelichen Geburt eines Kindes, siehe §. 149—151 dieser Sammlung.

2. Anmerkung. Der Name des Vaters eines unehelichen Kindes wird auf Angabe der Mutter in das Taufbuch eingetragen, siehe §. 151, Nr. 5 dieser Sammlung.

3. Anmerkung. Wenn sich der Vater des unehelichen Kindes bei der Taufe als solchen bekennt, siehe §. 225 dieser Sammlung.

§. 429.

Führung des Taufbuches, wenn die Mutter des unehelichen Kindes den Namen des Vaters bekennt.

Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt, wo sohin auf die in der Verordnung vom 20. Februar 1784 (siehe §. 424, Nr. 2. dieser Sammlung) und dem Patent vom 16. Oktober 1787 vorgeschriebene Art dessen Namen in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Seelsorger kann hier nach §. 164 des B. G. B. (siehe §. 151 Nr. 5 dieser Sammlung) die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierin der Ueberlistung vorzubeugen, dass Jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, ist nöthig, dass sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Name nicht bekannt ist, abermals wie oben, rücksichtlich der Mutter, angegeben worden ist, zwei den Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestätigen, dass sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den ange-

gebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, dass er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich geborenen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch bestätigt werde, dass er sich als Vater des am . . . zu . . . von der N. N. ausser der Ehe geborenen Kindes bekennet, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe; wornach diese Eintragung erst erfolgen werde.

Gibt sich die Mutter des Kindes für verehlicht und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmässigen Gatten an, so muss der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen die Beibringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen die Wahrheit seiner Person und Namens beweisen, und zeigt der beigebrachte eben diese Namen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, dass er mit der Kindesmutter über 6 Monate gesetzlich verehlicht ist, so ist nicht nur sein Name mit Gewissheit in die Rubrik „Vater“ einzutragen, sondern das Kind ist als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeigt aber der Trauungsschein, dass dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle 6 Monate verehlicht ist, dann muss sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als *sein* Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewissheit als ehelich eintragen zu können. — Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beigebracht wird, so kann der Name dieses Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen aussagen, dass sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen und seine Verehlichung mit der Kindesmutter wohl wissen. — Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, dass die Ehe vor 6 Monaten geschlossen wurde: dann ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewissheit in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben ist, beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit 6 Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik „Vater“ zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), dass es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind

anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist, dann kommt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, dass sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters und Gatten, nach der obigen Weisung mit Gewissheit in das Geburtsbuch eintragen und das Kind als ehelich geboren anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelicht sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniss zweier rechtlicher und dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiss angenommen werden kann; dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloss vorzumerken und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewissheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewissheit der Sache angezeigt haben wird. — Es sind alle politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsorgern die unverweilte Assistenz mit der grössten Thätigkeit zu leisten. Reg. Verordn. vom 21. Okt. 1813, Z. 32186.

§. 430.

Wenn die Mutter des unehelichen Kindes den Namen des Vaters nicht bekennt.

Die Absicht der unter dem 21. Okt. 1813 herabgelangten Instruktion für die Seelsorger zur genauen Führung der Geburtsbücher geht offenbar nur dahin, a) dass bei Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Name beider Eltern und die Gewissheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde, und b) dass bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden. — Daraus folgt, dass die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich sei, wenn dieselbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingesteht, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird.

Ja die bestehenden Gesetze verordnen, verunglückten Personen, die Mütter ausser der Ehe geworden sind, das Geheimniss ihres wahren Namens nicht zu entreissen.

In dieser Gemässheit hat die Hofkanzlei befohlen, den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruktion aufzutragen, dass sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des ausserehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder die

Anzeige an die politische Obrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen, — (die Mutter darf, wenn sie unbekannt bleiben will, einen Namen fingiren, der, mit Unterdrückung ihres wahren Namens, der Matrikel eingeschrieben wird. Hofd. vom 13. Jän. 1814) — in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die ausser der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben. Reg. Verordn. v. 29. Dez. 1826, Z. 67586.

§. 431.

Welchen Namen sollen uneheliche Kinder führen.

Auf die Frage, ob unehelich erzeugte Kinder, wenn der Vater derselben bei der Taufhandlnng erscheint, und sich vor zwei Zeugen und dem Seelsorger als rechtmässiger Vater des unehelichen Kindes erklärt und in das Taufbuch einschreibt, — den Geburtsnamen der Mutter oder des Vaters führen sollen, ist nachstehende Entscheidung herabgelangt: Dieser Fall lasse sich ganz aus dem §. 165 des B. G. B. (siehe §. 152 Nr. 1 dieser Sammlung) beantworten; denn nach demselben haben uneheliche Kinder keinen Anspruch auf den Familiennamen des Vaters, sondern haben bloss den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen. Dieser Gesetz-Paragraph macht keinen Unterschied: ob es sich um den Namen eines unehelichen Kindes handelt, dessen Vater bei der Taufhandlung erscheint und die Eintragung seines Namens als Vater verlangt, — oder dessen Vater entweder nicht bekannt ist, oder wenn gleich bekannt, doch die Einschreibung seines Namens nicht verlangt. Er spricht sich im Allgemeinen aus, welchen Namen uneheliche Kinder führen sollen.

Auf die Frage, ob, wenn von einer Witwe mehrere Jahre nach dem Tode ihres Mannes ein uneheliches Kind geboren wird, das Letztere den Namen der Witwe des letztverstorbenen Mannes oder den Geburtsnamen der Mutter zu bekommen habe, ist nachstehende Entscheidung herabgelangt: Dieser Fall lasse sich aus dem §. 165 des B. G. B. beantworten; denn nach demselben haben uneheliche Kinder keinen Anspruch auf den Familiennamen des Vaters, sondern haben bloss den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen. Dieser Gesetz-Paragraph macht keinen Unterschied: ob es sich um den Namen eines von einer Witwe unehelich gebornen Kindes, oder um den von einer ledigen Person unehelich erzeugten Kindes handelt. Böhm. Gubernial-Erlass vom 21. April 1831, Z. 7737.

§. 432.

Wie sind die Kinder einzutragen, welche von einer Frau während einer sehr langen Abwesenheit ihres Mannes geboren worden.

Die Kinder, welche von einer Frau während einer sehr langen Abwesenheit ihres Mannes geboren werden, werden als ehelich gebo-

ren eingetragen. Denn da es ein in dem Rechte begründeter Satz ist: Pater est, quem nuptiae demonstrant: so kann, so lange justae nuptiae vorhanden sind, welches sie durch die bloss längere Abwesenheit des Mannes zu sein nicht aufhören, dem Seelsorger die Befugniss nicht zugestanden werden, während der Ehe geborne Kinder für sich, ohne vorläufige gerichtliche Erkenntniss, durch Eintragung in das Taufbuch zu unehelichen zu machen. Auch steht nur dem Manne allein das Recht zu, die Rechtmässigkeit der Geburt der Kinder anzufechten. Selbst er ist nur berechtigt, keineswegs aber verpflichtet, die eheliche Geburt eines Kindes in Zweifel zu ziehen. Hält er es für räthlicher, zu schweigen, so kann Niemand dagegen eine Anregung machen. Hofd. vom 24. Juni 1801. Vergl. §. 150 dieser Sammlung.

Anmerkung 1. Wann die Kinder geschiedener Eheleute für ehelich einzutragen sind. Siehe §. 168 dieser Sammlung.

Anmerkung 2. Ueber Taufscheine für legitimirte Kinder. Siehe §. 153 Nr. 6 dieser Sammlung.

§. 433.

Gebührenfreie Taufscheine.

1. Die Taufscheine derjenigen Findelkinder, die nicht unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen werden, unterliegen, so wie die Taufscheine unehelicher Kinder, dem Stempel. Reg. Verordn. vom 26. Dez. 1828, Z. 72395.

2. Es ereignen sich häufig Fälle, dass ungestempelte Tauf- und Todtenscheine bei Parteien vorgefunden werden, welche ihnen ihrer Angabe nach zur Beibringung bei der Militär-Konskription und Rekrutirung oder Landwehr-Revision ausgefertigt wurden, auf welchen jedoch dieser Zweck ihrer Ausfertigung nicht angemerkt ist. — Da nun diese Urkunden, wenn sie in den Händen der Parteien belassen werden, zum Nachtheile des Stempelgefälles auch bei andern Gelegenheiten benutzt werden können, so wird festgesetzt, dass diese zum obigen Zwecke ungestempelt ausgeführt werdenden Tauf- und Todtenscheine sogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift: „zum Amtsgebrauche bei der Konskription, Rekrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt“ versehen, und von den Behörden oder Kommissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden. Hofkammerdekret vom 4. Jän. 1834, Z. 52075. Reg. Verordn. vom 18. Juni 1834, Z. 3200.

3. Jeder Matrikenführer (Seelsorger, Rabbiner) verfasst über Aufforderung der Bezirksbehörde nach Gemeinden abgesonderte Verzeichnisse aller in der aufgerufenen ersten Altersklasse geborenen Knaben ohne Uebergehung irgend eines Namens, bemerkt darin auch bei jedem nach seiner Geburt verstorbenen Knaben diesen Umstand, und übergibt die Auszüge binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dem betreffenden Gemeindevorsteher. — §. 7 des Amtsunterrichts zum Gesetz über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858. R. G. B. 167.

4. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, allen sich um Tauf- oder Todtenzettel meldenden Parteien dieselben unter pfarrlicher Fer-

tigung und Beidrückung des Pfarrsiegels unentgeltlich und stempelfrei, jedoch mit der besonderen Aufschrift: Tauf- oder Todtenzettel zum Amtsgebrauche der Konskriptions-Kommission, zu ertheilen. — Reg. Verordn. vom 12. Dez. 1829, Z. 67529.

5. Bei ehelichen und ausserehelichen Geburten von Kindern der in dem Verwaltungsgebiete befindlichen grossherzoglich-badischen Staatsangehörigen sollen die Seelsorger unentgeltliche Geburtsscheine ausfertigen, und im Wege der geistlichen Oberbehörden dem k. k. Statthalterei-Präsidium einsenden. Erlass d. Minist. für Kult. und Unt. vom 12. Jän. 1859, Z. 259.

c) Trauungsbuch und Trauungsscheine.

§. 434.

Das Trauungs-Rapulare.

Es kommt bei mehreren Pfarren vor, dass sie nur ein sogenanntes Rapulare und Urkundbuch, wenn das erstere zugleich bei den Urkunden gebraucht wird, führen, in welches sie, da es die erforderlichen Rubriken des Trauungsbuches enthält, alle Rubriken mit Ausnahme der Rubrik des Tages und der Rubrik des trauenden Priesters ausfüllen, die Zeugen bei der Verkündigungsangabe sich einschreiben lassen, oder wenn sie des Schreibens nicht kundig sind, diese selbst einschreiben, und diese Unterschrift mit Kreuzzeichen bestätigen lassen, dass sodann erst nach vorgenommener Trauung die leer gelassenen Rubriken ausgefüllt werden, und dann dieser ganze Akt in das eigentliche Trauungsbuch übertragen wird, wofür als Grund angegeben wird, damit auf diese Art die Trauungsbücher reiner erhalten werden können.

So sehr diese Art, die Trauungsanmeldung aufzunehmen und zu verzeichnen die volle Billigung verdient, so wenig kann dieses Rapulare als das wirkliche und als das mit der Verordnung vom 20. Februar 1784 vorgeschriebene Trauungs-Protokoll angesehen oder angenommen werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass aus dieser Art Unverlässigkeit für das Trauungs-Protokoll selbst entsteht, indem übersehen worden ist, den Tag der vollzogenen Trauung und den Namen des trauenden Priesters dem Protokolle beizusetzen. Aber auch Unrichtigkeit kann dadurch sich leicht ergeben, wenn nämlich die Zeugen bei der angegebenen Verkündung verhindert sind, oder wenn einer derselben verhindert ist, dem Trauungsakte beizuwohnen. Zudem sind die wirklichen Protokolle, Einschreibungen, die dann aus dem Rapulare erst übertragen werden, nicht mehr die Originalien, sondern nur Abschriften, daher diese Protokollsführung nicht zulässig ist. Reg. Verordn. v. 13. Juni 1825, Z. 8650.

Anmerkung. Der Unterschied zwischen Trauungs-Rapulare und Trauungs-Protokolle besteht darin, dass in den ersteren der Tag, an welchem sich die Brautleute melden, und die zwei Zeugen, welche die Aussage der sich meldenden Brautlente bestätigen, einzutragen sind, und dass in dem Trauungs-Proto-

tokolle der Tag der eingegangenen Ehe, der Priester, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen und von welchem dieselbe kirchlich eingesegnet worden war, und endlich die Zeugen oder Beistände der vollzogenen Trauung in den dazu bestimmten Rubriken beizusetzen sind.

§. 435.

Was in das Trauungsbuch eingetragen wird.

Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schliessung derselben in das Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muss der Tauf- und Familienname, das Religions-Bekenntniss, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Tauf- und Familienname, das Religions-Bekenntniss und der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Anstände gehoben worden sind. K. Patent vom 8. Okt. 1856. Anhang I. §. 28. Vergleiche §. 118 dieser Sammlung.

Anmerkung 1. Eintragung ins Trauungsbuch, wenn die Ehe an einem dritten Orte geschlossen wird, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist. Siehe §. 101 dieser Sammlung.

Anmerkung 2. Eine getrennte oder ungültig erklärte Ehe ist im Trauungsbuch anzumerken. Siehe §. 200 dieser Sammlung.

Anmerkung 3. Die Konvalidation einer Ehe im Trauungsbuche anzumerken. Siehe §. 120 dieser Sammlung.

Anmerkung 4. Eine im Auslande geschlossene Ehe ist ins Trauungsbuch einzutragen. Siehe §. 48 dieser Sammlung.

§. 436.

Wie eine Witwe als Braut ins Trauungsbuch einzutragen ist.

Ist die Braut Witwe, so muss nebst ihrem und ihrer Eltern beigesetzten Vor- und Geschlechtsnamen auch noch der Vor- und Geschlechtsname und Karakter ihres verstorbenen Gatten in das Rapulare eingeschrieben werden. Reg. Dek. vom 13. Juni 1825, Z. 8650.

§. 437.

Zeugen sollen sich eigenhändig einschreiben.

Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. — Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst Jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen. Patent vom 20. Februar 1784 §. 2.

§. 438.

Die Ehedokumente sind im Trauungsbuche anzuführen.

Die zur Vornahme einer Trauung nöthigen gerichtlichen, so wie auch die Ehehinderniss-Dispensations-Urkunden müssen nicht nur den Trauungsakten beigelegt, sondern auch in dem Trauungs-Register ihrer Ausstellungszeit nach und mit Anführung der Behörde, von welcher dieselben herrühren, vorgemerkt werden. Dekret der o. ö. Reg. 14. März 1839, Z. 6367.

d) Todtenbuch und Todtenscheine.

§. 439.

Rubriken der Sterberegister.

Die Sterberegister bei den Pfarrern sind aller Orten mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte gar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nämlich der Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgen angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen. Patent vom 20. Febr. 1784 §. 5.

§. 440.

Genauigkeit bei Verfassung der Todtenbeschauzetteln.

Da Fälle vorgekommen sind, dass die Namen der Verstorbenen nicht ganz, wie sie geschrieben werden, in die Todtenbeschauzettel eingetragen worden sind, und dass die fehlerhafte Eintragung auch auf die Sterbe-Protokolle übergegangen ist, so erhält der Magistrat den Auftrag, die Todtenbeschauer nicht nur zur möglichsten Genauigkeit bei Führung des übertragenen Geschäftes und zur pünktlichsten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktion, sondern auch dazu anzuweisen, dass sie sich jedesmal den Namen und den Karakter der zu Beschauenden von den Angehörigen oder Verwandten geschrieben vorlegen lassen, weil es leicht geschehen könne, dass, wenn der Name nur nach der mündlichen Angabe aufgezeichnet wird, dieser fehlerhaft oder gar nach einer irrigen Aussprache ganz unrichtig aufgezeichuet werde. —

Diese von den Angehörigen erhaltenen Aufschreibungen hat dann der Todtenbeschauer seinem Beschauzettel beizulegen, damit, nebst dem Beschauzettel auch diese Aufschreibung an die betreffende Pfarre zur Eintragung in das Sterbbuch abgegeben werde. Reg. Verordn. v. 15. Juni 1825, Z. 28776.

Anmerkung 1. Wie todtgeborne Kinder einzutragen sind. Siehe §. 422 dieser Sammlung.

Anmerkung 2. Ueber ungestempelte Todtenscheine. Siehe §. 433 dieser Sammlung.

§. 441.

Todtenscheine von Amtswegen für Ausländer.

1. In Sterbefällen notorisch belgischer Unterthanen sind von den Seelsorgern (welche bei sich ergebenden Zweifeln über die Nationalität des Verstorbenen bei den Obrigkeiten die nöthige Erkundigung einzuziehen haben) Todtenscheine von Amtswegen auszufertigen und mittelst der Ordinariate an die Landesstelle einzusenden, von der sie mit den Legalisirungen versehen, periodisch an die Hofkanzlei eingesendet werden. Hofkzld. vom 9. April 1841, Z. 10524.

2. Bei Sterbfällen dänischer Unterthanen in den österreichischen Staaten sind Todtenscheine auszufertigen, wie dieses rücksichtlich der französischen und belgischen Unterthanen vorgeschrieben ist. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dass solche von Amtswegen auszufertigende Todtenscheine sowohl bei der Ausstellung als bei der Legalisirung stempelfrei zu behandeln seien. Hofkzld. vom 12. Febr. 1846, Z. 2882.

3. Bei den in Oesterreich vorkommenden Sterbefällen kurhessischer Unterthanen haben die betreffenden Ortsseelsorger einen stempelfreien Todtenschein von Amtswegen auszufertigen, und selben im Wege der geistlichen Oberbehörden dem Landeschef zur weiteren Beförderung vorzulegen. Erlass d. Minist. für Kult. und Unt. vom 26. Juli 1857, Z. 12239.

4. Eben dasselbe gilt auch bei Sterbefällen grossherzoglich badischer Staatsangehörigen. Erlass d. Minist. für Kult. u. Unt. vom 3. Jän. 1858, Z. 22583.

5. Eben dasselbe gilt auch bei Sterbefällen königl. sächsischer Unterthanen. Erlass des Minist. für Kult. u. Unt. vom 21. Jän. 1858, Z. 42.

6. Die für sämmtliche, in Oesterreich mit Tod abgehenden Meklenburgischen und Schwarzburgischen Unterthanen unentgeltlich auszufertigenden Todtenscheine wollen mir im Wege der geistlichen Oberbehörde zur gehörigen Legalisirung und Einsendung an das Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung der diplomatischen Zustellung vorgelegt werden. Erlass des Minist für Kult. u. Unt. v. 7. Mai 1858, Z. 7301.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Verwaltungs-Gegenstände.

I. Kapitel.

Kirchliches Vermögen und kirchliche Gebäude.

(Ueber das Recht selbstständig die kirchlichen Angelegenheiten zu verwalten, siehe §. 362; über das Recht Kirchen zu errichten, siehe §. 363; das Recht der Gemeinden, Eigenthum zu erwerben, siehe §. 365; Befreiuung von Konkurrenz-Beiträgen zur Erbauung und Erhaltung katholischer Kirchen und Schulen, siehe §. 237, 238; über Kollekten im Inlande und Auslande zu evangelischen Kirchenbauten, siehe §. 382 und 383 dieser Sammlung.)

§. 442.

Die Verhandlungen über Bauführungen.

In Betreff der Bauführung für Kirchen, Pfarren und Schulen, und der Herstellung von Begräbnissplätzen und dergleichen, hat die Kreisbehörde die vorschriftmässige Verhandlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bauprojekte zu veranlassen, die Bauführung, so weit solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Wirkungskreise der Kreisbehörde gelegen ist, anzuordnen, oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen, und die ordnungsmässige Herstellung des genehmigten Baues zu überwachen. Allerh. Entschl. vom 14. Sept. 1852. Verordn. des Minist. des Innern, Justiz und Finanzen v. 19. Jän. 1853.

§. 443.

Feuersichere Kirchenbauten.

Bei dem grossen Brande in Krakau ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Oeffnungen in den Scheiteln der Kirchengewölbe bei einem Kirchendachbrande sehr nachtheilig sind, und eine gewölbte Kirche keinen Schutz gegen Feuer gewährt, wie man allgemein annimmt, wenn solche Oeffnungen bestehen. Den Vogteien wird daher erinnert, dafür zu sorgen, dass die in der Regel kleinen Oeffnungen in den Gewölbsscheiteln der Kirchen feuersicher verschlossen werden. Erlass des Minist. für Kult. u. Unt. vom 18. August 1850, Z. 2290.

§. 444.

Anbringung von Blitzableitern bei Kirchen.

Bei neuen Kirchenthürmen sollen Blitzableiter angebracht, und das Thurmkreuz dazu benutzt werden; dann auch bei der Reparatur alter Thürme soll auf die Beibringung der Blitzableiter Bedacht genommen werden. N. ö. Reg. Verordn. vom 26. Juni 1806.

§. 445.

Assekurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden.

Ueber die gemachte Anfrage, gelegentlich eines Falles wegen Assekurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden bei der gegenseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt ist mit Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1825 der Regierung erwiedert worden, dass gegen die Assekurirung jenes Theiles der Herstellungskosten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo die Assekurirungskosten von den Kirchen selbst und den Gemeinden als einzelne Anstalten oder Korporationen getragen werden können, kein Anstand obwalte, da der diessfällige Vortheil kaum zu bezweifeln sein wird, daher der Regierung, als Tabular-Behörde, die Amtshandlung hierüber überlassen werde.

Was jedoch das Interesse des Aerars und der öffentlichen Fonde in Beziehung auf alle ihnen zur Last gehende Gebäude anbelangt, so werde die diessfällige Weisung nachfolgen.

Das Kreisamt hat sich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, und derlei Brandversicherungs-Gesuche, die jedes Mal mit der erforderlichen Schätzung für die Einlagen, mit dem Ausweise, dass die Kirche den jährlichen Beitrag zu leisten im Stande sei, ohne ihre laufenden Auslagen unbedeckt zu lassen, belegt sein müssen, der Regierung zur Bewilligung vorzulegen. Hofkzld. rom 5. Mai 1825, Z. 13229. Reg. Verordn. vom 17. Mai 1825, Z. 25080.

§. 446.

Fuhren zu Kirchenbauten sind mauthfrei.

Seine Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 16. Mai 1821 zu beschliessen geruht, dass alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhren von der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung freizulassen sind. Hofkzld. vom 24. Mai 1821, Z. 14706. Reg. Zirk. vom 4. Juni 1821, Z. 25717.

§. 447.

Kirchen sind frei von der Gebäudesteuer.

Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22 des Patentes vom 23. Dez. 1817 bemerkt wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von den Eigenthümern des Gebäudes gemiethet sind. Hofkzld. 29. Febr. 1820, Z. 351. Reg. Zirk. 1. März 1820, Z. 12867.

§. 448.

Pfarrgebäude sind frei von der Gebäudesteuer.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 30. Aug. 1827 allergnädigst zu bestimmen geruht, dass die Pfarrgebäude von

der Gebäude-, Klassen- und der Gebäude-Zinssteuer in der Regel loszuzählen sind, und derselben nur dann zu unterliegen haben, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind. Hofkzld. v. 18. Sept. 1827, Z. 2942. Reg. Zirk. vom 8. Okt. 1827, Z. 56272.

II. Kapitel.

Von den Kirchenrechnungen, Steuern und Gebühren.

§. 449.

Obsorge der Staatsverwaltung über das evangelische Kirchenvermögen.

Von der Landesstelle soll von Amtswegen darauf gesehen werden, dass von den Pastoren oder Vorstehern der protestantischen Bethäusern mit den Kirchenfonds nicht willkührlich gebahrt, sondern solche richtig verrechnet werden, weil auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden müsse. Verordn. vom 20. Sept. 1784.

§. 450.

Zensurirung evangelischer Kirchenrechnungen.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium beschlossen, es von der Zensurirung der akatholischen Bethausrechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, dass vom Verwaltungsjahr 1830 an, die Zensur dieser Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, mit Zuziehung des Pastors und der Gemeinde-Aeltesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethaus-Rechnungs-Extrakte im Wege des Kreisamtes und der Landesstelle summarisch und undokumentirt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesendet werden.

Durch diese Massregel ist jedoch der Landesstelle die Befugniss nicht benommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen den Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Zensur solcher Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und sich das Resultat hiervon vorlegen zu lassen. Hofkzld. vom 16. Juli 1830, Z. 16144. Reg. Verordn. vom 29. Juli 1830, Z. 41050.

§. 451.

Geistliche Gemeinden legen den Staatsbehörden keine Rechnungen vor.

Mit allerh. Entschliessung vom 11. März 1848 ist als Richtschnur bestimmt worden, dass in der Regel von den geistlichen Gemeinden an die Staatsbehörden weder Rechnungen noch Rechnungsauszüge

vorzulegen sind. Wird in einzelnen Fällen diesen Behörden die genaue Kenntniss über das Einkommen und die Vermögensgebahrung geistlicher Gemeinden nothwendig, so haben diese Behörden auf die so viel möglich einfache Art zu bestimmen, durch welche sie ein für allemal oder jährlich zu dieser Kenntniss gelangen. Erlass des Minist. für Kult. und Unt. vom 26. Juni 1851, Z. 2025.

§. 452.

Staatliche Aufsicht über die Gebahrung der evang. Kirchengemeinden mit ihrem Kirchenvermögen.

Der evangelische Oberkirchenrath hatte, gestützt auf die Bestimmungen des §. 5 des k. Patentes vom 8. April 1861 (siehe §. 362 dieser Sammlung), dann der §§. 7 (neu §. 4 siehe §. 532 dieser Sammlung) und 30 (neu 54 siehe §. 550 dieser Sammlung) der evang. Kirchenverfassung vom 9. April 1861, kraft welcher den evang. Kirchengemeinden das Recht der freien Verwaltung ihres Kirchenvermögens zuerkannt, die Aufsicht über diese Verwaltung aber den betreffenden kirchlichen Organen zugewiesen worden ist, — die Enthebung der evang. Kirchengemeinden von der Einsendung der Kirchenrechnungs-Extrakte an die politische Behörde höheren Orts beantragt.

Diesem Antrage wurde jedoch, laut hohen Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 13. Okt. 1864, Z. 8615/K. U. keine gewährende Folge gegeben, weil die staatliche Aufsicht über die Gebahrung der evang. Kirchengemeinden mit ihrem Kirchenvermögen keineswegs durch die Bestimmung des §. 5 des kais. Patentes vom 8. April 1861 und den §§. 7 (neu 4) und 30 (54) der Ministerial-Verordnung vom 9. April 1861, behoben ist, und für die gewünschte Lossprechung der evangelischen Gemeinden von der Vorlage der jährlichen Kirchenrechnungen sonst keine Gründe angeführt werden; es hat sonach bei der in Folge Ministerial-Verfügung vom 16. Mai 1857, Z. 1126 mit Konsistorial-Erlasse vom 30. Nov. 1857, 693/901 angeordneten Vorlage der Kirchenrechnungs-Extrakte um so mehr zu verbleiben, als dieselbe auch von den übrigen Konfessionen gefordert wird. Erlass des evang. Oberkirchenraths A. C. und H. C. vom 4. Nov. 1864, Z. 1288/998.

§. 453.

Rechnungs-Duplikate für den Oberkirchenrath.

Nachdem der mit den Erlässen der bestandenen evang. Konsistorien vom 19. Juli 1830 und 30. Nov. 1857, Zahlen 197 und 901 wegen Vorlage der Duplikate der Kirchenrechnungen getroffenen Verfügung nicht allseitig nachgekommen wird, die Einsichtnahme von diesen Rechnungen aber dem evangelischen Oberkirchenrathe in vielfacher Beziehung erwünscht, ja oft zur schleunigen Erledigung nothwendig erscheint: so wird die hochwürdige Superintendentur mit Bezug auf den hierortigen Erlass vom 9. Nov. 1864, Z. 1288/998 (siehe §. 452 dieser Samml.) aufgefordert, die gemessenste Verfügung an die

Presbyterien treffen zu wollen, damit die Duplikate der Rechnungsauszüge, nachdem die Rechnungen selbst vorerst im Sinne des §. 63 Punkt 3 (neu §. 73 lit. e) und §. 93 Punkt 3 (neu §. 91 Nr. 4, siehe §§. 514, 505 dieser Sammlung) der Kirchenverfassung der Ueberprüfung der betreffenden Seniorats-Ausschüsse und des Superintendential-Ausschusses unterzogen, und von Selben mitgefertigt sein werden — künftighin dem evang. Oberkirchenrathe im Wege der hochwürdigen Superintendentur bis Ende März jeden Jahres zuverlässig eingesendet werden. Erlass des ev. Oberkirchenraths vom 28. Dez. 1864, Z. 1522/1193.

§. 454.

Die Arten der Einkommensteuer.

Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Klassen gereiht, und zwar:

I. Klasse: Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen.

II. Klasse: Die Gehalte, Personal-Zulagen, und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten) nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benutzung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Funktions-Zulagen u. dergl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.

III. Klasse: Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere, den Zinsengenuss von einem Kapitale vertretenden Renten, so weit diese Renten nicht in der zweiten Klasse begriffen sind. K. Patent vom 29. Okt 1849. R. G.B. 439. §. 4.

§. 455.

Die Bemessung der Einkommensteuer.

Die Steuer wird von dem Einkommen der I. und III. Klasse mit fünf von Hundert, d. i. mit 3 kr. von jedem Gulden desselben bemessen (5 kr. österr. Währ.). Von dem Einkommen der II. Klasse hat die Steuergebühr bei Beträgen über 600 fl. bis einschlüssig 1000 fl. jährlich ein Perzent, dann von je 1000 fl. einen um Ein Perzent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, dass die Steuergebühr von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei und für das dritte mit drei Perzent u. s. w. bemessen wird, jedoch hat dieses Ausmass von den Beträgen, die 9000 fl. überschreiten, zehn vom Hundert nicht zu übersteigen. K. Patent vom 29. 1849. R. G. B. 439. §. 19.

§. 456.

Das Einkommen der Kirche unterliegt der Einkommensteuer.

Gehört das Stiftungskapital einer bestimmten Kirche, und ist der hievon entfallende Interessenbezug zur Bestreitung der vorfallenden Kirchenerfordernisse bestimmt, so hat auch die betreffende Kirche den diessfälligen Stiftungsbezug ohne Rücksicht auf den Betrag desselben zu fatiren und nach der 3. Steuerklasse zu versteuern. — Eine Befreiung von der Einkommensteuer-Entrichtung kann nur dann eintreten, wenn von dem Patronatsamte in Vertretung des Kirchenvermögens nachgewiesen wird, dass das gesammte auch aus andern Quellen herrührende Jahreseinkommen desselben den Betrag von jährlichen 300 fl. C. M. nicht übersteigt. — Ist dagegen der Stiftungsbezug ganz oder nur zum Theile nicht zur Bestreitung der Kirchenerfordernisse bestimmt, sondern wird derselbe an andere steuerpflichtige Parteien ausgefolgt, und daher bei dem Kirchenvermögen bloss durchlaufend verrechnet, so ist derselbe auch von den zum Bezuge berechtigten Personen zu fatiren, und nach der 2. oder 3. Steuerklasse zu besteuern. — In diesem Falle tritt aber auch für die betreffende Kirchenkasse, welche den Stiftungsbezug auszubezahlen hat, die Verpflichtung ein, über denselben die nach §. 17 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jän. 1850 vorgeschriebene Anzeige an die steuerbemessende Behörde zu erstatten, damit dieselbe nöthigenfalls die bezugsberechtigten Parteien zur Einbringung der Fassionen auffordern kann. Erlass der böhm. Finanz-Landesdirektion vom 16. April 1853, Z. 7123.

§. 457.

Befreiung von der Einkommensteuer.

Aus Anlass vorgekommener Zweifel findet das Finanz-Ministerium unter Hinweisung auf das a. h. Patent vom 3. Sept. 1858 über die Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1858 zu erklären: 1) dass von der Einkommensteuer freizulassen ist a) in der II. Klasse das Einkommen, welches 630 fl. neue österreichische Währung, und b) das Einkommen in der III. Klasse, wenn das Gesammt-Einkommen 315 fl. neue österreischische Währung nicht überschreitet. 2) Dass die Besteuerung mit dem höhern Perzente in der II. Klasse immer erst nach je 1050 fl. neue österr. Währung einzutreten hat, so dass also die ersten 1050 fl. mit 1 Perzent, die weiteren Beträge bis 2100 fl. mit 2 Perzent, bis 3150 fl. mit 3 Perzent u. s. w. zu besteuern sind. Verordn. des Finanz-Minist. vom 27. Okt. 1858. R. G. B. Nr. 191.

§. 458.

Gebühren-Aequivalent für das Kirchenvermögen.

Ein Aequivalent der Perzentual-Gebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren von dem ein Einkommen gewährenden Vermögen haben vorhinein zu entrichten: Stiftungen, Benefizien (deren Dotation 315 fl.

übersteigt), Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Korporationen und Gesellschaften, deren Mitglieder einen Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht: a) von den unbeweglichen Sachen vom Werthe 3 Perzent; b) von beweglichen Sachen vom Werthe $2^1/_2$ Perzent nebst 25 % Zuschlag. Finanzgesetz vom 13. Dez. 1862, R. G. B. 89.

§. 459.

Vollzugsvorschriften für das vorige Gesetz.

Für diejenigen Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereine, Anstalten, Aktien-Unternehmungen, Korporationen und Gesellschaften, welche nach den geänderten Tarif-Bestimmungen dem Gebühren-Aequivalent neu oder in einem höhern Ausmass als bisher, oder mit einem bisher befreiten Vermögenstheile unterworfen werden, ist gegenwärtig das neue Aequivalent nur für die noch übrige Zeit des bis zum 31. Okt. 1870 laufenden Dezenniums zu bemessen, wogegen sie für diese Zeit etwa bisher vollzogene Bemessungen des Gebühren-Aequivalents ausser Kraft zu treten haben.

Bei denjenigen unbeweglichen Sachen, welche schon bisher dem Gebühren-Aequivalent unterlagen, hat eine neue Werthsermittlung nicht stattzufinden, sondern es ist lediglich die alte Gebühr entsprechend zu erhöhen.

Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebühren-Aequivalent unterworfen werden, und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Aequivalents erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein.

Dasjenige Vermögen, welches bisher nicht dem Gebühren-Aequivalente unterlag, ist ohne Unterschied, ob die Verpflichtung zu dieser Gebühr sogleich oder in einem späteren Zeitpunkte, jedoch innerhalb des Zeitraumes bis Ende 1870 einzutreten hat, längstens bis 15. Febr. 1863 einzubekennen.

Eine wiederholte Einbekennung des für die Periode 1861 bis 1870 schon einbekannten unbeweglichen Vermögens findet nicht Statt. Die davon für diese Periode vorgeschriebene oder einstweilen nach der Vorschreibung des abgelaufenen Dezenniums zu entrichtende Gebühr (ohne den Zuschlag) wird lediglich um die Hälfte erhöht und von dem erhöhten Betrage der Zuschlag berechnet werden. Die Abstattung der für den Monat Jänner entfallenden höheren Gebühr und des Zuschlages hat zugleich mit der im Monate März zu leistenden Rate zu erfolgen.

Das Bekenntniss über das noch einzubekennende unbewegliche Vermögen ist nach dem bisherigen Muster (Must. A), jenes über das bewegliche Vermögen nach untenstehendem Muster (Must. B) jedes abgesondert zu verfassen.

Bei Gebäuden hat als Zeitpunkt der Einbekennung jener zu

gelten, in welchem der Rechtstitel zum Besitze der Bau-Area erworben wurde.

Findet eine gesetzliche Befreiung Statt, so ist dieselbe geltend zu machen, und die behördliche Anerkennung zu bewirken, welche immer ausdrücklich auszusprechen sein wird.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniss zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes beizufügen, und zuletzt der dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Da Vermögens-Uebertragungen, wenn sie von oder an dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Personen nach dem 31. Dez. 1862 erfolgen, der ordentlichen Vermögens-Uebertragungsgebühr unterworfen sind, so hat innerhalb der Periode, für welche das Gebühren-Aequivalent zu bemessen ist, eine nachträgliche Einbekennung der in dieser Periode eingetretenen Vermögens - Erwerbungen nicht stattzufinden. Soll jedech im Grunde einer in dieser Periode eingetretenen Veräusserung dieser Sachen oder im Grunde einer Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebühren-Aequivalentes stattfinden, so ist darum mittelst einer stempelfreien Eingabe unter Anschluss der erforderlichen Belege bei jener Finanz-Bezirksbehörde einzuschreiten, von welcher das Aequivalent bemessen wurde. Finanz-Gesetz vom 13. Dez. 1862 Nr. XVI. R. G. B. 89.

Muster A.

Kronland: Amtsbezirk: Finanzbezirk:

Muster für Bekenntnisse und das Kataster der dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen.

Postzahl
Besitzer
Post-Nr. im Besitzstandes-Hauptbuche
Besitzstand:
Grundstücke:
Lage im Riede
Parzellen Nr.
Rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen u. s. w.
Flächenmass:
Einzeln Joch, Klafter
Zusammen Joch, Klafter
Kultursgattung
Häuser
Konskript. Nr.
Wohnungsbestandtheile
Zimmer
Kammer

Zusammen:
Bauart: ohne, mit Stockwerk
Unterliegt der Steuer: nach Klasse
Vom Zinsertrag
Zinsertrag
Abzug für die sarta tecta
Reinertrag:
Einzeln a) von der Area, b) von Gebäuden fl. kr.
Zusammen fl. kr.
Darauf lastende Steuern ohne Zuschlag
Grundsteuer fl. kr.
Häusersteuer fl. kr.
Zu entrichten bei dem Amte
Einbekannter Werth fl. kr.
Richtig gestellter Werth fl. kr.
Gebühren-Aequivalent fl. kr.

Muster B.

Einbekenntniss des beweglichen Vermögens.

Gegenstand	Werth					Richtig gestellter Betrag		Anmerkungen
	lt. Rechnungsangabe d. Verpflichteten, gerichtl. Schätzung, Börsenkurs	einzeln		zusammen				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Aktivstand.								
1. Bares Geld und zwar abgesondert: Gold								
ausländische Silbermünzen . .								
ausländisches Papiergeld . . .								
und alles andere . . .								
2. Capitalien angelegte:								
a) bei Privaten und zwar abgesondert in Gold								
ausländischen Silbermünzen .								
ausländischem Papiergelde . .								
anderen Geldsorten . . .								
b) in öffentlichen Fonden .								
c) in anderen Werthpapieren . .								
3. Arbeiten in Gold und Silber . .								
4. Prätiosen								
5. Vorräthe, welche nicht als fundns instructus der dem Bekenntnisleger gehörenden unbeweglichen Sachen anzusehen sind . .								
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehörig								
7. Einrichtungsstücke u. Geräthschaften								
8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst								
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft . .								
10. Alle anderen beweglichen Sachen zum fundus instructus nicht gehörig .								
11. Gegenstände, von welchem im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebühren - Aequivalente ausgesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden								
12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat . . .								
II. Passivstand.								
Hypothezirter . . . nicht hypothezirter								
III. Reiner Vermögensstand.								
Wird vom Aktivstand Post 1 bis 10 im Betrage von								
Der Passivstand abgezogen mit . .								
Verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand								

§. 460.

Verfassung und Einbringung der Bekenntnisse zur Bemessung des Aequivalents.

Ueber die Verfassung und Einbringung der Bekenntnisse zur Bemessung des Aequivalents wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Jede gesonderte Kirche, Gemeinde, Stiftung und jedes, nicht einer Gemeinde inkorporirte Benefizium hat das Bekenntniss für sich einzubringen. Das Bekenntniss hat alle der Gemeinde, Kirche, Stiftung oder dem Benefizium gehörigen unbeweglichen Sachen, ohne Unterschied der Lage in verschiedenen Kronländern oder Steuerbezirken, zu umfassen. Es versteht sich hiernach, dass der Gemeinde und überhaupt dem Gebührenpflichtigen obliege, auch die inkorporirten Benefizien und die, dritten Personen zum Genusse überlassenen unbeweglichen Sachen einzubekennen.

Vermeint der zum Bekenntniss Verpflichtete, dass irgend einer zu seinem Besitzthume gehörigen unbeweglichen Sache die Gebührenfreiheit zustehe, so hat er dieselbe nichtsdestoweniger im Bekenntnisse anzuführen, und die Befreiungsgründe beizufügen.

Die Bekenntnisse sind in der Art einzubringen, dass die einbekannten Gegenstände nach ihrer Lage in den verschiedenen Kronländern und deren Steuerbezirken erscheinen. Die zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer eingebrachten Bekenntnisse sind für die Bemessung des Gebühren-Aequivalentes nicht zulässig. In dem Bekenntnisse sind alle unbeweglichen Sachen und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften anzuführen, und die Rubriken des Besitzstandes in Uebereinstimmung mit dem Steuerkataster auszufüllen. Ferner sind darin die auf jeder einzelnen Sache haftenden Grund- und Gebäudesteuern im ordentlichen Betrage d. i. ohne Zuschläge, das Amt, wo die Steuer zu entrichten ist, und der Werth der Sache nach dem einbekannten reinen Jahreseinkommen einzustellen. Am Schlusse des Bekenntnisses ist die Vollständigkeit des Bekenntnisses und die Richtigkeit seiner Angaben ausdrücklich zu bestätigen, und von den Gebührenpflichtigen die Fertigung anzusetzen.

Das Bekenntniss ist bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, in dessen Bezirke der Wohnort der zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichteten Personen sich befindet, in Wien aber bei dem Zentral-Taxamte und in Triest bei der Finanz-Bezirksbehörde einzubringen.

Erwerbungen und Veräusserungen unbeweglicher, eine Rente gewährender Sachen, welche von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien nach dem ersten Bekenntnisse vorgenommen werden, sind von dem, zur Ueberreichung der Bekenntnisse verpflichteten Personen innerhalb der im §. 44 des Gebührengesetzes festgesetzten Frist auch bei demjenigen Amte, bei welchem das Bekenntniss einzubringen ist, anzuzeigen. — In solchen Fällen wird das Aequivalent für die erübrigende Dauer desjenigen Zeitraumes, für welchen die Vorschreibung

erfolgte, erhöht oder herabgemindert. Finanz-Minist. Erlass v. 30. März 1852. R. G. B. Nr. 85.

§. 461.

Bemessung des Aequivalents.

Zur Bemessung des Gebühren-Aequivalents, welches Gemeinden, Kirchen. Stiftungen und Benefizien von dem Werthe unbeweglicher, eine Renfe gewährender Güter für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten haben, ist der Werth dieser unbeweglichen Güter von 10 zu 10 Jahren auf der Grundlage des während der letzten zehn Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln. — Zum Behufe dieser Bemessung hat die Gemeinde, Körperschaft, oder Verwalter des Vermögens einer Stiftung, und bei Benefizien der im Bezuge der Früchte stehende Nutzniesser den im Laufe der letzten 10 Jahre stattgefundenen reinen Ertrag bei dem zur Bemessung der Gebühren von Vermögens-Uebertragungen bestellten Amte, in desen Bezirke die Realität gelegen ist, einzubekennen. — Die Angaben des Bekenntnisses werden durch die politische Bezirksbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen, so weit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien geprüft, und der Betrag des reinen Einkommens, dann das Zwanzigfache desselben als Werth der Realität ausgemittelt, wobei übrigens rücksichtlich des Betrages, unter welchen der Werth nicht anzunehmen ist, der §. 50 des G. G. Anwendung zu finden hat. — Das Gebühren-Aequivalent wird von dem, auf diese Art ausgemittelten Werthe mit 3 von Hundert für einen Zeitraum von 10 Jahren in vorhinein bemessen, worauf auf jedes einzelne Jahr als Gebühr ein Fünfundzwanzigstel ($^1/_{25}$) des reinen Jahreseinkommens entfällt. — Der auf diese Art bemessene Jahresbetrag des Gebühren-Aequivalents ist in den für die Entrichtung der Grund- und Haussteuer festgesetzten Zeitabschnitten zugleich mit dieser Steuer einzubezahlen. — Diese Gebühr haftet auf dem Einkommen von den gedachten beweglichen Gütern, und hat dem zum Genusse derselben Berechtigten nach Massgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen. — Finanz-Minist. Erlass vom 3. Mai 1850. R. G. B. 181.

§. 462.

Befreiung vom Gebühren-Aequivalente.

Von dem Gebühren-Aequivalente befreit sind a) unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuss oder den Gebrauch mit andern abgesonderten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar verbunden ist; und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesitzung auf eine andere mit oder ohne behördliche Bewilligung übertragen werden kann; b) alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht un-

terliegen; c) die dem Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser; d) die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Zwecken. Finanzgesetz vom 13. Dez. 1862. R. G. B. 89.

Das bewegliche Vermögen des Pensions-Institutes für die Witwen und Waisen der evang. Geistlichen in Wien ist in Hinblick auf dessen humanitären Zweck vom Gebühren-Aequivalente befreit. Minist. der Finanz. vom 4. Juli 1864, Z. 31748 / 2634.

§. 463.

Dienstleistungs-Verträge unterliegen der Stempelgebühr.

Die Uebertragung von geistlichen oder weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Klasse der Gesellen u. dergl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunde (Anstellungsdekret, Bestellungsbrief, Akkreditiv, Wahlprotokoll, Kollation, oder wie immer sonst benannt) nur vom Dienstgeber, oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt, oder der Ernennungs- (Wahl-) Akt hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungs-Taxe unterliegen, so wie derjenigen, welche entweder, weil ihre Anstellung provisorisch, oder weil ihre taxbaren Bezüge nicht 300 fl. jährlich überschreiten, von der Diensverleihungs-Taxe befreit sind, nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse (und zwar bei bestimmter Dienstdauer unter zehn Jahren für die ganze Dauer, bei zehn oder mehr Jahren für zehn Jahre, bei Beschränkung auf die Lebensdauer einer Person für zehn Jahre, bei Ausdehnung auf die Lebensdauer von je zwei oder mehreren Personen auf fünfzehn Jahre, bei unbestimmter Dauer für drei Jahre berechnet) nach der Skala III. Finanzgesetz vom 13. Dezember 1862. R. G. B. 89.

§. 464.

Bemessung der Stempelgebühr.

Bei Anwendung dieser (obiger) T. S. ist der Dienstvertrag nur nach den Bestimmungen des B. G. B. ohne Rücksicht auf die bestehenden besonderen Vorschriften über die Rechte und Bezüge der Diener des Staates und der Kirche zu beurtheilen. Als der den Massstab der Gebührenbemessung bildende Jahresgenuss ist daher jenes Entgelt zu betrachten, welches der Dienende unter was immer für einer Benennung vertragsmässig innerhalb eines Jahres für die Dienstleistungen anzusprechen hat, somit auch der Jahreswerth des allfälli-

gen Natural-Quartiers und anderer Natural-Bezüge, kurz aller jener periodisch wiederkehrenden Bezüge und Genüsse, gegen welche der Bedienstete die Leistung eines bestimmten Dienstes, ob allein oder mit selbstgewählten Gehilfen, in dem Dienstorte oder auswärts zu besorgen übernommen hat. Es können daher nur jene Beträge ausgeschieden werden, welche der Bedienstete nach dem Dienstvertrage als Kostenersatz, oder nur unter der Voraussetzung, dass sie zu einem für den Dienstgeber bestimmten Zweck wirklich verwendet werden, anzusprechen hat, oder für den Stoff, welchen der Bedienstete nicht zu liefern übernommen hat, ihm ausbezahlt werden. — Dieselben Grundzüge gelten auch für die Bezüge jener Personen, denen ein Benefizium verliehen wurde. Hat der Benefiziant die Verpflichtung, ein bestimmtes ihm zugewiesenes Dienstpersonale zu halten und nach einem bestimmten Masse zu entlohnen, oder dessen Unterhalt zu bestreiten, so kann der diessfällige Aufwand nicht zu seinen persönlichen Bezügen gerechnet werden; im entgegengesetzten Falle erscheint sein Gesammteinkommen als persönlicher Bezug und er als Dienstgeber. In beiden Fällen können die Dienstverträge mit dem Personale für sich als Gegenstand der Gebühr betrachtet werden. — Leistungen, welche der Pfründner jährlich in bestimmten Beträgen an dritte Personen aus seinem Pfründeneinkommen zu machen hat, und welche nicht in die vorgeschriebene Kategorie gehören, z. B. an Filialkirchen, an ein Hospital u. dergl. sind kein persönlicher Bezug des Pfründners. — Auf der Sache selbst lastende Steuern und Abgaben sind von dem Einkommen nicht abzuschlagen. Finanz-Minist. Erlass vom 13. Juni 1863, Z. 19865.

§. 465.

Stempel-Skalen nach dem Finanzgesetz vom 13. December 1862.

Scala I.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.	Ausserordentlicher Zuschlag fl.	Ausserordentlicher Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	in öst. Währ.					
bis 75 fl. in ö. W.	—	5	—	2	—	7
über 75 bis 150	—	10	—	3	—	13
„ 150 „ 225	—	15	—	4	—	19
„ 225 „ 375	—	25	—	7	—	32
„ 375 „ 750	—	50	—	13	—	63
„ 750 „ 1125	—	75		19	—	94
„ 1125 „ 1500	1	—	—	25	1	25
„ 1500 „ 3000	2	—	—	50	2	50
„ 3000 „ 4500	3	—	—	75	3	75
„ 4500 „ 6000	4	—	1	—	5	—
„ 6000 „ 7500	5	—	1	25	6	25
„ 7500 „ 9000	6	—	1	50	7	50
„ 9000 „ 12000	8	—	2	—	10	—
„ 12000 „ 15000	10	—	2	50	12	50
„ 15000 „ 18000	12	—	3	—	15	-
„ 18000 „ 21000	14	—	3	59	17	50
„ 21000 „ 24000	16	—	4	—	20	—
„ 24000 „ 27000	18	—	4	50	22	50
„ 27000 „ 30000	20	—	5	—	25	—

Ueber 30000 fl. ist von je 1500 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl., und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. — als voll anzunehmen ist.

Scala II.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.	Ausserordentlicher Zuschlag fl.	Ausserordentlicher Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	in öst. Währ.					
bis 20 fl. ö. W.	—	5	—	2	—	7
über 20 bis 40	—	10	—	3	—	13
„ 40 „ 60	—	15	—	4	—	19
„ 60 „ 100	—	25	—	7	—	22
„ 100 „ 200	—	50	—	13	—	63
„ 200 „ 300	—	75	—	19	—	94
„ 300 „ 400	1	-	—	25	1	25
„ 400 „ 800	2	—	—	50	2	50
„ 800 „ 1200	3	—	—	75	3	75
„ 1200 „ 1600	4	—	1	—	5	—
„ 1600 „ 2000	5	—	1	25	6	25
„ 2000 „ 2400	6	—	1	50	7	50
„ 2400 „ 3200	8	—	2	—	10	—
„ 3200 „ 4000	10	—	2	50	12	50
„ 4000 „ 4800	12	—	3	—	15	—
„ 4800 „ 5600	14	—	3	50	17	50
„ 5600 „ 6400	16	—	4	—	20	—
„ 6400 „ 7200	18	—	4	50	22	50
„ 7200 „ 8000	20	—	5	—	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlag von 25 kr. zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen istt.

Scala III.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.	Ausserordentlicher Zuschlag fl.	Ausserordentlicher Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	in öst. Währ.					
von 10 fl. ö. W.	—	5	—	2	—	7
über 10 bis 20	—	10	—	3	—	13
„ 20 „ 30	—	15	—	4	—	19
„ 30 „ 50	—	25	—	7	—	32
„ 50 „ 100	—	50	—	13	—	63
„ 100 „ 150	—	75	—	19	—	94
„ 150 „ 200	1	—	—	25	1	25
„ 200 „ 400	2	—	—	50	2	50
„ 400 „ 600	3	—	—	75	3	75
„ 600 „ 800	4	—	1	—	5	—
„ 800 „ 1000	5	—	1	25	6	25
„ 1000 „ 1200	6	—	1	50	7	50
„ 1200 „ 1600	8	—	2	—	10	—
„ 1600 „ 2000	10	-	2	50	12	50
„ 2000 „ 2400	12	—	3	—	15	—
„ 2400 „ 2800	14	—	3	50	17	50
„ 2800 „ 3200	16	—	4	—	20	—
„ 3200 „ 3600	18	—	4	50	22	50
„ 3600 „ 4000	20	—	5	—	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 20 fl. — als voll anzunehmen ist.

§. 466.

Die Stiftungen sind stempelpflichtig.

1. Die Verhandlungen, welche über schon bestehende sogenannte alte, bereits zu dem Kirchenvermögen gehörige Stiftungen in der Richtung gepflogen werden, die Stiftungen zu konfirmiren, abgängige Förmlichkeiten zu ergänzen, oder fehlende Stiftsbriefe auszufertigen, u. s. w. sind bezüglich auf den Stämpel nach der Vorschrift zu behandeln, welche in der Verordnung vom 26. Nov. 1847, Z. 7017 für das Kirchenvermögen vorgezeichnet sind. — Bei Stiftungen hingegen, welche erst neu errichtet werden, wenn sie auch für eine Kirche bestimmt sind, haben in allen, dem Erwerbe derselben für die Kirche und dem Besitze vorausgehenden Akten und Verhandlungen die rücksichtlich der Stiftungen im Allgemeinen bestehenden Stämpelvorschriften in Anwendung zu kommen. Finanz-Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1849. R. G. B. 76.

2. Die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftbrief), von jedem Bogen 50 kr. — Von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen. Gebühren-Gesetz vom 9. Februar 1850.

3. Stiftungen haben für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren das Gebühren-Aequivalent zu entrichten (siehe §. 458 dieser Sammlung). Gebühren-Gesetz vom 9. Februar 1850.

4. Stiftungen für Invaliden aus den Feldzügen von 1848 und 1849, Empfangsbestätigungen über die Bezüge daraus sind gebührenfrei. Finanz-Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1851. R. G. B. 176.

5. Stiftbrief Entwürfe oder Konzepte d. i. solche Aufsätze, welche der Genehmigung der Behörde vorgelegt werden, unterliegen bloss dem Stempel für Beilagen. Finanz-Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1853, Z. 18353.

§. 467.

Legate unterliegen der Gebühr.

Legate der Eltern an eheliche oder uneheliche Abkömmlinge oder umgekehrt, an Wahlkinder oder an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten, wenn der Werth des Legates 50 fl. übersteigt, von dem Werthe des Legates 1 Perzent. — Legate an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Lehensverhältnisse standen, wenn das Legat nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. für die Lebensdauer oder für eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Kapitalssumme von 500 fl. nicht übersteigt, von dem Werthe 1 Perzent. Legate an Seitenverwandte bis einschliesslich Geschwisterkinder, von dem Werthe des Legates 4 Perzent. Legate an alle anderen als die oben angeführten Personen, von dem Werthe des Legates 8 Perzent. — Ist aber das Legat eine unbewegliche Sache (eine Realität oder ein Grundstück), so ist ausser der angegebenen Perzentualgebühr noch zu entrichten vom Werthe des Legates und zwar, wenn seit der lezten Uebertragung nicht mehr als

4 Jahre verflossen sind $1/_2$ Perzent, wenn nicht mehr als 8 Jahre verflossen $1\,1/_2$ Perzent. — Finanz-Gesetz vom 13. Dezember 1862.

§. 468.

Stempelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare Urkunden.

1. Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare (Parien, Duplicate, Triplicate u. s. w.) ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stempel, insoferne der Tarif davon keine Ausnahme enthält. — Der Grundsatz gilt auch von Urkunden und Schriften, die der skalamässigen Stempelgebühr unterliegen, jedoch ist gestattet, dass in einem solchen Falle mit Ausnahme der Wechsel nur die ersten zwei Exemplare mit dem Stempel nach dem skalamässig entfallenden Ausmasse, die übrigen Exemplare aber mit dem für einfache ämtliche Abschriften festgesetzten Stempel versehen werden dürfen, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vor der Unterfertigung, oder doch längstens binnen acht Tagen nach der Ausstellung der ersten Exemplare vorgelegt werden, wobei Punktationen als die ersten Exemplaren nur in dem Falle behandelt werden dürfen, wenn die Vertragsurkunde selbst keine solchen in der Punktation noch nicht aufgeführten Bestimmungen enthält, welche zu Folge des §. 35 als ein neues Geschäft zu betrachten sind. Das erwähnte Amt hat auf den beiden ersten Exemplaren die ämtliche Bestätigung über die Anzahl der ausgestellten Exemplare und die erfüllte Stempelpflicht beizusetzen. Gebühren-Gesetz vom 9. Febr. 1850. §. 40.

2. Duplicate der Urkunden unterliegen im Allgemeinen dem Stempel der Einzelurkunde bezüglich der festen Stempel- und der Skalagebühr, nicht aber bezüglich der Perzentualgebühr, welche nur einmal eingehoben wird, sohin vom Duplicate nicht zu bezahlen ist. Finanz-Gesetz vom 13. Dezember 1862.

§. 469.

Gebühren-Befreiungen.

1. Die aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche Zwecke bestehen und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltungen, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, sind stempelfrei. Dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und ausser den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen

Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und die Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden und sind stempelpflichtig.

2. Die Kirchenvorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche bloss die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen; ferner die Kirchen- und Religionsgesellschaften, hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden (insoferne sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen) sind gebührenfrei.

3. In so ferne die Rechnungen und Rechnungsbelege das Vermögen Minderjähriger oder anderer Pflegebefohlenen oder öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder einer Gemeinde angehen, so werden sie dadurch nicht stempelpflichtig, dass sie den öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht oder den Kassen zum Behufe der Kassegebahrung vorgelegt werden, sondern sie bleiben stempelfrei.

4. Nicht politische Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, sind hinsichtlich der Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern ausser dem gerichtlichen Verfahren stempelfrei. Finanz-Gesetz vom 13. Dezember 1862.

III. Kapitel.

Von den Begräbniss-Angelegenheiten.

§. 470.

Begräbniss-Vorschriften aus früherer Zeit.

1. Die Akatholiken mögen zwar auf ihren besonderen Kirchhöfen bei Einsegnung ihrer Leichen singen, auch eine Leichenrede halten; doch ist ihnen dieses keineswegs auf katholischen Kirchhöfen zu gestatten. Hofdekret vom 8. Jänner 1783.

2. Es kann die gemeinschaftliche Beerdigung der Katholiken und Akatholiken nur dort statthaben, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind. Hofdekret vom 31. Dezember 1783.

3. Einzelne Inwohner einer solchen Religion, die bei einer Gemeinde mit keinem Friedhofe versehen ist, sollen in den vorhandenen Gottesacker auch anderer Religionen begraben werden und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, muss die Funktionen verrichten. Kann er aber an der rechten Zeit nicht beigeholt werden, so muss die an dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten. — Wo für zwei oder mehrere Religionspartheien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist der freien Willkühr dieser Partheien zu überlassen, ob sie

den Friedhof unter sich strichweise eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion ihre Todten begraben lassen wollen. Sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, dass die Leichen, so wie sie vorfallen, in einer auf sich folgenden Reihe beigelegt werden. — Wenn Einer bei Ermanglung des Friedhofes eigener Religion in den nächstgelegenen Friedhof der Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben zu werden wünscht, so ist ihm dieses auch künftig, wie bisher, zu gestatten. — Reisende anderer Religionen, als die im Lande tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Friedhofe, er mag gemeinschaftlich oder einer besonderen Religion eigen sein, aufgenommen werden und der in dem Orte anwesende Geistliche muss die Funktion verrichten, wobei jedoch Juden und Mohamedaner nicht verstanden werden. Hofdekret vom 12. August 1788.

4. Abdankungen und Leichenlieder, welche besonders auf dem Lande bei den Leichen von Katholiken und Akatholiken gesungen werden, sind abzustellen. Es dürfen daher derlei Gesänge auf dem Wege des Leichenzuges zum Kirchhofe, wie dieses hie und da bei Leichenbegängnissen der verstorbenen Akatholiken üblich ist, nicht gestattet werden, sondern selbe sind auf die den Akatholiken eigenen Kirchhöfe beschränkt. Hofentschliessung vom 24. September 1787.

§. 471.

Begräbniss-Normen aus neuester Zeit.

Nach Artikel XXXIV des zwischen Seiner k. k. apostolichen Majestät und Seiner Heiligkeit dem Papste abgeschlossenen Konkordates soll alles das, was die kirchlichen Personen und Sachen betrifft, und wovon in den vorhergehenden Artikeln keine Meldung gemacht ist, nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Disziplin geleitet und verwaltet werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass zu den kirchlichen Sachen auch die katholischen Friedhöfe und die Kirchenglocken gehören, und dass daher den Bischöfen freisteht, hinsichtlich ihrer nach den Vorschriften der Kirche zu verfügen, welche sie nur für den Gebrauch derjenigen bestimmen, die in der kirchlichen Gemeinschaft gelebt haben.

Mit der Geltendmachung dieser Berechtigung stellen sich die bisherigen politischen Verordnungen über die Benützung der katholischen Friedhöfe und Glocken bei der Beerdigung von Nichtkatholiken als unvereinbar dar. Die diessfälligen Vorschriften gingen von dem Grundsatze aus, dass die Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe für Katholiken und Nichtkatholiken zu begünstigen sei, und ordneten dort, wo keine gesonderten Friedhöfe für Katholiken und Nichtkatholiken bestanden, ein gemeinschaftliches Begräbniss derselben an.

Der freien Willkühr der Partheien war es in diesem Falle überlassen, ob sie den Friedhof unter sich strichweise vertheilen, oder der Reihe nach ohne Unterschied der Religion begraben sein wollten, und es sollten, wenn hierüber kein Einverständniss erzielt werden konnte,

die Leichen der Reihe nach beerdigt werden. Es sollte den Nichtkatholiken ferners gestattet sein, sich bei den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen des katholischen Geläutes zu bedienen, und der Seelsorger der Konfession, welcher der Verstorbene angehört hatte, war für berechtigt erklärt, die Leiche auf dem katholischen Friedhofe einzusegnen, befand sich kein Geistlicher der gleichen Konfession im Orte, und konnte kein solcher aus der Nähe herbeigeholt werden, so sollte der katholische Seelsorger die Leiche des Nichtkatholiken zu Grabe geleiten.

Von diesen Anordnungen hat es fortan abzukommen, und es werden an ihrer Stelle in Folge Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Cultus im Einvernehmen mit dem k. k. Minist. des Innern folgende Normen zur Darnachachtung vorgezeichnet:

1. Auf den Gebrauch der Glocken der katholischen Kirchen haben Nichtkatholiken in der Regel keinen Anspruch. Sollte ausnahmsweise ein solcher auf Grundlage besonderer Privatrechtstitel behauptet werden, so wäre im Falle eines Streites hierüber die Erhebung zu pflegen, im Einvernehmen mit dem Ordinariate eine Ausgleichung zu versuchen, und falls eine solche nicht gelänge, die Angelegenheit anher zur Entscheidung vorzulegen.

2. Was die Friedhöfe anbelangt, so ist vor allem auf Gemeinsamkeit derselben für Katholiken und Nichtkatholiken nicht nur nicht zu dringen, sondern vielmehr bei jedem sich darbietenden Anlasse dahin zu wirken, dass für nichtkatholische Gemeinden entweder eigene Friedhöfe neu errichtet werden, oder dass, wo hierauf ein billiger Anspruch bestehen sollte, ein Theil des vorhandenen gemeinsamen Friedhofes förmlich abgetrennt und der nichtkatholischen Gemeinde zu ihrem ausschliessenden Gebrauche übergeben werde. Diese Theilung ist im kommissionellen Wege zu vermitteln und die Beilegung der sich hierbei allenfalls ergebenden Streitigkeiten in gütlicher Weise zu versuchen. Gelingt es nicht, die Theilung auf diesem Wege zu Stande zu bringen, so ist die Verhandlung gleichfalls hieher zur Entscheidung vorzulegen, bei welcher Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden wird, falls Ansprüche privatrechtlicher Natur geltend gemacht werden sollten, deren Austragung vor dem ordentlichen Richter den Partheien vorzubehalten.

3. An jenen Orten, wo ein eigener Friedhof für Nichtkatholiken nicht besteht, wird zwar, insolange ein solcher nicht hergestellt werden kann, die Beerdigung nichtkatholischer Leichen auf dem katholischen Friedhofe zu geschehen haben. Es ist jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit und im Einvernehmen mit derselben ein dem Bedürfnisse angemessener Theil desselben als Begräbnissplatz für Nichtkatholiken abzusondern.

4. Wo eine nichtkatholische Gemeinde einen eigenen Friedhof besitzt, sind die Leichen jener Personen, welche ihr angehört haben, nur auf diesem zu begraben. Eine Ausnahme hiervon könnte nur dann stattfinden, wenn einzelne Glieder der Gemeinde in so grosser Entfernung von dem Orte der Hauptgemeinde, in welcher sich der Friedhof befindet, gestorben sind, dass die Uebertragung der Leichen dahin

nicht ausführbar erscheint. In einem solchen Falle wird zwar die nichtkatholische Leiche auf dem katholischen Friedhofe zu beerdigen sein, es müsste jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit der hierzu verwendete Raum ausgeschieden werden.

5. Dasselbe hat in jenen Fällen zu gelten, wo es sich um das Begräbniss, vereinzelt, in Mitte der katholischen Gemeinde lebender, oder auf der Reise verstorbener Nichtkatholiken handelt.

Es versteht sich von selbst, dass es den Nichtkatholiken völlig freisteht, auf ihren eigenen Friedhöfen, sei es, dass solche ursprünglich für sie hergestellt worden sind, oder dass in Folge der Theilung des bestehenden gemeinsamen Friedhofes, ein Theil desselben ihnen übergeben worden ist, die Beerdigung nach ihren religiösen Gebräuchen vorzunehmen. Wo aber ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung nichtkatholischer Leichen in Ermanglung eines eigenen Friedhofes für dieselben bestimmt worden ist, ohne dass eine förmliche Theilung stattgefunden hätte, hat sich der nichtkatholische Seelsorger, wenn er die Leiche zu Grabe geleitet, nach den für die Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen bestehenden Vorschriften zu benehmen, und die Beerdigung hat ohne Gesang und Leichenrede zu geschehen. Dem katholischen Seelsorger kann es aber in keinem Falle zugemuthet werden, die nichtkatholisehe Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu Grabe zu begleiten. Nach diesen Bestimmungen 1—5 haben sich die politischen Behörden, wenn ihre Intervention in Anspruch genommen wird, in Zukunft zu benehmen.

Uebrigens werden unter Einen die beiden hierländischen Ordinariate auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche sich voraussichtlich in Beziehung auf die vorliegende Frage ergeben dürften, und es wird die Erwartung ausgesprochen, dieselben werden insolange nicht jener Zustand hergestellt ist, welcher es gestattet die Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen völlig auszuschliessen, in den dieselben betreffenden Angelegenheiten mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse vorgehen und zur Behebung jener Schwierigkeiten, welche hiebei unvermeidlich sind, bereitwillig die Hand bieten.

Solche Schwierigkeiten werden sich namentlich auch ergeben, wo auf dem Friedhofe Familienstellen von Personen, welche in einer gemischten Ehe leben, eingekauft worden sind, wenn es sich um die Beerdigung eines nichtkatholischen Familiengliedes handelt. Es versteht sich von selbst, dass es den Partheien unbenommen ist, in solchen Fällen eine günstigere Behandlung bei der geistlichen Obrigkeit zu erwirken.

Zugleich wird mit den genannten Ordinariaten das Einvernehmen gepflogen, ob der Fortbestand der hierlands bestehenden Uebung des Einkaufes von Familiengräbern und der Beerdigung nichtkatholischer Familienglieder wenigstens hinsichtlich der vorhandenen Familien für zulässig erkannt werde, indem es wünschenswerth erscheint, bei Einführung der strengeren Kirchendisziplin in schonender Weise vorzugehen. Das Ergebniss dieser Verhandlung wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Schliesslich wird bemerkt, dass zu Folge des oberwähnten Minist.-Erlasses eine Kundmachung obiger Bestimmung nicht stattzufinden hat. Erlass des Minist. für Cultus und Unterricht vom 21. Mai 1856, Z. 777, n. ö. Reg.-Erlass vom 29. Mai 1856, Z. 2251.

Anmerkung. Zur Würdigung und zum richtigen Verständnisse dieses Erlasses ist es nothwendig den ihm vorangegangenen erzbischöflichen Erlass zur Kenntniss zu nehmen.

Der Metropolit und die Bischöfe der Kirchenprovinz Wien der gesammten ehrwürdigen Geistlichkeit ihres Kirchensprengels. Heil und Segen vom Herrn. Der Herr unser grosser Erlöser ist für alle Menschen gestorben; er ist das Licht, welches jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt, und seine Kirche umfasst alle, für welche er zum Opfer geworden ist, mit mütterlicher Liebe, sucht Allen, welchen er die Pforten des Himmels erschlossen hat, Licht und Gnade zu vermitteln. Aber die Kirche, die Schule und Grundfeste der Wahrheit, kann jene, welche ihre Kinder zu sein verschmähen, nicht so behandeln, als seien sie ihrer Kinder. Sie verkündet Allen, wo und wie sie vermag, die Lehre des Heils; sie weist die Gläubigen an, die Pflichten der christlichen Nächstenliebe gegen Alle, wie und wo sie vermögen, zu erfüllen; allein die Rechte der Kirchengemeinschaft gewährt sie nur denen, welche ihre Stimme hören und ihren Glauben bekennen. Ueber solche, welche ausser ihrer Gemeinschaft vom Leben geschieden sind, fällt sie kein Urtheil der Verdammung: denn der Erforscher der Herzen allein weiss, ob ein Hinübergegangener der Theilnahme an der allein wahren Kirche mit oder ohne seine Schuld entbehrt hat; aber ein kirchliches Begräbniss kann sie nur jenen gewähren, welche in ihrer Gemeinschaft vom Leben geschieden sind: denn das kirchliche Begräbniss gründet sich auf das Recht der Kirchengemeinschaft.

Daher hat der katholische Pfarrer bei den Leichenbegängnisse eines Akatholiken in keiner Weise mitzuwirken; er darf also nicht gestatten, dass die Glocken des katholischen Gotteshauses geläutet werden; er muss jede Zumuthung ablehnen, die Leiche, sei es auch ohne die Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu begleiten und dadurch den Schein anzunehmen, als übe er bei einem nicht katholischen Christen eine seelsorgliche Amtshandlung.

Der Gottesacker ist durch die Gebete und Segnungen der Kirche für das Begräbniss ihrer Kinder geweiht und ausgesondert. In Gegenden wo akatholische Gemeinden bestehen und dieselben einen eigenen Friedhof besitzen, ist in keinem Falle zu gestatten, dass ein Akatholik auf dem katholischen Gottesacker beerdigt werde. Wo akatholische Gemeinden bestehen, aber keinen eigenen Leichenhof haben, ist zu wünschen, dass denselben eine gänzlich abgesonderte Begräbnissstätte angewiesen werde, und wir behalten uns vor, desshalb das Erforderliche einzuleiten. Bis dahin soll ein Theil des Gottesacker mittelst einer Mauer, einer Heke oder Einplankung für akatholische Leichen abgesondert werden. In den meisten Theilen der Kirchenprovinz sind akatholische Gemeinden nicht zu finden und es kann nur das Begräbniss von vereinzelt wohnenden oder auf der Reise verstorbenen Akatholiken in Frage kommen. Wenn für eine anständige Beerdigung derselben in anderer Weise nicht gesorgt werden kann, so ist zu gestatten, dass sie auf dem katholischen Gottesacker begraben werden; doch ist der hiezu verwendete Raum durch eine leicht erkennbare Abgränzung von dem Friedhofe auszuscheiden. Bei sich ergebenden Anständen haben die HerrenDechanten an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

Der katholische Priester darf niemals und in keiner Weise dem Scheine Raum geben, als verrichte er irgend eine kirchliche Handlung als Stellvertreter eines Akatholiken. Diess ist, wie in jeder Beziehung so auch hinsichtlich der heiligen Taufe festzuhalten; nur soll die Sorge für das Seelenheil des Kindes dabei nicht ausser Acht gelassen werden. Der katholische Priester kann also und soll sich herbeilassen, ein Kind nichtkatholischer Eltern zu taufen, wenn sonst zu befürchten stünde, dass es der Gnade der Wiedergeburt entbehren könnte; wofern aber die Eltern sich nicht verpflichten, den Täufling in der katholischen

Religion erziehen zu lassen, so ist derselbe zwar als katholisch in das Taufbuch einzutragen, jedoch beizufügen, dass er das Kind nicht katholischer Eltern sei, welche kein Versprechen gegeben hätten, denselben in der katholischen Religion erziehen zu lassen; protestantische Personen können bloss als Zeugen für die Thatsache der vollzogenen Taufe dabei erscheinen.

Bei solchen und allen Berührungen mit Akatholiken ist Alles was das Gefühl verletzen kann, in so weit zu vermeiden, als die Treue der Pflichterfüllung es erstattet. Der Priester Gottes beweise der Welt bei jedem Anlasse, dass die katholische Wahrheit ihm höher stehe, als alle irdische Rücksicht, zugleich aber dass er von keiner Erweisung der Bruderliebe, welche mit der katholischen Wahrheit vereinbar ist, sich gegen Andersgläubige entbunden halte.

Uebrigens ertheilen wir Euch, geliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn Unsern bischöflichen Segen und bitten den Vater des Lichts um dessen willen welchen er für uns hingegeben hat, dass er die Gnade seines heiligen Geistes Euch in Fülle verleihen möge. Wien am Feste des heiligen Apostel Mathias den 25. Februar 1856. Josef Othmar Kardinal und Fürst-Erzbischof von Wien. Ignatius Bischof von St. Pölten. Franz Josef Bischof von Linz.

Anmerkung. Zur Erläuterung diene noch folgender erzbischöflicher Bescheid: Ueber ihr Ansuchen vom 9. Oktober 1860 gestattet das fürsterzbischöfliche Ordinariat, dass Ihr am 9. November d. J. verstorbener Ehegatte M. R. augsburgischer Konfession bei dem Umstande, als derselbe eine wahrhaft katholische Denkungsweise an den Tag gelegt, alle seine Kinder in der katholischen Religion hat erziehen lassen und dem katholischen Gottesdienste beigewohnt hat, was durch einen glaubwürdigen Zeugen den Herrn J. M. bestättigt wird, auf dem katholischen Friedhofe beerdigt werden könne, wo seine zwei verstorbenen Gattinen und Kinder begraben sind. Ex Consist. Archieppli. Wien den 10. November 1860, Z. 13147.

§. 472.

Zeit der Beerdigung.

Vor zweimal 24 Stunden darf Niemand von was immer für Stand oder Religion, den besonderen Fall einer ansteckenden Krankheit ausgenommen, begraben werden. Verordnung vom 7. März 1771 und 10. April 1787.

§. 473.

Todtenbeschauzettel.

1. Es ist allgemein kund zu machen, dass kein Seelsorger eine Beerdigung vor Einhändigung des gesetzlich vorgeschriebenen, von dem Amte vidirten Todtenbeschauzettels vornehmen, die Aemter hierüber eigene Vormerkungen führen und die Geistlichkeit von der an das k. k. Kreisamt jährlich einzusendenden Sterbe-Konsignation ein Pare zur Vergleichung an das Amt abgeben solle. Verordnung des böhm. Gub. 21. Juli 1816.

2. Der Todtenbeschauzettel soll folgendes enthalten: Tauf- und Zuname, Stand, Geburtsort und Vaterland, Religion, Alter, Wohnort, Nr. Cons., letzte Krankheit, behandelnder Arzt oder Wundarzt, Tag und Stunde des erfolgten Absterbens, Tag und Stunde der vorzunehmenden Beerdigung, Datum, Unterschrift des Todtenbeschauers. Bei Kindern ist auch der Tauf- und Zuname, sowie der Stand der eigenen oder Pflegeeltern anzugeben. Muss die Leiche vor Ablauf der gesetz-

lichen Frist von 48 Stunden zur Erde bestattet werden, so ist die Ursache hievon in dem Beschauungszettel genau anzugeben. Verordn. d. böhm. Gubern. vom 11. Juni 1827.

3. Ueber genaue Abfassung der Todtenbeschauzettel behufs der Sterbematrikel, siehe §. 440 dieser Sammlung.

§. 474.

Ueber Friedhöfe.

Es wird Aufgabe des Bezirksarztes sein, dem Bezirkshauptmanne sachdienliche Vorschläge zur Abstellung bestehender, der Gesundheit nachtheiliger Uebelstände im Bezirke zu erstatten. Hierunter sind die in geschlossenen Orten und in der Nähe von Menschenwohnungen gelegenen Kirchhöfe von wesentlichem Belange. Es ist Pflicht des Bezirksarztes, auf die Verlegung derselben ausser den Ortrtschaftn anzutragen. Bei der Auswahl der Begräbnissplätze ist jene Lage vorzuziehen, wo die Leichendünste durch die gewöhnlichen Winde von den Menschenwohnungen abgeleitet werden, dann wo das Erdreich bis zur Tiefe von 6 Schuhen im ganzen Umfange des anzulegenden Leichenhofes trocken ist. Zum Massstabe der erforderlichen Grösse dient das jährliche Sterblichkeits-Verhältniss. Für jede Leiche wird der Raum Einer Quadratklafter und mindestens 10 Jahre als Verwesungsdauer zur Berechnung der gesammten Kirchhof-Area als nöthig angenommen. Instruktion für die k. k. Bezirksärzte §. 24.

Ueber den Einfluss der Kreisbehörde bei Errichtung von Friedhöfen, siehe §. 442 dieser Sammlung.

§. 475.

Ueber den Leichenfrevel.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, und unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Misshandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu 6 Monaten zu ahnden. Entwenduegen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern, oder an Leichcn in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle zu behandeln. Strafgesetz, allgem. §. 306.

§. 476.

Mauthbefreiung der Leichenfuhren.

In Folge allerh. Entschliessung vom 10. Juli 1858 wird die mit dem kais. Patente vom 10. Feb. 1853, §. 18 Z. 21, für Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern ausgesprochene unbedingte Mauthbefreiung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterlicher Begleitung zur Begräbnissstätte ziehen, auch auf die Kronländer ausgedehnt, in denen die Wegmauth-Direktiven vom 17. Mai 1821 in Wirksamkeit stehen. Verordn. des Finanz-Minist. vom 27. Juli 1858.

§. 477.

Begräbniss der Selbstmörder

Durch Artikel 16 des allerh. Patentes vom 17. Jänn. 1850 war angeordnet worden, dass die Leichen von Personen, die sich selbst entleibt haben, in der Stille auf dem Friedhofe zu beerdigen seien. Diese Anordnung steht mit den Artikeln 4, 10 und 34 des Konkordates, insofern, als es sich um katholische Friedhöfe und um Leichen zurechnungsfähiger Selbstmörder handelt, im Widerspruche; es wird demnach fortan nicht darauf bestanden werden, dass solche Leichen in geweihter Erde bestattet werden. Ueber den bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern zu beobachtenden Vorgang sind demnach den k. k. Behörden folgende Weisungen ertheilt worden.

In allen Fällen einer konstatirten Selbstentleibung hat die betreffende politische Bezirksbehörde durch eine eigens hiefür aufzustellende Kommission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

Die Bezirksbehörden haben bei der Wahl dieser Untersuchungs-Kommission ihr Augenmerk auf solche Männer zu richten, welche das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Karakter verdienen.

Es ist sehr zu wünschen, dass zu dieser Untersuchung jeweilen der Pfarrer des Orts, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werde, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Kommission unmittelbar an die Hand zu geben.

Den Bezirksbehörden ist gleichzeitig die Beobachtung der durch Verordnung vom 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73 gegebenen Vorschrift über Vornahme einer Leichen-Sektion bei Selbstentleibungen neuerdings einzuschärfen.

Das Resultat dieser Erhebung, so wie der ärztliche Sektionsbefund ist sodann dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen.

Ist dieser mit den Ansichten der Bezirksbehörde über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einverstanden, so kann ohne Weiters zur Beerdigung nach Massgabe der Anordnung des Pfarrers geschritten werden.

Tritt aber der Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, dass ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleiber von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die Kreisbehörde, und wo diese nicht bestehen, an die Landesstelle zu leiten, deren Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen, und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Die dadurch veranlasste Verzögerung darf jedoch den über Be-

erdigung der Leichname bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird desswegen ferner angeordnet, dass, wenn voraussichtlich in einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache ohne den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwider zu handeln nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung ausserhalb des Friedhofes vorgenommen werde. Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden. Jedenfalls sind die Bezirksbehörden anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, dass für solche provisorische Beerdigungen, so wie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften, wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen.

An die Mittheilung dieser den politischen Länderstellen zugegangenen Instruktion habe ich die Ehre das Ersuchen zu knüpfen, Ew. . . wollen die unterstehenden Seelsorger dahin anweisen, dass sie der an sie von der k. k. Bezirksbehörde ergehenden Einladung zur Betheiligung an der über die Erörterung der Zurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders bestellten Kommission Folge leisten, und dieser die allenfalls verlangten Auskünfte über die Persönlichkeit des Selbstmörders und die Umstände, welche der That vorausgingen, oder sie begleiteten, in wie weit ihnen dieselben bekannt geworden und mittheilbar sind, bereitwillig ertheilen.

Bei der Sorgfalt, mit welcher die in jedem Selbstmordfalle aufzustellende Kommission bei der Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders vorzugehen beauftragt ist, darf wohl erwartet werden, dass der Seelsorger, welchem das Resultat der über die Frage der Zurechnungsfähigkeit gepflogenen kommissionellen Erhebungen mit dem ärztlichen Sektions-Befunde mitgetheilt wird, mit der hierüber ausgesprochenen Ansicht der Bezirksbehörde einverstanden sein werde, zu welcher zuversichtlichen Erwartung noch insbesondere der Umstand berechtigt, dass es im Geiste der kirchlichen Vorschriften liegt, im Zweifel über die Unzurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders der milderen Annahme Folge zu geben. Dessen ungeachtet wollen Ew. . . . nicht ermangeln, den unterstehenden Seelsorger-Klerus zu erinnern, dass von Seite desselben, wo nicht sehr erhebliche Gründe dagegen sich geltend machen lassen, für die Entscheidung über den Ort und die Art der Beerdigung des Selbstmörders das Erkenntniss der stattgehabten Untersuchungs-Kommission über die Zurechnungsfähigkeit desselben als massgebende Grundlage angesehen werden möge.

Sollte der betreffende Seelsorger wider Vermuthen diess mit seinem Gewissen nicht vereinbar halten, und die gegründete Ueberzeugung hegen, dass ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstmörder zurechnungsfähig, und somit von der Bestattung auf dem geweihten Gottesacker auszuschliessen sei, so wird es dem erwähnten Seelsorger obliegen, die Angelegenheit an das Ordinariat zu leiten, und sich, bis dieselbe im gegenseitigen Einverständnisse der Landesstelle mit dem Ordinariate ausgetragen ist, jedes weiteren Vorganges zu enthalten, in welcher Richtung gleichfalls das

Geeignete an den Klerus erlassen werden wolle. Schreiben d. Minist. für Kult. und Unt. vom 30. Okt. 1857, Z. 1420.

§. 478.

Beerdigung eines Hingerichteten.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen. K. Patent vom 29. Juli 1853. R. G. B. Nr. 151.

§. 479.

Begräbnisskosten für Ausländer.

Die kaiserlich - österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Meklenburg - Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg - Rudolstadt, Schwarzburg - Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldek und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten, und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten. — §. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. — §. 2. Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten, kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. — §. 3. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf Letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Aufsätzen erstattet werden. Verordn. d. Minist. d. Innern vom 5. Jänner 1854. R. G. B. 6.

2. Vorstehender Uebereinkunft ist auch die königlich - bairische Regierung nachträglich beigetreten. Verordn. d. Minist. d. Innern v. 28. Jänner 1854. R. G. B. 20.

3. Dieser Uebereinkunft ist auch die grossherzoglich - badische

Regierung beigetreten. Verordn. d. Minist. d. Innern vom 21. Mai 1854. R. G. B. 125.

§. 480.

Begräbnisskosten aus der Konkursmasse.

Vor allen Gläubigern sind die Forderungen derjenigen, welche nach eröffnetem Konkurse für die Masse etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben, so wie die durch die Verwaltung derselben entstandenen Kosten zu berichtigen.

In die erste Klasse gehören: 1) wenn der Gemeinschuldner vor eröffnetem Konkurse gestorben ist, die Kosten für dessen Begräbniss nach Massgabe des §. 549 des allgem. B. G. B., ist der Todesfall nach Eröffnung des Konkurses eingetreten, die mit der Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen. Verordn. d. Justiz-Minist. vom 18. Juli 1853.

§. 481.

Begräbnisskosten für Sträflinge.

Die Kosten für die Beerdigung solcher Sträflinge, die in den Straforten der Kriminal-Gerichte, bei welchen sie die Strafe auszustehen hatten, mit Tode abgehen, sind von der Gerichts-Inhabung zu bestreiten. Hofkzld. vom 21. Jänner 1839, Z. 1955.

Zweiter Theil.

Die Verfassung der evangelischen Kirche.

ERSTER ABSCHNITT.

Das Kirchenregiment.

I. Kapitel.

Die Stellung des Landesfürsten.

§. 482.

Das landesfürstliche Oberaufsichts-Recht.

Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlussnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Kultus-Angelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden. Patent vom 8. April 1861 §. 16.

§. 483.

Wahrung der Majestätsrechte.

Es darf bei der Ausführung dieser (des Patentes) Bestimmungen Unserer Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, kein Eintrag geschehen. Patent 8. April 1861. §. 25.

§. 484.

Wahrung des landesfürstlichen Oberaufsichtsrechtes.

Bei Einführung und Handhabung derselben (der bestätigten Kirchenverfassung) ist — nach dem ferneren Wortlaute der allerhöchsten Entschliessung — das landesfürstliche Oberaufsichtsrecht Seiner k. k. apostolischen Majestät in Betreff aller Angelegenheiten der evangelischen

Kirche sorgfältig zu wahren. Erlass des Staats-Ministeriums 23. Jänner 1866. R. G. B. 15.

§. 485.

Landesfürstliches Ernennungs- und Bestätigungsrecht.

1. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung. Patent §. 7.

2. Die erfolgte Wahl des Superintendenten zeigt der Oberkirchenrath dem zuständigen Ministerium an und sucht durch dessen Vermittlung die allerhöchste Bestätigung des Erwählten nach. Erst nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung tritt der Erwählte in die Rechte und Bezüge des Superintendenten. Verfassung §. 89. Nr. 1.

3. Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischon Oberkirchenrathes werden von uns ernannt. Patent §. 8.

4. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenrathes werden von seiner Majestät für ihre Lebensdauer ernannt, aus Staatsmitteln besoldet und geniessen alle Rechte, welche dem ihnen verliehenen Amte in Staat und Kirche entsprechen. Verfassung §. 106.

5. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird. Patent §. 9.

6. Die Beschlüsse der General-Synoden über alle nicht rein kirchlichen Fragen, also über die §. 117, 1, 3, 4, 5 bezeichneten Gegenstände (siehe §. 590 dieser Sammlung) bedürfen, um vollzugskräftig zu werden, der Zustimmung des zuständigen Ministeriums, beziehungsweise der allerhöchsten Sanktion, und sind daher durch Vermittlung des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Verf. §. 121.

II. Kapitel.

Der k. k. evangelische Oberkirchenrath.

§. 486.

Die ehemaligen Konsistorien erhalten die Bezeichnung k. k. evang. Ober-Kirchenrath.

Die bisher bestandenen evangelischen Konsistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäss Unserer Entschliessung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath“ zu führen und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien. Patent §. 8.

§. 487.

Der Oberkirchenrath ist Organ des Kirchenregiments.

Das Organ des Kirchenregiments für die Gesammtheit der Superintendenzen ist der k. k. evang. Oberkirchenrath. Verf. §. 98.

§. 488.

Zusammensetzung des Oberkirchenraths.

Der Oberkirchenrath besteht aus dem Vorsitzenden und aus Räthen der beiden evangelischen Bekenntnisse geistlichen und weltlichen Standes. — Der Vorsitzende soll dem weltlichen Stande angehören. Einer der Räthe jener Konfession, welcher der Präsident nicht angehört, fungirt vorkommenden Falles als Vizepräsident. Verf. §. 99.

§. 489.

Verhandlung des Oberkirchenraths in konfessionellen Angelegenheiten.

Der Oberkirchenrath verhandelt alle rein konfessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse abgesondert. In allen jenen Fällen aber, in denen es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten oder um Vermittlung konfessioneller Interessen handelt, wirkt der Oberkirchenrath beider evangelischen Bekenntnisse vereinigt. Kollektensachen werden den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zugezählt. Verf. §. 100.

§. 490.

Geschäftsverkehr des Oberkirchenrathes.

1. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten steht der Oberkirchenrath mit dem zuständigen Ministerium mittelst Berichterstattung, mit den betreffenden Länderstellen mittelst Noten in unmittelbarem Geschäftsverkehre. Verf. §. 101.

2. Der Oberkirchenrath ist verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf dessen Aufforderung Gutachten und Berichte über evangelisch-kirchliche Angelegenheiten zu erstatten. Verf. §. 102. Nr. 10.

§. 491.

Kirchliche Aufsicht durch den Oberkirchenrath.

Die kirchliche Aufsicht über die Reinheit der Lehre und über den Kultus, über das Schulwesen, über die evangelische Gottesfurcht, Zucht und Ordnung; die Wahrung der Treue gegen den Kaiser und des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates; die Aufrechthaltung und Vollziehung der Kirchenverfassung und der übrigen kirchlichen Gesetze; die Wahrung der Rechte und des Friedens der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses untereinander und gegen andere Konfessionen.

Die kirchliche Aufsicht über die Prüfung der Pfarramts-Kandidaten, ihre Ordination, und die Installirung der Pfarrer in das geistliche Amt; die Sorge für die Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte und für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben.

Die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Superintendenten, die Unterstützung und Ueberwachung der Superintendenten, Senioren

und Pfarrer in ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, für die Pflege des christlichen Lebens und für die christliche Erziehung der Jugend; die Beurlaubung von Superintendenten für eine Entfernung aus ihren Amtssprengeln und die Ertheilung des Urlaubes an Senioren und Pfarrer für eine Abwesenheit aus ihren Amtssprengeln auf die Dauer von mehr als dreissig Tagen. Verfassung §. 102. Nr. 1, 2, 3.

§. 492.

Vermittlung und Förderung des kirchlichen Vereinswesens durch den Oberkirchenrath.

Die Vermittlung des der evangelischen Kirche Oesterreichs freigestellten Zusammenhanges und Verkehrs mit der evangelischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande, die Förderung und die Ueberwachung des kirchlichen Vereinswesens, insbesondere die Prüfung der Statuten von inländischen Vereinen zu kirchlichen Zwecken und von solchen auswärtigen kirchlichen Vereinen, an welche der Anschluss nachgesucht wird, und, wo es erforderlich ist, die Vermittlung des Verkehrs mit ihnen. Verf. 102. Nr. 4.

§. 493.

Verwaltungsthätigkeit des Oberkirchenraths.

1. Die Ueberwachung über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden, Seniorate oder Superintendenzen; der Oberkirchenrath hat für die Erhaltung der vorhandenen Fonde für Kirche, Schule und Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen, er hat sich ihre Vermehrung sowie die des allgemeinen Kirchenfondes, die Gründung von Pensions-, Witwen- und Waisenfonds für Pfarrer und Schullehrer, die Verbesserung der Gehalte von Geistlichen und Schullehrern, die Erbauung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude angelegen sein zu lassen, und zu diesen Zwecken auch die Sammlung freiwilliger Beiträge in den evangelischen Gemeinden (Kollekten) und die Unterstützungen seitens inländischer und auswärtiger Vereine durch Bereitwilligkeit zur Begutachtung der betreffenden Gesuche und zur Vermittlung der Unterstützungsbeiträge zu fördern. Verf. §. 102. Nr. 5.

2. Zur Vermehrung des allgemeinen Kirchenfondes wird vom Oberkirchenrathe eine jährliche allgemeine Kollekte für das Reformationsfest oder für einen andern geeignet scheinenden Tag ausgeschrieben. In den allgemeinen Kirchenfonds fliessen auch die Ordnungsstrafen, welche der Oberkirchenrath für Säumniss in Erstattung der erforderlichen Berichte und Gutachten kirchlichen Körperschaften und Amtsträgern aufzuerlegen das Recht hat. Verf. §. 103.

3. Der Oberkirchenrath wird von Zeit zu Zeit eine Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen und einen Schematismus der evangelischen Kirche durch den Druck veröffentlichen. Das Erträgniss dieser Publikationen hat in den allgemeinen Kirchenfonds zu fliessen. Verf. §. 104.

4. Dem Oberkirchenrath ist von allen in seinem Sprengel erschienenen Druckschriften, welche von Korporationen der Kirche ausgehen, ein Exemplar unmittelbar nach der Veröffentlichung zuzuschicken. Verfassung §. 105.

§. 494.

Das Disciplinar-Verfahren des Oberkirchenraths.

Im Disciplinar-Verfahren sind solche Entscheidungen desselben, welche die Absetzung von Amtsträgern verfügen, deren Bestellung unter Zustimmung oder Bestätigung der politischen Behörden oder durch a. h. Entschliessung geschehen ist, um vollzugskräftig zu werden, dem zuständigen Ministerium, beziehungsweise durch dessen Vermittlung der a. h. Schlussfassung zu unterstellen. In denjenigen Fällen, in welchen kirchliche Angelegenheiten der Entscheidung des zuständigen Ministeriums oder der a. h. Schlussfassung zu unterziehen sind, ist der Oberkirchenrath das vermittelnde Organ zwischen der evangelischen Kirche und dem zuständigen Ministerium. Verf. §. 102. Nr. 6.

§. 495.

Der Oberkirchenrath der Synode gegenüber.

In Betreff der Generalsynoden liegt dem Oberkirchenrathe ob: die Anordnung der erforderlichen Wahlen oder die Einberufung und Eröffnung der Versammlung; die Erstattung eines Berichtes über den Zustand der evangelischen Kirche seines Sprengels und der wichtigsten sie betreffenden Ereignisse seit der letzten Generalsynode; die Vorlage der von Gemeinden, Senioraten und Superintendenzen oder von den Synodal-Ausschüssen und von den Kommissionen der vorigen Generalsynode vorbereiteten Gesetzentwürfe.

Verfügungen auf dem Gebiete, welches der synodalen Gesetzgebung vorbehalten ist, kann in dringenden Fällen der Oberkirchenrath nach eingeholtem Gutachten der Synodalausschüsse und unter Zustimmung des zuständigen Ministeriums in provisorischer Geltung erlassen, der Art, dass die nächste Generalsynode über die Dringlichkeit, die Zweckmässigkeit und den Fortbestand der fraglichen Verfügung zu entscheiden hat.

Ueber die sonstigen Fälle, in denen der Oberkirchenrath vor seiner Entscheidung das Gutachten der Synodalausschüsse einzuholen hat, siehe §. 601 dieser Sammlung. Verf. §. 102. Nr. 7, 8, 9.

§. 496.

Besoldung des Oberkirchenraths.

Der gesammte Personalstand der zum Oberkirchenrathe gehörigen Kanzlei wird aus Staatsmitteln besoldet, und alle darin Angestellten geniessen die Rechte der Staatsdiener. —

Der evangelische Oberkirchenrath wird zur Ausübung seiner innerkirchlichen Wirksamkeit mit dem nöthigen Funktionspauschale aus Staatsmitteln versehen. Verf. §. 107.

§. 497.

Geschäftsordnung des Oberkircheraths.

Der Oberkirchenrath verwaltet kollegialisch und beschliesst durch Stimmenmehrheit. — Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten oder derselben entziehen. Mitglieder, welche mit dem Majoritätsbeschlusse nicht einverstanden sind, können ihre abweichende Meinung in den Akten niederlegen und ist im Falle von Beschwerden hiervon Erwähnuug zu machen. — Die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Geschäftsordnung bestimmt das Präsidium. — Die Ausfertigungen des Oberkirchenrathes ergehen unter der Bezeichnung: a) in seiner Vereinigung der k. k. evang. Oberkirchenrath Augsburger und helvetischer Konfession; b) in seiner konfessionellen Sonderung: α) der k. k. evang. Oberkirchenrath Augsburger Konfession, β) der k. k. evang. Oberkirchenrath helvetischer Konfession. — Verf. §. 108.

III. Kapitel.

Der Superintendent und der Superintendentialausschuss.

§. 498.

Das Amt des Superintendenten im Allgemeinen.

1. Superintendent ist ein dazu gewählter und a. h. bestätigter Pfarrer einer Gemeinde der Superintendenz. Verf. §. 84.

2. Der Superintendent ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung der gesammten Diözese betraut und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltung der Diözese in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Superintendential-Ausschusse vorbehalten sind. Verfassung §. 85.

3. Die Superintendenten werden auf Lebensdauer gewählt. Verfassung §. 86.

§. 499.

Die Obliegenheiten des Superintendenten.

Als kirchlichem Oberhirten seiner Diözese liegt ihm ob: a) die Einführung der Senioren und beziehungsweise der Pfarrer; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und in der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, das der öffentliche Gottesdienst in seiner Diözese überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen gehalten werde; die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Senioren, Pfarrer, Pfarrgehilfen und Kandidaten, die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung und die brüderliche Ausgleichung von Zwistigkeiten zwischen Senioren, Pfarrern, Schullehrern, Presbytern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung von Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem Amtssprengel bis auf die Dauer von dreissig Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Ober-

kirchenrath; die Fürsorge für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben, und die Aufsicht über das kirchliche Vereinswesen;

b) die Einweihung neuer Kirchen;

c) die gesetzliche Betheiligung an der Amtsprüfung der Kandidaten der Theologie, die Ertheilung der licentia concionandi innerhalb seiner Diözese und die Ordination der Kandidaten der Theologie;

d) dem Superintendenten steht es zu, Hirtenbriefe zu erlassen, von denen er ein Exemplar dem Oberkirchenrathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen hat, und überall in seiner Diözese, nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers, zu predigen.

Als geistlicher Vertreter seiner Diözese hat der Superintendent die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, so wie der einzelnen Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer einzelnen Glieder zu wahren. Verf. §. 85 Nr. 1. 3.

Als Schulen-Oberaufseher siehe §. 325 Nr. 5 dieser Sammlung.

§. 500.

Die Stellung des Superintendenten zu andern Organen des Kirchenregiments.

Der Superintendent ist das vermittelnde Organ zwischen dem Seniorate und der obersten Kirchenbehörde; er hat die Erlässe der höheren Behörde an die Seniorate sofort mitzutheilen, und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er hat für die Ordnung und Bewahruug des Superintendential-Archives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Superintendenten zur Seniorats-Versammlung, ferner dem Superintendential-Ausschusse, der Superintendential-Versammlung und der General-Synode gelten die in §. 76, 80, 90—95, 110 der Kirchenverfassung enthaltenen Bestimmungen. Siehe §§. 575, 580, 504, 505, 581—587, 589 dieser Sammlung.

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Superintendent dem Oberkirchenrathe unterstellt; es ist seine Pflicht, allen seinen Diözesanen, geistlichen wie weltlichen Standes, mit Achtung und Liebe, aber auch mit Würde und Ernst zu begegnen, und durch sein Beispiel in Glaube und Demuth vorzuleuchten. Verf. §. 85 Nr. 5.

§. 501.

Die Wählbarkeit und der Amtssitz des Superintendenten.

Wählbar zum Amte eines Superintendenten ist jeder Senior und Pfarrer der Diözese. Sein Pfarrsitz ist für die Zeit seiner Funktionsdauer Amtssitz des Superintendenten.

Einzelne Superintendenzen können jedoch einen festen Amtssitz durch eine Majorität von zwei Drittheilen der in der Superintendential-Versammlung Anwesenden beschliessen. — Wählbar zum Amte eines Superintendenten sind in diesem Falle die Pfarrer und Senioren ohne Beschränkung auf die Diözese und die zu einem Pfarramte wählbaren Professoren der Theologie. Die Gemeinde des festen Amtssitzes

erkennt den von der Diözese gewählten Superintendenten als ihren Pfarrer an. Verf. §. 88.

§. 502.

Die Wahl des Superintendenten.

Das Wahlrecht üben die sämmtlichen Pfarrgemeinden der Diözese durch ihre Presbyterien in der §. 69 und 70 der Kirchenverfassung (siehe §. 510, 511 dieser Sammlung) für die Wahl des Seniors vorgeschriebenen Weise aus. Die Aufforderung zur Wahl geschieht durch den Oberkirchenrath; an diesen sind die Wahlprotokolle einzusenden; der Oberkirchenrath vollzieht in ordentlicher Sitzung, wenn es thunlich ist unter Hinzuziehung des Synodal-Ausschusses, das Skrutinium nach den §. 70 der Kirchenverfassung bezeichneten Normen und gibt schliesslich, ebenfalls unter Hinzuziehung des Synodal-Ausschusses, die Entscheidung, wenn bei einer unter nur zweien vorgenommenen engeren Wahl die Stimmen gleich vertheilt sind. Verf. §. 87.

§. 503.

Bestätigung und Einführung des Superintendenten.

1. Ueber die Einführung des Superintendenten siehe §. 385 Nr. 2 dieser Sammlung.

2. Die Einführung des Superintendenten in sein Amt geschieht durch den Oberkirchenrath. Verf. §. 89 Nr. 2.

§. 504.

Die Zusammensetzung des Superintendential-Ausschusses.

Der Superintendential-Ausschuss besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, dem Superintendenten-Stellvertreter, und dem Superintendential-Kurator oder bei Verhinderung des Letzteren dem Stellvertreter desselben.

Superintendenten-Stellvertreter ist einer der Senioren oder Pfarrer der Diözese, welchen die Superintendential-Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat.

Superintendential-Kurator ist ein weltliches Mitglied der Superintendential-Versammlung, welchen diese auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat; das Gleiche gilt von dessen Stellvertreter.

Der Superintendenten-Stellvertreter, der Superintendential-Kurator und dessen Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar.

Der Superintendenten-Stellvertreter ist vermöge seiner Wahl durch die Superintendential-Versammlung Mitglied des Superintendential-Ausschusses; als Stellvertreter des Superintendenten in dem diesem zugewiesenen selbstständigen Wirkungskreise bedarf er der Bestätigung des zuständigen Ministeriums. Verf. §. 90.

§. 505.

Der Wirkungskreis des Superintendential-Ausschusses.

Der Superintendential-Ausschuss hat in dem ihm ausdrücklich

zugewiesenen Wirkungskreise die Verwaltung der Diözese zu führen; er entscheidet in allen ihm vorliegenden Fällen auch dann, wenn seine Mitglieder schriftlich verkehren müssen, durch Stimmenmehrheit, und der Superintendent als Vorsitzender hat die Beschlüsse der Majorität auszuführen. Den Wirkungskreis des Superintendential - Ausschusses bildet:

1. In Betreff der einzelnen Gemeinden: die Entscheidung in den §. 73, 1. d. (der Kirchenverfassung, siehe §. 514, 1. d. dieser Samml.) bezeichneten Fällen, und wo es erforderlich ist, die höhere Entscheidung über die §. 73, 1, b, c (der Kirchenverfassung, siehe §. 514, 1. b. e. dieser Sammlung) aufgezählten Gegenstände.

2. In Betreff der Seniorate: die Entscheidung bei Beschwerden zwischen Senior, Seniorats-Ausschuss und Seniorats-Versammlung und die Einleitung des disciplinaren Verfahrens gegen Senior, Consenior und Seniorats-Kurator;

3. in Betreff der Superintendential-Versammlung: die Anordnung der dazu erforderlichen Wahlen, die Vorbereitung der ihr zu machenden Vorlagen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

4. die Verwaltung der Fonde, welche der Superintendenz als solcher gehören.

Der Superintendential-Ausschuss hat der Superintendential-Versammlung so wie den höheren Behörden auf Verlangen bei Anlass einzelner Verhandlungsgegenstände Einsicht in seine Akten zu gewähren. Verf. §. 91.

IV. Kapitel.

Der Senior und der Seniorats-Ausschuss.

§. 506.

Das Amt des Seniors im Allgemeinen.

Senior ist ein dazu gewählter Pfarrer einer der Gemeinden des Seniorates. Für die Zeit seiner Funktionsdauer ist sein Pfarrsitz der Amtssitz des Seniorates. Verf. §. 66.

Der Senior ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung des gesammten Seniorates betraut, und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltuug des Seniorates in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Seniorats-Ausschusse vorbehalten sind. Verf. §. 63.

§. 507.

Die Obliegenheiten des Seniors.

Seinem selbstständigen Wirkungskreise gehört Folgendes an:

Als geistlichem Vorsteher des Seniorates liegt ihm ob: die Einführung der Pfarrer; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, dass der öffentliche Gottesdienst in den Gemeinden seines Bezirkes überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen ge-

halten werde; die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Pfarrer, Pfarrgehülfen und Kandidaten, die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung (unter anderen wo es thunlich ist, durch Abhaltung von Pastoral-Konferenzen und Gründung theologischer Bibliotheken) und die brüderliche Ausgleichung von Zwistigkeiten zwischen Geistlichen, Presbytern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung der Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem Kirchensprengel bis auf die Dauer von 14 Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten, und die Fürsorge für die zwischenzeitliche Versehung des Pfarramtes, wenn Geistliche beurlaubt, krank oder gestorben sind.

Als geistlicher Vertreter seines Bezirkes hat der Senior die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, so wie der Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer einzelnen Glieder zu wahren.

In jeder Gemeinde seines Seniorates hat der Senior durchschnittlich in jedem vierten Jahre Kirchen- und alle zwei Jahre Schulvisitation zu halten. Vergl. §. 327 Nr. 1 dieser Sammlung. Er hat hierbei über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Schullehrer, über den Zustand des kirchlichen Lebens und der Schule, über die Befolgung der allgemeinen Kirchenordnung und den speziellen Anordnungen, über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen eingehende Kenntniss zu nehmen und die Wünsche und Beschwerden der Gemeinde zu vernehmen, um sie zu erledigen, oder, wo dieselben seine Kompetenz überschreiten, an die entscheidenden Stellen zu leiten. Ueber die gesammte Visitation hat der Senior dem Superintendenten einen genauen Bericht zu erstatten. Die Kosten der Visitation haben die betreffenden Gemeinden zu tragen. Verf. §. 67. Nr. 1, 3, 4.

Der Senior als Schuldistrikts-Aufseher siehe §. 325. Nr. 4 dieser Sammlung.

§. 508.

Die Stellung des Seniors zu andern Organen des Kirchenregiments.

Der Senior ist das vermittelnde Organ zwischen den einzelnen Gemeinden und den höhern Stufen des Kirchenregiments; er hat die Erlässe der höheren Behörden an Pfarrer und Gemeinden sofort mitzutheilen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Ueberdiess hat der Senior für Ordnung und Bewahrung des Senioralarchives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Seniors im Seniorats-Ausschusse, in der Seniorats- und Superintendential-Versammlung und der Generalsynode gelten die in §§. 72—74, 76, 77, 80, 92, 110 gegebenen Bestimmungen der Kirchenverfassung, siehe §§. 513, 514, 573, 575—577, 580, 581, 589, dieser Sammlung.

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Senior dem Superintendenten und durch diesen den höheren Kirchenbehörden unterstellt. Verf. §. 67. Nr. 5.

§. 509.

Wählbarkeit zum Senior.

Wählbar zum Amte eines Seniors ist jeder Pfarrer einer Gemeinde des Seniorates.

Die Wahl geschieht auf die Dauer von sechs Jahren, vom Datum der erfolgten Bestätigung an gerechnet. Der nach dieser Zeit sein Amt als Senior niederlegende Pfarrer ist wieder wählbar. Verf. §. 68.

§. 510.

Die Wahl des Seniors.

Das Wahlrecht üben die einzelnen Gemeinden durch ihre Presbyterien; es ist Pflicht der Presbyterien, ihre Wahl auf einen Pfarrer zu richten, der durch theologische Gelehrsamkeit, durch Frömmigkeit, Amtstreue und Eifer für Kirche und Schule, so wie durch seinen musterhaften Wandel sich eines guten Rufes erfreut.

Der Superintendent hat rechtzeitig und unter Vorzeichnung einer angemessenen Frist für die Einsendung des Wahlprotokolls die Wahl auszuschreiben; hierauf wählt jedes Presbyterium in ordnungsmässiger, rechtzeitig unter Bezeichnung des Gegenstandes angekündigter Versammlung durch geheime Abstimmung einen der wählbaren Pfarrer; wo möglich geschieht diese Wahl Sonntags nach abgehaltenen Gottesdienst.

Gewählt von dem einzelnen Presbyterium ist derjenige Pfarrer, auf welchen die absolute Majorität der Stimmen der anwesenden Presbyter gefallen ist. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität erreicht wird, so wird unter den zwei Pfarrern, auf welche die relative grösste Stimmenzahl gefallen war, eine engere Wahl angestellt. Bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Protokoll über die Wahl ist sofort an den Superintendential-Ausschuss amtlich und besonders versiegelt einzusenden und durch die Aufschrift ausdrücklich als „Vorschlag des Presbyteriums zur Wahl des Seniors“ zu bezeichnen.

Wahlen, bei denen die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit oder die bei dem Wahlausschreiben vorgezeichnete Frist nicht eingehalten wurden, sind ungiltig. Verf. §. 69.

§. 511.

Prüfung der Seniors-Wahl durch den Superintendential-Ausschuss.

Nach abgelaufener Frist nimmt der Superintendential-Ausschuss in einer dazu vom Superintendenten berufenen Sitzung die Eröffnung und Prüfung der Wahlprotokolle und sodann das Skrutinium unter den abgegebenen Stimmen vor. Wo die Einberufung des Superintendential-Ausschusses mit zu grossen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, hat der Superintendent zu diesem Akte ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Diözese zur Beglaubigung hinzuziehen.

Beim Skrutinium ist das Votum des Presbyteriums einer Gemeinde, die mehr als einen Pfarrer hat, für so viel Wahlstimmen zu zählen, als die Gemeinde Pfarrer hat, jedoch mit der Beschränkung, dass in einem weniger als zehn Pfarrgemeinden umfassenden Seniorate das Votum eines einzelnen Presbyteriums auch dann für nicht mehr als zwei Wahlstimmen gezählt wird, wenn die betreffende Gemeinde selbst

mehr als zwei Pfarrer hat, und auch in Senioraten von mehr als zehn Pfarrgemeinden nie für mehr als drei Wahlstimmen gezählt wird.

Gewählt ist derjenige Pfarrer, auf welchen die absolute Majorität der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Ist keine absolute Majorität erreicht, so schreibt der Superintendent eine engere, übrigens in derselben Weise auszuführende Wahl unter denjenigen beiden Pfarrern aus, auf welche die relativ grösste Stimmenzahl gefallen ist. Bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet der Superintendential-Ausschuss.

Der Superintendent berichtet den Erfolg der Wahl dem Oberkirchenrathe und sucht ihre Bestätigung nach. Verf. §. 70.

§. 512.

Bestätigung und Einführung des Seniors.

Nach erfolgter Bestätigung des Oberkirchenraths wird der Senior vom Superintendenten eingeführt. Bei Wiederwahl desselben Seniors findet eine Einführung nicht statt.

Der Senior bleibt unverändert in seiner Stellung als Pfarrer der Gemeinde. Verf. §. 71.

§. 513.

Die Zusammensetzung des Seniorats-Ausschusses.

Der Seniorats-Ausschuss besteht aus dem Senior als Vorsitzenden, den Konsenior und dem Senioratskurator oder bei Verhinderung des Letzteren dem Stellvertreter desselben.

Der Konsenior, der zugleich den Senior in Fällen der Verhinderung zu vertreten hat, ist einer von den Pfarrern des Senoriates, den die Seniorats-Versammlung hiezu auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat.

Der Seniorats-Kurator ist ein weltliches Mitglied der Seniorats-Versammlung, welchen diese auf die Dauer von sechs Jahren dazu zu wählen hat. Für diese Zeit ist in den etwa stattfindenden Seniorats-Versammlungen der Seniorats-Kurator weltlicher Abgeordneter derjenigen Gemeinde, deren Presbyterium er angehört, und es verzichtet in Folge davon das betreffende Presbyterium für diese Zeit auf die Wahl eines weltlichen Abgeordneten. Das gleiche gilt von dem Stellvertreter des Seniorats-Kurators.

Der Konsenior, der Seniorats-Kurator und der Stellvertreter desselben versehen ihr Amt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Funktionszeit wieder wählbar. Verf. §. 72.

§. 514.

Der Wirkungskreis des Seniorats-Ausschusses.

Der Seniorats-Ausschuss hat in dem ihm ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreise die Verwaltung des Seniorates zu führen; er entscheidet in allen ihm vorliegenden Fällen, auch dann, wenn die Mitglieder schriftlich verkehren müssen, durch Stimmenmehrheit, und der Senior

als Vorsitzender hat die Beschlüsse der Majorität auszuführen. Den Wirkungskreis des Seniorats-Ausschusses bildet:

1. In Betreff der einzelnen Gemeinden des Senoriates a) die Entscheidung bei Zweifeln über die Wahlen von Presbytern und Gemeindevertretern; b) die Erinnerung an Presbyterien bei Säumigkeit in ihrer Pflichterfüllung und die Abstellung etwa vorkommender Gesetzwidrigkeit ihres Verfahrens; c) die erste Entscheidung in Zwistigkeiten der Pfarrer, Schullehrer, Presbyterien und Gemeindevertretungen (Gemeinde-Versammlungen) unter einander und mit einzelnen Angehörigen der Gemeinde, die Beurtheilung aller die Kirchenordnung und die Kirchenzucht betreffenden Disciplinar-Angelegenheiten und die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer und Presbyter; d) die Verhandlung wegen Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarr-Gemeinden, ferner wegen Aus- und Einpfarrung einzelner Personen und Ortschaften; e) die Prüfung der jährlich vorzulegenden Kirchen- und Schulrechnungen (vergl. §. 453 dieser Sammlung), wobei ihm eine Bemängelung nur insoweit zusteht, als das Presbyterium seine Kompetenz überschritten hat;

2. In Betreff der Senoriats-Versammlung: die Anordnung der Wahlen zu derselben, die Vorbereitung der ihr zu machenden Vorlagen, und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

3. Die Verwaltung der Fonds, welche dem Seniorate als solchem gehören.

Der Seniorats-Ausschuss hat der Seniorats-Versammlung sowie den höheren Behörden auf deren Verlangen bei Anlass einzelner Verhandlungsgegenstände Einsicht in seine Akten zu gewähren. Verfassung §. 73.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das geistliche Amt.

§. 515.

Das geistliche Amt im Allgemeinen.

Zur Pflege des evangelisch-christlichen Lebens besteht in der Kirche das evangelische Pfarramt, dessen durch die Gemeinde berufener Träger Pfarrer, dessen Gehilfe Pfarrgehilfe (Hilfsprediger, Vikar) heisst. Alle geistlichen Amtsträger (Hilfsprediger, Pfarrer, Senioren und Superintendenten) stehen in Folge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises. Verf. §. 21.

§. 516.

Obliegenheiten des Geistlichen als solchen.

Die Kirche fordert von dem Geistlichen, dass er die Lehre der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse

verkünde, in einem musterhaften christlichen Lebenswandel, in Gehorsam gegen die Obrigkeit und in der Treue gegen Gott und gegen den Kaiser (Math. 22, 21) der ihm anvertrauten Gemeinde vorleuchte und in dem Allem seine Pfarrangehörigen durch Wort und That bestärke und den Ernst und die Würde seines Amtes bewahre.

Sie macht es ihm zur Pflicht, die ihm dargebotenen Mittel und Anregungen zu seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, dagegen aller Nebengeschäfte, welche wider die Würde des Amtes streiten oder Versäumnisse und Störungen im Amte mit sich führen, sich zu enthalten. Verf. §. 22.

§. 517.

Obliegenheiten des Pfarrers einer Gemeinde.

Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat zunächst in ihr die kirchliche Ordnung zu wahren. Ihm liegt ob:

1. Die Verwaltung des Gottesdienstes nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der heiligen Sakramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Unterricht der Konfirmanden, die kirchliche Kinderlehre (Christenlehre) und wo es üblich oder vokationsmässig ist, auch der Religionsunterricht in der Schule, die Seelsorge, die Betheiligung an der Armenpflege.

2. Als unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Schullehrers liegt ihm die Aufsicht über die Schule (vergl. §. 325 Nr. 2 dieser Sammlung) ob unter Mitwirkung des Presbyteriums, insbesondere über den Religionsunterricht in der Schule, wo er diesen nicht selbst ertheilt.

3. Die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-Konfirmations-Uebertritts - Trauungs- und Sterberegister führen die Pfarrer selbstständig nach den gesetzlichen Bestimmungen, und die Auszüge, welche sie daraus in gesetzlicher Form ausstellen, haben die Geltung rechtskräftiger Urkunden. Verf. §. 23. Nr. 1—3.

4. Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde liegt dem Pfarrer auch ob auf Anordnung des Seniors andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Verf. §. 27.

5. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, dem Pfarrer - Witwen- und Waisenfonds seiner Diözese beizutreten. Verf. §. 30.

§. 518.

Rechte des Pfarrers in der Gemeinde.

1. Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarrers als ständigen Mitgliedes des Presbyteriums gelten die im 40 und Folg. enthaltenen Bestimmungen, siehe §. 518, Nr. 2. 551—554 dieser Sammlung. — Ueber das Stimmrecht in der Gemeinde siehe §. 545 dieser Sammlung.

2. Den Vorsitz im Presbyterium führt in der Regel der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der erste Pfarrer. Verf. §. 46.

3. Jeder Pfarrer kann sich rücksichtlich einzelner Amtshandlungen durch gesetzlich dazu befähigte Personen in einzelnen Fällen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsmässige Vornahme dieser Handlungen verantwortlich. Verf. §. 25.

4. Der Angehörige einer Gemeinde kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen, als dem ordentlichen Pfarrer der Gemeinde vornehmen lassen, wenn er vorher die Zustimmung des Letzteren eingeholt und demselben die Stolgebühren entrichtet. Der fungirende Geistliche ist verpflichtet, dem ordentlichen Pfarrer der Gemeinde die erforderlichen Ausweise zur Einfügung in die Matrikeln vorzulegen. Verf. §. 28.

5. Pfarrer, welche dienstunfähig geworden oder nicht mehr die Gesammtheit der Pflichten ihres Amtes zu erfüllen im Stande sind, können, wenn sie nicht in den Pensionsstand treten, im Einverständnisse mit ihrer Gemeinde ihr Amt ganz oder zum Theil durch Vikare verwalten lassen. Verf. §. 29. Nr. 1.

6. Wenn der Pfarrer die Besoldung des Vikars vollständig bestreitet, so steht die Wahl desselben dem Presbyterium im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu; wenn die Gemeinde die Besoldung des Vikars ganz oder theilweise bestreitet, so übt sie auch das Wahlrecht aus, wie bei dem Pfarramt selbst. Verf. §. 29. Nr. 2.

7. Die Pfarrer werden auf Lebensdauer gewählt. Verf. §. 31.

8. Wenn ein mit Tode abgegangener Pfarrer eine Witwe oder Kinder hinterlässt, so bleibt diesen der Genuss des Gehaltes, der sonstigen Einkünfte, Stolgebühren und Naturalwohnung des Pfarramtes für sechs Monate vom Todestage des Pfarrers an. — Auf pensionirte Pfarrer findet diese Bestimmung in Betreff des Gnadenhalbjahres keine Anwendung. Verf. §. 32.

Anmerkung. Ueber Pfarrdotation, fixes Pfarrgehalt, Congrua, Stolgebühren, Naturalbezüge und sonstige Pfarr-Emolumente enthält die bestätigte Kirchenverfassung vom 23. Jänner 1866 leider nicht die geringste Bestimmung von allgemeiner Bedeutung; es herrscht hierüber in jeder Pfarrgemeinde ein besonderes jus consvetudinarium.

§. 519.

Kirchenregimentliche Stellung des Pfarrers.

In Betreff seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Pfarrer der Aufsicht des Seniors (beziehungsweise des Superintendenten) und durch diesen der höheren Kirchenbehörde unterstellt. Verf. §. 23. Schluss alinea.

§. 520.

Geschäftsvertheilung im Pfarramte.

Wo mehrere Pfarrer bei einer Gemeinde angestellt sind, findet die Vertheilung der Geschäfte, so weit sie nicht durch diese Vorschrift bestimmt ist, nach dem Herkommen, dem gegenseitigen Einverständnisse und dem Einverständnisse mit dem Presbyterium oder erforderlichen Falles nach den besonderen Anordnungen der vorgesetzten Kirchenbehörde statt. Verf. §. 24.

§. 521.

Ueber Pfarr-Vakanz.

1. Der Pfarrer hat nach vorgängiger Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode, so wie bei einer längeren Abwesenheit desselben aus amtlicher Veranlassung sorgt das Presbyterium dafür im Einverständnisse mit dem Senior. Verf. §. 26.

2. Die erfolgte Erledigung der Stelle eines Pfarrers oder ständigen Pfarrgehilfen (Vikars) hat das Presbyterium dem Senior sofort zu berichten und zugleich seine Vorschläge für die durch den Senior anzuordnende zeitweilige Vertretung der erledigten Stelle zu machen. Verfassung §. 32.

§. 522.

Von den Vikaren.

Vikare, welche das Pfarramt vollständig vorwalten, führen dieses Amt unter eigener Verantwortlichkeit und treten in die Rechte des Pfarrers im Presbyterium; wenn dagegen Vikare nur einen Theil der pfarramtlichen Geschäfte übernehmen, so tragen sie die Verantwortlichkeit nur für diesen ihnen zugewiesenen Theil und über ihre Stellung im Presbyterium hat dieses zu entscheiden. In keinem von beiden Fällen erwirbt der Vikar einen Rechtsanspruch auf die Nachfolge im Pfarramte. Verf. §. 29. Nr. 3.

Unterschieden von diesen für die einzelne Person bestimmten Vikaren sind ständige Pfarrvikare (Pfarrgehilfen Diakonen), welche die Gemeinden bestellen, um dem Bedürfnisse einer Vermehrung der pfarramtlichen Kräfte zu entsprechen. Ständige Pfarrvikare werden in jedem Falle von der Gemeinde (siehe §. 518 Nr. 6. dieser Sammlung) in gleicher Weise, wie der Pfarrer gewählt. Ueber ihre Stellung im Presbyterium gelten die §. 40 (siehe §. 551—554 dieser Sammlung) enthaltenen Bestimmungen. Verf. §. 29. Nr. 4.

Ueber die Wahl des Vikars eines dienstunfähigen Pfarrers siehe §. 518. Nr. 5 dieser Sammlung.

Die Vikare bedürfen der Bestätigung des Oberkirchenrathes, die auf demselben Wege, wie bei dem Pfarrer nachzusuchen ist. Verfassung §. 29. Nr. 5.

§. 523.

Wählbarkeit zum Pfarramt.

Wählbar zu einem Pfarramte sind unter der Voraussetzung der sittlichen Würdigkeit: 1. Alle dem Bekenntnisse zugethanen Pfarrer und zu einem selbstständigen Pfarramte gesetzlich befähigt erklärten Pfarrgehilfen und Kandidaten der Theologie, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. Alle dem Bekenntnisse zugethanen Doktoren, Professoren und Dozenten der Theologie, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Verf. §. 34.

§. 524.

Vorbereitungen zur Pfarrers-Wahl.

Die Wahlhandlung vorzubereiten und zu leiten liegt dem Presbyterium ob. — Das Presbyterium hat demnach in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Erledigung der Stelle bekannt werde, hat sich über die Männer, welche zur Uebernahme der Stelle geeignet und geneigt sein sollten, Kenntniss zu verschaffen und hat demselben über die gesammten zu übernehmenden Verpflichtungen und über die von der Gemeinde zugesicherten Gegenleistungen schriftlich genaue Mittheilung zu machen. Das Presbyterium hat hierauf von der Gemeindeversammlung (bezüglich Gemeindevertretung) die Frage entscheiden zu lassen, ob Bewerber zu Probepredigten einzuladen seien oder nicht, und im Falle der Bejahung dieser Frage, die Auswahl der Einzuladenden und die Reihenfolge der Probepredigten der Gemeinde-Versammlung (bezüglich Gemeinde-Vertretung) vorzuschlagen und mit ihr zu vereinbaren. — Nach beendigter Abhaltung der Probepredigten hat das Presbyterium die Zeit der Wahl anzusetzen, dieselbe in ordnungsmässiger Weise, wozu jedenfalls die Verkündigung von der Kanzel erforderlich ist, bekannt zu geben, und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Wo es möglich ist, die Wahlhandlung in einer Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen, hat dieselbe in der Kirche nach vorausgegangenem Gottesdienste im Beisein eines bei der Bewerbung um die Stelle nicht betheiligten Pfarrers stattzufinden; jedenfalls ist das Ergebniss des Skrutiniums öffentlich in der Kirche nach vorausgegangenem Gottesdienste zu verkünden und unter Beilegung der darauf bezüglichen Protokolle dem Senior (beziehungsweise Superintendenten) anzuzeigen. — Das Presbyterium hat dafür Sorge zu tragen, dass von Erledigung der Stelle bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht mehr als ein halbes Jahr vergehe, und hat gewissenhaft darüber zu wachen, dass in der Gemeinde keinerlei Wahlumtriebe vorkommen. Sollte dieser Fall eintreten, so hat das Presbyterium die Hilfe des Seniors nachzusuchen. Verf. §. 35.

§. 525.

Die Wahl des Pfarrers.

Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch geschriebene Stimmzettel; jeder Wähler hat seinen Stimmzettel persönlich abzugeben. — Zur Giltigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich dass die Aufforderung zur Wahl an alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder ordnungsmässig geschehen sei und dass die Majorität der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben habe. — Gewählt ist unter diesen Voraussetzungen derjenige Geistliche, auf den die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen fällt. — Hat sich für keinen der zur Wahl gekommenen Geistlichen eine absolute Majorität ergeben, so findet unter den für die ursprüngliche Wahlhandlung bestehenden Formen eine engere Wahl statt, in welche nur die beiden Namen einbezogen

werden dürfen, auf welche die grössten relativen Majoritäten gefallen waren. Sollte der Fall eintreten, dass mehr als zwei Bewerber mit einer gleichen Anzahl von Stimmen die relative Majorität erhalten, so ist zunächst unter dieser grösseren Zahl der Bewerber die engere Wahl vorzunehmen. — Wenn schliesslich d. h. bei einer auf zwei Bewerber beschränkten Wahl, Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet das Loos. Verf. §. 36.

§. 526.

Die Wahl-Genehmigung und die Pfarrerbestätigung.

Von der erfolgten Wahl hat das Presbyterium den Gewählten durch Zusendung des Berufungsbriefes (der Vokations-Urkunde) sofort in Kenntniss zu setzen und nach Empfang der schriftlichen Erklärung der Annahme desselben durch Vermittlung des Seniors die Bestätigung nachzusuchen. Die Bestätigung geschieht durch den Oberkirchenrath im Einvernehmen mit der politischen Behörde. — Der Oberkirchenrath hat zu prüfen, ob in der Person des Gewählten und in dem Vorgange bei der Wahlhandlung die Bestimmungen der Kirchenordnung eingehalten sind, und hiernach die Bestätigung zu gewähren oder unter Angabe der Gründe zu verweigern. In politischer Hinsicht ist die Genehmigung der Wahl für Inländer bei der betreffenden Landesstelle, für Ausländer bei dem zuständigen Ministerium nachzusuchen. Wenn bei der Wahl von Inländern innerhalb dreissig Tagen vom Empfange der Anzeige an gerechnet die politische Landesstelle keine Einsprache gegen die Wahl erhebt, so ist dieselbe von dieser Seite als bestätigt zu betrachten. Verfassung §. 37.

§. 527.

Der Berufungsbrief.

Der Berufungsbrief hat einerseits alle speziellen (d. h. durch §. 23 der Kirchenverfassung — §. 325 dieser Sammlung nicht bezeichneten) Verpflichtungen, andererseits das fixe Gehalt und die etwaigen sonstigen Emolumente und Bezüge des Pfarrers bestimmt auszusprechen. Auf das gesammte Einkommen erwächst hierdurch dem Pfarrer ein unbedingter Anspruch. — Zur Giltigkeit eines Berufungsbriefes ist erforderlich, dass die in ihm enthaltenen Einkommenstipulationen nicht niedriger seien, als die in dem nächst vorausgegangenen derselben Gemeinde. Verf. §. 38.

§. 528.

Die Einführung des Gewählten.

Die feierliche Einführung des Gewählten steht, insoferne nicht die Gemeinde die Vollziehung derselben durch den Superintendenten verlangt, dem Senior zu. Verf. §. 39.

DRITTER ABSCHNITT.

Das Gemeinde-Wesen in der evangelischen Kirche.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 529.

Die evangelische Kirche A. C. und H. C. in den deutsch-slavischen Provinzen Oesterreichs.

Die evangelisch-christliche Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung giltig ist, (siehe §. 356 dieser Sammlung) umfasst alle evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in denselben und bildet einen Theil der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaates. — Auf dem Grunde des Evangeliums beharrend, baut sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der heiligen Schrift. Verf. 1.

§. 530.

Die Gliederung in der Vertretung und Verwaltung der Kirche.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den bezeichneten Ländern (§. 356 dieser Sammlung) gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel), des Seniorates, der Superintendenz (Diözese), der Gesammtgemeinde aller evangelischen Glaubensgenossen des einen und des anderen Bekenntnisses. Verfassung §. 2.

§. 531.

Die gesetzmässigen Organe dieser Kirche.

Die gesetzmässigen Organe, durch welche die evangelische Kirche des einen oder des anderen Bekenntnisses ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: 1. Für die Pfarrgemeinde: Der Pfarrer oder die Pfarrer der Gemeinde, das Presbyterium, die Gemeinde-Vertretung oder die Gemeinde-Versammlung; 2. Für die Senioratsgemeinde: der Senior, der Seniorats-Ausschuss, die Seniorats-Versammlung; 3. Für die Superintendential-Gemeinde: Der Superintendent, der Superintendential-Ausschuss und die Superintendential-Versammlung. 4. Für die Gesammtgemeinde: Der k. k. evangelische Oberkirchenrath, der Synodal-Ausschuss, die General-Synode. Verf. §. 3.

§. 532.

Die Autonomie der evangelischen Kirche.

Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorates, der Superintendenz sowie der Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-,Unterrichts- uud Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmässigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Gesetzen, den Vorschriften der Kirchenordnung oder den gesetzmässigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird. Verf. §. 4 vergleiche §. 362 dieser Sammlung.

§. 533.

Kirchenregimentliche Unterordnung der Gemeinden.

Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist für ihre Verwaltung und für ihre Disciplinar-Angelegenheiten unmittelbar der nächst höheren und weiter durch deren Vermittlung den obern Stufen des Kirchenregiments untergeordnet. Verf. §. 5.

§. 534.

Kompetenz jeder Kirchengemeinde in Angelegenheiten der Gesammtkirche.

Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist berechtigt, Wünsche und Vorschläge, welche die evangelische Gesammtkirche ihres Bekenntnisses betreffen, der nächst höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmässigen Verhandlung vorzulegen. Verf. §. 7 Nr. 1.

§. 535.

Ueber Kirchenregimentliche Versammlungen.

1. Ortsgemeinden desselben oder der beiden Bekenntnisse können sich im Wege ihrer gesetzmässigen Vertretung zu dem Behufe vereinigen, um über die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse ihres kirchlichen Gemeindelebens zu berathen und zu beschliessen. Solche Beschlüsse bedürfen, ehe sie zur Vollziehung gelangen, der Zustimmung der nächst übergeordneten Stufe des Kirchenregiments. Verf. §. 7 Nr. 2.

2. Wer in irgend einer Kirchenregimentlichen Versammlung stimmberechtigt ist, ist innerhalb derselben an keine Instruktion zu binden; er hat bei allen Aeusserungen und Abstimmungen nur seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen. Verf. §. 8.

3. Wer auf irgend einer Stufe des Kirchenregiments eine in der Wahl für eine bestimmte Zeitdauer begründete Funktion übernommen hat, ist von derselben gesetzlich erst von dem Zeitpunkte an enthoben wenn die ordnungsmässige Neuwahl zu gesetzlichen Giltigkeit gelangt ist. Verf. §. 9.

4. Wer berufen ist, einer kirchenrechtlichen Versammlung vorzusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, dass die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten und dass kein Beschluss gefasst werde, welcher die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten würde. Der Vorsitzende hat in solchen Fällen das Recht und die Pflicht, die Verhandlung zu sistiren und die Gründe davon zu Protokoll zu geben. Dem Vorsitzenden von der Versammlung steht das Recht zu, die etwa darüber zu erhebende Beschwerde der zunächst übergeordneten Kirchenbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Verf. §. 10.

II. Kapitel.

Von den Pfarrgemeinden.

§. 536.

Die gegenwärtig bestehenden Pfarrgemeinden sind zu Recht bestehend.

Die gegenwärtig bestehenden evangelischen Pfarrgemeinden (Pfarreien, Kirchengemeinden) A. u. H. B. sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten örtlichen Abgränzung als zu Recht bestehend anerkannt. Verf. §. 11.

§. 537.

Der Bestand der Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen im Jahre 1864.

Evangelische Kirche Augsb. Bekennt.

I. Wiener Superintendenz.

A. Nieder-Oesterreichisches Seniorat.
Wien, Wr. Neustadt, Nasswald, Mitterbach, Graz.

B. Triester Seniorat.
Görz, Triest, Venedig, Marburg.

C. Steirisches Seniorat.
Schladming, Gröbming, Wald, Ramsau.

D. Seniorat j. d. Drau.
St. Ruprecht, Feld, Fresach, Arriach, Gnesau, Feldkirchen, Klagenfurt.

E. Seniorat d. d. Drau und im Gmündthal.
Trebesing, Zlan, Bleiberg, Feffernitz, Tressdorf, Dornbach, Eisentratten, Watschig, Weissbriach.

II. Oberösterreichische Superintendenz.

A. Oberländer Seniorat.
Attersee, Rutzenmoos, Goisern, Gosau, Hallstadt, Salzburg.

B. Unterländer Seniorat.
Efferding, Thening, Scharten, Wallern, Wels, Linz, Neukemmaten.

III. Böhmische Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.
Prag(deutsch),Reichenberg,Hermannseifen,Deutsch-Gablonz, Görkau, Haber, Teplitz, Fleissen, Karlsbad, Eger, Rumburg.

B. Oestliches Seniorat.
Prag (böhmisch), Rybnik, Lipkowitz, Humpoletz, Kreuzberg, Opatowitz, Czernilow,Kowanetz, Trnawka, Krischlitz.

IV. Mährisch-schlesische Superintendenz.

A. Brünner Seniorat.
Brünn, Ober-Dubenky, Gross-Wrbka, Gross-Lhotta.

B. Zauchtler Seniorat.
Hotzendorf, Rottalowitz, Wsetin, Ratibor, Przno, Hostialkow, Jassena, Christdorf, Zauchtel.

C. Schlesisches Seniorat.
Bielitz, Alt-Bielitz, Teschen, Ernsdorf, Drahomischl, Ustron, Goleschau, Weichsel, Nawsi, Bistriz, Ellgoth, Bludowitz, Hillersdorf, Skotschau, Orlau, Kurzwald.

V. Lemberger Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.
Krakau, Biala, Neu-Sandec, Stadlo, Neu Gawlow, Ranischau, Reichsheim.

B. Mittleres Seniorat.
Brigidau, Dornfeld, Gelsendorf, Bandrow, Hartfeld, Reichau, Josephow, Jaroslau, Lemberg.

Oestliches Seniorat.
Czernowitz, Ugartsthal, Radautz, Zalesczyk, Jakobeny, Illischestje.

Evangelische Kirche Helv. Bekennt.

I. Wiener Superintendenz.
Wien, Laibach, Bregenz, Triest.

II. Böhmische Superintendenz.

A. Prager Seniorat.
Ksel, Lissa, Vysoka, Nebudzel, Vtelno, Prag, Krabsic, Lecic, Velim, Morawec, Opatow, Sobehrad, Libis.

B. Chrudimer Seniorat.
Krauna, B. Rothwasser, Soratouch, Mocowic, Prosec, Teleci, Borova, Hradist, Losic, Libenic, Bucina, Dwakacowic, Chotzen, Slaupnic, Sazau.

C. Podebrader Seniorat.
Bosin, Chleb, Horatev, Libic, Krakovān, Bukowka, Chwaletic, Semtes, Cernilow, Kloster, Liebstadt, Velenic.

III. Mährische Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.
Wannowitz, Ingrowitz, Niemetzky, Neustadtl, Willimowitz, Gross-Lhotta, Nusslau, Klobauk, Prosetin, Rovecin, Vessely, Misslitz.

B. Oestliches Seniorat.
Wsetin, Raustka, Javornik, Zadweritz, Lipthal, W. Gr. Lhotta, Prussinowitz.

IV. Lemberger Superintendenz.

Galizisch-helvetisches Seniorat.
Andrásfalva, Königsberg, Josefsberg.
(Anhang II. zur genehmigten Kirchenverfassung.)

§. 538.

Aenderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden.

Aenderungen in dieser Abgrenzung (Aus- und Einpfarrung einzelner Personen oder Ortschaften) können nur auf Antrag der betreffenden beim Seniorats-Ausschusse durch den Superintendential-Ausschuss getroffen werden, und sind der betreffenden politischen Behörde anzuzeigen. Verf. §. 11. Nr. 2.

§. 539.

Bildung neuer Kirchengemeinden.

Zur Bildung einer neuen Kirchengemeinde, sei diess eine selbstständige Ptarrgemeinde oder eine Tochtergemeinde, ist die Nachweisung der ausreichenden Mittel für den Kirchendienst und der Fürsorge für den Unterricht der Jugend mindestens in der Religion erforderlich. Diejenigen evangelischen Glaubensgenossen, welche eine Gemeinde zu bilden beabsichtigen, haben diese Nachweisung durch Vermittlung des Seniorats-Ausschusses und des Superintendential-Ausschusses dem Oberkirchenrathe zugeben. Dieser hat im Einverständnisse mit der betreffenden Landesstelle die Gründung der neuen Gemeinde zu genehmigen, oder unter Angabe der Gründe zu verweigern. Verfassung §. 12 Nr. 1.

§. 540.

Tochtergemeinden, die selbstständig werden wollen.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn bisherige Tochtergemeinden oder Theile einer Gemeinde selbstständige Pfarrgemeinden zu werden beabsichtigen. Rechtsansprüche hat die, die Selbstständigkeit anstrebende Gemeinde nur auf das Eigenthum der ausdrücklich ihr gemachten Stiftungen, nicht auf einen Theil des bisher für den Kirchen- und Schuldienst und die Wohlthätigkeitsanstalten mitbenützten gemeinsamen Vermögens.

Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen, sind, wenn die beiden betheiligten Seiten sich nicht einigen können, vor dem Nachsuchen um Selbstständigkeit vom Seniorats-Ausschusse (beziehungsweise, wo die Unterabtheilung im Seniorate nicht besteht, vom Superintendential-Ausschusse) zu verhandeln.

Das Streben bisheriger Tochtergemeinden, oder bisheriger Theile von Gemeinden, selbstständige Pfarrgemeinden zu werden, darf nicht

gehindert werden; doch ist darauf zu sehen, dass nicht durch Abtrennung von Tochtergemeinden oder von Theilen einer Gemeinde der Bestand der bisherigen Gemeinden gefährdet werde. Verf. §. 12. Nr. 2, 3, 4.

§. 541.

Verfassung der Tochtergemeinde.

Jede Tochtergemeinde (Filiale) hat für die Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten ein selbstständiges Presbyterium und, falls sie mehr als 500 Seelen zählt, eine Gemeindevertretung zu bestellen. Verf. §. 14.

§. 542.

Gemischte Kirchengemeinden.

Gemeinden, welche aus Angehörigen beider evangelischen Schwesterkirchen bestehen, stehen unter dem Kirchenregimente desjenigen Bekenntnisses, dem sie bei ihrer Gründung, unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der Mehrheit der Gemeindeglieder, vom Oberkirchenrathe unterstellt sind. Aenderungen darin können nur auf dem §. 64 (siehe §. 564 dieser Sammlung) bezeichneten Wege eingeleitet werden. Zur Vermittlung der konfessionellen Interessen in Beziehung auf die Pflege des kirchlichen Lebens und die religiöse Erziehung der Jugend ist in solchen Gemeinden ein eigenes Statut aufzustellen, und dessen Genehmigung bei dem Oberkirchenrathe augsburgischer und helvetischer Konfession nachzusuchen. Verf. §. 15.

§. 543.

Angehörigkeit zu einer Gemeinde.

1. Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses. Protestanten-Patent. §. 2 Nr. 3.

2. Jeder evangelische Glaubensgenosse gehört der Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder, falls über den Sprengel ein Zweifel wäre, der nächsten Pfarrgemeinde an, und hat in derselben die mit der Angehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Verf. §. 16.

§. 544.

Pflichten und Rechte der Gemeinde-Angehörigen.

Jede Kirchengemeinde gewährt allen ihren Angehörigen Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anspruch auf den Dienst der Pfarrer, Theilnahme an den Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde.

Sie erwartet von allen ihren Angehörigen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes einen ehrbaren, christlichen Lebenswandel (1 Petri 1, 15. 2, 12. 3, 15. 16. Hebr. 13, 18. Koll. 1, 10), insbesondere Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste (Luc. 11, 28. Hebr. 10, 25) und der Feier des heiligen Abendmales (Luc. 22, 19. 1 Kor. 11, 23—26), Friede unter einander (Marc. 9, 50), Friede mit

Andersgläubigen (Röm. 12, 18. Hebr. 12, 14. 15); Gehorsam gegen die Gesetze des Staates (Röm. 13, 1—7) und Treue dem Kaiser (Math. 22, 21. Luc. 20, 25); Unterordnung unter die Bestimmung der Kirchenordnung (Koloss. 2, 6, 7. 1 Kor. 14, 33. 40), Achtung vor den geistlichen und weltlichen Vertretern der Gemeinde und deren Beschlüssen (1 Tim. 15, 17. 1 Thess. 5, 12. 13. Hebr. 13, 17) und Annahme der übertragenen Gemeindeämter (1 Kor. 12, 4—31. 1 Petri 4, 10).

Sie hat überdiess das Anrecht, die Leistung von Beiträgen zur Unterstützung ihrer Kirche, ihrer Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu fordern. (Galat. 6, 10.) Verf. §. 17.

§. 545.

Stimmberechtigte Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde sind alle ihre männlichen Angehörigen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt und ihre Unterstützungs-Beiträge wenigstens für das letztabgelaufene Jahr geleistet haben. Die Pfarrer, Pfarr-Vikare (Pfarrgehilfen) und Schullehrer sind vermöge ihres Amtes stimmberechtigt. Verf. §. 18. — Vergl. §. 264 Nr. 1 und §. 518 Nr. 1 dieser Sammlung.

§. 546.

Wählbare Mitglieder.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle stimmberechtigten Mitglieder, welche ihre Unterstützungs-Beiträge wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre geleistet haben.

Wählbar in das Presbyterium sind alle in die Gemeindevertretung wählbaren Mitglieder, sofern sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Doch dürfen Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Eidam nicht gleichzeitig Mitglieder des Presbyteriums sein. In einzelnen Fällen kann über Einschreiten der Gemeinde der Oberkirchenrath aus besonders rücksichtswürdigen, vom Superintendential-Ausschuss anerkannten Gründen hievon Dispensation ertheilen.

Die Schullehrer (vergl. 264 Nr. 5 dieser Sammlung) sind vermöge ihres Amtes wählbar in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium.

Es ist Aufgabe der Gemeinde, in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium nur solche Männer zu wählen, welche durch ihren Lebenswandel und durch die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes sich eines guten Rufes in der Gemeinde erfreuen. Verf. §. 19.

§. 547.

Organe der Kirchengemeinde.

Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Pfarrgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Pfarrer oder die Pfarrer der Gemeinde, das Presbyterium, die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung. Verf. §. 20.

§. 548.

Die Rechte der ganzen Gemeinde.

Das Recht, die Pfarrer und die ständigen Vikare (Pfarrgehilfen) zu wählen, steht in jeder Gemeinde der Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu.

Alle übrigen der ganzen Gemeinde zukommenden Rechte übt in kleineren Gemeinden, d. h. in Gemeinden unter 500 Seelen, ebenfalls die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder aus, in grösseren Gemeinden dagegen übt die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder nur noch das Recht aus, die Gemeindevertretung zu wählen; alle übrigen Rechte der ganzen Gemeinde übt in ihrem Namen die Gemeindevertretung aus.

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Grösse der Gemeinde, darf jedoch die Höhe von zweihundert nicht überschreiten. Aenderungen in der bestehenden Anzahl der Gemeindevertreter können nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden eintreten unter Zustimmung des Superintendenten. Verf. §. 52.

§. 549.

Die Versammlung der Gemeinde oder der Gemeindevertretung.

Die Gemeindeversammlung, bezüglich in grösseren Gemeinden die Gemeindevertretung, wird von dem Presbyterium unter Bekanntgebung der zu verhandelnden Gegenstände einberufen. Den Vorsitz in derselben führt der Pfarrer oder Kurator.

Um einen giltigen Beschluss fassen zu können, müssen zu jeder Versammlung sämmtliche Mitglieder der Körperschaft ordnungsmässig eingeladen, und mehr als die Hälfte derselben anwesend sein.

Für solche Gemeinden, deren örtliche Verhältnisse die Erfüllung dieser Bedingung in hohem Grade erschweren, steht es dem Superintendential-Ausschusse zu, das Erforderniss der Beschlussfähigkeit auf ein Drittheil der ordnungsmässigen Mitglieder herabzumindern.

Ueber den Geschäftsgang in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gelten die §§. 46, 47, 48, (siehe §. 560 dieser Sammlung) für das Presbyterium gegebenen Vorschriften.

§. 550.

Wirkungskreis der Gemeinde oder Gemeindevertretung.

Zum Wirkungskreise der Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in kleineren Gemeinden gehört, ausser den im §. 52 (§. 548 dieser Sammlung) bezeichneten Wahl der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Vikare Folgendes:

1. Die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums;

2. Die Wahl der Schullehrer (siehe §. 265 dieser Sammlung); wenn jedoch durch Beschluss der Gemeindeversammlung (Gemeinde-

vertretung) eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission für die Angelegenheiten der Schule bestehen sollte, so kann dieser die Wahl und die Gehaltsbestimmung der Lehrer übertragen werden.

3. Die Bestimmung der Gehalte der Pfarrer, der ständigen Pfarrgehilfen und der Schullehrer und die Bewilligung von Personalzulagen und von zeitweisen Theuerungszuschüssen an dieselben; Naturalquartiere, Benützung von Grundstücken, vocationsmässige Gebühren und Naturalleistungen haben auch fortan zu bestehen, und es können weder diese noch die Gehalte bei Neubesetzungen herabgemindert werden.

4. Die Herbeischaffung der zu den Gemeindebedürfnissen nöthigen Mittel, wo es erforderlich ist durch Umlagen auf die Gemeindeglieder und auch durch Anleihen und die Bestimmung über die Art der Anlegung der Kapitalien, — Veräusserungen des Eigenthums der Gemeinde und Veränderungen in der Substanz des Gemeindevermögens, so wie Anlehen, welche die Hälfte der Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenraths.

5. Die Prüfung der jährlichen Gemeinderechnung, die unter diesen fünf Punkten bezeichneten Gegenstände bilden in grösseren Gemeinden den Wirkungskreis der Gemeindevertretung. Verf. §. 54.

§. 551.

Zusammensetzung des Presbyteriums.

Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer oder den Pfarrern der Gemeinde und dem von der Gemeinde selbst berufenen ständigen Pfarrvikar (Pfarrgehilfen), und aus einer Anzahl gewählter Gemeindeglieder weltlichen Standes. Verf. §. 40.

§. 552.

Die Anzahl der Presbyter.

Die Anzahl der Presbyter (Kirchenälteste) richtet sich nach der Grösse der Gemeinde, doch sollen deren wenigstens 6 und können höchstens 32 sein. Innerhalb dieser Grenzen setzt jede einzelne Gemeinde durch die Gemeindeversammlung (beziehungsweise Gemeindevertretung) die Zahl ihrer Presbyter fest, und hat für ihren Beschluss die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.

Als ungefähre Norm für die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums ist zu betrachten, dass die Zahl von 6 Presbytern vermehrt werden kann: in Gemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen um vier; in Gemeinden von 1000 bis 1500 Seelen um acht; in Gemeinden von 1500 bis 2500 Seelen um zwölf; in Gemeinden von 2500 bis 3500 Seelen um sechzehn; in Gemeinden von mehr als 3500 Seelen um sechsundzwanzig Presbyter. Verf. §. 41.

§. 553.

Der Wirkungskreis des Presbyteriums.

Das Presbyterium ist der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach aussen zu vertreten, und die unmittelbare Verwaltung

der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat, mit Ausnahme derer, welche dem Pfarramte als solchem obliegen. In seinen Wirkungskreis gehört daher insbesondere:

1. Die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde;

2. Die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung und der Sonntagsfeier;

3. Die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule (siehe §. 325 Nr. 3 dieser Sammlung), so wie die Mitwirkung bei der Aufsicht über dieselbe, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend;

4. Die christliche Sorge für die Armen und Kranken, insbesondere die Witwen und Waisen, ferner für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte;

5. Die Führung des Gemeindebuches; die Anlegung und Fortführung der Wahllisten, nebst endgiltiger Entscheidung der dagegen erhobenen Einsprachen, und die Einleitung der Wahlen; die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie die Vollziehung der höheren kirchlichen Anordnungen in der Gemeinde;

6. Die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Organisten, Kirchendiener u. s. w.

7. Die Verwaltung und Wahrung des Gemeindevermögens und der Stiftungen, und die ordnungsmässige Rechnungslegung darüber, die Sorge für die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und des Friedhofes;

8. Die Sorge für die genaue Zahlung der Besoldungen, zu denen die Gemeinde sich verpflichtet hat;

9. Das Presbyterium hat in den ersten Monaten eines jeden Jahres der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung über alles das Bericht zu erstatten, was im letztverflossenen Jahre Wichtiges und zur Mittheilung Geeignetes in seinem Wirkungskreise vorgekommen ist;

10. Wünsche und Beschwerden in betreff der Dienstführung oder des Lebenswandels der Geistlichen haben die Kirchenältesten diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe vorzutragen, und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, den höheren Kirchenbehörden anzuzeigen;

11. Das Presbyterium hat das Recht, Vorschläge, welche die evangelische Kirche betreffen, den höheren Kirchenbehörden vorzulegen;

12. Das Presbyterium wählt zur Seniorats-Versammlung aus seiner Mitte die Abgeordneten, und übt bei Besetzung des Seniorates und der Superintendentur das Wahlrecht im Namen der Gemeinde aus. Verf. §. 42.

§. 554.

Das Ehrenamt des Presbyters.

Das Amt der Presbyter wird als ein Ehrenamt unentgeltlich versehen. Verf. §. 44.

§. 555.

Funktionsdauer des Presbyteriums.

Die Gemeindevertreter so wie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Presbyteriums findet unmittelbar nach Abschluss der Wahl der Gemeindevertretung statt. Beide Körperschaften werden nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert. Die Ausscheidung der ersten Hälfte nach den ersten drei Jahren geschieht durch das Loos. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Verf. §. 59.

§. 556.

Bekanntgebung und Angelöbniss der Gewählten.

Die Namen der neugewählten Gemeindevertreter werden am Schlusse eines sonntäglichen Gottesdienstes vom Pfarrer der Gemeinde bekannt gegeben.

Die neugewählten Presbyter haben am erwähnten Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes in die Hand des Pfarrers das Gelöbniss abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Presbyter die in„nere und äussere Wohlfahrt dieser evangelischen Gemeinde nach „bestem Wissen und Gewissen zu wahren, und darauf zu achten, dass „die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, „Christus.“ Verf. §. 60.

§. 557.

Rücktritt eines Presbyters.

Sollte ein Presbyter die zu seiner Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlieren, oder sein Amt andauernd vernachlässigen oder sich eines Missbrauches desselben schuldig machen, so ist es Aufgabe des Presbyteriums, im Interesse der Gemeinde dessen Rücktritt zu veranlassen. Verf. §. 61.

§. 558.

Kirchenregimentliche Unterordnung des Presbyteriums.

Sollte ein Presbyterium sich der Vernachlässigung seiner Pflichten oder eines gesetzwidrigen Verfahrens schuldig machen, so liegt es dem Seniorats-Ausschusse und weiter den höheren Kirchenbehörden ob, diess abzustellen. Dem Superintendential-Ausschusse steht es zu, selbst ein Presbyterium aufzulösen unter Anordnung einer sofortigen Neuwahl. Verf. §. 51.

§. 559.

Geschäftsvertheilung im Presbyterium.

Das Presbyterium vertheilt unter seine Mitglieder die verschiedenen Geschäftszweige, ist aber der Gemeinde und den höheren kirchlichen Behörden als Gesammtheit verantwortlich.

Das Presbyterium hat eines seiner Mitglieder zum weltlichen Vorsteher (Kurator) zu wählen, und die Gränzen zu bestimmen, innerhalb welcher es demselben überlässt, unter Aufrechthaltung der Verantwortlichkeit des Gesammt-Presbyteriums in dessen Namen zu handeln. Verf. §. 43.

§. 560.

Geschäftsordnung des Presbyteriums.

1. Damit das Presbyterium einen gültigen Beschluss fassen könne, müssen alle Mitglieder desselben ordnungsmässig eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Anzahl gegenwärtig sein. Verf. §. 45.

2. Den Vorsitz im Presbyterium (siehe §. 518 Nr. 2 dieser Sammlung) führt in der Regel der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der erste Pfarrer. — Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Presbyteriums, leitet die Verhandlungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. — Wenn ein Drittheil der Mitglieder es wünscht, so hat der Vorsitzende eine Versammlung des Presbyteriums zu berufen. Verf. §. 46.

2. Das Presbyterium beschliesst über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände durch Stimmenmehrheit. Die zur Beschlussfassung gelangenden Fragen sind so zu formuliren, dass darauf die Antwort mit Ja oder Nein zu geben ist. — Abstimmung durch Namensruf findet statt, wenn dieselbe von dem dritten Theil der anwesenden Mitglieder beantragt wird. — Geheime Abstimmung hat bei Wahlen stattzufinden und bei Fragen, welche das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen. — Der Vorsitzende hat Stimmrecht gleich den übrigen Mitgliedern, und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. — Wenn ein Mitglied glaubt, sich der Abstimmung enthalten zu müssen, so hat es den Grund hievon zu Protokoll zu geben. Verf. §. 47.

4. Ueber jede Sitzung des Presbyteriums ist ein Protokoll zu führen, welches nach ordnungsmässiger Verlesung zu seiner Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem andern Mitgliede unterzeichnet wird. — Das Protokoll hat zu enthalten: Die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Presbyteriums; — die zur Kenntnisnahme oder zur Berathung vorgelegten Gegenstände; — die Fragen, über welche abgestimmt wurde; — das Ergebniss der Abstimmung, und zwar bei Abstimmung durch Namensaufruf unter Anführung der Namen, bei jeder andern Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider. — Protestationen und Separatvota dürfen nur in dem Falle dem Protokolle beigelegt werden, wenn in der Sitzung selbst die Absicht, sie beizulegen, ausgesprochen und ihr Inhalt genau angegeben ist; übrigens ist denselben keine weitere Folge zu geben. Verf. §. 48.

5. Bei den Kirchen-Visitationen hat das Presbyterium dem Visitator (Senior oder Superintendent) die Protokolle vorzulegen, damit sich dieser von der ordnungsmässigen Führung überzeugen könne. Auch sind die Protokolle den höheren Kirchenbehörden auf deren Ver-

langen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzusenden. Verfassung §. 49.

6. Auszüge aus dem Protokolle des Presbyteriums, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitgliede unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterfertigt, haben die Geltung des Originals. Verf. §. 50.

§. 561.

Wahl des Presbyteriums und der Gemeindevertretung.

1. Die Gemeindevertretung wird durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, das Presbyterium, in kleineren Gemeinden durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, in grösseren durch die Gemeindevertretung und aus ihrer Mitte gewählt. Die Presbyter bleiben Mitglieder der Gemeindevertretung. Verf. §. 55.

2. In beiden Fällen ist die Abstimmung geheim, und müssen die Stimmzettel von den Stimmberechtigten persönlich abgegeben werden. Verf. §. 56.

3. Zur Gültigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, dass alle Wahlberechtigten ordnungsmässig aufgefordert seien, und dass bei der Wahl der Gemeindevertretung durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder in Gemeinden bis 4000 Seelen mehr als die Hälfte, in Gemeinden über 4000 Seelen mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten, bei der Wahl der Presbyter jedenfalls mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben habe. — Gewählt sind unter den gesetzlich wählbaren Mitgliedern der Gemeinde jene, welche die relative Majorität unter den abgegebenen Stimmen haben. Verf. §. 57.

4. Die Leitung der Wahlhandlung und die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen ist in beiden Fällen Sache des Presbyteriums. Verfassung §. 58.

§. 562.

Lokalstatut.

Jeder Gemeinde steht es frei, innerhalb der Grenzen der Kirchenverfassung eine aus ihren besonderen Verhältnissen und ihren bisherigen Gepflogenheiten hervorgehendes Lokalstatut aufzustellen. Solche Statuten bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Oberkirchenraths. Verf. §. 62.

III. Kapitel.

Von den Seniorats-Gemeinden.

§. 563.

Der Seniorats-Verband.

Die Gesammtheit derjenigen Gemeinden, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchli-

chen Angelegenheiten unter einem Senior als gemeinschaftlichem Vorstande verbunden sind, bilden ein Seniorat.

Jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muss einem Seniorats-Verbande, oder, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht, einem Superintendential-Verbande angehören. Verf. §. 63.

§. 564.

Gegenwärtiger Bestand der Seniorate.

Die gegenwärtig bestehenden Seniorate, die Zuweisung der einzelnen Gemeinden an dieselben und ihre eigene Unterordnung (siehe §. 537 dieser Sammlung) unter die Superintendenzen sind als zu Recht bestehend anerkannt. Verf. §. 64 Nr. 1.

§. 565.

Die Umgestaltung der Seniorate.

Die Umgestaltung dieser und die Bildung neuer Seniorate kann nur über Antrag der Superintendenz des Oberkirchenrathes von dem zuständigen Ministerium verfügt werden. Verf. §. 64 Nr. 2.

§. 566.

Organe des Seniorates.

Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Seniorats-Gemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Senior, der Seniorats-Ausschuss, die Seniorats-Versammlung. Verf. §. 65.

IV. Kapitel.

Von den Superintendential-Gemeinden.

§. 567.

Die Superintendenz.

Die Gesammtheit derjenigen Seniorate, welche zu dem Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Superintendenten als gemeinschaftlichem Vorstande verbunden sind, bildet eine Superintendenz oder Diözese. Verf. §. 81 Nr. 1.

§. 568.

Superintendenz ohne Seniorate.

Wo in einer Superintendenz die Unterabtheilung in Seniorate nicht statt findet, übernimmt, unter Wegfall einer Stufe in der Gliederung, der Superintendent, der Superintendential-Ausschuss, die Superintendential-Versammlung zugleich die Funktionen des Seniors, des Seniorats-Ausschusses und der Seniorats-Versammlung. Verf. §. 97.

§. 569.

Gegenwärtiger Bestand der Superintendenzen.

Jedes bereits bestehende oder neu errichtete Seniorat muss einer Superintendenz untergeordnet sein; jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muss durch Vermittlung eines Seniorates oder unmittelbar einem Superintendential-Verbande angehören. Verfassung §. 81 Nr. 2.

Die gegenwärtig bestehenden Superintendenzen (siehe §. 537 dieser Sammlung) und die Zuweisung der einzelnen Seniorate und Gemeinden an dieselben ist als zu Recht bestehend anerkannt. Verfass. §. 82. Nr. 1.

§. 570.

Aenderungen in der Superintendenz.

Aenderungen in diesem Bestande, also eine andere Zutheilung von Senioraten und Gemeinden an die bestehenden Superintendenzen, Aufhebung jetzt bestehender oder Gründung neuer Superintendenzen können nur auf Nachsuchen der betheiligten Gemeinden und Seniorate durch Vermittlung des Oberkirchenrathes auf Antrag des zuständigen Ministeriums durch a. h. Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers erfolgen. Verf. §. 82. Nr. 2.

§. 571.

Organe der Superintendenz.

Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Superintendential-Gemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Superintendent, der Superintendential-Ausschuss, die Superintendential-Versammlung. Verf. §. 83.

V. Kapitel.

§. 572.

Die Gesammtgemeinde.

Die gesammte evangelische Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in denjenigen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung gültig ist, hat ihre Vertretung in den General-Synoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und den aus diesen hervorgehenden Synodal-Ausschüssen. Verf. §. 98.

VIERTER ABSCHNITT.

Von den Synoden.

I. Kapitel.

Von der Seniorat-Synode.

§. 573.

Zusammensetzung der Seniorat-Synode.

Die Seniorats-Versammlung besteht:

1. Aus dem Senior und den sämmtlichen übrigen Pfarrern des Seniorates;

2. Aus einer den Pfarrern jeder Gemeinde gleicher Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus seiner Mitte zu wählen hat und zwar auch dann, wenn ein Pfarrsitz erledigt ist;

3. Da, wo in dem Seniorate eine der betreffenden Konfession angehörige Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer-Seminar oder eine Hauptschule besteht (siehe §. 264 Nr. 3 dieser Sammlung) aus je einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu erwählenden Vertreter, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn an demselben Orte mehr als eine Lehranstalt der genannten Arten besteht, die Lehrkörper derselben zusammen nur einen Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden haben;

4. Wenn in einem Seniorate keine Lehranstalt der unter Nr. 3 bezeichneten Arten besteht, so haben die Lehrer der sämmtlichen Elementarschulen aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Seniorats-Versammlung zu wählen.

Die Wahl der unter 2, 3, 4 bezeichneten Abgeordneten gilt nur für die andere der eben zu beschickenden Versammlung. Verf. §. 74.

§. 574.

Wirkungskreis der Seniorats-Versammlung.

Der Wirkungskreis der Seniorats-Versammlung bildet die Berathung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen einzelnen Gemeinden. Dahin gehört insbesondere

1. Die Berathung über den Zustand der einzelnen Gemeinden nach allen Seiten des kirchlichen Lebens, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenpflege, auf Grund des vom Senior darüber vorzulegenden Berichtes.

2. Die Berathung über die beim Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten;

3. Die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen den Senior und den Seniorats-Ausschuss, um die darüber gefassten Beschlüsse an den Superintendential-Ausschuss zur Entscheidung zu leiten;

4. Die Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Ausgaben des Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Witwen und Waisen von Pfarrern und Schullehrern und dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer.

5. Der Seniorats-Versammlung steht es zu, Gegenstände der allgemeinen Kirchenordnung und Beschwerden über Verletzung der den evangelischen Glaubensgenossen gewährleisteten Rechte zu verhandeln, um die in Folge davon gefassten Beschlüsse als Anträge an die Superintendential-Versammlung und an die General-Synode oder als Vorstellungen an die höheren Kirchenbehörden zu leiten. Der Anlass zu diesen Verhandlungen kann durch die Aufforderung von höheren Organen des Kirchenregimentes oder durch Anträge der Presbyterien oder einzelner Mitglieder der Versammlung gegeben werden.

6. Ferner hat dieselbe aus ihrer Mitte den Consenior, den Seniorats-Kurator und dessen Stellvertreter und die Abgeordneten zur Superintendential-Versammlung und deren Stellvertreter je beim Ablauf ihrer Funktionszeit (siehe §. 513 u. 581 Nr. 2, 3 d. Samml.) zu wählen.

7. Jede Seniorats-Versammlung hat über Zeit und Ort der nächsten Versammlung Beschluss zu fassen. Verf. §. 75.

§. 575.

Die Einberufung der Seniorats-Versammlung.

Die Aufforderung zu den Seitens der Presbyterien zu vollziehenden Wahlen für die Seniorats-Versammlung geschieht durch den Seniorats-Ausschuss, die Einberufung der Versammlung durch den Senior, beides unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten. Die Wahlaufforderung hat den Grund, auf welchen hin die Einberufung stattfinden wird, und die vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung anzugeben, mit der Aufforderung zur Begutachtung derselben seitens der Presbyterien. Die Einberufung hat zu geschehen:

1. Für die in der vorhergehenden Versammlung bestimmten Zeit;

2. In dem Falle, dass die Mehrzahl der Presbyterien aus eigener Initiative oder auf Anfrage des Seniorats-Ausschusses die Einberufung einer Versammlung beantragt.

3. Wenn eine Superintendential-Versammlung oder eine General-Synode einzuleiten ist.

Die Versammlung ist nach dem Orte zu berufen, der nach der vorausgegangenen Versammlung dazu bestimmt ist. Verf. §. 76.

§. 576.

Der Vorsitz in der Seniorats-Versammlung.

Den Vorsitz in der Seniorats-Versammlung führt der Senior, in dessen Verhinderung der Seniorats-Kurator und weiter der Konsenior. Verf. §. 77. Nr. 1.

§. 577.

Prüfung der Wahlprotokolle.

Vor der beginnenden Verhandlung hat die Versammlung etwaige Zweifel über die Gültigkeit von Wahlen auf Grund der Prüfung der

Wahlprotokolle entgültig zu entscheiden. Auch hat sie die Entschuldigungen, welche nicht erscheinende Mitglieder jedenfalls schriftlich an die Versammlung zu richten verpflichtet sind, zur Kenntniss zu nehmen und darüber Beschluss zu fassen. Verf. §. 77. Nr. 2.

§. 578.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

1. Die Sitzungen der Seniorats-Versammlungen werden mit einem Gebete eröffnet und geschlossen.

2. Zu den Sitzungen der Seniorats-Versammlung haben als Zuhörer alle diejenigen Personen Zutritt, denen der Vorsitzende die Erlaubniss dazu ertheilte.

3. Bei Verhandlung von Beschwerden gegen Personen, und ferner, so oft auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung es beschliesst, wird die Sitzung eine geheime. Verf. §. 78.

§. 579.

Die Geschäftsordnung der Seniorats-Versammlung.

Für den Geschäftsgang der Seniorats-Versammlung gelten die §. 45, 47, 48 der Verfassung (siehe §. 560 Nr. 1, 3, 4 dieser Sammlung) für das Presbyterium gegebenen Vorschriften. Dazu kommen noch folgende Bestimmungen:

1. Die Vorlagen des Seniorats-Ausschusses, der höheren kirchlichen Behörden und Vertretungen, und der einzelnen Presbyterien des Seniorates müssen jedenfalls zur Verhandlung gelangen, selbstständige Anträge einzelner Mitglieder bedürfen, um zur Verhandlung zu gelangen, der Unterstützung des vierten Theiles der anwesenden Mitglieder.

2. Wichtige Gegenstände, zu denen die in §. 75, 2, 3, 5 (siehe §. 574 Nr. 2, 3, 5 dieser Sammlung) angeführten jedenfalls gehören, sind, sofern sie nicht bereits von dem Seniorats-Ausschusse vorbereitet waren, vor der Behandlung durch die Versammlung der Vorberathung einer durch die Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Kommission zu überweisen. Verf. §. 79.

§. 580.

Die Protokolle der Seniorats-Versammlung.

Die Protokolle der Seniorats-Versammlung sind dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Der Superintendent hat die Bestätigung unter Angabe der Gründe nur dann zu verweigern, wenn die Versammlung ihre Befugnisse überschritten hat.

2. Nach erfolgter Bestätigung durch den Superintendenten hat der Senior die Beschlüsse der Versammlung den einzelnen Presbyterien seines Bezirkes amtlich bekannt zu geben, und kann davon auch anderen Senioren Mittheilung machen. Verf. §. 80.

II. Kapitel.

Von der Superintendential-Synode.

§. 581.

Zusammensetzung der Superintendential-Synode.

Die Superintendential-Versammlung besteht:

1. Aus dem Superintendenten und dem Superintendential-Kurator;

2. Aus den Senioren der Diözese und den Seniorats-Kuratoren;

3. Aus zwei Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern jeder Seniorats-Versammlung, welche diese aus ihrer Mitte zu wählen hat; wenn ein Seniorat mehr als zehn Pfarrgemeinden enthält, so können drei Pfarrer und drei weltliche Mitglieder abgeordnet werden. Ist die Wahl des Superintendenten-Stellvertreters nicht auf einen Senior, sondern auf ein anderes geistliches Mitglied der Superintendential-Versammlung gefallen, so verzichtet das Seniorat, dem dasselbe angehört, für die Zeit auf die Wahl eines abzuordneten Pfarrers;

4. Wenn in der Diözese eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, aus einem von dieser als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten des betreffenden Bekenntnisses;

5. Wenn in der Diözese eine Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer Seminar besteht (siehe §. 264 Nr. 4 dieser Sammlung), aus einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn in der Diözese mehrere Lehranstalten der bezeichneten Arten sich finden, die Lehrkörper der sämmtlichen nur einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

6. Wenn in der Diözese keine Lehranstalt der unter 4 und 5 bezeichneten Arten besteht, aus einem von den Lehrern der sämmtlichen Haupt- und Volksschulen aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten. Verf. §. 92.

§. 582.

Zusammensetzung einer Superintendential-Versammlung, wo in der Diözese keine Seniorate sind.

Wo in einer Diözese die Unterabtheilung in Seniorate nicht stattfindet, besteht die Superintendential-Versammlung: 1. aus dem Superintendenten und dem Superintendential-Kurator; 2. aus sämmtlichen Pfarrern der Diözese; 3. aus einer der Anzahl der Pfarrer gleichkommenden Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche die Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählen haben, mit Berücksichtigung von §. 72 Nr. 3 der Verf. (siehe §. 513 dieser Sammlung) 4. aus dem §. 92 Nr. 4, 5, 6 der Verf. (siehe §. 581 Nr. 4, 5, 6 dieser Sammlung) bezeichneten Abgeordneten. Verf. §. 92.

§. 583.

Wirkungskreis der Superintendential-Versammlung.

Den Wirkungskreis der Superintendential-Versammlung bildet die Berathung und Schlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden. Dahin gehören insbesondere diejenigen Gegenstände, welche §. 75 Nr. 1, 2, 5, 6 der Verfassung (siehe 574 Nr. 1, 2, 5, 6 dieser Sammlung) für den Bereich des Seniorates bezeichnet sind, ferner:

a) Die Verhandlungen von etwaigen Beschwerden gegen den Superintendenten und Superintendential-Ausschuss, um die darüber gefassten Beschlüsse an den Oberkirchenrath zur Entscheidung zu leiten;

b) Die Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Auslagen der Superintendenz und für die Gründung und Verwahrung von Fonds für die Witwen und Waisen von Predigern und Schullehrern;

c) Die Superintendential-Versammlung hat aus ihrer Mitte einen Senior oder Pfarrer zum Superintendenten-Stellvertreter, ein weltliches Mitglied zum Superintendential-Kurator, ein anderes zu dessen Stellvertreter, ferner die Abgeordneten zur General-Synode und deren Ersatzmänner zu wählen, jeden derselben auf die Dauer von sechs Jahren;

d) Die Superintendential-Versammlung hat über Zeit und Ort der nächsten Versammlung Beschluss zu fassen. Verf. §. 93.

§. 584.

Einberufung der Superintendential-Versammlung.

Die Einberufung der Superintendential-Versammlung geschieht durch den Superintendenten unter gleichzeitiger Anzeige an den Oberkirchenrath. — Sie hat zu geschehen:

1. In der Regel in jedem dritten Jahr;
2. Ausser dieser Zeit auf Grund eines Beschlusses der vorausgegangenen Superintendential-Versammlung, und wenn der Superintendential-Ausschuss nach Anhörung sämmtlicher Presbyterien der Diözese das Zusammentreten der Versammlung für nothwendig erachtet;
3. Wenn eine General-Synode vorzubereiten ist.

Die Superintendential-Versammlung wird nach dem Orte einberufen, der in der vorausgehenden Versammlung dafür festgestellt ist, und es sind die von dem Superintendential-Ausschusse vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung bei der Einberufung zu bezeichnen. Verf. §. 94.

§. 585.

Der Vorsitz in der Superintendential-Versammlung.

Den Vorsitz in der Superintendential-Versammlung führt der Superintendent, in dessen Verhinderung der Superintendential-Kurator und weiter der Superintendenten-Stellvertreter. Verf. §. 95 Nr. 1.

§. 586.

Geschäftsgang in der Superintendential-Versammlung.

Für den Geschäftsgang in der Superintendential-Versammlung gelten die in den §§. 77, 78, 79 der Verfassung (siehe §. 577, 578, 579 dieser Sammlung) für die Seniorats-Versammlung bezeichneten Vorschriften. Verf. §. 95 Nr. 2.

§. 587.

Die Protokolle der Superintendential-Versammlung.

Das Protokoll der Superintendential-Versammlung ist durch Vermittlung des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium zur Einsicht vorzulegen. Die Beschlüsse der Versammlung sind erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem zuständigen Ministerium bei Erledigung des Protokolls nicht beanständet wurden. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls hat der Superintendent die Beschlüsse der Versammlung den Senioraten und Presbyterien der Diözese amtlich bekannt zu geben, und kann davon auch anderen Superintendenten Mittheilung machen. Verf. §. 95 Nr. 3.

§. 588.

Entschädigung der Kosten der Versammluug.

Die nicht am Amtsorte des Superintendenten wohnhaften Mitglieder des Superintendential-Ausschusses erhalten für die Fälle nothwendiger Sitzungen, und diejenigen Mitglieder der Superintendential-Versammlung, welche nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, durch den Oberkirchenrath eine angemessene Entschädigung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten aus den allgemeinen Kirchenfonds. Verfassung §. 96.

III. Kapitel.

Von der General-Synode.

§. 589.

Zusammensetzung der General-Synode.

Die General-Synode eines jeden Bekenntnisses besteht:

1. Aus dem Superintendenten und dem Superintendential-Kurator jeder Diözese;

2. aus dem Senior und einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, welchen die Superintendential-Versammlung aus den weltlichen Mitgliedern der betreffenden Seniorats-Versammlung zu wählen hat;

3. aus einem diesen Bekenntnisse angehörigen Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, welchen diese als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählen hat.

Für die gewählten Mitglieder der Synode ist das 30. Lebensjahr erforderlich. — Das Mandat derjenigen Mitglieder der General-

Synode, welche derselben nicht durch ihr Amt angehören, hat Gültigkeit auf sechs Jahre. — Für jedes der Mitglieder der General-Synode, welches nicht schon nach den Bestimmungen der Kirchenordnung einen Stellvertreter hat, ist ein Ersatzmann auf den gleichen Zeitraum zu wählen. Der Ersatzmann ist einzuberufen, wenn das Mitglied aufgehört hat Mitglied der Synode zu sein, oder wenn bei andauernder Verhinderung desselben, von welcher der Versammlung schriftliche Anzeige zu machen ist, die General-Synode die Einberufung des Ersatzmannes beschliesst. Verf. §. 110.

§. 590.

Wirkungskreis der General-Synode.

Zum Wirkungskreise der General-Synoden gehören:

1. Die kirchliche Gesetzgebung auf Grund der Vorschläge des Oberkirchenrathes, der übrigen Kirchenregimentlichen Organe oder einzelner Mitglieder der Synode; 2. die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre (als Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Konfirmandenbüchern) und des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage; 3. Anträge über Angelegenheiten, welche die öffentliche Rechtsstellung der evangelischen Glaubensgenossen im Staate und ihr Verhältniss zu andern Konfessionen betreffen; 4. Beschwerden wegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Rechte der evangelischen Kirche in denjenigen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung giltig ist; 5. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes; 6. die Wahl des Synodal-Ausschusses und der Kommission. zur Revision der Rechnungen. Verf. §. 117.

§. 591.

Einberufung der General-Synode.

Die General-Synode des einen oder des andern Bekenntnisses soll regelmässig in jedem sechsten Jahre, und zwar in der Regel nach Wien, sie kann überdiess ausser dieser Zeit bei wichtigen und dringenden Anlässen einberufen werden. Die Einberufung geschieht durch das zuständige Ministerium im Wege des Oberkirchenraths und der Superintendenzen, die Eröffnung durch ein Mitglied des Oberkirchenrathes. — Auf Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der General-Synoden den Antrag an das zuständige Ministerium zu stellen, steht dem Oberkirchenrathe nach Einvernehmen der Synodal-Ausschüsse und der betreffenden Superintendenzen zu. Verf. §. 109.

§. 592.

Der Vorsitz in der General-Synode.

Die General-Synode jedes Bekenntnisses wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und ihre Schriftführer, und hat das Ergebniss der Wahlen im Wege des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium zur Kenntnissnahme mitzutheilen. — Bis diese

Wahlen erfolgt sind, führt ein Alterspräsident den Vorsitz, und das jüngste geistliche Mitglied ist Schriftführer. Verf. §. 115.

§. 593.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Zu den Sitzungen der General-Synoden haben solche Personen als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden ausgefertigte Eintrittskarten empfangen. Verf. §. 113.

Bei den Sitzungen der General-Synoden hat kein landesfürstlicher Kommissär gegenwärtig zu sein. Verf. §. 114.

§. 594.

Gelöbniss der Synodalen.

Die Mitglieder der General-Synoden haben die feierliche Verpflichtung abzugeben: Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äussere Wohlfahrt der evangelischen Kirche (augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisses) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. Verfassung §. 116.

§. 595.

Gesonderte oder gemeinsame Verhandlungen.

Jede der beiden General-Synoden versammelt sich abgesondert. Zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten können die beiden Synoden gemischte Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen oder zu vereinigten Sitzungen zusammentreten, wobei jedoch der konfessionelle Charakter zu wahren ist. Verf. §. 111.

§. 596.

Beschränkung der Synodal-Thätigkeit.

Die General-Synoden sind eben so wenig berechtigt, das Bekenntniss der Kirche zu ändern, als die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu beschränken. Verf. §. 119.

§. 597.

Beziehung des Oberkirchenrathes zur General-Synode.

1. Der Oberkirchenrath hat den General-Synoden die von ihnen nachgesuchten Auskünfte zu ertheilen. Er hat insbesondere ein Mitglied seines Kollegiums abzuordnen, welches sämmtlichen Synodal-Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zur blossen thatsächlichen Aufklärung aber das Wort ergreifen kann. Verf. §. 112.

2. Die Beschlüsse der General-Synoden, welche Fragen der Kirchenlehren (die Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Konfir-

mandenbüchern), des Ritus, der Liturgie und Bestimmung der Festtage betreffen, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrathes, welche durch Vorlegung der betreffenden Protokolle einzuholen ist. Der Oberkirchenrath kann diese Zustimmung nur in dem Falle versagen, wenn die Beschlüsse nach seiner Ueberzeugung nach den Glaubensgrundsätzen der betreffenden Konfession im Widerspruche stehen, und hat die Gründe der Verweigerung darzulegen. In diesem Falle ist die nächste ordentliche, keinesfalls über die gesetzliche Zeit hinaus zu verschiebende General-Synode berechtigt, den Gegenstand von neuem in Verhandlung zu nehmen, und wenn dieselbe neuerdings und zwar mit der Majorität von zwei Dritteln der ordnungsmässigen Mitglieder sich für dieselben Beschlüsse entscheidet, so ist der Oberkirchenrath zu ihrer Ausführung verpflichtet. Verf. §. 120.

§. 598.

Beschlussfähigkeit der General-Synode.

1. Zur Beschlussfähigkeit der General-Synode ist erforderlich, dass zwei Drittel ihrer ordnungsmässigen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist unter dieser Voraussetzung die Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; über die §. 117 Nr. 2 der Verfassung (siehe §. 590 Nr. 2 dieser Sammlung) bezeichneten Fragen und über Aenderung der Kirchenordnung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Verfassung §. 118.

2. Ueber die a. h. Sanktion der Beschlüsse siehe §. 121 der Verfassung. vergl. §. 485 Nr. 6 dieser Sammlung.

§. 599.

Die Kosten der General-Synode.

Die nicht am Orte der Versammlung wohnhaften Mitglieder der General-Synode erhalten aus den allgemeinen Kirchenfonds Entschädigung ihrer Reisekosten und Taggelder, die an diesem Orte wohnhaften, Taggelder in der Hälfte des Betrages. Verf. §. 122.

§. 600.

Wahl der Synodal-Ausschüsse.

Jede der beiden General-Synoden wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität der Anwesenden vier Mitglieder, zwei des geistlichen und zwei des weltlichen Standes, welche als Synodal-Ausschüsse bis zum Zusammentreten der nächsten General-Synode zu fungiren haben. Verf. §. 123.

§. 601.

Aufgabe der Synodal-Ausschüsse.

Aufgabe der Synodal-Ausschüsse ist:

1. Im Namen der Synoden die ihnen von denselben ausdrücklich gegebenen Aufträge auszuführen;

2. Einen Beirath für den Oberkirchenrath in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen der Synoden zu bilden. Der Oberkirchenrath kann das Gutachten der Synodal-Ausschüsse in jedem ihm wichtig scheinenden Falle einholen; er ist verpflichtet es einzuholen in folgenden Fällen: bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Superintendenten und Superintendential-Ausschüsse, bei unentschiedenen Wahlen von Superintendenten, bei dem Antrage auf ausserordentliche Einberufung einer General-Synode und bei den Erlässen provisorischer Anordnungen aus dem Bereiche der synodalen Gesetzgebung. Verf. §. 124.

§. 602.

Rechnungs-Revisions Kommission.

Jede der beiden General-Synoden wählt auf die Zeit bis zur nächsten Versammlung drei Mitglieder aus der betreffenden Wiener evangelischen Gemeinde zur Revision der Rechnungen des Oberkirchenrathes über die seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen und Fonde. Der Oberkirchenrath hat zur Prüfung der betreffenden Jahresrechnungen jedesmal wenigstens zwei Mitglieder jeder Konfession beizuziehen, und die schriftlich abgegebenen Erklärungen der Kommission der folgenden General-Synode vorzulegen. Verf. §. 125.

§. 603.

Geschäftsordnung für die General-Synode.

1. Die Mitglieder der General-Synode melden sich zur bestimmten Zeit an dem durch das Einberufungsschreiben bestimmten Orte.

2. Nach Eröffnung der General-Synode nimmt der Alterspräsident den Vorsitz ein; das jüngste geistliche Mitglied führt das Protokoll. — Der Alterspräsident leitet sofort die Wahl der Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben und der Schriftführer ein.

3. Nach deren Vollzug wird unter dem Vorsitz des gewählten Vorsitzenden ein Ausschuss ernannt, welcher die Legitimations-Urkunden der gewählten Mitglieder auf Grund der Wahlprotokolle zu prüfen hat. Die ständigen Mitglieder weisen sich durch Legitimationskarten aus, welche der Oberkirchenrath ausstellt. — Im Falle sich ergebender Zweifel an der Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen entscheidet die General-Synode endgültig.

4. So lange eine Legitimation oder eine Wahl nicht für ungültig erklärt wird, hat das Mitglied Sitz und Stimme.

5. Der Ersatzmann wird einberufen, wenn ein Mitglied aufgehört hat, Mitglied der Synode zu sein, oder wenn bei fortdauernder Verhinderung desselben, von welcher der Versammlung Anzeige zu machen ist, die General-Synode die Einberufung des Ersatzmannes be-

schliesst. — Bei bloss zeitweiliger Verhinderung ist ein Urlaub, und zwar schriftlich nachzusuchen. Einen Urlaub bis auf vier Tage ertheilt der Vorsitzende. Ueber Gewährung eines längeren Urlaubes entscheidet die Versammlung. Ein Urlaub darf nicht anticipirt und nicht überschritten werden.

6. Die Mitglieder der General-Synode haben die feierliche Verpflichtung abzugeben: „ich gelobe u. s. w.“ (siehe §. 594 d. Samml.)

7. Die beiden General-Synoden können zu vereinigten Sitzungen zusammentreten. — Sie stimmen jedoch auch in diesen Sitzungen gesondert. Ein Beschluss für die Synode des einen oder des anderen Bekenntnisses ist nur dann bindend, wenn ihm die gesetzmässige Mehrzahl der Mitglieder eben dieses Bekenntnisses zustimmt.

8. Zur Vorberathung und Berichterstattung über die Verhandlungsgegenstände werden ständige Ausschüsse mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf den geistlichen oder weltlichen Stand gewählt. — Für einzelne wichtigere Anträge können besondere Ausschüsse nach Beschluss der Versammlung eingesetzt werden. — Für gemeinschaftliche Ausschüsse wählt jede Synode die gleiche Anzahl Mitglieder. In solchen Ausschüssen wird mit absoluter Mehrheit abgestimmt. — Dasselbe hat zu gelten, wenn die beiden Synoden durch Ausschüsse mit einander in Berathung treten.

9. Der Oberkirchenrath hat den General-Synoden die von ihnen nachgesuchten Auskünfte zu ertheilen u. s. w. (siehe §. 597 Nr. 1 dieser Sammlung.)

10. Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Sitzung, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniss der Abstimmung aus. — Die Schriftführer führen abwechselnd die Protokolle, welche nach den Hauptrichtungen, in denen die Thätigkeit der Synoden laut §. 117 der Verfassung (§ 590 dieser Sammlung) sich äussert, zu sondern sind.

11. Jedes Protokoll hat zu enthalten: a) die Namen und die Zahl der anwesenden Mitglieder; b) den Gegenstand der Verhandlung; c) alle Anträge nebst deren Begründung; d) die Fragen, über welche abgestimmt wurde; e) das Ergebniss der Abstimmung und zwar bei Abstimmung durch Namensaufruf unter Anführung der Namen, bei jeder anderen Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider. — Protestationen und Sondermeinungen dürfen nur in dem Falle dem Protokolle beigelegt werden, wenn in der Sitzung selbst die Absicht, sie beizulegen, ausgesprochen und ihr Inhalt genau angegeben ist; übrigens ist denselben keine weitere Folge zu geben. — Den Protokollen sind mit steter Beziehung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Vorlagen, schriftlichen Anträge und Ausschussberichte, im Falle einer Beschwerde gegen den Oberkirchenrath die Beschwerdeschrift nebst deren etwaigen Beilagen, entweder in Urschrift oder in vollständiger beglaubigter Abschrift, beizulegen. — Sowohl die Protokolle und etwaigen Beilagenhefte als auch alle anderen Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer durch eigenhändige Namensunterschrift beglaubigt.

12. Zu den Sitzungen der Generalsynoden haben solche Personen

als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden ausgefertigte Eintrittskarten empfangen. Siehe §. 593 Nr. 1. dieser Sammlung — Die Oeffentlichkeit der Versammlungen ist ausgeschlossen, wenn solches über Antrag von sechs Mitgliedern nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen wird. — Die Zuhörer haben sich jeder Aeusserung zu enthalten.

13. Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittheile der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend sind. Siehe §. 598 dieser Sammlung.

14. Die Sitzung beginnt mit Verlesung des Protokolles der vorigen Sitzung. Jedes Mitglied hat das Recht, Berichtigungen zu verlangen. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll unterzeichnet.

15. Nach Genehmigung des Protokolls werden alle seit der letzten Sitzung eingegangenen Geschäftsstücke mitgetheilt. Petitionen können nur durch ein Mitglied der Versammlung eingereicht werden.

16. Sodann werden die etwaigen selbstständigen Anträge und zwar nach der Ordnung ihrer Anmeldung bekannt gegeben. — Solche Anträge müssen vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingebracht und, um zur Verhandlung gelangen zu können, von mindestens sechs Mitgliedern unterzeichnet und gehörig begründet sein. — Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden anerkannt, so gelangt er sofort zur Berathung; alle andern selbstständigen Anträge, insbesondere jene, welche sich auf die §. 117 Nr. 1—5 der Verf. (siehe §. 590. Nr. 1—5 dieser Sammlung) bezeichneten Gegenstände beziehen, müssen an den betreffenden ständigen oder einen besonderen Ausschuss zur Berichterstattung verwiesen werden. — Jeder in der Generalsynode eingebrachte Antrag auf Beschwerde gegen den Oberkirchenrath, welcher nicht von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, ist als abgelehnt zu betrachten und darf während derselben Synode nicht erneuert werden. — Verbesserungs- oder Zusatzanträge (Amendements), d. i. Anträge, welche sich aus der Verhandlung selbst ergeben, können zu jeder Zeit vor dem Schluss der Verhandlung gestellt und wenn sie ausser dem Antragsteller von fünf Mitgliedern unterstützt sind, sogleich berathen werden.

17. Nach Mittheilung der Anträge wird zur Tagesordnung geschritten, welche stets in der vorausgehenden Sitzung von dem Vorsitzenden anzukündigen ist.

18. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, durch Fragen an den Vorsitzenden oder an einen Ausschuss einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, schriftlich oder mündlich zur Sprache zu bringen. — In keinem Falle aber darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer den Gegenstand nicht betreffenden Anfrage unterbrochen werden. — Anfragen sind in derselben oder in einer der nächsten Sitzungen vor Beginn der Tagesordnung zu beantworten.

19. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. — Geschieht die Anmeldung vor der Sitzung, so hat der Anmeldende bekannt zu geben, ob er für oder wider den Antrag sprechen will.

20. In der Regel darf Niemand über denselben Gegenstand mehr

als zweimal das Wort ergreifen. — Ausser der Reihe und öfter als zweimal kann nur solchen das Wort gegeben werden, welche auf Schluss der Verhandlung antragen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine persönliche Berichtigung anbringen wollen.

21. Die Verhandlung über einen Gegenstand kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden. Wenn ein Mitglied den Schluss verlangt, so lässt der Vorsitzende darüber abstimmen. — Ist der Schluss angenommen, so kann ausser je einem der für und wider den Antrag angemeldeten Redner, in vereinigten Sitzungen ausser je einem aus beiden Synoden, nur noch der allfällige Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort ergreifen. — Anträge, welche nicht vor Schluss der Verhandlung zurückgezogen werden, müssen zur Abstimmung gelangen.

22. Der Sprecher richtet seine Rede an die Versammlung, nicht an ein einzelnes Mitglied derselben.

23. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung und wacht darüber, dass Niemand im Vortrag unterbrochen werde. — Wenn der Redner vom Gegenstande der Verhandlung abweicht, so kann er von dem Vorsitzenden „zur Sache“ und wenn er die Würde der Synode verletzt, „zur Ordnung“ verwiesen werden. — Im äussersten Falle darf ihm das Wort entzogen werden. — Allfällige Zweifel in Handhabung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

24. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten, ohne sich an derselben zu betheiligen. — Bei Berathung von Anträgen, welche von ihm selbst gestellt sind, oder wenn er an der Verhandlung Theil nehmen will, tritt er den Vorsitz seinem Stellvertreter ab.

25. Nach Schluss der Berathung, welchen der Vorsitzende der Versammlung anzukündigen hat, bringt derselbe die gestellten Anträge in sachgemässer Folge zur Abstimmung. — Ueber die Art der Fragestellung kann das Wort begehrt und ertheilt werden. — Zweifel über die Art der Fragestellung werden durch Abstimmung gelöst. — Vor allen übrigen kommen die Anträge auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung, dann auf Vertagung der Verhandlung, hierauf Abänderungs- oder Zusatzanträge (Amandements) und von diesen wieder die vom Hauptantrage am meisten abweichenden vor den minder abweichenden zur Abstimmung. — Bei jedem von einem Ausschusse berathenen Gegenstande ist der von dem Ausschusse gestellte Antrag als Hauptantrag zu betrachten. — Bloss ablehnende Anträge gelangen nicht zur Abstimmung.

26. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. — Bei zweifelhaftem Ergebniss wird die Gegenprobe gemacht. – Ist auch diese dem Vorsitzenden zweifelhaft, so wird zur namentlichen Abstimmung und zwar in alphabetischer Reihenfolge geschritten. — Ausserdem findet eine solche namentliche Abstimmung statt, wenn dieselbe auf Antrag eines Mitgliedes von einem Drittheile der Anwesenden beschlossen wird. — Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können. — Der Vorsitzende verkündigt sofort nach erfolgter Abstimmung den gefassten Beschluss. — Der Vorsitzende stimmt mit; er

gibt überdiess bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag, ausgenommen bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Oberkirchenrath, wo bei Stimmengleichheit die Beschwerde auf sich zu ruhen hat. — Geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen, bei Fragen, welche das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen und bei Beschwerden gegen den Oberkirchenrath. — Glaubt ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten zu sollen, so hat es den Grund davon zu Protokoll zu geben. — Bei entstehendem Zweifel, ob die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder gegenwärtig sei, hat über Antrag eines Mitgliedes die Zählung stattzufinden.

27. Die Ausschüsse, welchen ein Gegenstand zur Vorberathung überwiesen wurde, wählen einen Obmann und einen Schriftführer. — Schlägt ein Gegenstand in den Bereich mehrerer Ausschüsse ein, so können vereinigte Sitzungen stattfinden.

28. Den Sitzungen eines Ausschusses sind alle, diesem Ausschusse nicht angehörigen Mitglieder der Synode als Zuhörer beizuwohnen berechtigt.

29. Abänderungen dieser Geschäftsordnung können, insoweit es sich nicht um Bestimmungen handelt, welcher der Kirchenverfassuug entnommen sind, von der Generalsynode durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Verf. Anhang I.

Nachtrag.

§. 604.

Aenderungen in der Kirchen-Verfassung.

Aenderungen in dieser Kirchen-Verfassung können nur auf dem in derselben vorgezeichneten Wege der synodalen Gesetzgebung und darauf erfolgter allerhöchster Sanktion vorgenommen werden. Verfassung §. 137.

§. 605.

Aufnahme in die theologische Fakultät.

Ob und in welchem Maasse ausser den allgemein giltigen Forderungen an die in die evangelisch-theologische Fakultät aufzunehmenden Studirenden noch spezielle Ansprüche sollen gestellt werden (z. B. in Betreff der Kenntniss der hebräischen Sprache), unterliegt der Bestimmung des Oberkirchenrathes. Verf. §. 131, Nr. 1.

§. 606.

Prüfung der Kandidaten der Theologie.

Die allgemeinen Grundsätze für die wissenschaftliche und die Amts-Prüfung, durch welche Kandidaten der Theologie die Wählbar-

keit zum Pfarramte erwerben, bedürfen der Billigung der General-Synode. Das Statut für die Prüfungen nach eingeholtem Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät festzustellen, und dessen Ausführung zu überwachen, ist Sache des Oberkirchenrathes. Bis zur Herstellung desselben bleiben die bisher gültigen Bestimmungen in Kraft. Verf. §. 131 Nr. 2.

§. 607.

Das Unterstützungs-Pauschale.

1. Zusicherung einer Staatsunterstützung siehe Protestanten-Patent §. 20, vergleiche §. 369 dieser Sammlung.

2. Diese Beiträge aus dem Staatsschatze (Unterstützungs-Pauschale) werden durch das zuständige Ministerium verwendet: zur Verabfolgung der jährlichen Besoldungen und der erforderlichen Kanzlei-Pauschalien an die Superintendenten und der jährlichen Funktions-Zulagen an die Senioren und Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen. — Die Gesuche um Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen sind auf dem gesetzlichen Wege an den Oberkirchenrath zu leiten und durch diesen dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Verf. §. 134.

3. Die bei den Besoldungen und Funktions-Zulagen für die Superintendenten und die Senioren sich ergebenden Intercalarien sind zum allgemeinen Besten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens zu verwenden. — Ein Drittheil des etwaigen Intercalar-Betrages hat in den allgemeinen Kirchenfonds einzufliessen; der Rest ist dazu zu verwenden, um vorzügliche Kandidaten des Kirchen- und Schuldienstes zu unterstützen, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminarien besuchen. Verf. §. 135.

4. Dem Oberkirchenrathe wird sowohl das Präliminare des Unterstützungs-Pauschales als die Jahresschlussrechnung über die Gebarung mit demselben behufs allfälliger Bemerkungen zur Einsicht mitgetheilt. Verf. §. 136.

§. 608.

Evangelische Taufen in k. k. Gebäranstalten.

Das hohe Staatsministerium hat über Einschreiten des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. C. und H. C. vom 30. August 1862, Z. 710 A. C./577 H. C. in Hinsicht der Taufe der in den k. k. Gebäranstalten geborenen Kinder evangelischer Mütter und deren Erziehung mit dem Erlasse vom 24. Aug. 1864, Z. 8060 C. U. 1863 anher eröffnet: dass die Verwaltungen der öffentlichen Gebäranstalten in Wien und Linz unter Einem die Weisung erhalten, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die in den erwähnten Anstalten gebornen oder ungetauft in das Findelhaus gebrachten Kinder, die nach Massgabe der bestehenden Vorschriften einer nicht katholischen christlichen Konfession zugeführt werden können, in dem Falle, wenn solche

Kinder nicht auf öffentliche Kosten erzogen werden, über Verlangen der Interessenten, die Taufe durch einen Seelsorger der betreffenden Konfession empfangen, und deren Geburt und Taufe in das von diesem Seelsorger geführte Geburtsbuch eingetragen werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, dass die Berechtigung eines solchen Verlangens verlässlich nachzuweisen sei, und hieraus der Anstalt keine Auslagen erwachsen dürfen. — Dem Antrage, dass auch solche uneheliche Kinder, welche auf öffentliche Kosten erzogen werden, über Verlangen der evangelischen Mutter der Taufe durch einen Seelsorger ihrer Konfession zugeführt werden sollen, konnte, da es sich um eine Verfügung im administrativen Wege handelt, nicht entsprochen werden, da ein Gesetz, nämlich die noch in Gültigkeit bestehende a. h. Entschliessung vom 21. März 1821 (siehe §. 227, 228 dieser Sammlung) eine dem obgedachten Antrage entgegengesetzte Anordnung erlässt, und dieses Gesetz nicht im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden darf. Die Ansicht, dass die a. h. Entschliessung vom 21. März 1821 durch das k. Patent vom 8. April 1861, und namentlich den §. 17 desselben, wesentlich alterirt worden sei, vermag man nur dahin beizustimmen, das evangelischen Glaubensgenossen der unbeschränkte Genuss der Gebär- und der Findelanstalt eingeräumt wird, was in der That der Fall ist, da Mütter unentgeltlich aufgenommen, Kinder unentgeltlich versorgt werden. Erlass des evang. Oberkirchenraths vom 9. Sept. 1864, Z. 1105/854.

§. 609.

Kirchliche Festtage.

Die vereinigten General-Synoden A. C. und H. C. haben in ihrer 8. und 28. Sitzung über mehrfache Anträge auf Einführung kirchlicher Festtage in der evangelischen Kirche einhellig den Beschluss gefasst, dass:

1. Der Geburtstag Seiner k. k. apost. Majestät des Kaisers an dem diesem Tage vorangehenden Sonntage in entsprechender Weise gefeiert werde; jedoch ohne dass hiedurch die löbliche Sitte, diesen Tag an einem Wochentage, falls er auf einen solchen fällt, kirchlich zu begehen, im mindesten beirrt werde; dass

2. der Verleihung der Reichsverfassung am 26. Februar, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, im entgegengesetzten Falle, am darauffolgenden Sonntage gottesdienstlich gedacht werde; dass endlich

3. des Reichsrathes, des Landtages und der General-Synode, sowohl am Sonntage vor der Eröffnung dieser Versammlungen, als auch an jedem Sonntage während der Dauer der Verhandlungen derselben, beim öffentlichen Gottesdienste in entsprechender Weise gedacht werde.

Der hohe Oberkirchenrath hat diesen Beschlüssen seine Genehmigung ertheilt. Erlass des Oberkirchenraths vom 22. September 1864, Z. 1064/817.

Citate

aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

§. des a. B. G. B. §.	§. dieser Samml. §.	§. des B. G. B. §.	§. dieser Samml. §.
4	48	84	81
24	188	85	82
34	49	86	85 Nr. 1
37	48	87	85 Nr. 2
44	26 Nr. 1	88	120
45	26 Nr. 2	89	122 Nr. 1
46	26 Nr. 3	90	122 Nr. 2
47	28	91	122 Nr. 3
48	53 Nr. 1	92	122 Nr. 4
49	54 Nr. 1	93	157
50	54 Nr. 2	94	172
51	54 Nr. 3	95	173
52	54 Nr. 4	96 Nr. 1	174
53	55	96 Nr. 2	175 Nr. 1
54	40	97	176 Nr. 1
55	56 Nr. 1	98	178
56	56 Nr. 2	99	179
57	57 Nr. 1	100	183 Nr. 1
58	57 Nr. 2	101	183 Nr. 2
59	57 Nr. 3	102	180
60	58 Nr. 1	103	157
61	59	104	158
62	60	105	159
63	23	106	162
64	61	107	160
65	62	108	164
66	63	109	161
67	64	110	171
68	65	111	187
69	66 Nr. 1	112	189 Nr. 1
70	66 Nr. 2	113	189 Nr. 2
71	67	114	189 Nr. 3
72	70	115	191 Nr. 1
73	74	116	19
74	79	117	193
75	99	118	196
76	103	119	198
77	104	120	98 Nr. 1
78	95	121	98 Nr. 2
79	117	122	200
80	118	136	24
81	101 Nr. 1	138	149
82	101 Nr. 2	139	142 Nr. 1
83	80	140	207

§. des a. B. G. B. §.	§. dieser Samml. §.
141	142 Nr. 2
142	167
143	142 Nr. 3
144	143 Nr. 1
145	143 Nr. 2
147	143 Nr. 3
148	143 Nr. 4
149	146 Nr. 1
150	146 Nr. 2
151	146 Nr. 2
152	145
154	143 Nr. 5
155	151 Nr. 1
156	151 Nr. 2
157	151 Nr. 3
158	150 Nr. 1
159	150 Nr. 2
160	153 Nr. 1
161	153 Nr. 2
162	183 Nr. 3
163	151 Nr. 4
164	151 Nr. 5
165	152 Nr. 1
166	152 Nr. 2
167	152 Nr. 3
168	152 Nr. 4
169	152 Nr. 5
170	152 Nr. 6
171	152 Nr. 7
172	147 Nr. 1
173	147 Nr. 2
174	147 Nr. 3
175	124
176	147 Nr. 5
177	147 Nr. 6
178	148 Nr. 1
179	154 Nr. 1
180	154 Nr. 3
181	154 Nr. 5
182	155 Nr. 1
183	155 Nr. 2
184	155 Nr. 3
185	155 Nr. 4
186	155 Nr. 5
273	53 Nr. 2
757	128 Nr. 1
758	128 Nr. 2
759 Nr. 2	128 Nr. 3
759 Nr. 1	165 Nr. 1
796	165 Nr. 2
1217	131
1218	132 Nr. 1
1219	132 Nr. 2
1220	132 Nr. 3
1221	132 Nr. 4
1222	132 Nr. 5
1223	132 Nr. 6
1224	132 Nr. 7
1225	132 Nr. 8
1226	132 Nr. 9
1227	132 Nr. 10
1228	132 Nr. 11
1229	132 Nr. 12
1230	133 Nr. 1
1231	133 Nr. 2
1232	134
1233	135 Nr. 1
1234	135 Nr. 2
1235	135 Nr. 3
1236	135 Nr. 4
1237	130
1238	136 Nr. 1
1239	136 Nr. 2
1240	136 Nr. 3
1241	124
1242	129 Nr. 1
1243	129 Nr. 2
1244	129 Nr. 3
1245	132 Nr. 13
1246	137 Nr. 1
1247	137 Nr. 2
1248	138
1249	139 Nr. 1
1250	139 Nr. 2
1251	139 Nr. 3
1252	139 Nr. 4
1253	139 Nr. 5
1254	139 Nr. 6
1255	140 Nr. 1
1256	140 Nr. 2
1257	140 Nr. 3
1258	140 Nr. 4
1259	141
1260	132
1263	163 Nr. 1
1264	163 Nr. 2
1265	180 Nr. 2
1166	195

Citate aus dem allgemeinen Strafgesetze.

§. des Strafges. §.	§. dieser Samml. §.
122	371 Nr. 1
123	371 Nr. 2
124	371 Nr. 3
206	121 Nr. 1
207	121 Nr. 2
208	121 Nr. 3

§. des Strafges. §.	§. dieser Samml. §.	§. des Strafges. §.	§. dieser Samml. §.
241	387 Nr. 2	419	127
303	372	420	306
304	373	502	185 Nr. 1
306	475	503	185 Nr. 2
413	127	507	89
411	148 Nr. 2	507	89 Nr. 2
415	148 Nr. 2	508	148 Nr. 4
416	148 Nr. 3		

Citate aus der politischen Schulverfassung.

§. der pol. Schulverf. §.	§. dieser Samml. §.	§. der polit. Schulverf. §.	§. dieser Samml. §.
17	253 Nr. 1	243	306
18	257 Nr. 1	273	284 Nr. 1
19	257 Nr. 1	274	284 Nr. 2
21	257 Nr. 2	281	284 Nr. 3
22	257 Nr. 2	282	284 Nr. 3
28	253 Nr. 2	283	284 Nr. 3
29	253 Nr. 2	297	285
30	257 Nr. 3	301	298
48	253 Nr. 3	303	299 Nr. 2
49	253 Nr. 3	204	299 Nr. 3
51	257 Nr. 3	306	299 Nr. 1
62	273	311	305
63	274	328	289 Nr. 2
64	294 Nr. 1	333	289 Nr. 2
65	294 Nr. 2	356	324 Nr. 3
66	295	365	321 Nr. 1
67	296 Nr. 1	381	324 Nr. 2
68	296 Nr. 2	384	238
69	296 Nr. 3	389	322
73	297	390	322
79	313 Nr. 1	391	323 Nr. 1
80	312 Nr. 1	392	323 Nr. 2
81	312 Nr. 2	393	323 Nr. 3
82	312 Nr. 3	396	321 Nr. 3
89	309	404	328 Nr. 1
89	307 Nr. 1	405	328 Nr. 2
90	307 Nr. 2	406	328 Nr. 3
94	307 Nr. 3	407	328 Nr. 4
106	310 Nr. 1	408	328 Nr. 5
107	310 Nr. 2	448	332
165	283	448	333
176	316 Nr. 1	449	242 Nr. 1
177	301	450	242 Nr. 2
180	316 Nr. 3	452	243
181	316 Nr. 3	453	242 Nr. 3
182	316 Nr. 3	459	244

Kais. Patent vom 8. April 1861.

§. des Patents §.	§. dieser Samml. §.
Einleitung	354
1	362 Nr. 1
2 Nr. 1	362 Nr. 2
2 Nr. 2	363 Nr. 1
2 Nr. 3	543 Nr. 1
2 Nr. 4	368
3	364 Nr. 1
4	364 Nr. 2
5	362 Nr. 3
6	362 Nr. 3
7	485
8 Nr. 1	486
8 Nr. 2	485 Nr. 3
9	485 Nr. 5
10	366
11 Nr. 1	234 Nr. 4
11 Nr. 2	230 Nr. 1
11 Nr. 3	266
12	232
13 Nr. 1, 2	237
13 Nr. 3	238
14 Nr. 1	362
14 Nr. 2, 3	156
15	396
16 Nr. 1	482
16 Nr. 2	331
17	363 Nr. 2
18	365 Nr. 1
19 Nr. 1	365 Nr. 2
19 Nr. 2	365 Nr. 3
19 Nr. 3	365 Nr. 4
20	369
21	370
22	248
23	249
24	363 Nr. 3
25 Nr. 1	483
25 Nr. 2	394

Definitive Verfassung der evangelischen Kirche.

Staatsministerium 23. Jänner 1866. R. G. B. Nr. 15.

§. der Verf. §.	§. dieser Samml. §.	§. der Verf. §.	§. dieser Samml. §.
1	529	31	518 Nr. 7
2	530	32	521 Nr. 2
3	531	33	518 Nr. 8
4	532	34	523
5	583	35	524
6	156	36	525
7 Nr. 1	534	37	526
7 Nr. 2	535 Nr. 1	38	527
8	535 Nr. 2	39	528
9	535 Nr. 3	40	551
10	535 Nr. 4	41	552
11 Nr. 1	536	42	553
11 Nr. 2	538	42 Nr. 3	325 Nr. 3
12 Nr. 1	539	43	559
12 Nr. 2	540 Nr. 1	44	554
12 Nr. 3	540 Nr. 2	45	560 Nr. 1
12 Nr. 4	540 Nr. 3	46 Nr. 1	560 Nr. 2
13	236	46	518 Nr. 2
14	541	47	560 Nr. 3
15	542	48	560 Nr. 4
16	543 Nr. 2	49	560 Nr. 5
17	544	50	560 Nr. 6
18	264	51	558
18	545	52	548
19	546	53	549
19 Nr. 3	264 Nv. 3	54	550
20	547	54 Nr. 2	265
21	515	55	561 Nr. 1
22	516	56	561 Nr. 2
23 Nr. 1, 2, 3	517 Nr. 1, 2 3	57	561 Nr. 3
23 Nr. 2	325 Nr. 2	58	561 Nr. 4
23 Nr. 4	518 Nr. 1	59	555
23 Nr. 5	519	60	556
24	520	61	557
25	518 Nr. 3	62	562
26	521 Nr. 1	63	563
27	517 Nr. 4	64 Nr. 1	564
28	518 Nr. 4	64 Nr. 2	565
29 Nr. 1	518 Nr. 5	65	566
29 Nr. 2	518 Nr. 6	66	506 Nr. 1
29 Nr. 3, 4, 5	522	67	506 Nr. 2
30	517 Nr 5.	67 Nr. 1	507 Nr. 1

§. der Verf. §.	§. dieser Sammlung. §.	§. der Verf. §.	§. dieser Samml. §.
67 Nr. 2	325 Nr. 4	99	488
67 Nr. 3	507 Nr. 2	100	489
67 Nr. 4	507 Nr. 3	101	490
67 Nr. 5	508	102 Nr. 1, 2, 3	491
68	509	102 Nr. 4	492
69	510	102 Nr. 5	493 Nr. 1
70	511	102 Nr. 6	494
71	512	102 Nr. 7, 8, 9	495
72	513	102 Nr. 10	490 Nr. 2
73	514	103	493 Nr. 2
74	573	104	493 Nr. 3
74 Nr. 3, 4	264 Nr. 3	105	493 Nr. 4
75	574	106	485 Nr. 4
76	575	107	496
77 Nr. 1	576	108	497
77 Nr. 2	577	109	591
78	578	110	589
79	579	111	595
80	580	112	597 Nr. 1
81 Nr. 1	567	113	593 Nr. 1
81 Nr. 2	569 Nr. 1	114	593 Nr. 2
82 Nr. 1	569 Nr. 2	115	592
82 Nr. 2	570	116	594
83	571	117	590
84	498 Nr. 1	118	598
85	498 Nr. 2	119	596
85 Nr. 1	499 Nr. 1	120	597
85 Nr. 2	325 Nr. 5	121	485 Nr. 6
85 Nr. 3	499 Nr. 2	122	599
85 Nr. 4	327 Nr. 2	123	600
85 Nr. 5	500	124	601
86	498 Nr. 3	125	602
87	502	126 Nr. 1	234
88	501	126 Nr. 2	230
89 Nr. 1	485 Nr. 2	127	235
89 Nr. 2	503 Nr. 2	128	286
90	504	129 Nr. 1	325
91	505	129 Nr. 2	268
92 a.	581	130	261
92 b.	582	131 Nr. 1	605
92 Nr. 4, 5, 6	264 Nr. 4	131 Nr. 2	606
93	583	132 Nr. 1	266
94	584	132 Nr. 2	270 Nr. 4
95 Nr. 1	585	133	369
95 Nr. 2	586	134	607 Nr. 1
95 Nr. 3	587	135	607 Nr. 2
96	588	136	607 Nr. 3
97	568	137	704
98 Nr. 1	572	Anhang I.	603
98 Nr. 2	487	Anhang II.	537

Citate

aus den verschiedenen Gesetzsammlungen.

1780	§. dieser Samml.
Dez. 23. Hofdekret . .	316 Nr. 4

1781.	
Jänner 6. Hofdekret . .	316 Nr. 4
Oktober 13. Toleranz-Patent	71 Nr. 2
	112, 208, 234 Nr. 1
Nov. 1. kais. Patent . .	27
Dez. 21. Toleranz-Patent für Ungarn	214

1782.	
März 28. Hofdekret . . .	203 Nr. 1
März 30. Reg.-Cirk. f. Schl.	208/2
März 31. Reg.-Verordnung	203 Nr. 2
April 5. k. Patent . . .	27
Mai 13. k. Patent . . .	27
Juli 12. k. Patent . . .	27
Aug. 23. Hofdekret . . .	234 Nr. 2
September 13. k. Patent .	34
Dezember 20. k. Patent .	34

1783.	
Jänner 8. Hofdekret . .	470 Nr. 1
Juni 12. Hofdekret . . .	119 Nr. 1
August 13. Hofdekret . .	119 Nr. 2
September 9. Hofdekret .	394
Dezember 31. Hofdekret .	470 Nr. 2

1784.	
Februar 20. k. Patent . .	424 Nr. 2
	3, 434, 437, 439.

1785.	
Jänner 14. Hofkanzleid. . .	68

1786.	
August 28. Verod. f. Böhm.	13 u. 213

1787	§. dieser Samml.
Jänner 5. Hofdekret . . .	404
April 10. Verordnung . .	472
April 30. Hofdekret . .	237 Nr. 1
Septemb. 24. Hofentschl. .	470 Nr. 2
Oktober 16. P. Patent . .	429

1788.	
Juni 2. Hofdekret . . .	426
Juni 12. böhm. Gub. Verord.	426
August 12. Hofdekret . .	470 Nr. 3
Oktober 6. Hofdekret . .	424 Nr. 1

1790.	
Februar 19. Hofkanzleid. .	25

1792.	
Mai 17. Hofkanzleid. . .	68 Nr. 2

1793.	
Nov. 14. Hofkanzleid. . .	176 Nr. 2

1795.	
Oktober 23. Hofentschl. . .	49

1796.	
Februar 5. Hofdekret . .	224
Februar 6. Reg. Genehmig.	102
Juli 4. Hofdekret . . .	225
Juli 15. Hofdekret . . .	176 Nr. 3
Juli 19. Reg-Cirk. . . .	225

1800.	
Juli 29. Hofdekret . . .	37

1801.	
April 27. Hofdekret . .	283 Nr. 1
Juni 24. Hofdekret . . .	432
Juni 25. Hofdekret . . .	218

1801.	§. dieser Samml.
Juli 3. Hofdekret	276 Nr. 4
August 1. Hofverordn. . .	71 Nr. 1
November 24 Hofdekret . .	283 Nr. 1

1802.

Juni 10. Hofdekret. . . .	219
Dezemb. 29. Hofdekret . .	283 Nr. 1

1803.

Novemb. 2. n. ö. Reg.-D. .	420

1804

März 10. Hofdekret . . .	422 Nr. 1

1805.

August 11. a. h. Entschl. .	229

1806.

April 26. n. ö. Reg.-D. .	29
Juni 26. n. ö. Reg.Verordn.	444

1807.

Jänner 16. Hofkanzleidekret	76
Juli 9. Hofkanzleidekret . .	92
Dezemb. 10. Hofkanzleidekret	83

1808.

Jänner 18. Hofdekret . .	276 Nr. 1
Mai 19. Hofkanzleidekret .	73, 88
Juni 27. Reg.-Dekret . .	396 Nr. 2
Juli 13. Hofkanzleidekret .	25
August 13. Hofkanzleidekret	11
Oktober 26. Hofkriegsverord.	42

1810.

April 12. Hofkanzleidekret .	90
Mai 17. böhm. Gub.-Verord.	75
Juli 19. Hofkanzleidekret .	29, 34
August 2. Hofkanzleidekret .	90
August 9. Hofkanzleidekret .	424 Nr. 4
Dezemb. 6. Hofkanzleidekret	25

1811.

April 10. Hofkanzleidekret	71 Nr. 2
April 14. Reg.-Verord. . .	53 Nr. 3
Mai 2. n. ö. Reg.-D. . . .	84
Oktober 24. Hofkanzleidekret	273

1812.

Juni 10. Militär Heiraths-Normale	40, 41

1813.

Jänner 21. Hofkanzleidekret	392
April 29. Hofdekret . . .	392
Juli 17. Hofdekret . . .	54

1813.	§. dieser Samml.
Oktob. 21. Hofkzl.-Verord.	428
Oktober 21. Reg.-Verord.	429, 430
Oktober 26. Hofkriegs-Ver.	40, 41
November 9. Hofkanzleid.	42

1814.

Jänner 13. Hofdekret . .	430
Juli 28. a. h. Entschl. . .	199
August 4. Hofdekret . . .	199
August 6. Hofdekret . .	199
Novemb. 9. a. h. Entschl. .	49 Nr. 3
Dezember 22. Hofdekret .	31
Dezember 22. Hofkzld. . .	49 Nr. 3

1815.

Jänner 12. a. h. Entschl. .	30
Jänner 14. n. ö. Verord. .	49 Nr. 3
Jänner 26. Hofkanzld. . .	30
März 16. n. ö. Verord. .	30
Mai 18. Hofkanzld. . . .	37
Juni 22. Reg.-Dekret . .	37
Juni 23. Stud. Hof C. D. .	236 Nr. 11
Juni 24. Stud. Hof C. D. .	274
Juli 19. Stud. Hof C. D. .	76 Nr. 2
August 11 n. ö. Reg.-Dekret	49 Nr. 4

1816.

Jänner 18. Hofdekret . .	154 Nr. 2
Juli 21. Ver. d. böhm. G. .	473 Nr. 1
September a. h. Entschl. .	5
September 9. Hofkanzld. .	5

1817.

Februar 22. Hofdekret . .	96
Mai 29. Hofkanzld. . . .	114
Juli 4. Stud. Hof C. D. .	244
Juli 11. Hofdekret . . .	184
September 23. Hofdekret .	87
Oktober 23. Hofkanzleid. .	72
Dezember 23. k. Patent .	447

1818.

Februar 16. Hofkammverord.	166
März 14. Hofkanzleid. . .	33
April 18. Gubernial-Verord.	33
April 21. Hofkanzleid. . .	31
August 9. o. ö. Reg. D. .	81

1819.

Jänner 19. a. h. Entschl. .	31
Mai 8. Stud. Hof C. D. .	323 Nr. 4
Mai 29. Reg.-Verord. . .	323 Nr. 4
	324 Nr. 1

1819.	§. dieser Samml.
Juli 22. Hofkanzleid. . .	169; 177
Aug. 25. Reg.-Cirk. . .	169; 177
Septemb. 30. Hofdekret .	13; 209
1820.	
Februar 29. Hofkanzleid. .	477
März 1. Reg.-Cirk. . . .	477
März 1. Hofkriegsreskript .	46
März 6. Studien Hof C. D .	231
April 10. Reg. Verord. . .	231
April 21. Hofkanzleid. . .	154 Nr. 4
April 29. Studien Hof C. D.	326
Mai 10. Hofkanzleid. . .	413 Nr. 1
Mai 12. Hofkanzleid. . .	33
Mai 19. Reg.-Verord. . .	326
Juni 17. tirol. Gub. . . .	33
August 23. Hofkanzleid. .	413 Nr. 2
September 11. Hofk. Präs. Schr.	86
September 12. Reg.-Zirk. .	413 Nr. 2
Dezember 14. Hofkanzld. .	31
1821.	
März 1. Hofkammerd. . .	320 Nr. 3
März 21. a. h. Entschl. .	227, 228
Mai 16. a. h. Entschl. . .	446
Mai 17. Wegmauth direktive	476
Mai 25. Hofkanzleid. . .	446
Juni 4. Reg.-Verord. . .	446
Juni 24. Stud. Hof C. D. .	280
Juli 10. Reg. Verord. . .	280
Juli 21. a. h. Entschl. . .	24
Juli 27. Hofkriegs-Verord. .	46
August 23. Hofkanzleid. .	388
Septemb. 20. Hofkriegs-Resk.	45
Septemb. 14. Stud. Hof C. D.	320 Nr. 2
Septemb. 19. Reg.-Verord.	388
Septemb. 22. Hofdekret .	120 Nr. 2
Oktober 2. Reg.-Verord. .	320 Nr. 3
Oktober 15. Hofkammerd. .	320 Nr. 3
Oktober 31. Reg. Verord. .	320 Nr. 3
1822.	
Jänner 3. Hofkanzleid. . .	90
Jänner 6. Hofkanzleid. . .	24
Jänner 18. Reg.-Verord. .	24
Jänner 19. n. ö. Reg.-Verord.	90
März 21. n. ö. Reg.-D. .	318
Mai 23. Hofkanzleid. . .	41
Juli 19. galiz. Landes-Gub.	34
August 30. n. ö. Reg.-Verord.	78
Oktober 22. n. ö. Reg.-Verord.	34
Novemb. 6. a. h. Entschl. .	100
Novemb. 21. n. ö. Reg.-Verord.	35
1823.	
Jänner 9. Hofkanzleid. . .	227, 228
Februar 6. Reg.-Verord. .	227, 228

1824.	§. dieser Samml.
Jänner 19. Hofkanzleid. . .	41
März 29. Stud. Hof C. D. .	241
November 25. Hofkanzleid. .	29 Nr. 5
Dezember 8. Reg.-Verord. .	29 Nr. 5
1825.	
Mai 5. Hofkanzl.	445
Mai 17. Reg.-Verord. . .	445
Juni 13. Reg.-Verord. . .	434, 436
Juni 15. Reg.-Verord. . .	440
Juni 17. Hofdekret . . .	175 Nr. 2
Juli 2. Hofkanzleid. . . .	425
August 22. Hofdekret . .	402
September 24. Hofkanzleid.	29
Oktober 11. Reg.-Dekret .	29
1826.	
Jänner 9. General-Kommando	44
Jänner 16. a. h. Entschl. .	47
Februar 2. Stud. Hof C. D.	313 Nr. 2
Februar 24. Reg.-Verord. .	313 Nr. 2
Juni 5. Hofkanzleid. . .	427
Juni 18. Hofkanzleid. . .	407
Juni 28. Reg. Verord. . .	427
Juli 8. Reg.-Verord. . . .	407
Juli 27. Hofkanzld. . . .	24
August 23. Verordnung . .	24
August 24. Hofkanzleid. .	390
September 9. a. h. Entschl.	267 Nr. 1
Septemb. 18. Stud. Hof C. D.	267 Nr. 1
September 20. Reg.-Zirk. .	390
Oktober 5. Reg.-Verord. .	267 Nr. 1
Oktober 14. a. h. Entschl.	267 Nr. 1
Oktober 28. a. h. Entschl.	380
Novem. 11. Stud. Hof C. D.	316 Nr. 1. 2
Novemb. 17. Justiz-Dekret .	381
November 18. a. h. Entschl.	190
November 25. Hofkriegs-Zirk.	47
November 28. a. h. Entschl.	423
Dezember 8. Reg.-Verord. .	380
Dezember 22. Hofdekret .	90
Dezember 29. Reg.-Verord. .	430
Dezember 30. Stud. Hof C. D.	267 Nr. 1
1827.	
Jänner 12. Hofkanzleid. .	31
Jänner 25. Reg.-Zirk. . .	91
März 14. Hofkammerd. . .	78 Nr. 2
April 6. Reg.-Verord. . .	78 Nr. 2
April 19. Hofkanzleid. . .	97, 190
Juni 11. Ver. d. böhm. Gub.	473 Nr. 2
Juli 19. Hofkanzleid. . .	24
August 7. Hofkanzleid. . .	403
August 22. Hofkanzleid. .	403
August 23. Hofkammerd. .	402
August 30. a. h. Fntschl. .	448
September 18. Hofkanzleid.	448

1827.	§. dieser Samml.
September 25. Reg.-Verordn.	402
Oktober 8. Reg.-Zirk. . .	448
Oktober 21. Reg.-Verordn. .	78 Nr. 2
Oktober 30. Hokfanzleid. .	50 Nr. 2
November 19. Reg.-Zirk. .	423
Dezember 4. Reg.-Verordn. .	50 Nr. 2

1828.

Jänner 25. n. ö. Reg.-Dekret	37
Februar 13. „ „ .	91
Mai 8. o. ö. Reg.-Dekret .	223
September 18. Hofverordn. .	276 Nr. 3
November 21. Reg.-Verordn.	421
Dezember 26. Reg.-Verordn.	433 Nr. 1

1829.

Juni 15. a. h. Entschl. . .	313 Nr. 3
Juni 20. Stud. Hofkanzleidek.	313 Nr. 3
Juni 24. Reg.-Zirk. . . .	313 Nr. 3
Oktober 20. a. h. Entschl. .	267 Nr. 2
Oktober 23. Stud.-Hofkomm.-D.	267 Nr. 2
November 5. „ „	321 Nr. 2
November 6. Reg.-Verordn.	367 Nr. 2
November 20. a. h. Entschl .	414
November 24. Reg.-Verordn.	321 Nr. 1
November 28. Hofkanzleid. .	414
Dezember 8. „	105, 107
Dezember 12. Reg. Verordn.	433 Nr. 4
Dezember 22, „	105, 107
Dezember 24. Hofkanzleidekr.	210

1830.

Jänner 12. Reg.-Verordn. .	210
Jänner 19. Hofkanzleidekret .	41
Jänner 20. Reg.-Verordn. .	316 Nr. 4
April 24. Stud.-Hofkanzleid.	205
Mai 13. Reg.-Verordn. . .	205
Juli 16. Hofkanzleidekret .	450
Juli 25. a. h. Entschl. . .	166
Juli 29. Reg.-Verordn. . .	450
Oktober 5. Hofkammerdekret	166

1831.

März 12. Hofkanzleidekret .	386 Nr. 2
April 2. „ . .	237 Nr. 2
April 21. Reg.-Verordn. . .	237 Nr. 2
April 21. Böhm. Gub. Erl. .	431
Juni 21. a. h. Entschl. . .	220
Juni 27. Hofkanzleidekr. .	220
Juli 9. Reg. Verordn. . .	220
August 8. Reg.-Präs.-Erlass .	240
August 28. Reg.-Verordn. .	240
Oktober 10. Hofkanzleidekr.	386 Nr. 4

1832.	§. dieser Samml.
August 9. o. e. Reg.-Dekret .	211
Oktober 20. a. h. Entschl. .	381
November 8. Hofkanzleidekret	386 Nr. 3
November 8. Reg.-Verordn. .	428

1833.

Jänner 20. Reg.-Verordn. .	428
Jänner 26. a. h. Entschl. .	125
Februar 23. Hofkanzleidekr. .	125
Februar 4. Wien. Kons. Kundm.	422 Nr. 2
März 9. Reg.-Zirk. . . .	125
März 21. Hofkanzleidekret .	381
April 7. Reg.-Verordn. . .	381
Juni 5. Reg.-Dekret . . .	423

1834.

Jänner 4. Hofkammerdekr. .	433 Nr. 2
Februar 9. a. h. Entschl. .	13
März 22. Hofkanzleidekr. .	13
April 7. n. ö. Reg.-Verordn.	13
April 26. Stud.-Hofkom. Dekr.	263 Nr. 10
Juli 4. „ „	304 Nr. 1
Juli 19. Reg.-Verordn. . .	304 Nr. 1
Juli 18. Hofkanzleidekr. . .	153 Nr. 6
November 3. Reg.-Verordn. .	153 Nr. 6

1835.

März 5. Hofkanzleidekret .	383
März 19. a. h. Entschl. . .	377
April 4. a. h. Entschl. . .	144 Nr. 1
April 24. Hofkanzleidekr. .	377
Mai 8. Reg.-Verordn. . . .	377
Mai 20. „ . . .	168
Mai 30. „ . . .	144 Nr. 1
Juni 20. a. h. Entschl.	414, 424 Nr. 2
Juni 25. Hofkanzleidekr. . .	268, 42
Juni 27. „	414, 424 Nr. 2
Juli 2. Reg.-Verordn. . .	42
Juli 3. a. h. Entschl. . . .	6
Juli 16. Hofkanzleidekret . .	144 Nr. 1
Juli 24. „ . .	147 Nr. 4
August 5. Reg.-Zirk. . . .	144 Nr. 1
August 6. „ . . .	168
August 8. Reg.-Verordn. . .	424 Nr. 2
August 12. Reg.-Zirk. . .	147 Nr. 4
August 27. Hofkanzleidekr. .	6

1836.

Februar 25. Stud. Hof. C. D.	279
März 15. Reg. Verordn. . .	279
Mai 29. Hofkanzleid. . . .	44
August 27. „ . .	6, 212
Oktober 3. „ . . .	52/1
Oktober 9. Reg. Verordn. .	52/1

1836. §. dieser Samml.

Dezember 4. Stud. Hof. C. D. 247
Dezember 20. Reg. Verordn. 247

1837.

Februar 16. Reg. Verordn. . 155 Nr. 6
Februar 25. a. h. Entschl. . 58 Nr. 2
April 13. Hofkanzleid. . . 382
Mai 2. Reg. Verordn. . . 382
Juni 28. Hofkanzleid. . . . 154 Nr. 6
Juli 15. Reg.-Zirk. . . . 154 Nr. 6
Juli 13. Hofkanzleid. . . . 182
Juli 23. Reg.-Zirk. . . . 182
August 7. Stud. Hof. C. D. 252

1838.

Juni 5. a. h. Entschl. . . 15
Juni 9. Hofkanzleid. . . . 15
Dezember 12. Stud. Hof. C. D. 229

1839.

Jänner 21. Hofkanzleid. . . 481
März 14. o. e. Reg.-Verordn. 438
April 20. Hofkanzleid. . . 6
Mai 16. „ . . . 418

1840.

März 14. Stud. Hof. C. D. . 239 Nr. 2
März 23. Reg. Verordn. . . 239 Nr. 2
März 25. Stud. Hof. C. D. . 321 Nr. 4
April 8. n. ö. Reg.-Verordn. 80
Mai 6. a. h. Entschl. . . 17
Mai 27. Hofkanzleid. . . . 17
Oktober 10. „ . . . 384

1841.

April 9. Hofkanzleidekr. . . 441 Nr. 1
April 30. Päbstliche Anweis. 104 Nr. 2
Mai 22. Päbstliche Instruktion 107
August 24. a. h. Kabinetsschr. 107
September 3. Hofkanzleid. . 107
Oktober 28. „ . 115
Novemb. 8. Stud. Hof. C. D. 267 Nr. 3
Dezemb. 12. Bischöfl. Kurrende 108

1842.

Februar 28. Hofkanzleid. . 385
Februar 2. Hofkammerdekr. . 93 Nr. 1
März 31. Hofkanzleid. . . 50 Nr. 3
Mai 9. a. h. Entschl. . . 113
Juli 3. Hofkanzleid. . . . 113
August 8. „ . . . 107 Nr. 2
September 29. Polizei-Erlass 391
Novemb. 3. Reg. Präs. Erlass 391

§. dieser Samml.

1843.

Juli 27. o. e. Reg. D. . . 71 Nr. 2
Juli 29. Stud. Hof. C. D. . 309
Oktober 3. a. h. Entschl. . 267 Nr. 4
Oktober 8. Stud. Hof. C. D. 267 Nr. 4
Dezember 27. Hofkanzleid. . 115

1844.

August 22. Verordn. f. Böhmen 215

1846.

Jänner 16. n. ö. Reg. D. . 302
Februar 12. Hofkanzleid. . 441 Nr. 2
Mai 13. a. h. Entschl. . . 406
Juni 21. Hofkanzleid. . . 406
Juli 29. „ . . . 441 Nr. 2
November 8. Hofkammerd. . 411 Nr. 1

1847.

Jänner 14. Hofdekret . . . 14
Oktober 7. „ . . . 14

1848.

März 11. a. h. Entschl. . . 451
Juni 8. Böhm. Gub. Erl. . 12
September 9. Reg.-Verordn. 287
September 2. Minist.-Erlass 287
September 2. Minist.-Verordn. 315
September 17. E. d. Unt.-Min. 376, 258
Oktober 3. Erl. d. Unt.-Min. 320 Nr. 4
Dezemb. 14. Erl. Min. d. Innern 283 Nr. 2
Dezemb. 24. Erl. Min. d. Kriegs 144 Nr. 3
Dezemb. 26. a. h. Entschl. 1
Dezemb. 31. Erl. Min. d. Innern 375 Nr. 1

1849.

Jänner 2. Minist. des Innern 376
Jänner 8. Minist. d. Finanzen 466 Nr. 1
Jänner 30. Minist. d. Innern 1, 69, 237 Nr. 3, 350, 367, 405, 414
März 4. k. Patent . . . 234 Nr. 3
März 17. „ . . . 271 Nr. 1
April 10. Minist. d. Innern 144 Nr. 3
April 20. Minist. d. Unt. . 287
Mai 26. Minist. d. Unt. . . 304 Nr. 3
Juni 21. Minist. d. Innern . 29
Juli 13. Schreib. d. Unt. Min. 259
Oktober 29. k. Patent . 277, 454, 455
November 25. Minist. d. Unt. 466 Nr. 1

1850.

Jänner 17. a. h. Patent . . 477
Jänner 21. Minist. d. Unt. . 115
Jänner 25. Minist. d. Justiz 398
Februar 9. k. Patent 3, 78 Nr. 2, 93 Nr. 2.

1850. §. dieser Samml.

278 Nr. 2, 310 Nr. 3, 411 Nr. 2
416, 417, 466 Nr. 2, 3, 468 Nr. 1
März 6. Gemeindeordn. 395 Nr. 2, 3, 4
März 19. Minist. d. Unt. . 116
Mai 3. Minist. d. Finanzen 461
Mai 24. Minist. d. C. u. Unt. 281, 283
Juni 22. Minist. d. C. u. Unt. 393
Juni 27. kais. Verordn. . . 263
August 2. k. Patent . . . 93 Nr. 2
August 18. Min. d. C. u. U. 443

1851.

Jänner 3. Minist. d. Handels 320, 412
Jänner 3. Minist. d. Unt. . 276 Nr. 2
Jänner 22. „ . 257
März 16. Minist. d. Aeussern 419
Mai 15. k. Verordn. . . . 400
Mai 26. Min. d. C. u. Unt. 315
Juni 26. „ „ 451
Juli 25. Minist. d. Finanzen 466 Nr. 4
Juli 26. Min. d. C. u. Unt. 300
August 13. Minist. d. Unt. . 256
September 19. „ . 239
Dezemb. 20. Minist. d. Innern 36

1852.

Februar 27. Min. d. C. u. Unt. 415 Nr. 1
März 30. Minist. d. Finanzen 460
April 30. Minist. d. Unt. . 314
Mai 2. o. e. Statthalterei . 319
Septemb. 11. Min. d. C. u. Unt. 246
Septemb. 14. a. h. Entschlies. 85 Nr. 2, 329, 330, 442
Septemb. 22. Minist. d. Cult. 415 Nr. 2
Oktober 6. Böhm. Statthalterei 415 Nr. 2
November 26. k. Patent . 122, 126, 176 Nr. 4, 376
November 28. a. h. Entschl. . 38
Dezember 14. Minist. d. Unt. 336
Dezember 16. Min. d. Handels 38
Dezember 21. Min. d. C. u. U. 7, 9

1853.

Jänner 19. Minist. - Verordn. 8, 29, 85 Nr. 2, 442, 329, 330
Februar 10. k. Patent . . 476
Februar 6. Minist. d. Innern 50 Nr. 4
Februar 13. Min. d. Unt. . 293
April 16. Böhm. Fin. Landesdir. 456
April 24. Min. d. C. u. Unt. 260 Nr. 3
Mai 13. a. h. Entschl. . . 310 Nr. 4
Juni 8. Minist. des Innern . 375 Nr. 2
Juni 11. o. e. Statthalterei . 375 Nr. 2
Juni 15. Minist. d. Finanzen 310 Nr. 4
Juni 14. „ „ 466 Nr. 5
Juli 18. Minist. d. Justiz . 480

1853. §. dieser Samml.

Juli 29. k. Patent 181, 379, 399, 408, 409, 478
August 26. Min. d. C. u. U. . 260 Nr. 2
Oktober 9. Minist. des Innern 51

1854.

Jänner 3. n. ö. Land. Schulbeh. 260 Nr. 2
Jänner 5. Minist. d. Innern 479 Nr. 1
Jänner 14. Konsist.-Verordn. . 50 Nr. 4
Jänner 25. „ . 51
Jänner 26. Minist. des Unt. 317
Jänner 28. Minist. des Innern 479 Nr. 2
Februar 18. Minist. des Unt. 308
Februar 24. Böhm. Statthalterei 2
März 4. „ „ 317
Mai 4. Min. d. C. u. Unt. . 334
Mai 21. Minist. d. Innern . 479 Nr. 3
Mai 23. Minist. des Unt. . 292
Juli 18. o. e. Statthalterei . 212
August 28. Min. d. C. u. Unt. 338
Oktober 11. „ „ 234 Nr. 1
November 2. „ „ 260 Nr. 1, 262, 270 Nr. 3
Dezemb. 15. Minist. d. Unt. 313 Nr. 4
Dezemb. 29. Minist. d. Innern 50 Nr. 5

1855.

Jänner 8. Minist. d. Justiz . 153 Nr. 4
Februar 11. „ . 387 Nr. 1
März 5. Min. d. C. u. Unt. . 313 Nr. 4
März 23. „ . 255
März 29. „ . 336
April 3. Minist. des Innern 389
August 18. Concordat . . . 233
August 20. Minist. d. Innern 386 Nr. 1
Oktober 8. Minist. des Unt. 278 Nr. 1
November 6. Min. d. C. u. U. 4

1856.

Februar 5. Minist. d. Innern 410
Februar 13. Minist. d. Unt. 275
Mai 21. Minist. d. C. u. Unt. 471
Mai 24. „ „ 311
Oktober 7. Minist. d. Unt. . 288
Oktober 8. k. Patent 16, 19, 20, 21, 22, 40, 48, 53 Nr. 4, 82 Nr. 2, 104 Nr. 2, 170, 186, 192, 194, 197, 435
Dezember 4. Minist. des Unt. 290
Dezember 11. Min. d. C. u. U. 253

1857.

März 7. Min. d. C. u. Unt. . 339
April 1. „ „ . 414
April 2. „ „ . 378
April 8. Verordnung . . . 477
April 24. a. h. Entschl . 88, 110, 111

1857. §. dieser Samml.

Mai 5. Armee-Ober-Comm. 88, 110, 111
Juni 20. evang. Konsistorium 414
Juli 10. Min. d. Innern u. Cult. 82
Juli 26. Minist. d. C. u. Unt. 441 Nr. 3
August 11. Minist.-Schriben 226
August 17. o. e. Statthalterei 226
August 25. Böhm. Statthalterei 29
September 6. Minist. d. Finanz. 39
September 24. Minist. d. Cult. 153 Nr. 5
Septemb. 25. Min. d. Cult. u. Unt. 379
Oktober 12. n. ö. Statthalt. 254 Nr. 2
Oktober 30. Minist. d. C. u. Unt. 477
November 27. Minist. d. Finanz. 39

1858.

Jänner 3. Minist. C. u. Unt. 441 Nr. 4
Jänner 21. „ „ 441 Nr. 5
März 3. „ „ 14
April 9. a. h. Entschl. . . 39
April 15. Min. d. Finanzen 39
Mai 7. Minist. d. C. u. Unt. 441 Nr. 6
Juni 3. k. Verordnung . . 202
Juli 18. a. h. Entschl. . . 476
Juli 27. Minist. d. Finanzen 476
August 1. a. h. Entschl. . 401
August 20. Minist. d. Finanz. 401
September 3. a. h. Patent . 457
September 23. Zirk.-Verordn. 43
September 29. k. Patent 144 Nr. 2, 272 Nr. 1, 433 Nr. 3
Oktober 2. Minist. d. Unt. . 204, 206
Oktober 11. Min. d. C. u. Unt. 34, 43
Oktober 21. Normal-Verordn. 291
Oktober 27. Min. d. Finanz. 457
November 26. Min. d. Innern 272 Nr. 2
Dezember 21. Min. d. C. u. U. 272 Nr. 3

1859.

Jänner 1. Min. d. O. u. Unt. 23 Nr. 4
Jänner 11. „ „ . 216
Jänner 12. „ „ . 433 Nr. 5
April 3. Minist. der Justiz 387 Nr. 3
April 24. k. Patent 272 Nr. 4—6, 395 Nr. 1—4
Mai 10. Minist. d. Unt. . 335

1859. §. dieser Samml.

Juni 21. Min. d. C. u. Unt. . 6 Nr. 2
Juni 30. schlesische Landes-Reg. 6 Nr. 2
September 5. Minist.-Verordn. 185 Nr. 3
November 22. Min. d. C. u. U. 52/2

1860.

Februar 8. Oberkirchenrath . 52/2

1861.

April 8. kais. Patent, siehe p. 537 Protestanten-Patent.
April 9. Minist. des Staats (prov. Kirchenverfassung.)

1862.

Oktober 29. Staatsministerium 10
Dezember 13. Finanzgesetz 458, 459, 462, 463, 465, 467, 468 Nr. 2, 469

1863.

Juni 13. Minist. d. Finanzen 464
September 16. Staatsminist. . 8

1864.

Juli 4. Minist. d. Finanzen 462
August 24. Staatsministerium 608
September 9. Oberkirchenrath 608
September 22. „ 609
Oktober 13. Staatsministerium 452
November 4. Oberkirchenrath 452
Dezember 28. „ 453

1865.

Jänner 19. Staatsministerium 109
April 8. Min. C. u. Unt. . . 52/2
April 22. „ . . 250, 251
April 27. „ . . 269
Mai 18. Oberkirchenrath . 52/2

1866.

Jänner 23. Staatsministerium 482 bis 607 (def. Kirchenverf.)
März 17. Staatsministerium . 337
April 25. Oberkirchenrath . 337

Alphabetisches Register.

(Die den Schlagwörtern beigesetzten Ziffern bezeichnen die Paragraphe dieser Sammlung.)

§.
Adoptionen 154
Akademien, musikalische . . . 391
Akatholische Benennung . . 350
Altranstädter Konvention . . 341
„ Exekutions-Rezess 342
Amt, des Geistlichen . . 515—528
„ des Seniors 506
„ des Superintendenten . . 498
Amtskorrespondenz des Pfarrers 411
Amtssiegel des Pfarrers . . . 413
Amtssitz des Superintendenten . 501
Angehörigkeit zur Gemeinde . 543
Angehörige, Pflichten und Rechte 544
Angelöbniss der Presbyter . . 556
Anstellung der Lehrer . 267, 269
Armeninstitut, Strafbeträge . 387
Armenperzent 386
Armenschulbücher 290
Asch Temperamentspunkte . . . 346
Assekurirung 445
Assistenz passive, bei Eheschl. . 107
Aufgebot kirchliches . . . 66—79
„ wann es geschieht . 67
„ wo es geschieht . . 70
„ verboten 68
„ gemischter Brautleute 69
„ in der Diaspora . . 71
„ für Ungarn 72
„ beim Militär . . . 73
„ Wiederholung . . . 74
„ durch d. Gemeindevorst. 75
„ Gültigkeit 79
Aufhebung religiöser Beschränk. 363
Aufnahme der Schüler . . . 293
Aufsicht der Schulen . . 325—339
Aufsteigen der Lehrer . . . 292
Ausland, Heirathen der Inländer im 48
Ausländer Begräbniss . . . 479
„ Ehen in Oesterreich 49, 52/2
„ Lehrer in Oesterreich 266

§.
Ausländer Erziehung der Kinder 216
„ österr. Staatsbürgersch. 125
Autonomie der evang. Kirche 262, 532

Badner Heirathen in Oesterreich 51
Baiern „ „ 50
Bauführung kirchliche . . . 442
Beamte Eheschliessung . . . 37, 38
Beeidigung der Lehrer . . . 280
Beerdigung, Zeit 472
Befähigung für das Lehramt . 270
Befähigungs-Zeugnisse . . 251
Beheizung der Schulen . . . 323
Begräbniss Vorschriften . 470, 471
„ Ausländer 479
„ aus der Konkursmassa 480
„ Hingerichteter . . 478
„ Selbstmörder . . . 477
„ Sträflinge 481
Beiträge für katholische Schulen 237
Bekenner d. reinen christlich. Lehre 359
Berufungsbrief des Pfarrers . 527
Beschauzettel 473, 440
Besoldung des Oberkirchenrathes 496
Bestätigung gewählter Lehrer 267, 268
„ des Pfarrers . . 526
„ des Seniors . . . 512
„ des Superintendenten 503
Bestätigungsrecht landesfürstl. 485
Beurlaubte Eheschliessung . . 43
Bezirksamt in Schulsachen . . 329
Bevollmächtigte, Trauung . . 103
Bigamie Ehehinderniss . . . 60
„ Eheungültigkeit . . . 184
„ Strafbarkeit 121
Blitzableiter bei Kirchen . . 444

Dekrete der Lehrer 278
Deutschkatholiken 358
Diaspora, kirchliches Aufgebot . 71

§.
Diäten der Lehrer 273
„ der evang. Pfarrer . 401, 402
Diensttaxen der Lehrer . . . 279
Diplom, Oktober- 352
Direktorat 291
Disciplinar-Verfahren d. Oberkirchenraths 494
Dispensen vom Ehehinderniss 80—81
„ vom Aufgebot . 82—85
„ für Proselyten . . 15
„ für beide Brautleute 84
„ bei Militär-Heirathen 88
„ vom Taufschein . 90—91
„ in geheimen Fällen . 86
„ zum Uebertritt . . 7
„ Ertheilung 83
„ abschlagen . . . 92
„ gebührenfrei . . . 93

Ehebewilligung wo es nöthig ist 32
„ nicht nöthig 30—31
Ehebruch als Ehehinderniss . 64
„ zur Ungültigkeit . . 185
Ehedokumente 94—95
„ in's Trauungsbuch 438
Ehegericht der Proselyten 20, 21, 22
„ evangelisches . . 156
Ehegültigkeit nach der Trennung 18
„ Vermuthung . . 179
„ amtl. Untersuch. 182
Ehe gesetzwidrige 89
Ehehindernisse 53—65
„ nach d. Uebertr. 17
Ehekonsens politischer . . . 29
Eheleute Rechte derselben 122, 123
„ Gerichtsstand . . . 126
„ Misshandlungen . . . 127
„ Staatsbürgerschaft . . 125
„ Erbfolge 128
„ Eigenthumsrecht . . 130
„ Vermögens-Verwaltung 136
„ Schenkungen . . . 137
„ Testiren 138
„ Vermögens-Fruchtniess. 140
Ehelicenz 29
Eheliche Geburt Vermuthung . 149
„ Bestreitung . 150
Ehemeldzettel 29
Ehen gemischte, Trauung . 104, 105
„ Instruktion . . 106
Ehepakten 131
„ bei Geschiedenen . 163
„ nach der Trennung 195
Ehescheidung durch's Gericht . 157
„ einverständliche . 159
„ uneinverständliche 160
„ Gründe . . . 161

§.
Ehescheidung Minderjähriger . 162
„ Streitigkeiten . 164
„ verschuldete 155, 166
„ amtliches Verf. 169, 170
„ jüdischer Eheleute 24
Eheschliessungs-Fähigkeit . 28
„ Recht . . . 27
„ m. pass. Ass. 107, 109
„ beim Militär 111
Ehetrennung siehe Trennung.
Eheungiltigkeits-Erklär. 172—186
Eheverlöbniss 26
Ehevertrag 26
Ehewirkungen 122—155
Ehrenamt des Presbyters . . 554
Eid von helvet. Konfess. . . . 381
Eidesablegung feierliche . . 380
„ bei Dispensen . 87
Eidesformel der Lehrer . 281, 282
Eigenthum der Kirche . . . 365
Einführung des Pfarrers . . . 528
„ des Seniors . . . 512
„ des Superintendenten 503
Einkindschaft 141
Einkommensteuer, Arten . . 454
„ Bemessung . 455
„ der Kirche 456
„ Befreiung . 457
„ der Lehrer 277
Einschulung 252
Einwilligung väterliche . . . 145
Eltern Pflichten gegen ehel Kinder 142
„ Pflichten geg. unehel. Kinder 152
„ Rechte über die Kinder . 143
Entführung, Ehehinderniss . . 56
Entlass 29
Entlassschein 29
Entlassung 29
Entlassung der Lehrer . . . 284
Erbfolge 128
Erbvertrag 139
Erbschaft bei Geschiedenen . . 165
Erklärung der Einwilligung zur Ehe, siehe Trauung.
Ernennungsrecht landesfürst. . 485
Erziehungs-Reverse siehe Reverse.

Fabrikskinder schulpflichtig 302, 303
Fakultät, theologische . . 605, 606
Familiennamen, Veränderung . 427
Februar-Patent 353
Ferien in der Schule 313
Feiertage katholische . . 392, 393
Festtage evangelische 609
Filialgemeinden . . . 540, 541
Finanz-Prokuratur in Schulsach. 319
Finanzwache, Eheschliessung . 39

§.

Findlinge kath. erziehen 220
Fonde der Kirche 365
Freie Christen 358
Friedhöfe 474
Fruchtniessung des Vermögens der Eheleute 140
Furcht als Ehehinderniss . . . 56

Galizien, Ehebewilligung . . 34
Galizien, Patent 344
Gattenmord, Ehehinderniss . . 65
Gebäude kirchliche . . . 442—448
Gebühren-Aequivalent für das Kirchenvermögen . . 458, 459
„ „ Bekenntnis . 460
„ „ Bemessung . 461
„ „ Befreiung . 462
Gebührenbefreiungen, allgem. 469
Gebührenfreie Uebertritts Anmeldungen . 3
„ Ehemeldzetteln . 29
„ Dispensen . . 93
„ Matrikelscheine 417, 418, 419
Gebührenpflichtige Matrikelsch. 416
Geburt eheliche 149, 150
„ uneheliche 151
Geburtsfest des Kaisers . . . 379
Geburtstag in's Taufbuch . . 421
Geistliche Obliegenheiten . . 515
Gelehrtenverein 378
Gemeinde siehe Pfarrgemeinde.
Gemeinde-Angehörigkeit . . 544
Glaubensfreiheit, Gewährleistung 349, 351, 352, 353, 354
Gliederung der evang. Kirche 364, 530
Gemeinderechnungen . . . 451
Gemeindevertretung . . . 549
„ Wirkungskreis 550
„ Wahl . . 561
General-Synode 589
„ Wirkungskreis . 590
„ Einberufung . . 591
„ Vorsitz . . . 592
„ Oeffentlichkeit . 593
„ Gelöbniss . . . 594
„ gemeinsam und gesondert 595
„ Thätigk. beschränkt 596
„ Verhältniss zum Oberkirchenrath 595, 597
„ Beschlussfähigkeit 598
„ Kosten 599
„ Synod. Aussch. 600, 601
„ Rechnungs-Revision 602
„ Geschäftsordnung 603
Gensd'armerie Heirathen . . . 45

§.

Gerichtsstand der Eheleute . 126
„ des evang. Pfarrers 396
Gerichtszeuge, als ev. Pfarrer . 399
Gesammtgemeinde 572
Geschäftsordnung des Oberkirchenrathes . . . 497
„ des Presbyteriums . 560
„ d. Seniorats-Versamml. 579
„ d. Superint. Versamml. 586
„ d. General-Synode . 603
Geschäftsverkehr des Oberkirchenrathes 490
Geschlechtname, Veränderung . 427
Giebigkeit an d. kath. Kirche . 367
Gütergemeinschaft in der Ehe 135

Hauptschule vierklassige . . . 255
Hebamme in's Taufbuch schreiben 425
„ helv. Konfession. . . 426
Heirathsbewilligung . . . 29
Heirathslicenz 29
Heirathsgut 132
Hingerichtete, Begräbniss . . 478

Inländer, Heirath im Auslande . 48
Instruktion, Schulvisitatoren . 328
„ päbstliche . . . 106
Irrthum ein Ehehinderniss . . 57

Kadetten, Heirathen 46
Katholische Geistliche Uebertritt 23
„ Kultus-Rücksichten 394
Kerkerstrafe Ehehinderniss . . 59
Kinder eheliche, Rechtsverhältniss 201
Kinder uneheliche, Rechte . . 152
„ Legitimation . . . 153
„ Rechtsverhältniss . 221
„ Gerichtsstand . . 222
„ Vormund 223
„ ev. Vater, kath. Mutter 224
„ kath. Vater, ev. Mutter 227
„ ev. Mutter tritt über 226
„ Vater bekennt sich bei der Taufe . . . 225
„ von den Eltern nicht erhalten 228
Kinder geschiedener Eheleute 167, 168
„ aus ungültiger Ehe . . 202
Kinder evangelische in katholischen Erzieh. Anstalt, 204
„ in kath. Schulen 242, 243
„ katholisch erziehen . 210
„ wenn kathol. getauft 211
„ nach des Vaters Tode 212
„ wenn die Eltern katholisch werden . . 214

§.
Kinder evangelische in gemischter Ehe 207, 108/1, 208/2 209
Kinder katholische, wenn die Eltern evang. werden 13, 213
„ die ev. werden wollen 203
„ nicht v. Ev. erziehen 205
„ nur in kath. Erz. Anst. 206
„ in kathol. Schulen . 239
„ nicht in ev. Schulen 240
„ ausnahmsweise doch 241
„ von Ausländern . . 216
„ jüdischer Proseliten 25
Kirche Autonomie 532
„ evang. in Oesterreich . . 529
„ Gerichtsstand 374
„ Gliederung 530
„ Organe 531
Kirchliches Vermögen . 442—448
„ Gebäude . . 442—448
Kirchenbauten feuersicher . . 443
„ mauthfreie Fuhren 446
Kirchengebäude steuerfrei . . 447
Kirchengemeinde 533
„ Kompetenz . 534
Kirchengemeinde siehe Pfarrgemeinde.
Kirchenrechnungen 450, 452, 453
Kirchenregiment . . . 482—514
Kirchenregimentliche Versammlungen 535
Kirchenvermögen staatl. Obsorge 449
Kirchenverfassung . . 482—603
„ provisorische . . . 355
„ definit. 356
„ Aenderungen . . . 604
Kollekten im Auslande . . . 382
„ im Inlande 383
„ Ausländer im Inlande 384
Konferenzen Schule 314
Konfession Bezeichnung . . . 375
Konvalidation der Ehe . . . 120

Landesfürst Stellung zur evangel. Kirche 482—485
Landwehrmänner Ehebewillig. 34
Lassschein 29
Legate stempelpflichtig 467
Legitimation unehelicher Kinder 153
Lehramts-Kandidaten Bildung u. Prüfung 260, 262
Lehranstalten ausländische . . 248
Lehrbefähigungs-Zeugnisse 246
Lehrbücher Genehmigung . . 286
„ Einführung . . . 287
„ für Nebengegenstände 288
„ Verlag 289
Lehrer Aufsteigen 292
„ Anstellung . . . 266, 269
Lehrer Bestätigung . 267, 268, 269
„ Beeidigung 280
„ Befähigung 270
„ Diäten 273
„ Diensttaxe 279
„ Dekrete 278
„ Eidesformel . . . 281, 282
„ Einkommensteuer . . . 277
„ Entlassung 284
„ Gehalte 276
„ Pensionirung 285
„ politische Rechte . . . 271
„ Professoren-Titel . . . 275
„ Rechte in der Gemeinde 264
„ Revers 283
„ Militärbefreiung . . . 272
„ Uniform 274
„ Versammlungen . . . 315
„ vom Auslande 266
„ Wahl 265
Lehrpersonale 264—285
Leichenfrevel 475
Leichenfuhren 476
Lichtfreunde 358
Licenzzettel 29
Lizitations-Armenperzent . 386
Lodomerien Ehebewilligung . . 34
Lokalstatut 562
Losschein 29
Lustbarkeiten tempore sacrato . 390

Mädchenschulen 257
Majestätsrechte, Wahrung . 483
Matrikelführung Recht . . 405
„ Vorschrift . 414
Matrikelscheine Ausfertigung . 415
„ gebührenpflichtig 416
„ gebührenfrei 417, 418
Militär Aufgebot 73
„ Beamten, Heiraten . . 47
„ Befreiung evang. Pfarrer 403
„ Befreiung der Lehrer . 272
„ Bräutigam, Civilbraut . 29
„ Ehebewilligung . . 40, 41
„ Ehen 1. und 2. Klasse . 44
„ Eheschliess. gemischte 110, 111
„ Einquartirung 400
Minderjährigkeit 54
Minderjährig geschlossene Ehe 175
Minderjährige nach der Ehe . 124
„ Eintritt in's Milit. 144
„ Scheidung . . 162
Missethäter begleiten 409
Misshandlung zwischen Eheleuten 127
Mitglieder der Gemeinde stimmberechtigt 545
„ der Gemeinde wählbar 546

§.
Morgengabe 134
Musikkonsens-Gebühren 388, 389

Nachfolger Christi 361
Nachstunden 304
Nachtragsprüfung 309
Namensfest des Kaisers . . . 379
Nazaräer 361
Nazarener 361
Neu-Jerusalem 359
Neu-Selamiten 359

Oberaufsichtsrecht, landesfürstl. 482
„ Wahrung . 484
Oberkirchenrath Benennung . 486
„ Organ d. Kirchenregiments 487
„ Zusammensetzung . 488
„ Verhandlungen . . 489
„ Geschäftsverkehr . 490
„ kirchliche Aufsicht 491
„ Vereinswesen . . 492
„ Verwaltungsthätigkeit 493
„ Disciplinar-Verfahren 494
„ u. d. Gener. Synode 495, 597
„ Besoldung . . . 496
„ Geschäftsordnung . 497
Obliegenheiten d. Superintendenten 499
„ des Seniors . . . 507
„ des Geistlichen . . 516
„ des Pfarrers . . 517
Organe der evang. Kirche . . 531
„ der Gemeinde 547
„ des Seniorats 563
„ der Superintendenz 567, 568
„ des Kirchenregiments . . 487
Organismus der evang. Kirche . 364
„ der Schulen . 252—263
Oktober-Diplom 352

Päbstliche Instruktion . . 106, 108
Patent Februar 353
Pausehale s. Unterstützungs-Pauschale.
Pensionirung der Lehrer . . 285
Personalarrest des Pfarrers . 398
Pfarramt Geschäftsvertheilung . 520
„ Wählbarkeit dazu . . 523
Pfarrer, dessen politische Rechte 395
„ kirchliche Rechte . . 518
„ Stellung 519
„ Obliegenheiten . . . 517
„ Wahl. 524, 525
„ Bestätigung 526
„ Berufungbrief 527
„ Einführung 528
„ Amtskorrespondenz . . 411
„ Amtssiegel 413
„ Portofreiheit 412

§.
Pfarrer Gerichtsstand 396
„ Verhaftung 397
„ dessen Personalarrest . 398
„ Militärbefreiung . . . 468
„ Diäten 401, 402
„ Vertretung 406
„ Witwe 404
„ als Gerichtszeuge . . 399
Pfarrgebäude steuerfrei . . . 448
Pfarrgenossen können vorgefordert werden 407
Pfarrgemeinden . . . 536—562
„ jetziger Bestand 526, 537
„ Abgrenzung . . . 538
„ Aenderungen . . 538
„ Bildung neuer . . 539
„ gemischte . . . 542
„ Angehörige . . . 543
„ Organe 547
„ Rechte 548
„ Versammlung . . 549
„ Vertretung . . . 549
Pfarrhauptschule 254
Pfarrvakanz 521
Polen, Traktat zwischen etc. . . 345
Portofreiheit des Pfarrers . . 412
„ in Schulsachen . 320
Praktikanten Eheschliessung . 37
Präparanden-Kurs . . 258, 259
Presbyter Ehrenamt 554
„ Anzahl 552
„ Angelöbniss . . . 556
„ Rücktritt 557
Presbyterium Zusammensetzung 551
„ Wirkungskreis . 553
„ Funktionsdauer . 555
„ Unterordnung . 558
„ Geschäftsvertheil. 559
„ Geschäftsordnung 560
„ Wahl 561
Privaterziehungsanstalten . 263
Privatlehranstalten . . . 263
Privatschulen 263
Professoren Titel 275
Protestanten-Patent 354
Prüfung Trivial- und Hauptschule 307
„ höhere Volksschule . . 308
„ Wiederholungs- . . . 309
„ Nachtrags- 309
„ Privatisten 311
Rechnungs-Duplikate . . . 453
Religions Verschiedenheit als Ehehinderniss. . . . 61
„ Zeugniss der Brautleute 76
„ Zeugniss stämpelfrei . 77
„ Unterricht an philosophischen Lehranstalten 247

§.

Religions-Patent 340
„ Bücher 368
„ Störung . . . *371, 378
„ Sektenbeförderung . . 373
Religiöse Kindererziehung s. Kinder.
Reparaturen an Schulgebäuden 322
Revers der Lehrer 283
„ über Kindererziehung . 215
„ aufgehoben 112
„ gültig 113
„ ungültig 14
„ gegen Uebertrittsverleitung 114
Reservisten Ehebewilligung . 43

Scheidung von Tisch u. Bett 156—171
Scheidungen siehe Ehescheidungen.
Schenkungen zwischen Eheleuten 137
Schulamts-Kandidaten . . . 244
„ deren Religionsprüfung 245
Schulbücher siehe Lehrbücher.
Schulbeiträge 318
Schulbericht des Pfarrers . . 332
„ des Seniors . . . 333
Schulen Aufsicht staatliche . . 331
„ Aufsicht evang. . . . 325
„ Aufsicht in d. Hauptstadt 326
„ Ausweis 336
„ Beheizung 323
„ errichten . . 234, 250, 317
„ evang. Anerkennung . 235
„ Leitung . . . 291—315
Schüler Aufnahme 293
„ Uebertritt in höh. Kl. 294—297
Schulferien 313
Schulgebäude 321
„ Reparaturen . . 322
Schulgeld 316
Schulgemeinde 236
Schulgeräthe 324
Schuljahr 313
Schulkonferenzen 314
Schullehrer-Seminare . . . 261
Schulpflchtigkeit 298—300, 302, 303
Schul-Präparandenkurs 258, 259
Schulräthe 338, 339
Schulstrafen 306
Schulstrafgelder 301
Schulstunden 312
Schulverfassung politische . . 229
Schulvisitation 327, 328
Schulvorlage an die Behörde . 337
Schulwesen evang. zu behandeln 231
„ kirchlicher Charakter . 232
„ kath. kirchlicher Charakter 233
Schulzeugnisse 310
Schulzustands-Tabellen . . . 334
Schwägerschaft Ehehinderniss . 63

§.

Selbstmörder Begräbniss . . . 477
Sekten Beförderung 373
„ Stiftung 360
Senior dessen Amt 506
„ Obliegenheiten 507
„ Stellung 508
„ Wählbarkeit 509
„ Wahl 510
„ Wahlprüfung 511
„ Bestätigung 512
„ Einführung 512
„ Schulbericht 333
„ Schulaufsicht 326
„ Visitation 327, 328
Seniorat-Synode siehe Seniorats-Versammlung.
Seniorats-Ausschuss 513
„ Wirkungskreis . . 514
Seniorats-Gemeinde 563
„ dessen Bestand . . 564
„ Umgestaltung . . 565
„ Organe 566
Seniorats-Versammlung . . 573
„ dessen Wirkungskreis 574
„ Einberufung . . . 575
„ Vorsitz 576
„ Wahlprüfung . . 577
„ Oeffentlichkeit . . 578
„ Geschäftsordnung . 579
„ Protokolle 580
Staats-Lehranstalten evang. . 370
Staatsunterstützung . . . 369
Statthalterei in Schulsachen . 330
Stämpelgebühr Dienstverträge . 463
„ deren Bemessung 464, 465
Stämpelpflichtig Stiftungen . 466
„ Legate . . . 467
„ Urkunden . . 468
Stempelfrei Zeugnisse d. Brautleute 77
„ Ehemeldzettel . . 29
„ siehe Gebührenfreie.
Sterberegister Rubriken . . 439
Stiftungen der Kirche . . . 365
Strafbeträge für d. Armeninstitut 387
Strafgelder siehe Schulstrafen.
Sträflinge besuchen 408
„ Begräbniss 481
Sühneversuch bei Scheidungen 158
Superintendent, dessen Amt . 498
„ Obliegenheiten 499
„ Stellung . . . 500
„ Wählbarkeit . 501
„ Amtssitz . . 501
„ Wahl . . . 502
„ Bestätigung . 503
„ Einführung . 503
Superintendenz . . . 567, 568

§.
Superintendenz Bestand . . . 596
„ Aenderungen . 570
„ Organe . . . 571
Superintendential-Ausschuss 504
„ Wirkungskreis . . 505
Superintendential-Synode, siehe Supeuintendential-Versamml.
Superintendential-Vers. 581, 582
„ Wirkungskreis . . 583
„ Einberufung . . . 584
„ Vorsitz 585
„ Geschäftsordnung . 586
„ Protokolle 587
„ Kosten 588
Synode siehe General-Synode.

Tabelle über d. Volkszustand 334, 335
Taufbuchführung b. ehelich zweifelhaften Kindern 428, 432
„ bei unehel. Kind. 429, 430
Taufe durch. kath. Geistliche . 217
„ adeliger Personen . . . 423
„ im Gebärhause 608
Taufpathen 424
„ bei kath. Taufen . 218
Taufscheine bei ehelich zweifelhaften Kindern . . 428, 432
„ gebührenfrei . . 433
Tauftag einschreiben 421
Taufzeugen 424
„ b. katholischen Taufen 219
Temperamentspunkte Ascher 346
Tempore sacrato Trauungen . 102
„ Lustbarkeiten . . 390
„ musik. Akademien . 391
Testiren zwischen Eheleuten . 138
Tirol Ehekonsense 33
Tochtergemeinden . . 540, 541
Todtenbeschauzettel . 440. 474
Todtenscheine für Ausländer . 441
„ in Ermanglung . 97
Todtgeborne Kinder 422
Todeserklärung gerichtliche . 189
„ amtl. Verfahren . 190
Toleranz-Zirkulare . . 347, 348
Trauung 94—121
„ vor wem 99
„ weibliche Zeugen . . 100
„ am 2. oder 3. Ort . . 101
„ tempore sacrato . . . 102
„ durch Bevollmächtigten . 103
„ gemischter Paare 104, 105
115, 116
„ mit passiver Assistenz 107, 109
„ Verweigerung 117
„ Auflage 29
„ Licenz , 29

§.
Trauungsbuch als Ehebeweis . 118
„ Inhalt 435
„ Rapulare 434
Trauschein bei der Taufe . . 420
Trennung der Ehe . . 187—200
„ amtl. Verfahren 177, 178
„ durch den Tod 187, 188
„ bei evang. Eheleuten 191
„ bei gemischt. Eheleuten 192
„ nach d. Uebertritt 16. 19
„ Bez. auf Vermög. 193, 194
„ Bez. auf Ehepakten. 195
„ in's Trauungsbuch anmerken 200
Trivialschule 253

Uebertritt im Allgemeinen . 1—12
„ zur evang. Kirche . 5
„ zur kath. Kirche . . 6, 7
„ Modalitäten . . . 1
„ Angaben 2
„ Zeugnisse 3
„ nachträgliche Anzeige 8
„ in articulo mortis . 9, 10
„ zwischen Evangelischen 11
„ beim Militär . . . 4
„ katholischer Geistlichen 23
„ eines Israeliten . . 12
„ seine Folgen . . 13—25
„ bewirkt keine Trennung 16
„ hebt Ehehindernisse nicht auf 17
„ jüdischer Eheleute . 24
„ der Schüler in höhere Klassen . . 293—297
Uneheliche Geburt, Vermuthung 151
„ Kinder, deren Rechte 152, 221
„ „ Legitimation . 153
„ „ Gerichtsstand . 222
„ „ Vormund . . 223
„ von gemischt. Eltern . 224
„ Eltern nicht erhalten . 228
„ kath. Vater, ev. Mutter 227
„ evang. Mutter tritt über 226
„ der Vater erklärt sich . 225
„ evang. Vater, kath. Mutter 224
„ welchen Namen zu führen 431
Ungarn Ehebewilligung . . 35, 36
Ungültigerklärung d. Ehe 172—186
Ungültigkeit der Ehe zu untersuchen . . . 172—174
„ Gerichtsstand 176
„ amtliches Verfahren . . 177
„ bei bekannten Ehehindern. 180
„ bei strafbarer Handlung 181
„ durch Bigamie . . . 184
„ durch Ehebruch . . . 185

§.
Ungültigkeit der Ehe bei gemischten Ehen . . . 186
„ durch Unvermögen . . 183
Uniform der Lehrer 274
Unterrealschule mit Hauptschule 256
Unterrichtsgesetze 230
Unterstützung des Staats . . 369
„ Pauschale . . 607
Unvermögen Ehehinderniss . . 58
Urkunden stämpelpflichtig . . . 468

Väterliche Einwilligung . . . 145
„ Gewalt . . . 147, 148
Vakanz der Pfarrer 521
Verehelichungen geheime . . 119
Vereinswesen, Oberkirchenrath 492
Vereine zu Unterrichtszwecken . 249
Verfassung siehe Kirchenverfassung.
Verhaftung eines evang. Pfarrers 397
Vermögen kirchliches . . 442—448
Vermögensverwaltung bei Eheleuten 136
„ des Vaters . . . 146
Verlassenschaftsbeiträge . 385
Versammlungen Kirchenregimentl. 535
„ der Lehrer . . 315
Verwaltungsgegenstände 442—481
Verwandtschaft Ehehinderniss 62
Vikare 522
Visitation der Schulen . . . 327
Visitator Instruktion 328
Volksbewegungs-Ausweis . 410
Volksschulen-Organismus 252—263
Volljährigkeitszeugniss . 96
Vorarlberg Ehekonsense . . . 33

Wählbarkeit des Superintendenten 501
„ des Seniors . . . 509
„ des Pfarrers . . 523

§.
Wahl der Lehrer 265
„ des Superintendenten . . 502
„ des Seniors . . . 510, 511
„ des Pfarrers . . . 524, 525
„ des Presbyteriums und der Gemeindevertretung . 561
„ der Synodal-Ausschüsse . 600
Wahleltern und Wahlkinder 155
Warschauer Traktat 343
Weltliche Behörde als Schutz der Kirche 366
Widerlage 133
Wiederholungs-Unterricht . 305
Wiederholungs-Prüfung . . 309
Wiedervereinigung Geschiedener 171
„ Getrennter 196, 197, 198 199
Witwe als Braut wie einzuschreiben 436
Witwenfrist gesetzliche . . . 98
Witwenrecht 129
Witwer wenn sie heirathen . . 29
Wirkungkreis d. Gemeinde-Vertr. 550
„ des Presbyteriums . . 553
„ des Superintendenten . 499
„ des Superint. Ausschuss. 504
„ der Superint. Versamml. 583
„ des Seniors 507
„ des Seniorats-Aussch. . 513
„ der Seniorats-Versamml. 574
„ der General-Synode . . 590
„ siehe Obliegenheiten.
Wohnungszeugnisse 78

Zeugen beim Uebertritt . . . 1, 2
„ Trauungs- 437
„ weibliche bei der Trauung 100
Zeugnisse für Schüler 310
„ über den Uebertritt . 2
Zwang Ehehinderniss 56

Errata.

§. 25	Zeile	8	statt	Hotkanzlei	lies	Hofkanzlei.
§. 92	„	17	„	sie den	„	für den
§. 116	„	1	„	21. Dez.	„	21. Jän.
§. 285	„	7	„	St. F.	„	St. H.
§. 461	„	3	„	Renfe	„	Rente.

Gedruckt bei Josef Stöckholzer von Hirschfeld in Wien.

C. Wurm
Buchbinder
Maximil. Platz 14.

C. Wurm
Buchbinder
Maximil. Platz 14.

C. Wurm
Buchbinder
Maximil.Platz 14

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Porubszky, Gustav

Die Rechte der Protestanten in Österreich Sammlung der wichtigsten Gesetze u. Verordnungen über protestantische Kirchen- u. Schulangelegenheiten in den deutsch-slavischen Kronländern Österreichs. In systematischer Reihenfolge

Wien 1867

J.austr. 45 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543113-4